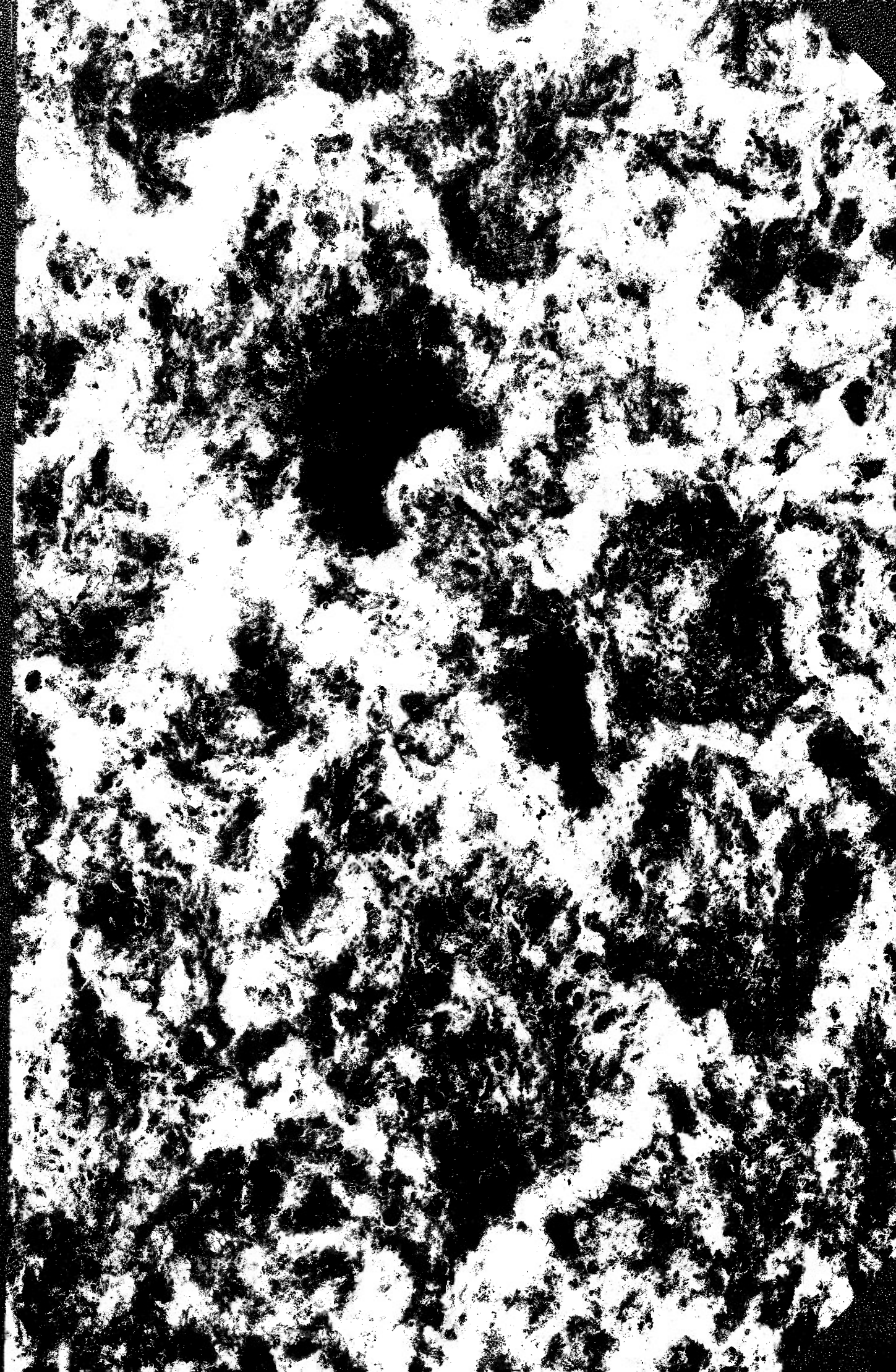


Kirch.
Anzeig.
für die
Diözese
Aachen
25
1955



Kirchlicher Anzeiger

für die

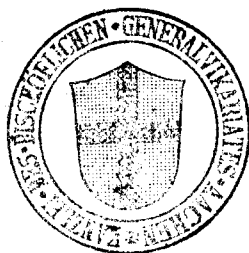
Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Fünfundzwanzigster Jahrgang
1955

Aachen

Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen



Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1955.

	Seite		Seite
A			
Aachen, Gedenktage des Bistums — und des Hohen Domes	132	Förderung des Kirchenbaues in der deutschen Diaspora. — Ein Dankeswort der deutschen Bischöfe an die Organisationen und Verbände	173
— Programm der Gottesdienste anlässlich der Gedenktage des Bistums — und des Hohen Domes	181	Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1955	173
Abholen der heiligen Öle	53	Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz zur Frage der Dorfgemeinschaftshäuser	177
Allerseelentag 1955, Intentionen und Kollekte am —	178	Bischofsgedenktag	181
Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese	52	Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur katholischen Literatur der Gegenwart	185
Angebote:		Stellungnahme der deutschen Bischöfe zur Frage der Vierzigstundenwoche und zur Frauenarbeit	193
Kommunionbank	36, 129, 135	Hirtenwort zum Welttag der hl. Kindheit am 26. Dezember 1955	196
Wohnungen (Eschweiler-Bergrath und Zülpich)	90	Hirtenwort zum Weihnachtsfeste	201
Baracke	176	Bistum Aachen, Gedenktage des — und des Hohen Domes	132
Kirchenleuchten	184	— Programm der Gottesdienste anlässlich der Gedenktage des — und des Hohen Domes	181
Harmonium	184	Blitzschutzanlagen, Revision der —	180, 183
Weihnachtskrippe	200	Bonifatiusverein	100
Guterhaltene Kanzel (Eiche)	206	— Jahresschlußabrechnung des —	205
Kachelofen	206	Borromäus-Verein, Das Gabenverzeichnis des — für 1955	54
Arbeitslosenversicherungspflicht	75	— Werbung für den —	179
Argentinien, Gebet für die verfolgte Kirche in —	133	Bücher und Zeitschriften	12, 19, 36, 129, 146
Aufträge, Erteilung von —	57	Bußwallfahrt der Männer in der Nacht zum Passionssonntag 26.—27. März 1955	61
B		C	
Baracke zu verkaufen	176	Cäcilienverband (D. C. V.), Jahrestagung 1955 des Diözesan —	179
Bauliche Vorhaben	180	CAJ, Priesterkonferenz der —	191
Becker Ivan (Johann)	180	Caritas-Haus- und Straßensammlung 1955	111
Behörden, Römische:		— -Kollekte	157
Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii		D	
Decretum: Proscriptio libri (Marc Oraison)	15	Dekanatsarbeiten 1955, Themata für die —	9
Decretum: Proscriptio libri („La Quinzaine“ und Josef Thomé, Der mündige Christ)	51	Diaspora:	
Monitum (Abendmesse gemäß Constitutio Apostolica Christus Dominus)	89	Hirtenwort zur Kirchenbauaktion in der —	33
Sacra Rituum Congregatio		Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn)	60
Decretum (Feier der Ostervigil)	51	Opfergang der Firmlinge	74
Decretum generale de rubricis ad simpliciore formam redigendis	108	Förderung des Kirchenbaues in der deutschen —. Ein Dankeswort der deutschen Bischöfe an die Organisationen und Verbände	173
Festum Beatae Mariae Virginis Reginae	185	Kollekte am Christkönigsfest, Sonntag, 30. Oktober 1955, für die Kinderseelsorge in der —	175
Beichtpraxis, Pastorkursus über —	67	Diebstahl eines Missales	162
Berufsschulen, siehe Schulwesen		Dienstwohnung von Kirchenangestellten, Verfügung über die —	75
Besoldung:		Diözesanarchiv	146
Gehaltszahlungen an die Geistlichen für Januar 1955 u. ff.	11	Diözesanbibliothek	134
Kinderzuschlag	46	Diözesanpäpstenverband (D. C. V.), Jahrestagung 1955 des —	179
Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. April 1942 (K. A. 1942 S. 59 ff.)	75, 205	Diözesanfilmtag der Diözese Aachen am 13. November 1955	182
Bibelwerk, Schulungskursus des katholischen —	116	Diözesankonferenz 1955	132
— Schulungskurs in Königstein 29. August bis 3. September 1955	122	Diözesan-Pilgerfahrten Herbst 1955	133
Bischof:		Diözesansynode 1953, Band I der Veröffentlichungen zur —	182
Hirtenwort zur Kirchenbauaktion in der Diaspora	33	Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1956	199
Fastenhirtenbrief 1955	39	Dom, Gedenktage des Bistums Aachen und des Hohen —	132
Bischofswort an die Abiturienten	45	— Programm der Gottesdienste anlässlich der Gedenktage des Bistums Aachen und des Hohen —	181
Grußbotschaft der westdeutschen Bischöfe an die Katholiken der Sowjetzone	72	Dorfgemeinschaftshäuser, Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz zur Frage der —	177
Hirtenwort über den Familienbund der deutschen Katholiken	89	Dörfliche Krankenpflege	35
Hirtenbrief über die katholische Schule und den katholischen Lehrer	98		
Erstes Jahrgedächtnis für — Johannes Joseph van der Velden	100		
Aufruf zur Linderung der Not der katholischen Flüchtlinge in Vietnam	131		
Erklärung der Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenzen zur Konferenz der Regierungschefs der Großmächte am 18. Juli in Genf	144		
Grußwort der am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands	159		

	Seite
E	
Ehe, Zeitschrift „—und Familie“	46
— Trauungsmitteilungen von Heimatvertriebenen . .	74
Eingliederung der Pfarre Krefeld-Stahldorf in das Dekanat Krefeld-Mitte	34
Einheitskatechismus, Deutscher —	204
Elternpflegschaft, Wahlen der —	111
Epiphaniakollekte für die afrikanische Mission . .	10
Erbschaftssteuer	61
Erfahrungsberichte der Religionslehrer an Höheren Schulen	145
Errichtung von Rektoraten, siehe Rektorater- richtung	
Errichtung von Pfarreien, siehe Pfarrerrichtung	
Erziehungswoche für Kinder und Jugendliche 1955	34
— Rundsendung der Hoheneck-Zentrale	10
Eucharistischer Weltkongreß, 36. — in Rio de Janeiro	132
Evakuierte, Aufruf an die rückkehrwilligen— . . .	74
Exerzitien für Hauspersonal in Klöstern und Kranken- häusern	19
— für Priester 19, 36, 58, 67, 113, 117, 129, 146, 158, 166, 183, 192, 199, 205	
— für Kirchenangestellte	36
— für Religionslehrerinnen an Höheren Schulen . . .	53
— Schülerexerzitien	82
— Tag des Exerzitienwerkes	148
— 8tägige ignatianische — im Herz-Jesu-Kloster Pützchen	183
— Exerzitienkursus für Jugendseelsorger	183
F	
Fastenhirtenbrief 1955	39
Fastenverordnung 1955, Änderung der —	52
Fensterverglasungen, Genehmigung von — . . .	129
Ferienaufenthalt, Kostenloser —	104
— Winterkuren im Kneippheim St. Ulrich in Füssen- Faulenbach	205
Fernsehen, Weisung des Heiligen Vaters an die Bi- schöfe Italiens über das —	29
Film: „Katholischer Reisefilmdienst“	129
— Ansprache Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII. an die Vertreter der Filmindustrie Italiens (21. Juni 1955) .	137
— Diözesanfilmtag der Diözese Aachen am 13. No- vember 1955	182
Firmlinge, Opfergang der —	74
Firmung:	
Spendung im Jahre 1955	18
Würselen, St. Sebastian	38
Kornelimünster, Abteikirche	68
Aachen, Institut vom Guten Hirten	90
Düren, St. Anna	104
Aachen, Seminarkapelle	114
Dekanat Aldenhoven	114
Dekanat Aachen-Nordost	118
Mechernich	118
Dekanat Aachen-Südwest	130
Dülken, St. Kornelius	130
Dekanat Herzogenrath	136
Dekanat Hasselsweiler	136
Dekanat Wegberg	146
Dekanat Alsdorf	151
Dekanat Hochneukirch	152
Dekanat Kornelimünster	152
Mönchengladbach, Kirche der Franziskaner . . .	158
Aachen, Kirche der Franziskanerinnen	166
Dekanat Würselen	180
Aachen, St. Fronleichnam	184
Eschweiler, St. Peter und Paul	192
Steinfeld	206

	Seite
Frauenjugend, Priesterkonferenzen für die Seelsorger der —	10
Frauenseelsorge, Priesterkurs über —	198
Freybeuter, Studienstiftung —	112
Fund- und Suchmeldungen	135, 151, 180, 200
G	
Gebete:	
Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für 1955 . .	8
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1955 um die Wiedervereinigung im Glauben	9
Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese	52
Gebetstag für den Frieden	100
Gebet für die verfolgte Kirche in Argentinien . .	133
Meßtexte für das Fest des hl. Papstes Pius' X. zu „Oremus“	133
Gedenktage des Bistums Aachen und des Hohen Domes	132
— Programm der Gottesdienste anlässlich der — . .	181
Geistliche, siehe Priester	
Geistliche Kleidung	156
Gemeinnützige Einrichtungen, Überprüfung der — durch die Finanzverwaltung	183
Genf, Erklärung der Bischöfe der Fuldaer Bischofskon- ferenzen zur Konferenz der Regierungschefs der Großmächte am 18. Juli in —	144
Glockentürme, Zur baulichen Gestaltung von — in Hinsicht auf die Klangwirkung des Geläutes . . .	54
Grunderwerb, Befreiung der Kirchengemeinden von Gebühren der Landwirtschaftsbehörden bei — . .	123
Grunderwerbsteuer, siehe Steuern	
Grundstücksverkehr, Der kirchliche — und die Grunderwerbsteuer	123
H	
Harmonium gesucht	151
— zu verkaufen	184
Haushaltsplan 1955, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen —	125
Heiliges Land, Kirchenkollekte für das —	53, 74
— 100jähriges Jubiläum des Deutschen Vereins vom —	175
— Verein vom —	178
Heimatvertriebene, Kollekte für die Seelsorge der — am Sonntag, dem 6. Februar ds. Js.	35
— Trauungsmitteilungen von —	74
— Aufbau eines Ostdeutschen Diözesanarchivs beim Kath. Kirchenbuchamt für — in München	112
— Gesamterhebung der deutschen Bevölkerungsver- luste in den Austreibungsgebieten	116
— Aufruf zur Linderung der Not der katholischen Flüchtlinge in Vietnam	131
Heimkehrer, siehe Kriegsgefangene	
Heim- und Lagerdienst, Bistum Aachen	146
Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof	
Hoheneck-Zentrale, Rundsendung der —	10
— Erziehungswoche für Kinder und Jugendliche 1955	34
Höhere Schulen, siehe Schulwesen	
Holzplastiken, Kopieren von —	110
I	
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1955	178
Internats, Verzeichnis der kirchlichen katholischen höheren Jungenschulen und — Deutschlands . .	102
Italienische Mission, Katholische —	112
J	
Jugend:	
Priesterkonferenzen für die Seelsorger der Frauen- jugend	10
Jugendschutz beim Karneval in Nordrhein-Westfalen	35
Exerzitienkursus für Jugendseelsorger	183
Priesterkonferenz der CAJ	191
Jungpriester-Examen 1955	17
— -Exerzitien	18

K

Kachelofen abzugeben	206
Kanzel (Eiche), guterhaltene, abzugeben	206
Karneval, Jugendschutz beim — in Nordrhein-Westfalen	35
Kassenprüfungen	112
Katechismus	102
— Lehrplan für den neuen —	129
— Konferenz zur Einführung des neuen —	192
— Deutscher Einheitskatechismus	204
Katholikentag 1954, Gesamtbericht über den Fuldaer —	19
Kindergeldgesetz vom 13. November 1954	11
Kinderzuschlag	46
Kirchbauplätze, Rechtzeitige Sicherung von —	134
Kirchenangestellte:	
Kindergeldgesetz vom 13. November 1954	11
Steuerkarten für (nebenamtliche) Arbeitnehmer	11
Exerzitien für —	36
Kinderzuschlag	46
Verfügung über die Dienstwohnung von —	75
Arbeitslosenversicherungspflicht	75
Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für — vom 1. April 1942 (K. A. 1942, S. 59 ff.)	75, 205
Reichsverbandstagung der — 1955	158
Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	35, 165
Kirchenbuchamt, Aufbau eines Ostdeutschen Diözesanarchivs beim Kath. — für Heimatvertriebene in München	112
Kircheneigene Gebäude, Miete für Wohnräume in —	157
Kirchenkollekten, siehe Kollekten	
Kirchenleuchten abzugeben	184
Kirchensteuer, siehe Steuern	
Kirchenvorstandsneuwahl	133, 157, 164
Kirchliche Statistik 1955	198
Kleidermode, Indezente —	32
Kleidung, Geistliche —	156
Kollekten:	
Epiphaniekollekte für die afrikanische Mission	10
Kollekte für die Seelsorge der Heimatvertriebenen am Sonntag, dem 6. Februar ds. Js.	35
Kirchenkollekte für das Heilige Land	53, 74
Weissen-Sonntag-Kollekte	60
Opfergang der Firmlinge	74
Caritas-Haus- und Straßensammlung 1955	111
Caritas-Kollekte	157
Kollekte am Christkönigsfest, Sonntag, 30. Oktober 1955, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	175
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1955	178
Missionskollekte zum Geburtstag Papst Pius' XII.	197
Kollekte für die Heimkehrer	198
Kommunionbank abzugeben	36, 129, 135
Konferenzen, siehe Kurse	
Konsekration:	
Hochaltar in Prummern	58
Hochaltar in Schophoven	58
Kirche und Hochaltar in Warden	68
Hochaltar in Kirchhoven	90
Kirche und Hochaltar in Mützenich	104
Kirche und Hochaltar in Alsdorf-Ofden	114
Hochaltar in Ederen	114
Kirche und Hochaltar in Rickelrath	114
Kirche in Begau	118
Kirche und Hochaltar in Ubach	130
Hochaltar in Wegberg	146
St.-Paulus-Altar in Aachen, St. Paul	146
Kirche in Rheydt-Mülfort	146
Hochaltar in Porselen	158

Pfarrkirche und Hochaltar in Morschenich	166
63 altaria portatilia im Dom zu Aachen	166
Hochaltar in Rohren	176
Pfarrkirche und Hochaltar in Freialdenhoven	176
Hochaltar in Weiden	180
Kirche und Hochaltar in Viersen-Hamm	192
Altar der Allerheiligenkapelle im Dom zu Aachen	200
Konvikt, Aufnahme in das Bischöfliche —, Haus Eich, Ostern 1956	191
Kraftfahrzeug-Steuerermäßigung für Körperbehinderte	175
Kranke, Pfingstopfer der — für die Missionen	100
Krankenpflege, Dörfliche —	35
Krefeld-Stahldorf, Eingliederung der Pfarre — in das Dekanat Krefeld-Mitte	34
Kriegsgefangene: Kollekte für die Heimkehrer	198
Kuraexamen 1955	17
Kurse:	
Priesterkonferenzen für die Seelsorger der Frauenjugend	10
Fortbildungskurse für jüngere Priester	19
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe	35
Katechetischer Kurs in Münster	61
Kurse zur Erlangung der Lehrbefähigung in kath. Religion und der Missio canonica	63
Pastoralkursus über Beichtpraxis	67
Zweiter deutscher liturgischer Kongreß	74, 147
Priestertagung	110
Ferienakademie für Religionslehrer an Höheren Schulen	111
Jahrestagung der Vereinigung katholischer Seelsorger an deutschen Heil- und Pflegeanstalten e. V.	113
Schulungskurs des katholischen Bibelwerkes	116
Schulungskurs in Königstein 29. August bis 3. September 1955	122
Religionspädagogische Fortbildungslehrgänge in Donauwörth	122
Tagung der Religionslehrer an Berufsschulen in Köln	134
Pädagogischer Fortbildungslehrgang für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen in Donauwörth	135
5. Katholische Soziale Woche	150
Reichsverbandstagung der Kirchenangestellten 1955	158
Arbeitstagung für Seelsorgehelferinnen im August-Pieper-Haus	158
Landjugendkurse in Rolleferberg im Winterhalbjahr 1955/56	162
Katechetische — in Münster i. W. von Oktober 1955 bis Herbst 1957	165
Jahrestagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen	175
Jahrestagung 1955 des Diözesanacilienverbandes (D. C. V.)	179
Kursus für Seelsorgehelferinnen	180
Priesterkonferenz der CAJ	191
Konferenz zur Einführung des neuen Katechismus	192
Studienkonferenzen „Lebensstandard und Lebensdienst“	198
Priesterkurs über Frauenseelsorge	198
Tagung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes der Diözesen Aachen und Köln	204

L

Landwirtschaftsbehörden, Befreiung der Kirchengemeinden von Gebühren der — bei Grunderwerb	123
Lehrer, Hirtenbrief über die katholische Schule und den katholischen —	98
Leitpläne, Vorbesprechungen für — in den Gemeinden des Regierungsbezirkes Düsseldorf	134
Literatur, Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur katholischen — der Gegenwart	185
Liturgischer Kongreß, Zweiter deutscher —	74, 147
Lohnsteuer, siehe Steuern	

M

Mädchenschutz, Hinweis auf die Vorbereitungsarbeit zur Schulentlassung betr. Katholischen — und Meinwerk-Institut	57
Mariä Himmelfahrt, Äußere Feier des Festes — sowie Fast- und Abstinenzpflicht am Vortage	156
Maria Königin: Festum Beatae Mariae Virginis Reginae	185
Meinwerk-Institut, Hinweis auf die Vorbereitungsarbeit zur Schulentlassung betr. Katholischen Mädchenschutz und —	57
Merten, Einlieferung der Schriften der Dienerin Gottes Blandine —	34
Miete für Wohnräume in kircheneigenen Gebäuden	157
Missale, Diebstahl eines —	162
Missio canonica, Kurse zur Erlangung der Lehrbefähigung in kath. Religion und der —	63
Missionare vom heiligsten Herzen Jesu (MSC), Internationaler Kongreß aus Anlaß der Jahrhundertfeier der —	104

N

Notfirmung, Die Spendung der — an Kinder	147, 204
„Notopfer Berlin“, Abgabe —	149

O

Öle, Abholen der heiligen —	53
Opferstockberaubungen	57
„Oremus“, Meßtexte für das Fest des hl. Papstes Pius' X. zu —	133
Ostdeutsche, Aufbau eines — Diözesanarchivs beim Kath. Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene in München	112
Osternacht, Feier der —	51, 52
Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen	35

P

Papst:	
Das Priester- und Hirtenamt	1
Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für 1955	8
Dankschreiben des Heiligen Vaters auf die Huldigung der Fuldaer Bischofskonferenz	13
Weihnachtsbotschaft Sr. Heiligkeit — Pius' XII.	21
Weisung des Heiligen Vaters an die Bischöfe Italiens über das Fernsehen	29
Indezente Kleidermode	32
Papstkrönungsfeier	45
Wortlaut eines Schreibens des Heiligen Vaters an den deutschen Episkopat vom 12. Februar 1955	69
Schuld und Strafe	83
Die Befreiung von Schuld und Strafe	91
Die Würde der Arbeit	105
Papstbotschaft an den 3. Kongreß der Katholischen Arbeiter-Internationale in Düsseldorf vom 11. bis 15. Mai 1955	115
Fest des Hl. — Pius' X. am 3. September	116
Schreiben — Pius' XII. zum Jubiläum des Vereins katholischer deutscher Lehrerinnen	119
Ansprache — Pius' XII. an den italienischen Bund selbständiger Landwirte vom 18. Mai 1955	120
Meßtexte für das Fest des hl. — Pius' X. zu „Oremus“	133
Ansprache Seiner Heiligkeit — Pius' XII. an die Vertreter der Filmindustrie Italiens (21. Juni 1955)	137
Eigenes Urteil, nicht geistige Versklavung	153
Schreiben des Heiligen Vaters an den H. H. Bischof von Augsburg zum tausendjährigen Gedächtnis der Schlacht auf dem Lechfeld	163
Ansprache — Pius' XII. an die Teilnehmer des X. Internationalen Historiker-Kongresses vom 7. September 1955	167
Missionskollekte zum Geburtstag — Pius' XII.	197
Päpstliches Werk der hl. Kindheit in Aachen, Das —	199
— Hirtenwort zum Welttag der hl. Kindheit am 26. Dezember 1955	196

Päpstliches Werk für Priesterberufe, Jahrestagungen des —	35
— „Tag des Priestertums“	122
— (P.W.P.)	100, 205
Päpstliche Würden	206
Pax-Krankenkasse	12, 67, 166
Pax-Verein katholischer Priester Deutschlands	114
Personalchronik der Diözese Aachen 12, 20, 38, 58, 67, 82, 90, 104, 114, 117, 129, 135, 146, 151, 158, 162, 166, 176, 180, 184, 192, 200, 206	
Personalschematismus, Direktorium und — der Diözese Aachen 1956	199
Pfarrerrichtung:	
Krefeld, St. Mariä Himmelfahrt	144
Krefeld-Stratum, St. Andreas	160
Aachen-Vaalserquartier, St. Konrad	188
Mönchengladbach, St. Peter	189
Pfarrerexamen 1955, Prüfung für das —	16
Pfingstopfer der Kranken für die Missionen	100
Pius X., Fest des Hl. Papstes — am 3. September	116
— Meßtexte für das Fest des hl. Papstes — zu „Oremus“	133
Portiunkulaablaß, Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des —	9
Pressestelle des Bistums Aachen	111
Priester:	
Das Priester- und Hirtenamt	1
Priesterkonferenzen für die Seelsorger der Frauenjugend	10
Gehaltszahlungen an die Geistlichen für Januar 1955 u. ff.	11
Prüfung für das Pfarrexamen 1955	16
Verordnung über das Examen für die jungen — und Kuraexamen im Jahre 1955	17
Jungpriesterexerzitien	18
Fortbildungskurse für jüngere —	19
Priesterexerzitien 19, 36, 58, 67, 113, 117, 129, 146, 158, 166, 183, 192, 199, 205	
Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe	35
Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese	52
Katechetischer Kurs in Münster	61
Pastoralkursus über Beichtpraxis	67
Zweiter deutscher liturgischer Kongreß	74, 147
Wohnungsangebote (Eschweiler-Berggrath und Züllich)	90
Päpstliches Werk für Priesterberufe (P. W. P.)	100, 205
Kostenloser Ferienaufenthalt („St. Augustin“ in Nideggen)	104
Übernachtungsmöglichkeit für Geistliche (Kronen-Hotel, Stuttgart)	104
Priestertagung	110
Ferienakademie für Religionslehrer an Höheren Schulen	111
Jahrestagung der Vereinigung katholischer Seelsorger an deutschen Heil- und Pflegeanstalten e. V.	113
Pax-Verein katholischer — Deutschlands	114
Schulungskursus des katholischen Bibelwerkes	116
„Tag des Priestertums“	122
Schulungskurs in Königstein 29. August bis 3. September 1955	122
Religionspädagogische Fortbildungslehrgänge in Donauwörth	122
Tagung der Religionslehrer an Berufsschulen in Köln	134
Erfahrungsberichte der Religionslehrer an Höheren Schulen	145
Geistliche Kleidung	156
Katechetische Kurse in Münster i. W. von Oktober 1955 bis Herbst 1957	165
Priesterkonferenz der CAJ	191
Konferenz zur Einführung des neuen Katechismus	192
Stelle eines Hausgeistlichen (Schloß Krickenbeck)	192
Priesterkurs über Frauenseelsorge	198

	Seite
Tagung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes der Diözesen Aachen und Köln	204
Winterkuren im Kneippheim St. Ulrich in Füssen-Faulenbach	205
Proprium zum lateinischen Taschenmissale	149

R

Rauchfaß für eine Kirche in der Ostzone gesucht	200
Realschulen, siehe Schulwesen.	
Rechnungslegung 1954/55	103
Rektoratserrichtung:	
Mönchengladbach-Ohler, St. Konrad von Parzham	59
Aachen, St. Sebastian	73
Kalenberg, Hl. Familie	145
Schaufenberg, St. Bonifatius	161
Willich, St. Mariä Rosenkranz	174
Wildenburg, St. Johannes der Täufer	190
Viersen, Unbeflecktes Herz Mariens	203
Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen	
Rendant, Neuwahl des —	164
Römische Behörden, siehe Behörden, Römische	
Rurberg, Änderung der Schreibweise des Ortsnamens	
Ruhrberg in —	112

S

Sammlungen, siehe Kollekten	
Seelsorgefragen, Abteilung für —	149
Seelsorgehelferinnen, Arbeitstagung für — im August-Pieper-Haus	158
— Kursus für —	180
Seelsorger, siehe Priester	
Seligpreisungsprozeß des Dieners Gottes Michael Wittmann	73
Suchmeldungen, siehe Fund- und —	

Sch

Schmuckreisig, Entnahme von — für kirchliche Feiern	36
Schriften der Dienerin Gottes Schwester Blandine Merten, Einlieferung der —	34
Schulentlassung, Hinweis auf die Vorbereitungsarbeit zur — betr. Katholischen Mädchenschutz und Meinwerk-Institut	57
Schulentlassungstage	10
Schulwesen:	
Schulentlassungstage	10
Exerzitien für Religionslehrerinnen an Höheren Schulen	53
Hinweis auf die Vorbereitungsarbeit zur Schulentlassung betr. Katholischen Mädchenschutz und Meinwerk-Institut	57
Katechetischer Kurs in Münster	61
Kurse zur Erlangung der Lehrbefähigung in kath. Religion und der Missio canonica	63
Richtlinien für die Bildungsarbeit der Realschulen	63
Teilnahme von Schülern am Religionsunterricht fremder Konfessionen	64
Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des —	64
Bezahlung des nebenamtlich erteilten evangelischen bzw. katholischen Religionsunterrichts an privaten katholischen bzw. evangelischen höheren Schulen	82
Hirtenbrief über die katholische Schule und den katholischen Lehrer	98
Einsendung von Stundenplänen	102, 111
Katechismus	102
Religionsunterricht an Berufsschulen	102
Verzeichnis der kirchlichen katholischen höheren Jungenschulen und Internate Deutschlands	102
Wahlen der Elternpflegschaft	111
Ferienakademie für Religionslehrer an Höheren Schulen	111

	Seite
Schreiben Papst Pius' XII. zum Jubiläum des Vereins katholischer deutscher Lehrerinnen	119
Religionspädagogische Fortbildungslehrgänge in Donauwörth	122
Lehrplan für den neuen Katechismus	129
Bischöfliche Empfehlung der Zeitschrift „Leben und Erziehen“	129
Tagung der Religionslehrer an Berufsschulen in Köln	134
Pädagogischer Fortbildungslehrgang für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen in Donauwörth	135
Erfahrungsberichte der Religionslehrer an Höheren Schulen	145
Vierteljahrsschrift „Erwachsenenbildung“	146
Katechetische Kurse in Münster i. W. von Oktober 1955 bis Herbst 1957	165
Fristgemäße Erledigung von Antrags- und Anmeldeverfahren auf Neuerrichtung und Umwandlung von Schulen (Volksschulen)	165
Konferenz zur Einführung des neuen Katechismus	192
Tagung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes der Diözesen Aachen und Köln	204
Deutscher Einheitskatechismus	204
Schützenbruderschaften	203
Schutzengelverein (Jahresabschluß)	199

St

Statistik 1955, Kirchliche —	198
Stellenangebote — Stellengesuche	58, 104, 114, 117, 162, 176, 183, 206

Steuern:

Steuerkarten für (nebenamtliche) Arbeitnehmer	11
Neue Steuerermäßigungen	11
Lohnsteuer-Ermäßigungsanträge	19
Kirchensteuerbeschuß der Diözese Aachen für das Steuerjahr 1955	60
Erbschaftssteuer	61
Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung gemeinnütziger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke	61
Der kirchliche Grundstücksverkehr und die Grunderwerbsteuer	123
Abgabe „Notopfer Berlin“	149
Einsendung der Steuerkarte 1955	157
Kraftfahrzeug-Steuerermäßigung für Körperbehinderte	175
Beachtung der Rechtsmittelfristen in Steuerbescheiden	183
Überprüfung der gemeinnützigen Einrichtungen durch die Finanzverwaltung	183
Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32)	207
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen	209
Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen	212
Kirchensteuerbeschuß der Diözese Aachen	213
Studienstiftung Freybeuter	112

T

Tagungen, siehe Kurse	
Theologiestudium, Meldung zum —	8, 156
Todeserklärungen, Gesetz über — nach der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener	149
Trauung, siehe Ehe	

U

Übernachtungsmöglichkeit für Geistliche (Kronen-Hotel, Stuttgart)	104
Ulrichs-Festwoche, St. —	112
Umpfarrung, Urkunde über die — des Wohnblockes Ichenbergmühle und Kupfermühlkamp von der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Eschweiler, zur Pfarrgemeinde St. Antonius, Eschweiler-Röhe	72

	Seite
Umpfarrung, Urkunde über die — eines Bezirkes von der Pfarrgemeinde St. Anna, Krefeld, zur Pfarrgemeinde St. Franziskus, Krefeld	99
— Urkunde über die — der Siedlung Diepenlinchen von der Pfarrgemeinde St. Josef, Werth, zur Pfarrgemeinde St. Markus, Mausbach, Dekanat Stolberg 161	

V

Vereine:

Pax-Krankenkasse	12, 67, 166
Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe	35
Das Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins für 1955	54
Bonifatiusverein	100, 205
Päpstliches Werk für Priesterberufe (P. W. P.)	100, 205
Caritas-Haus- und Straßensammlung 1955	111
Pax-Verein katholischer Priester Deutschlands	114
Schreiben Papst Pius' XII. zum Jubiläum des Vereins katholischer deutscher Lehrerinnen	119
„Tag des Priestertums“	122
Jahrestagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen	175
100jähriges Jubiläum des Deutschen Vereins vom Hl. Lande	175
Verein vom Heiligen Lande	178
Jahrestagung 1955 des Diözesanecälienverbandes (D. C. V.)	179
Werbung für den Borromäus-Verein	179
Hirtenwort zum Welttag der hl. Kindheit am 26. Dezember 1955	196
Das Päpstliche Werk der hl. Kindheit in Aachen	199
Schutzengelverein (Jahresabschluß)	199
Verkehrssicherheitswochen 1955	102
Verlobte, Aufnahme von öffentlich — in die Dringlichkeitsliste der Wohnungssuchenden	178
Vermischte kirchliche Nachrichten 12, 38, 58, 68, 90, 104, 114, 118, 130, 136, 146, 151, 158, 166, 176, 180, 184, 192, 200, 206	
Versicherungen	10, 19, 36, 81
Vietnam, Aufruf zur Linderung der Not der katholischen Flüchtlinge in —	131
Visitation:	
Bischöfliche —	18
Dekanat Aldenhoven	114
Dekanat Herzogenrath	136
Dekanat Hasselsweiler	136
Dekanat Wegberg	146

	Seite
Dekanat Alsdorf	151
Dekanat Hochneukirch	152
Dekanat Kornelimünster	152
Dekanat Würselen	180
Volksschulen, siehe Schulwesen	
Voranschlag 1955, Richtlinien für die Aufstellung des —	46

W

Wallfahrten:

Veranstaltungen von Pilgerfahrten nach außerdiözesanen Wallfahrtsorten	54
Bußwallfahrt der Männer in der Nacht zum Passionssonntag 26.—27. März 1955	61
Diözesan-Pilgerfahrten Herbst 1955	133
Warnung (Heinrich Czersowsky)	63
— (Johann Horvath)	63
— (Lehmle, Meßdienerzeitschrift „Leuchtfeuer“)	82
— (Walter Diers)	117
Weihen:	
Priesterweihe	68, 90, 104, 151, 158
Diakonatsweihe	68, 90, 151
Subdiakonatsweihe	12, 68, 151, 158
Tonsur und niedere —	12, 58, 136, 158
Weihnachtskrippe abzugeben	200
Weißer-Sonntag-Kollekte	60
Weltgebetsoktav vom 18.—25. Januar 1955 um die Wiedervereinigung im Glauben	9
Weltmissionssonntag 1955, Hirtenwort zum —	173
Wiederaufbau, Die Finanzierung und die Durchführung des —	80
Wittmann Michael, Seligsprechungsprozeß des Dieners Gottes —	73
Wohnungsangebote (Eschweiler-Bergrath und Zulpich)	90
Wohnungssuchende, Aufnahme von öffentlich Verlobten in die Dringlichkeitsliste der —	178

Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	35, 165
Zeitschriften, siehe Bücher und —	
— Zeitschrift „Ehe und Familie“	46
— Bischöfliche Empfehlung der Zeitschrift „Leben und Erziehen“	129
— Vierteljahrsschrift „Erwachsenenbildung“	146

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1955.

	Seite
A	
Ambrosius Joseph (Erzd. Köln) †	58
B	
Baltes Johannes	176
Barion Wilhelm	184
Bartels Karl †	82
Bauduin Harry	68
Bechstein Friedrich	158
Bergheim Wilhelm (Erzd. Köln) †	146
Berks Nikolaus	114
Berwitt Hubert	82
Better Franz †	192
Beulen Gerhard	176
Blaß Heinrich	206
Bock Josef	68, 206
Boltersdorf Johannes	166
Boschbach Peter †	206
Bramkamp Heinrich O. F. M.	90
Brehorst Josef	58
Brinkmann Hellmuth (Erzd. Köln) †	130
Brisch Gerhard	151, 166
Brock Alfons	151, 206
Brodmann Karl Anton (Diöz. Hildesheim) †	136
Brosch Hermann Josef	200
Bücken Franz	129
Bungartz Edmund (Erzd. Köln) †	90
Burg Joseph (Erzd. Köln) †	68
C	
Carl Alfred	68
Chantrain Hubert †	117
Claren Herbert	135
D	
Dargel Josef	129
Decker Friedrich †	146
Diemer P. Franziskus S. C. J. (Erzd. Köln) †	176
Dienstknecht Ewald	68
Ditges Leo (Erzd. Köln) †	206
Dohmen Wilhelm (Erzd. Köln) †	180
E	
Engels Heinrich	68
Erkens Norbert	184
Ervens Franz (Erzd. Köln) †	38
Esser Joseph (Erzd. Köln) †	82
Esser Ludwig †	20
Esser Wolfgang	151, 162
F	
Falkenstein Heinrich (Erzd. Köln) †	82
Fischenich Josef	114
Fischer Friedrich	180
Franken Karl	20
Franken Peter (Erzd. Köln) †	117
G	
Gaspers Heinrich †	184
Gebhardt Wilhelm (Erzd. Köln) †	58
Göbbels Heinrich (Erzd. Köln) †	117
Graafen Josef	38, † 166
Grünig Paul	206

	Seite
H	
Hanrath Edmund (Erzd. Köln) †	180
Harff Hubert	135
Hastenrath Heinrich	20
Heidkamp Ferdinand (Erzd. Köln) †	180
Heiliger Wilhelm	68
Heinen Wilhelm (Erzd. Köln) †	68
Hellenbroich Johannes	206
Hennessen Benediktus O. F. M.	158
Heppekausen Kaspar (Erzd. Köln) †	151
Heßler Wilhelm	114
Hinkens Theodor (Erzd. Köln) †	82
Hohn Johannes	58
Hohn Josef	162
Homberg Matthias (Erzd. Köln) †	176
Houben Wilhelm	58
Hövelmann Josef †	114
Hünemann Joseph (Erzd. Köln) †	162
Hüpgen Ignaz	58
I	
Ingenhoven Ernst †	200
Ingenkamp Gerhard	200
Irnich Ignaz †	58
J	
Jacob P. Urban S. D. S.	162
Jaegers Wilhelm (Erzd. Köln) †	136
Jansen Friedrich	166
Jansen Josef	136
Janßen Ewald	129
K	
Kaiser Johannes	151
Kaiser Johannes (Erzd. Köln) †	136
Keuck Werner	200
Kivelip Karl	136, † 146
Kiwitz Josef	68
Klaes Paul †	136
Klauser Hermann	200
Klinkenberg Wilhelm (Erzd. Köln) †	20
Klinkhammer Karl	136
Koch Arthur Josef	68
Koll Robert	68
Komarek Emil (Erzd. Köln) †	146
Königs Theodor	117, 176
Körfer Heinrich	117, † 200
Kranz Friedrich	38
Krapp Josef	206
Krebs Heinrich (Erzd. Köln) †	184
Kreutz Wilhelm	68
Krischer Johannes	192
Küppers Heinrich (Erzd. Köln) †	192
L	
von Lassaulx Hubert (Erzd. Freiburg) †	151
Laumann Paul (Erzd. Köln) †	20
Laumen Richard	151, 158
Lechner Josef	20
Lennartz Johannes	20
Linowski Franz (Erzd. Köln) †	58
Lohmann P. Kletus S. D. S.	176
Lorry Paul (Erzd. Köln) †	117

	Seite
Lückerath Jakob	82
Luther Bernhard †	146
M	
Maaßen Herbert	151, 184
Mackels Paul	90
Meurer Leonhard	20
Meyer Wilhelm †	166
Middeke Benno	104
Minjon Ernst (Erzd. Köln) †	68
Molls Michael	206
Mones P. Karl C. S. Sp.	67
Moris Ludwig †	114
Moritz Anton	206
Mühlen Heribert	68, 104
Müllejan Engelbert (Erzd. Köln) †	180
Müllers Josef	68
Mundorf Paul	82
N	
Nauen Matthias	67
Nießen Franz	68, 129
O	
Offergeld Anton	82
Ortmanns Peter	184
P	
Pelzer Josef	176
Pingel Franz (Diöz. Ermland) †	151
Pleus Leonhard	176
Pohlen Friedrich	151
Ponten Josef †	166
Prinz P. Franz O. S. F. S.	58
R	
Radeke Gerhard †	20
Regul Franz	151
Repenn P. Johannes S. C. J.	146
Retz Josef	166
Roßkamp Heinrich	158
Röttgen Bernhard †	130
Rottlieb Helmut	166
S	
Seeger Kaspar	68, 151
Sefrin P. Paul S. C. J.	176
Seitz Bernhard †	176
Sieberichs Hubert	58
Sieger Peter †	184
Siepen Paul	166
Simson Jakob O. C. S. O.	104
van Sloun Josef	68, 114
Sommer Gottfried	58
Sch	
Schale Johannes (Diöz. Leitmeritz) †	38
Schlitter Karl	206
Schmitz Heinrich Hubert (Erzd. Köln) †	38
Schmitz Konrad	158
Schmitz Matthias	114
Schmitz Matthias	58
Schrievers Paul	158
Schroer Wolfgang	166
Schubert Raymund O. C. S. O.	104
Schütt P. Theodor S. C. J.	12, 176
Schütz Franz	90

wollen Wir nun zu euch über einige Angelegenheiten sprechen, die, wie Wir voll Zuversicht glauben, euch und der mühevollen Arbeit, in der ihr den Acker Gottes bebaut, nutzbringend sein können.

2. Gegenstand der Ansprache

Anfang Juni dieses Jahres haben Wir an die Bischöfe, die in großer Zahl aus aller Welt nach Rom gekommen waren, um Papst Pius X., dem damals von Uns die Ehren der Heiligen zuerkannt wurden, ihre Verehrung und Hingabe zu erzeigen,

eine Ansprache gerichtet über das Lehramt, das kraft göttlicher huldvoller Anordnung den Nachfolgern der Apostel unter der Autorität des Römischen Bischofs zukommt³. Indem Wir jetzt die sich bietende Gelegenheit benützen, um gleichsam die begonnene Rede fortzusetzen, möchten Wir über die beiden anderen Ämter sprechen, die, mit dem ersten eng verbunden, euch betreffen und euer Denken und Sorgen heischen, nämlich über das Priester- und Hirtenamt.

ERSTER TEIL

Das Priesteramt

1. Das Vorbild Pius X.

Wenden wir Sinn und Herz wiederum dem heiligen Papst Pius X. zu. Aus seiner Lebensbeschreibung wissen wir, was für ihn der Altar und das eucharistische Opfer bedeuteten — von dem Tag an, da er dem Allerhöchsten sein Erstlingsopfer darbrachte und als Neupriester ergriffenen Herzens an den Stufen des Altares zum ersten Male sprach: „Introibo ad altare Dei“, — sein ganzes Priesterleben hindurch: während er Pfarrer war, als Spiritual im Priesterseminar, als er zum Bischof geweiht, zum Patriarchen und Kardinal ernannt, als er schließlich zum Papst gewählt wurde. Ihm waren der Altar und das eucharistische Opfer Haupt und Herz des inneren Lebens, Zuflucht und Stärke der Seele in Mühe und Bedrängnis, Quelle des Lichtes, des Starkmuts und des ständigen Eifers für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen. Wie dieser Papst Vorbild des Lehrers war und bleibt, so war und bleibt er auch Vorbild des Priesters.

2. Priestergewalt ist Opfergewalt

Das eigentliche und vorzügliche Amt des Priesters war und ist immer „zu opfern“, so daß dort, wo keine eigentliche und wahre Opfervollmacht besteht, auch nicht von einem eigentlichen und wahren Priestertum die Rede sein kann.

Das gilt voll und ganz gerade vom Priester des Neuen Bundes. Seine höchste Vollmacht und Amtshandlung besteht darin, das eine und erhabenste Opfer des Höchsten und Ewigen Priesters, Christi des Herrn, darzubringen, das der göttliche Erlöser auf blutige Weise am Kreuz dargebracht und unblutigerweise beim Letzten Abendmahle vorweggenommen hat, und das er ständig wiederholt haben wollte, indem er seinen Aposteln den Auftrag gab: „Tut dies zu meinem Andenken!“⁴ Also die Apostel, nicht alle Gläubigen, hat Christus selbst zu Priestern gemacht und bestellt und ihnen die Opfervollmacht gegeben. Über dieses erhabene Opferamt

und diese Opferhandlung des Neuen Testaments lehrt das Konzil von Trient: „In diesem göttlichen Opfer, das in der Messe gefeiert wird, ist derselbe Christus enthalten und wird unblutig geopfert, der sich selbst am Kreuzaltar einmal blutig dargebracht hat. . . . Denn es ist ein und dieselbe Opfergabe, und der, welcher jetzt durch den Dienst der Priester opfert, ist derselbe, der sich selbst damals am Kreuz darbrachte; nur die Art des Opfers ist verschieden⁵.“ Deshalb bringt der zelebrierende Priester, die Person Christi vertretend, das Opfer dar, und er allein, nicht das Volk, nicht die Kleriker und nicht einmal die Priester, die in frommer Andacht dem Opfernden dienen; wenngleich sie alle einen gewissen handelnden Anteil am Opfer haben können und haben. „Wenn die Christgläubigen auch am eucharistischen Opfer teilhaben, so kommt ihnen deshalb doch nicht auch die Priestergewalt zu“ — haben Wir in Unserem Rundschreiben „Mediator Dei“ über die heilige Liturgie betont⁶.

3. Nur der geweihte Priester hat Opfergewalt

Was Wir bisher sagten, ist, das wissen Wir, euch, Ehrwürdige Brüder, zwar durchaus bekannt; dennoch hielten Wir es für erwähnenswert, da es gleichsam Grundlage und Beweis dessen ist, was Wir jetzt zu sagen haben. Es gibt nämlich einige, die nicht davon absehen wollen, eine bestimmte wahre Opfergewalt beim Meßopfer für alle andächtigen Teilnehmer, auch für die Laien, zu beanspruchen. Diesen gegenüber müssen Wir die Wahrheit ohne jede Unklarheit vom Irrtum scheiden. Schon vor sieben Jahren haben Wir im gleichen Rundschreiben den Irrtum derer verworfen, die unbedenklich erklärten, der Auftrag Christi „Tut dies zu meinem Andenken“ beziehe sich schlechthin auf die gesamte Kirche der Gläubigen; erst später habe sich daraus das hierarchische Prie-

⁴ Lk 22, 19.

³ Ansprache vom 31. 5. 1954: AAS 46 (1954) 313—317.

⁵ 22. Sitzung Kap. 2: Denzinger Nr. 940.

⁶ AAS 39 (1947) 553.

stertum herausgebildet. Sie behaupten deshalb, das Volk sei im Besitz einer wahren priesterlichen Gewalt, der Priester handle kraft des von der Gemeinschaft übertragenen Amtes. Daher halten sie das eucharistische Opfer für ein wahres „Mitsammen-Zelebrieren — eine Konzelebration“ und meinen, es wäre besser, wenn die mit dem Volk anwesenden Priester „mitzelebrierten“, als wenn sie privat das Opfer darbrächten ohne Volk. — Bei der gleichen Gelegenheit haben Wir auch in Erinnerung gerufen, in welchem Sinn vom zelebrierenden Priester gesagt werden könne, daß er „das Volk vertrete“; deshalb nämlich, „weil er die Person Unseres Herrn Jesus Christus vertritt, insofern Er das Haupt aller Glieder ist und sich selbst für sie darbringt“; daher trete der Priester an den Altar als Diener Christi, unter Christus, aber über dem Volk stehend. Das Volk hingegen, das in keiner Weise die Person des göttlichen Erlösers darstelle und nicht Mittler zwischen sich selbst und Gott sei, könne füglich keineswegs Priestergewalt ausüben⁷.

Dabei handelt es sich nicht nur um die Bemessung der Frucht, die aus der Darbringung des eucharistischen Opfers oder dem Beiwohnen an ihm geschöpft wird — es ist ja durchaus möglich, daß jemand mehr Frucht gewinnt aus einer heiligen Messe, der er fromm und andächtig beiwohnt, als aus einer heiligen Messe, die er obenhin und nachlässig zelebriert —, es handelt sich vielmehr um die Feststellung der Natur, des Wesens der Handlung, die sich beim Anhören und bei der Darbringung der heiligen Messe vollzieht und aus der die Früchte des heiligen Opfers erfließen, von der Verehrung Gottes durch Anbetung und Danksagung gar nicht zu reden — die Früchte der Versöhnung und der Erhörung für jene, für die das Opfer dargebracht wird, wenn sie auch selbst dem Opfer nicht beiwohnen; ebenso die Früchte „für die Sünden, Strafen, Genugtuungen und anderen Anliegen der lebenden Gläubigen wie auch für die in Christus Verstorbenen, aber noch nicht vollständig Geläuterten“⁸.

4. Das eine Opfer und die vielen Messen

Aus dieser Schau der Dinge ist die Behauptung, die heute nicht nur von Laien, sondern zuweilen auch von Theologen und Priestern aufgestellt und verbreitet wird, als Irrtum zu verwerfen, daß nämlich die Feier einer einzigen Messe, der hundert Priester in frommer Andacht beiwohnen, dasselbe sei wie hundert Messen, die von hundert Priestern zelebriert werden. Ganz gewiß nicht! Für die Darbringung des eucharistischen Opfers gilt: es sind

so viele Handlungen Christus des Hohenpriesters, als zelebrierende Priester sind; keineswegs aber so viele, als Priester sind, die der Messe eines Bischofs oder Priesters fromm beiwohnen; denn dem heiligen Opfer beiwohnend, vertreten sie nicht die Person Christi und handeln nicht in ihr, sondern sind den christgläubigen Laien gleichzustellen, die der heiligen Messe beiwohnen.

5. Das Priestertum der Laien

Im übrigen darf nicht geleugnet oder in Zweifel gezogen werden, daß die Gläubigen ein „Priestertum“ besitzen, und dieses ist nicht gering zu schätzen oder in seiner Bedeutung herabzusetzen; denn der Apostelfürst redet in seinem ersten Brief die Gläubigen mit folgenden Worten an: „Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum, ein heiliges Volk, ein zu eigen erworbenes Volk“⁹. Kurz vorher sagt er dort, den Gläubigen komme zu „ein heiliges Priestertum, um durch Jesus Christus geistige, Gott wohlgefällige Opfer darzubringen“¹⁰. Aber welches auch die wahre und volle Bedeutung dieser ehrenvollen Bezeichnung und ihrer sachlichen Grundlage sein mag: es ist festzuhalten, daß dieses allen Christen gemeinsame, hohe und geheimnisvolle „Priestertum“ nicht nur dem Grad, sondern auch dem Wesen nach verschieden ist vom Priestertum in der eigentlichen und wahren Bedeutung, das begründet ist in der Gewalt, das Opfer Christi selbst in der Stellvertretung Christi des Hohenpriesters zu vollziehen.

6. Die Liturgische Bewegung

Mit Freude haben Wir Kenntnis davon genommen, daß in vielen Diözesen eigene Institute für Liturgie entstanden sind, daß liturgische Vereinigungen gegründet und Förderer der Liturgie ernannt wurden, daß liturgische Tagungen einzelner oder mehrerer Diözesen zusammen stattfanden und internationale Kongresse abgehalten wurden oder vorbereitet werden. Gerne haben Wir gehört, daß hie und da auch Bischöfe persönlich an solchen Tagungen teilnahmen oder auf ihnen den Vorsitz führten. Diese Tagungen haben zuweilen ihre eigene Praxis, daß nämlich nur einer das heilige Opfer darbringt, die anderen aber (alle oder viele) diesem einen Opfer beiwohnen und in ihm die heilige Kommunion aus der Hand des Zelebranten empfangen. Wenn dies aus einem rechtmäßigen und vernünftigen Grund geschieht, und der Bischof, um Anstoß bei den Gläubigen zu vermeiden, keine andere Anordnung trifft, ist nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß dieser Handlungsweise nicht der von Uns oben erwähnte Irrtum zugrunde liege.

⁷ AAS 39 (1947) 553 s.

⁸ Konzil von Trient, 22. Sitzung Kap. 2: Denzinger Nr. 940.

⁹ 1 Petr 2, 9.

¹⁰ 1 Petr 2, 5.

Was dann die auf jenen Tagungen behandelten Themen angeht, so wurden Fragen zur Geschichte, zur Lehre oder zur lebenden Praxis erörtert; es wurden Entschlüsse eingebracht und Vorschläge oder Wünsche formuliert, die der liturgischen Vervollkommenheit notwendig oder nützlich erachtet wurden, die aber dem Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität zu unterwerfen sind. Die Liturgische Bewegung erschöpfte sich jedoch nicht in der Abhaltung von Tagungen, sondern gleichzeitig und unablässig wuchs die praktische Betätigung, so daß die Gläubigen häufiger als bisher und in immer größerer Zahl sich zur aktiven Verbindung und Gemeinschaft mit dem Priester, der die heilige Handlung vollzieht, angetrieben fühlen.

Indes, Ehrwürdige Brüder, wieweit ihr auch — und gewiß mit vollem Recht — die Praxis und die

Vervollkommenheit der heiligen Liturgie fördert, laßt nicht zu, daß die auf diesem Gebiet in euren Diözesen sich Betätigenden sich eurer Leitung und Aufsicht entziehen und nach eigenem Ermessen die heilige Liturgie regeln und ändern, entgegen den in klaren Worten erlassenen Weisungen der Kirche: „Es ist ausschließlich Sache des Apostolischen Stuhls, die heilige Liturgie zu regeln sowie die liturgischen Bücher gutzuheißen“¹¹, und besonders für die Feier des heiligen Opfers: „Unter Verwerfung jeglicher entgegenstehender Gewohnheit soll der zelebrierende Priester genau und gewissenhaft die Anweisungen seiner rituellen Bücher beobachten und sich hüten, andere Zeremonien oder Gebete nach eigenem Gutdünken hinzuzufügen“¹². Ihr selbst aber sollt solchen Versuchen und solcher mehr ungestümer als kluger Bewegung weder Gutheißung noch Vollmacht erteilen.

ZWEITER TEIL

Das Hirtenamt

1. Das Vorbild Pius X.

„Vorbilder für die Herde geworden — *typoi ginomenoi tou poimniou*“¹³: diese Worte des heiligen Petrus gelten vor allem für den Bischof, der ja doch das Amt des Hirten innehat und ausübt. Das ganz eigentümliche Kennzeichen des Pontifikats Pius X. ist in der Tat sein Verhalten als „Hirte“. Bald nach seinem Aufstieg zum höchsten apostolischen Amt wurde allen klar, daß auf den Stuhl des Apostelfürsten ein Priester erhoben war, der in der Seelsorge groß geworden war, bis er der gesamten Herde Christi als Hirt gegeben wurde. Die unabänderliche Richtschnur seines Handelns, Inbegriff und Sinn seines Lebens war das „Heil der Seelen“. Wenn er „alles in Christus zu erneuern“ wünschte, so wollte er es eben um des Heils der Seelen willen; diesem Ziel und dieser Aufgabe hat er gewissermaßen alles Eigene und Persönliche untergeordnet. Er war der gute Hirt inmitten seiner Herde, auf deren Bedürfnisse bedacht, ob der ihr drohenden Gefahren besorgt, darin aufgehend, die Herde Christi auf dem Wege Christi zu führen und zu leiten.

2. Moderne Irrtümer

Doch wenn Wir jetzt zu euch sprechen, Ehrwürdige Brüder, Hirten eurer Herden, so haben Wir nicht die Absicht, hier das leuchtende Vorbild und die vollkommene Gestalt des heiligen Bischofs und Hirten nochmals zu zeichnen. Wir wollten viel-

mehr, wie Wir es schon bezüglich des Lehramtes und des Priestertums getan haben, auf einige Punkte hinweisen, die in unseren Tagen im besonderen Wink, Wort und Werk des geistlichen Hirten erheischen.

Zunächst begegnet man heute Richtungen, welche die Gewalt der Bischöfe — (den Papst nicht ausgenommen) —, insofern sie Hirten der ihnen anvertrauten Herde sind, einzuschränken und zu begrenzen sich anmaßen. Und zwar engen sie deren Autorität, Verantwortung und Aufsicht auf die Grenzen ein, die das rein Religiöse, die Verkündigung der Glaubenswahrheiten, die Anleitung zu den Übungen der Frömmigkeit, die Verwaltung der Sakramente der Kirche und die Vornahme der liturgischen Funktionen umfassen. Sie wollen die Kirche aber fernhalten von allen Angelegenheiten, die, wie sie sagen, „das wirkliche Leben“ betreffen, da dieselben außerhalb ihrer Zuständigkeit lägen. Kurz wird diese Geisteshaltung in öffentlichen Reden bestimmter katholischer Laien, auch solcher, die hohe Ämter bekleiden, zuweilen ausgesprochen, indem sie sagen: „Gerne sehen, hören und besuchen wir die Bischöfe und Geistlichen in den Kirchen und in ihrem Amtsbereich; aber in der Öffentlichkeit, in den öffentlichen Gebäuden, in denen die Dinge des diesseitigen Lebens und dieser Erde behandelt und entschieden werden, wollen wir sie weder sehen noch ihre Stimme hören. Dort sind wir Laien — keineswegs aber die Geistlichen, gleichviel welcher Würde und welchen Grades — die befugten Richter.“

¹¹ Can. 1257 CIC.

¹² Can. 818 CIC.

¹³ 1 Petr 5, 3.

3. Der Gegenstand der Hirtengewalt

Das Naturrecht

Solchen Irrtümern gegenüber ist mit aller Entschiedenheit festzuhalten: Die Gewalt der Kirche ist keineswegs an die Grenzen der, wie sie es nennen, „rein religiösen Angelegenheiten“ gebunden; vielmehr unterliegt ihrer Zuständigkeit auch der ganze Umfang des Naturgesetzes (lex naturalis), dessen Festlegung, Ausdeutung und Anwendung, soweit deren sittlicher Charakter in Betracht kommt. Die Beobachtung des Naturgesetzes gehört nämlich nach Gottes Anordnung zu dem Weg, auf dem der Mensch seinem übernatürlichen Ziel zustreben soll. Nun aber ist die Kirche auf dem Wege zum übernatürlichen Ziel die Führerin und Hüterin der Menschen. Diesen Standpunkt haben schon die Apostel und nachher, von den ersten Zeiten an, die Kirche immer eingenommen; sie nimmt ihn auch heute ein, und zwar nicht nach Art eines privaten Führers und Ratgebers, sondern kraft des Auftrags und der Autorität des Herrn. Wenn es sich daher um Vorschriften und Entscheidungen handelt, welche die rechtmäßigen Oberhirten (also der Papst für die gesamte Kirche, die Bischöfe für die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen) in Dingen des Naturgesetzes erlassen, dürfen die Gläubigen sich nicht auf den Satz berufen (der Privatmeinungen gegenüber angewendet zu werden pflegt): „Die Autorität gilt soviel wie ihre Gründe.“ Selbst wenn jemandem eine Anordnung der Kirche aus den erbrachten Gründen nicht gerechtfertigt erscheint, bleibt doch die Verpflichtung des Gehorsams. Dies war der Sinn, und dies sind die Worte des heiligen Pius X. in seiner Enzyklika „Singulari quadam“ vom 24. September 1912¹⁴: „Es ist einem Christen, was er auch immer tut, auch im Bereich der irdischen Dinge nicht erlaubt, die übernatürlichen Werte unberücksichtigt zu lassen; er soll im Gegenteil gemäß den Vorschriften der christlichen Weisheit alles auf das höchste Gut als auf sein letztes Ziel einstellen. Alle seine Handlungen, soweit sie sittlich gut oder böse sind, soweit sie also mit dem natürlichen und göttlichen Recht übereinstimmen oder davon abweichen, unterstehen dem Urteil und Rechtsspruch der Kirche.“ Und sogleich überträgt er diese allgemeine Regel auf das soziale Gebiet: „Der soziale Bereich und die ihm unterstellten Fragen ... sind nicht rein wirtschaftlicher Natur und deshalb nicht so, daß sie ohne Rücksicht auf die Autorität der Kirche geregelt werden könnten; denn es ist im Gegenteil nur zu wahr, daß sie (die soziale Frage) in erster Linie eine sittliche und religiöse Frage ist und deshalb zuerst vom Sittengesetz her und nach dem Entscheid der Religion gelöst werden muß“¹⁵.

Die sittlichen Belange im sozialen und politischen Bereich

Auf dem sozialen Gebiet gibt es nun nicht nur eine, sondern eine Reihe, und zwar sehr wichtige Fragen, seien es rein soziale, seien es sozial-politische, die zugleich die ethische Ordnung, das Gewissen und das Heil der Seelen betreffen, von denen man daher in keiner Weise sagen kann, sie stünden außerhalb der Gewalt und Verantwortung der Kirche. Ja, es gibt auch außerhalb der sozialen Ordnung Fragen nicht „rein religiöser“ Natur: über politische Angelegenheiten, die eine einzelne oder auch alle Nationen angehen und welche die sittliche Ordnung berühren, die Gewissen belasten, und die das Erreichen des letzten Zieles nicht geringer Gefahr aussetzen können und sehr oft wirklich aussetzen. So die Frage nach dem Ziel und den Grenzen der Zivilgewalt, die Beziehungen zwischen dem Einzelmenschen und der Gesellschaft; die sogenannten „totalitären Staaten“, gleichviel aus welcher weltanschaulichen Grundlage sie entstanden oder abgeleitet sein mögen, die sogenannte totale „Laisierung des Staates“ und des öffentlichen Lebens, die restlose Durchführung der „Laisierung“ der Schule, die sittliche Natur des Krieges, der rechtmäßige oder nicht rechtmäßige Krieg, wie er heute geführt wird, und ob der Mensch mit religiösem Gewissen seine Mithilfe zum Krieg zulassen oder verweigern soll, die sittlichen Bindungen und Grundlagen, durch die die Nationen in ihren gegenseitigen Beziehungen geleitet werden und an die sie gehalten sind.

Der wahren Natur der Dinge, ja sogar der gesunden Vernunft würde widersprechen, wer behaupten wollte, die angeführten Belange und viele andere derselben Art lägen außerhalb der sittlichen Ordnung, und deshalb lägen sie auch oder könnten sie jedenfalls außerhalb des Bereichs der Gewalt liegen, die von Gott gesetzt wurde, um für die rechte Ordnung zu sorgen, um die Gewissen und Handlungen der Menschen geradlinig ihrem letzten Ziel zuzuführen und zuzuleiten; und zwar nicht etwa nur im Verborgenen, innerhalb der Wände der Kirche und der Sakristei, sondern ebenso, und noch viel mehr, öffentlich, mit lautem Ruf von den Dächern (um mit dem Herrn zu sprechen¹⁶), in der Frontlinie und mitten im Kampf zwischen der Wahrheit und dem Irrtum, zwischen der Tugend und dem Laster, zwischen der „Welt“ und dem Reich Gottes, zwischen dem Fürsten dieser Welt und Christus, dem Erlöser der Welt.

Die kirchliche Disziplin

Es bleibt noch Weniges hinzuzufügen in Sachen der kirchlichen Disziplin. Klerus und Laien mögen wissen, daß die Kirche berufen und befähigt ist,

¹⁴ AAS 4 (1912) 658.

¹⁵ Ebd. 658/9.

¹⁶ Vgl. Mt 10, 27.

und daß innerhalb der allgemein geltenden Grenzen des Rechts die Orts-Ordinarien (Bischöfe), jeder für die ihm anvertrauten Gläubigen, berufen und befähigt sind, die Kirchenordnung festzusetzen und auf ihre Einhaltung zu dringen, d. h. die äußere Handlungsweise und das Verhalten in dem, was die äußere Ordnung betrifft, was aber nicht aus der Natur oder aus unmittelbarer göttlicher Einsetzung sich herleitet oder darin seinen Bestand hat. Es ist dem Klerus und den Laien nicht erlaubt, sich dieser Ordnung zu entziehen; alle müssen sich vielmehr befleißigen, daß durch treue Einhaltung der kirchlichen Disziplin die Tätigkeit des Hirten sich leichter und wirksamer gestalte, die Verbindung zwischen der Herde und dem Hirten sich festige, in derselben Herde ein friedliches Zusammenleben und ein Zusammenwirken herrsche, daß der eine dem andern zum Beispiel und zur Hand sei.

4. Die Untergebenen der Hirtengewalt

Der mündige Christ

Indes, was Wir soeben sagten über das Recht der Bischöfe, als der Hirten der einem jeden anvertrauten Herde, ist in allem, was den Glauben, die Sittenlehre und die kirchliche Zucht angeht, einer oft versteckt und kaum greifbar murrenden Kritik ausgesetzt, und es erhält nicht das gebührende feste Ja, auch aus dem Grunde nicht, weil andere überhebliche moderne Richtungen, deren Symptome sich hier mehr, dort weniger offenbaren, eine gefährvolle Verwirrung stiften. Das Bewußtsein der Mündigkeit, von dem von Tag zu Tag mehr die Rede ist, bewirkt, daß die Geister von irgendwelcher schwer bestimmbarer leidenschaftlichen Unruhe mehr und mehr beherrscht werden. Nicht wenige Männer und Frauen der heutigen Zeit halten die Führung und Aufsicht der Kirche für unwürdig der Lebensart, die einem Erwachsenen zukommt; sie reden dies nicht nur so hin, sie sind davon ganz überzeugt. Sie wollen nicht wie Unmündige „unter Vormündern und Verwaltern“ sein¹⁷; sie wollen als Erwachsene angesehen und behandelt werden, die selbständig sind und selbst bestimmen, was bei gegebener Gelegenheit zu tun oder zu lassen sei. Die Kirche — so äußern sie unbedenklich — möge ihre Dogmen vorlegen und Gesetze für unser Handeln erlassen. Wenn diese aber in Beziehung zum Leben des einzelnen zu setzen sind und praktische Anwendung finden sollen, dann möge sie sich zurückhalten und ja nicht einmischen; sie soll jeden Gläubigen nach seinem Urteil und Gewissen handeln lassen. Und das, so behaupten sie, müsse um so mehr geschehen, weil die Kirche und ihre Diener die wirklichen, konkreten Umstände nicht kennen würden, ihnen ja im allgemeinen die Verhältnisse

fremd seien, sowohl was die Menschen innerlich bewege, wie ihre äußeren Lebensbedingungen, in welche die einzelnen hineingestellt seien und in denen sie sich entschließen und handeln müßten. Außerdem wollen sie alle für ihr Inneres keinen Ratgeber oder Vermittler zwischen sich und Gott haben, gleichviel welcher Würde oder welchen Namens er sei. Diese tadelnswürdigen Ansichten haben Wir vor zwei Jahren, in den Ansprachen vom 23. März und 18. April 1952, behandelt und ihre Beweise geprüft¹⁸. Über die Bedeutung, die dem Mündigsein zugeschrieben wird, sagt man zutreffend, es sei gerecht und billig, daß die Erwachsenen nicht geleitet werden wie Kinder. Der Apostel sagt von sich selbst: „Als ich noch ein Kind war, redete ich wie ein Kind, dachte ich wie ein Kind, urteilte ich wie ein Kind. Als ich ein Mann geworden, legte ich das Kindhafte ab“¹⁹. Es ist keine richtige Erziehungskunst, wenn man eine andere Methode befolgt, und der ist kein wahrer Seelenhirt, der etwas anderes im Auge hat, als die ihm anvertrauten Gläubigen „zur Mannesreife, zum Vollmaß des Alters Christi“ zu führen²⁰. Aber es ist etwas ganz Verschiedenes, erwachsen zu sein und das Kindhafte abgelegt zu haben — und erwachsen und darum nicht der rechtmäßigen Führung und Leitung unterworfen zu sein. Regieren besagt nicht etwas wie eine Bevormundung von Kindern, sondern wirksame Lenkung Erwachsener auf das Ziel des Staates hin.

Wahre christliche Freiheit

Weil Wir nun aber zu euch sprechen, Ehrwürdige Brüder, und nicht zu den Gläubigen: wenn in eurer Herde Keime und Anzeichen jener Art zu sprießen und zu wachsen beginnen, dann macht die Gläubigen darauf aufmerksam, 1. daß Gott in der Kirche Seelenhirten bestellt hat, nicht damit sie der Herde eine Last auferlegen, sondern damit sie für der Herde Wachstum und Gedeihen sorgen und sie schützen; 2. daß durch die Führung und Wachsamkeit der Hirten die wahre Freiheit der Gläubigen gesichert werde; daß sie so bewahrt werden vor der Knechtschaft des Irrtums und Lasters; daß sie so stark gemacht werden gegen die Anreize aus dem bösen Beispiel und dem Umgang mit schlechten Menschen, unter denen sie sein und leben müssen; 3. daß sie also gegen die Klugheit und die sich selbst geschuldete Liebe handeln, wenn sie die ihnen sozusagen dargereichte Hand Gottes und seine angebotene sichere Hilfe abweisen. Wenn ihr aber unter den Klerikern und Priestern solche findet, die von jener falschen Neigung und Unsitte angesteckt sind, so haltet ihnen die ernststen Mahnungen Unseres Vorgängers Benedikt XV. ent-

¹⁷ Gal 4, 2.

¹⁸ Discorsi e Radiomessaggi, vol. 14 (1952), 19 f., 62 f.

¹⁹ 1 Kor 13, 1.

²⁰ Eph 4, 13.

gegen, der dazu sagt: „Eines aber ist, das nicht mit Schweigen übergangen werden darf: alle, die Priester sind, alle wollen Wir als Unsere innigstgeliebten Söhne mahnend daran erinnern, wie sehr es notwendig ist, zu ihrem eigenen Heil wie zu fruchtbarer priesterlicher Tätigkeit, daß sie eng mit ihrem Bischof verbunden und ihm treu gehorsam sind. Tatsächlich sind von jener Überheblichkeit des Geistes und jenem Trotz, die ein Zeichen unserer Zeit sind, nicht alle Diener des Heiligtums, wie Wir es schon beklagten, ausgenommen; nicht selten geschieht es den Hirten der Kirche, daß sie Leid und Bekämpfung von dorthier erfahren, von wo sie mit Recht Trost und Hilfe hätten erwarten sollen²¹.“

5. Die Träger der Hirtengewalt

D e r g u t e H i r t

Bis hierhin machten Wir einige Ausführungen über den Gegenstand der Hirtensorge, dann auch über die Personen, deren Heil die Hirtensorge gilt; es wäre nicht recht, wenn Wir Unsere Ansprache beendeten, ohne Unsere Gedanken kurz auf die Hirten selbst zu richten. Auf Uns und auf euch Hirten sind jene göttlichen Worte des Ewigen Hirten anzuwenden: „Ich bin der gute Hirt. Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben²².“ Zu Petrus aber sprach der Herr: „Wenn du mich liebst, so weide meine Lämmer, weide meine Schafe²³.“ Diesem guten Hirten stellt Er den Mietling gegenüber, der sich und das Seine sucht und nicht bereit ist, das Leben hinzugeben für die Herde²⁴; er stellt ihnen entgegen die Schriftgelehrten und Pharisäer, die regierungs- und herrschsüchtig und auf ihre eigene Ehre bedacht Moses' Lehrstuhl innehatten, die unerträglich schwere Lasten banden und sie den Menschen auf die Schultern luden²⁵. Von seinem Joch aber sagt der Herr: „Nehmt mein Joch auf euch! Denn mein Joch ist süß und meine Bürde ist leicht²⁶.“

V e r b i n d u n g m i t e i n a n d e r

Zu einer fruchtbaren und wirkungsvollen Führung des Hirtenamtes trägt der häufige wechselseitige Verkehr unter den Bischöfen sehr bei. So vervollkommenet der eine den andern in Sachen der Erfahrung und Praxis; ihre Amtsführung gleicht sich mehr die eine der andern an; die Verwunderung der Gläubigen wird vermieden, die häufig nicht einsehen, warum in der einen Diözese die Dinge so gehandhabt werden, in der anderen, ihr vielleicht angrenzenden, jedoch anders, ja zuweilen

sogar ganz entgegengesetzt. Um dies aber zu erreichen, dazu vermögen sehr viel die gemeinsamen Konferenzen, die fast überall schon in Übung sind, wie auch die feierlicher abzuhalten den Provinzial- und Plenarkonzilien, die im Kirchlichen Gesetzbuch angeordnet und unter feste Gesetzesbestimmungen gestellt sind.

V e r b i n d u n g m i t d e m H e i l i g e n S t u h l

Zur Verbindung und zum Austausch unter den Brüdern im Bischofsamt muß die Verbindung und der lebendige, häufige Austausch mit dem Apostolischen Stuhl kommen. Seit den ältesten Zeiten des Christentums besteht der Brauch, sich an den Apostolischen Stuhl zu wenden — in Fragen der Glaubenslehre, aber auch der Verwaltung und Disziplin. Beweise und Beispiele dafür liefern die alten Geschichtsquellen ergiebig. Und die Päpste haben, um ihre Meinung gefragt, nicht als Privattheologen geantwortet, sondern kraft ihrer Autorität, in dem Bewußtsein der von Christus dem Herrn empfangenen Gewalt, die ganze Herde und jedweden ihrer Teile zu regieren. Dasselbe ergibt sich aus den Tatsachen und Fällen, wo die Römischen Päpste, ohne befragt zu sein, aufgekommene Streitfragen entschieden oder Zweifelsfälle vor ihr Gericht zogen. Die Verbindung und der sachgemäße Austausch mit dem Heiligen Stuhl haben also ihren Ursprung nicht in der Sucht, alles zu konzentrieren und gleichzuschalten, sondern in göttlichem Recht und in der Eigenart der Verfassung der Kirche Christi. Und dies ist nicht zum Nachteil, sondern zum Vorteil der Bischöfe, deren Leitung die Einzelherden anvertraut sind; denn aus der Verbundenheit mit dem Apostolischen Stuhl erhalten sie in Zweifelsfällen Licht und Sicherheit, in Schwierigkeiten Rat und Kraft, für ihre Unternehmungen Hilfe, in Sorge und Not Erleichterung und Trost. Umgekehrt erhält aus den Beziehungen der Bischöfe zum Apostolischen Stuhl der letztere ausführlichere Kenntnis über den Stand der Gesamtkirche; er erfährt auch besser und schneller, welche Gefahren drohen und welche Mittel zur Heilung der Übel angewandt werden könnten.

SCHLUSS

Ehrwürdige Brüder, am Vorabend seines Leidens betete Christus zum Vater für die Apostel und für alle ihre Nachfolger im apostolischen Amt: „Heiliger Vater, bewahre sie in Deinem Namen, sie, die Du mir gegeben hast, daß sie eins seien wie wir. Wie Du mich in die Welt gesandt hast, so habe auch ich sie in die Welt gesandt . . . Die Liebe, mit der Du mich geliebt hast, sei in ihnen, und ich in ihnen²⁷.“

²¹ Rundschreiben „Ad Beatissimi Apostolorum Principis“ vom 1. 11. 1914: AAS 4 (1914) 579.

²² Vgl. Joh 10, 10—11.

²³ Vgl. Joh 21, 15, 17.

²⁴ Vgl. Joh 10, 12—13.

²⁵ Vgl. Mt 23, 1, 4.

²⁶ Vgl. Mt 11, 29—30.

²⁷ Joh 17, 11. 18. 26.

So haben also Wir, Mitältester und Stellvertreter des Ewigen Hirten auf Erden, zu euch Unseren Brüdern, den Ältesten²⁸ und Hirten eurer Herden gesprochen an den Gräbern des Apostelfürsten und des heiligen Papstes Pius X.; zum Schluß unserer Ausführungen wenden Wir mit Bedacht Unsere Gedanken wieder der Messe „Si diligis“ zu, von der Wir ausgingen, und in deren „Präfation“ wir beten: „Du wollest als ewiger Hirte deine Herde nicht verlassen, sondern durch deine heiligen Apostel sie immerfort schützen und schirmen. Gib,

daß jene Männer sie führen und leiten, die Du ihr gegeben hast, auf daß sie als Hirten und Vorsteher an Deiner Statt in ihr wirken“; und im zweiten Gebet nach der Kommunion fügen wir bei: „Herr, wir bitten, vermehre in deiner Kirche den Geist der Gnade, den du ihr verliehen, daß auf die Fürbitte des heiligen Papstes Pius nicht dem Hirten der Gehorsam der Herden und der Herde nicht des Hirten Obsorge fehle!“

Das walte Gott zu euer aller Bestem nach dem Maß seiner göttlichen Huld!

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 2 Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für 1955.

Aachen, 28. Dezember 1954

JANUAR:

- I. Für die innere Einigkeit der Völker.
- II. Für Einheit und Wachstum des Christentums in Malabar.

FEBRUAR:

- I. Daß der technische Fortschritt die Menschen zu Gott führe.
- II. Für die Ausbreitung der Kirche in der Zentralafrikanischen Union (Rhodesia und Nyassaland).

MÄRZ:

- I. Für die allgemeinen und besonderen Anliegen des Heiligen Vaters.
- II. Für die Kirche in Pakistan.

APRIL:

- I. Für jene Priester und Ordensleute, die sich der religiösen Unterweisung und der geistlichen Formung der Jugend widmen.
- II. Für die unter Buddhisten lebenden Christen.

MAI:

- I. Um eine wahrhaft christliche Wertschätzung der Jungfräulichkeit.
- II. Um Zunahme der Priester- und Ordensberufe auf den Philippinen.

JUNI:

- I. Daß Ärzte und Krankenpfleger sich ihrer großen Verantwortung vor Gott bewußt seien.
- II. Für die chinesische Jugend.

JULI:

- I. Für die Hebung der religiösen Erwachsenenbildung.
- II. Für die Schulung der Laien in den Missionsländern zum Apostolat.

AUGUST:

- I. Um friedliche Zusammenarbeit der Völker nach christlichen Grundsätzen.
- II. Daß Ehe und Familienleben in Asien von christlichen Grundsätzen durchdrungen werden.

SEPTEMBER:

- I. Um eine christliche Lösung aller Frauenrechtsfragen.
- II. Daß in der kulturellen Hebung der Völker der christlichen Erziehung der erste Platz eingeräumt werde.

OKTOBER:

- I. Für die Bischöfe und Priester der „Kirche des Schweigens“.
- II. Daß Fortschritt und Schwung missionarischer Arbeit, besonders in Afrika, nicht durch Mangel an Geld und Arbeitskräften aufgehalten werden.

NOVEMBER:

- I. Daß der Geist der Buße geweckt und gefördert werde.
- II. Für die Missionen unter den Indios und Negeren in Südamerika.

DEZEMBER:

- I. Um Wachstum des „Kreuzzuges für eine bessere Welt“.
- II. Daß die studierende Jugend Japans nach gesunden Grundsätzen gebildet werde, die zur Kenntnis der Wahrheit führen.

Nr. 3 Meldung zum Theologiestudium.

Aachen, 28. Dezember 1954

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer werden gebeten, etwaige Anwärter des Theologiestudiums auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Das an uns zu richtende Gesuch um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums Aachen ist bis zum 15. Februar 1955 einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

²⁸ 1 Petr 5, 1.

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf, aus dem sich der Stand der Familie (leben die Eltern noch?, wie viele lebende und verstorbene Geschwister?), der Finanzierungsplan des Studiums (eigene Mittel, zu erwartende Beihilfen, etwaiger Fehlbetrag) sowie die mitteilbaren Berufsmotive ergeben;
- b) pfarramtliches Ehelichkeits-, Tauf- und Firmzeugnis;
- c) beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses bzw. eine Erklärung des Schulleiters, daß zum Ostertermin 1955 mit der Erlangung der Reife zu rechnen ist, und der fünf letzten Schulzeugnisse;
- d) ein verschlossenes Sittenzeugnis des Heimatpfarrers und des Religionslehrers auf einem von uns anzufordernden Sittenzeugnis-Formular;
- e) ein Gesundheitszeugnis auf einem von uns anzufordernden Formularbogen.

2. Dem Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, Liebfrauenweg 3, ist ein Gesuch um Zulassung zur Immatrikulation einzureichen, und zwar in der Zeit zwischen dem 16. und 31. März 1955. Das Anmeldeformular ist von dort zu erbitten, aus dem sich auch die miteinzureichenden Unterlagen ansehen lassen.

3. Bei Nichteinhaltung der beiden obengenannten Termine ist, von Ausnahmefällen abgesehen, mit Beginn des Studiums zum Sommersemester 1955 nicht zu rechnen.

Nr. 4 Themata für die Dekanatsarbeiten 1955.

Aachen, 28. Dezember 1954

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1955 stellen wir folgende Themata auf:

1. Vermag die Pfarrgemeinde noch gläubige Lebensmitte für den heutigen Menschen zu sein?
(Wohngemeinschaft-Betriebsgemeinschaft. Räumlicher Wohnort und geistiger Standort)
2. Die Gefahr der modernen Situationsethik für die Gewissensbildung.

Literatur: Die Ansprache Pius' XII. vom 19. April 1952 in Herder-Korrespondenz, 6. Jahrgang, Heft 9, S. 411 ff. Josef Fuchs, Situation und Entscheidung, Verlag Knecht, Frankfurt/Main.)

3. Was muß der praktische Theologe vom gegenwärtigen Stand der Mariologie wissen?

Literaturangaben in „Die Welt der Bücher“, Literarische Beihefte zur Herderkorrespondenz I, 1954, S. 1—13.

Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen sie uns baldmöglichst, spätestens bis zum 15. Dezember, (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll) durch die Dechanten eingereicht werden. Referat und Korreferat möglichst in Maschinschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächsten Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

Nr. 5 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses.

Aachen, 28. Dezember 1954

Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses müssen enthalten:

die Angabe des Namens und Ortes der Kirche, der Kapelle.

Wir bemerken, daß die Entfernung von 3 km von anderen Kirchen oder Oratorien, welche zu einem Franziskanerorden gehören oder das Ablassprivileg besitzen, für die Neuverleihung des Privilegs an eine Kirche nicht mehr maßgebend ist. (S. Poen. 1. 5. 1939.)

Die Gesuche müssen spätestens am 1. März 1955 bei uns zur Weiterleitung nach Rom vorliegen.

Nr. 6 Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1955 um die Wiedervereinigung im Glauben.

Aachen, 28. Dezember 1954

Die Wiedervereinigung der getrennten Christenheit im Glauben gehört zu den großen und immerwährenden Anliegen unserer heiligen Kirche. So entspricht es ja der jeden echten Christen ergreifenden Bitte des Herrn: „Daß sie alle eins seien, damit die Welt zum Glauben komme, daß Du mich gesandt hast.“ (Jo 17, 21) Immer wieder kommen daher die Päpste, besonders auch unser heiliger Vater, auf dieses Anliegen zu sprechen. Nicht nur von unserer heiligen Kirche, sondern auch von vielen anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften wird die Notwendigkeit des Gebetes um die Wiedervereinigung im Glauben empfunden. So vereinen sich mit uns in dieser Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar viele unserer getrennten Brüder und Schwestern.

Im Jahre 1955 begehen wir Deutsche die Erinnerung an ein Ereignis, das uns das Gebet um die Wiedervereinigung besonders nahelegt. Vor 400 Jahren, nämlich 1555, wurde der sog. Augsburger Religionsfriede geschlossen. Die religiöse Spaltung unseres Vaterlandes wurde damit zum ersten Mal amtlich-öffentlich anerkannt. Damals wurde der Grundsatz aufgestellt: „Cuius regio, eius religio“. Wir wissen alle, wie sehr dieser Grundsatz zur Vergrößerung und Verfestigung der konfessionellen Spaltung beigetragen hat. Im Hinblick auf diese Erinnerung soll daher in diesem Jahre 1955 das Gebet um die Wiedervereinigung im Glauben ein ganz besonderes Anliegen für uns sein.

Wir bestimmen: Täglich ist wenigstens nach einer heiligen Messe um die Wiedervereinigung zu beten. (Vgl. Oremus A 120.) An Tagen, an denen es möglich ist, möge die Motivmesse „ad tollendum schisma“ genommen werden; auch gestatten wir nach der heiligen Messe wie auch in der Nachmittagsandacht Aussetzung des Allerheiligsten und Segen, wenn dabei um die Wiedervereinigung gebetet wird.

Für die Andacht wird empfohlen: Gebetsheft des Winfriedbundes. 16 Seiten. Preis bei Bezug bis 50 Stück je 15 Pf., bis 100 Stück je 12 Pf., ab 100 Stück je 10 Pf., portofrei zu erhalten bei „Winfriedbund“ Paderborn, Kampstraße 9, Postfach; PSK Hannover 47628. Eine Predigtvorlage für die Weltgebetsoktav (Prof. Dr. Graber, Eichstätt) ist dort gleichfalls vorrätig.

Nr. 7 Priesterkonferenzen für die Seelsorger der Frauenjugend.

Aachen, 29. Dezember 1954

Für alle Dekanatsjugendseelsorger der Frauenjugend und für alle Bezirkspräsidenten der weiblichen Bauern- und Landjugend ist eine Tageskonferenz zu Aachen im August-Pieper-Haus am 13. Januar 1955.

Für den nördlichen Teil des Bistums ist die Konferenz für alle Seelsorger der Frauenjugend am 27. Januar 1955 zu Mönchengladbach im Kolpinghaus.

Für den südlichen Teil des Bistums ist die Konferenz für alle Seelsorger am 10. Februar 1955 zu Aachen im August-Pieper-Haus.

Alle Konferenzen beginnen um 10 Uhr mit der gemeinsamen Terz nach dem Alten Psalterium. Die Konferenzen schließen etwa um 16 Uhr.

Die Ordnung der Tagungen:

1. Referat: Wege zur Verwirklichung der Marianischen Kongregation nach „bis saeculari“. (Referent: Pater Mühlenbrock S.J.)
2. Referat: Die Christusbezogenheit Mariens und die Interessen des Mädchens heute. (Referent: Josef Dreiß, Diözesanjugendseelsorger.)

13.00 Uhr: Gemeinsamer Mittagstisch.

14.00 Uhr: Besprechung praktischer Fragen:

- 1) Intensivierung der Exerzitienbewegung unter der Frauenjugend.
- 2) Die Durchführung unserer praktischen Jahresaufgabe: Wir bauen eine Kirche für die Diaspora, und zwar in Bad Schwartau. (Vergl. das Hirtenwort hierzu.)

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Johannes Pohlschneider hat sein Erscheinen zur Konferenz der Dekanatsjugendseelsorger zugesagt.

Alle Seelsorger werden gebeten, sich für die Konferenzen einen Tag frei zu machen und sind herzlich eingeladen.

Nr. 8 Schulentlassungslage.

Aachen, 29. Dezember 1954

Ab Mitte Januar steht in Nideggen ein Haus zur Abhaltung von Schulentlassungstagen zur Verfügung. Es können 40 Jungen oder Mädchen aufgenommen werden. Nähere Auskunft erteilt der Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen, Mozartstraße 9.

Nr. 9 Epiphaniekollekte für die afrikanische Mission.

Aachen, 29. Dezember 1954

Am Feste der Erscheinung des Herrn richten sich die Blicke aller, denen die Zukunft des hoffnungsvollsten Erdteils für die Missionen der Weltkirche am Herzen liegt, auf diesen auch von anderen Mächten immer stärker umworbenen Erdteil. Dort hat die Kirche augenblicklich ihren stärksten Einsatz von Priestern, Schwestern und Brüdern.

Am Sonntag, dem 2. Januar, soll die Afrika-Kollekte angekündigt und am Feste selbst in allen Gottesdiensten abgehalten werden. Wenn möglich, soll in einer Nachmittagsandacht der afrikanischen Missionen besonders gedacht werden.

Die Kollekte ist fristgemäß auf dem üblichen Wege an die Dekanatskasse und von den Herren Dechanten an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 10 Versicherungen.

Aachen, 29. Dezember 1954

Es ist darauf zu achten, daß ehemalige Pfarrhäuser, Vikarien oder Küstereien, die heute als reine Miethäuser Verwendung finden, als solche auch dem Generalvikariat gemeldet werden. Da nur der Haus- und Grundbesitz, der ausschließlich den Zwecken der Kirchengemeinde dient, durch die Gemeindepflicht Versicherungsschutz genießt, würden alle die Häuser, die noch z. B. als „alte Vikarie“ bezeichnet wurden, aber reine Miethäuser sind, keinen Haftpflicht-Versicherungsschutz haben, sofern nicht ordnungsgemäß für sie ein besonderer Vertrag getätigt wurde. Die Kirchenvorstände werden aufgefordert, die Versicherungs-Verträge dahingehend zu überprüfen und uns entsprechende Mitteilung zu machen.

Nr. 11 Rundsendung der Hoheneck-Zentrale.

Aachen, 29. Dezember 1954

Wie im vorigen, so wird auch in diesem Jahr die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Hoheneck-Zentrale, Hamm (Westf.), an alle Pfarrämter und Seelsorgestellen unserer Diözese eine Rundsendung mit folgenden Unterlagen durchführen: Bildheft für die Eltern: „Öffnet Christus Herz und Heim“ und das Materialheft für die Priester: „Familiam instaurare in Christo“; Fastenbildchen für Kinder; Material-

heft für die Schule. Der Betrag von 1,— DM für diese Rundsendung, der aus der Kirchenkasse entnommen werden kann, ist bis zum 1. März 1955 mit dem Vermerk „Rundsendung Erziehungswoche 1955“ einzuzahlen auf PSK 55 960 Dortmund. Die Einzelpreise sind: Bildheft 30 Pf., Materialheft 1,— DM, Schulheft 1,20 DM, Bildchen 2 Pf. Bei Mehrbezug übliche Verbilligung. Es empfiehlt sich, aus erzieherischen Gründen die Kosten für Fastenbildchen mit Fastenvorsätzen für die Kinder durch eine besondere Spende der Erwachsenen oder der Kinder selbst an einem Fastensonntag aufbringen zu lassen. — Über die Fastenerziehungswoche ergeht noch besondere Anweisung.

Nr. 12 Kindergeldgesetz vom 13. November 1954.

Aachen, 29. Dezember 1954

Die Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung, Hamburg, fordert von den Kirchengemeinden eine Erklärung dahingehend, daß den Angestellten im Kirchendienst, und zwar auch in Kindergärten, Krankenhäusern und anderen kirchlichen Einrichtungen, ein Kindergeld mindestens in Höhe der Leistungen des § 4 Abs. 1 o. a. Gesetzes gewährt wird.

Da unsere Kirchengemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts diese Voraussetzungen erfüllen, bestehen keine Bedenken dagegen, daß die einzelnen Kirchengemeinden, denen von der Familienausgleichskasse der Berufsgenossenschaft ein entsprechendes Formular zugesandt wurde, die gewünschte Erklärung abgeben. Auf alle Fälle muß der Berufsgenossenschaft die Erklärung — ausgefüllt oder nicht ausgefüllt — zurückgesandt werden.

Vorsorglich haben wir eine generelle Erklärung dieses Inhaltes der Berufsgenossenschaft bereits zugehen lassen.

Nr. 13 Steuerkarten für [nebenamtliche] Arbeitnehmer.

Aachen, 29. Dezember 1954

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß jeder Arbeitnehmer im Besitz einer Steuerkarte sein muß. Dies gilt auch für nebenamtlich Beschäftigte (und Aushilfen), insbesondere für Rendanten, Küster, Organisten, aber auch für Putz- und Waschfrauen. Gegebenenfalls müssen sich diese Arbeitnehmer eine 2. Lohnsteuerkarte ausstellen lassen. Die Pflicht zur Vorlage einer Steuerkarte gilt auch bei geringfügigem Entgelt. In vielen Fällen wird das gezahlte Entgelt (bei 2. Steuerkarte sind ihm DM 115 zuzurechnen) tatsächlich steuerfrei sein, wenn (ab 1. Januar 1955) in Steuerklasse I DM 153.08, in Steuerklasse II

DM 228.08, in Steuerklasse III/1 DM 290.08 usw. monatlich nicht überschritten werden.

Liegt dagegen keine Steuerkarte vor, sind die Finanzämter berechtigt, von dem gezahlten Entgelt 12 v. H. (ohne Berücksichtigung des Familienstandes usw. des Arbeitnehmers) durch Haftungsbescheid vom Arbeitgeber einzufordern, und zwar für einen Zeitraum, der 5 Jahre zurückreicht. Eine Übernahme dieser Nachzahlungen auf den Haushalt werden wir ablehnen und den Kirchenvorstand haftbar machen müssen. Ordensangehörige sind dagegen mit den Vergütungen für Seelsorgehilfe nach wie vor steuerfrei (also auch keine Steuerkarte notwendig), da es sich hier um Einkünfte handelt, die den Ordensgemeinschaften zufließen und von diesen steuerlich erfaßt werden.

Nr. 14 Gehaltszahlungen an die Geistlichen für Januar 1955 u. ff.

Aachen, 29. Dezember 1954

Durch die Steuerreform wird eine Neuberechnung der Steuern für alle Gehälter verursacht. Diese konnte für die Januar-Zahlung noch nicht durchgeführt werden. Eine weitere Umrechnung wäre in den meisten Fällen auf Grund der Freibeträge auf den Steuerkarten, die in diesem Jahre im allgemeinen erst zu einem späteren Zeitpunkt von den Finanzämtern eingetragen werden können, notwendig. Schließlich würde durch eine bevorstehende Änderung der Besoldungsordnung eine dritte Umrechnung verursacht werden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, vorerst die bisherigen Nettogehälter (abgerundet) zu überweisen. Die Umstellung für den Einzelnen wird erfolgen, sobald seine Steuerkarte mit dem endgültigen Freibetrag vorliegt.

Nr. 15 Neue Steuerermäßigungen.

Aachen, 29. Dezember 1954

Durch das Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 ergeben sich einige beachtenswerte Änderungen, auf die wir hier besonders hinweisen:

1) In die Steuerklasse II werden eingestuft Unverheiratete, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. (bisher 60. Lebensjahr)

2) Ein fester Freibetrag von 720.— DM im Jahr wird für die Beschäftigung einer Hausgehilfin gewährt, wenn der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat. (bisher 70. Lebensjahr) Dieser Freibetrag muß beim Finanzamt beantragt und auf der Steuerkarte eingetragen werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 16

Pax-Krankenkasse

katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln
Köln, Blumenstraße 12

1. Beitragszahlung zum 1. Januar 1955.

Wir erinnern daran, daß am 1. Januar 1955 der Jahresbeitrag zum Tagegeld-Tarif A und der Vierteljahresbeitrag zu den Krankheitskosten-Tarifen fällig werden.

Wir bitten, die Überweisung auf eines unserer Konten vorzunehmen und nicht erst Erinnerungsschreiben abzuwarten. Unsere Anschrift: Köln, Blumenstraße 12.

2. DM-Eröffnungsbilanz und DM-Jahresrechnungen bis 31. Dezember 1953.

Die Mitgliedervertretung hat am 24. November 1954 die DM-Eröffnungsbilanz zum 21. Juni 1948 und alle DM-Jahresrechnungen bis einschließlich 31. Dezember 1953 genehmigt. Der Geschäftsbericht und die Jahresabschlüsse zeigen, daß sich die Kasse weiter günstig entwickelt hat. In der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1953 gingen an Beiträgen DM 4 857 000,— und an sonstigen Erträgen (einschließlich Zinsen) DM 370 000,—, also insgesamt DM 5 227 000,— ein.

An Versicherungsleistungen wurden DM 4 400 000,— und für Beitragsrückvergütung DM 234 000,— ausbezahlt, so daß 95,4% aller Beitragseinnahmen den Mitgliedern unmittelbar wieder zugeflossen sind.

Alle versicherungstechnisch erforderlichen Rückstellungen wurden voll ausgewiesen und vorschriftsmäßig angelegt. Der Mitgliederbestand ist in der Berichtszeit von 15 195 auf 15 821 gestiegen.

Die Tarifneugestaltung ab 1. Oktober 1951 hat das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und den gestiegenen Versicherungsleistungen wiederhergestellt. Sie hat auch eine spürbare Anpassung der Leistungen der Kasse an die tatsächlichen Krankheitskosten der Mitglieder gebracht. Dennoch haben bisher ca. 1300 Mitglieder auf unsere Rundfrage geantwortet, daß durch einen Zusatz-Tarif die Leistungen der Krankheitskostenversicherungen erweitert und den heutigen Verhältnissen angepaßt werden möchten. Wir sind mit der Ausarbeitung eines solchen Zusatz-Tarifes beschäftigt und werden von seiner Einführung zeitig Kenntnis geben.

Nr. 17 Bücher und Zeitschriften.

Bergmann Bernhard: „Werkbuch zum deutschen Kirchenlied“, herausgegeben in Zusammenarbeit mit Eckart Leute, mit Liedweiser und Literaturverzeichnis, 288 Seiten, Ganzleinen DM 13,80; kartoniert DM 10,90. Christophorus-Verlag Freiburg i. B.

Das in erweiterter und neu bearbeiteter Auflage erschienene bestbewährte und in dieser Art einzige Buch aus der Feder des Düsseldorfer Ministerialdirigenten Bergmann kommt ganz besonders dem aktuellen Kirchenliedunternehmen in unserer Diözese entgegen. Für Seelsorger und Lehrer ein unentbehrliches Hilfsmittel. Für die Praxis besonders wertvoll sind die besonderen Einführungen in 54 Einzellieder. Darüber hinaus bietet das Buch reiche Anregungen für Predigt und Katechese.

Lipphardt Walter: „Marienlied“. (112 Lieder, 128 Seiten, kartoniert DM 2,40) Christophorus-Verlag Freiburg i. B.

Es handelt sich hier um die besondere „Marianische“ Erweiterung der von der Düsseldorfer Jugendzentrale herausgegebenen Kirchenliedsammlung. Es ist ein für interne Jugendveranstaltungen durchaus praktisches Buch; für größere Veranstaltungen im Rahmen der Pfarrgemeinde ist es nur begrenzt brauchbar, da es nicht in allen Liedern mit der Fassung unseres Oremus conform geht.

„Religionsunterricht an Berufsschulen.“ Arbeitsmaterial für den Katecheten. Herausgegeben vom Deutschen Katechetenverein, München 2, Rindermarkt 1/II.

Beabsichtigt ist die Herausgabe von monatlich 3—4 Lektionen auf 16 Seiten zum Preise von DM 0,50 zuzüglich Porto.

Es handelt sich um gediegene, aus der Praxis erwachsene Stundenskizzen mit Angabe von Literatur, Betrachtungsstoff, Schriftstellen, Verbindungslinien zum Profanunterricht, psychologischen und praktischen Hinweisen; jeder Stunde ist ein eigener Aufriß für Mädchenklassen angefügt.

Wir machen alle Katecheten, die in Berufs- und Fachschulen unterrichten, auf diese wichtige Neuerscheinung aufmerksam.

Dietz M. S. J.: „Herr, schenke uns den Frieden“. Friedensgebetbuch. 215 Seiten, Leinen, Rotschnitt, DM 4,50. Verlag Benziger, Köln.

Die Friedensdeutungen des heiligen Augustinus „Ruhe in der Ordnung“ erkennen wir heute als sehr zeitgemäß, mehr und besser als in früheren Zeiten. Der Friede ist ein Geschenk Gottes, das in eifrigem Gebet erfleht werden muß. Das vorliegende Friedensgebetbuch ist dazu ein geeigneter Weg.

Wenner Joseph: „Kirchenvorstandswahl“. 333 Seiten, DM 9,50. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Da die älteren Gesetzessammlungen vielfach überholt sind, hat der Verfasser die einschlägigen neuesten Bestimmungen mit den noch gültigen älteren zusammengestellt und unter dem obigen Titel als Auszug aus seinem vergriffenen „Kirchlichen Vermögensrecht“ veröffentlicht.

Das Buch wird besonders für den Gebrauch der Studierenden und Kirchenvorsteher empfohlen.

Nr. 18 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 17. Dez. 1954 Schütt P. Theodor S. C. J. zum Kaplan in Krefeld St. Dionysius, Dekanat Krefeld-Mitte.

Nr. 19 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Kapelle des Bischöflichen Priesterseminars einem Alumnus am 12. Dezember 1954 die Tonsur, am 13. und 15. Dezember 1954 demselben die niederen Weihen und am 18. Dezember 1954 die heilige Subdiakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 2

Aachen, den 15. Januar 1955

25. Jahrgang

I n h a l t :	
Seite	Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.	
Nr. 20 Dankschreiben des Heiligen Vaters auf die Huldigung der Fuldaer Bischofskonferenz	13
Römische Dekrete.	
Nr. 21 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii: Decretum (Buchverbot)	15
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.	
Nr. 22 Prüfung für das Pfarrexamen 1955	16
Nr. 23 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1955	17
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 24 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung	18
Nr. 25 Jungpriesterexerzitien	18
Nr. 26 Fortbildungskurse für jüngere Priester	19
Nr. 27 Gesamtbericht über den Fuldaer Katholikentag 1954	19
Nr. 28 Exerzitien	19
Nr. 29 Versicherungen	19
Nr. 30 Lohnsteuer-Ermäßigungsanträge	19
Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 31 Priesterexerzitien im ersten Halbjahr 1955	19
Nr. 32 Bücher und Zeitschriften	19
Nr. 33 Personalchronik der Diözese Aachen	20

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 20 Dankschreiben des Heiligen Vaters auf die Huldigung der Fuldaer Bischofskonferenz.

Unsern geliebten Söhnen
Josef der heiligen römischen Kirche Kardinalpriester Frings,
Erzbischof von Köln,
Josef der heiligen römischen Kirche Kardinalpriester Wendel,
Erzbischof von München-Freising,
sowie den ehrwürdigen Brüdern,
den Erzbischöfen, Bischöfen und Ortsordinarien Deutschlands

PAPST PIUS XII.

Geliebte Söhne und Ehrwürdige Brüder,
Gruß und Apostolischen Segen!

In dem Briefe, den Ihr neulich an Uns gerichtet habt, als Ihr in Fulda am Grabe des heiligen Bonifatius Eure Konferenz abhieltet, haben Wir wieder einmal Eure Stimme vernommen, die von ehrfürchtiger Ergebenheit erfüllt war. Dafür danken Wir Euch, Euer Wort bereitet Uns aber auch deshalb Freude, weil es Uns nicht wenige erfreuliche Neuigkeiten berichtete.

Da in diesem Jahre die Jahrhundertfeier der Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Jungfrau Maria begangen wird, habt Ihr beschlossen, Eure Zusammenkunft unter dem Schutz und der Führung der Unbefleckten Gottesmutter abzuhalten, voller Vertrauen auf den Beistand jener, die Gottes und der Menschen Mutter

zugleich ist und heilsame Unternehmungen mit gütiger Hilfsbereitschaft fördert.

In Verehrung zu ihr habt Ihr auch das deutsche Volk ihrem Unbefleckten Herzen weihen wollen, damit Eure Landsleute sich öffentlich und privat diesem Tempel der Gottheit und Heiligtum der himmlischen Gnade mit ihren Bitten nahen und dort Erleichterung in ihren Nöten suchen und in heiligem Wetteifer ein Leben zu verwirklichen trachten, das die Vorzüge ihrer Mutter im Abbild widerspiegelt. Soll doch diese erhabene Jungfrau in Eurem Lande eine noch umfassendere mütterliche Herrschaft ausüben. Das wird dann voll und ganz der Fall sein, wenn ihre Kinder gerecht, sanftmütig und rein ihren Spuren folgen und in Nachahmung ihrer

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 22 Prüfung für das Pfarrexamen 1955.

1. Der Prüfung für das Pfarrexamen 1955 haben sich zu unterziehen die Priester, die vor 1945 geweiht sind, soweit sie das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, und die Priester, denen wegen Kriegsteilnahme ein oder mehrere Jahre angerechnet werden. Wer aus bestimmten Gründen vom Pfarrexamen zurückgestellt werden möchte, muß bis 1. Mai 1955 dem Bischöflichen Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

2. Die Meldung zum Pfarrexamen hat unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes sowie des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1955 zu erfolgen. Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen von uns zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

3. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert. Wer nach Meldung an der Prüfung nicht teilnimmt, hat, falls seine Kura in diesem Jahre abläuft, sich einem Kuraexamen zu unterziehen.

4. Die Prüfungsstoffe sind:

a) Dogmatik:

Die Lehre von Gott, dem Erlöser (1. Von der Person des Erlösers; 2. Von dem Werk des Erlösers; 3. Von der Mutter des Erlösers).

Literatur: Ludwig Ott, Grundriß der katholischen Dogmatik. Herder, Freiburg 1952, S. 145—252.

Michael Schmaus, Katholische Dogmatik. 2. Band, S. 254—493.

Die Apostolische Konstitution „Munificentissimus Deus“ vom 1. 11. 1950 über die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel. Kirchlicher Anzeiger 1950, Stück 22, Nr. 289.

b) Moral:

Das siebte Gebot, insbesondere: Die Verletzung von Rechten und die Pflicht der Restitution, der unmittelbare Eigentumserwerb (Besitzergreifung, Fund, Ersitzung und Verjährung).

Literatur: Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie. Münster 1953, 3. Band, S. 176—181, 221—249,

oder: Heribert Jone, Katholische Moraltheologie 1949, Nr. 261—278, 323—367.

Die kirchliche Lehre von der Lohngerechtigkeit und der berufsständischen Ordnung.

Literatur: Enzyklika „Quadragesimo anno“. Nr. 63—75, 81—87.

c) Kirchenrecht:

1. De parochis cc. 451—470.

2. De bonis ecclesiae temporalibus cc. 1012—1143.

3. De beneficiis ecclesiasticis cc. 1409—1447, 1472—1488.

4. De divini verbi praedicatione cc. 1327—1351.

5. De poenis in singula delicta cc. 2314, 2318, 2319, 2321, 2324, 2328, 2329, 2331, 2337, 2339, 2343—2349, 2355, 2365, 2377, 2381, 2382, 2383.

6. De matrimonio cc. 1012—1143.

Literatur: Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Band II.

H. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, Band II.

H. Müssener, Das katholische Ehe-recht, 3. Auflage, Düsseldorf 1950.

H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht, Aachen 1952.

d) Exegese:

Altes Testament. Die Psalmen der feria secunda et tertia nach dem neuen Psalterium Pius' XII. zu übersetzen.

Neues Testament. Der erste Brief des Apostels Johannes ist nach der Vulgata zu übersetzen und zu erklären.

Literatur: Bonner Bibel.

In den genannten Fächern a)—d) sind je zwei Klausurarbeiten zu schreiben. Bei diesen Klausurarbeiten darf nur die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen benutzt werden.

e) Nur mündlich geprüft wird in Liturgik.

Prüfungsstoff in Liturgik ist:

Das „Te igitur“, die „Commemoratio pro vivis“ und das „Communicantes“ des Kanons.

Literatur: J. A. Jungmann, Missarum sollemnia, II. Band, S. 180—219, 1. Auflage.

Die Rubriken der hl. Messe: Rubricae generales Missalis XVI, 1 und 2, und Ritus servandus in celebratione Missae.

f) Außerdem sind in der Pastoral als Hausarbeiten anzufertigen:

1. Was sagt die Enzyklika „Mediator Dei“ über das Mitopfern der Gläubigen und wie ist diese Lehre in der Seelsorge zu verwerten?

2. Förderung der Priester- und Ordensberufe in der Mannes- und Frauenjugend.

3. Eine Kinderpredigt zum Welttag der heiligen Kindheit.

4. Eine Liedkatechese über die allerheiligste Dreifaltigkeit unter Benutzung des Kirchenliedes Oremus 215.

(Eine Skizze der Stunde genügt nicht. Es kommt auf methodisch-didaktische Ausarbeitung genau so an wie auf inhaltliche Benutzung aller Strophen des Liedes. Auch die musikalische Erarbeitung des Liedes ist anzustreben).

Es ist statthaft, auch selbst ein Pastoralthema frei zu wählen; doch ist vorherige Genehmigung durch das Generalvikariat einzuholen.

Die Hausarbeiten (in Maschinenschrift oder in gut lesbarer Handschrift) sind spätestens bis 1. Oktober 1955 an das Bischöfliche Generalvikariat einzuliefern. Nichtbeachtung des Ablieferungstermins schließt vom Examen aus.

Wir behalten uns vor, besonders wertvolle Arbeiten in der „Pfarrgemeinde“ zu veröffentlichen.

5. Außer in dem angegebenen Prüfungsstoff ist in allen Disziplinen, auch in den Pastoralfächern (Homiletik, Katechetik, Seelsorgewissenschaften), eine ausreichende Kenntnis des wesentlichen Gesamtstoffes in der mündlichen Prüfung nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird deshalb eingehender für jeden einzelnen in allen Fächern gehalten. Daher die Einschränkung des Stoffes für die Klausurarbeiten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf Kenntnisse in der Kirchenmusik. Es wird verlangt:

- a) Beherrschung der priesterlichen Gesänge der Liturgie.
- b) Katechetische und musikalische Methodik der Kirchenliedschulung.
- c) Kenntnis der kirchenmusikalischen Gesetzgebung: Motu proprio Pius' XI. und die einschlägigen Punkte der Enzyklika „Mediator Dei“.

Die Vertrautheit mit dem Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet- und Gesangbuches „Oremus“ wird vorausgesetzt.

6. Durch einen Beauftragten des Bischofs wird am Orte der Tätigkeit des Kandidaten im Laufe des Jahres festgestellt, wie die Leistungen in Predigt, Unterricht und Seelsorgepraxis sind. Diese Vorprüfung ist mitentscheidend für das Endresultat der Prüfung.

7. Die Prüfung wird im November stattfinden; Ort und Zeit für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung werden mitgeteilt.

Aachen, den 7. Januar 1955

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 23 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1955.

1. Das durch can. 130 § 1 vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die in den Jahren 1952, 1953 und 1954 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1952 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1955 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1955 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1955 geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer bzw. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird. Vordruckte Formulare für diese Zeugnisse werden ihnen von uns zugesandt werden.

Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfung wird am 15. und 22. Juni abgehalten.

Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen.

Es werden zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Pastoral und Liturgik, angefertigt; der Stoff der mündlichen Prüfung wird für den einzelnen aus zwei der übrigen Fächer genommen.

4. Der Prüfungsstoff für das Jahr 1955 ist folgender:

a) Dogmatik:

Die Lehre von Gott, dem Schöpfer.

Literatur: Ludwig Ott, Grundriß der Dogmatik. Herder 1952, S. 91—141.

b) Moral:

Die sittlichen Pflichten beim Empfang und der Spendung der Sakramente der Buße und des Altares.

Literatur: Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie. Münster 1954, II. Band, S. 264-291.

Heribert Jone, Katholische Moraltheologie. 1949. Nr. 501—518, 550—576, 600—621.

c) Kirchenrecht:

1. De matrimonio cc. 1081—1143.

2. Documenta a confessariis probe observanda.

3. De poenis in singula delicta cc. 2314—2414.

Literatur: H. Müssener, Das katholische Ehe-
recht, 3. Auflage, Düsseldorf 1950.
Directorium und Personalschema-
tismus für die Diözese Aachen 1955.
H. Schauf, Einführung in das kirch-
liche Strafrecht. Aachen 1952.

d) Exegese:

Die Lesungen aus dem Römerbrief an den Sonn-
tagen nach Pfingsten (Kap. 6 und 8).

Literatur: Fr. Tillmann, Die sonntäglichen
Episteln.

J. Sickenberger, Der Brief an die
Römer (Bonner Bibel).

Andere verfügbare Kommentare.

e) Liturgik:

Genaue Übersetzung der Oratio, Secreta und
Postcommunio der Messen des Propriums de
Sanctis vom 1. August bis 26. November ein-
schließlich.

f) Pastoral:

Die Krankenseelsorge.

Der seelsorgliche Hausbesuch.

Literatur: Rit. Rom., Tit. IV, Cap. IV und Tit. V,
Cap. I—VII.

Coll. Rit., Tit. III, Cap. 1—8.

Th. Mathyssek: Leitfaden der Pasto-
ral I, S. 109-159 oder ein anderes
Lehrbuch der Pastoral.

g) Homiletik:

Stoffsammlung Gliederung der Predigt.

Literatur: Rupert Angermaier: Kleine Homiletik.
S. 12-37 oder ein anderes Lehrbuch
der Homiletik.

h) Katechetik:

Die Sakramentenkatechese unter besonderer
Berücksichtigung des Erstbeicht- und Erstkom-
munionunterrichtes.

Literatur: Josef Andreas Jungmann, Katechetik.

Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechis-
mus, dem Inhalt der Schulbibel und des Gebet-
und Gesangbuches „Oremus“ wird vorausgesetzt.

Aachen, den 7. Januar 1955

† Johannes

Bischof von Aachen

Verordnungen des bischöflichen Generalvikariates

Nr. 24 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung.

Aachen, 8. Januar 1955

In diesem Jahre wird die Kanonische Visitation,
verbunden mit der Spendung der heiligen Firmung,
in folgenden Dekanaten stattfinden: Aldenhoven,
Alsdorf, Hasselsweiler, Herzogenrath, Hoch-
neukirch, Kornelimünster, Wegberg, Wür-
selen.

Die Hochwürdigsten Herren Pfarrer und Rektoren
der Gemeinden, in denen Besuch des Bischofs statt-
findet, wollen für die rechtzeitige Ausfüllung der
Fragebogen Sorge tragen und durch die Herren
Dechanten, sobald die Aufforderung ergeht, an uns
einreichen.

Auch soll in den Städten und größeren Gemeinden
anderer Dekanate, soweit es erforderlich erscheint,
gefirmt werden. Dabei ist entscheidend, ob ohne
solche „Zwischenfirmung“ die Zahl der Firmlinge zu
groß würde oder ob bei der alle fünf Jahre statt-
findenden Firmung manche Firmlinge nicht mehr
erreicht werden können. Als Norm soll gelten: Wo
in diesem Jahre die Zahl der Firmlinge 200 über-
steigt, soll eine Zwischenfirmung stattfinden, wo die
Zahl geringer ist, kann sie sein, vor allem dann,
wenn z. B. Jahresfirmungen üblich sind.

Die Hochwürdigsten Herren Dechanten der genannten
Dekanate werden ersucht, wegen der Zeit und Ord-
nung der Firmung sich mit uns in Verbindung zu
setzen. Bezüglich der „Zwischenfirmung“ weisen

wir die Hochwürdigsten Herren Dechanten an, festzu-
stellen, in welchen Gemeinden gemäß der vor-
stehenden Anweisung eine solche erforderlich ist,
und uns darüber rechtzeitig zu berichten.

„Fragebogen“, „Richtlinien zur kanoni-
schen Visitation und Firmung“, das Büchlein
„Meine Firmungsfeier“ sind im Verlag Johannes
Volk, Aachen, Pontstraße 135, erschienen. Es emp-
fiehl sich, diese Drucksachen durch die Herren
Dechanten von dem Verlag gemeinsam zu beziehen.

Der Tag des Bischofsbesuches und der Firm-
spendung soll ein Feiertag für die Gemeinden sein.
Die Spendung der Firmung in einer Gemeinde
möge Anlaß sein, die Beziehung der Gläubigen
zum Bischof zu bekunden und zu erneuern. Darum
ersuchen wir die Hochwürdigsten Herren Seelsorger,
für festliche Gestaltung des Tages Sorge zu tragen.
Alle Schulkinder sollen an den Feierlichkeiten des
Tages, insbesondere an der heiligen Messe, Spen-
dung der heiligen Firmung sowie an der Prüfung
der Kinder teilnehmen. Die Hochwürdigsten Herren
Dechanten mögen rechtzeitig an die Herren Schul-
räte die Bitte um Ausfall des Unterrichtes richten.
Die Gewährung einer solchen Bitte unterliegt kei-
nen Schwierigkeiten.

Nr. 25 Jungprieesterexerzitien.

Aachen, 8. Januar 1955

Die pflichtgemäßen Jungprieesterexerzitien für alle
Priester, die in den Jahren 1952, 1953 und 1954
die heilige Weihe empfangen haben, finden in der

letzten Woche des September und in der ersten Woche des Oktober statt. Eine persönliche Einladung und die genaue Terminangabe erfolgen später.

Wir bitten die Herren Pfarrer, diese beiden Wochen vorzumerken und den Ferienplan so einzurichten, daß keine Behinderungen für die Teilnahme an den Exerzitien entstehen. Befreiungen von diesen Exerzitien werden nicht gewährt.

Nr. 26 Fortbildungskurse für jüngere Priester.

Aachen, 8. Januar 1955

Auch in diesem Jahr finden die Fortbildungskurse für jüngere Priester wieder im August Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 18-20 statt.

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Teilnahme an den Kursen nicht der Weihejahrgang, sondern das Jahr der ersten Übernahme einer Seelsorgetätigkeit in unserem Bistum maßgebend ist. Priester, die das Pfarrexamen oder die wissenschaftliche Staatsprüfung abgelegt haben, sind von der Teilnahme an den Kursen befreit.

Die Termine für die Kurse sind:

1. Kurs: Vom 1. bis 6. Mai und vom 8. bis 13. Mai für den Jahrgang 1954 und die im Herbst 1953 Geweihten.
2. Kurs: Vom 19. bis 24. Juni und vom 26. Juni bis 1. Juli für die zu Ostern 1953 Geweihten und den Jahrgang 1952.
3. Kurs: Vom 3. bis 8. Juli und vom 10. bis 15. Juli für den Jahrgang 1951.
4. Kurs: Vom 17. bis 22. Juli und vom 24. bis 29. Juli für die Jahrgänge 1950 und 1949.
5. Kurs: Vom 9. bis 14. Oktober und vom 16. bis 21. Oktober für die Jahrgänge 1948 und 1947.

Die Kurse beginnen jeweils am erstgenannten Tag um 19 Uhr und schließen am letztgenannten um 14 Uhr. An jeden Teilnehmer ergeht eine gesonderte Einladung.

Nr. 27 Gesamtbericht über den Fuldaer Katholikentag 1954.

Aachen, 10. Januar 1955

Der Gesamtbericht über den Fuldaer Katholikentag 1954 mit dem Losungswort: „Ihr sollt mir Zeugen sein“, 480 Seiten, reich bebildert, ist erschienen. Er kostet 6,70 DM. Bestellungen werden

erbeten an das Zentralkomitee der deutschen Katholiken-Geschäftsstelle in Bad Godesberg-Friesdorf, Hochkreuzallee 246 oder über den Buchhandel.

Wegen der auch für den Seelsorger wertvollen Beiträge wird die Anschaffung des Berichtes empfohlen.

Nr. 28

Exerzitien.

Aachen, 10. Januar 1955

Wir bitten die Klöster und Krankenhäuser, in denen interne Exerzitien für das eigene Hauspersonal (Krankenpflegerinnen, Hausangestellte) im Jahre 1954 abgehalten wurden, uns die Zahl der Teilnehmerinnen umgehend mitzuteilen.

Nr. 29

Versicherungen.

Aachen, 10. Januar 1955

Da die Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und zur Gartenbau-Berufsgenossenschaft nicht etatisiert werden sollen, werden sie über das Generalvikariat mit den Berufsgenossenschaften direkt verrechnet. Dazu ist erforderlich, daß die „Nachweise zur Beitragsberechnung“ ordnungsgemäß ausgefüllt ebenso an das Generalvikariat gesandt werden wie die Beitragsrechnungen selbst.

Nr. 30 Lohnsteuer-Ermäßigungsanträge.

Aachen, 10. Januar 1955

Den Geistlichen, die einen Freibetrag wegen erhöhter Sonderausgaben (Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebensversicherungen, zu Versorgungs- und Sterbekassen, Beiträge zu Bausparkassen oder auf Grund von Sparverträgen, Kirchensteuer, Spenden für mildtätige, kirchliche . . . Zwecke usw.) beantragen wollen, weil die tatsächlichen Sonderausgaben den Pauschbetrag von 624,— DM jährlich übersteigen, empfehlen wir, mit dem Antrag bis nach der Bekanntgabe der neuen Besoldungsordnung zu warten, da die Höhe des Gehalts bzw. die Höhe der Kirchensteuer im Einzelfall von Bedeutung sein kann. Nach der Bekanntgabe der neuen Besoldungsordnung wird den Interessenten auf besondere Anforderung hin eine Bescheinigung über die Höhe des Gehalts (incl. Wohnungswert) zugesandt werden. In dem diesbezüglichen Gesuch an uns bitten wir, die Konto-Nr. (vgl. Abrechnungsbogen rechts oben) anzugeben.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 31 Priesterexerzitien im 1. Halbjahr 1955.

- | | |
|-------------------------|--------------------------------------|
| 17.—21. 1. Pützchen | 5.— 9. 4. Religionslehrer Schönstatt |
| 7.—11. 2. Pützchen | 5.— 9. 4. Religionslehrer Pützchen |
| 7.—11. 2. Essen-Borbeck | 18.—22. 4. Leutesdorf |
| 14.—18. 2. Schönstatt | 25.—29. 4. Pützchen |
| 7.—11. 3. Maria Laach | 9.—13. 5. Schönstatt |
| 7.—11. 3. Pützchen | 23.—27. 5. Pützchen |
| 14.—18. 3. Schönstatt | |

- 13.—17. 6. Maria Laach
20.—24. 6. Leutesdorf

- 20.—24. 6. (P. Hein) Olpe
27. 6.—1. 7. Pützchen

Nr. 32 Bücher und Zeitschriften.

„Das Kommunionkind“. 10 Lieferungen zu je 8 Seiten in Sammelmappe DM 2,— gebunden DM 2,50. Verlag Auer, Donauwörth.

Das Kommunionkind, das bewährte Vorbereitungsbuch für Erstkommunikanten von Heinrich Kautz, ist in den

letzten Jahren immer mehr zu einer vertrauten und zuverlässigen Hilfe in der Erziehung der Kinder zum Erlebnis des Weißen Sonntags geworden. Der mit viel Liebe und Einfühlung ausgewählte Text bringt der kindlichen Auffassungsgabe angepaßte, nicht allzu lange Erzählungen, schlichte Gebete und Herz wie Gemüt ansprechende Betrachtungen. Das gebotene Wort wird dem Kind besonders einprägsam durch die prachtvollen farbigen Reproduktionen von Gemälden großer Meister und durch klare, ansprechende Bebilderung von Max Teschemacher.

„Von Gott berufen?“ Monatsblatt für grundsätzliche Fragen des Ordensnachwuchses. Jahresbezugspreis DM 1,80. Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer.

Der Schriftleiter Wendelin Meyer O. F. M. versucht alle Fragen zu beantworten, die sich dem jungen Mädchen aufdrängen, wenn es zwar für das übernatürliche Leben aufgeschlossen ist, aber dem Eintritt in ein Kloster manche Bedenken und Schwierigkeiten im Wege zu stehen scheinen. In dieser Situation will das Monatsblatt „Von Gott berufen?“ aufklärend wirken, indes nicht für eine bestimmte Genossenschaft werben, vielmehr das gesamte Problem in grundsätzlichen Beiträgen beleuchten.

„Mein Lebensbegleitbuch.“ Verlag Ludwig Auer/Cassianeum, Donauwörth. 80 Seiten, zweifarbig gedruckt, Kunstledereinband DM 6,80.

Dieses Lebensbegleitbuch ist gedacht als Geschenk zu Geburt und zu Taufe, zu Kommunion und Firmung wie zu den anderen Festen der Familie. Am Anfang werden die Eltern für das Kind die Eintragungen machen, erst später, wenn das Kind selbst die Wichtigkeit der einzelnen Ereignisse im Leben abschätzen kann, wird es darin weiter-schreiben.

Neu an diesem Buch ist vor allem der Gedanke, dem jungen Menschen ein Buch mit Bildern und Text aus der Liturgie, aus den Evangelien und aus der alten und neueren Literatur als Begleiter zu geben und ihn daran selbst mitarbeiten zu lassen.

Hinsenkamp Hermann: „Totenkranz der Priester der Erzdiözese Köln und der Diözese Aachen.“ 149 S.

Die vierte Auflage des Totenkranzes ist erschienen und kann den Priestern empfohlen werden, die ihrer verstorbenen Kölner Bekannten nicht vergessen wollen.

Boudens Robrecht O. M. I.: „Ritter Christi.“ Das Leben des Eugen von Mazenod, Stifters der Oblaten von der Unbefleckten Jungfrau Maria. Echter-Verlag, Würzburg. 242 Seiten, DM 7,60.

Der Weg des Mannes aus altem Adelsgeschlecht zum Priestertum, zur Gründung der Genossenschaft und die schließliche Berufung auf den Bischofsthron von Marseille sind gut dargestellt. Die Menschen von heute brauchen mutige, einsatzbereite Vorbilder. So wird das Buch empfohlen.

„Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge und Jugendorganisation in den deutschen Diözesen.“ (Heft 1 der Reihe „Altenberger Dokumente“) Verlag Haus Altenberg, Düsseldorf, 55 Seiten, DM 1,80.

Die Altenberger Dokumente wollen eine Reihe wichtiger Verlautbarungen veröffentlichen, die die Jugendseelsorge betreffen. Das vorliegende Heft 1 enthält die Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge von 1936 und 1945, Leitsätze zur Glaubensverkündigung, zur Gebets- und Beichterziehung und andere beachtenswerte Dokumente. Anschaffung und Studium des Heftes wird den Jugendseelsorgern, aber auch den Theologiestudenten und Jungführern angelegentlich empfohlen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Donders Dr. Adolf: „Christusbotschaft.“ Predigtentwürfe durch das heilige Jahr der Kirche. Band I: Advent bis Christi Himmelfahrt. 10. und 11. Tausend - 264 Seiten - Gr. 8° - Ganzleinen DM 10,80, kartoniert DM 9,20. Verlag Butzon & Bercker Kevelaer/Rhld.

Im Anschluß an die Perikopen und an das Festgeheimnis bietet dieses Werk für jeden Sonn- und Festtag des Kirchenjahres etliche Predigtentwürfe, straffe Dispositionen mit kurzer Entfaltung teils zu thematischen Homilien, teils in thematischen Predigten in reicher Abwechslung. Willkommen sind an den geeigneten Stellen die Worte der letzten Päpste zu den großen Fragen der Gegenwart. Diese „Christusbotschaft“ ist für die Predigtarbeit ein sehr wertvolles, praktisches Buch, das der Predigtarbeit nicht entheben, sondern in ihr führen und sie wirksamer gestalten will.

Adam Dr. August: „Der Primat der Liebe.“ Studie über die Einordnung der Sexualmoral in das Sittengesetz. 6. Auflage. 228 Seiten, 8°. Ganzleinen DM 7,60. Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer/Rhld.

Das Buch bedarf eigentlich keiner neuen Empfehlung, da es sich seit seinem ersten Erscheinen im Jahre 1947 so gut eingeführt hat. Die überragende Stellung des Liebesgebotes wird hervorgehoben und damit die Überbetonung der Sexualmoral eingedämmt. Damit diese Wertung immer wieder an die Gläubigen herangetragen werde, sei das Buch in seiner neuen Auflage den Seelsorgern dringend empfohlen.

Nr. 33 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 5. Januar 1955 Hastenrath Heinrich, Rektor in Houverath, zum Pfarrer in Uetterath, Dekanat Geilenkirchen;
- am 5. Januar 1955 Lechner Josef, Kaplan in Krefeld St. Martin, zum Pfarrer in Myhl, Dekanat Wassenberg;
- am 5. Januar 1955 Lennartz Johannes, Kaplan in M. Gladbach St. Peter, zum Pfarrer in Viersen St. Peter, Dekanat Viersen;
- am 5. Januar 1955 Meurer Leonhard, Kaplan in Eschweiler St. Peter und Paul, zum Pfarrer in Düren-Rölsdorf, Dekanat Düren;
- am 5. Januar 1955 Franken Karl, Pfarrer in Würselen St. Marien, zum Pfarrer in Kohlscheid St. Katharina, Dekanat Herzogenrath.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 1. Januar 1955 Esser Ludwig, geb. am 5. August 1894 in Krefeld, gew. am 28. Juni 1927, Altaltspfarrer i. e. R.;
- am 2. Januar 1955 Radeke Gerhard, geb. am 4. Mai 1883 in Stolberg, gew. am 23. Februar 1907, Pfarrer a. D. von Eschweiler-Bergrath.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 19. Dez. 1954 Laumann Paul, Pfarrer an St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, 63 Jahre alt;
- am 19. Dez. 1954 Wiltberger Karl, zuletzt Pfarrer in Lessenich, Jubilarpriester, 78 Jahre alt;
- am 24. Dez. 1954 Klinkenberg Wilhelm, Erzbischöflicher Rat a. d. h. o., Dechant und Pfarrer in Leverkusen-Wiesdorf, Herz Jesu, 65 Jahre alt.

R. I. P.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 3

Aachen, den 1. Februar 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.			
Nr. 34 Weihnachtsbotschaft Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII. am 24. Dezember 1954	21	Nr. 42 Kollekte für die Seelsorge der Heimatvertriebenen am Sonntag, dem 6. Februar ds. Js.	35
Nr. 35 Weisung des Heiligen Vaters an die Bischöfe Italiens über das Fernsehen	29	Nr. 43 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	35
Nr. 36 Indezente Kleidermode	32	Nr. 44 Jahrestagung des Päpstl. Werkes für Priesterberufe	35
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 37 Hirtenwort zur Kirchenbauaktion in der Diaspora	33	Nr. 45 Dörfliche Krankenpflege	35
Nr. 38 Eingliederung der Pfarre Krefeld-Stahldorf in das Dekanat Krefeld-Mitte	34	Nr. 46 Entnahme von Schmuckreisig für kirchliche Feiern	36
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 39 Einlieferung der Schriften der Dienerin Gottes Schwester Blandine Merten	34	Nr. 47 Versicherungen	36
Nr. 40 Erziehungswoche für Kinder und Jugendliche 1955	34	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 41 Jugendschutz beim Karneval in Nordrhein-West- falen	35	Nr. 48 Priesterexerzitien	36
		Nr. 49 Exerzitien für Kirchenangestellte	36
		Nr. 50 Kommunionbank abzugeben	36
		Nr. 51 Bücher und Zeitschriften	36
		Nr. 52 Personalchronik der Diözese Aachen	38
		Nr. 53 Vermischte kirchliche Nachrichten	38

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 34

Weihnachtsbotschaft Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

am 24. Dezember 1954

(Veröffentlicht am 3. Januar 1955)

„Ecce ego declinabo super eam quasi fluvium pacis: Siehe, ich leite den Frieden über sie hinab wie einen Strom“ (Js. 66, 12). Diese Verheißung, vorhervorkündet in Isaias' messianischer Weissagung und geheimnisvoll erfüllt vom menschengewordenen Wort Gottes im neuen Jerusalem, der Kirche, möge — das ist Unser Wunsch, geliebte Söhne und Töchter des katholischen Erdkreises — noch einmal über die ganze Menschenfamilie hin erschallen, als Segensgruß Unseres Herzens am heutigen Heiligen Abend.

Ein Strom des Friedens in die Welt! Dies ist die Sehnsucht, die Wir zulängst in Unserem Innern gehegt, für die Wir am inbrünstigsten gebetet und Uns eingesetzt haben seit dem Tag, an dem es der göttlichen Güte gefiel, Unserer bescheidenen Person das hohe Amt, vor dem man erzittern kann, des gemeinsamen Vaters der Völker aufzuerlegen, das Amt des Stellvertreters gerade Dessen, dem die Völker als Erbe zukommen! (Ps. 2, 8).

Wenn Wir in einer Gesamtschau die verflochtenen Jahre Unseres Pontifikats zusammenfassen,

und zwar unter dem Blickpunkt des Auftrags, der sich für Uns ergibt aus der alle umschließenden Vaterschaft, mit der Wir betraut wurden, so scheint Uns, die göttliche Vorsehung habe Uns die besondere Sendung zuweisen wollen, in geduldiger und schier aufreibender Tätigkeit beizutragen zur Rückführung der Menschheit auf die Pfade des Friedens.

Beim Herannahen des Weihnachtsfestes, während in Uns das Sehnen immer heftiger wurde, hinzueilen zur Krippe des Friedensfürsten, um ihm sein liebstes Geschenk, die befriedete und ganz wie in einer einzigen Familie zusammengefaßte Menschheit darzubieten, war Uns statt dessen — in den ersten sechs Jahren — die unsagbare Bitterkeit beschieden, um Uns herum nur Völker zu sehen in Waffen, fortgerissen von der unsinnigen Wut gegenseitiger Vernichtung.

Wir hofften — und mit Uns hofften viele —, daß, nachdem sich die Erregung des Hasses und der Rache endlich erschöpft hätte, alsbald das Morgenrot einer Zeit beständiger Eintracht anbrechen würde. Statt dessen dauerte jener beängstigende

Zustand der Not und Gefahr fort, von der öffentlichen Meinung mit dem Namen „Kalter Krieg“ bezeichnet, da er in Wirklichkeit wenig oder nichts gemein hatte mit dem wahren Frieden, aber vieles mit einer Waffenpause, die beim geringsten Anstoß ins Wanken kommt. Unsere jährliche Rückkehr zur Krippe des Erlösers bestand weiterhin in einem betrübten Anerkennen von Schmerzen und Ängsten, mit dem sehnlichen Wunsch, daraus den notwendigen Mut zu schöpfen, um nicht nachzulassen, die Menschen zum Frieden zu mahnen und den rechten Weg zu ihm zu weisen.

Können Wir wenigstens jetzt, zum sechzehnten Weihnachtsfest Unseres Pontifikats, jenes Verlangen erfüllen? Wie von vielen versichert wird, ist langsam an die Stelle des kalten Krieges ein Zustand der Entspannung zwischen den streitenden Parteien getreten, wie eine gegenseitige Gewährung des Atemholens, eine Entspannung, der man nicht ohne eine gewisse Ironie den Namen „Kalter Friede“ gab. So gerne Wir anerkennen, daß er irgendwie einen Fortschritt in dem mühsamen Heranreifen des eigentlichen Friedens darstellt, ist er doch noch nicht das Geschenk, das würdig wäre des Geheimnisses von Bethlehem, wo „die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes, Unseres Erlösers, erschien“ (Tit. 3, 4). Er steht doch zu sehr im Widerspruch mit dem Geist der Herzlichkeit, Offenheit und Klarheit, der um die Krippe des Erlösers schwebt.

Was anderes versteht man tatsächlich in der Welt der Politik unter dem kalten Frieden als das bloße Nebeneinanderbestehen verschiedener Völker, das aufrecht erhalten wird durch die gegenseitige Furcht und beiderseitige Ernüchterung? Nun ist es klar, daß die einfache Koexistenz nicht den Namen „Frieden“ verdient, wie ihn die in der Schule jener hohen Geister Augustinus und Thomas von Aquin geformte christliche Überlieferung zu bestimmen gelernt hat als „tranquillitas ordinis — Ruhe in der Ordnung“. Der kalte Friede ist nur eine vorläufige Ruhe, deren Dauer bedingt ist von der wechselvollen Empfindung der Furcht und von der schwankenden Berechnung der jeweiligen Kräfte, während sie nichts an sich hat von der rechten „Ordnung“: diese setzt eine Reihe von Beziehungen voraus, die auf einen gemeinsamen, gerechten und rechten Zweck hinzielen. Bei Ausschaltung jeglichen Bandes geistiger Ordnung zwischen den Völkern, die so bruchstückartig „koexistieren“, ist sodann der kalte Friede weit entfernt von jenem Frieden, den der göttliche Meister predigte und wollte, und der auf der seelischen Einheit in der gleichen Wahrheit und in der Liebe beruht. Der heilige Paulus bezeichnet ihn als „pax Dei“, als einen Frieden, der vor allem die Gedanken und die Herzen verpflichtet (vgl. Phil. 4, 7)

und sich auswirkt in einträchtiger Zusammenarbeit auf allen Lebensgebieten, das politische, soziale und wirtschaftliche nicht ausgeschlossen.

Dies ist es, weshalb Wir nicht wagen, den kalten Frieden dem göttlichen Kinde darzubieten. Es ist nicht der einfache und feierliche Friede (pax), den die Engel den Hirten in der Heiligen Nacht besangen; noch weniger ist es der Friede Gottes (pax Dei), der alles Begreifen übersteigt und eine Quelle tieferen und voller Freude ist (vgl. ebd.); aber es ist nicht einmal jener Friede, von dem die gegenwärtige, schon so sehr heimgesuchte Menschheit träumt. Dennoch möchten Wir den Mängeln des kalten Friedens im einzelnen nachspüren, damit aus seiner Leere und unsicheren Dauer in den Lenkern der Völker und in jenen, die irgendwelchen Einfluß auf diesem Gebiet ausüben können, gebieterisch das Verlangen wach werde, ihn schnellstens in den wahren Frieden zu verwandeln, der in Wirklichkeit Christus selber ist. Ist nämlich der Friede Ordnung und die Ordnung Einheit, so ist Christus der Einzige, der die Menschengesichter in der Wahrheit und Liebe einen kann und will. In diesem Sinn zeigt ihn die Kirche den Völkern mit den Worten des Propheten als den Frieden selbst: „Et erit Iste pax“ (Mich. 5, 5 — vgl. Liturg. Off. D.N.J.C. Regis, passim).

1. Die Koexistenz in der Furcht

Der allgemeine, einfach aus der Beobachtung der Tatsachen gewonnene Eindruck ist der, daß die hauptsächlichste Grundlage, auf welche der gegenwärtige Zustand verhältnismäßiger Ruhe sich stützt, die Furcht ist. Jede der Gruppen, in welche die Menschheitsfamilie geteilt ist, duldet das Bestehen der anderen, weil sie nicht selbst zugrunde gehen will. Die verhängnisvolle Gefahr auf diese Weise vermeidend, leben die beiden Gruppen nicht zusammen, sondern bestehen zugleich. Es ist kein Kriegszustand, aber auch kein Friede: es ist der Zustand kalter Ruhe. In jeder der beiden Gruppen herrscht nervöse Furcht vor der militärischen und wirtschaftlichen Macht der anderen, und in beiden ist lebendig die Besorgnis wegen der vernichtenden Wirkungen der neuesten Waffen. Mit geradezu angstvoller Aufmerksamkeit verfolgt jede Gruppe die Entwicklung der Rüstungstechnik und die wirtschaftliche Produktivität der anderen, während sie der eigenen Propaganda die Aufgabe zuweist, aus der Furcht des Partners Nutzen zu ziehen und ihre Wirkung noch zu erhöhen und zu verbreitern. Auf dem Feld der praktischen Politik, so scheint es, rechnet man nicht mehr mit anderen Grundsätzen, nämlich solchen der Vernunft oder der Sittennorm; nach so vielen Enttäuschungen scheinen sie von einem vollständigen Zusammenbruch in Skeptizismus hinweggefegt.

Die offensichtlichste Sinnlosigkeit, die sich aus einem so erbarmungswürdigen Zustand der Dinge ergibt, ist diese: die heutige politische Praxis fürchtet zwar den Krieg als schlimmste Katastrophe, gewährt ihm aber doch volles Vertrauen, als ob er der einzige Ausweg zum Überleben und die einzige Richtschnur der internationalen Beziehungen wäre. In gewissem Sinne vertraut man auf das, wovor man in höchstem Maße zurückschreckt.

Nun hat aber eine so geartete politische Praxis viele — auch unter den Regierenden selbst — zu einer Überprüfung des ganzen Problems von Friede und Krieg geführt und dazu, daß sie sich aufrichtig fragen, ob die Vermeidung des Krieges und die Sicherung des Friedens nicht in höheren und menschlicheren Regionen zu suchen seien als in jener ausschließlich vom Schrecken beherrschten. So ist die Zahl derer gewachsen, die sich aufbäumen gegen den Gedanken, man müsse sich mit der bloßen Koexistenz begnügen und auf lebendigere Beziehungen zu der anderen Gruppe verzichten, und man sei gezwungen, alle Tage des eigenen Daseins in einer Atmosphäre entnervender Furcht zu verleben. So sind sie wieder dazu gekommen, die Frage Friede oder Krieg als Gegenstand einer höheren, einer christlichen Verantwortung vor Gott und dem Sittengesetz zu betrachten. Gewiß spricht auch in dieser veränderten Form der Fragestellung das Element „Furcht“ mit als Rückhalt gegen den Krieg und Antrieb zum Frieden; aber es handelt sich dabei um die heilsame Furcht Gottes, der der Hüter und Rächer der sittlichen Ordnung ist, und folglich, wie der Psalmist lehrt (Ps. 110, 10), um den Beginn der Weisheit.

Hat man die Frage auf diese höhere und der Vernunftwesen einzig würdige Ebene verlagert, so stellt sich der Widersinn jener Lehre wieder klar heraus, die in der politischen Schulung der letzten Jahrzehnte tonangebend war: der Krieg sei eine der vielen erlaubten Formen des politischen Handelns, die notwendige, fast natürliche Art, nicht beizulegende Zwistigkeiten zwischen zwei Ländern auszutragen; der Krieg sei also etwas außerhalb jeder sittlichen Verantwortung Liegendes. Als ebenso widersinnig und unannehmbar hat sich der gleichfalls lange Zeit in Geltung stehende Grundsatz erwiesen, wonach der Regierende, der einen Krieg erklärt, nur der Möglichkeit ausgesetzt sei, einen politischen Fehler zu begehen, wenn nämlich der Krieg verloren wird; daß er aber keinesfalls einer sittlichen Schuld oder eines Verbrechens angeklagt werden könne, wenn er, obwohl er es gekonnt hätte, den Frieden nicht gewahrt habe.

Gerade diese unsinnige und unsittliche Auffassung des Krieges ließ in den verhängnisvollen Wochen des Jahres 1939 Unsere Bemühungen scheitern, die darauf ausgingen, in beiden Parteien die

Bereitschaft zum Verhandeln aufrecht zu halten. Der Krieg wurde damals wie ein Würfelspiel betrachtet, das mit größerer oder geringerer Vorsicht und Geschicklichkeit zu spielen ist, nicht als eine sittliche Tat, die an das Gewissen und die höhere Verantwortung pochte. Es bedurfte des riesigen Ausmaßes von Gräbern und Ruinen, damit sich das wahre Gesicht des Krieges enthüllte: nicht ein mehr oder weniger glückliches Interessenspiel, sondern die noch mehr seelische als materielle Tragödie von Millionen von Menschen; nicht der Einsatz einiger materieller Werte, sondern der Verlust von allem: eine Sachlage von ungeheurer Schwere.

Wie ist es möglich — so fragten sich damals viele mit der ehrlichen Einfalt des gesunden Menschenverstandes —, daß, während ein jeder die sittliche Verantwortung für die eigenen ganz gewöhnlichen Handlungen lebendig in sich fühlt, die entsetzliche Tatsache des Krieges, die doch auch die Frucht freier Bestimmung in irgendwelchen Menschen ist, sich der Herrschaft des Gewissens soll entziehen können, und daß es keinen Richter gäbe, an den die unschuldigen Opfer sich wenden könnten? In jener auflebenden Wiederbesinnung des Volkes fand Unser Ruf: „Krieg dem Kriege“ weite Zustimmung, der Ruf, mit dem Wir im Jahre 1944 dem leeren Formalismus politischen Handelns und den von Gott und seinen Geboten losgelösten Lehren vom Krieg den Kampf ansagten. Jene heilsame Wiederbesinnung hat sich nicht verflüchtigt, sie hat sich im Gegenteil vertieft und Boden gewonnen in den Jahren des kalten Krieges, vielleicht deshalb, weil die anhaltende Erfahrung die Sinnlosigkeit eines von der Furcht überwachten Lebens noch deutlicher gezeigt hat. So hat es also den Anschein, daß der kalte Friede selbst mit seinen Ungereimtheiten und Nöten die ersten Schritte tue zu einer wirklich sittlichen Ordnung und zur Anerkennung der hohen Lehre der Kirche vom gerechten und ungerechten Krieg, vom erlaubten und verbotenen Griff nach den Waffen.

Es wird gewiß dazu kommen, wenn man von der einen wie der anderen Seite mit aufrichtigem, gleichsam religiösem Sinn wieder lernt, den Krieg als Gegenstand der sittlichen Ordnung zu sehen, deren Verletzung wirklich eine Schuld schafft, die nicht ungestraft bleibt. Es wird dazu kommen, wenn in konkreter Wirklichkeit die Staatsmänner, noch bevor sie die Vorteile und die Gefahren ihrer Entscheidungen abwägen, sich als persönlich verantwortlich vor den ewigen sittlichen Gesetzen erkennen und die Sache des Krieges als eine Gewissensfrage vor Gott betrachten. In der gegenwärtigen Lage gibt es kein anderes Mittel, die Welt von dem beklemmenden Alp zu befreien, als die Hinwendung zur Gottesfurcht, die den nicht ernie-

drigt, der sie in sich aufnimmt; die ihn vielmehr bewahrt vor der Schande des unmenschlichen Verbrechens, das ein nicht aufgezwungener Krieg ist. Und wer könnte sich wundern darüber, daß Friede und Krieg sich als dermaßen eng mit der religiösen Wahrheit verbunden erweisen? Die ganze Wirklichkeit ist von Gott: und gerade im Loslösen der Wirklichkeit von ihrem Ausgangspunkt und Endziel liegt die Wurzel jedes Übels.

Daraus wird auch offensichtlich, daß eine pazifistische Bemühung oder eine Friedenspropaganda, die von ausgesprochenen Gottesleugnern ausgeht, immer höchst zweifelhaft ist und nicht geeignet, das angstvolle Gefühl der Furcht zu mindern oder zu beheben, wenn sie nicht gar absichtlich als taktischer Einsatz verwendet wird, um Aufreizung und Verwirrung zu stiften.

Die gegenwärtige Koexistenz in Furcht hat demnach nur zwei Möglichkeiten vor sich: entweder erhebt sie sich zur Koexistenz in Gottesfurcht, und dann zum Zusammenleben in wahren Frieden, be-seelt und überwacht von Gottes sittlicher Ordnung; oder aber sie zieht sich immer mehr zu einer eisigen Lähmung des internationalen Lebens zusammen, deren schwere Gefahren schon jetzt voraus-zusehen sind. Die natürliche Lebensentfaltung der Völker auf die Dauer zu unterbinden, könnte diese nämlich zuletzt zu dem gleichen verzweifelten Ausweg führen, den man vermeiden will: zum Krieg. Überdies würde kein Volk auf unbeschränkte Zeit den Wettlauf des Rüstens ertragen, ohne von ihm-verheerende Wirkungen auf seine normale wirtschaftliche Entwicklung zu verspüren. Nutzlos wären selbst Vereinbarungen über eine Begrenzung der Rüstungen. Wenn die sittliche Grundlage der Gottesfurcht fehlt, würden solche Vereinbarungen, wenn je zustandegekommen, zur Quelle neuen gegenseitigen Mißtrauens werden.

Es bleibt also als leuchtende Hoffnung der andere Weg, der, von der Furcht Gottes ausgehend, mit seiner Hilfe zum wahren Frieden führt: der aber ist Aufrichtigkeit, Wärme, Leben und dadurch würdig Dessen, der uns geschenkt wurde, damit die Menschen in Ihm, und zwar in Fülle, das Leben hätten (vgl. Jo. 10, 10).

2. Die Koexistenz im Irrtum

Wenngleich der „kalte Krieg“ — und das gleiche gilt für den „kalten Frieden“ — die Welt in einer schädlichen Spaltung hält, verhindert er doch bis zu diesem Augenblick nicht, daß in ihr, der Welt, ein reger Lebensrhythmus herrscht. In Wirklichkeit handelt es sich um ein Leben, das fast ausschließlich auf dem wirtschaftlichen Gebiete sich abspielt. Es ist aber unleugbar, daß die Wirtschaft, den sich überstürzenden Fortschritt der modernen Technik ausnützend, in fieberhafter Tätigkeit so überraschende Ergebnisse erzielt hat, daß man eine

tiefgreifende Umformung des Lebens der Völker, auch jener, die man bisher als etwas zurückgeblieben betrachtete, voraussehen darf. Zweifelsohne kann man der Wirtschaft die Bewunderung nicht versagen für das, was sie geleistet hat, noch für das, was sie verspricht. Dennoch übt sie mit ihrer scheinbar unbegrenzten Ergiebigkeit an Gütern ohne Zahl und mit ihren vielfältigen Beziehungen auf eine große Zahl Zeitgenossen einen Zauber aus, der ihre Möglichkeiten übersteigt und sich auf ihr fremde Gebiete erstreckt. Der Irrtum, der in einem solchen der modernen Wirtschaft entgegengebrachten Vertrauen liegt, verbindet noch einmal die beiden Teile, in welche die Welt von heute zerfällt. In dem einen von ihnen wird gelehrt: wenn der Mensch ein so großes Können bewiesen hat in der Schaffung der technisch-wirtschaftlichen Wunderwelt, auf die er heute stolz ist, so wird er auch die Fähigkeit haben, die Befreiung des menschlichen Daseins von allen Entbehrungen und allen Übeln, unter denen es leidet, zu organisieren und so eine Art Selbsterlösung zu vollbringen. In dem anderen Teil aber gewinnt die Auffassung Raum, daß von der Wirtschaft, genauer von einer ihrer Sonderformen, wie es der Freihandel ist, die Lösung des Friedensproblems zu erwarten sei.

Wir hatten schon andere Male Gelegenheit, auseinanderzusetzen, wie wenig solche Lehren begründet sind. Vor ungefähr hundert Jahren erwarteten die Anhänger des Freihandelssystems von diesem wunderbare Dinge und entdeckten in ihm eine geradezu magische Kraft. Einer seiner begeistertsten Vertreter stand nicht an, den Grundsatz des Freihandels nach seiner Tragweite für die Welt mit dem Gesetz der Schwerkraft, das die Körperwelt beherrscht, zu vergleichen und ihm als Eigenwirkungen die Wiederannäherung der Menschen, das Verschwinden der Gegensätze von Rasse, religiösem Glauben und Sprache wie die Einheit aller Menschen in einem unerschütterlichen Frieden zuzuschreiben (vgl. Richard Cobden, *Speeches on questions of public Policy*, London, Macmillan & Co, 1870, Bd. I, S. 362—363).

Der Lauf der Ereignisse hat gezeigt, wie trügerisch die Einbildung ist, den Frieden dem Freihandel allein anzuvertrauen. Es würde in Zukunft nicht anders gehen, wenn man in diesem blinden Glauben beharrte, der der Wirtschaft eine erdichtete geheimnisvolle Macht zuschreibt. Übrigens fehlen gegenwärtig die tatsächlichen Grundlagen, die irgendwie die allzu rosigen, auch heute von den Nachfolgern jener Lehre gehegten Hoffnungen verbürgen könnten. In der Tat, während bei der einen der im kalten Frieden nebeneinander bestehenden Parteien die so hoch gepriesene wirtschaftliche Freiheit noch nicht Wirklichkeit ge-

worden ist, wird sie von der anderen als sinnloses Prinzip schlechthin verworfen.

Es besteht zwischen den beiden Partnern ein durchgehender Gegensatz in der Auffassung der Grundlagen des Daseins selbst, ein Gegensatz, der mit rein wirtschaftlichen Kräften nicht überwunden werden kann. Ja wenn, wie es der Fall ist, Beziehungen von Ursache und Wirkung zwischen der sittlichen und wirtschaftlichen Welt bestehen, muß ihre Wertordnung die sein, daß jener der Vorrang zukommt: der sittlichen Welt kommt es zu, mit ihrem Geist maßgebend auch die Gesellschaftswirtschaft zu durchdringen. Ist diese Rangordnung anerkannt und läßt man sie sich praktisch auswirken, dann wird auch die Wirtschaft, soweit sie kann, die sittliche Welt festigen, indem sie die geistig-sittlichen Voraussetzungen und die Kräfte des Friedens stärkt.

Andererseits könnte das wirtschaftliche Element dem Frieden ernste Hindernisse entgegenstellen, besonders dem kalten Frieden, verstanden als Gleichgewicht der Gruppen, wenn sie, die Wirtschaft, mit irrigem Systemen einen der Partner schwächte. Das würde geschehen, wenn einzelne Völker einer Gruppe sich ohne Unterscheidung und Rücksicht gegenüber den andern der unaufhörlichen Steigerung der Produktivität und der dauernden Erhöhung der eigenen Lebenshaltung überließen. Unvermeidlich wäre in diesem Fall das Aufsteigen von Verstimmungen und Spannungen bei den anliegenden Völkern und infolgedessen die Schwächung der ganzen Gruppe.

Um aber von dieser Sonderüberlegung abzu-
sehen — es ist notwendig, sich davon zu überzeugen, daß die internationalen Wirtschaftsbeziehungen insofern dem Frieden dienen werden, als sie den Forderungen des Naturrechts gehorchen, sich von der Liebe beseelen lassen, Rücksicht auf die anderen Völker nehmen und Quellen der Hilfe sind. Man sei dessen sicher, daß in den Beziehungen der Menschen, auch in den rein wirtschaftlichen, nichts von selbst wird, wie es in der Natur geschieht, die notwendig wirkenden Gesetzen unterworfen ist, sondern daß alles im wesentlichen vom Geist abhängt. Nur der Geist, Ebenbild Gottes und Ausführer seiner Pläne, kann auf Erden Ordnung und Einklang schaffen, und er wird zum Ziel kommen in dem Maß, als er sich zum treuen Kün-
der und gelehrigen Werkzeug macht des einen und einzigen Erlösers Jesus Christus: Er selbst ist der Friede.

Aber noch auf einem anderen Gebiet, einem noch heikleren als dem wirtschaftlichen, sind beide im kalten Frieden koexistierenden Partner im Irrtum: er geht auf die beseelenden Grundlagen der jeweiligen Einheit. Während der eine der Partner seinen festen inneren Zusammenhalt auf eine fal-

sche, ja sogar menschliches und göttliches Recht verletzende, aber doch wirksame Idee gründet, scheint der andere zu vergessen, daß er schon eine hat, die in sich eins, wahr, mit gutem Erfolg in der Vergangenheit erprobt ist, und sich politischen Grundsätzen zuzuwenden, welche offensichtlich auflösend auf die Einheit wirken.

Im letzten Jahrzehnt, dem nach dem Krieg, brachte ein großes Sehnen nach geistiger Erneuerung die Gemüter in Wallung: eine starke Einigung Europas schaffen, ausgehend von den natürlichen Lebensbedingungen seiner Völker, mit dem Zweck, den überlieferten Gegensätzen zwischen ihnen ein Ende zu machen und den gemeinsamen Schutz ihrer Unabhängigkeit und ihrer friedlichen Entwicklung zu sichern. Diese vornehme Idee gab der außereuropäischen Welt keine Veranlassung zu Anklage oder Mißtrauen, soweit sie, die außereuropäische Welt, Europa guten Willen entgegenbrachte. Es herrschte außerdem die Überzeugung, daß Europa leicht in sich selbst die treibende Idee zur Einheit gefunden hätte. Aber die späteren Ereignisse und die jüngsten Vereinbarungen, von denen man hofft, daß sie den Weg zum kalten Frieden öffnen, haben den Leitgedanken einer größeren Einigung Europas nicht mehr zur Grundlage. Viele glauben in der Tat, daß die hohe Politik daran sei, zum Typ des Nationalstaates zurückzukehren, der, geschlossen in sich selbst, die Kräfte in sich zusammenballend, unruhig wechselnd in der Wahl seiner Bündnisse, ebenso schädlich wäre wie der im vergangenen Jahrhundert herrschende Typ.

Zu schnell hat man die ungeheuer gehäuften, von diesem Staatstyp erpreßten Opfer an Leben und Gut sowie die von ihm auferlegten erdrückenden wirtschaftlichen und seelischen Lasten vergessen. Aber das Wesen des Irrtums besteht in der Verwechslung nationalen Lebens im eigentlichen Sinn mit der nationalistischen Politik: die erste, Recht und Ehre eines Volkes, kann und soll gefördert werden; die zweite, die Keim unendlicher Übel ist, wird man nie genugsam abweisen. Das nationale Leben ist, in sich betrachtet, die Gesamtheit aller jener Kulturwerte, die eigentümlich und charakteristisch sind für eine bestimmte Gruppe und das Band ihrer geistigen Einheit bilden. Zugleich bereichert sie, diese geistige Einheit, als eigener Beitrag die Kultur der ganzen Menschheit. Seinem Wesen nach ist das nationale Leben also etwas Unpolitisches; wie die Geschichte und die praktische Erfahrung beweisen, ist dies so sehr wahr, daß das nationale Leben sich neben anderen im Bereich desselben Staates entwickeln, sich aber auch über dessen politische Grenzen hinaus erstrecken kann. Das nationale Leben wurde zum Prinzip der Auflösung der Völkergemeinschaft erst dann, als man anfang, es als Mittel zu politischen

Zwecken auszunützen, das heißt also, als der zentral organisierte Machtstaat das Nationale zur Grundlage seiner Expansion, seines Ausbreitungsdranges machte. Damit haben wir den nationalistischen Staat, ein Keim von Rivalität und Zündstoff für Zwietracht.

Wenn die europäische Gemeinschaft auf diesem Wege weiterginge, so ist es klar, daß ihr Zusammenhalt sich als sehr schwach herausstellen würde im Vergleich zu dem jener Gruppen, die ihr gegenüberstehen. Ihre Schwäche würde bestimmt offenbar werden am Tag eines zukünftigen Friedens, der die Aufgabe hätte, mit Klugheit und Gerechtigkeit die noch in der Schwebe gebliebenen Fragen zu regeln. Man sage nicht, daß unter den neuen Verhältnissen die Dynamik des nationalistischen Staates keine Gefahr mehr darstelle für die übrigen Völker, weil ihm in der Mehrzahl der Fälle die entscheidende wirtschaftliche und militärische Kraft fehle; denn auch die Dynamik einer eingebildeten nationalstaatlichen Macht, die mehr in Gefühlen zum Ausdruck kommt als in Taten, weckt gleicherweise Widerwillen, nährt das Mißtrauen und den Verdacht in den Bündnissen, verhindert das gegenseitige Verstehen und infolgedessen die ehrliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe, nicht mehr und nicht weniger, als wäre sie im Besitz wirklicher Macht.

Was würde unter solchen Bedingungen aus dem gemeinsamen Band, das die einzelnen Staaten zu einer Einheit zusammenfügen sollte? Was könnte die große und wirksame Idee sein, die sie zuverlässig machte in der Verteidigung und nach einem gemeinsamen Kulturprogramm handelnd? Manche wollen sie in der einmütigen Ablehnung der Lebensform sehen, die der Freiheit Gewalt antut und der anderen Gruppe eigen ist. Zweifellos, der Widerwille gegen die Sklaverei hat seine Bedeutung; aber er ist etwas Negatives und hat nicht die Kraft, die Menschen mit der gleichen Wirksamkeit zum Handeln anzu-spornen wie eine positive und in sich geschlossene Idee. Eine solche könnte dagegen sein der Einsatz für die gottgewollte, in Einklang mit den Erfordernissen des Allgemeinwohls stehende Freiheit, oder die Idee des Naturrechts als Grundlage des inner- und überstaatlichen Aufbaus. Nur diese und ähnliche geistig-sittlichen Ideen, die schon seit vielen Jahrhunderten zum Erbgut des christlichen Europas gehören, können den Vergleich aushalten — und ihn auch übertreffen, in dem Maß, als sie lebendige Tat werden — mit der falschen, aber konkreten und kraftvollen Idee, die dem Anschein nach, nicht ohne das Zutun der Gewalt, den Zusammenhalt der andern Gruppe schafft: die Idee eines irdischen Paradieses, erhoffte Wirklichkeit, sobald es gelänge, eine bestimmte Organisationsform des menschlichen Zusammenlebens aufzu-

bauen. So sehr diese Idee ein Irrtum ist — es gelingt ihr doch, wenigstens äußerlich, eine geschlossene und harte Einheit herzustellen und von unwissenden Massen angenommen zu werden; sie weiß ihre Anhänger zur Tat zu begeistern und sie zu Opfern zu verpflichten. Die gleiche Idee gibt ihrer Leitung in dem politischen Zusammenschluß, den sie sichtbar verkörpert, eine starke Macht der Verführung und ihren Anhängern die Verwegenheit, als Vortruppen die Reihen der andern Gruppe zu durchsetzen.

Europa dagegen wartet noch auf das Erwachen eines eigenen Bewußtseins. In dem, was es als Erfahrung und Reife, als Organisation gesellschaftlichen Lebens und als Kultureinfluß darstellt, scheint es inzwischen in nicht wenigen Weltregionen an Boden zu verlieren. In Wirklichkeit ist dieser Rückzug der seiner nationalstaatlichen Vertreter; sie sind gezwungen, sich vor Gegnern zurückzuziehen, die sich gerade ihre Methoden zu eigen gemacht haben. Besonders bei gewissen Völkern, die bisher als Kolonialvölker galten, wandelte sich der Prozeß organischen Reifens zu staatlichem Eigensein, den Europa mit Umsicht und Eifer hätte lenken müssen, jählings in explosive Mischung von Nationalgefühl und Machtstreben. Es ist zuzugeben, daß auch diese unvorhergesehenen Brände, zum Schaden für das Ansehen und die Interessen Europas, wenigstens zum Teil die Frucht seines schlechten Beispiels sind.

Handelt es sich für Europa nur um ein augenblickliches Versagen? — Auf jeden Fall, das, was bleiben muß und zweifellos bleiben wird, ist das echte Europa, die Fülle all der geistig-sittlichen und kulturellen Werte, die das Abendland aufgehäuft hat, schöpfend aus den Reichtümern seiner Einzelnationen, um sie der ganzen Welt auszuteilen. Europa wird nach den Fügungen der göttlichen Vor-sehung auch noch weiterhin Hort und Spender dieser Werte sein können, wenn es versteht, sich auf sein eigenes geistiges Wesen zurückzubessern und der Vergötzung der Macht abzuschwören. Wie in der Vergangenheit die Quellen seiner Kraft und seiner Kultur in höchstem Grad christlich waren, so muß es sich zur Rückkehr zu Gott und den christlichen Idealen entschließen, wenn es Grundlage und Band seiner Einheit und seiner wahren Größe wiederfinden will. Und wenn jene Quellen teilweise vertrocknet zu sein scheinen, wenn jenes Band zu zerreißen und der Unterbau seiner Einheit zu zerbrechen droht, so fällt die geschichtliche oder jetztzeitige Verantwortung auf beide Partner, die sich heute in angstvoller gegenseitiger Furcht gegenüberstehen.

Diese Gründe müßten für die Menschen guten Willens im einen wie im anderen Lager genügen, um zu ersehen, zu beten und zu handeln, daß die

Menschheit frei werde vom Rausch der Macht und der Vormachtstellung, und daß der Geist Gottes die Oberherrschaft über die Welt führe, wo einstmals der Allmächtige selbst kein anderes Mittel wählte, um die zu retten, die Er liebte, als sich zum schwachen Kind in einer armen Krippe zu machen. „Denn ein Kind ist uns geboren, und ein Sohn ist uns geschenkt, und Herrschaft ruht auf seiner Schulter“ (Js. 9, 6; vgl. Intr. der 3. Messe von Weihnachten).

3. Die Koexistenz in der Wahrheit

So traurig es ist, festzustellen, wie der gegenwärtige Bruch der Menschheitsfamilie seinen Ansatz nahm zwischen Menschen, die denselben Heiland Jesus Christus kannten und anbeteten, so scheint Uns trotzdem die Zuversicht begründet, es könne in eben Seinem Namen eine Brücke von Ufer zu Ufer geschlagen und das schmerzhaft zerrissene gemeinsame Band wiederhergestellt werden.

Man hofft tatsächlich, daß die heutige Koexistenz die Menschheit dem Frieden näherbringt. Um aber diese Erwartung zu rechtfertigen, muß es irgendwie eine Koexistenz in der Wahrheit sein. Doch läßt sich aus der Wahrheit eine Brücke zwischen diesen beiden getrennten Welten nur errichten, wenn sie sich auf die in der einen und der anderen Welt lebenden Menschen stützt, nicht aber auf ihre Regierungsformen oder Systeme gesellschaftlichen Daseins. Denn während sich der eine der beiden Partner noch in weitem Umfang, bewußt oder unbewußt, bemüht, das Naturrecht zu wahren, hat sich das auf der andern Seite geltende System vollständig von dieser Grundlage gelöst. Wenn ein einseitiger Supranaturalismus eine solche Haltung einfach übersehen will mit der Begründung, daß wir ja in der Welt der Erlösung lebten und darum der Naturordnung entzogen seien; oder wenn man darauf besteht, den kollektivistischen Grundcharakter dieses Systems als „geschichtliche Wahrheit“ anzuerkennen, in dem Sinn, daß auch er dem Willen Gottes entspreche; so sind dies Irrtümer, denen ein Katholik in keinem Fall unterliegen darf.

Der richtige Weg ist ein ganz anderer. In beiden Lagern gibt es Millionen, die mehr oder weniger lebendig die Spur Christi festgehalten haben: sie alle sollten nicht weniger als die treuen und eifrigen Gläubigen aufgerufen werden, mitzuwirken, die Einheitsgrundlage der Menschheitsfamilie zu erneuern. Es ist wahr, daß auf seiten des einen der Partner die Stimme der Menschen, die entschlossen für die Wahrheit, die Liebe, den Geist eintreten, erstickt ist durch den Druck der öffentlichen Gewalt, und daß man auf seiten des anderen

zu furchtsam ist, für das Wollen des Guten laut einzustehen; es ist Pflicht der Politik der Wiedervereinigung, die einen zu ermutigen und den andern Gehör zu schenken. Auf der Seite besonders, wo es kein Verbrechen ist, sich gegen den Irrtum zu stellen, müßten die Staatsmänner ein größeres Selbstvertrauen besitzen, den anderen mehr selbstsicheren Mut zeigen und die Drohungen der finsternen Mächte, die immer wieder Politik und Vorrrecht der Gewalt in Anwendung bringen möchten, vereiteln; sie sollten klug, aber nachdrücklich die Scharen der Menschen guten Willens intakt halten und verstärken, an erster Stelle derer, die an Gott glauben, deren die Sache des wahren Friedens überall viele zählt. Es wäre sicher eine irrtümliche Politik der Wiedervereinigung — wenn nicht geradezu Verrat, nationalstaatlichen Interessen völkische Minderheiten zu opfern, die der Macht entbehren, ihre höchsten Güter, ihren Glauben und ihre christliche Kultur, zu verteidigen. Die so täten, wären unglaublich und handelten nicht ehrlich, wenn sie dann in den Fällen, wo ihr Interesse es verlangte, auf die Werte der Religion und die Achtung vor dem Recht sich beriefen.

Viele bieten sich an, die Grundlagen für die Einigung der Menschen zu schaffen. Da jedoch diese Grundlage oder Brücke geistig-sittlicher Natur sein muß, sind sicher für diese Aufgabe nicht geeignet die Skeptiker und Zyniker, die nach der Schule eines mehr oder minder verhüllten Materialismus sogar die erhabensten Wahrheiten und die höchsten geistigen Werte auf physische Reaktionen zurückführen oder von bloßen Ideologien sprechen. Ebenso sind dafür nicht geeignet jene, die weder unbedingt verbindliche Wahrheiten anerkennen noch sittliche Pflichten auf dem Gebiet des gesellschaftlichen Lebens annehmen. Diese letzteren, die schon in der Vergangenheit durch ihren Mißbrauch der Freiheit und durch eine alles niederreißende und unvernünftige Kritik, häufig unbewußt, es dahin brachten, daß sich ein günstiges Klima für die Diktatur und die Unterdrückung bereitete, drängen sich von neuem nach vorn, um das Werk einer gesellschaftlichen und politischen Befriedung, die auf christliche Anregung in Angriff genommen wurde, in Verwirrung zu bringen. Da und dort erheben sie nicht selten ihre Stimme gegen solche, die sich bewußt als Christen mit vollem Recht den Problemen der Politik wie überhaupt des öffentlichen Lebens widmen. Bisweilen schwärzen sie auch die Sicherheit und Kraft an, die der Christ aus dem Besitz der absoluten Wahrheit schöpft, und verbreiten im Gegensatz dazu die Überzeugung, es gereiche dem modernen Menschen zur Ehre, und es sei ein Vorzug seiner Erziehung, keine festen Ideen und keine bestimmten Ziele zu haben, auch nicht an irgendeine geistig-sittliche

Welt gebunden zu sein. Inzwischen vergißt man, daß gerade in solchen Grundsätzen die heutige Verwirrung und Unordnung ihren Ursprung hat; sie wollen sich auch nicht daran erinnern, daß gerade die christlichen, von ihnen heute bekämpften Kräfte in vielen Ländern es schafften, die von jenen selbst vergeudete Freiheit wiederherzustellen. Von solchen Menschen kann die Brücke der Wahrheit und die gemeinsame geistige Basis sicher nicht entstehen; vielmehr ist zu erwarten, daß sie, je nach der Lage, es nicht unangebracht finden, mit dem falschen System des anderen Ufers zu sympathisieren, wobei sie sich darein finden, ihm auch zu verfallen, wenn es vorübergehend triumphieren sollte.

Indem Wir also voll Vertrauen von der göttlichen Güte erwarten, daß die geistige und christliche Brücke, die zwischen den beiden Ufern in etwa schon besteht, noch breiter und tragfähiger werde, möchten Wir an die Christen jener Länder, wo man sich noch des Gottesgeschenks des Friedens erfreut, die Mahnung richten, alles nur Mögliche zu tun, um die Stunde seiner allgemeinen Wiederherstellung zu beschleunigen. Vor allem mögen sie sich davon überzeugen, daß, wenn der Besitz der Wahrheit nur in ihnen — etwa als Gegenstand ihres Beschauens, um seelischen Genuß daraus zu ziehen — verschlossen bliebe, er der Sache des Friedens nicht dienen würde. Die Wahrheit muß gelebt, weitergegeben, auf alle Lebensbereiche angewandt werden. Auch die Wahrheit, zumal die christliche, ist ein Talent, das Gott in die Hand seiner Diener legt, damit es durch ihr Schaffen Frucht bringe in Werken des Heiles aller. Die Besitzer der Wahrheit möchten Wir alle fragen, bevor es der ewige Richter tut, ob sie jenes Talent so angelegt haben, daß sie die Einladung des Herrn verdienen, einzugehen in die Freude seines Friedens. Wieviele, vielleicht auch katholische Priester und Laien, müßten den Vorwurf fühlen, daß sie im Gegenteil diesen und anderen geistigen Besitz infolge ihrer Trägheit oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber den menschlichen Nöten im eigenen Herzen vergraben haben! Im besonderen würden sie sich schuldig machen, wenn sie es duldeten, daß das Volk beinahe ohne Hirten bleibe, während der Feind Gottes mit Hilfe seiner mächtigen Organisation unter den nicht fest genug in der Wahrheit geformten Menschen verheerenden Schaden anrichtet. Gleicherweise wären Priester und Laien verantwortlich, wenn das Volk von der christlichen Liebe nicht jene tätige Hilfe erhielte und erführe, die Gottes Wille vorschreibt. Auch jene Priester und Laien würden nicht ihre Pflicht

erfüllen, die freiwillig Augen und Mund schlossen gegenüber sozialen Mißständen, deren Zeugen sie sind, und so Anlaß böten zu unberechtigten Angriffen gegen die soziale Befähigung des Christentums und gegen die Wirkkraft der Soziallehre der Kirche, die dank der Gnade Gottes so viele und offensichtliche Erweise jener Kraft gerade in den letzten Jahrzehnten gegeben hat. Wo jenes Versagen zuträfe, würden auch sie die Verantwortung tragen, wenn in dem einen und anderen Fall Jugendgruppen, ja sogar Seelsorger einem irdischen Radikalismus und Progressismus verfielen.

Noch schwerere Folgen für die soziale und auch für die politische Ordnung würde das Verhalten jener Christen nach sich ziehen — ob sie sich nun in gehobener oder niederer Stellung finden, oder ob sie mehr oder weniger wohlhabend sind —, die sich nicht entschlossen, die eigenen sozialen Verpflichtungen in der Führung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten anzuerkennen und zu beobachten. Wer nicht bereit ist, den Gebrauch seines Eigentums der gemeinsamen Wohlfahrt in gerechtem Maße anzupassen, sei es frei gemäß der Stimme des eigenen Gewissens, sei es vermittelt organisierter Formen öffentlichen Charakters, der hilft mit, soweit es auf ihn ankommt, das unentbehrliche Vorwalten der persönlichen Initiative und Verantwortung im gesellschaftlichen Leben zu unterbinden.

In den demokratischen Systemen kann man leicht einem solchen Irrtum verfallen, wenn das Einzelinteresse unter den Schutz jener kollektiven oder Partei-Organisationen gestellt wird, von denen man den Schutz der Summe der Einzelinteressen, anstatt die Förderung des Allgemeinwohls verlangt. Auf diese Weise wird die Wirtschaft leicht zur Beute anonymer Kräfte, die sie politisch verwalten.

Geliebte Söhne und Töchter! Wir sind der göttlichen Güte dankbar, daß sie Uns noch einmal gewährt hat, als sorgender Vater Euch die Wege des Guten zu weisen. Möge die Erde, überflutet vom Strom des wahren Friedens, Gott in des Himmels Höhen lobsingend! „Transeamus usque Bethlehem!“ (Luk. 2, 15). Kehren wir zurück zur Wiege der Aufrichtigkeit, Wahrheit und Liebe, wo der eingeborene Sohn Gottes sich als Mensch den Menschen schenkt, damit die Menschheit in Ihm wieder ihr Band der Einheit und ihren Frieden entdecke. *Hodie nobis de coelo pax vera descendit* (Off. in Nativ. Dom., Resp. ad II lect.). Auf daß die Erde würdig sei, ihn zu empfangen, rufen Wir auf alle den Reichtum der göttlichen Segnungen herab.

**EHRWÜRDIGE BRÜDER
GRUSS UND APOSTOLISCHEN SEGEN**

Die erstaunlich raschen Fortschritte, die das Fernsehen allmählich in vielen Ländern genommen hat, lenken Unsere Aufmerksamkeit immer mehr auf dieses wundersame, der Menschheit von der Wissenschaft und Technik gebotene Mittel: ein hochwertiges und gleichzeitig gefahrvolles Mittel infolge der tiefgehenden Auswirkungen, die es auf das öffentliche wie private Leben der Nationen gewinnen kann.

Auch in Italien ist das Fernsehen daran, seine regelmäßigen Sendungen einzusetzen, und das bereits entworfene Programm eines weiten Netzes von Stationen über den ganzen nationalen Boden gibt begründete Aussicht auf beachtliche Entfaltungsmöglichkeiten dieses neuen und für den Ausdruck und die Verbreitung der Bilder, der Ideen, der Empfindungen und der Kunst mächtigen Instruments.

Niemandem kann die Bedeutung dieses Ereignisses entgehen; legt es doch der Öffentlichkeit eine neue Reihe heikler und dringender Probleme der sittlichen Ordnung, wacher und tätiger Aufmerksamkeit wie organisatorischer Arbeit auch auf diesem Gebiete vor.

Ein großer Trost liegt dabei für Uns in dem Wissen, daß Ihr, Ehrwürdige Brüder, Unsere väterlichen Sorgen teilt, und Wir danken Euch von Herzen dafür.

Durchdrungen also vom Ernst der Angelegenheit, halten Wir den Augenblick für gekommen, mit Euch darüber zu sprechen, um Euch zur Ausdauer in den lobenswerten, von Euch bereits unternommenen Bemühungen zu ermahnen, und damit Euer Vorgehen, sachgemäß geleitet von den Richtlinien, die Wir Euch zu geben beabsichtigen, rechtzeitig und wirksam sei, und daß es heilsame und dauerhafte Früchte bringe.

Voll und ganz, Ehrwürdige Brüder, erkennen Wir den Wert dieser lichtvollen Eroberung der Wissenschaft an; denn sie ist eine neue Offenbarung der staunenswerten Größe Gottes, der »den Menschen Einsicht gab, um durch seine Wunderkräfte sich zu verherrlichen« (Eccli. 38, 6). Auch das Fernsehen legt darum uns allen die Pflicht der Dankbarkeit auf, wie die Kirche niemals müde wird, sie ihren Kindern täglich beim heiligen Meßopfer in Erinnerung zu rufen, wenn sie mahnt, daß es »würdig und recht, billig und heilsam ist, immer und überall« Gott für seine Gaben zu danken.

Dies war Unser Empfinden, Ehrwürdige Brüder, als Wir Ostern 1949 zum ersten Male Gelegenheit hatten, durch dieses Mittel Uns mit Unseren Söhnen so in Verbindung zu setzen, daß nicht nur

Unsere Stimme zu ihnen gelangte, sondern gleichzeitig auch ihr Blick Uns begegnen konnte. Und damals schon drückten Wir Uns so aus: »Wir erwarten vom Fernsehen Folgen von höchster Bedeutung für die immer lichtvollere Offenbarung der Wahrheit an die Menschen aufrichtigen Geistes.«

Übrigens ist es nicht schwer, sich Rechenschaft zu geben von den unzähligen Vorteilen des Fernsehens, wenn es, wie Wir erwarten, in den Dienst des Menschen, zu dessen Vervollkommen, gestellt wird.

Während nämlich in letzter Zeit das Kino, der Sport und die harten Notwendigkeiten der täglichen Arbeit in der Richtung wirken, daß sie die Glieder der Familie immer mehr vom Heim entfernen und somit den natürlichen Ablauf des häuslichen Lebens stören, wie sollten Wir Uns da nicht freuen, wenn Wir gewahren, wie das Fernsehen wirksam beiträgt zur Wiederherstellung des Gleichgewichts, indem es der ganzen Familie die Möglichkeit einer gemeinsamen, ehrbaren Entspannung bietet, fern von den Gefahren ungesunder Gesellschaften und Stätten?

Wir können auch nicht gleichgültig bleiben gegenüber dem wohltätigen Einfluß, den das Fernsehen auszuüben vermag in sozialer Hinsicht, mit Bezug auf die Kultur, die Volkserziehung, den Schulunterricht und das Leben der Völker selbst, die in dieser Einrichtung sicher eine Hilfe finden werden, um sich besser kennen und verstehen zu lernen und zu herzlicher Vereinigung wie zu größerer, gegenseitiger Zusammenarbeit zu erheben.

Wir möchten im besonderen verweilen bei dem Anteil, den das Fernsehen an der Ausbreitung der Botschaft des Evangeliums sicher unausbleiblich haben wird. Wir kennen diesbezüglich die tröstlichen Ergebnisse, die durch die Rührigkeit der Katholiken in jenen Nationen erreicht wurden, wo das Fernsehen schon seit längerer Zeit eingeführt ist. Wer kann aber voraussehen, was für und wie viele neue Gesichtskreise sich dem christlichen Apostolat auftun werden, wenn die über den ganzen Erdbereich errichteten Fernseh-Stationen allen erlauben, das pulsierende Leben der Kirche noch besser in Augenschein zu nehmen? Wir geben Uns gerne dem Gedanken hin, daß dann die seelischen Bande der großen christlichen Familie sich noch mehr festigen, und daß den durch dieses wunderbare Werkzeug vom Licht des Evangeliums stärker erleuchteten Menschen eine größere Kenntnis, eine bessere Vertiefung und eine weitere Verbreitung des Reiches Gottes in der Welt zuteil werden kann.

Solche Erwägungen dürfen jedoch eine andere Seite dieser heiklen und wichtigen Frage nicht vergessen lassen. Wenn tatsächlich das gut geordnete Fernsehen ein wirksames Mittel weiser und christlicher Erziehung zu bilden vermag, so ist es nicht weniger wahr, daß es andererseits nicht frei von Gefahren ist, und dies infolge des Mißbrauchs und der Entweihung, die menschliche Schwachheit und Bosheit mit ihm treiben könnten: Gefahren, die um so schwerwiegender sind, je größer die Beeinflussungskraft dieses Werkzeuges ist und je weiter und wahlloser das Publikum, an das es sich wendet. Zum Unterschied von Theater und Kino, die ihre Darbietungen auf jene beschränken, die sich in freier Wahl dorthin begeben, wendet sich das Fernsehen vor allem an die aus Menschen jeden Alters und Geschlechts, verschiedener Kultur und sittlicher Vorbereitung zusammengesetzten Familiengruppen und trägt dorthin die Zeitung, alle möglichen Mitteilungen und das Schauspiel. Wie der Rundfunk, so kann auch die Television in jedes Haus und überallhin zu jeder Stunde eindringen und nicht bloß die Töne und Worte, sondern auch die Wirklichkeit und Beweglichkeit der Bilder bringen, was ihr eine größere Erregungsfähigkeit gibt, zumal wenn man an die Jugendlichen denkt. Dazu kommt, daß die Fernseh-Programme zum großen Teil aus Kinofilmen und Theatervorstellungen zusammengestellt werden, die, wie die Erfahrung lehrt, nur in einer noch viel zu beschränkten Zahl so sind, daß sie den Forderungen der christlichen und natürlichen Sittlichkeit Genüge tun. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß die Television ihr begierigstes und aufmerksamstes Publikum unter den Kindern und Jugendlichen findet, die gerade wegen ihres Alters am leichtesten ihrem Reize unterliegen und, bewußt oder unbewußt, die aus der belebten Schau der Leinwand geholten Bilder in lebendige Wirklichkeiten umsetzen.

Es liegt also nahe, sich darüber Rechenschaft zu geben, wie mehr denn je das Fernsehen die Erziehung der Jugendlichen und die Heiligkeit des häuslichen Herdes selbst sehr eng berührt.

Wenn man nun an den unschätzbaren Wert der Familie, der Zelle der menschlichen Gesellschaft, denkt, und wenn man überlegt, daß zwischen den häuslichen Wänden nicht bloß die körperliche, sondern auch die geistige Entwicklung des Kindes, der kostbaren Hoffnung der Kirche und des Vaterlandes, beginnen muß, so können Wir nicht umhin, allen, die Mitverantwortung tragen für das Fernsehen, in Erinnerung zu bringen, daß ihre Verpflichtungen und ihre Verantwortung vor Gott und der Gesellschaft sehr schwer sind.

Den Behörden vor allem obliegt es, alle Vorichtsmaßnahmen zu treffen, daß in keiner Weise jener Hauch der Reinheit und Zurückhaltung ge-

trübt oder gestört werde, welcher den häuslichen Herd umgeben muß, vor dem auch die Weisheit der Antike in heiliger Scheu urteilte: »Nichts, was Ohr und Auge trüben könnte, berühre die Schwelle dieses Hauses . . . , dem Kind gebührt die größte Ehrfurcht« (Juvenal, Satyr. XVI, 44, 47).

Vor Unserem Geist steht unaufhörlich das schmerzliche Bild der böartigen und verführerischen Macht der Filmschauspiele. Wie könnte man nicht erschauern bei dem Gedanken, daß durch das Fernsehen mitten in das Heim der Familie jener Geist des Materialismus, der Seichtheit und der Genußsucht getragen werden kann, der allzu häufig in so vielen Kinos eingeatmet wird? Man könnte sich tatsächlich kein größeres Verhängnis für die geistigen Kräfte der Nation vorstellen, als wenn sich vor so vielen unschuldigen Gemütern, im Schoß der Familie selbst, jene eindrucksvollen Offenbarungen des Vergnügens, der Leidenschaft und des Bösen wiederholen sollten, die für immer ein System, eine Welt von Reinheit und Gutheit und gesunder Erziehung des Einzelnen und der Gemeinschaft erschüttern und verderben könnten.

Aus diesen Gründen halten Wir die Bemerkung für angebracht, daß die gewöhnliche Wachsamkeit, zu der die verantwortliche Behörde gegenüber öffentlichen Schauspielen verpflichtet ist, für die Fernsehsendungen nicht genügt, um sie im Interesse der Sittlichkeit unter voller Kontrolle zu halten, sondern daß ein anderer Wertmaßstab anzulegen ist, da es sich um Darstellungen handelt, die in das Heiligtum der Familie Zugang haben sollen. Darum zeigt sich auf diesem Gebiet vor allem, wie unbegründet die vermeintlichen Rechte einer schrankenlosen Freiheit der Kunst oder die Berufung auf die angebliche Freiheit der Forschung und des Denkens sind, da die Verteidigung höherer Werte auf dem Spiele steht; die sie verletzen, könnten nicht den strengen Strafen entgehen, die der göttliche Heiland androht: »Wehe der Welt wegen der Ärgernisse! . . . wehe dem Menschen, durch den das Ärgernis kommt« (Matth. 18, 7).

Wir hegen volles Vertrauen, daß der hohe Sinn für Verantwortung bei den Staatsmännern die traurigen Folgen verhüten wird, die Wir soeben herausgestellt haben. Wir möchten sogar hoffen, daß für die Programme der Schaubietungen passende Richtlinien herausgebracht werden, die das Fernsehen in den Dienst einer gesunden Erholung der Bürger stellen und immer auch zu ihrer Erziehung und sittlichen Hebung beitragen. Damit aber solche gute Maßnahmen dann auch ihre volle Anwendung finden, bedarf es von seiten aller einer aufmerksamen und tätigen Wachsamkeit.

An Euch, Ehrwürdige Brüder, wenden Wir Uns an erster Stelle und an den gesamten Klerus, indem Wir hier die Worte des hl. Paulus an Timo-

theus zu den Unseren machen: »Ich beschwöre dich vor Gott und Christus Jesus, dem einstigen Richter der Lebendigen und der Toten, bei seiner Wiederkunft und bei seinem Reiche: Verkündige das Wort, tritt dafür ein, es sei gelegen oder ungelegen; überzeuge, weise zurecht und ermahne mit aller Geduld und allem Geschick« (2. Tim. 4, 1—2). Aber ebenso dringend wenden Wir Uns an die Laien, die Wir auch in diesem heiligen Kreuzzug immer zahlreicher und dichter um ihre Hirten geschart sehen möchten. Jene besonders, welche die Kirche in der Katholischen Aktion an die Seite der Hierarchie ruft, sollen die Notwendigkeit fühlen, erste geeignete Schritte zu tun, um ihre Anwesenheit auf diesem Gebiet bemerkbar zu machen, bevor es zu spät ist. Niemand darf tatenlos der raschen Entwicklung des Fernsehens zuschauen, wo man um seinen übermächtigen Einfluß weiß, den es zweifellos auf das Volksleben auszuüben vermag, in der Förderung des Guten wie in der Verbreitung des Bösen. Es genügt auch nicht, daß die Katholiken bei etwaigen Mißbräuchen oder Entartungen einfach dastehen und sie bedauern, wenn es im Gegenteil notwendig ist, sie mit genauen Beschreibungen und Belegen den Behörden anzuzeigen. Sieht man nicht, daß tatsächlich einer der Gründe — vielleicht ist er weniger beachtet, aber darum nicht weniger wahr — für die starke Verbreitung der Unsittlichkeit nicht in dem Mangel an Vorsichtsmaßnahmen liegt, sondern in dem fehlenden oder schwachen Widerstand der Guten, welche die Verletzungen des Gesetzes der ehrbaren Sitte nicht rechtzeitig anzuzeigen wußten?

Aber Euer Bemühen entspräche noch lange nicht Unseren Wünschen und Unseren Erwartungen, wenn es sich einfach auf die Verteidigung gegen das Böse beschränkte, sich aber nicht auch zu einer machtvollen Bejahung des Guten entschließen könnte. Als Ziel möchten Wir hinstellen nicht nur ein sittlich einwandfreies Fernsehen, sondern auch eines, das in christlichem Sinn erzieherisch wirken soll.

Hierhin gehören die weisen Erwägungen, die Unser Vorgänger Papst Pius XI. sel. Gedenkens über den Film aussprach: »Wie die Fortschritte der Kunst, der Wissenschaft, der technischen Entwicklung und des menschlichen Fleißes wahre Geschenke Gottes sind, so müssen sie auch auf die Ehre Gottes und das Heil der Seelen ausgerichtet sein und sollen wirklich der Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden dienen, damit wir dem Gebet der Kirche entsprechend sie so nützen, daß wir über ihnen die ewigen Güter nicht verlieren: Laßt uns so durch die Güter der Zeitlichkeit schreiten, daß wir der ewigen nicht verlustig gehen« (Enzykl. „Vigilanti cura - Mit wacher Sorge“).

Leicht ist zu verstehen, was zu der Erreichung

dieses Zieles die Vorbereitung der Fernseh-Programme bedeutet. Nun können Wir aber in einem Land mit so alten und tief katholischen Überlieferungen, wie Italien, mit allem Recht hoffen, daß das Fernsehen der Bedeutung, die der Katholizismus in seinem nationalen Leben einnimmt, einen entsprechenden Platz freihalte.

Wir wissen wohl, daß man in den Diözesen, in denen sich Fernsehsender befinden, deshalb bereits in lobenswerter Weise dafür gesorgt hat, einen oder mehr Laien bzw. Priester zu beauftragen, sich mit der Aufstellung religiöser Programme zu befassen. Es ist aber Unser Wunsch, daß diese, zwecks ihrer stärkeren Auswirkung, sich gleichgeordnet auf dem nationalen Boden abwickeln können und von einer zuständigen Zentrale abhängen. Diese soll die Aufgabe haben, in den wesentlichen Dingen der Arbeit der Einzelnen eine einheitliche Form zu geben, die fruchtbaren Erfahrungen, die auf diesem Gebiet in der ganzen Welt gemacht wurden, der Gesamtheit dienstbar machen; sie soll die Winke und Ratschläge, besonders der Seelsorger, sammeln und zugleich bei den verantwortlichen Stellen die Stimme und die Meinung des italienischen Episkopats vertreten. Bei einem solchen Vorgehen des Episkopats, der nicht nur die Wünsche des gesunden Teils der Nation, sondern auch des größeren Teils derer, die vom Fernsehen Gebrauch machen, zum Ausdruck bringt, wird es für die verantwortlichen Stellen sicher leichter sein, die Programme auszuwählen und Urteilen und Wertungen zu widerstehen, die nicht in allem zu empfehlen sind, von welcher Seite sie auch ausgehen mögen. So können der genannten Zentrale auch unterstellt werden die Anregungen kultureller oder organisatorischer oder anderer Art, die verschiedenen Orts Anklang gefunden haben. Im Dynamismus des modernen Lebens, das einen so mächtigen Anstoß vom Geist der Organisation empfängt, ist es notwendig, geeint und nach gleichem Plan voranzugehen; auf diesem Gebiet vor allem stellt die Einheit der Katholiken ihre Macht dar.

Gleichzeitig ist es mehr denn je dringend notwendig, in den Gläubigen das richtige Gewissen zu bilden über den Gebrauch des Fernsehens: ein Gewissen also, das auf etwaige Gefahren aufmerksam zu machen weiß, und das sich an die Urteile der kirchlichen Autorität über die sittliche Beurteilung der ferngesendeten Darbietungen hält. Vor allem sollen die Eltern und Erzieher einsichtig und unterrichtet sein, damit sie nicht zu spät zu weinen haben über die seelischen Ruinen verlornener Unschuld. Darum können Wir alle jene nicht genugsam loben, die als echte Apostel des Guten nach ihren Kräften Euch in diesem heilsamen Werk ihre Hilfe leihen.

Wir verkennen nicht, daß das Werk, das Euch erwartet, Ehrwürdige Brüder, gewaltig groß und mühsam ist. Es halte Euch aber dabei aufrecht das Bewußtsein, für die Rettung der christlichen Sitte in Eurer Herde zu streiten; wolle Eure Bemühungen mit reicher Frucht segnen die Unbefleckte Jungfrau, deren mütterlichem Schutz Wir gerade in dem ihr geweihten Jahr den glücklichen Erfolg Eures heiligen Unterfangens anvertrauen. Und wie hier in Rom die ersten Schritte des Fernsehens, sozusagen in einem glücklichen Vorzeichen, die Eröffnung des Marianischen Jahres feierlicher gestalten halfen, so möge auch seine weitere Entwicklung Jesus und Maria neue Siege bereiten und auf alle, die guten Willens sind, ausstrahlen lassen »das Licht, das jeden Menschen erleuchtet, der in

diese Welt kommt« (Joh. 1, 9); und wenn das Fernsehen in jedes Haus, an jeden Ort, überall wohin es kommt, »alles bringt, was wahr, was tugendhaft, was recht, was heilig, was anziehend« ist, wird die Sache der Kultur, der Religion und des Friedens den Gewinn davon haben, »und der Herr des Friedens wird mit euch sein« (Phil. 4. 8, 9).

Damit Unsere Wünsche und Unser Gebet ein großmütiges Echo finden in aller Herzen, spenden Wir Euch, Ehrwürdige Brüder, den Euch anvertrauten Gläubigen und allen Menschen von Gewissen und Einsicht, deren Arbeitsgebiet das Fernsehen ist, in väterlicher Liebe den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 1. Januar 1954.

Papst Pius XII.

Nr. 36

Indezenle Kleidermode.

Nachdem wir bereits im K. A. 1954, Nr. 261, S. 154 ff. das Schreiben der Hl. Konzilskongregation über die indezenle Kleidermode gebracht haben, bieten wir nachstehend Worte des Hl. Vaters über diesen Gegenstand:

Im Oktober 1954 fand in Rom der 6. Internationale Kongreß der Schneidermeister statt. Bei einer Audienz wandte sich der Hl. Vater in einer längeren Ansprache an die Teilnehmer:

„... Da Wir um die sittlichen und geistigen Probleme, die das tägliche Leben den verschiedenen sozialen Gruppen stellt, besorgt sind, Probleme, die sich vor allem den Berufsverbänden stellen, wollen Wir versuchen, durch wenige Worte auf Ihre Erwartungen zu antworten und kurz einige Aspekte Ihrer Tätigkeit ins Auge fassen.

... Seit dem letzten Jahrhundert sieht die moderne Gesellschaft ein Aufblühen immer neuer Berufe. Die stets erstaunlichere Anwendung und Vielfalt der Mechanisierung und Elektrizität haben eine völlige Umwandlung der alten Arbeitsmethoden herbeigeführt; sie haben viele Teile der Wirtschaft verwandelt und erneuert. Aber diese Entwicklung hat, wenigstens teilweise, eine kleine Anzahl von Berufen respektiert, besonders diejenigen, die die Grundbedürfnisse des Menschen erfüllen: Nahrung und Kleidung.

Sie sind unter diesen Bevorzugten; denn Sie mit Recht verdienen die Anwendung 'Bevorzugte', weil Ihr Handwerk noch nicht der Massenproduktion und der Standardisierung der Arbeit verknechtet ist, die seinem geistigen Werte so schaden.

Man hat oft festgestellt, daß unter allen lebenden Wesen der Mensch eines der schwächsten, eines der ungeschütztesten ist. Aber Gott hat ihm Intelligenz gegeben, die es ihm ermöglicht, diesen

Mangel zu ergänzen — durch seine Industrie. Sie müssen also sozusagen das Werk des Schöpfers vervollständigen, um dem Mitmenschen die Kleidung zu beschaffen, die er braucht. Christus sagt einmal, als er seine Jünger die Blüte einer einfachen Feldblume bewundern läßt: 'In all seiner Herrlichkeit war Salomon nicht so schön gekleidet wie eine unter ihnen.' Wenn also Pflanzen und Tiere sich in wundervolle Farben kleiden, die den Blick und damit zwangsläufig die Bewunderung anziehen, — kann der Mensch darin nicht den göttlichen Künstler nachahmen? Zweifellos sucht er sich vor allem vor den Unbilden der Witterung zu schützen; aber sobald es ihm möglich ist, der Routine des Alltagslebens zu entfliehen, strebt er danach, durch persönliche und charakteristische Züge in der Kleidung sich zu unterscheiden... Vor allem festliche Kleidung will durch Pracht der Stoffe und untadelige Anfertigung die Vortrefflichkeit des Trägers wirksam machen. So schließt, abgesehen von dem notwendigen nützlichen Aspekt, Ihr Beruf einen wirklich ästhetischen Charakter ein, der seine Originalität garantiert und außer der Geschicklichkeit der Hand den Einsatz der geistigen Gaben verlangt. Deshalb entzieht sich die Kunst des Schneiders in seinem wesentlichen Teil der Mechanisierung. Zweifellos ist eine intensive Produktion auch da unerlässlich, wo es sich darum handelt, dem täglichen Bedarf der breiten Masse zu entsprechen; aber der Ehrenplatz gebührt immer dem einzelnen Werk, wobei der Künstler das Äußerste der verwendeten Stoffqualität auswertet und alle seine Hilfsquellen entfaltet, um das Modell zu verwirklichen, das er konzipiert hat.

Es gehört zur Eigenart dieser Kunst, sich ständig zu erneuern, unaufhörlich neue Formen zu finden, andere Nuancen zu unterstreichen. Man muß

selbstverständlich die Wünsche des Käufers befriedigen; aber der Hersteller wird versuchen, Aufmerksamkeit und Interesse zu erwecken durch Schönheit und Vollendung seiner Arbeit.

Diese Anstrengung rechtfertigt sich vollständig; aber andererseits hat der materielle Geist, der einen so großen Teil der heutigen Zivilisation inspiriert, den Sektor der Mode nicht verschont. Man sieht dort zu oft einen aufreizenden Luxus, der alle Scham verleugnet, allein darauf bedacht, der Eitelkeit und dem Hochmut zu schmeicheln. Anstatt das menschliche Wesen zu erheben und zu veredeln, wird es durch manche Kleidung herabgewürdigt und heruntergezogen. Selbst wenn Sie nicht für diese bedauerlichen Erscheinungen verantwortlich sind, können sie Ihnen nicht gleichgültig bleiben. Unterstützen Sie nicht nur niemals diese Tendenzen zur Frivolität, — Ihre Sorge sei stets, die Normen der Schicklichkeit und des guten Geschmacks zu achten im Sinne einer vernünftig verstandenen und anständigen Eleganz. Anstatt dem landläufigen Materialismus zu folgen, dem so viele Zeitgenossen verfallen sind, stellen Sie sich entschlossen in den Dienst der geistigen Ziele. Es ist nicht möglich, das menschliche Leben in Einzelbereiche aufzuteilen und dabei gewisse Gebiete festzulegen, in denen die Moral nicht mitsprechen darf.

Die Kleidung drückt so unmittelbar die Tendenzen und den Geschmack der Person aus, als daß sie gewisse sehr klare Regeln außer acht lassen könnte, die höher stehen als alle ästhetischen Gesetze.

Wenn man auch eitle Hoffart verurteilen muß, so ist es doch normal, daß der Mensch danach trachtet, durch äußeren Glanz der Kleidung die außergewöhnlichen Anlässe des Lebens hervorzuheben und seine Gefühle der Freude, des Stolzes und auch der Trauer zu bezeugen. Das weiße Kleid des Kindes am Morgen seiner ersten Kommunion, das der jungen Frau am Tage ihrer Hochzeit — symbolisieren sie nicht den ganz immate-

riellen Glanz der Seele, die das Beste ihrer selbst anbietet? Und ist nicht, gemäß dem Gleichnis des Evangeliums, der Eintritt in das himmlische Königreich allein jenen vorbehalten, die das mystische Hochzeitskleid tragen, das Gott von seinen Gästen verlangt, d. h. ein rechtes und reines Gewissen, dessen Fehler ausgelöscht wurden durch die göttliche Güte, die es verwandelt und würdig macht, vor Gott zu erscheinen? Gibt es nicht da für Ihren Beruf ein herrliches sittliches Ideal? Sie arbeiten unmittelbar im Dienst der menschlichen Person, die Gott zu unvergleichlicher Würde erhöhte, als ER durch seine Inkarnation zum Mitglied der Menschheit geworden ist. In dem bescheidensten Ihrer Mitmenschen schimmert das Bild des Sohnes Gottes durch. Wie die mütterlichen Hände der Jungfrau beschäftigt sind, die Kleider Christi zu verfertigen, vielleicht jenen Rock, der durch Soldaten auf dem Kalvarienberg verlost wurde, die nichts von der Tragweite ihres Handelns ahnten, so bekleiden Sie noch heute in jedem Menschen Gott. Es handelt sich dabei nicht um reinen Symbolismus. In einem der feierlichsten Teile des Evangeliums, der Ankündigung des Letzten Gerichts, erwähnt Christus besonders dieses Werk der Barmherzigkeit: ‚Kommt her und erbet das Königreich, das euch bereitet ist‘, sagt ER zu seinen Auserwählten; ‚denn ich war nackt und ihr habt mich bekleidet.‘ Und ER fügt hinzu: ‚Alles, was ihr dem Geringsten unter meinen Brüdern getan habt, das habt ihr mir getan.‘ Dieser Abschnitt des Evangeliums umschließt für Sie ein wunderbares Versprechen und einen großen Trost.

Trotz aller Schwierigkeiten, die die Ausübung Ihrer Tätigkeit hindern mögen, richten Sie Ihre Gedanken nicht nur auf die Sorge vergänglichen Gewinns. Seien Sie sich immer der tiefen Bedeutung Ihrer Arbeit bewußt und aller menschlichen Unzulänglichkeit. Das wird Ihre Tätigkeit nicht hemmen, sondern dieses Ideal wird Ihnen helfen, die Würde zu schützen, und Sie gerechtemmaßen stolz sein lassen auf den Rang Ihrer Aufgabe. . . .“

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 37 Hirtenwort zur Kirchenbauaktion in der Diaspora.

Mein Generalvikar, der Hochwürdigste Herr Dompropst Dr. Hermann Müssener, hat als Kapitularvikar des Bistums Aachen einen Aufruf zur Mitsorge für die Diaspora erlassen (vgl. K. A. 1954 Nr. 224, Seite 131). Ich freue mich über das Echo, das dieser Aufruf gefunden hat, indem die Männer und Jungmänner, die Frauen und Mütter, sowie die Frauenjugend den wagemutigen Plan gefaßt haben, in

der Diaspora von Schleswig-Holstein Kirchen zu bauen.

Wie ich höre, wollen

- die K. A. B. (Katholische Arbeiterbewegung) den Kirchenbau in Heiligenhafen,
- die Mannesjugend den Kirchenbau in Burg auf Fehmarn,
- die Kolpingsfamilie den Kirchenbau in Bargtheide,

die Frauen und Mütter den Kirchenbau in Kiel-Elmschenhagen,
die Frauenjugend den Kirchenbau in Bad Schwartau
übernehmen.

Es ist mein Wunsch, daß alle maßgeblichen Führungskräfte sich verantwortungsbewußt für das Gelingen dieses großen, heiligen Werkes einsetzen. Allen, die aus einem lebendigen Kirchenbewußtsein und im Geist des Opfers an der Verwirklichung des Planes arbeiten, erteile ich gern meinen bischöflichen Segen.

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 38 Eingliederung der Pfarre Krefeld-Stahldorf in das Dekanat Krefeld-Mitte.

Kraft der uns zustehenden Vollmacht verordnen wir zur Erleichterung der Seelsorge und Verwaltung, daß die Pfarre Krefeld-Stahldorf aus dem Verband des Dekanates Krefeld-Süd gelöst und in die 2. Definition des Dekanates Krefeld-Mitte eingliedert wird.

Gegeben zu Aachen, den 18. Januar 1955.

(L. S.)
J.-Nr. I/2841-53

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 39 Einlielierung der Schriften der Dienerin Gottes Schwester Blandine Merten.

Aachen, 19. Januar 1955

Der Hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen unseres Bistums geben wir hiermit bekannt, daß am 13. November 1954 an der Bischöflichen Kurie zu Trier der kirchliche Prozeß zur Selig- und Heiligsprechung der Dienerin Gottes, Schwester Blandine geborene Maria Magdalena Merten, d. h. die kirchliche Untersuchung über ihre Tugenden und ihren Ruf der Heiligkeit, eröffnet worden ist.

Schwester Blandine, mit weltlichem Namen Maria Magdalena Merten, war am 10. Juli 1883 in Düppenweiler/Saar geboren, studierte von 1889 bis 1902 am Lehrerinnenseminar Marienau in Vallendar und wurde dann Volksschullehrerin in Oberthal, Morscheid bei Morbach und Großbrosseln. 1908 trat sie in den Orden der Ursulinen vom Calvarienberg bei Ahrweiler ein. Sie war dann 1910 in Saarbrücken und seit 1911 in Trier als Lehrerin an der Ursulinschule tätig. Nach langer Krankheit ist sie am 18. Mai 1918 in Trier im Rufe der Heiligkeit gestorben. Ihre Gebeine ruhen auf dem Friedhof von St. Paulin in Trier.

Nach den Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (can. 2043 § 1 in Verbindung mit den can. 2023 bis 2025) sollen alle Schriften, Briefe und sonstigen schriftlichen Aufzeichnungen der Dienerin Gottes an die Bischöfliche Kurie in Trier eingeliefert werden,

Demnach verordnen wir:

1. Jeder Geistliche oder Laie, der handschriftliche oder gedruckte Schriften der genannten Dienerin Gottes besitzt, seien es Reden, Vorträge, Briefe, Tagebücher, selbstbiographische Notizen, kurz: alles, was die Dienerin Gottes geschrieben hat oder von anderen hat schreiben lassen, wird unter Androhung kirchlicher Strafen aufgefordert, diese Schriftstücke an die genannte Kurie abzuliefern.

2. Jeder, der sichere Kenntnis davon hat, daß andere Personen im Besitze solcher Schriftstücke sind, ist verpflichtet dies mitzuteilen.

3. Wer aus Pietät der Dienerin Gottes gegenüber Handschriftliches von ihr zurückbehalten will, ist ermächtigt, eine amtliche beglaubigte Abschrift davon abzuliefern.

Zur Erklärung fügen wir noch folgendes hinzu:

1. Die oben bezeichneten Schriftstücke sollen bis spätestens Freitag, den 1. April 1955, eingesandt oder abgegeben werden, und zwar an das Bischöfliche Offizialat in Trier, Hinter dem Dom 6.
2. Die im Buchhandel erschienenen Bücher und Schriften über die Dienerin Gottes sind von der Ablieferung ausgenommen.
3. Wer irgend etwas weiß, was gegen die Tugend und Heiligkeit der Dienerin Gottes spricht, ist ebenso verpflichtet, dem genannten Gerichtshof Mitteilung darüber zu machen.

Nr. 40 Erziehungswoche für Kinder und Jugendliche 1955.

Aachen, 19. Januar 1955

„Öffnet Christus Herz und Heim.“

Unter diesem Leitgedanken soll die Erziehungswoche für Kinder und Jugendliche in diesem Jahre durchgeführt werden. In dieser Woche mögen die Kinder und Jugendlichen angeleitet werden, aus dem Geiste der Fastenzeit die Selbstüberwindung und Beherrschung zu üben und in der Nachfolge Jesu Christi ihren Tag zu gestalten. Die Eltern und Erzieher sollen in dieser Woche auf die Wichtigkeit einer solchen Erziehung hingewiesen werden. Wo es möglich ist, mögen die Seelsorger mit den Lehrern in gemeinsamer Besprechung diese Fastenerziehungsarbeit überlegen. Wir empfehlen den Seelsorgern, in Elternversammlungen das Verständnis der Eltern für diese wichtige Erziehungsarbeit an ihren Kindern

zu wecken. Solche Elternversammlungen könnten in Verbindung mit der Elternklassenpflegschaft durchgeführt werden.

In unserer Diözese beginnt die Erziehungswoche am ersten Fastensonntag, dem 27. Februar, kann aber nach dem Ermessen der Seelsorger auf die ganze Fastenzeit ausgedehnt werden. Wir verweisen auf das Material, das von der Hoheneck-Zentrale in einer Rundsendung an die Pfarrämter geschickt wurde (K. A. 1955, Seite 10). In diesem Zusammenhang weisen wir alle Seelsorger, besonders aber die Jugendseelsorger, darauf hin, sich tatkräftig für die Durchführung des Jugendschutzes mit einzusetzen. Bei rein katholischen Veranstaltungen ist es selbstverständliche Pflicht der Seelsorger, streng darauf zu sehen, daß das Jugendschutzgesetz beachtet wird.

Nr. 41 Jugendschutz beim Karneval in Nordrhein-Westfalen.

Aachen, 19. Januar 1955

Auch in diesem Jahre bemüht sich die Landesarbeitsstelle „Aktion Jugendschutz“ Nordrhein-Westfalen um den Schutz unserer Jugend gegenüber den erhöhten Gefahren, die der Karneval gerade für diese in sich birgt. (Vgl. K. A. 1954, Nr. 20, S. 9.) Die erwähnte Stelle hat in den letzten Tagen eine Rundsendung an alle unsere Pfarrämter herausgegeben, durch die um Unterstützung im Kampf um den Schutz der Jugend gebeten wird. Gerne stimmen wir den Bemühungen um den Schutz der Jugend zu und bitten die hochwürdige Geistlichkeit, auch ihrerseits diese Bemühungen nachdrücklich zu unterstützen.

Nr. 42 Kollekte für die Seelsorge der Heimatvertriebenen am Sonntag, dem 6. Februar ds. Js.

Aachen, 20. Januar 1955

Die Seelsorge der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen aus dem Osten, die bei uns eine dauernde Heimat finden sollen, ist vor große Aufgaben gestellt, wozu neben den personellen Anforderungen Hilfsmittel mannigfacher Art notwendig sind. Wir bitten, diese Kollekte, die von den Bischöfen der Diözesen des Bundesgebietes beschlossen wurde, den Gläubigen in geeigneter Form zu empfehlen.

Der Kollektenertrag ist auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an das Bistum rechtzeitig weiterzuleiten.

Nr. 43 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, 20. Januar 1955

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit und an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu

zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis ist jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Auch machen wir jetzt schon darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 44 Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe.

Aachen, 20. Januar 1955

Die alljährlich stattfindenden Jahrestagungen des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) finden in diesem Jahre statt:

1. In Krefeld im Marienheim, Johannesplatz 30, am 7. Februar 1955, nachmittags 2 Uhr.
2. In Aachen im August-Pieper-Haus, Leonhardstr., am 8. Februar 1955, nachmittags 2 Uhr.
3. In Düren im Kolpinghaus, Josef-Schregelstr. 36, am 9. Februar 1955, nachmittags 2 Uhr.

Krefeld ist vorgesehen für den nördlichen Teil der Diözese ab M.Gladbach/Rheydt.

Düren für den südlichen Teil, Kreis Düren und die Eifel.

Aachen für den mittleren Teil der Diözese. Doch steht es jedem frei, an welcher Tagung er teilnehmen möchte.

Zu den Tagungen sind herzlich eingeladen besonders die geistlichen Dekanatsförderer des P. W. P., die H. H. Pfarrer und die Pfarrförderinnen des Werkes. Die H. H. Pfarrer bitten wir dringend, ihre Pfarrförderinnen auf die Tagungen aufmerksam zu machen und einzuladen.

Nr. 45 Dörfliche Krankenpflege.

Aachen, 20. Januar 1955

Die Caritas-Vereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl e. V. wird in ihrem Schulungsheim Caritashaus St. Elisabeth in Arenberg bei Koblenz Mitte März 1955 den jährlichen Neuausbildungskurs für Landkrankenpflegerinnen beginnen. Er dauert drei Monate und schließt mit der Prüfung vor dem Vertreter der Regierung. Das sich dann anschließende Praktikum von neun Monaten wird in einem geschlossenen Krankenhause abgeleistet. Bewerber-

innen sollen nicht jünger als 19 Jahre sein und nicht älter als 40 Jahre. Weitere Auskünfte betr. Einrichtung einer Pflegestation, Anmeldung zum Kurs, Ausbildungsgang der Landkrankenpflegerin, Unkostenbeitrag usw. sowie Prospekte gibt gerne: Caritas-Vereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl e. V. (22b) Arenberg bei Koblenz/Rhein.

Nr. 46 Entnahme von Schmuckreisig für kirchliche Feiern.

Aachen, 21. Januar 1955

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. in Essen, berichtet uns, daß seitens der Waldbauern und Forstbeamten darüber Klage geführt wird, daß Schmuckreisig für kirchliche Feiern ohne Genehmigung und Einwilligung des Besitzers aus Wald und Flur entnommen wird und dadurch nicht unbeträchtliche Schäden angerichtet werden. Wir weisen nochmals auf unsere Anordnung Nr. 126 K. A. 1954 Seite 62 hin und bitten, in geeigneter Form die Gläubigen darauf hinzuweisen, daß Schmuckreisig nur im Einver-

nehmen mit den zuständigen Forstbeamten bzw. Waldbesitzern aus Wald und Flur entnommen werden darf.

Nr. 47 Versicherungen.

Aachen, 21. Januar 1955

Um jeder Pfarrgemeinde einen Übersichtsplan über die sie betreffenden Versicherungen zu geben, wird allen Pfarren eine Kopie der im Generalvikariat geführten Pfarrkarte zugestellt. Jeder Kirchenvorstand möge die auf der Karte ausgewiesenen Eintragungen nachprüfen. Von allen durch das Generalvikariat zustande gekommenen Verträgen besitzt außer dem Generalvikariat auch die Kirchengemeinde die entsprechenden Versicherungsscheine. Von allen anderen, hauptsächlich alten Versicherungen, ist nur 1 Exemplar vorhanden, das beim Generalvikariat aufbewahrt wird. Änderungen oder Neueintragungen sind nur nach Aufforderung durch das Generalvikariat vorzunehmen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 48 Priesterexerzitien.

Im Missionshaus St. Michael, Steyl (L.), Holland:
Vom 23. bis 27. Mai 1955 (Montag bis Freitag);
vom 10. bis 14. Oktober 1955 (Montag bis Freitag).

Nr. 49 Exerzitien für Kirchenangestellte.

Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten finden für die kirchlichen Laienangestellten folgende Exerzitienkurse statt:

- 1.— 5. März 1955 Abtei St. Joseph in Gerleve
- 7.— 9. März 1955 Exerzitienhaus in Wattenscheid-Höntrop
- 14.—17. März 1955 Exerzitienhaus in Werl i. W.

Die H. H. Pfarrer werden gebeten, ihre Kirchenangestellten auf diese Exerzitienkurse aufmerksam zu machen und ihnen nach Möglichkeit einen Unkostenbeitrag zu gewähren.

Nr. 50 Kommunionbank abzugeben.

Kommunionbank, Eiche, 4 m lang, in der Mitte auseinanderklappbar, sehr gut erhalten, umständehalber preiswert abzugeben. Anfrage beim Pfarramt Kofferen üb. Jüllich.

Nr. 51 Bücher und Zeitschriften.

„Das Kindergeld-Gesetz.“ Um unsere Zukunft. 16 Seiten, DM —,20, bei Mehrbezug erhebliche Mengenrabatte. Verlag für kirchliches Schrifttum, Köln, Hochstadtstr. 25-27.

Diese Kleinschrift ist bestimmt, schnellstens in die gegenwärtige Debatte geworfen zu werden. Sie ist ganz praktisch gehalten und kann angelegentlich empfohlen werden. Sammelbezug ist anzuraten.

Klauser Theodor: „Richtlinien für die Gestaltung des Gotteshauses aus dem Geiste der römischen Liturgie.“ 16 Seiten, geheftet DM 1,—. Münster, Aschendorff, 1955.

Groß ist die Verantwortung derer, die als Bauherren und als Baumeister darüber zu entscheiden haben, in was

für einem Gebäude Generationen von Gläubigen sich zum Gottesdienst versammeln sollen. Die „Richtlinien“ wollen allen, die mit dem Neubau von Kirchen zu tun haben, den Pfarrern, den Architekten, den Kirchenvorständen, aber auch den Gemeindeangehörigen in Klarheit und Kürze sagen, worauf es eigentlich ankommt, wenn man ein Gotteshaus zu planen hat.

Heinrichsbauer Johannes: „Buch der Besinnung.“ 320 Seiten, Ganzleinen, Preis DM 9,60. Verlag Wort und Werk, Köln, 1955.

In kurzen Einzelteilen spricht Heinrichsbauer aus dem liturgischen Gedankengut das Kirchenjahr hindurch den Priester an. Es geht ihm dabei nicht um formelle Betrachtungen im überkommenen Sinne, sondern um Anregungen, gewachsen aus dem inneren Erleben der kirchlichen Zeit, aber weitgehend hineinführend in die konkrete Situation des Priesters und seine seelsorgliche Aufgabe. Die „Besinnung“, zu der dieses Buch führt, besteht darin, den „Sinn“ in allem priesterlichen Tun zu sehen und vor jeder Routine zu retten oder zu bewahren.

„Briefe an junge Menschen.“ Werkblätter zur religiösen Bildung berufstätiger Jugend, Folge I—III, je Folge DM 1,85, bei Sammelbezug Rabatt. Verlag Haus Altenberg, Düsseldorf.

Die Werkblätter — im ganzen sind für 3 Berufsschuljahre 6 Folgen geplant — sind ein für die Hand des Jugendlichen bestimmtes Hilfsmittel. In zeitgemäßer Sprache und Aufmachung führen sie zu den Gehalten der christlichen Verkündigung. Sie haben sich bereits vielerorts Freunde erworben, sodaß die kürzlich erschienene 3. Folge eigentlich kaum noch einer Empfehlung bedarf.

„Literarischer Ratgeber“, herausgegeben von der Vereinigung des katholischen Buchhandels, Regensburg, Friedrichstraße 39. Preis DM 1,—, bei Mengenbezug erhebliche Rabatte.

Der „Literarische Ratgeber“ bietet eine umfassende kritische Schau der deutschsprachigen Buchproduktion aus

katholischer Sicht. Zahlreiche bekannte und namentlich genannte Fachreferenten besprechen und werten die Bücher der verschiedenen Verlage und Richtungen. In dieser klaren und eindeutigen Stellungnahme und Orientierung aus katholischer Sicht liegt der besondere Wert des „Literarischen Ratgeber“, der durch die zahlreichen, zumeist „neutralen“ oder liberalen Bücherverzeichnisse nicht ersetzt werden kann. Gerade der erschreckende Einbruch des liberalen Schrifttums in katholische Kreise macht die Notwendigkeit einer zielbewußten katholischen Schrifttumsarbeit deutlich. Hier ist der Literarische Ratgeber ein Arbeitshelfer von großer Wichtigkeit.

Erasmi Bernhard: „Katholisch?“. 140 Seiten, kartoniert, DM 2,40. Verlag Wort und Werk, Köln, 1954.

Pfarrer Bernhard Erasmi, der Leiter der Kölner Fides-Stelle (Beratung in Glaubensfragen), faßt die Erfahrungen der inneren Situation der Suchenden zusammen und gibt auf 140 Seiten eine geistige Anbahnung zum katholischen Glauben hin. Ungezählte Menschen haben das Bedürfnis und Verlangen danach, die Vorfragen unseres Glaubens tiefer zu erfassen, um so ihren Glauben bewußter und intensiver leben zu können.

Das Büchlein gehört in die Hand eines jeden, der seine Glaubenshaltung überprüfen und festigen will. Vor allem sollten auch all diejenigen zu dem Büchlein greifen, die in der täglichen Auseinandersetzung um den Glauben stehen, um klarer und entschiedener antworten zu können, wenn es nötig ist.

Hoffmann Gottfried: „Im Dienste des großen Königs“. 40 Seiten, kartoniert, DM 1,30. Verlag Wort und Werk, Köln, 1954.

Auf Grund einer Studienreise durch Holland und seiner ständigen Mitarbeit bei der Kölner Fides-Stelle weist Hoffmann, der ehemalige protestantische Pastor, die Methoden auf, derer sich das moderne „Apostolat für die Gewinnung der Suchenden und die Anbahnung der Glaubensfragen bedient. Das Büchlein ist insofern für jeden Geistlichen und überhaupt für jeden aktiven lebendigen Katholiken von großem Interesse, als es nicht nur die genannte Situation beleuchtet, sondern auch selbst viele Anregungen für die eigene Arbeit geben kann.

„Kompaß I.“ Werkheft zu „Briefe an junge Menschen“, Folge I und II, 120 Seiten, DM 4,50. Verlag Haus Altenberg, Düsseldorf.

Der „Kompaß“ ist für den Religionslehrer bestimmt und bietet zu den Themen der „Briefe“ Material und Anregungen mit dem Ziel der möglichst fruchtbaren Arbeit im Religionsunterricht.

Brüne Klaus: „Filmdienstausgang in der Gemeinde.“ 31 Seiten, DM 1,—. Verlag Haus Altenberg, Düsseldorf.

Das Heft enthält alles Wissenswerte über den katholischen Filmdienst und spricht über alles, was beim örtlichen Aushang von Filmbewertungen und bei jeder Filmberatung beachtet werden muß. Es ist daher dringend zu empfehlen.

„Saat und Sendung.“ Handbuch der katholischen Landjugendbewegung. 139 Seiten, DM 4,80. Verlag Haus Altenberg, Düsseldorf.

Das Büchlein enthält alle Angaben über Aufbau und Aufgaben der katholischen Landjugendbewegung sowie einen Überblick über deren Arbeitsweise und Einrichtungen. Empfohlen zur Orientierung für alle Seelsorger.

„Der große Tag.“ Hefte zur Vorbereitung unserer Kommunionkinder. Preis DM 1,40, Mappe DM 0,30. Thomas-Verlag, Kempen Ndrh.

Das bereits gut eingeführte Unterrichtswerk, das den Vorzug hat, den verwirrenden Gebrauch mehrerer Bücher

nebeneinander unnötig zu machen und auch auf den Gebrauch des Katechismus zu verzichten, hat seinen Inhalt vermehrt und bietet sich mit ganz neuen Titelbildern und den ihnen zugeordneten Symbolen, die die Anschaulichkeit, Innigkeit und das Heilige des Geschehens eindrucksvoll darstellen. Wir können die so gestalteten und erweiterten Hefte, die vom jährlichen Wechsel abkommen und zu einer gültig bleibenden Form hinstreben, den Seelsorgern empfehlen.

„Orgelstücke zu den Einheitsliedern“, herausgegeben von Erhard Quack, Domkapellmeister in Speyer, und Kirchenmusikdirektor Dr. Rudolf Walter, Bad Kissingen, unter Mitarbeit namhafter Komponisten. 96 Seiten, kartoniert DM 8,50, Halbleinen DM 10,—. Christophorus-Verlag, Freiburg im Breisgau.

Die vorliegenden Orgelstücke wollen dem Organisten eine praktische Hilfe für den Gottesdienst bieten. Es wurde speziell Wert auf die kleinen Formen der Vorspiele gelegt und gezeigt, wie auch die kleinsten Stücke mit dem thematischen Material eines Liedes abwechslungsreich und formgerecht gestaltet werden können. So mag diese Sammlung gleichzeitig zu einer Schule der Improvisation unter Beschränkung auf das Gemeindelied sein. Im Wesentlichen will sie den Organisten Intonationen, Präambula und Nachspiele für die Einheitslieder der deutschen Bistümer in kurzer und sorgfältig gestalteter Form bieten.

Wir bitten die Herren Pfarrer und Rektoren, die Organisten auf diese Erscheinung aufmerksam zu machen.

„Wichmann-Jahrbuch 1954.“ 160 Seiten, DM 5,50. Herausgegeben von DDr. B. Stasiewski im Morus-Verlag, Berlin-Dahlem.

Nachdem im vorigen Jahr das Wichmann-Jahrbuch nach 17jähriger Pause zum erstenmal wieder erschienen ist, legen der Herausgeber DDr. Bernhard Stasiewski und der Morus-Verlag jetzt den VIII. Jahrgang vor.

In der Gruppe „Quellen und Dokumentation“ veröffentlicht Prälat W. Adolph elf Dokumente zur Politik des Heiligen Stuhles während des Zweiten Weltkrieges, deren Kernstück der Brief des Kardinalstaatssekretärs Maglione vom 2. März 1943 an Außenminister J. von Ribbentrop darstellt.

In der dritten Gruppe „Kleinere Beiträge und Berichte“ bringt A. Hirsch einen Bericht über die St. Hedwigkirche aus dem Jahre 1779 und J. Eismann einen Beitrag über katholische Kaufleute und Händler aus Westfalen in der Mark Brandenburg.

In der letzten Gruppe „Nachrufe“ wird des Dompropstes Alois Piossek (von W. Haendly) und des Jesuitenpaters Theo Hoffmann (von Pater Mianeki S.J.) gedacht. Der 25jährige Todestag Dr. Carl Sonnenscheins gibt B. Piotrowski Anlaß, diesen großen Förderer des Berliner Katholizismus erneut zu würdigen.

Aus der „Credo-Reihe“ des Credo-Verlags, Wiesbaden, Sonnenbergstraße 14, liegen vor:

Band 2: Bartholomäus Holzhauser: „Deutschland wach auf!“.

Band 6: Carl Villinger: „Sankt Michael“.

Band 10: Augustinus: „Unruhig ist unser Herz“.

Band 11: Michael Schmaus: „Vom Geheimnis des in uns wohnenden Gottes“.

Je Band kartoniert DM 1,60, gebunden DM 2,20.

Die „Credo-Reihe“ will mit ihren Erscheinungen zur Vertiefung und Verinnerlichung des Glaubens beitragen. Dementsprechend sind die Veröffentlichungen ausgewählt. Die ersten Worte der Bußpredigt des heiligmäßigen Binger Dekans Holzhauser (1613–58) — Band 2 — gelten der heutigen Zeit genau wie der damaligen, ja sie sind uns

vielleicht noch nötiger, damit wir einen klaren Blick für unsere Stellung vor Gott bekommen. — Der Kämpfer Gottes und Engel des deutschen Volkes wird in Band 6, „Sankt Michael“, von Carl Villinger in geschichtlichen Texten und Bildern von Michaelsheiligtümern und -Statuen herausgestellt. Das Büchlein empfiehlt sich allen, die einen kurzen Überblick über die Verehrung des Erzengels suchen. — Die von Josef Bernhart besorgte Auswahl aus den Werken des hl. Augustinus — Band 10 — des großen „Metaphysikers der Geschichte“, führt uns hinein in die Gedanken des Heiligen über die Schau und Verehrung Gottes, das Böse, die Liebe, über Christus, Gebet und Ewigkeit. Man sollte dieses „Lesebuch“ unseren Studenten und Schülern der Oberstufe der höheren Schulen in die Hand geben; sie können daraus lernen, daß die unbedingte und großherzige Gottesliebe durchaus Sache des feinstgebildeten Mannes ist. — Michael Schmaus legt uns in Band 11 Teile seiner „Katholischen Dogmatik“ vor, die sich auf die im Menschen wohnende göttliche Gnade beziehen. Das Büchlein empfiehlt sich für alle, die ihr Wissen um die Würde des Menschen nach Gottes Willen und Besprechung vertiefen wollen.

Höcht Johannes Maria: „La Salette, der große Ruf Mariens an Europa und das bedrohte Abendland“. 84 Seiten, kartoniert DM 3,50. Credo-Verlag, Wiesbaden.

Das Büchlein gibt einen Überblick über die Vorgänge, die sich vor mehr als hundert Jahren bei dem französischen Dorfe La Salette ereigneten, und die Stellungnahme kirchlicher Instanzen dazu. Der Inhalt des Buches spricht für sich.

Wallenstein Dr. Antonius OFM.: „Unbeirrbar und treu“. Ein deutscher Franziskanergeneral P. Aloisius Lauer (1833—1901). 63 Seiten, DM 2,40. Credo-Verlag, Wiesbaden.

Die äußeren Stationen des Lebens des ersten deutschen Franziskanergenerals, die natürlichen Eigenschaften und sein geistliches Leben werden hier beschrieben.

Gräf Richard: „Ja Vater, Alltag in Gott“. 143. bis 177. Tausend, 221 Seiten, Leinen DM 7,50, kartoniert DM 2,20. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg.

Das religiöse Lebensbuch, von dem eine befreiende, stärkende und frohmachende Wirkung ausgeht, weil es ganz schlicht, lebendig und wirklichkeitsnah geschrieben ist und in wohlthuender Klarheit sagt, wie jeder zu einem gesunden und innerlich reichen religiösen Leben kommen kann; ist auch als kartonierte Taschenausgabe erschienen. Das Buch wird dringend empfohlen für alle, die zu einem echten religiösen Leben gelangen wollen.

von Rudloff Leo: „Kleine Laiendogmatik“. 43. bis 72. Tausend, 215 Seiten, Leinen DM 7,50, kartoniert DM 2,20. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg.

Das Büchlein ist nicht Abklatsch größerer Kompendien, sondern ein in sich geschlossenes kleines Meisterwerk, das schlicht und einfach aus einer wirklich modernen Theologie heraus entstanden ist. Es hat sich in seinen früheren Auflagen bereits viele Freunde erworben, so daß es kaum weiterer Empfehlung bedarf.

Nr. 52 Personalthronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 28. Januar 1955 Friedrich Kranz, Kaplan in Rheydt St. Franziskus, zum Pfarrer in Rohren, Dekanat Monschau.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 27. Januar 1955 die Verzichtleistung des Pfarrers Dr. theol. Josef Graafen auf die Pfarrstelle Hahn angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. April 1955 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 15. Januar 1955 Schale Johannes, geb. am 23. Febr. 1882 in Schluckenau (Sudetenland), gew. am 14. Juli 1907, Priester der Diözese Leitmeritz, Katechet und Konsistorialrat, zuletzt zur Seelsorge in Altmyhl, Pfarre Myhl.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 9. Januar 1955 Ervens Franz, Pfarrer in Duisburg-Serm, 53 Jahre alt;

am 12. Januar 1955 Schmitz Heinrich Hubert, zuletzt Pfarrer in Merten bei Bonn, 67 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 53 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 23. Januar 1955 in der Pfarrkirche St. Sebastian zu Würselen das heilige Sakrament der Firmung 176 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 4

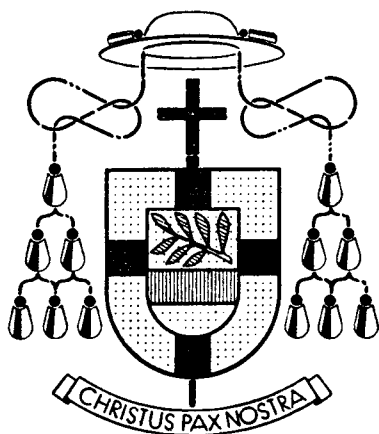
Aachen, den 10. Februar 1955

25. Jahrgang

I n h a l t :	
Seite	Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.	
Nr. 54 Fastenhirtenbrief 1955	39
Nr. 55 Bischofswort an die Abiturienten	45
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 56 Papstkrönungsfeier	45
Nr. 57 Zeitschrift „Ehe und Familie“	46
Nr. 58 Kinderzuschlag	46
Nr. 59 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1955 (Ordentlicher Haushaltsplan)	46

Nr. 54

Fastenhirtenbrief 1955.



Johannes

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Aachen

entbietet den Hochwürdigsten Geistlichen und allen Gläubigen des Bistums

Gruß und Segen im Herrn.

Meine lieben Diözesanen!

In den wenigen Monaten, die ich jetzt als euer Bischof unter euch weile, habe ich manche Feststellungen treffen können, die überaus erfreulich waren, und die mich seelisch ermutigten. Überall, wohin ich in der Diözese kam, traf ich nicht nur auf einen seeleneifrigen Klerus, sondern auch auf ein tiefgläubiges, von einer echten Liebe zu unserer Heiligen Kirche ergriffenes katholisches Volk. Darum gestehe ich es offen: wenn ich schon nach dem Willen Gottes das schwere und verantwortungsvolle Amt eines Bischofs übernehmen mußte, schätze

ich mich glücklich, der Oberhirt einer Diözese sein zu dürfen, in deren Bereich schon seit mehr als tausend Jahren ohne Unterbrechung bis in unsere Zeit hinein katholischer Glaube und katholische Frömmigkeit lebendig sind.

Und doch mußte ich eine Feststellung machen, die mich mit Sorge erfüllt und vor der ich meine Augen nicht verschließen darf, eine Feststellung, in der ich geradezu eine Gefahr für die religiöse Entwicklung der Zukunft sehe, wenn wir ihr nicht rechtzeitig und wirksam begegnen. Es handelt sich um den Mangel an Priestern, bzw. an Priesternachwuchs.

Daher drängt es mich, in meinem ersten Fastenhirtenbrief von diesem großen Anliegen zu euch, meine lieben Diözesanen, zu sprechen, damit ihre alle an der Sorge eures Bischofs Anteil nehmen und ihm mit Ernst und mit aller Kraft helfen, die uns drohende Gefahr abzuwenden.

I. Die Ernte ist groß.

Der Evangelist Matthäus berichtet uns, wie Christus, der ewige Hohepriester, einst, als Er durch die Städte und Dörfer Palästinas zog und das Evangelium vom Reiche Gottes verkündete, beim Anblick der Volksscharen von Mitleid ergriffen wurde; denn sie waren elend und verlassen wie Schafe, die keinen Hirten haben. Und Er sprach zu Seinen Jüngern: „Die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige. Bittet darum den Herrn der Ernte, daß Er Arbeiter in seine Ernte sende.“ (Matth. 9. 35-38.)

„Die Ernte ist groß,“ dieses Wort trifft, wie einem jeden offensichtlich ist, ganz gewiß für die Missionsländer zu. Zwar sind große Gebiete der Oberfläche unserer Erde dem Bolschewismus zum Opfer gefallen und haben sich infolgedessen wenigstens zur Zeit weitgehend der Christianisierung verschlossen. Aber dafür haben andere Heidenländer den Missionaren um so bereitwilliger und weiter ihre Tore geöffnet. In Afrika stehen gewaltige Völkermassen gleichsam vor den Pforten der Kirche und bitten um Einlaß. Infolge der jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiete der Technik und der Zunahme der modernen Verkehrsmittel sind die Völker auch in jenem sogenannten „dunklen Erdteil“ in eine ungeheure Bewegung geraten. Am Scheidewege angelangt, schauen sie aus nach der geistigen Richtung, die sie wählen sollen. Allein am Äquator stieg die Zahl der Katholiken von 12000 im Jahre 1900 auf acht Millionen im Jahre 1950. Ähnliche erfreuliche Nachrichten über die Erfolge der katholischen Missionare kommen aus Uganda und Belgisch-Kongo. Vielleicht könnte der größte Teil Afrikas in wenigen Jahren katholisch sein, wenn es nicht an Missionaren fehlte.

Große Missionierungsmöglichkeiten werden uns auch aus Indien und ganz besonders aus Japan gemeldet. In Japan haben die Missionare niemals die christliche Lehre in solcher Freiheit verkünden können, und niemals haben sie eine so zahlreiche wahrheitshungrige Zuhörerschaft gefunden wie seit der Beendigung des letzten Weltkrieges, mit dessen Ausgang der Glaube des japanischen Volkes an die alte heidnische Staatsreligion weitgehend erschüttert wurde.

Nach dem Kriege schrieb einmal ein japanischer Professor, indem er Klage über die katholische Kirche erhob: „Ich habe eure Religion studiert und bin davon überzeugt, daß sie allein den Völkern den wahren Frieden vermitteln kann. Ihr behauptet, an dem Wohl aller Menschen interessiert zu sein und

habt doch nur 500 Priester hier. Unser Volk aber zählt 80 Millionen Menschen! Tausende müßtet ihr hier haben. Darum mache ich euch den Vorwurf, daß ihr uns schon 2000 Jahre ohne die Wahrheit laßt.“ Nun ist es zwar nicht richtig, wenn man glauben wollte, die Kirche habe den Auftrag Christi vergessen: „Gehet hin in alle Welt und predigt das Evangelium“; (Mark. 16,15.) aber Tatsache ist, daß in vielen Ländern der Welt die Missionsfelder „reif sind zur Ernte“; doch es fehlt an Schnittern, die die reife Frucht mähen und heimholen.

„Die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige“, dieses Wort gilt in der gegenwärtigen Zeit ebenfalls für die christlichen Länder, ja auch für unsere Diözese Aachen. In den Jahren des letzten Weltkrieges konnten nur wenige Priester geweiht werden. Zudem sind in jener furchtbaren Zeit viele Priester und Theologiestudierende teils an der Front teils in der Heimat ums Leben gekommen oder sind als Vermißte nicht mehr heimgekehrt. In den Jahren von 1946 bis 1954 wurden im Durchschnitt jährlich nur 19 neue Priester für unsere Diözese geweiht, und nach der vorliegenden Übersicht über den künftigen Priesternachwuchs sind auch in den nächsten fünf Jahren durchschnittlich höchstens je 19 neue Priester jährlich zu erwarten. Dabei sind in den Jahren von 1936 bis 1952 jährlich je 27 aktive Priester ausgefallen; das ist ein Ausfall von insgesamt 136 Priestern. In Wirklichkeit ist der Verlust an priesterlichen Arbeitskräften im Weinberge des Herrn noch größer wegen der fortschreitenden Überalterung. Während unsere Diözese im Jahre 1935 nur 64 tätige Priester zählte, die über 65 Jahre alt waren, sind es jetzt 124. Insgesamt waren am 1. Januar dieses Jahres in der Seelsorge des Bistums Aachen nur noch 801 unserer Diözese angehörende Priester tätig.

Dieser Abnahme an Priestern steht auf der andern Seite eine ständige starke Zunahme der seelsorglichen Aufgaben gegenüber. In der Diözese Aachen sind infolge des Anwachsens der Bevölkerung in den Jahren nach dem Kriege viele neue Pfarreien und sonstige Seelsorgebezirke gebildet worden. Aber noch immer gibt es zahlreiche Pfarreien, die viel zu groß sind und infolgedessen eine seelsorgliche Einzelbetreuung der Gläubigen, wie unsere moderne Zeit sie erfordert, als unmöglich erscheinen lassen. Hinzu kommt die starke industrielle Entwicklung, die unsere Diözese in letzter Zeit erfaßt hat und die uns vor ganz neuen Aufgaben stellt. Neue Siedlungen und ganze Stadtteile wachsen förmlich aus dem Erdboden. Ihr könnt euch denken, meine lieben Diözesanen, wie überaus schmerzlich es für euren Bischof ist, wenn er diese schwierigen Probleme nicht lösen kann, wenn er vielen Diözesanen keine ausreichende seelsorgliche Betreuung zuteil werden lassen kann, weil es ihm an Priestern fehlt.

Und doch ruft gerade unsere Zeit nach dem Priester. Wenn es auch auf der einen Seite viel Unglauben und religiöse Gleichgültigkeit gibt, so ist doch andererseits in weiten Kreisen unseres Volkes eine starke religiöse Sehnsucht erwacht. In Erinnerung an die großen Katastrophen und die furchtbaren Erlebnisse der noch nicht so fernen Vergangenheit und angesichts der Unsicherheit aller öffentlichen und privaten Lebensverhältnisse haben viele Menschen unserer Tage den Glauben an einen absoluten Wert der Fortschritte und Er rungenschaften unseres technischen Zeitalters aufgegeben. Aus der Tiefe der Gottesferne und aus der Erkenntnis von der Hinfälligkeit aller bloß diesseitigen Kultur schauen sie wieder sehnsüchtig aus nach unvergänglichen Werten. Sie rufen nach jenen, die ihnen die Wahrheiten Gottes verkünden und ihnen den Weg zum ewigen Leben zeigen. Sie rufen, kurz gesagt, nach dem Priester.

Ja, nach dem Priester rufen all die innerlich entwurzelten Menschen unserer Tage, die vergeblich nach einem Halt im Strudel der Vergänglichkeit gesucht haben. Nach ihm rufen diejenigen, die die Heimat der Seele verloren haben und nun, von innerem Heimweh getrieben, in das Vaterhaus Gottes zurückkehren möchten.

Nach dem Priester ruft namentlich unsere Jugend, die in Gefahr ist, in den tausend Versuchungen der Welt unterzugehen, wenn nicht eine sichere Hand sie auf den Weg des Heiles geleitet.

Wir wollen und dürfen diesen Ruf nicht überhören. Nein, mit heiligem Ernst wollen wir uns auf die auch in unsere Zeit hineindringende Mahnung des göttlichen Erlösers besinnen: „Die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige.“

II. Die Wertschätzung des Priestertums.

Geliebte Diözesanen! Wenn ihr nun wissen möchtet, was geschehen kann, damit sich wieder Arbeiter für die große und reife Ernte finden, so muß ich euch zunächst sagen: Priester werden wir auf die Dauer in genügender Zahl nur haben, wenn unser katholisches Volk dem Priestertum die gebührende Wertschätzung entgegenbringt.

Und darum stelle ich die Frage: was ist von der Würde und Bedeutung des Priestertums zu halten? Auf diese Frage hat uns Gott selbst bereits eine Antwort gegeben.

Schon im Alten Bunde setzte Er ein eigenes Priestertum ein, indem Er den Aaron und seine Söhne aus der Allgemeinheit aussonderte. Er schrieb einen eigenen Ritus vor, nach dem hierbei verfahren werden mußte, und er erklärte: „So wird ihnen das Priestertum übertragen kraft ewig gültiger Ordnung.“ (Exod. 29, 9.) Und an anderer Stelle richtet Er an Sein Volk die Mahnung: „Fürchtet den Herrn aus ganzer Seele und haltet seine Priester in Ehren!“ (Sir. 7, 29.)

Wenn das schon von den alttestamentlichen Priestern galt, was ist dann erst vom Priestertum des Neuen Bundes zu halten, das Christus, der Sohn Gottes, in der denkwürdigen Stunde vor Seinem Leiden im Abendmahlssaal zu Jerusalem begründete! Mit den Worten: „Tut dies zu meinem Andenken!“ (Luk. 22, 19.), gab Er Seinen Aposteln und den katholischen Priestern aller Jahrhunderte die wunderbare Macht, Brot und Wein in Sein heiliges Fleisch und Blut zu verwandeln und das Opfer des Neuen Bundes darzubringen. In derselben Stunde sprach der Heiland zu den Aposteln: „Ich nenne euch nicht meine Diener, sondern meine Freunde.“ (Joh. 15, 15.) Und wiederum: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt.“ (Joh. 15, 16.) Seitdem sind die Apostel mit der Autorität des Heilandes selber ausgerüstet.

Und dazu gab der Herr ihnen die Macht über die Herzen der Menschen, indem Er sie mit der Kraft der Sündenvergebung ausstattete: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch . . . wem ihr die Sünden nachlasset, dem sind sie nachgelassen; wem ihr sie behaltet, dem sind sie behalten.“ (Joh. 20, 21—23.) So sind die Priester Träger göttlicher Gewalten, und wir begreifen, wie der Heiland ihnen das Geleitwort mit auf den Weg geben konnte: „Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf, und wer mich aufnimmt, der nimmt den auf, der mich gesandt hat.“ (Matth. 10, 40.)

Seht, das ist die erhabene Würde und die große Aufgabe eurer Priester: Mit göttlicher Autorität umkleidet stehen sie zwischen Himmel und Erde. Unaufhörlich bringen sie, wie der hl. Chrysostomus sagt, „die Wohltaten Gottes herab zu uns und tragen unsere Bitten empor zum Herrn.“

Meine lieben Diözesanen! Habt ihr schon einmal darüber nachgedacht, wie reich und glücklich euer Leben ist durch die Priester? Die Priester spenden euch in der heiligsten Eucharistie das Brot des Lebens und sie heilen im Sakrament der Buße eure wunden Seelen. Sie segnen eure Ehen und taufen eure Kinder. Sie stehen an dem Sterbebette der Gläubigen und salben sie im Namen des Herrn. Sie trösten die Trauernden in ihrem Leid und beten und opfern für die Verstorbenen. Sie künden der Menschheit die Wahrheiten Gottes und zeigen ihr den Weg zum ewigen Leben. Wo in der Welt gäbe es wohl eine erhabenere Aufgabe als die Aufgabe der Priester, und wo gäbe es einen schöneren und edleren Beruf als den Beruf derer, die nach dem Willen des göttlichen Heilandes „das Licht der Welt“, „die Stadt auf dem Berge“ und „das Salz der Erde“ sein sollen!

Darum, katholisches Volk, achte und liebe deine Priester und halte ihren Beruf in Ehren, weil es so dem Willen Gottes entspricht und dir selbst zum Segen gereicht.

III. Gottes Ruf und menschliche Mitwirkung.

Geliebte Diözesanen! Es liegt auf der Hand, daß die Berufung zum Priestertum eine Gnade Gottes ist. Darum wäre es eine Vermessenheit, wenn jemand sich in das Heiligtum der Kirche hineindrängen wollte, ohne daß der Herr ihn gerufen hätte. „Nicht ihr habt mich erwählt“, sagt der Heiland, „sondern ich habe euch erwählt.“ (Joh. 15,16.)

Aber ein Irrtum wäre es zu glauben, eine Berufung läge nur dann vor, wenn eine plötzliche innere Erleuchtung über den jungen Menschen kommt, wenn er wie der kleine Samuel einst in der Stiftshütte wunderbarerweise die Stimme Gottes vernimmt, die ihn ruft. Selbstverständlich kann Gott auch auf solche Weise in das Leben eines Menschen eingreifen. Aber das wird niemals die Regel sein; denn Wunder bleiben seltene Ausnahmen.

Für gewöhnlich wird die Berufung zum Priester darin bestehen, daß Gott dem jungen Menschen die körperlichen, die geistigen und seelischen Fähigkeiten gibt, die zu diesem hohen Beruf befähigen und daß seine Gnade gleichzeitig in dem jugendlichen Herzen die innere Neigung zum geistlichen Stande allmählich reifen läßt. Und da ist es nun vor allem Aufgabe des jungen Menschen selbst, mit der Gnade Gottes mitzuwirken durch Gebet, Abtötung und ein reines Leben; vor allem auch durch eifrigen und freudigen Besuch des Gottesdienstes muß er diesen heiligen Beruf sorgsam pflegen.

Meine lieben katholischen Jungen! Von ganzem Herzen beglückwünsche ich diejenigen von euch, denen der liebe Gott die große und unverdiente Gnade der Berufung zum Priestertum schenkt. Unter Tausenden eurer Altersgenossen seid ihr ausgewählt zum heiligen Dienste Gottes und zur Mitwirkung an der Rettung der unsterblichen Seelen. Danket dem lieben Gott für eine solch seltene Gnade. Hütet diesen Beruf als euer wertvollstes Kleinod auf Erden und seid in allen Lebenslagen doch um Gottes willen ängstlich besorgt, daß dieser kostbare Schatz der Seele euch nicht verloren geht.

Vielleicht, meine lieben katholischen Jungen, ist auch mancher unter euch, der sich über seinen Beruf noch nicht im klaren ist, oder er sieht noch keine praktische Möglichkeit, das hohe Ziel zu erreichen. Dann möge er sich an seinen Seelsorger wenden und bei ihm Rat holen.

Seit fast zwei Jahren ist unsere Diözese auch in der glücklichen Lage, ein Bischöfliches Konvikt, nämlich Haus Eich in Aachen, zu besitzen, in das katholische Knaben aufgenommen werden, die Eignung und Neigung zum Priestertum haben. Auch 13- und 14jährige Knaben die gut begabt und fleißig sind, können dort noch Aufnahme finden und durch einen Förderkurs auf eine höhere Klasse des Gymnasiums vorbereitet werden. Der geistliche Direktor des Konvikts wird zu jeder Zeit gerne über nähere Einzelheiten Auskunft geben.

Sogar für begabte Jungmänner, die bereits eine Berufsausbildung hinter sich haben, gibt es noch Möglichkeiten zum Priestertum zu gelangen, und zwar sei besonders hingewiesen auf das Abendgymnasium im Konvikt zu Neuß. In den letzten paar Jahren ist dort bereits eine große Zahl solcher Jungmänner durch einen vierjährigen humanistischen Lehrgang erfolgreich zum staatlich anerkannten Abiturientenexamen und anschließend zum theologischen Studium geführt worden. Mögen alle diese Einrichtungen sich bewähren als geeignete Mittel zu dem von uns erstrebten Zweck, daß der Herr recht bald wieder zahlreiche Arbeiter in die Ernte sende.

Doch, meine lieben Diözesanen, eins ist mir vollkommen klar: alle diese Bemühungen von kirchlicher Seite können nur dann zum Erfolg führen, wenn wir gute katholische Familien haben, in denen Priesterberufe gedeihen. Der Heilige Vater Papst Pius XI. hat darüber in seinem Rundschreiben über das Priestertum in sehr treffender Weise folgendes gesagt: „Der beste und natürlichste Boden, aus dem fast wie von selbst die Blumen des Heiligtums keimen und erblühen müssen, ist immer die echte und tiefchristliche Familie. Die Mehrzahl der heiligen Bischöfe und Priester, deren Lob die Kirche verkündet, verdanken die Grundlage ihres Berufes und ihrer Heiligkeit dem Beispiel und den Unterweisungen eines Vaters voll Glauben und mannhafter Tugend, einer keuschen und frommen Mutter, einer Familie, in der neben der Sittenreinheit die Liebe zu Gott und dem Nächsten als Königin herrschte Wenn in einer Familie die Eltern nach dem Beispiel von Tobias und Sara Gott um eine zahlreiche Nachkommenschaft bitten, durch die der Name des Herrn in alle Ewigkeit gepriesen werde, und die Kinder mit Dankbarkeit als Geschenk des Himmels und als kostbaren Schatz annehmen, wenn sie sich alle Mühe geben, ihnen von den ersten Kinderjahren an heilige Gottesfurcht, christliche Frömmigkeit, eine innige Verehrung zu Christus im allerheiligsten Sakrament und Ehrfurcht vor den heiligen Orten und Personen einzuflößen; wenn die Kinder in ihren Eltern das Vorbild eines ehrbaren, arbeitsamen und frohen Lebens sehen; wenn sie sehen, wie sich die Eltern im Herrn lieben, wie sie oft zu den heiligen Sakramenten gehen, . . . wie die Eltern beten und die ganze Familie im Hause zum Gebet sich sammelt“, dann werden nach den Worten des Papstes nicht selten Kinder die Einladung des göttlichen Meisters hören: „Komm, folge mir nach, und ich werde dich zum Menschenfischer machen.“

Darum, meine lieben katholischen Eltern, bitte ich euch von ganzem Herzen, führt ein gutes und frommes, echt christliches Familienleben! Ihr seid die Hoffnung unserer Kirche und unseres Volkes.

Und wenn der Herr einem eurer Söhne die Gnade des Priesterberufes schenkt, dann schätzt euch glücklich und danket Gott; denn „ein Stern steht über dem Haus, aus dem ein Priester kam; ein Stern steht auch über dem Haupte dessen, der zur Erziehung eines Priesters mitgeholfen hat“. (Kardinal Faulhaber.)

Freuen sollt ihr euch auch — was ich in diesem Zusammenhang nur kurz erwähnen möchte — wenn Gott eines eurer Kinder zum Ordensstand beruft; denn sowohl die Kirche wie die hilfsbedürftige Menschheit rufen nach Ordensleuten, deren mangelnder Nachwuchs sich von Jahr zu Jahr empfindlicher bemerkbar macht.

Katholische Väter und Mütter, wie es für euch eine Ehre und eine überwältigende Freude bedeutet, wenn ihr zum erstenmal einen Sohn als Priester zum Altare schreiten seht, so könnt ihr euch ebenfalls glücklich preisen, wenn eine Tochter als Braut Christi den Schleier nimmt und sich in Liebe Gott und den Mitmenschen weihet. All die Opfer, die ihr für diese Kinder gebracht habt, werden sich in tausendfachen Segen für euch und eure Familie verwandeln.

Endlich, meine lieben Diözesanen, darf ich es nicht unterlassen, auf das euch schon bekannte Päpstliche Werk für Priesterberufe hinzuweisen. Zu meiner größten Freude konnte ich feststellen, daß dieses vom Heiligen Vater so dringend empfohlene Werk in unserer Diözese schon weit verbreitet ist und bereits großen Segen gestiftet hat. Allen, die es bisher in so weitherziger Weise gefördert haben, sowohl den Priestern wie den Laien, spreche ich an dieser Stelle meinen und unserer Heiligen Kirche aufrichtigen Dank aus. Möge dieses Päpstliche Werk für Priesterberufe bald in jeder Gemeinde unseres Bistums Eingang finden und möge es jene Ziele erreichen, die es sich gesteckt hat, nämlich: in unserem katholischen Volke immer mehr die Wertschätzung des Priesterberufes zu wecken, ferner wenigstens in bescheidenem Maße zur materiellen Unterstützung derer beizutragen, denen es bei der Vorbereitung auf den Priesterberuf an den notwendigen Mitteln fehlt, und vor allem für die Weckung von Priesterberufen zu beten.

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XII. durch Indult vom 21. Dezember 1949 für die sämtlichen Diözesen Deutschlands gewährten Milderungen wird verordnet was folgt:

Ja, geliebte Diözesanen, wenn wir Priester haben wollen, müssen wir unsere Zuflucht nehmen zum Gebet.

Als der göttliche Heiland einst Seine Apostel berufen wollte, verbrachte Er, wie uns die Evangelisten berichten, zuvor die ganze Nacht im Gebet. Wie der himmlische Vater dieses Gebet Seines göttlichen Sohnes mit Wohlgefallen aufnahm, so wird Er sich auch unserem Gebet um gute Priester nicht verschließen. Und zwar dürfen wir hier um so eher Erhöhung erwarten, weil es sich hier letzten Endes um jenes Anliegen handelt, um dessentwillen der Sohn Gottes Mensch geworden und am Kreuze gestorben ist, nämlich um die Erlösung der Menschen und um die Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden.

Darum, meine lieben Diözesanen, rufe ich euch auf zu einem Kreuzzug des Gebetes um viele und gute Priester. Betet in den Familien und in den Kirchen, besonders am Priestersamstag und an den Quatembertagen!

Betet, ihr Väter und Mütter, daß Gott, wenn es sein Wille ist, einen eurer Söhne zum geistlichen Stand berufen möge! Betet, ihr katholischen Jungen, um die Gnade und die Bewahrung des Priesterberufes! Betet, ihr Kranken und Leidenden, und opfert eure Schmerzen auf für die Rettung der unsterblichen Seelen!

Ja, ihr gläubigen Christen allesamt, höret die Bitte und Mahnung des ewigen Hohenpriesters: „Die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige. Bittet also den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende.“

Es segne euch der Allmächtige Gott, † der Vater, † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Gegeben zu Aachen,
am Feste Karls des Großen 1955.

† Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag Sexagesima, dem 13. Februar 1955, in allen heiligen Messen an Stelle der Predigt zu verlesen.

Die Fastenverordnung soll am Sonntag Quinquagesima (20. Februar) den Gläubigen bekanntgegeben werden.

Die Veröffentlichung in der Presse ist erst nach dem 13. Februar gestattet.

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit halten und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen, mit Ausnahme des Karfreitages, gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Bloße Fasttage sind noch nicht wieder verpflichtend eingeführt.

Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres. Fast- und Abstinenztage sind:

1. Aschermittwoch,
2. Karfreitag,
3. Vigiltag vor der äußeren Feier des Festes Mariä Himmelfahrt,
4. Vigiltag vor Weihnachten, jedoch nur bis mittags 12 Uhr.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession) auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel,
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen,
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden,
4. den Personen, die in Lagern, Instituten, Internaten unter Leitung von Laien oder in ähnlichen Einrichtungen wohnen und gepflegt werden und solche, die an ihrer Arbeitsstätte beköstigt werden,

5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,

6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grund einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebote zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der heiligen Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen sowie eines besonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie, sich zu befleißigen und überdies ein sogen. Fastenalmosen zu entrichten. Hierzu ist in allen Kirchen und Kapellen mit öffentlichem Gottesdienst — auch in den Klosterkirchen — ein Opferstock von Aschermittwoch bis zum Schluß der österlichen Zeit aufzustellen, der die Aufschrift „Fastenalmosen“ trägt. Der Betrag ist für die Heranbildung der Priester bestimmt und nach Ablauf der österlichen Zeit auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse einzusenden.

VI. Die „geschlossene Zeit“ dauert vom ersten Adventssonntage bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der hl. Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeiten verlegen, so ist dies, gemäß der alten Diözesanübung, anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Aachen, den 4. Februar 1955.

† Johannes
Bischof von Aachen

Wir deutschen Bischöfe begrüßen von ganzem Herzen alle Einrichtungen und Bemühungen, die darauf hinzielen, dem jungen katholischen Studenten an der Alma Mater eine neue seelische Heimat zu bieten, ihn seines Glaubens bewußter und froher zu machen und ihn auf seine späteren apostolischen Aufgaben in Staat und Kirche vorzubereiten.

Mit aufrichtiger Dankbarkeit beobachten wir das segensreiche Wirken der Studentenpfarrer und der Studentengemeinden. Wir danken den verschiedenen studentischen Verbänden und Gemeinschaften für ihre überaus wertvolle und unersetzliche Erziehungsarbeit. Allerdings stellen wir mit wachsender Besorgnis fest, daß auch des öfteren katholische Studenten sich Studentischen Vereinigungen und Gruppen anschließen, deren weltanschauliche Grundlage und Zielsetzung mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in offenem oder doch tatsächlichem Widerspruch stehen. Es ist eine selbstverständliche und heilige Pflicht für jeden katholischen Studenten, nach Kräften alles zu vermeiden, wodurch das höchste Gut, das er dank Gottes Gnade sein eigen nennt, das Gut des heiligen katholischen Glaubens, in Frage gestellt werden könnte. Deshalb müssen wir die katholischen Studenten auch nachdrücklichst davor warnen, in eine sogenannte „Schlagende Verbindung“ einzutreten, selbst wenn keine Verpflichtung zum Schlagen der Mensur bestehen sollte und eine formelle Ablehnung des Duells ausgesprochen wäre. Die Tradition, die in diesen Verbindungen gepflegt wird, und die Anschauungen, die vor allem ihren Geist und ihre Haltung bestimmen, bedeuten zweifellos für den Katholiken eine schwere Gefährdung seines Glaubens und Glaubenslebens.

Allen jungen katholischen Menschen, die zur Universität gehen, empfehlen wir herzlich und dringend,

sich katholischen studentischen Gemeinschaften anzuschließen. Diese, ob Korporationen oder neugebildete studentische Gemeinschaften und Gruppen aller Art, bieten dem jungen Studenten die Möglichkeit, in freundschaftlicher Verbundenheit mit Gleichgesinnten die entscheidenden Jahre an der Universität zu verbringen. Gleichzeitig wird es ihm dadurch erleichtert, sich eine vertiefte Glaubensschau anzueignen und in eine solide Glaubenspraxis hineinzuwachsen. So wird er sich der großen Verantwortung des katholischen Akademikers in der gegenwärtigen Stunde bewußt werden und in seiner Bereitschaft bestärkt, zu seinem Teil an der Erneuerung der menschlichen Gesellschaft aus dem Geiste der Frohbotschaft beizutragen.

Wir hegen die feste und frohe Zuversicht, daß alle, die es angeht, unsere aus väterlich besorgtem Herzen kommenden Mahnungen gewissenhaft befolgen. Uns leitet nur der Wunsch und das Verlangen, daß alle, die Gott unserer Sorge anvertraut hat, an der Fülle jenes göttlichen Lebens teilhaben, das unser Herr und Erlöser in diese Welt gebracht hat; jenes Lebens, das allein den Menschen das Heil sichert und das gleichzeitig auch für ein geordnetes und friedliches Zusammenleben der Menschheit die beste Grundlage bietet.

Aachen, den 27. Januar 1955

† Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Bischofswort soll nicht auf den Kanzeln verlesen werden, kann aber als Flugblatt von uns bezogen werden. Wir empfehlen den H. H. Religionslehrern, dieses Flugblatt den katholischen Abiturienten zu überreichen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 56 Papstkrönungsfeier.

Aachen, 5. Februar 1955

In diesem Jahr findet die Papstkrönungsfeier am Sonntag, dem 6. März, statt. Zum 16. Male jähren sich Wahl und Krönung unseres Heiligen Vaters, Papst Pius' XII. Bereits am Sonntag vorher sind die Gläubigen darüber zu unterrichten. An dem Papstkrönungssonntag selbst weise man auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres gegenwärtigen Heiligen Vaters hin, ermähne zu eifrigem Gebet für Papst und Kirche.

So wollen wir als Katholiken und als Deutsche dem Heiligen Vater unsere Dankbarkeit bekunden für alles, was er insbesondere für uns in unserer großen Not getan hat und immer wieder tut.

Im Hochamt des Sonntags ist die Oratio pro Papa einzulegen. Nach dem Amte ist das Allerheiligste auszusetzen, für den Heiligen Vater zu beten und das Te Deum (deutsch oder lateinisch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche. Die Oratio pro Papa ist auch am Mittwoch, dem 2. März, dem Tage der Wahl, und am Samstag, dem 12. März, dem Tage der Krönung, in allen heiligen Messen einzulegen.

In der Hohen Domkirche wird an diesem Tage um 9.30 Uhr Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof Johannes ein Pontifikalamt halten.

Wer der Papstfeier beiwohnt, gewinnt einen Ablass von 10 Jahren und bei Erfüllung der üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass.

Die Kollekte für den Heiligen Vater findet am Sonntag, dem 27. Februar 1955, statt. Sie ist am Sonntag, dem 20. Februar 1955, anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen. Der Ertrag ist auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse einzusenden.

Nr. 57 Zeitschrift „Ehe und Familie“.

Aachen, 5. Februar 1955

„Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht“, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRZ, Herausgeber: E. Staatsanwalt Dr. W. Becker, Bielefeld, Prof. Dr. W. Bosch, Landgerichtsrat Dr. H. Brox und zahlreiche andere führende Rechtswissenschaftler. Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld. Monatlich 1 Heft im Umfange von 24 Seiten. Bezugspreis: Einzelheft DM 1,80, bei Abonnement — im voraus zahlbar — vierteljährlich DM 4,50 zuzüglich Versandgebühren (30 Pf.).

Die neue von Prof. Dr. Bosch redigierte Zeitschrift, deren Dezember-Heft allen H. H. Dechanten vom Verlag aus zugesandt wurde, erörtert in gründlichen und grundsätzlichen Ausführungen den gesamten zur Zeit sehr diskutierten Fragekomplex über Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Weil die Autoren, wo immer es notwendig ist, sowohl das Naturrecht wie auch die berechtigten Belange der Kirche vertreten, wird diese Zeitschrift dem Hochwürdigen Klerus, vor allem aber den H. H. Dechanten, wärmstens empfohlen. Das regelmäßige Studium dieser Zeitschrift vermittelt eine wirksame Hilfe, vor allem auch in schwierigen Fragen der Seelsorge, und wirkt aufklärend hinsichtlich der berechtigten Belange der Kirche in Fragen der staatlichen Ehe- und Familien-Gesetzgebung.

Nr. 58 Kinderzuschlag.

Aachen, 7. Februar 1955

Für Kinder vom vollendeten 16. bis vollendeten 24. Lebensjahr wird nach den z. Zt. geltenden Bestimmungen der Bischöflichen Dienst- und Besoldungsordnung der Kinderzuschlag ohne Berücksichtigung des eigenen Einkommens dann gewährt, wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden.

Wir verpflichten die Kirchenvorstände, von allen Angestellten, deren zuschlagberechtigtes Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat oder im kommenden Rechnungsjahr vollendet, eine Bescheinigung der Schule oder des Lehrherrn dieses Kindes anzufordern, mit den genauen Angaben der Art, des Anfangs und der voraussichtlichen Beendigung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildung.

Diese Bescheinigungen sind uns bis spätestens 1. 3. 1955 einzusenden. Für Kinder, für die diese Bescheinigungen bis zum 1. 3. 1955 nicht vorliegen bzw. die Bescheinigungen unklare Angaben enthalten, kann der Kinderzuschlag im Etat nicht anerkannt werden.

Wir weisen die Kirchenvorstände auch in diesem Zusammenhang auf die Pflicht hin, uns unverzüglich unter Angabe genauer Daten von allen Änderungen in der Person oder des Dienstes der Angestellten, die sich auf die Besoldung oder das Dienstverhältnis auswirken können, Mitteilung zu machen.

Nr. 59 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1955.

(Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 7. Februar 1955

Die Planung und Durchführung der finanziellen Aufgaben in unserer Diözese wären von weniger Sorge und Mühe begleitet, wenn nicht zwei Gegebenheiten dauernd negativ auf den Haushalt einwirken würden:

1. Der relativ hohe ordentliche Haushaltsbedarf,
2. der ungewöhnlich hohe außerordentliche Finanzbedarf,
 - a) als Folge der kriegsbedingten Schäden an Kirchen und sonstigen Gebäuden in unserer Diözese,
 - b) als Nachholbedarf infolge des wirtschaftlichen Unvermögens der Pfarrgemeinden in den letzten Jahrzehnten vor der finanziellen Neuordnung.

Zu 1. Der ordentliche Haushaltsbedarf der Gesamtheit unserer Pfarrgemeinden ist unverhältnismäßig hoch. Diese Feststellung ist nur teilweise begründet in dem erheblichen Ansteigen der zwangsläufigen ordentlichen Haushaltsausgaben der Pfarrgemeinden seit 1950, z. B. durch Besoldungserhöhungen, Erhöhungen der Steuern und Lasten und durch das Anwachsen der Annuitäten aus Darlehnsaufnahmen für den Wiederaufbau. Diese Erhöhungen sind normal; sie haben sich mehr oder weniger in allen öffentlichen Haushalten ausgewirkt.

Der wesentliche Grund für die anormale Höhe unseres ordentlichen Diözesan-Etats liegt in der Tatsache, daß die Zahl der kleinen Pfarrgemeinden in unserem Bistum sehr hoch ist. Von 486 vermögensrechtlich selbständigen Gemeinden zählen nur 158 Gemeinden 2500 und mehr Seelen. 328 Gemeinden haben weniger als 2500 Seelen; davon liegen 123 Gemeinden zwischen

800 — 1500 Seelen und 130 Gemeinden unter 800 Seelen. Die kleinen Gemeinden sind „teuer“. Von einer bestimmten Seelenzahl an abwärts verringert sich ein fester Grundstock zwangsläufiger Ausgaben nicht mehr. Es würden erhebliche Mittel in unserer Diözese nicht aufzuwenden sein und damit für andere dringende Zwecke, etwa für den Wiederaufbau, frei werden, wenn der Anteil der kleinen Pfarreien nicht so unverhältnismäßig hoch wäre. So erklärt es sich, daß das für die Pfarrgemeinden bestimmte Kirchensteueraufkommen zum weitaus größeren Teil gebunden ist zur Sicherstellung des o r d e n t l i c h e n Ausgabenbedarfs.

Zu 2. Nur ein geringer Teil des Kirchensteueraufkommens bleibt jährlich übrig für den außerordentlichen Etat, d. h. für die Finanzierung des Wiederaufbaues. Es ist eine natürliche Folge des Ansteigens der zwangsläufigen Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan, daß die für die Finanzierung des Wiederaufbaues verbleibenden Mittel geringer werden. Im Rechnungsjahr 1954 konnten nur 10% des Kirchensteueraufkommens der Finanzierung des Wiederaufbaues zugeführt werden. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der „Steuerreform“, die am 1. 1. 1955 in Kraft getreten ist, werden wir für das Rechnungsjahr 1955 aus Kirchensteuermitteln nicht mehr als DM 700 000,— (d. i. 4% des Kirchensteueraufkommens) für den Wiederaufbau pfarrgemeindlicher Objekte einplanen dürfen.

Dabei sind in den kommenden Jahren noch große Bauaufgaben in der Diözese zu bewältigen: mindestens 56 Kirchenneubauten (davon allein 20 Kirchen in neu entstandenen und entstehenden Siedlungsbezirken), rd. 50 Dienstwohnungen, ca. 40 Kindergärten und ca. 40 Jugendheime sind nach unserer heutigen Übersicht in den nächsten 5—6 Jahren zu erstellen. Dazu sind noch etwa DM 3 000 000,— für größere kriegsbedingte Instandsetzungsmaßnahmen zu investieren. Der Gesamt-Investierungsbedarf bis zum Jahre 1960 beträgt nach der heutigen Übersicht mindestens DM 28 000 000,—. Im Rechnungsjahr 1955 wird nur ein Bruchteil dieses Bedarfs finanziert werden können. Selbst wenn wir den für 1955 eingeplanten Betrag für den außerordentlichen Haushalt auf Grund höherer Kirchensteuer-Einnahmen noch wesentlich erhöhen könnten, würden dadurch die Sorgen um die Finanzierung des Wiederaufbaues — angesichts des gewaltigen

Programms — kaum geringer werden. Manche Pfarrgemeinde wird weiterhin mit uns große Geduld aufbringen müssen. Wichtiger noch als alle Sorge um die Behebung der äußeren Notstände ist, daß wir nicht über unsere finanziellen Möglichkeiten hinaus disponieren.

Es dürfte hiernach klar sein, daß unsere ständige Mahnung an die Kirchenvorstände, bei der Aufstellung des ordentlichen Voranschlages äußerste Disziplin und Sparsamkeit zu beachten, sich zu einem zwingenden Gebot der Stunde verdichtet. Die Ausgeglichenheit des Gesamtetats konnte bisher trotz aller Belastungen und Schwierigkeiten gewahrt werden. Dafür zu sorgen, daß dies auch künftig so bleibt, ist weiterhin gemeinsame Aufgabe des Bistums und der Pfarrgemeinden. In diesem Sinne möge auch die Aufstellung des ordentlichen Voranschlages 1955 vorgenommen werden.

Hier sei den Kirchenvorständen noch folgendes mitgeteilt: Die Gehälter der Geistlichen und der Kirchenangestellten werden demnächst erhöht. Diese Gehaltserhöhungen machen im Diözesan-Etat jährlich ca. DM 1 100 000,— aus. Bei Beibehaltung des Kirchensteuerhebesatzes von 9,5% wären diese Erhöhungen haushaltswirtschaftlich nicht tragbar. Wir haben uns daher nach reiflicher Erwägung aller Umstände mit den anderen Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen dazu entschließen müssen, eine Angleichung des Kirchensteuerhebesatzes von 9,5 auf 10% vom 1. 1. 1955 an durchzuführen. Die Genehmigung des entsprechenden Beschlusses durch die Landesregierung ist inzwischen erfolgt. Es ist für die Kirchenvorstände wichtig zu wissen, daß die durch diese Erhöhung zu erwartenden Mehreinnahmen nicht einmal ausreichen, den Besoldungsmehrbedarf ganz zu finanzieren. Die Gesamt-Haushaltslage erfährt also durch die Änderung des Kirchensteuerhebesatzes keine Entspannung.

Wir werden zu gegebener Zeit bezüglich der Besoldungserhöhungen und ihrer haushaltstechnischen Behandlung nähere Anweisung geben.

I. Allgemeines zu der Aufstellung des Voranschlages.

1. Jeder Pfarrgemeinde gehen drei Exemplare des Voranschlages 1955 zu. Wir bitten, unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß der ausgefüllte und durch den Kirchenvorstand beschlossene Voranschlag 1955 uns in zweifacher Ausfertigung bis spätestens **20. 3. 1955** vorliegt, damit die Prüfung und Rückgabe des Etats möglichst früh erfolgen kann. Die Einreichung hat durch die Hand des zuständigen Definitors zu erfolgen. Das dritte Exemplar bleibt beim Kirchenvorstand

und wird uns nicht zugesandt. Damit der Termin für die Einreichung gewahrt werden kann, empfehlen wir, nach Beschließung des Voranschlages uns zwei Ausfertigungen sofort einzusenden und das dritte Exemplar für das öffentliche Auslegen zu verwenden.

2. Der Voranschlag ist mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt aufzustellen. Wir haben bereits des öfteren darauf hingewiesen, daß es unstatthaft ist, die Einnahmen zu niedrig bzw. die Ausgaben überhöht anzusetzen. Der Versuch, durch Manipulationen „stille Reserven“ zu bilden, ist eines Kirchenvorstandes unwürdig und zudem nicht lohnend, da wir bei der Rechnungsprüfung eingehend die Abwicklung des Etats verfolgen und Einsparungen bei gewissen Positionen dann nachträglich zu Lasten der Pfarrgemeinde verrechnen.
3. Höhere Ansätze bei den einzelnen Titeln, als im Vorjahresetat genehmigt waren, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die Positionen „Besoldungen“, „Steuern und Lasten“ sowie „Schuldendienst“ bilden hiervon eine Ausnahme.
4. Es ist darauf zu achten, daß die Ansätze an der etatmäßig vorgesehenen Stelle eingetragen werden. Hier und da ist festgestellt worden, daß Ansätze für einen Zweck mehrfach, an verschiedenen Stellen, etatisiert worden sind. Wir bitten, darauf zu achten, daß dies bei der Aufstellung des Voranschlages nicht geschieht. Soweit Ansätze von denen des Vorjahres erheblich abweichen, sind hierzu in der Bemerkungsspalte, notfalls auf gesondertem Blatt, entsprechende Erläuterungen zu geben.
5. Es möge insbesondere darauf geachtet werden, daß im ordentlichen Voranschlag weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für Wiederaufbauzwecke) etatisiert werden.
6. Für die gesonderte Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich selbständige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verbleibt es bei der bisherigen Handhabung. Wir verweisen auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (Kirchlicher Anzeiger 1951, Seite 32).
7. Die Spalte „Ist-Einnahme“ bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 4. 1954 bis 31. 3. 1955“ ist möglichst genau auszufüllen. Da bei der Aufstellung des Voranschlages 1955 das Rechnungsjahr 1954 noch nicht abgelaufen ist und bei einigen Positionen nach Aufstellung des Voranschlages noch Zahlungen für das Rechnungsjahr 1954 zu leisten

bzw. Einnahmen zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des Jahres-Ist hier und da nicht möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist“ die bis Ende des Rechnungsjahres voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der sich hiernach ergebende Ansatz ist als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.

8. Pfennigbeträge bis zu DM 0,50 einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über DM 0,50 sind nach oben auf volle DM aufzurunden.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln.

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1954“.

Wir bitten, eingesparte Beträge bei den Ausgaben-Titeln I, VI und X des Rechnungsjahres 1954 sowie Mehreinnahmen bei Titel I der Einnahmen des Rechnungsjahres 1954 an den hierfür vorgesehenen Stellen so genau wie möglich einzusetzen. Auf unsere entsprechenden Hinweise in den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1954 vom 29. 5. 1954 wird Bezug genommen. Bei der Prüfung der Jahresrechnung 1954 werden die effektiven Verwahrbeträge durch die Bistumsverwaltung exakt ermittelt und, soweit dies notwendig ist, mit den durch den Kirchenvorstand im Voranschlag 1955 angegebenen Verwahrbeträgen verrechnet.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Die Spezifikation in der Bemerkungsspalte zu Titel I 7 ist im letzten Jahre vielfach ungenau geschehen. Wir bitten, diese Angaben sorgfältig zu machen und mehr als bisher darauf zu achten, daß in die Bemerkungsspalte ein entsprechender Hinweis zu setzen ist, sofern die Nebenleistungen der Pächter bereits in den Pächten enthalten sind, bzw. sofern aus bestimmten Gründen von den Pächtern keine Nebenleistungen erhoben werden.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“.

Es muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß alle Kapitalsparguthaben auf Jahreskündigung angelegt werden müssen. Der Zinssatz für diese Kapitalien beträgt z. Zt. 4%. Bei Hypotheken ist der mit den Schuldnern vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen und ein entsprechender Hinweis in die Bemerkungsspalte zu setzen. Soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertraglos sind, möge dies ebenfalls in der Bemerkungsspalte erläutert werden.

Sind durch die Kirchenvorstände im Voranschlag 1955 niedrigere Prozentsätze bei einzel-

nen Kapitalien zugrunde gelegt als 4%, so werden wir in diesen Fällen immer eine Abänderung auf 4% vornehmen müssen, sofern nicht die notwendigen Erläuterungen in der Bemerkungsspalte gegeben sind.

Zu den Einnahmen-Titeln	und den Ausgaben-Titeln
IV. „Kollekten“	II. „Kultuskosten“
V. „Opferstöcke“	III. „Paramente“
VI. „Ertrag von Trauungen usw.“	XI. „einmalige Ausgaben“

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für 1955 Gültigkeit. Wir bitten, die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. 3. 1951 nachzulesen und zu beachten.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“.

Etwaige Erstattungsbeträge von Mietern an Licht-, Strom- und Heizungskosten sowie an Wassergeld und sonstigen Kosten sind hier gesondert zu erfassen.

Es ist unstatthaft, Einnahmen aus Jagdpacht sowie Mieteinnahmen bei Titel IX zu veranschlagen. Diese Einnahmen sind bei Titel I der Einnahmen bei der entsprechenden Position anzusetzen. Lediglich Mieteinnahmen aus gelegentlicher Überlassung von Räumen — z. B. in Jugendheimen — an Vereine zum Zwecke von Veranstaltungen und dergl. sind bei Titel IX der Einnahmen zu erfassen. In diesen Fällen ist in die Bemerkungsspalte ein Hinweis auf den Ursprung der Mietzahlung zu setzen.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

1. Sofern auf Grund besonderer Umstände ein höherer Ansatz für Aushilfevergütung in der Seelsorge veranschlagt werden muß, als er im Rechnungsjahr 1954 etatlich genehmigt worden ist, bitten wir, in der Bemerkungsspalte, notfalls auf einem besonderen dem Voranschlag 1955 beizufügenden Blatt, die Mehranforderung eingehend zu begründen.
2. Vergütungen von Urlaubsvertretungen von Kirchenangestellten: Es muß daran festgehalten werden, daß lediglich für die Ausübung der notwendigsten Dienste Urlaubsvertretervergütungen für die Zeit des Erholungsurlaubs des Kirchenangestellten gezahlt werden können. Dies ist in erster Linie bei den Küster- und Organistendiensten der Fall. Grundsätzlich wird keine Vertretervergütung gewährt für Chorleiter-, Seelsorgehelfer(innen)-, Pfarrhelfer(innen)-Dienste und für Dienstleistungen im Kindergarten(-hort).

Die Merkmale für die Festlegung der Vergütung sind: Beschäftigungsumfang und Besoldungsgruppe (Stufe 1) der Stelle, nicht des Stelleninhabers. Diese Vergütung darf höchstens für

die Dauer des Urlaubsanspruchs des Stelleninhabers gewährt werden. Für die Vergütung aller anderen evtl. anfallenden notwendigen Arbeiten während des Urlaubs der betreffenden Angestellten darf die Veranschlagung einer Vertretungsvergütung im Etat nicht erfolgen. In solchen Fällen ist ein gesonderter Antrag vor Eintreten des Vertretungsfalles an uns zu richten. Eine nachträgliche Anerkennung einer bereits gezahlten Vertretungsvergütung kann in diesen Fällen nicht erfolgen.

Die Festsetzung der Vertretungskosten, die durch vorübergehende Nichtbesetzung (auch bei längerer Erkrankung des Stelleninhabers) bedingt sind, ist gleichfalls vor Auszahlung an den Vertreter gesondert bei uns zu beantragen. Eine Auszahlung an den Vertreter darf erst erfolgen, wenn unsere diesbezügliche Genehmigung vorliegt.

3. Die Weihnachtsgratifikationen für Kirchenangestellte sind wie bisher zu veranschlagen. Auf die Verordnung im K.A. 1951, Seite 161, wird verwiesen. Eine besondere Anweisung zur Auszahlung wird durch uns nicht mehr gegeben.
4. Im Voranschlag 1955 sind die Personalkosten für Friedhofsgärtner bei Titel I der Ausgaben anzusetzen und nicht mehr — wie bisher — bei Titel IX 3 der Ausgaben.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Der Notwendigkeit, auch im Rechnungsjahr 1955 äußerste Sparsamkeit zu beachten, muß bei diesem Titel in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Es gelten für die Veranschlagung die in unseren bisherigen Haushaltsrichtlinien festgelegten Gesichtspunkte.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Es ist unzulässig, den Ansatz bei Titel VI 1 und 2 (Grundsteuer A und B) in einem Betrag zu veranschlagen, wie dies nicht wenige Kirchenvorstände getan haben. Die Ansätze müssen getrennt ausgewiesen werden.

Die Kirchenvorstände mögen darauf achten, daß Sozialversicherungsbeiträge für Kindergartenpersonal nicht bei Titel VI der Ausgaben des Voranschlages, sondern im Voranschlag des Kindergartens (Anlage 1 zum Voranschlag 1955) zu veranschlagen sind.

Zu Titel IX 2 der Ausgaben: „Kircheneigener Kindergarten“.

Im Voranschlagsformular 1955 des kircheneigenen Kindergartens sind entgegen der bisherigen Handhabung die Soziallasten nach dem Bruttoprinzip zu veranschlagen.

Wegen der materiellen Gesichtspunkte für die Veranschlagung der Einnahmen für den Kindergarten verweisen wir auf unsere entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1953. Das ständige Anwachsen der laufenden Ausgaben für die Kindergärten — eine weitere Besoldungserhöhung für das Laienpersonal in kircheneigenen Kindergärten wird in Kürze in Kraft treten — zwingt noch mehr als bisher dazu, alle Möglichkeiten der Erhöhung der örtlichen Einnahmen auszuschöpfen. Wir sind auf Grund der gemachten Erfahrungen der Auffassung, daß in sehr vielen Fällen eine Erhöhung der Elternbeiträge sachlich notwendig und für die Eltern auch zumutbar ist. Wir haben ebenfalls den Eindruck, daß in manchen Fällen von seiten der Zivilgemeinden höhere Zuschüsse, als bisher gezahlt wurden, zu erwirken sein müßten.

Wir weisen weiter darauf hin, daß der laufende Zuschuß der Pfarrgemeinde (aus Sammlungen bzw. pfarrkaritativen Mitteln) in der etatmäßig festgelegten Höhe auch gezahlt werden muß. Defizite, die aus der Nicht-Vereinnahmung der durch die Pfarrgemeinde aufzubringenden Mittel entstehen, können durch das Bistum grundsätzlich nicht übernommen werden.

Wir bitten jeden Kirchenvorstand, der Träger eines Kindergartens ist, alles zu tun, eine Erhöhung der örtlichen Einnahmen (Elternbeiträge, kommunale Zuschüsse, Leistung der Pfarrgemeinde) für das Rechnungsjahr 1955 zu verwirklichen.

Soweit durch klösterliche Kindergärten ein Antrag an den Kirchenvorstand auf Gewährung eines laufenden Zuschusses zu den Kosten des Kindergartens unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars (Anlage 1 zum Voranschlag 1955) gestellt wird, ist bei Weitergabe des entsprechenden Voranschlages an uns der Träger des Kindergartens genau zu bezeichnen.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst“.

Es muß mehr als bisher darauf geachtet werden, daß im Tilgungsplan die Fälligkeitsdaten für Zinsen und Tilgungen genau eingesetzt werden.

Wir weisen darauf hin, daß alle infolge neuer Darlehnsaufnahmen uns noch vorzulegenden Tilgungspläne rechnungsjahrmäßig aufzustellen sind.

Es ist darauf zu achten, daß bei vierteljährlich zu leistendem Schuldendienst der Tilgungsplan quartaliter aufgestellt wird.

Die in doppelter Ausfertigung vorzulegenden Tilgungspläne sind in jedem Fall bis zum Ablauf des Darlehns aufzustellen.

In den letzten Monaten sind in vielen Fällen die Darlehnszinsen gesenkt worden. Es ist möglich, daß künftig diese Senkungen allgemein vorgenommen werden. Wir weisen darauf hin, daß die durch die Senkung der Zinsen gegenüber dem früheren, höheren Zinssatz eingesparten Beträge bei Annuitäten-Darlehn nach entsprechender Vereinbarung mit dem Darlehnsgeber der Tilgung hinzuzuschlagen sind.

In jedem Fall sind im Voranschlag bei den einzelnen Darlehen die z. Zt. geltenden Zinssätze genau anzugeben.

III. Vorschußzahlungen auf den Kirchensteuerbedarf des Rechnungsjahres 1955.

Wir werden vom 1. April d. J. an den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1955 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe des Etats werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des in dem Etat 1955 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D“-Einnahmen) abgelöst. Die monatliche Vorschußzahlung vom 1. April 1955 an wird in Höhe von $\frac{1}{12}$ des nach dem Etat 1954, einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1954, bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1955.

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. April d. J. an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1955 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1955 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von $\frac{1}{12}$ der nach dem Etat 1954, einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1954, genehmigten Ausgaben zu leisten. Es ist im übrigen darauf Bedacht zu nehmen, daß bis zur Rückgabe des genehmigten Etats 1955 an die Kirchenvorstände nur die notwendigsten Ausgaben getätigt werden, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 5

Aachen, den 1. März 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.			
Nr. 60 Sacra Rituum Congregatio — Decretum: de instauratae vigiliae paschalis facultativa celebratione ulterius propaganda	51	Nr. 69 Veranstaltung von Pilgerfahrten nach außerdiözesanen Wallfahrtsorten	54
Nr. 61 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii — Decretum: Prohibentur ephemerides „LA QUINZAINE“ 51		Nr. 70 Das Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins für 1955	54
Nr. 62 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii — Decretum: Proscriptio libri	51	Nr. 71 Zur baulichen Gestaltung von Glockentürmen in Hinsicht auf die Klangwirkung des Geläutes	54
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 63 Änderung der Fastenverordnung 1955	52	Nr. 72 Erteilung von Aufträgen	57
Nr. 64 Feier der Osternacht	52	Nr. 73 Hinweis auf die Vorbereitungsarbeit zur Schulentlassung betr. Katholischen Mädchenschutz und Meinwerk-Institut	57
Nr. 65 Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese	52	Nr. 74 Opferstockberaubungen	57
Nr. 66 Abholen der heiligen Öle	53	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 67 Kirchenkollekte für das Heilige Land	53	Nr. 75 Priesterexerzitien	58
Nr. 68 Exerzitien für Religionslehrerinnen an Höheren Schulen	53	Nr. 76 Stellenangebote — Stellengesuche	58
		Nr. 77 Personalchronik der Diözese Aachen	58
		Nr. 78 Vermischte kirchliche Nachrichten	58

Römische Dekrete.

Nr. 60 Sacra Rituum Congregatio

DECRETUM

de instauratae vigiliae paschalis
facultativa celebratione ulterius propaganda

Instauratae vigiliae paschalis celebratio, de locorum Ordinarium iudicio facultative exequenda, iam per decretum diei 12 ianuarii anni 1952 per triennium concessa, attentis peculiaribus rerum adiunctis, de mandato Sanctissimi D. N. PII Papae XII ulterius ad alium annum prorogatur.

Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Die 15 ianuarii 1955.

C. Card. CICOGNANI, Praefectus

+ A. Carinci, Archiep. Seleuc., Secretarius.

Nr. 61 Suprema Sacra Congregatio

Sancti Officii

DECRETUM

Prohibentur ephemerides „LA QUINZAINE“

Feria IV, die 26 ianuarii 1955

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis S. Officii E.mi ac Rev.mi DD. Cardinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito

RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque prohibuerunt ephemerides inscriptas:

LA QUINZAINE (Paris, rue de Babylone, 68).

Et sabbato, die 29 ianuarii 1955, SS.mus D. N. PIUS Divina Providentia Pp. XII, relatam Sibi E.morum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 3 februarii 1955.

Marius Crovini

Supr. S. Congr. S. Officii Notarius

Nr. 62 Suprema Sacra Congregatio

Sancti Officii

DECRETUM

Proscriptio libri

Feria IV, die 26 ianuarii 1955

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis S. Officii E.mi ac Rev.mi DD. Cardinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in INDICEM librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum qui inscribitur:

Josef Thomé, Der mündige Christ, Katholische Kirche auf dem Wege der Reifung, Frankfurt am Main, Verlag Josef Knecht, 1949.

Et sabbato, die 29 ianuarii 1955, SS.mus D. N. PIUS Divina Providentia Pp. XII, relatam Sibi

E.morum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 2 februarii 1955.

Marius Crovini
Supr. S. Congr. S. Officii Notarius

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 63

Änderung der Fastenverordnung 1955.

Aachen, 22. Februar 1955

Die diesjährige Fastenordnung ist wie folgt zu ändern:

Fast- und Abstinenztage sind im Jahre 1955 folgende Tage: Aschermittwoch, **sämtliche Freitage der Fastenzeit**, Vigiltag vor Maria Himmelfahrt und Vigiltag vor Weihnachten (bis 12 Uhr). — Diese Änderung ist umgehend in allen Gottesdiensten zu verkündigen.

Nr. 64

Feier der Osternacht.

Aachen, 22. Februar 1955

Das Dekret der Ritenkongregation vom 12. Januar 1952, wonach die Feier der Ostervigil in der Osternacht gehalten werden kann, ist durch deren Dekret vom 15. Januar ds. Js. auch auf dieses Jahr ausgedehnt worden. Außerdem gilt für unsere Diözese auch für dieses Jahr die außerordentliche Apostolische Vollmacht, aus seelsorglichen Gründen diese Feier auf die Zeit „ante auroram“ des Ostersonntags zu verlegen, so daß die Feier in der Frühe des Ostersonntages bis längstens 5 Uhr beginnt, damit das anschließende Hochamt „in aurora“ gefeiert werden kann.

Bei der mitternächtlichen Feier soll der Anfang der Liturgie so gelegt sein, daß das feierliche Hochamt um Mitternacht beginnt. Für die liturgische Gestaltung der Feier der Osternacht verweisen wir auf die Bestimmungen des Kirchlichen Anzeigers 1951, S. 27—30, und 1952, S. 33—38, 41—42.

In allen Orten mit mehreren öffentlichen Kirchen und Kapellen wollen die Herren Pfarrer und Rektoren für die gleiche Zeit des Beginns der Feier in allen Gotteshäusern sorgen. Die Glocken dürfen nicht geläutet werden, bevor in Aachen die Hohe Domkirche oder in den anderen Orten die Hauptkirche läutet. Im Hohen Dom zu Aachen beginnt die Ostervigilfeier um 4.30 Uhr.

Damit wir die gemäß den Apostolischen Indulgenzen erforderlichen Genehmigungen für die Stunde des Beginnes der Osternachtfeier in der Frühe des Ostertages erteilen können, bitten wir die Herren Pfarrer und Rektoren, bis zum 10. März ds. Js. den Herren Dechanten mitzuteilen, wann in den einzelnen

Kirchen die Feier beginnen soll. Die Herren Dechanten werden hiermit gebeten, uns bis zum 15. März ds. Js. eine entsprechende Sammelauflistung zur Genehmigung einzureichen.

Wir danken dem Heiligen Vater für die Erlaubnis, die Vigilfeier in der Frühe des Ostertages halten zu dürfen. Wir wollen durch gute Vorbereitung während der Fasten- und Passionszeit den Gläubigen den Sinn der erhabenen Feier nahebringen und sie auf diese Weise zu einem aktiven Mitvollzug veranlassen.

Nr. 65

Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese.

Aachen, 23. Februar 1955

In der diesjährigen Fastenzeit sollen alle Priester unserer Diözese sich wieder vor dem göttlichen Hohenpriester im Allerheiligsten Altarssakrament einfinden, um in einer gemeinsamen Anbetungsstunde dem Danke gegen den Heiland im hochheiligen Sakramente Ausdruck zu geben, seinen Schutz und Segen über Kirche und Vaterland herabzurufen und durch das gemeinsame Gebet die Kraft sich zu erlehen für die Arbeit im Reiche Gottes. Mit den Priestern möge sich das katholische Volk zur Huldigung und zum Gebet vor dem eucharistischen Heiland vereinen.

Im einzelnen ordnen wir folgendes an:

Diese Betstunde findet statt in der ganzen Diözese am Mittwoch, dem 23. März 1955, nachmittags von 5 bis 6 Uhr, vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute. An ihr nehmen alle Welt- und Ordenspriester der Diözese teil.

In der Hohen Domkirche zu Aachen versammeln sich alle in der Stadt anwesenden Priester — soweit sie nicht durch Krankenwoche verhindert sind — kurz vor 5 Uhr in Chorkleidung (Talar und Rochett) im Chore für diese gemeinsame Anbetungsstunde.

Für die anderen größeren Städte unserer Diözese bitten wir die Herren Stadtdechanten bzw. Dechanten, entsprechende Anordnungen zu treffen.

Auch in den ländlichen Dekanaten möge man die Anbetungsstunde an einem günstig gelegenen Dekanatsorte gemäß den Anordnungen des Dechanten halten.

Sollte wegen der Verkehrsverhältnisse eine gemeinsame Andacht des Dekanates nicht möglich sein, so wollen die Pfarrer mit ihrer Gemeinde sich versammeln.

Als Gebetstexte kommen in Betracht: Die Andacht vom Allerheiligsten Altarssakramente, die Andacht vom göttlichen Herzen Jesu, die Andacht von Christus König mit schmerzhaftem Rosenkranz, Litanei und entsprechenden Gesängen.

Alle Priester möchten wir herzlich bitten, an diesem Tage bei der heiligen Messe der Anliegen unserer Kirche und unseres Vaterlandes zu gedenken.

Die Gläubigen mögen am vorhergehenden Sonntag in allen heiligen Messen auf diese Betstunde aufmerksam gemacht und dazu eingeladen werden, sich zahlreich mit ihren Priestern bei dieser Anbetungsstunde zu gemeinsamer Huldigung und zum gemeinsamen Gebet zu vereinigen.

Nr. 66 Abholen der heiligen Öle.

Aachen, 24. Februar 1955

Die Heiligen Öle werden am Gründonnerstag von vormittags 11.30 Uhr ab in der Domsakristei verteilt. Die hochwürdigen Herren Dechanten werden ersucht, den mit der Abholung beauftragten Boten eine schriftliche, mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung mitzugeben, welche den Namen des beauftragten Boten und die Angabe der Kirchen, für welche dieser die Heiligen Öle abholen soll, enthält. Die Bescheinigungen sind bei der Verteilung in der Domsakristei abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten wollen die hochwürdigen Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde einen Betrag von 1,50 DM erheben und denselben mit den üblichen Quartalsgeldern ein-senden.

Nr. 67 Kirchenkollekte für das Heilige Land.

Aachen, 24. Februar 1955

Am Karfreitag ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land abzuhalten. Die Opferstocksammlung am Karsamstag ist für die Franziskaner-Kustodie im Heiligen Land bestimmt. Die Erträge sind unverkürzt auf dem üb-

lichen Wege an die Dekanatskasse und von den Herren Dechanten an die Bistumskasse abzuführen.

Die christliche Öffentlichkeit aller europäischen und Überseeländer ist im Laufe des vergangenen Jahres wiederholt in Unruhe versetzt worden durch Zeitungs- und Rundfunkmeldungen, die sich auf die Zustände im Heiligen Land bezogen; namentlich der Artikel „Skandal des Heiligen Landes und der Heiligen Stätten“ hat allenthalben großes Aufsehen erregt. Wie in den christlichen Kreisen Palästinas, so ist man jetzt auch draußen fast zu der Überzeugung gekommen, daß die Christenheit das Heilige Land vergessen hat und es denen überläßt, die an den heiligen Stätten zumindestens kein Interesse haben.

Es ist deshalb unbedingt notwendig, daß wenigstens einmal im Jahre das Interesse für das Heilige Land geweckt wird, daß die Christenheit in den Kartagen, die uns vor allem an das Leben und Leiden des Herrn im Heiligen Lande, am Ölberg, im Garten Gethsemani und auf Golgotha erinnern, aufgefordert wird, im Gebet und Opfer ihre Liebe und Verehrung für das Land des Herrn zum Ausdruck zu bringen.

Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande, der in diesem Jahre auf eine 100-jährige Tätigkeit zurückblicken kann, unterrichtet in seinem Schrifttum fortlaufend über die Vorgänge in Palästina und sucht auch finanziell zu helfen, wo es irgendwie möglich ist. Dem Lateinischen Patriarchat von Jerusalem, der Kirche und Abtei Maria Heimgang auf dem Sion, der wieder im Aufblühen befindlichen Schmidtschule (deutsche Borromäerinnen) am Damaskustor zu Jerusalem und auch noch anderen konnte der Deutsche Verein vom Heiligen Lande im letzten Jahre starke finanzielle Beihilfen zuteil werden lassen. Ob es ihm auch weiterhin möglich sein wird, hängt zum großen Teil von der Opferwilligkeit der Gläubigen ab.

Es wird deshalb die Kollekte in den letzten Kartagen allen empfohlen, damit so durch die Tat bewiesen wird, daß die Christenheit das Heilige Land noch lange nicht vergessen hat. Auch der Beitritt zum Deutschen Verein vom Heiligen Lande ist besonders erwünscht.

Nr. 68 Exerzitien für Religions- lehrerinnen an Höheren Schulen.

Aachen, 24. Februar 1955

Im Exerzitienhaus Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108, findet vom 31. März abends bis 4. April morgens ein Exerzitienkurs für Religionslehrerinnen an Höheren Schulen statt. Exerzitienleiter ist der Hochw. Herr Oberstudienrat Kleine-Natrop, Düsseldorf. Die Kosten betragen pro Tag 6,— DM. Anmeldung bis 25. März an die Leitung des Hauses.

Die H. H. Religionslehrer werden gebeten, ihre Mitarbeiterinnen im Katholischen Religionsunterricht (auch die Referendarinnen) auf diese Exerzitien hinzuweisen.

Nr. 69 Veranstaltung von Pilgerfahrten nach außerdiözesanen Wallfahrtsorten.

Aachen, 24. Februar 1955

Bereits im vergangenen Jahr haben wir darauf hingewiesen, daß für die Durchführung von Pilgerfahrten und Pilgerreisen ausschließlich die kirchliche Autorität zuständig ist (vergl. K. A. 1954 Seite 32). Reisebüros und Omnibusbetriebe können Wallfahrten und Pilgerreisen nur dann veranstalten, wenn sie dazu von der kirchlichen Autorität bevollmächtigt sind. Aus gegebener Veranlassung hat sich der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, Se. Eminenz Kardinal Frings, an uns mit der dringenden Bitte gewandt, auch für den Klerus unserer Diözese strenge Anweisungen zu treffen für die Wallfahrten nach außerdiözesanen Wallfahrtsorten, insbesondere nach Rom, Lourdes und Fatima. Über das Auswärtige Amt sind wiederholt Klagen bei ihm eingegangen über das Verhalten deutscher Pilger im Ausland. Auch erhielt er einen Hinweis des Bundesministeriums für Arbeit, daß bei manchen Omnibuspilgergruppen die Tagesfahrzeit viel zu lange angesetzt werde, wodurch zwar eine Verbilligung des Preises erreicht, gleichzeitig aber durch die Ermüdung des Fahrers eine Gefährdung der Reisenden eintrete, ganz abgesehen von der Verletzung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

In dem Brief Sr. Eminenz wird darauf hingewiesen, daß derartige Beschwerden erfahrungsgemäß gerade durch solche Reisegesellschaften hervorgerufen werden, die nicht wirkliche Pilgerfahrten machen, sondern unter mißbräuchlicher Benutzung des Namens Pilgerreisen zu ganz anderen Zwecken veranstaltet würden. Dagegen könne nur dann wirksam vorgegangen werden, wenn die Geistlichen aller Diözesen einschließlich der Ordensgeistlichen die strenge Anweisung haben, sich zu Veranstaltung oder Begleitung einer sogenannten Pilgerreise nur dann herzugeben, wenn vorher das Einvernehmen der örtlich zuständigen Diözesan-Pilgerstelle eingeholt wurde. Nur dadurch könne auch sichergestellt werden, daß die kirchlichen Vorschriften über das Pilgerwesen beachtet werden.

Demgemäß weisen wir die Geistlichen unserer Diözese hierdurch an, keine Pilgerreise zu veranstalten oder zu begleiten ohne vorherige Verständigung und Einverständnis unserer Diözesan-Pilgerstelle. Die Diözesan-Pilgerstelle für unser Bistum befindet sich in Aachen, Mozartstraße 9.

Diözesan-Pilgerfahrten 1955.

Die Diözesan-Pilgerstelle veranstaltet im Jahre 1955 folgende Pilgerfahrten:

1. nach Rom (in Verbindung mit den Diözesan-Pilgerstellen Köln und Münster) vom 4. bis 13. April;
2. nach Lourdes vom 26. April bis 3. Mai;
3. nach Lourdes Ende September (Der genaue Termin wird noch bekanntgegeben).

Für die beiden ersten Fahrten werden allen Pfarrämtern genaue Prospekte zugeschickt.

Wir machen nochmals aufmerksam auf die Pilgerfahrt zum 36. Internationalen Eucharistischen Kongreß vom 17. bis 24. Juli 1955 in Rio de Janeiro. Prospekte sind durch die Diözesan-Pilgerstelle erhältlich.

Nr. 70

Das Gabenverzeichnis des Borromäus-Vereins für 1955

Aachen, 24. Februar 1955

Das Gabenverzeichnis für die Mitglieder des Borromäus-Vereins ist soeben erschienen. Es umfaßt über 2500 Nummern. Das Verzeichnis ist mit Bildern ausgestattet.

Die Ortsvereine, die der Zentrale in Bonn angeschlossen sind, erhalten im Laufe des Monats März die für ihre Mitglieder benötigte Anzahl zugestellt.

Pfarreien, in denen der Borromäus-Verein noch nicht eingeführt ist, wollen für etwaige Interessenten bei der Zentralstelle des Borromäus-Vereins in Bonn, Wittelsbacherring 9, Exemplare anfordern, denn das Gabenverzeichnis ist ein gutes Werbemittel zur Einführung des Borromäus-Vereins. Besonders hervorzuheben in diesem Verzeichnis sind: Volksausgabe: Hümmeler, „Helden und Heilige“ zu DM 4,80,

Schuchert, Kirchengeschichte Band 1 zu DM 4,80,

die der Borromäus-Verein in diesem Jahre seinen Mitgliedern für die Heimbücherei anbietet. Wir wünschen beiden Büchern weiteste Verbreitung.

Nr. 71

Zur baulichen Gestaltung von Glockentürmen in Hinsicht auf die Klangwirkung des Geläutes.

Aachen, 24. Februar 1955

Bei Entwürfen von Kirchtürmen bitten wir die im Folgenden bekanntgegebenen Grundsätze und Erfahrungen des Beratungsausschusses für das deutsche Glockenwesen zu beachten. Dem Architekten sind diese Grundsätze gleich zu Anfang zugänglich zu machen, damit er sie schon bei seinen ersten Überlegungen verwerten kann und dadurch die notwendige Beratung durch uns erleichtert wird.

Der Kirchenbau der letzten Jahre nach dem zweiten Weltkrieg ist u. a. dadurch gekennzeichnet, daß sich eine lebendige Auseinandersetzung mit neuzeitlichen Konstruktions- und Gestaltungsprinzipien auf breitem Felde zeigt. Von den dadurch

bedingten tiefgreifenden Wandlungen ist auch der Glockenturm der Kirchengebäude nicht unberührt geblieben. Daß dabei vielfach ausschließlich architektonisch-ästhetische Gesichtspunkte den Planer leiten und die akustischen Anliegen mehr oder weniger in den Hintergrund treten, ist eine sowohl von den Glockensachverständigen als auch von den Glockengießern immer wieder mit Bedauern festgestellte Tatsache.

Maßgebend für die Gestaltung des Kirchturmes ist sein liturgischer Sinn: Er ist der nach oben weisende monumentale Zeigefinger der Kirche, ein *sursum corda!* Noch mehr ist der Kirchturm Träger und Resonator des Geläutes (Kampanile). Weil Turm und Geläute auch für die der Kirche Entfremdeten unübersehbarer Hinweis und unüberhörbarer Aufruf zu Gott sind, ist hier die künstlerisch und sachlich einwandfreie Gestaltung von höchster Wichtigkeit.

Ausgehend von der zweifellos legitimen Forderung, daß Kirchturm und Glockenstube der Glocke bzw. dem Geläute zu möglichst günstiger musikalischer Wirkung verhelfen sollen, unterbreiten die Glockensachverständigen der Kirchenbehörden beider Konfessionen und die Glockengießer auf Grund eingehender Beratung mit einem führenden Architekten und gemeinsamer Beschlußfassung bei ihrer Tagung vom 27. bis 30. September 1954 in Würzburg den Architekten und kirchlichen Behörden im folgenden eine kurzgefaßte Aufstellung der wichtigsten Grundsätze und Erfahrungen, die in Hinsicht auf die Klangwirkung von Geläuten beim Bau von Kirchtürmen berücksichtigt werden sollten.

A. Turm und Glockenstube.

1. Alle Glocken sollen möglichst in einer Glockenstube hängen. Wenn mehrere Türme gebaut werden, sollten sie so geräumig sein, daß das ganze Geläute schon in einem Turm Platz findet. Die räumliche Auseinanderreißung ist in der Regel für die musikalische Wirkung nachteilig.

2. Der Boden der Turmstube muß mindestens ein Geringes (1—2 Meter) über dem Dachfirst liegen, um möglichst gleichmäßige Schallausbreitung zu sichern. Hohe Lage über dem Erdboden ist sehr erwünscht, da sie die Fernwirkung des Geläutes begünstigt. Bei der Wahl der Schwungrichtung ist zu berücksichtigen, daß sich die Schallwellen in der Schwungrichtung weiter ausbreiten als quer dazu, d. h. in der Richtung der Glockenachse. Bei Dachreitern müssen die Glocken aus statischen Gründen quer zum Kirchenschiff schwingen.

3. Die **Turmstube** sollte ein möglichst weiter Raum sein. Hohe, kaminartig enge Räume sind akustisch ungünstig. Für die Einheitlichkeit und Verschmelzung des Klanges ist es von Vorteil, wenn der Glockenstuhl nicht mehr als

zwei Geschosse hat. Die ganz offene Turmstube (Laterne, Pavillon) ist keineswegs das Ideal. Hier verfliegt der Schall sofort in alle Winde. Bei Aufhängung der Glocken in offenen Türmen sind Vorkehrungen zum Schutze der Kirchgänger gegen herabfallende Teile zu treffen (vgl. Abs. 9).

4. Jedes Geläute bedarf des **Resonanzraumes**. Daher begünstigt die Aufhängung in einer „Stube“, d. h. in einem relativ großen Raum mit mäßig großen Schallöffnungen ($\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{4}$ der Wandfläche), die Klangwirkung eines Geläutes. Der Raum wirkt so als Resonator und als „Retorte“, worin sich die Schallwellen erst mischen, ehe sie hinaustreten. Nur der einigermaßen geschlossene Raum kann die Funktion übernehmen, die beim geschulten Sänger die Mund- und Rachenhöhle übernimmt: sie verstärkt den Schall, gibt Fülle und Abrundung. Es ist durch Experimente nachgewiesen, daß ein in einem Stahlgerüst im Freien hängendes Geläute schon durch die Ummantelung des Stuhles mit einem Zelt sowohl an Fülle als auch an Hörweite gewinnt. Dem Glockenfachmann, der oftmals ein und dasselbe Geläute erst in einem Stuhl im Freigelände der Gießerei und dann vom Turm aus abhört, ist diese Erscheinung geläufig. **Je größer (tiefer im Ton) die Glocken sind, desto weniger können sie den Resonanzraum entbehren, je höher sie sind (etwa ab c⁴ mit 250 kg Gewicht und 75 cm Ø aufwärts), desto weniger werden sie beeinträchtigt durch eine Aufhängung im Freien.** Daher ist vom glockenmusikalischen Standpunkt aus ein Glockengehäuse, das lediglich aus einer offenen Pfeilerhalle oder aus zwei Wandscheiben, zwischen denen die Glocken frei sichtbar schwingen, oder aus einer Wandscheibe, in der die Glocken in fensterartigen Ausschnitten hängen, oder das aus einem Stahlgerüst besteht, und ähnliche Anordnungen für Geläute in Normaltonlagen als unsachlich und formalistisch **abzulehnen**. Die Glocke ist Musikinstrument. Ihre klanglichen Werte müssen im Dienste der Kirche zu bester Wirkung gebracht werden. Der formale Reiz, den der Anblick frei hängender Glocken haben mag, darf nicht dazu verführen, ihren eigentlichen Zweck zu beeinträchtigen.

5. Das vollständig oder sehr weit offene Glockengehäuse bzw. Glockengerüst hat noch den großen Nachteil, daß das Anschlagsgeräusch der Klöppel nicht abgedämpft wird. Infolgedessen klingen die Glocken in solchen Türmen, unterstützt durch den Mangel an Raumresonanz, häufig grell, aufdringlich und scharf. Diese besonders den nervösen und geräuschempfindlichen Menschen der Großstädte quälende Erscheinung kann durch reichliche Verwendung von Holz und — besonders die hohen Frequenzen aufsaugenden — Dämmstoffen beseitigt werden.

6. Die **Schallöffnungen** sollten sich auf jeden Fall ringsum verteilen. Bei der Gestaltung ist unter Umständen zu berücksichtigen, daß der Klang wohl in der Schwungrichtung, wie oben schon gesagt, sich weiter ausbreitet, daß aber die musikalische Wirkung für nahe Standpunkte in der Richtung quer dazu (also in Richtung des Glockenjochs) geschlossener, klarer und gleichmäßiger ist wegen Wegfall des Dopplereffekts.

7. Bei sehr großen Schallöffnungen — seien diese nun durch Konstruktion oder architektonische Absicht bedingt — sollten **Schalläden** nicht fehlen. Auch dann, wenn die räumlichen Verhältnisse die Anordnung der Glocken nicht so gestatten, wie man es sich vom akustischen Standpunkt aus wünscht, können Schalläden den Ausgleich schaffen. Über die Ausbildung der Schalläden höre man jedoch den Glockenfachmann.

Es wäre wohl denkbar, daß die traditionelle Form abgewandelt werden könnte. Dabei ist jedoch dann immer zu berücksichtigen, daß die Schallabstrahlung in die richtige Bahn gelenkt werden muß und daß das Material der Schalläden in jedem Fall die resonanzfördernde Eigenschaft des Holzes haben sollte. Ob das hier und da schon als eine Art Ersatz für Schalläden verwendete Betonmaßwerk dieselben akustischen Dienste leisten kann, ist noch nicht näher untersucht.

8. Die **Glockenstube** soll nach oben und unten völlig geschlossen sein. Nach oben am besten durch ein schallabstrahlendes Gewölbe oder eine Betondecke oder durch eine dichte Bohlendecke, nach unten ebenfalls durch einen Schallboden aus starken Dielen.

9. Glockenstube und Glockenstuhl müssen leicht und ohne Gefahr **zugänglich** sein, so daß nicht nur die Montage, sondern auch die periodische Wartung und Überwachung von Lagern, Armaturen und Läutemaschinen ohne Umstände durchgeführt werden können. Wenn es nur möglich ist, mit Gerüsten an die Glocken und die Lager heranzukommen, wird erfahrungsgemäß die Pflege unterlassen, und die Anlage erleidet Betriebsstörungen und mitunter sogar gefährliche Schäden (Herausfallen der Klöppel und dgl. infolge gelockerter Verschraubungen). Senkrechte eiserne Steigleitern können nur als äußerster Notbehelf betrachtet werden. Jede Turmstube sollte durch gefahrlos begehbare Treppen zugänglich gemacht sein.

10. Eine **Versteifung des Glockenturmes** in horizontaler Richtung, am besten durch massive Zwischendecken, die mit der senkrechten Konstruktion verbunden sind, ist statisch in Hinsicht auf die Schubkräfte der läutenden Glocken dringend erwünscht. Daß die für die Montage der Glocken

erforderlichen Durchlässe vorgesehen werden, sei es in den Decken oder durch die Schallöffnungen, ist selbstverständlich. Diese sollen niemals dauerhaft verschlossen werden.

11. Gegen die **freie Stellung** des Turmes unabhängig von dem Kirchenraum ist nichts einzuwenden. Sie hat sogar den Vorzug, daß die beim Läuten mitunter entstehenden Nebengeräusche sich nicht durch Körperschallübertragung im Kirchenraum störend bemerkbar machen.

B. Joch, Glockenstuhl und Lagerung.

12. Glocken sollen nur am **geraden Joch** aufgehängt werden. Bei Aufhängung am **gekröpften Joch** (Stelzenjoch) wird die Beanspruchung des Turmes vor allem auf Schub, aber auch auf Druck zwar wesentlich herabgesetzt, dafür aber der Klang der Glocke aufs schwerste **beeinträchtigt** (abgewürgt). Die klangliche Einbuße ist so groß, daß leichteren Glocken im geraden Joch entschieden der Vorzug gegeben werden muß. Diese Tatsache ist bei der Bemessung und der statischen Berechnung des Turmes und Stuhles zu berücksichtigen.

13. Der **Stuhl** und das Joch aus Eisen werden heute allgemein gegenüber Holz bevorzugt. Der Eisenstuhl hat den Vorteil großer Elastizität und Sicherheit der Knoten- und Verbindungspunkte. Die Auflagerung von Glockenjochen auf mit den Wänden verbundenen Betonkonsolen ist in der Regel abzulehnen. Wenn Maßnahmen gegen eine etwaige Übertragung von Nebengeräuschen in den Kirchenraum durch sorgfältige Abisolierung der Lagergehäuse getroffen sind, kann dieser Ausführung zugestimmt werden.

14. Der **Glockenstuhl** darf in seinem Oberbau nirgends mit den Turmwänden verbunden sein oder in sie hineingreifen. Dagegen soll er auf der Grundträgerlage oder dem Massivboden fest verankert sein, wobei zur Vermeidung der Körperschallübertragung eine Isolierung (am einfachsten mit Hartholzbohlen) zwischen Stuhl und Auflagern angeordnet werden muß.

15. Die Glocken müssen im Stuhl so hoch hängen, daß ihr unterer Rand in Ruhelage mindestens in Höhe der Fensterbank der Schallöffnungen oder besser 30—50 cm darüber und im Mittel mindestens 80—100 cm über dem Boden der Glockenstube liegt.

Mit Herausstellung dieses großen, in vorstehenden Punkten grob umrissenen Anliegens beabsichtigen die mit der Pflege des Glockenwesens betrauten Sachverständigen und Gießer keineswegs in die eigentlichen Gestaltungsfragen des Architekten einzugreifen. Sie vertreten jedoch die Auffassung, daß

es dem tüchtigen Architekten bei Berücksichtigung der akustisch-musikalischen Belange gelingen wird, überzeugende und in jeder Hinsicht befriedigende Lösungen für den neuzeitlichen Kirchturmbau zu schaffen. Dabei ist es im Interesse der Sache erforderlich, wenn schon im Planungsstadium die Beratung des Glockenfachmannes in Anspruch genommen wird.

Nr. 72 Erteilung von Aufträgen.

Aachen, 25. Februar 1955

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei Erteilung von Aufträgen irgendwelche bindenden Erklärungen erst dann gemacht werden können, wenn der Kirchenvorstand einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat und die im Einzelfall erforderliche Genehmigung der Bischöflichen Behörde vorliegt. Daher muß seitens einzelner Mitglieder von Kirchenvorständen, die mit den in Frage kommenden Firmen verhandeln, nachdrücklichst darauf geachtet werden, daß keinerlei bindende Erklärung abgegeben wird, durch die etwa bei der Gegenseite die Auffassung entstehen könnte, es sei der Auftrag erteilt oder zum mindesten mit Sicherheit zu erwarten. Voreilige Erklärungen vom Vorsitzenden oder von Mitgliedern der Kirchenvorstände können unter Umständen dazu führen, daß die betreffenden Herren für etwa von ihnen unberechtigterweise abgegebene Zusicherungen haften müssen.

Nr. 73 Hinweis auf die Vorbereitungsarbeit zur Schulentlassung betr. Katholischen Mädchenschutz und Meinwerk-Institut.

Aachen, 25. Februar 1955

Im Hinblick auf die Bedeutung der vorbereitenden Belehrung und praktischen Hilfe zu einer christlichen Entscheidung der Berufsfragen, wie sie der Katholische Mädchenschutz für die zur Schulentlassung kommenden katholischen Mädchen zu leisten sucht, geben wir nachfolgend die „Beschlüsse der Plenarkonferenz der Hochwürdigsten Herren Bischöfe Deutschlands“ vom Jahre 1952 und 1953 bekannt:

1952:

„Die deutschen Bischöfe empfehlen den Seelsorgern die wichtige seelsorglich-caritative Arbeit des Katholischen Mädchenschutzes. Es gilt, alle katholischen Mädchen, die vor einer Wanderung — ganz besonders ins Ausland — oder in Arbeits- und Berufsnot stehen, den Beratungs- und Hilfstellen des Katholischen Mädchenschutzes und seinen

Einrichtungen der Berufsförderung und -lenkung zuzuführen.

Dankbar begrüßt der deutsche Episkopat im Hinblick auf die Dringlichkeit methodisch-pädagogischer Schulung der hauswirtschaftlich tätigen Ordensfrauen für ihre Aufgaben an der ihnen anvertrauten Jugend die Schaffung des Meinwerk-Institutes in Paderborn. Allen Ordensgenossenschaften wird die rege Inanspruchnahme dieses Institutes und die Zusammenarbeit mit ihm besonders empfohlen.

Die Konferenz der Bischöfe unterstützt nachträglich die Bestrebungen um gesetzliche Wiederzulassung der caritativen Verbände zur nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, vor allem für Hausgehilfinnen. Das für viele sich überaus segensreich auswirkende Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 7. 1927 (in der neuen Fassung vom 12. 10. 1929) wurde in der nationalsozialistischen Zeit aufgehoben und das Recht der Stellenvermittlung den caritativen Verbänden widerrechtlich entzogen. Seine Wiederherstellung wäre ein Akt der Gerechtigkeit der Sorge für das Volkswohl und indirekt eine Förderung der Seelsorge.“

1953:

„Die Bischöfe beauftragen den Katholischen Mädchenschutzverband, katholische Einrichtungen zu hauswirtschaftlicher und hausmütterlicher Bildung der Mädchen mit aller Intensität auszubauen und ihre Eigenrechte im öffentlichen Raum zu vertreten. Sie erwarten von den Seelsorgern Stützung und Förderung dieser Bildungsarbeit zur Verwirklichung des christlichen Frauenbildes. Besondere Anerkennung des Episkopates findet das Zusammenwirken von Ordensfrauen und Laien in diesem Dienst an der katholischen weiblichen Jugend.“

Nr. 74 Opferstockberaubungen.

Aachen, 25. Februar 1955

Da die Zahl der Opferstockberaubungen in den letzten 3 Monaten bedenklich zugenommen hat, wird den H. H. Pfarrern und Rektoren nahegelegt, in den Kanzelverkündigungen die Gläubigen aufzufordern, durch erhöhte Aufmerksamkeit und sofortige Meldung verdächtiger Personen, die in den Kirchen bzw. in der Nähe der Kirchen und Kapellen bemerkt werden, mitzuhelfen, diesem Unwesen zu steuern. Es empfiehlt sich, auch die Schulkinder aufzufordern, alle ihnen verdächtig erscheinenden Personen sofort im Pfarramt zu melden.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Opferstöcke wöchentlich zu entleeren sind.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 75

Priesterexerzitien.

Exerzitien für geistliche Religionslehrer finden statt vom 5. April abends bis 9. April morgens in Pützchen bei Bonn. Leitung: H. H. P. Haverott S. V. D. aus dem Kloster St. Augustin bei Siegburg;

30tägige Exerzitien für Priester im Zisterzienserstift Heiligenkreuz bei Wien vom 14. Juli abends bis 12. August vormittags. Leiter: H. H. Prof. P. Dr. Hugo Weber S. J. Innsbruck. Verpflegungsbeitrag pro Tag S 25.—. Zelebrationsgebühr insgesamt S 60.—.

Zur Einreise nach Österreich genügt ein gültiger Reisepaß. Erfüllung sonstiger Formalitäten wird nicht mehr verlangt. Nähere Auskunft und Anmeldung nur im Exerzitien-Sekretariat Wien I., Stephansplatz 3/III/45, Telefon: R 26-5-95, Klappe 29.

Nr. 76 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-Organisten- und Chorleiterstelle, Beschäftigungsumfang 100%, in der katholischen Pfarrgemeinde St. Peter und Paul Bardenberg, Dekanat Würselen, ist spätestens per 1. April 1955 neu zu besetzen. Dienstwohnung mit 6 Zimmern ist vorhanden. Verheiratete Bewerber mit dem vorgeschriebenen Examen mögen die Bewerbung mit Unterlagen an das obige Pfarramt richten.

Die Pfarrgemeinde Merbeck, Kreis Erkelenz, sucht einen verheirateten Küsterorganisten. Die Stelle ist nebenamtlich. Beschäftigungsumfang 60%. Schöne neue Wohnung mit 5 Räumen und Garten vorhanden. Bewerbungen an den Kirchenvorstand.

Nr. 77 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 8. Febr. 1955 Prinz P. Franz O.S.F.S. in Overbach, zum Kaplan in Krefeld St. Franziskus, Dekanat Krefeld-Mitte;
- am 15. Febr. 1955 Hohn Johannes, Kaplan in M. Gladbach St. Mariä Rosenkranz, zum Pfarrer in Würselen St. Marien, Dekanat Würselen;
- am 15. Febr. 1955 Houben Wilhelm, Kaplan in Weiden, zum Pfarrer in Schophoven, Dekanat Derichsweiler;
- am 17. Febr. 1955 Hüpgen Ignaz, Kaplan in Krefeld-Oppum, zum Kaplan in M. Gladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat M. Gladbach-Nordost;
- am 17. Febr. 1955 Schmitz Matthias, Kaplan in M. Gladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt, zum Kaplan in Rheydt St. Franziskus, Dekanat Rheydt;

am 17. Febr. 1955 Sieberichs Hubert, Kaplan in Aachen St. Elisabeth, zum Kaplan in Krefeld-Oppum, Dekanat Krefeld-Ost;

am 17. Febr. 1955 Sommer Gottfried, Kaplan in Simmerath, zum Kaplan in Aachen St. Elisabeth, Dekanat Aachen-Nordost.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 10. Febr. 1955 den Pfarrer Josef Brehorst in Jüchen zum Dechanten des Dekanates Hochneukirch ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 16. Febr. 1955 Wirtz Franz Xaver, geb. am 3. Juni 1877 in Bonn, gew. am 23. März 1901, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Oberpfarrer i. R. an der Provinzial-Blinden- und Heil- und Pflegeanstalt Düren;
- am 20. Febr. 1955 Irnich Ignaz, geb. am 12. September 1889 in Fritzdorf, gew. am 10. August 1914, Anstaltspfarrer a. D. am Alexianerkloster in M. Gladbach.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 23. Januar 1955 Linowski Franz, zuletzt Pfarrer in Sehtem, 72 Jahre alt;
- am 23. Januar 1955 Gebhardt Wilhelm, zuletzt Pfarrer in Gustorf, 67 Jahre alt;
- am 8. Febr. 1955 Ambrosius Joseph, Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Essen-Altendorf, 50 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 78 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 28. Januar 1955 in der Kapelle des Priesterseminars die Tonsur an 7 Alumnus, am 31. Januar und 1. Februar 1955 an dieselben die niederen Weihen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 10. Februar 1955 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Prummern, Dekanat Geilenkirchen, in hon. S. Joh. Ev. ante portam latinam;

desgleichen am 13. Februar 1955 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Schophoven, Dekanat Derichsweiler, in hon. S. Barbarae V. M.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 6

Aachen, den 15. März 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 79 Urkunde über die Errichtung eines seelsorglich selbständigen Rektorates zum heiligen Konrad von Parzham in Mönchengladbach-Ohler	59	Nr. 86 Warnungen	63
Nr. 80 Kirchensteuerbeschluß der Diözese Aachen für das Steuerjahr 1955	60	Nr. 87 Kurse zur Erlangung der Lehrbefähigung in kath. Religion und der Missio canonica	63
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 81 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn)	60	Nr. 88 Richtlinien für die Bildungsarbeit der Realschulen	63
Nr. 82 Bußwallfahrt der Männer in der Nacht zum Passionssonntag 26.-27. März 1955	61	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 83 Katechetischer Kurs in Münster	61	Nr. 89 Teilnahme von Schülern am Religionsunterricht fremder Konfessionen	64
Nr. 84 Erbschaftssteuer	61	Nr. 90 Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens	64
Nr. 85 Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung gemeinnütziger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke	61	Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 91 Priesterexerzitien	67
		Nr. 92 Pastorkursus über Beichtpraxis	67
		Nr. 93 Pax-Krankenkasse	67
		Nr. 94 Personalchronik der Diözese Aachen	67
		Nr. 95 Vermischte kirchliche Nachrichten	68

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 79 Urkunde über die Errichtung eines seelsorglich selbständigen Rektorates zum heiligen Konrad von Parzham in Mönchengladbach-Ohler.

1. In der Pfarrgemeinde zum heiligen Erzengel Michael in Mönchengladbach-Holt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, wird ein seelsorglich selbständiger Rektoratsbezirk unter dem Patronat des heiligen Bruders Konrad von Parzham errichtet.

Das Rektorat umfaßt die Stadtteile Mönchengladbach-Ohler (von der Pfarre St. Marien in Rheydt übernommen) und Mönchengladbach-Ohlerfeld (von der Pfarre St. Michael in Mönchengladbach-Holt).

Die Grenzen des Rektorates sind:

nach Osten die Umgehungsbahn vom Polygonpunkt 68,01 bis zur Landwehr unter Einschluß der beiden östlich der Umgehungsbahn liegenden Häuser Ohler 70 und 70a;

nach Süden die Landwehr;

nach Westen die Gingterstraße bis zur Hochspannungsleitung;

nach Norden die Hochspannungsleitung von der Stelle, wo sie die Gingterstraße kreuzt, bis zum Polygonpunkt 68,01.

2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel eines Rektors. Er gilt als vicarius cooperator gemäß can. 476 § 2 C.I.C., dem der oberhirtliche Auftrag geworden ist, in diesem festumgrenzten Teil der Pfarre unter der allgemeinen Aufsicht des Pfarrers die Seelsorge auszuüben. Bezüglich der Rektoratskirche ist er rector ecclesiae in sinn-gemäßer Anwendung der can. 479—486 C.I.C.

3. Er besitzt die Vollmacht zur Ausübung der den Pfarrern in can. 462 vorbehaltenen Funktionen, dazu die den Pfarrern zustehende Dispensvollmacht hinsichtlich der tempora sacra (can. 1245 C.I.C.) und der Eheschliessungen (can. 1044 und 1045 § 3 C.I.C.).

4. Zur Eheassistenz ist er ad universitatem causarum delegiert und kann von Fall zu Fall subdelegieren. Ein dem Rektor beigegebener Hilfsgeistlicher gilt als vicarius cooperator der Gesamtpfarre und hat als solcher die Delegation zur Eheassistenz gemäß seiner Anstellungsurkunde. Er soll jedoch von dieser Delegation nur im Einverständnis mit dem Rektor Gebrauch machen.

5. Zur applicatio pro populo ist er nicht verpflichtet, da der Pfarrer auch für diesen Seelsorgebezirk appliziert.

6. Die in can. 470 C.I.C. vorgeschriebenen Kirchenbücher hat er als Teilregister der Pfarrei gewissen-

haft zu führen und amtliche Auszüge aus diesen Teilregistern unter Beifügung eines Filialsiegels auszustellen.

7. Er nimmt an den Dekanatskonferenzen und den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil. Er hat bei der Wahl des Dechanten weder aktives noch passives Wahlrecht.
8. Gegenüber dem Rektoratsbezirk behält der Pfarrer seine pfarramtlichen Befugnisse, macht aber von ihnen, soweit es sich um persönliche Ausübung der Seelsorge handelt, außer in Fällen ernstlicher Dringlichkeit, keinen Gebrauch.
9. Vermögensrechtlich wird durch die Errichtung des Rektoratsbezirkes nichts geändert. Der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde stellt jedoch alljährlich einen eigenen Etat für diesen Bezirk auf. Die Erträge der allgemeinen Kollekten aus der Rektoratskirche sind in diesem Spezialetat als Einnahmen zu buchen.

Gegeben zu Aachen am 22. Februar 1955

J.-Nr. II 1078/51

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 80 Kirchensteuerbeschuß der Diözese Aachen für das Steuerjahr 1955.

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 2. 1950 werden hiermit, nachdem der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung vom 30. 12. 1954 hierzu Stellung genommen hat,

für das Steuerjahr 1955 folgende Hebesätze der Diözesankirchensteuer festgesetzt:

- a) für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1955 10% Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer);
- b)
- c) der zu a) beschlossene Hebesatz bleibt über den 31. 12. 1955 als Vorauszahlung gemäß Gesetz vom 9. 5. 1949 (GV. NW. S. 122) weiter in Kraft, bis ein neuer Hebesatz genehmigt ist.

Aachen, den 30. Dezember 1954

Der Bischof von Aachen

A. A.

Dr. Müssener

Genehmigung.

Dem Bistum Aachen

wird auf Grund des Kirchensteuerbeschlusses vom 30. Dezember 1954 gemäß § 3 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 3. 1950 — GV. NW. 1950 S. 37 — die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt, als Diözesankirchensteuer

für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1955 — Steuerjahr 1955 — einen Zuschlag von 10. v. H. zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben.

Düsseldorf, den 27. Januar 1955 Düsseldorf, den 14. Januar 1955

Der Finanzminister
des Landes

Nordrhein-Westfalen

L.S. gez. Dr. Flecken

Der Kultusminister
des Landes

Nordrhein-Westfalen

L.S. gez. Schütz

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 81 Weißen-Sonntag-Kollekte.

(Opfergang der Erstkommunikanten für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn).

Aachen, 9. März 1955

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, eine Zweigorganisation des Bonifatiusvereins, hat die Aufgabe, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora zu wahren und zu fördern“. Sie nimmt sich insbesondere der Erstkommunikanten an, sowie aller Diasporakinder, die einer besonderen Fürsorge bedürfen.

In dem Tätigkeitsbericht 1954 dieses Werkes wird ausgeführt, daß insgesamt 8343 Erstkommunikanten und religiös gefährdete Kinder der Diaspora erfaßt und unterstützt wurden.

Von diesen nahmen 1827 am Diasporakinderhilfswerk teil und verbrachten 14 Wochen zur Vorbereitung auf den Empfang der hl. Sakramente bei Familien des katholischen Landes; 2548 Kommunionkinder aus Ost und West wurden vollständig eingekleidet; 3056 Erstkommunikanten und religiös

gefährdete Kinder wurden in Kommunikantenanstalten und Kinderheimen erfaßt und betreut; 912 Kinder, verteilt auf 205 Diasporagemeinden, erhielten noch eine finanzielle Beihilfe von je DM 45,—.

Zur Durchführung dieser segensvollen Aufgaben ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliederbeiträge kennt, in erster Linie auf die Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder des katholischen Landes angewiesen. Alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung des Opferganges, der am Weißen Sonntag abgehalten werden soll, zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Katholischen Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu versandt werden, und wir verweisen insbesondere auf die Opferbeutel, die je nach Bedarf bestellt werden können.

Das Ergebnis der Kollekte ist auf dem üblichen Wege über die Dekanate an das Hochwürdigste Bischöfliche Generalvikariat zu überweisen.

**Nr. 82 Bußwallfahrt
der Männer in der Nacht zum Passionssonntag
26.-27. März 1955.**

Aachen, 9. März 1955

Für die diesjährige Bußwallfahrt der Männer geben wir folgendes bekannt:

1. Wird im Anschluß an die Bußwallfahrt eine heilige Messe gefeiert, so darf diese nicht vor 0.30 Uhr beginnen. Etwa notwendige Binations- oder Trinationsvollmachten werden hiermit erteilt.
2. Alle Männer sollen zur Teilnahme an der Bußwallfahrt und, falls nachher das heilige Opfer gefeiert wird, auch zur gemeinschaftlichen Kommunion eingeladen werden. Man vermeide jedoch dabei „vom Empfang der Osterkommunion“ zu sprechen. Wenn auch am Passionssonntag schon die Osterpflicht erfüllt werden kann, so soll doch das Bemühen des Seelsorgers darauf abzielen, daß die Männer am Osterfest selbst — möglichst in der eigenen Pfarrkirche — zur heiligen Kommunion gehen.
3. Die Kollekte in der nächtlichen Messe ist für die Männerseelsorge bestimmt. Ihr Ertrag ist durch die Herren Dechanten zur Hälfte den Stadt- oder Dekanatsmännerseelsorgern für die Arbeit in der Männerseelsorge zur Verfügung zu stellen, zur Hälfte auf dem üblichen Wege an die Bistums-kasse einzusenden.
4. Von unserer Abteilung für Seelsorgefragen — Diözesanmännerseelsorge — werden rechtzeitig Plakate für die Bußwallfahrt den einzelnen Pfarr-ämtern zugestellt.

Nr. 83 Katechetischer Kurs in Münster.

Aachen, 9. März 1955

Der 6. Arbeitsabschnitt des Wissenschaftlich-katechetischen Kurses in Münster findet statt von Dienstag, 19. April, bis Freitag, 29. April 1955. Der Kursus beginnt am Dienstag, 19. April, um 10 Uhr, er schließt am Freitag, 29. April, um 12 Uhr.

Die Teilnehmer können im Collegium Borromaeum, Münster, Domplatz 8/9, wohnen. Die Teilnahme am Kursus kostet 25,— DM.

Die Anmeldung ist sofort an das Deutsche Institut für Wissenschaftliche Pädagogik, Münster, Neustraße 3, zu richten. Nach Anmeldung wird der Antrag auf Fahrpreisermäßigung zugesandt.

Nr. 84 Erbschaftssteuer.

Aachen, 9. März 1955

I. Durch das Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 Abschnitt V (BGBl. I. S. 391) hat das Erbschaftssteuergesetz in der Fassung vom 30. Juni 1951 (Hinweis in ABl. 1951 S. 268 Ziff. 5) eine Reihe von Änderungen erfahren. Die für unseren

Bereich bedeutsamen Befreiungsvorschriften des § 18 Nr. 18 und 19 ErbStG sind den Vorschriften der §§ 17 bis 19 StAnpG und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 angepaßt worden und lauten nunmehr wie folgt:

„Steuerfrei bleiben außerdem:

18. Zuwendungen

- a) an inländische Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder an inländische jüdische Kultusgemeinden,
 - b) an inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.
19. Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist.“

II. Wegen Abfassung oder Auslegung von Testamenten, durch die auch kirchliche Stiftungen oder Einrichtungen bedacht werden sollen, wäre rechtzeitig an das Bischöfliche Generalvikariat zu berichten.

**Nr. 85 Steuerbegünstigung von Spenden
zur Förderung gemeinnütziger, kirchlicher,
religiöser und wissenschaftlicher Zwecke.**

Aachen, 9. März 1955

Bereits früher haben wir auf die Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung gemeinnütziger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke hingewiesen. Unter Berücksichtigung, daß diese steuerliche Begünstigung der vorgenannten Zwecke von besonderer Bedeutung ist und die Spende-freudigkeit erfahrungsgemäß fördert, bringen wir in den nachfolgenden Ausführungen nochmals die geltenden Vordrucke mit der Fassung der erforderlichen Bescheinigung für die steuerbegünstigten Zwecke in Erinnerung.

Nach den geltenden Bestimmungen sind zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und religiöser Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von 5 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgaben bei dem Spender in seiner Einkommen- und Körperschaftssteuererklärung abzugs-fähig. Für wissenschaftliche Zwecke erhöht sich der abzugsfähige Spendenbetrag auf 10 v. H. der Einkünfte. Bei Spenden zur Förderung kirchlicher und religiöser Zwecke bedarf es einer Anerkennung durch die Finanzbehörde nicht; auch für die Abzugsfähigkeit von Spenden an mildtätige Einrichtungen ist jetzt eine besondere Anerkennung dieser Institutionen

durch die Finanzämter nicht mehr erforderlich. Die Spenden für gemeinnützige Zwecke sind jedoch nur dann für den Spender steuerbegünstigt, wenn diese Einrichtungen allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt sind. Da die Kenntnis der Bescheinigung der Finanzbehörde über das Recht zur Spendenbestätigung besonders wichtig ist, wird das Muster dieser Bescheinigung nachfolgend abgedruckt: Finanzamt

Ort

Datum

Bescheinigung

Es wird hierdurch bescheinigt, daß

(Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft)

nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen/mildtätigen/kirchlichen Zwecken dient und somit zu den im § 4 Abs. 1 Ziffer 6 KStG. 1949 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen gehört.

Diese Bescheinigung ist jederzeit widerruflich. Sie wird ausschließlich zur Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Ausgaben erteilt, die an die bezeichnete Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser oder wissenschaftlicher Zwecke geleistet werden.

Die Bescheinigung stellt für die Besteuerung der Körperschaft keine endgültige Entscheidung dar. Über die Steuerbefreiung der Körperschaft nach § 4 Abs. 1 Ziffer 6 KStG. 1949 wird jeweils im Rahmen der Körperschaftssteuer-Veranlagung entschieden.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, sobald ein Körperschaftssteuerbescheid bzw. ein Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist. Sie gilt längstens bis

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Die kirchlichen Körperschaften (mit Ausnahme der Kirchengemeinden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind) müssen bei ihren zuständigen Finanzämtern die Ausstellung vorstehender Bescheinigung beantragen, wenn sie Spendenquittungen ausstellen wollen und sie vom Finanzamt noch keinen Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer im Veranlagungsverfahren erhalten haben.

Für die Ausstellung der Spendenquittungen sind zwei Muster eingeführt, und zwar Muster 1 und 2:

Muster 1 Bestätigung

über Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen.

1.
(Name und Wohnort des Spenders)

hat am 195..... dem/der

(Bezeichnung der Körperschaft des öffentl. Rechts oder öffentl. Dienststelle)

den Betrag von DM (i. W.: DM) zugewendet.

2. Wir bestätigen,

a) daß wir den uns zugewendeten Betrag nur zu folgenden Zwecken verwenden werden:

(genaue Bezeichnung des Zweckes)

b) bei gemeinnützigen Zwecken,

daß der bezeichnete Zweck unter die — im Abschnitt I der Verwaltungsanordnung der Bundesregierung vom 9. 11. 1950 (Min. Bl. Fin. 1949/50 S. 647) — im Abschnitt I der Verwaltungsanordnung der Bundesregierung vom 4. 8. 1953 (BStBl. I S. 351) — in Ziffer der Liste (Min. Bl. Fin. 1949/50 S. 5) der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke fällt.

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift des Empfängers der Zuwendung)

Muster 2 Bestätigung

über Zuwendungen an eine der in § 4 Abs. 1 Ziffer 6 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

1.
(Name und Wohnort des Spenders)

hat am 195..... dem/der

(Bezeichnung d. Körperschaft, Personenvereinigung od. Vermögensmasse)

den Betrag von DM (i. W.: DM) zugewendet.

2. Wir sind

a) nach dem letzten uns zugestellten Steuerbescheid/Freistellungsbescheid des Finanzamtes

vom St.-Nr. wegen Förderung der als
(genaue Angabe des Zweckes)

Zwecken dienend anerkannt und nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStg. von der Körperschaftssteuer befreit.

b) durch die Bescheinigung des Finanzamtes

vom St.-Nr. wegen Förderung der vorläufig als
(genaue Angabe des Zweckes)

dienend und zu den in § 4 Abs. I Ziffer 6 KStG. bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen gehörig anerkannt worden.

3. Wir bestätigen,

a) daß wir den uns zugewendeten Betrag nur zu folgenden satzungsgemäßen Zwecken verwenden werden:

(genaue Bezeichnung des Zweckes)

b) bei gemeinnützigen Zwecken,

daß der bezeichnete Zweck unter die -- im Abschnitt I der Verwaltungsanordnung der Bundesregierung vom 9. 11. 1950 (Min. Bl. Fin. 1949/50 S. 647) — im Abschnitt I der Verwaltungsanordnung der Bundesregierung vom 4. 8. 1953 (BStBl. I S. 351) — in Ziffer..... der Liste (Min. Bl. Fin. 1949/50 S. S) der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke fällt.

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift des Empfängers der Zuwendung)

Das Muster 1 kommt für die Aussteller von Spendenquittungen durch die kirchlichen Körperschaften in Betracht, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, also insbesondere für die Kirchengemeinden, während für alle anderen kirchlichen Körperschaften, z. B. Vereine und Verbände, das Muster 2 zu verwenden ist.

Die Spendenquittungen sind mit der in Frage kommenden Unterschrift des Empfangsberechtigten und Beidrückung des in Betracht kommenden Siegels zu versehen, z. B. bei Muster 1: die Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchenstiftungsrates und zwei Mitglieder und dem Siegel des Kirchenvorstandes.

Es empfiehlt sich, die Muster den Spendern in doppelter Ausfertigung auszustellen, von denen eine Ausfertigung dem Spender zur Vorlage bei seinem zuständigen Finanzamt dient, die Zweitschrift verbleibt in seinem Besitz.

Nr. 86 Warnungen.

Aachen, 10. März 1955

1. Heinrich Czernowsky. Wie das Ordinariat des Erzbistums München und Freising uns mitteilt, hat Heinrich Czernowsky, München, im Eigenverlag eine Schrift herausgegeben: „Das Gottesbewußtsein in der Menschheit.“ Der Verfasser ist Priester der Diözese Rottenburg. Die Schrift hat kein kirchliches Imprimatur. Auch der Inhalt ist zu beanstanden. Wir warnen darum vor der Anschaffung dieses Buches.

2. Johann Horvath. Es ist festgestellt worden, daß ein Prof. Johann Horvath aus Tarnok/Ungarn

sich an Geistliche und Klöster wendet mit der Bitte, ihm Bücher und Lebensmittel zu schicken, wobei er sich bereit erklärt, für den Gegenwert Meßintentionen anzunehmen und zu persolvieren. Es wurde jedoch ermittelt, daß Horvath seit Jahren keine Zelebrations-erlaubnis hat.

Nr. 87

Kurse

zur Erlangung der Lehrbefähigung in kath. Religion und der Missio canonica.

Aachen, 10. März 1955

Von Lehrpersonen, die in ihrer Studienzeit keine Möglichkeit hatten, die Lehrbefähigung für kath. Religion zu erlangen, wurde wiederholt bei uns angefragt, wie sie nachträglich diese Lehrbefähigung, die eine Vorbedingung für die Missio canonica ist, erhalten können. In Verbindung mit dem Katechetischen Amt des Erzbistums Paderborn wird in der Zeit vom 18. 4. bis 16. 5. 1955 in „Die Hegge“ bei Peckelsheim, Kreis Warburg/Westf., ein Elementarkursus zur Erlangung der staatlichen Lehrbefähigung und der Missio canonica durchgeführt werden. Die Kosten des Kursus betragen (für Verpflegung, Unterkunft und Kursusgebühren) insgesamt 140,— DM.

Im Erlaß des Kultusministeriums von Nordrhein-Westfalen vom 13. 8. 1953, II E gen — 01 — 329/53, heißt es u. a.:

„Ich habe keine Bedenken, daß den Lehrern aller Schularten zum Besuch der von den Kirchen durchgeführten Lehrgänge (Kurse, Rüstzeit, Arbeitsgemeinschaft), die für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung zweckdienlich sind, der hierfür erforderliche Urlaub von dem Schulleiter, soweit nötig von der Schulaufsichtsbehörde, im Benehmen mit dem Schulträger erteilt wird. Für ausreichende Vertretung ist Sorge zu tragen.“

Wir machen darauf aufmerksam, daß mit der Einrichtung weiterer Elementarkurse nicht zu rechnen ist. Eine baldige Anmeldung an „Die Hegge“ ist erforderlich.

Wir bitten, die in Frage kommenden Lehrpersonen auf diesen Kursus aufmerksam zu machen.

Nr. 88

Richtlinien

für die Bildungsarbeit der Realschulen.

Aachen, 10. März 1955

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat Richtlinien für die Bildungsarbeit der Realschulen erlassen, die als Beilage zum Amtsblatt des Kultusministeriums, 3. Jahrgang 1955, Heft 1, veröffentlicht sind. Wir verweisen insbesondere auf Seite 4 bis 7 dieser Veröffentlichung.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 89 Teilnahme von Schülern am Religionsunterricht fremder Konfessionen.

Der Kultusminister Düsseldorf, 28. 1. 1955
des Landes Nordrh.-Westf.
II E gen 28-18/55

An die Herren Regierungspräsidenten,
die Schulkollegien des Landes und
die Oberbergämter in Bonn und Dortmund.

Es ist die Frage gestellt, ob Schüler zur Teilnahme am lehrplanmäßigen Religionsunterricht einer anderen Konfession (Religionsgemeinschaft) berechtigt sind und ob sich im Falle ihrer Teilnahme aus dem besonderen Charakter des Faches bestimmte Folgerungen für die Behandlung dieser Schüler ergeben.

Nach Fühlungnahme mit den kirchlichen Oberbehörden des Landes gebe ich zur Behandlung derartiger Fälle folgende Richtlinien:

Der an den Schulen des Landes eingerichtete Religionsunterricht ist nach den Bestimmungen des Schulgesetzes (Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — GV. NW. S. 61, §§ 31 ff.) ordentliches Lehrfach und wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

Daraus folgt, daß der katholische Religionsunterricht eine Einrichtung für katholische, der evangelische Religionsunterricht eine Einrichtung für evangelische Kinder ist. Hiernach ist in der Regel die staatskirchenrechtliche Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis, zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft (Kirche) zugleich die Voraussetzung für die Teilnahme am Religionsunterricht dieses Bekenntnisses. Neben diesem Grundsatz können aber auch die Vorschriften des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921 — RGBL. S. 939 — Platz greifen, wonach Kinder nach dem Willen der Erziehungsberechtigten in einem bestimmten Bekenntnis zu erziehen sind, obwohl sie einem anderen Bekenntnis angehören oder bekenntnislos sind. Diese Kinder können als Schüler mithin auch am Religionsunterricht desjenigen Bekenntnisses teilnehmen, in dem sie nach dem Willen des Erziehungsberechtigten erzogen werden sollen oder nach erlangter Religionsmündigkeit auf Grund eigener Entscheidung erzogen werden wollen. In derartigen Fällen muß es sich um eine klare Entscheidung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers für die religiöse Erziehung in dem betreffenden Bekenntnis handeln, dessen Religionsunterricht besucht werden soll.

Abgesehen von diesen aus Bekenntnisgründen besonders gelagerten Fällen können Schüler am

Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses nicht teilnehmen.

Die Schüler, die aus den dargelegten besonderen Bekenntnisgründen am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen, sind wie alle übrigen am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler zu behandeln, auch hinsichtlich der Zeugnisausgaben (und der Benotung ihrer Leistungen im Religionsunterricht).

Ich erwarte, daß bei der Behandlung und der Entscheidung derartiger Anträge der Schulleiter und die den Religionsunterricht erteilenden Lehrer besonders sorgfältig und verantwortungsbewußt verfahren.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministers veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

Abschrift gebe ich mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis.

An die Herren Schulräte,
die Leiter der öffentlichen und privaten Realschulen,
die Verwaltungen der kreisfreien Städte und die Landkreisverwaltungen des Bezirks — für die Berufs-, Berufsfach- und Fachschulträger —,
die Industrie- und Handelskammer in Bochum,
die Herren Direktoren der staatlichen Berufsfach- und Fachschulen,
die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster,
die Landfrauenschule in Birkelbach, Kreis Wittgenstein.
Arnsberg (Westf.), 14. 2. 1955.

Der Regierungspräsident.

Nr. 90 Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens.

Vom 18. Februar 1955.

Die Regierungschefs der Länder der Bundesrepublik Deutschland und der Regierende Bürgermeister von Berlin haben am 17. Februar 1955 in Düsseldorf ein „Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens“ abgeschlossen. Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 18. Februar 1955.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Arnold.

A b k o m m e n
zwischen den Ländern der Bundesrepublik
zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens.

- 1) Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
- 2) der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

- 3) das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
 - 4) die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Präsidenten des Senats,
 - 5) die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Präsidenten des Senats,
 - 6) das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 - 7) das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 - 8) das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 - 9) das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
 - 10) das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
- schließen zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens nachstehendes Abkommen.

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Schuljahr beginnt an allen Schulen am 1. April und endet am 31. März des folgenden Kalenderjahres.

§ 2

(1) Die Ferien sind in erster Linie nach pädagogischen Gesichtspunkten festzusetzen.

(2) Ihre Gesamtdauer während eines Schuljahres beträgt 85 Tage.

(3) Sonntage und Feiertage sind mitzuzählen, wenn sie innerhalb der zusammenhängenden Ferienabschnitte liegen. Andere aus besonderen Gründen von der Unterrichtsverwaltung für schulfrei erklärte Tage, die außerhalb der zusammenhängenden Ferienabschnitte oder an deren Anfang oder Ende liegen, werden nicht mitgerechnet.

(4) Die Sommerferien liegen etwa in der Zeit zwischen dem 25. Juni und dem 15. September, und zwar für die Länder Bremen, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mehr in der ersten Hälfte, für die übrigen Länder mehr in der zweiten Hälfte dieses Zeitraums. Weitere zusammenhängende Ferienabschnitte liegen zu Ostern und Weihnachten.

(5) Die Unterrichtsverwaltung kann kürzere zusammenhängende Ferienabschnitte zu Pfingsten und im Herbst festsetzen sowie einzelne bewegliche Ferientage zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse zulassen.

ABSCHNITT II

Mittel- und höhere Schulen

A. Einheitliche Bezeichnungen

§ 3

Die verschiedenen Formen des mittleren Schulwesens führen die Bezeichnung „Mittelschule“.

Mittelschulen im Sinne dieses Abkommens sind Schulen, die in den in § 7 bezeichneten Formen eine über die Volksschule hinausgehende allgemeine Bildung vermitteln.

§ 4

Alle Schulen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, tragen die Gruppenbezeichnung „Gymnasium“. Sie kann durch einen Zusatz ergänzt werden, der den Schultyp angibt.

§ 5

Die Schuljahre werden vom ersten Grundschuljahr nach aufsteigenden Klassen von 1—13 durchgezählt.

§ 6

In den Fällen der §§ 3, 4 und 5 können neben den neuen auch hergebrachte Bezeichnungen weiter verwendet werden, doch ist bei Schulen stets die Gruppenbezeichnung (§§ 3 und 4) beizufügen.

B. Organisationsformen und Schultypen

§ 7

(1) Die Mittelschule baut auf der Grundschule, in verkürzter Form spätestens auf dem 7. Schuljahr der allgemeinen Volksschule auf.

(2) In allen Fällen schließt der Lehrgang nach dem 10. Schuljahr.

(3) Es wird nur eine Fremdsprache als Pflichtfach gelehrt, und zwar in der Regel Englisch. Sie beginnt spätestens mit dem 1. Jahr des Lehrgangs der Mittelschule.

§ 8

(1) Die Organisationsformen des Gymnasiums sind

- a) die Langform als Normalform,
- b) die Kurzform.

Beide Organisationsformen führen zum selben Ziel und schließen am Ende des 13. Schuljahres mit der Reifeprüfung ab.

(2) Der Lehrgang der Langform schließt an die Grundschule an. Findet der Übergang nach dem 6. Schuljahr statt, so setzt dies voraus, daß in der Grundschule 2 Jahre lang lehrplanmäßiger Unterricht mit wöchentlich mindestens 4 Stunden in einer Fremdsprache erteilt worden ist.

(3) Der Lehrgang der Kurzform zweigt spätestens nach dem 7. Schuljahr von der Volksschule ab. Er setzt Kenntnisse in einer Fremdsprache nicht voraus.

(4) Die Aufnahme erfolgt in jedem Falle auf Grund eines Ausleseverfahrens.

§ 9

(1) Die Langform hat folgende Schultypen:

- a) das altsprachliche,
- b) das neusprachliche,
- c) das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium.

(2) Die Kurzform wird

- a) als neusprachliches oder
- b) als mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium geführt.

§ 10

(1) Das altsprachliche Gymnasium beginnt im 5. Schuljahr mit Latein, im 7. Schuljahr mit einer neueren Fremdsprache, im 8. Schuljahr mit Griechisch.

(2) Das neusprachliche und das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium in der Langform beginnen im 5. Schuljahr mit Englisch, im 7. Schuljahr mit Latein oder Französisch. Ausnahmsweise kann ein Gymnasium oder ein Zug eines Gymnasiums mit Latein oder Französisch als erster Fremdsprache beginnen, wenn im Schulbezirk eine ausreichende Zahl von Schulen des Normaltyps vorhanden ist.

(3) Falls eine Gabelung in einen neusprachlichen und einen mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig vorgenommen wird, tritt sie im 9. Schuljahr ein. Im neusprachlichen Gymnasium wird vom 9. Schuljahr ab eine dritte Fremdsprache gelehrt. Wenn seither in einem Lande die Gabelung im 11. Schuljahr vorgenommen worden ist, so kann es bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung hierbei verbleiben; entsprechendes gilt für den Beginn der dritten Fremdsprache.

§ 11

(1) In der Kurzform beginnen das neusprachliche und das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium im ersten Jahr des Lehrgangs mit Englisch, die zweite Fremdsprache beginnt in der 6-jährigen Kurzform im zweiten, in der 7-jährigen Kurzform im dritten Jahr des Lehrgangs.

(2) Eine dritte Fremdsprache wird als Pflichtfach nicht gelehrt.

§ 12

Soweit ungeachtet dieser Vereinheitlichung beim Schulwechsel von Land zu Land Härtefälle eintreten, sind für Oberstufen-Schüler nach näherer Weisung der Unterrichtsverwaltungen Übergangslösungen zu treffen. Dabei kann auch auf ein Prüfungsfach verzichtet werden, wenn gleichzeitig die Anforderungen in einer anderen Fachgruppe erhöht werden.

§ 13

(1) Spätestens ab Ostern 1957 sind für die in § 4 bezeichneten Schulen nur noch die in §§ 8—11 bezeichneten Schultypen zulässig; bereits laufende Lehrgänge in anderen Schultypen werden zu Ende geführt.

(2) Werden aus pädagogischen Gründen ausnahmsweise Versuche im Rahmen dieser Schultypen unternommen, so muß die wesentliche Eigenart der Schultypen erhalten bleiben.

ABSCHNITT III

Anerkennung von Prüfungen

§ 14

(1) Die in den vertragschließenden Ländern ausgestellten Reifezeugnisse werden nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz gegenseitig anerkannt.

(2) Dasselbe gilt von Ergänzungsprüfungen in Latein und Griechisch.

§ 15

(1) Soweit Lehramtsprüfungen nach Maßgabe der Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz durchgeführt werden, werden sie von den vertragschließenden Ländern gegenseitig anerkannt.

(2) Die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen aller vertragschließenden Länder wird gegenseitig anerkannt.

ABSCHNITT IV

Bezeichnung der Notenstufen

§ 16

a) für die Zeugnisse aller Lehramtsprüfungen werden folgende Noten festgesetzt:

Als Gesamturteile

- „mit Auszeichnung bestanden“
- „gut bestanden“
- „befriedigend bestanden“
- „bestanden“

als Urteile für die einzelnen Fächer

- „sehr gut“
- „gut“
- „befriedigend“
- „ausreichend“
- „mangelhaft“
- „ungenügend“

b) für die Zeugnisse aller Schulgattungen werden folgende Noten festgesetzt:

- „sehr gut“
- „gut“
- „befriedigend“
- „ausreichend“
- „mangelhaft“
- „ungenügend“

ABSCHNITT V

Bestimmungen

über die Durchführung dieses Abkommens

§ 17

(1) Soweit die Durchführung dieses Abkommens nach dem innerstaatlichen Recht eines Landes eine gesetzliche Regelung erfordert, werden die beteiligten Regierungen unverzüglich auf den Erlaß entsprechender gesetzlicher Bestimmungen hinwirken.

(2) Solange die gesetzliche Regelung in einem Lande noch nicht ergangen ist, tritt das Abkommen diesem Land gegenüber auch hinsichtlich der Verpflichtung, die übrigen Bestimmungen im Verwaltungswege durchzuführen, nicht in Kraft. Es tritt gegenüber einem Lande außer Kraft, das gesetzliche Regelungen beschließt, die mit diesem Abkommen unvereinbar sind.

§ 18

Die Länder werden sich gegenseitig über die Durchführung dieses Abkommens unterrichten.

§ 19

Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist für die Dauer von 10 Jahren unkündbar. Nach Ablauf von 10 Jahren kann es mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum 31. März des folgenden Jahres durch Erklärung gegenüber den beteiligten Ländern gekündigt werden. Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist scheidet das Land, das die Kündigung ausgesprochen hat, aus dem Abkommen aus.

Düsseldorf, den 17. Februar 1955

Land Baden-Württemberg

Dr. Gebhard Müller

Freistaat Bayern

Dr. Wilhelm Hoegner

Land Berlin

Otto Suhr

Freie Hansestadt Bremen

Kaisen

Freie und Hansestadt Hamburg

Sieveking

Land Hessen

Georg-August Zinn

Land Niedersachsen

Hinrich Wilhelm Kopf

Land Nordrhein-Westfalen

K. Arnold

Land Rheinland-Pfalz

Altmeier

Land Schleswig-Holstein

Kai-Uwe von Hassel

— MBl. NW. 1955 S. 361.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 91 Priesterexerzitien.

Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main:

2. bis 31. August 1955 unter Leitung von P. H. Roth S. J. (30 Tage),

18. bis 24. September 1955 unter Leitung von P. H. Hirschmann S. J. (5 Tage).

Anmeldungen und Anfragen richte man an die Verwaltung der Phil.-theol. Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/M S 10, Offenbacher Landstraße 224.

Abtei Himmerod über Wittlich (Eifel):

11. bis 15. Juli 1955, 8. bis 12. und 22. bis 26. August 1955,

5. bis 9. und 19. bis 23. Sept. 1955, 12. bis 16. Dez. 1955.

Nr. 92 Pastorkursus über Beichtpraxis

im Exerzitienhaus „Johannesburg“ zu Leutesdorf/Rhein vom 18. bis 21. April 1955

unter Leitung von Prof. Dr. Miller S. J., Innsbruck.

Programm:

Montag, den 18. April:

20.15 Uhr, Veni Creator — Betrachtungspunkte
Würde und Verantwortung des Beichtvaters

Dienstag, den 19. April:

9.30 bis 11.45 Uhr, Zur Neubewertung der Beichtstuhlseelsorge

Allgemeines zu den Aufgaben im Beichtstuhl

15.00 bis 18.00 Uhr, Kinderbeichte

20.15 Uhr, Betrachtungspunkte:

Der dogmatische Untergrund der Beichtstuhlseelsorge

Mittwoch, den 20. April:

9.30 bis 11.45 Uhr, Beichte der Jugend in der Reifezeit

15.00 bis 18.00 Uhr, Beichte der Jugendlichen vor der Ehe

20.15 Uhr Betrachtungspunkte:

Eigenschaften des Beichtvaters

Donnerstag, den 21. April:

9.30 bis 11.45 Uhr, Beichte der Eheleute

14.30 Uhr, Bußpraxis im Beichtstuhl

15.00 Uhr, Die „Beichtwochen“

P. Gabriel Hopfenbeck OFM.

18.00 Uhr, Schlußandacht.

Nr. 93 Pax-Krankenkasse

katholischer Priester Deutschlands V. a. G.
Köln, Blumenstraße 12

Die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln, Blumenstraße 12, bittet uns, folgendes bekanntzugeben:

a) Vorlage der Krankheitskostenrechnungen des Jahres 1954.

Wir bitten alle Mitglieder der Krankheitskosten-Tarife B und C, die noch Erstattungsanträge für Krankheitskosten, die in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1954 entstanden sind, zu stellen gedenken, diese umgehend vorzulegen. Sollten die notwendigen Unterlagen noch nicht vorhanden sein, müßte uns baldmöglichst mitgeteilt werden, daß für 1954 noch ein Erstattungsantrag zu erwarten sei und daß daher auf die Überweisung der Beitragsrückvergütung verzichtet wird.

Über die Höhe der Beitragsrückvergütung für 1954 und die Art ihrer Ausschüttung wird den in Frage kommenden Mitgliedern voraussichtlich Mitte des Jahres 1955 Nachricht zugehen.

b) Beitragszahlung zum 1. April 1955.

Wir erinnern daran, daß am 1. April 1955 der Vierteljahresbeitrag zu den Krankheitskosten-Tarifen fällig wird. Wir bitten, die Überweisung — auch der eventuell noch rückständigen Beiträge — auf eines unserer Konten vorzunehmen und nicht erst Erinnerungsschreiben abzuwarten. Unsere Anschrift lautet: Köln, Blumenstraße 12.

Unser Postscheckkonto: Köln 5656.

Nr. 94 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 26. Febr. 1955 Mones P. Karl C.S.Sp., Kaplan in Rheydt
St. Marien, zum Rektor in M. Gladbach-Ohler St. Konrad von Parzham, Dekanat M. Gladbach-Südwest;

am 1. März 1955 Nauen Matthias, Kaplan in Kohlscheid St. Katharina, zum Rektor in Schaufenberg, Dekanat Wassenberg;

- am 8. März 1955 Bauduin Harry, Neupriester aus Eygelshoven (Holland), zum Kaplan in Beeck, Dekanat Wegberg;
- am 8. März 1955 Bock Josef, Kaplan in M.Gladbach St. Mariä Empfängnis, zum Religionslehrer der bergmännischen Berufsschule in Alsdorf, Dekanat Alsdorf;
- am 8. März 1955 Carl Alfred, Neupriester aus Aachen St. Jakob, zum Kaplan in Eschweiler St. Peter und Paul, Dekanat Eschweiler;
- am 8. März 1955 Dienstknecht Ewald, Kaplan in Beeck, zum Kaplan in M.Gladbach St. Mariä Empfängnis, Dekanat M.Gladbach-Nordost;
- am 8. März 1955 Engels Heinrich, Neupriester aus Eschweiler-Bergrath, zum Hausgeistlichen am Krankenhaus in Setterich, Dekanat Alsdorf;
- am 8. März 1955 Heiliger Wilhelm, Kaplan in Eilendorf, zum Kaplan in M.Gladbach St. Mariä Rosenkranz, Dekanat M.-Gladbach-Nordost;
- am 8. März 1955 Kiwitz Josef, Neupriester aus Uerdingen-Hohenbudberg, zum Kaplan in Weiden, Dekanat Würselen;
- am 8. März 1955 Koch Arthur Josef, Neupriester aus Würselen St. Marien, zum Kaplan in M.Gladbach St. Peter, Dekanat M.Gladbach-Südwest;
- am 8. März 1955 Koll Robert, Neupriester aus Würselen St. Marien, zum Kaplan in Aachen-Burtscheid St. Johann B., Dekanat Aachen-Südwest;
- am 8. März 1955 Müllers Josef, Neupriester aus Kempen, zum Kaplan in Kohlscheid St. Katharina, Dekanat Herzogenrath;
- am 8. März 1955 Stockebrand Johannes Robert, Neupriester aus Essen St. Michael, zum Kaplan in Aachen-Forst St. Bonifatius, Dekanat Aachen-Nordost;
- am 8. März 1955 Zincken Paul, Kaplan in Aachen-Burtscheid St. Johann B., zum Kaplan in Eilendorf, Dekanat Stolberg.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 23. Febr. 1955 den Rektor Wilhelm Kreutz in Schaufenberg krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 14. Febr. 1955 Minjon Ernst, Dr. theol., zuletzt Pfarrer in Herchen, Jubilarpriester, 87 Jahre alt;
- am 22. Febr. 1955 Heinen Wilhelm, Dr. theol., Päpstlicher Hausprälat, Generalvikariatsrat, Leiter der Abteilung für Seelsorgefragen im Erzbischöflichen Generalvikariat, 69 Jahre alt;
- am 28. Febr. 1955 Burg Joseph, Dr. phil., Pfarrer in Bonn-Endenich, 59 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 95 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes erteilte am 5. März 1955 in der Hohen Domkirche zu Aachen folgenden Diakonen des Bischöflichen Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

- Bauduin Harry, geb. am 2. Oktober 1920 in Heerlen (Niederlande);
- Carl Alfred, geb. am 21. Mai 1928 in Aachen;
- Engels Heinrich, geb. am 5. Dezember 1926 in Eschweiler-Bergrath;
- Kiwitz Josef, geb. am 22. August 1928 in Krefeld-Uerdingen;
- Koch Arthur Josef, geb. am 13. April 1929 in Geleen (Niederlande);
- Koll Robert, geb. am 29. Dezember 1926 in Aachen;
- Mühlen Dr. Heribert, geb. am 27. April 1927 in Mönchengladbach;
- Müllers Josef, geb. am 31. Januar 1928 in W.-Barmen;
- Nießen Franz, geb. am 14. Februar 1920 in Mönchengladbach;
- Seeger Kaspar, geb. am 11. Oktober 1925 in Eschweiler;
- Stockebrand Johannes Robert, geb. am 24. Juli 1921 in Essen;
- van Sloun Josef, geb. am 16. Dezember 1925 in Rischden;
- Werker Werner, geb. am 25. Oktober 1919 in Kohlscheid.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 27. Februar 1955 in der Seminarkapelle 6 Subdiakonen des Bischöflichen Priesterseminars die heilige Diakonsweihe sowie 20 Alumnen und einem Theologen der Diözese Ermland die heilige Subdiakonsweihe;

desgleichen spendete er am 12. März 1955 in der Klosterkirche der Abtei Kornelimünster 45 Schülern der Heimschule St. Benedikt das heilige Sakrament der Firmung und

konsekrierte am 13. März 1955 die Kirche und den Hochaltar der Gemeinde Warden, Pfarre Höngen (Dekanat Alsdorf), in hon. S. Iacobi Maj. Apostoli.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 7

Aachen, den 1. April 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.			
Nr. 96 Wortlaut eines Schreibens des Heiligen Vaters an den deutschen Episkopat vom 12. Februar 1955	69	Nr. 104 Kirchenkollekte für das Heilige Land	74
Kundgebungen der deutschen Bischöfe.			
Nr. 97 Grußbotschaft der westdeutschen Bischöfe an die Katholiken der Sowjetzone	72	Nr. 105 Zweiter deutscher liturgischer Kongreß	74
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 98 Urkunde über die Umpfarrung des Wohnblockes Ichenbergermühle und Kupfermühlkamp von der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Eschweiler zur Pfarrgemeinde St. Antonius, Eschweiler-Röhe	72	Nr. 106 Verfügung über die Dienstwohnung von Kirchenangestellten	75
Nr. 99 Urkunde über die Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates St. Sebastian, Aachen, Pfarre Heilig Kreuz, Aachen	73	Nr. 107 Arbeitslosenversicherungspflicht	75
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 100 Seligsprechungsprozeß des Dieners Gottes Michael Wittmann	73	Nr. 108 Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. April 1942 (K. A. 1942, S. 59 ff.)	75
Nr. 101 Opfergang der Firmlinge	74	Nr. 109 Die Finanzierung und die Durchführung des Wiederaufbaues	80
Nr. 102 Aufruf an die rückkehrwilligen Evakuierten	74	Nr. 110 Versicherungen	81
Nr. 103 Trauungsmitteilungen von Heimatvertriebenen	74	Nr. 111 Warnung	82
Bekanntmachungen staatlicher Behörden.			
		Nr. 112 Bezahlung des nebenamtlich erteilten evangelischen bzw. katholischen Religionsunterrichts an privaten katholischen bzw. evangelischen höheren Schulen	82
Kirchliche Mitteilungen.			
		Nr. 113 Schülerexerzitien	82
		Nr. 114 Personalchronik der Diözese Aachen	82

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 96

Wortlaut eines Schreibens des Heiligen Vaters an den deutschen Episkopat vom 12. Februar 1955.

Unsere geliebten Söhne,

Joseph der heiligen römischen Kirche Kardinal Frings, Erzbischof von Köln,

Joseph der heiligen römischen Kirche Kardinal Wendel, Erzbischof von München und Freising,

sowie Unsere Ehrwürdigen Brüdern, den Erzbischöfen, Bischöfen und übrigen Oberhirten Deutschlands,
die in Frieden und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle stehen,

PAPST PIUS XII.

Unsere geliebten Söhne und Ehrwürdigen Brüder,
Gruß und Apostolischen Segen!

Die Glück- und Segenswünsche, die Ihr gemeinsam mit Eurem Klerus und dem Euch anvertrauten gläubigen Volk Uns zum Hochfeste der Geburt Jesu Christi und zum Beginn des neuen Jahres dargebracht, und ganz besonders die Bitten und Gebete, die Ihr in kindlicher Gesinnung für den gemeinsamen Vater an Gott gerichtet habt, waren Uns hochwillkommen und haben Uns nicht geringen Trost geschenkt.

Ferner habt Ihr, Unsere geliebten Söhne und Ehrwürdigen Brüder, in Eurem von so großer Ergebenheit zeugenden Briefe an Uns Euren Dankgefühl für Ausdruck geben wollen, daß Wir das Marianische Jahr, das auf dem ganzen Erdenrund festlich begangen werden sollte, verkündet und die allgemeine Feier des Festes der jungfräulichen Gottesmutter als der Königin des Alls angeordnet haben. Als Wir dies taten, hegten Wir keinen Zweifel,

Ihr und Eure Herde würdet fürwahr Unsern väterlichen Mahnungen gern und freudig Folge leisten, und sicher nicht ohne reiche und heilsame Früchte. Was Ihr nun darüber in demselben Briefe Uns berichtet habt, übersteigt zwar die Hoffnung nicht, die Wir auf Euch gesetzt haben, richtet Uns aber doch auf und erfüllt Uns mit unermeßlicher Freude.

So sind ja im Verlaufe des Marianischen Jahres immer wieder religiöse Feiern bei Euch gehalten worden, an denen sehr oft nicht nur ungeheure Scharen des christlichen Volkes, sondern auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens von sehr hohem Rang teilgenommen haben. Wie aus altehrwürdigen und prachtvollen Gotteshäusern, Euren bevorzugten Amtssitzen, so stiegen auch aus unscheinbaren Heiligtümern, die sich in Stadt und Dorf zum Himmel erheben, fromme Huldigungen zu Gott und zu unser aller liebevollen Mutter empor. Zu den Gnadenstätten, wo bei Euch oder gar im Ausland die allerseligste Jungfrau Maria besonders verehrt wird, haben sich Scharen christgläubiger Pilger begeben. In den Klöstern der Ordensfrauen und in Privathäusern, wo nicht selten das Bild der Jungfrau Maria auf seiner Pilgerfahrt Einkehr hielt, nahm die Frömmigkeit einen lebhaften Aufschwung, und viele lange Stunden hindurch erhoben sich die Stimmen der Beter.

In diesem Zusammenhange scheint besonderer Erwähnung wert, was sich in der Erzdiözese Köln ereignete: hier besuchte das Bild der heiligsten Jungfrau im Triumphzuge Großstädte, Kleinstädte und Dörfer, riß überall gleichsam die Herzen an sich, erweckte den Glauben und stärkte die Frömmigkeit. Dem reiht sich an, was in der Erzdiözese Paderborn, der Diözese Regensburg und in den anderen Diözesen, wo immer sich eine Möglichkeit dazu bot, durchgeführt wurde. Diese Bekundungen inbrünstiger Frömmigkeit haben offensichtlich jenes festliche Ereignis vorbereitet, bei dem ganz Deutschland dem Unbefleckten Herzen der allerseligsten Jungfrau Maria, der Königin Himmels und der Erde, feierlich geweiht worden ist. Daher darf man wahrlich hoffen, daß auf die Fürbitte dieser himmlischen Patronin Euch noch reichere Himmelsgnaden vermittelt werden und die Wirkung erzielt wird, daß in Zukunft infolge häufigeren, ja täglichen Sakramentenempfangs und der Anwendung der übrigen Hilfen, die die katholische Religion bietet, das sittliche Leben der Christen von Tag zu Tag mehr zur Blüte gelange.

Unsere geliebten Söhne und Ehrwürdigen Brüder, Ihr hattet die Uns wirklich sehr angenehme Gepflogenheit, wenn Ihr zu Weihnachten Uns brieflich Eure Glückwünsche entbotet, Uns dann auch über alle Angelegenheiten in Kenntnis zu setzen, seien es freudige, seien es traurige, die in einer jeden Eurer Diözesen das Hirtenamt berühren. Jedoch im vergangenen Jahre glaubtet Ihr fast alles,

was beunruhigende und aufregende Dinge betrifft, mit Schweigen übergehen zu sollen; Ihr nahmt nämlich nur drei Fälle aus, auf die Wir in diesem Briefe kurz eingehen wollen. Ihr habt aber, wie einige von Euch offen geschrieben haben, so gehandelt, damit nicht neue Sorgen und neue Kümernisse Unser Gemüt belasten möchten.

Eine derart eifrige und zarte Rücksicht Unserer Söhne loben Wir sehr; sie rührt Uns ungemein, und Wir statten Euch dafür schuldigen Dank ab. Jedoch wie Wir, dem Bewußtsein entsprechend, das Wir von Unserem Amte haben, um die gesamte Kirche besorgt sind, so nehmen Wir, entsprechend der besonderen Liebe, die wir Euch widmen, aufs stärkste an Euren Angelegenheiten besorgten Anteil. Deshalb wünschten Wir und wünschen Wir noch, Ihr möchtet nicht nur Eure Freuden, sondern auch Eure nicht wenigen Nöte und Schwierigkeiten, wie sie Euch täglich bei der Ausübung des Hirtenamtes begegnen, in Euren Schreiben an Uns ganz offen berichten. Übrigens sind Uns diese keineswegs unbekannt, Uns, sagen Wir, die Wir, wie Ihr wißt, seit langem schon die Fortschritte des christlichen Lebens und ebenso dessen Hindernisse in Eurem Volke, das Uns in mehr als einer Hinsicht so sehr teuer ist, aufmerksamen und liebevollen Sinnes verfolgen. Ist es Uns doch klar bewußt, wieviel Sorgen, Anstrengungen und Mühen tagtäglich die Erfüllung Eures Amtes von Euch fordert, die Euch anvertraute Herde mit jenem überirdischen Lichte, das aus dem Evangelium und den Lehren der Kirche aufleuchtet, zu erhellen und sie zugleich mit klugem Eifer vor den Gefahren zu bewahren, die in täglich wachsendem Maße auf sie eindringen.

Besonders eingehend sind Uns jene ungeheuren Schwierigkeiten bekannt, die Euch hemmen, wenn Ihr getreu Eurem Bischofsamt Euch darum bemüht, nach Kräften die katholischen Volksschulen und ebenso die katholischen Fachschulen zu schützen, das natürliche Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder zu sichern, die Heiligkeit des Familienlebens und der christlichen Ehe, welche die starke Zunahme der sogenannten gemischten Ehe sowie die Lockerung der Sitten und die maßlose Inanspruchnahme einer an sich gesunden Freiheit gefährden, unversehrt zu bewahren, den katholischen Glauben des Volkes, der heutzutage in so vielen großen Gefahren schwebt, in notwendig geforderter Unberührtheit zu erhalten, endlich all denen, die als Flüchtlinge Haus und Heim und ihr gesamtes Hab und Gut verloren haben, nach Kräften nicht nur die Hilfe der Religion, sondern auch die des sozialen Lebens zu gewähren, vor allem in jenen Gegenden, wo die Katholiken, da zahlenmäßig unterlegen, verstärkter Unterstützung bedürfen.

Da Wir jedoch über diese Dinge schon bei mehr als einer Gelegenheit, insbesondere in Unserm im

vergangenen Monat Oktober an Euch gerichteten Briefe, Unsere innerste Meinung ausgesprochen haben, halten Wir es für angebracht, hier nur jene Angelegenheiten in besonderer Weise kurz zu berühren, deren in drei Eurer Briefe Erwähnung geschehen ist. In einem Briefe lasen Wir nämlich: „Eine ganz besondere Sorge . . . Es ist der Mangel an Nachwuchs in den karitativen Ordensgenossenschaften der Frauen“. Ein weiterer aber handelt über die schweren Beunruhigungen, die aus ernsten Auseinandersetzungen sich ergeben können, wenn demnächst vor der gesetzgebenden Versammlung eines bestimmten Landes über ein neues Gesetz verhandelt wird, wodurch die Unterweisung und Ausbildung der Lehrer geregelt werden soll.

Ein dritter handelt endlich über den heftigen Schulstreit, der, wie in eben diesem Briefe zu lesen ist, „uns in Niedersachsen aufgezwungen wurde und . . . trotz aller Anstrengungen ein ungerechtes, der katholischen Schule äußerst ungünstiges Gesetz nicht verhindern konnte“.

Was die erstgenannte Angelegenheit angeht, so können Wir nicht umhin, auch Unsererseits einen schweren Übelstand solcher Art zu beklagen, wenn er auch, wie der Verfasser des Briefes selbst bemerkt, nicht nur Euer Volk, sondern mehr oder weniger den ganzen katholischen Erdkreis betrifft. Dieser Übelstand, wie überhaupt die stark geminderte Schätzung der gottgeweihten, aus Liebe zu Jesus Christus übernommenen Ehelosigkeit, war die Veranlassung, weshalb Wir im verflossenen Jahre im Monat März ein Rundschreiben über die gottgeweihte Jungfräulichkeit erlassen haben (vergl. A.A.S. 1954, S. 161 ff.). Und nicht ohne großen Herzenstrost haben Wir erfahren, daß die Bischöfe Westdeutschlands bei ihrer im vergangenen Monat November im Ordenshause zu Pützchen abgehaltenen Konferenz, Unserer Aufforderung Folge leistend, beschlossen haben, in Hirtenschreiben, die sich gleicherweise an Klerus und Volk richten sollten, alle zu mahnen, sie sollten eine so bedeutsame Frage mit Aufmerksamkeit behandeln und alle Mittel anwenden, die mit Gottes Hilfe zur Förderung dieses Anliegens beitragen könnten.

Was aber den zweiten und dritten Gegenstand angeht, so braucht man Euch kaum ins Gedächtnis zu rufen, was Wir bei mehr als einer Gelegenheit über das katholische Schulwesen Euch gegenüber ausgeführt haben, und zwar vor allem in den Briefen, die Wir im Monat Februar und dann wieder im Monat Oktober des vergangenen Jahres an Euch gerichtet haben.

Indem Wir dies in einer so bedeutsamen Angelegenheit vor Augen haben, wünschen Wir lebhaft, denen Unsere dankbare Gesinnung auszudrücken, die in einigen Bundesländern Eures Vaterlandes sich mittels der öffentlichen Gewalt, über die sie verfügen, getreulich abmühen, damit das, was die ver-

traglichen Vereinbarungen zwischen dem Apostolischen Stuhl und Eurem Volke über das Schulwesen festgesetzt haben, tatsächlich verwirklicht werde. Eben dies können Wir zu Unserer großen Betrübnis nicht auch denen bezeugen, die das Bundesland Niedersachsen regieren. Dort bemüht man sich ja unter verschiedenen Vorwänden, über solche Verpflichtungen, wie sie sich aus den noch geltenden Vereinbarungen ergeben, hinwegzugehen und bekämpft entweder offen die katholischen Schulen oder erläßt, was auf dasselbe hinauskommt, Gesetze, die dem Artikel 23 des zwischen dem Apostolischen Stuhl und Deutschland geschlossenen Konkordates stracks zuwiderlaufen und wodurch so große Schwierigkeiten aufgetürmt werden, daß man füglich zweifeln muß, ob katholische Schulen überhaupt noch irgendwie weiterbestehen können.

Unsere geliebten Söhne und Ehrwürdigen Brüder, um nicht gegenüber Unserm Pflichtbewußtsein zu versagen, halten Wir es für durchaus notwendig, zu dieser Angelegenheit feierlich zu erklären, es sei unbedingt erforderlich, daß die katholischen Schulen, getreu dem Art. 24, 1 des erwähnten Konkordates, Lehrern anvertraut werden, die sich nicht nur zur katholischen Religion bekennen, sondern auch den besonderen Bedürfnissen eben dieser Schulen vollkommen entsprechen, und es sei ebenso durchaus notwendig, daß die Ausbildung dieser Lehrer in jenen Spezialausbildungsstätten erfolge, deren in den Konkordaten mit Deutschland (Art. 24, 2) oder mit Bayern (Art. 5, 3) deutlich Erwähnung geschieht und die eine solche Bildung des Geistes und des Herzens der katholischen Lehrer erzielen und gewährleisten, wie sie den besonderen Bedürfnissen der katholischen Schulen entspricht.

In der Tat, wenn solche Bildungsanstalten nicht vorhanden sind, können für unsere Sache geeignete Lehrer nur unter großen Schwierigkeiten ordnungsgemäß ausgebildet und somit beschafft werden; wenn aber Lehrer dieser Art vollständig vermißt werden, so sieht man schwerlich ein, wie es dann noch katholische Schulen geben kann, solche nämlich, die der ihr gestellten Aufgabe gerecht werden.

Endlich, bevor Wir diesen Brief schliessen, möchten Wir noch von etwas sprechen, von dem Wir sehr wohl wissen, wie sehr es Euch allen, wie auch Uns selbst, Herzensangelegenheit ist. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat uns eine Namensliste derjenigen übersandt, die seit dem Ende des letzten Krieges entweder als in den unermeßlichen Ostgebieten Europas und Asiens vermißt gemeldet oder als kriegsgefangene Soldaten dort zurückbehalten oder als Zivilisten dorthin verschleppt worden sind. Nicht ohne innerste und tiefste Erschütterung Unseres Herzens und voller Mitleid nahmen Wir Kenntnis von ihrer ungeheuren Menge, die auf sorgfältige und gewissenhafte Weise errechnet wor-

den ist, namentlich derjenigen der Vermißten, deren Zahl von 1 200 000 nicht weit entfernt ist und von denen ein Teil unzweifelhaft noch lebt. Als wir das Verzeichnis dieser Namen durchblättern, überwältigte Uns tiefster Kummer; und mit Schmerzen überdachten Wir jene entsetzlichen Lebensbedingungen und jene schneidenden Herzensängste, von denen diese Seiten gleichsam zu reden schienen, nicht nur in Bezug auf die Gefangenen, die Vermißten und die Verschleppten, sondern auch auf ihre Angehörigen und Verwandten.

Unsere geliebten Söhne und Ehrwürdigen Brüder, nehmt es als sicher an, daß Wir für sie alle inbrünstige Gebete an Gott richten und daß Wir, so oft sich dazu Gelegenheit bietet, darauf dringen werden, daß die Zahl der Vermißten, die noch am

Leben sind, noch sorgfältiger überprüft und ihnen und allen Gefangenen und Verschleppten der Weg zur Rückkehr in die Heimat erschlossen werde.

Inzwischen aber wünschen Wir Euch aus väterlichem Herzen Glück, da Wir Euren Apostolischen Eifer zutiefst kennen, mit dem Ihr unter Aufbietung aller Kräfte dafür streitet, daß die heiligen Rechte Gottes und der Kirche unverseht erhalten bleiben, und als Unterpfand der himmlischen Gnaden und zur Bezeugung Unseres Väterlichen Wohlwollens erteilen Wir sowohl jedem einzelnen von Euch, Unsere geliebten Söhne und Ehrwürdigen Brüder, als auch der Eurer Sorge anvertrauten Herde voller Liebe im Herrn den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 12. Februar 1955, im 16. Jahre Unseres Pontifikates.

Kundgebungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 97 Grußbotschaft der westdeutschen Bischöfe an die Katholiken der Sowjetzone.

Die westdeutschen Bischöfe, welche auf ihrer Konferenz in Bühl (Baden) zusammen sind, grüßen in christlicher Verbundenheit alle Gläubigen in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands.

Unser besonderer Gruß gilt jenen jungen Christen, die gelegentlich ihrer Schulentlassung sich tapfer gegen die Zumutung einer materialistischen sogenannten Jugendweihe wehren und die mit ihren

Eltern auch die Androhung irdischer Nachteile um des Gewissens willen ertragen.

Wir bitten die Gläubigen in unseren Diözesen um eifrige Fürbitte für die bedrängten Brüder und Schwestern, damit Gott sie zu freudiger Treue im heiligen Glauben stärke.

Möge der Herr uns allen bald den ersehnten Tag schenken, an dem die Kirche in dem wiedergewonnenen Vaterlande frei leben und wirken kann.

Aachen, den 25. März 1955.

Für das Bistum Aachen:

† Johannes

Bischof von Aachen

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 98 Urkunde über die Umpfarrung des Wohnblockes Ichenbergermühle und Kupfermühlenkamp von der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Eschweiler zur Pfarrgemeinde St. Antonius, Eschweiler-Röhe.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

- 1) Der bisher zur Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Eschweiler, gehörende Wohnblock Ichenbergermühle und Kupfermühlenkamp wird zur Pfarrgemeinde St. Antonius, Eschweiler-Röhe, umpfarrt.
- 2) Die Umpfarrung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Eschweiler, vom 15. März 1954 und der Pfarrgemeinde St. Antonius, Eschweiler-Röhe, vom 19. Mai 1954.

3) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

† Johannes

L. S.

Bischof von Aachen

Aachen, den 10. Februar 1955

J.-Nr. II/1072/54

Zu der nach Urkunde vom 10. Februar 1955 durch den Bischof von Aachen ausgesprochenen Umpfarrung der katholischen Bewohner des Wohnblockes Ichenbergermühle und Kupfermühlenkamp von der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Eschweiler, zur Pfarrgemeinde St. Antonius, Eschweiler-Röhe, wird hierdurch die staatliche Genehmigung erteilt.

Aachen, den 12. März 1955

Abt. II/3 A—c—32

Der Regierungspräsident

Landkreis Aachen 17

Dr. Brand

L. S.

**Nr. 99 Urkunde über die Errichtung
des seelsorglich selbständigen
Rektorates St. Sebastian, Aachen,
Pfarre Heilig Kreuz, Aachen.**

1. In der Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Aachen, Dekanat Aachen-Südwest, wird ein seelsorglich selbständiger Rektoratsbezirk unter dem Patronat des heiligen Märtyrers Sebastian errichtet. Dieser Bezirk umfaßt folgendes Gebiet:
Von der Unterführung des Seffenter Weges mit der Eisenbahnlinie Aachen—Düsseldorf am Westbahnhof Aachen verläuft die Grenze entlang der Eisenbahnlinie in Richtung Aachen—Düsseldorf bis zu einer Unterführung beim Betriebswerk Aachen-West. Von hier wird die Grenze gebildet durch eine gerade Linie in südwestlicher Richtung, die auf den Schnittpunkt eines Feldweges mit der Verlängerung des Seffenter Weges zuführt. Anschließend ist dieser Feldweg, der an dem Hausgrundstück Noppeney vorbeiläuft, bis zu diesem Ende, die Grenze. Von dem Wegende dieses Feldweges ab überspringt die Grenze in gerader, südöstlicher Richtung das Feldgelände und berührt bei Gut Melaten die Melatener Straße. Die Melatener Straße grenzt nach Westen mit beiden Seiten den Seelsorgsbezirk ab bis zur Alten Maastrichter Straße, deren Achse anschließend bis zum Studentendorf die Grenze bildet. Hinter dem Studentendorf verläuft die Grenze wiederum in gerader Richtung auf die Unterführung beim Westbahnhof zu (Ausgangspunkt). Von dem vorstehend umschriebenen Gebiet stammen die Melatener Straße einschließlich des Gutes Melaten von St. Jakob Aachen, das Gebiet außerhalb der Stadtgrenze Aachens von St. Laurentius Laurensberg, das übrige Gebiet von Heilig Kreuz Aachen.
2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel eines Rektors. Er gilt als vicarius cooperator gemäß can. 476 § 2 C.I.C., dem der oberhirtliche Auftrag geworden ist, in diesem festumgrenzten Teil der Pfarre unter der allgemeinen Aufsicht des Pfarrers die Seelsorge auszuüben. Bezüglich

- der Rektoratskirche ist er rector ecclesiae in sinn-
gemäßer Anwendung der can. 479—486 C.I.C.
3. Er besitzt die Vollmacht zur Ausübung der den Pfarrern in can. 462 vorbehaltenen Funktionen, dazu die den Pfarrern zustehende Dispensvollmacht hinsichtlich der tempora sacra (can. 1245 C.I.C.) und der Eheschliessungen (can. 1044 und 1045 § 3 C.I.C.).
 4. Zur Eheschließung ist er ad universitatem causarum delegiert und kann von Fall zu Fall subdelegieren. Ein dem Rektor beigegebener Hilfsgeistlicher gilt als vicarius cooperator der Gesamtpfarre und hat als solcher die Delegation zur Eheassistenten gemäß seiner Anstellungsurkunde. Er soll jedoch von dieser Delegation nur im Einverständnis mit dem Rektor Gebrauch machen.
 5. Zur applicatio pro populo ist er nicht verpflichtet, da der Pfarrer auch für diesen Seelsorgebezirk appliziert.
 6. Die in can. 470 C.I.C. vorgeschriebenen Kirchenbücher hat er als Teilregister der Pfarrei gewissenhaft zu führen und amtliche Auszüge aus diesen Teilregistern unter Beifügung eines Filialsiegels auszustellen.
 7. Er nimmt an den Dekanatskonferenzen und den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil. Er hat bei der Wahl des Dechanten weder aktives noch passives Wahlrecht.
 8. Gegenüber dem Rektoratsbezirk behält der Pfarrer seine pfarramtlichen Befugnisse, macht aber von ihnen, soweit es sich um persönliche Ausübung der Seelsorge handelt, außer in Fällen ernster Dringlichkeit, keinen Gebrauch.
 9. Vermögensrechtlich wird durch die Errichtung des Rektoratsbezirkes nichts geändert. Der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde stellt jedoch alljährlich einen eigenen Etat für diesen Bezirk auf. Die Erträgnisse der allgemeinen Kollekten aus der Rektoratskirche sind in diesem Spezialetat als Einnahmen zu buchen.

Gegeben zu Aachen am 24. Februar 1955

J.-Nr. II 91/55

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

**Nr. 100 Seligsprechungsprozeß
des Dieners Gottes Michael Wittmann.**

Aachen, 15. März 1955

Erzbischof Dr. Michael Buchberger, Bischof von Regensburg, hat am 7. März 1955 den Prozeß eröffnet zur Seligsprechung des Dieners Gottes Michael Wittmann, geboren am 22. Januar 1760 zu Finkenhammer bei Pleystein, Diözese Regensburg, gestorben am 8. März 1833 als Weihbischof von Regensburg. Alle Gläubigen, welche Schriften im Besitz haben,

die der Diener Gottes verfaßt oder anderen diktiert hat, werden aufgefordert, dieselben bis zum Juli dieses Jahres ihrem Pfarramt zu übergeben zur Weiterleitung an das Bischöfliche Ordinariat Regensburg. Wer aus Verehrung gegen den Diener Gottes die Originalschriften behalten will, möge eine beglaubigte Abschrift vorlegen. Außerdem sind alle Gläubigen, welche Angaben machen können, die gegen die Heiligkeit des Dieners Gottes Michael Wittmann zu sprechen scheinen, verpflichtet, dies ebenfalls zu berichten.

Nr. 101 Opfergang der Firmlinge.

Aachen, 16. März 1955

Unter Hinweis auf unsere Verfügung im K. A. 1954 Nr. 113 Seite 55 ersuchen wir auch in diesem Jahre die Hochw. Herren Pfarrer und Rektoren, in deren Gemeinden in diesem Jahr die heilige Firmung stattfindet, an einem passenden Tag des Vorbereitungsunterrichtes, nicht am Firntag selbst, einen Opfergang aller Firmlinge in geeigneter Form stattfinden zu lassen.

Wie die katholische Diasporakinderhilfe in Paderborn uns mitteilt, ist diese Kollekte von nahezu allen Diözesen im vorigen Jahr gehalten worden. Dadurch war es möglich, für 913 Kommunionkinder der Diaspora, die im katholischen Land auf den Empfang der heiligen Sakramente vorbereitet wurden, die Fahrtkosten zu übernehmen.

Wegen Zusendung von Material, z.B. Opfertüten, wende man sich an die Katholische Diasporakinderhilfe in Paderborn, Kamp 22.

Der Ertrag des Opferganges ist durch die Hochw. Herren Dechanten unter gesonderter Bezeichnung auf dem üblichen Wege baldigst uns einzusenden.

Nr. 102 Aufruf an die rückkehrwilligen Evakuierten.

Aachen, 16. März 1955

Wir bitten alle Geistlichen unserer Diözese, gegebenenfalls rückkehrwillige Evakuierte auf folgende Bekanntmachung aufmerksam zu machen:

„Auf Grund des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt 1953, Teil 1, S. 586 ff.) sind durch Presse, Rundfunk und Bekanntmachung die rückkehrwilligen Evakuierten aufgerufen worden, sich zur Registrierung und Rückführung bei ihren Zufluchtsgemeinden zu melden. Evakuierte sind nach § 1 des Gesetzes Personen, die

1. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 7. Mai 1945 ihre Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) aus kriegsbedingten Gründen verlassen und in einer anderen Gemeinde (Zufluchtsort) Aufnahme gefunden haben oder
2. als Heimkehrer im Sinne der §§ 1 und 1a des Heimkehrergesetzes in dem Zufluchtsort ihrer evakuierten Haushaltsgemeinschaft Aufnahme gefunden haben oder finden.

Für die Meldung bei ihren Zufluchtsgemeinden ist das Formblatt E 1 zu verwenden, das bei der zuständigen Behörde des Zufluchtsorts zu erhalten ist. Die ausgefüllten Formulare werden am Zufluchtsort (jetzigen Wohnort) überprüft und an den Ausgangsort (früherer Wohnort) weitergeleitet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt eine Registrierung durch die Behörde des Ausgangsortes. Der Evakuierte erhält hierüber einen Bescheid. Dieser Bescheid entspricht der Anerkennung als Evakuierte.

Erst wenn die Registrierung erfolgt ist, kann der Evakuierte in die Umsiedlungsmaßnahmen einbezogen werden und die im Bundes-Evakuierten-Gesetz vom 14. Juli 1953 vorgesehenen Vergünstigungen für sich in Anspruch nehmen. Die Vergünstigungen erstrecken sich auf kostenlose Rückführung, auf wohnraummäßige Unterbringung der Evakuierten im Ausgangsort im Rahmen der Wohnungsbauprogramme für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, auch auf die Begründung von Eigentum an Wohnungen (Eigenheim, Kleinsiedlungen, Wohnungseigentum), Zulassung zur Berufs- und Gewerbeausübung, Gewährung von Krediten und Zinsverbilligungen zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit im Gewerbe, in der Landwirtschaft und in freien Berufen, weiter Vermittlung und Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen für Evakuierte in den Ausgangsorten. Der letzte Termin für die Einreichung des Formblattes E 1 bei den Zufluchtsgemeinden ist der 31. März 1955.“

Nr. 103 Trauungsmitteilungen von Heimatvertriebenen.

Aachen, 16. März 1955

Infolge der Erhöhung der Postgebühren ab 1. 7. v. J. sind dem Kath. Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene in München 8, Preysingstraße 21, ab 1. 4. 1955 für jede weiterzuleitende Trauungsmitteilung von Heimatvertriebenen 0,40 DM (Auslandsbriefporto) zu übersenden. Konten des Kath. Kirchenbuchamtes: Postscheckkonto München 102375, Bankkonto Bayer. Hypotheken- und Wechselbank München, Zweigstelle Wienerplatz, Kt.-Nr. 6638.

Nr. 104 Kirchenkollekte für das Heilige Land.

Aachen, 16. März 1955

In Ergänzung unserer Verordnung K. A. 1955 Seite 53 machen wir darauf aufmerksam, daß die Kollekte für das Heilige Land am Karfreitag und die Opferstocksammlung am Karsamstag für die Franziskaner-Kustodie im Heiligen Land getrennt auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse einzusenden sind.

Nr. 105 Zweiter deutscher liturgischer Kongreß.

Aachen, 17. März 1955

Unter dem Protektorat von Kardinal Wendel veranstaltet das Liturgische Institut (Trier) vom 29. August abends bis 1. September mittags dieses Jahres in München den 2. deutschen liturgischen Kongreß. Dem Kongreß präsidieren die beiden Referenten für liturgische Fragen bei der Fuldaer Bischofskonferenz, Bischof Stohr von Mainz und

Bischof Landersdorfer von Passau. Das Thema des Kongresses lautet: Liturgie und Frömmigkeit. — Der 1. deutsche liturgische Kongreß hat bekanntlich vor fünf Jahren unter großer Teilnahme in Frankfurt am Main stattgefunden. Man erwartet auch diesmal eine große Anzahl von Geistlichen und Theologiestudenten. Auch eine bestimmte Zahl interessierter Laien und Ordensschwester soll zum Kongreß eingeladen werden. Über die Einzelheiten werden wir rechtzeitig berichten.

Nr. 106 Verfügung über die Dienstwohnung von Kirchenangestellten.

Aachen, 17. März 1955

Wir haben Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Wenn ein Kirchenangestellter als Inhaber einer Dienstwohnung einen Teil dieser Dienstwohnung an einen verheirateten Familienangehörigen, insbesondere an eines seiner verheirateten Kinder abgeben will, so darf nicht übersehen werden, daß mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses des Kirchenangestellten zu seiner Pfarre nicht nur er mit seiner eigenen Familie, sondern auch die in die Dienstwohnung aufgenommene weitere Familie sofort die gesamte Dienstwohnung zu räumen hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob der betreffende Kirchenangestellte die ihm verwandte

Familie in seinen Haushalt oder als Untermieter aufgenommen hat.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei noch darauf hingewiesen, daß der Abschluß eines Untermietvertrages oder die sonstige Überlassung eines Teiles einer Dienstwohnung an einen Dritten der Zustimmung des Kirchenvorstandes und der Genehmigung der Bischöflichen Aufsichtsbehörde bedarf.

Nr. 107 Arbeitslosenversicherungspflicht.

Aachen, 18. März 1955

Aus gegebener Veranlassung weisen wir auf folgendes hin:

Nebenamtlich im Kirchendienst tätige Kräfte (Küster, Organisten, Chorleiter usw.), die geringfügig, also bis zu 25 Wochenstunden, tätig sind oder die kein höheres Wochenentgelt als DM 10,— (monatlich DM 45,—) erhalten, sind nach § 75 a AVAVG arbeitslosenversicherungsfrei. Bei der Arbeitslosenversicherung ist bei mehreren Beschäftigungsstellen jede Beschäftigung für sich besonders zu berücksichtigen. Wenn also ein Arbeitnehmer in keinem Betrieb mehr als 24 Stunden in der Woche arbeitet, ist er nicht arbeitslosenversicherungspflichtig.

Wir bitten alle Kirchenvorstände, diese Bestimmung ggf. zu berücksichtigen.

Nr. 108 Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. April 1942 [K. A. 1942, S. 59 ff.].

Aachen, 18. März 1955

Diözesanbesoldungsordnung A. (K. A. 1942 S. 73 ff.)

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 werden die Bischöfliche Besoldungsordnung A und die hierzu ergangene Änderung vom 9. Mai 1953 — K. A. Jahrgang 1953 Seite 69-70 — für die am 1. 4. 1955 im Kirchendienst tätigen Angestellten wie folgt abgeändert:

1. Grundgehalt.

Für die bisher mit unserer Genehmigung nach den Besoldungsgruppen A 7 a, A 8 a, A 8 b, A 9,

A 10 a und A 10 b besoldeten hauptamtlichen Kirchenangestellten gelten nunmehr die aus folgender Überleitungstabelle ersichtlichen neuen Besoldungsgruppen:

A 7 a	= A 13
A 8 a	= A 12
A 9 und A 8 b	= A 11
A 10 a und A 10 b	= A 10

Die Grundgehaltsbeträge sind den folgenden Tabellen zu entnehmen. Die Besoldungsgruppen A 14 und A 9 werden vorsorglich zugefügt.

Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gruppe	Anfangs- gehalt	nach anrechnungsfähigen Dienstjahren								
		2	4	6	8	10	12	14	16	18
A 9	210	220	230	240	250	260	270	280	290	300
A 10	230	242	254	266	278	290	302	314	325	—
A 11	250	262	273	284	295	306	317	328	339	350
A 12	280	292	304	316	328	340	352	364	375	—
A 13	310	326	342	358	374	390	405	420	435	450
A 14	300	330	355	380	405	430	455	480	505	525

Die Vergütung für Vertreter beurlaubter Kirchenangestellten wird wie bisher im Voranschlag an der hierfür vorgesehenen Stelle eingesetzt. Die Vergütung für Vertreter erkrankter Kirchenangestellten ist unverzüglich am Schlusse der Vertreterzeit unter genauer Angabe der Zeit, für die sie gilt, der verrichteten Dienste und der an den er-

krankten Stelleninhaber entsprechend der Dienstordnung für eine bestimmte Zeit weitergewährten Besoldung (s. K. A. 1942 S. 70, Ziff. 14) zur etatlichen Verrechnung anzumelden.

Die Vergütung für Vertreter bei Stellenvakanz muß vor Vereinbarung mit dem Vertreter durch die Bischöfliche Behörde genehmigt sein.

Diözesanbesoldungsordnung B.

(K. A. 1942 S. 77)

1. Pauschalvergütung.

Die für die hauptamtlichen Kirchenangestellten unter Diözesanbesoldungsordnung A/1. (Grundgehalt) angeordneten **Besoldungsänderungen** gelten auch für die nach der Diözesanbesoldungsordnung B mit einer Pauschalvergütung besoldeten nebenamtlichen Kirchenangestellten sinngemäß. Die entsprechenden neuen Pauschalvergütungen werden, soweit eine Überprüfung und Genehmigung der

bisherigen Sätze erfolgt ist, von uns festgelegt und mitgeteilt. In allen anderen Fällen sind entsprechende Anträge unter genauer Darlegung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse einzureichen. Die Journalnummer, unter der die Anstellung geregelt wurde, ist anzugeben.

Für nebenamtliche Chorleiter gelten die aus folgender Tabelle ersichtlichen Vergütungssätze als **Richtsätze** (s. K. A. 1942 S. 77):

Richtsätze für Chorleitervergütungen.

nach Dienstjahren:	Anfangsgehalt	2	4	6	8	10	12	14	16	18
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kirchengemeinden bis 1100 Seelen (10% A 13)	31,—	32,50	34,—	36,—	37,50	39,—	40,50	42,—	43,50	45,—
Kirchengemeinden über 1100 Seelen (15% A 13)	46,50	48,50	51,—	54,—	56,50	58,50	61,—	63,—	64,50	67,50

Soweit diese Sätze mit unserer schriftlichen Genehmigung überschritten wurden, bleiben die alten Sätze bestehen. Eine Anerkennung im Haushaltsvoranschlag ersetzt bekanntlich nicht die Genehmigung.

2. Kinderzuschlag.

Den nebenamtlich, d. h. unter 55 % im Kirchendienst tätigen Angestellten, wird bis auf Widerruf ein Kindergeld entsprechend den jeweiligen Leistungen des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 aus der Kirchenkasse — zum Gehalt — gewährt, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind. Die Gewährung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1955,

a) wenn das Einkommen aus dem Kirchendienst im Jahresdurchschnitt das aus anderen Dienstleistungen oder aus selbständiger Arbeit übersteigt,

b) wenn nicht Leistungen wenigstens in Höhe der Leistungen des Kindergeldgesetzes von anderer Seite für diese Kinder erfolgen.

Für den Nachweis der Erfüllung der Bedingungen genügt eine entsprechende schriftliche Erklärung vor dem betreffenden Pfarrer, die dieser der Aufsichtsbehörde mit dem Antrag auf Gewährung des Kindergeldes vorlegen möge. Das Formular für Antrag und Erklärung ist beim Bischöflichen Generalvikariat anzufordern.

Anstellung und Besoldung der in den pfarreigenen Kindergärten, -horten und -tagesstätten tätigen Laienkräfte.

Für die Anstellung und Besoldung der Laienkräfte in den pfarreigenen Kindergärten, -horten, -tagesstätten usw. gelten nach wie vor die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen der offenen und halboffenen Fürsorge des Deutschen Caritasverbandes vom 15. November 1951 sinngemäß.

In Abweichung von den o. a. Richtlinien wird folgendes angeordnet: Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 gelten für die in sinngemäßer Anwendung der o. a. Caritasrichtlinien besoldeten Angestellten folgende Vergütungssätze und weiteren Besoldungsbestimmungen:

Vergütungstabelle für die Besoldung in sinngemäßer Anwendung der Caritas-Richtlinien

in der Berufsgruppe	in den Berufsjahren								
	1. + 2.	3. + 4.	5. + 6.	7. + 8.	9. + 10.	11. + 12.	13. + 14.	15. + 16.	ab 17.
Ia	360,—	373,50	387,—	400,50	414,—	427,50	441,—	454,50	468,—
Ib	300,—	311,25	322,50	333,75	345,—	356,25	367,50	378,75	390,—
Ic	270,—	281,25	292,50	303,75	315,—	326,25	337,50	348,75	360,—
Id	225,—	237,—	249,—	261,—	273,—	285,—	297,—	309,—	321,—
Ie	180,—	187,50	195,—	202,50	210,—	217,50	225,—	232,50	240,—
If	165,—	172,50	180,—	187,50	195,—	202,50	210,—	217,50	225,—
IIa	285,—	292,50	300,—	307,50	315,—	322,50	330,—	337,50	345,—
IIb	195,—	202,50	210,—	217,50	225,—	232,50	240,—	247,50	255,—

Die Vergütungssätze in vorstehender Tabelle gelten nur für Kirchengemeinden in Orten der Ortsklasse B. Infolgedessen ist bei Kirchengemeinden in Orten anderer Ortsklassen eine Erhöhung bzw. Verminderung erforderlich und zwar:

in den Orten der Ortsklasse S Erhöhung um monatlich DM 30,—
A Erhöhung um monatlich DM 15,—
C Verminderung um monatlich DM 15,—

Der Familienzuschlag beträgt für verheiratete oder verwitwete Mitarbeiter mit eigenem Hausstand mit Wirkung vom 1. Januar 1955 anstelle von bisher DM 35,— nunmehr monatlich brutto DM 40,—.

Die Kinderzulage beträgt unverändert: bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich . . . DM 25,—,
bis zum vollendeten 14. Lebensjahr monatlich . . . DM 30,—,
darüber hinaus nach Maßgabe von § 7 der Vergütungsordnung (Einlageblatt 5) DM 35,—.

Mitarbeiterinnen unter 21 Jahren erhalten 90% der Bruttobezüge,
Mitarbeiterinnen unter 19 Jahren erhalten 70% der Bruttobezüge,
Mitarbeiterinnen unter 17 Jahren erhalten 60% der Bruttobezüge,
Mitarbeiterinnen unter 16 Jahren erhalten 50% der Bruttobezüge.

Damit verlieren die bisherigen Sätze für Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren ihre Gültigkeit.

Für die Anstellung, Besoldung und den Abschluß des Dienstvertrages geben wir folgende grundsätzliche Anweisungen:

Zur Genehmigung der Anstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Lebenslauf mit den genauen Daten der Schul- und Berufsausbildung sowie der bisherigen beruflichen Tätigkeit; die Angaben des Lebenslaufes müssen durch den Herrn Vorsitzenden beglaubigt werden,
- pfarramtlich beglaubigte Zeugnisabschriften über die eventuellen Examen,
- Datum der Dienstaufnahme in der dortigen Gemeinde und Dienststellung,

d) Zahl der z. Z. den Kindergarten (-hort) regelmäßig besuchenden Kinder.

Verheiratete Frauen können grundsätzlich nicht angestellt werden. Daraus ergibt sich auch, daß im Dienst befindliche Angestellte mit der Heirat aus den Diensten der Kirchengemeinden ausscheiden müssen.

Als Besoldung gilt nur die von uns genehmigte Barvergütung. Für Sachbezüge (Kost, Wohnung usw.) werden keine Beträge in den Voranschlag aufgenommen. Bei Auszahlung der Vergütung sind die Sätze für die evtl. Sachbezüge von der Vergütung einzubehalten.

Auch für die in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien des Caritasverbandes besoldeten Angestellten gelten für die Aufbringung der Beiträge zu den Sozialversicherungen die gesetzlichen Bestimmungen. Daher können auch bei den Laienkräften in den Kindergärten die Arbeitnehmeranteile dann nicht auf die Kirchenkasse übernommen werden, wenn die Gesamtbruttobezüge DM 65,00 monatlich überschreiten.

Zum Abschluß der Dienstverträge ergehen von uns jeweils besondere Anweisungen.

Versorgungsbezüge.

Die Versorgungsbezüge für ehemalige Kirchenangestellte oder ihre Hinterbliebenen, die früher von den Rheinischen Versorgungskassen gezahlt wurden, jetzt aber von der Kirchenkasse übernommen sind, erhöhen sich ebenfalls. Die betreffenden Kirchengemeinden werden sobald als möglich von uns einzeln benachrichtigt. Die Versteuerung der auf das Kalenderjahr 1954 entfallenden Nachzahlung erfolgt in der gleichen Weise wie die der aktiven Kirchenangestellten.

Änderungsbereich.

Vorstehende Änderungen finden auf alle von uns genehmigten und damit rechtswirksam abgeschlossenen Dienstverträge Anwendung, ohne daß im Einzelfall unsere Genehmigung einzuholen ist.

Durchführungsbestimmungen.

Für die praktische Durchführung der Besoldungsneuregelung gilt folgendes:

- 1.) Die auf die einzelnen Angestellten entfallenden Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum vom 1. Oktober 1954 bis 31. März 1955 (bzw. vom 1. Januar 1955 bis 31. März 1955 für Laienpersonal in kircheneigenen Kindergärten) werden **durch uns** festgestellt und in den Voranschlag 1955 aufgenommen.
- 2.) Das nach vorstehender Anordnung für das Rechnungsjahr 1955 (für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. März 1956) geltende Bruttogehalt wird ebenfalls für den einzelnen Angestellten **durch uns** ermittelt und in den Voranschlag 1955 eingesetzt.
- 3.) Die Festsetzung der Urlaubsvertretungsvergütungen erfolgt gleichfalls **durch uns** bei der Prüfung des Voranschlages 1955.
- 4.) Zahlungen an die Kirchenangestellten auf Grund vorstehender Änderungen der Besoldungsordnung dürfen erst geleistet werden, wenn der durch uns geprüfte Haushaltsplan 1955 dem Kirchenvorstand vorliegt. Erst dann dürfen auch die sich für den Zeitraum vom 1. Oktober 1954 bis 31. März 1955 ergebenden Nachzahlungsbeträge an die Kirchenangestellten ausgezahlt werden. Wir hoffen, daß die Rückgabe des genehmigten Etats an die Pfarrgemeinden zum 1. Juni 1955 erfolgen kann.
- 5.) **Die Versteuerung** der auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1954 entfallenden Nachzahlung wird nach den Merkmalen der Steuerkarte 1955 auf Grund der Steuertabelle 1955 vorgenommen. Der Nachzahlungsbetrag 1954 wird dem neuen steuerpflichtigen Gehaltsbetrag zugezählt und der Gesamtbetrag versteuert.

Wenn es für den Angestellten günstiger ist, kann diese Nachzahlung 1954 als einmaliger Bezug nach Abschnitt 52, Abs. 3 der Lohnsteuer-

Richtlinien 1954 versteuert werden. Dies gilt jetzt auch für das Notopfer Berlin.

In diesem Falle stellt man erst den steuerpflichtigen Betrag und die Steuer für das laufende neue Monatsgehalt fest. Dann ist $\frac{1}{12}$ der Nachzahlung 1954 dem steuerpflichtigen Betrag des laufenden neuen Gehalts zuzuzählen. Von der Summe wird nach der Steuertabelle 1955 die Steuer ermittelt. Von dieser Steuer wird die Steuer des laufenden neuen Monatsgehalts abgezogen. Der Unterschied mal 12 ist der Steuerabzug für die Nachzahlung 1954.

Nr. 109 Die Finanzierung und die Durchführung des Wiederaufbaues.

Aachen, 18. März 1955

Nach der Zusammenfassung der wirtschaftlichen Kräfte unseres Bistums, die durch das Diözesankirchensteuersystem am 1. April 1950 eingeleitet wurde, hat das Bistum die Gesamtplanung des Wiederaufbaues und dessen Finanzierung führend übernommen. Es hat alle Möglichkeiten auszuschöpfen versucht, um möglichst bald der ungeheuren Kriegsschäden Herr zu werden und die notwendigsten äußeren Voraussetzungen für die Seelsorge in den Pfarrgemeinden zu schaffen. Manches ist bisher erreicht worden. Viele schwere Aufgaben liegen noch vor uns. Wenn die Pfarrgemeinden und die Kirchenvorstände die Geduld aufbringen, ohne die wir bei der Begrenzung unserer Kräfte nicht auskommen, werden wir mit Hilfe der Opferkraft der Gläubigen unseres Bistums in einigen Jahren die schlimmsten Notstände überwunden haben.

Die Planungsarbeit und ihre Überwachung beim Bistum wird aber nur zum Erfolg kommen, wenn sich die Pfarrer und Kirchenvorstände bis ins einzelne hinein für die **planmäßige** Durchführung der genehmigten Projekte, insbesondere für die Einhaltung des Finanzierungsplanes, im Interesse aller Pfarrgemeinden unseres Bistums verantwortlich fühlen. Erst wenn diese Verantwortung in ihrem ganzen Umfang zur Auswirkung kommt, kann das große Werk gelingen, dem sich das Bistum seit 1950 verpflichtet hat.

In der Erkenntnis der besonderen Wichtigkeit der Aufgabe, die den Pfarrgemeinden bei der Durchführung von Wiederaufbaumaßnahmen obliegt, haben wir unsere Verordnung im K. A. 1950 S. 25 „Die Finanzierung des Wiederaufbaues“ bereits im Februar des Jahres 1950, also vor dem Inkrafttreten der Diözesankirchensteuerordnung, allen Kirchenvorstandsmitgliedern im Raum unserer Diözese zugesandt und durch jedes Kirchenvorstandsmitglied den Empfang dieser Verordnung uns schriftlich bestätigen lassen. Hierdurch ist die Bedeutung, die wir der Beachtung dieser Verordnung beimessen, eindringlich unterstrichen worden, wie auch dadurch,

daß wir in unseren Verordnungen im K. A. 1950 S. 91 und im K. A. 1951 S. 81 die wesentlichsten Gesichtspunkte dieser Verordnung den Kirchenvorständen noch einmal in Erinnerung gebracht haben.

Ein wichtiger Gesichtspunkt dieser Verordnung ist die Feststellung, daß der Kirchenvorstand, sobald er erkennen muß, daß der außerordentliche Haushaltsplan überschritten wird, verpflichtet ist, uns unverzüglich die Überschreitung nach Grund und Höhe mitzuteilen, sich dann um die erforderlichen Deckungsmittel zu bemühen, den entsprechenden Beschluß zu fassen und dessen Genehmigung rechtzeitig bei uns zu beantragen. Überschreitungen des außerordentlichen Haushaltsplanes darf der Kirchenvorstand nur dann beschließen, wenn **vorher** für eine Deckung der Überschreitungen gesorgt ist. Ein solcher Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf **vor** seiner Ausführung der Genehmigung des Bistums. Wird entgegen dieser Vorschrift schuldhaft (d. h. vorsätzlich oder fahrlässig) eine Maßnahme angeordnet, durch welche eine Überschreitung des außerordentlichen Haushaltsplanes verursacht wird, so haften die Kirchenvorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden gesamtschuldnerisch für die Kosten der veranlaßten Maßnahme.

Solange die Mittel nicht in dem erforderlichen Maße zur Verfügung stehen, wird immer nur ein Teil der notwendigen baulichen Maßnahmen finanziert werden können. Da deshalb viele dringende Projekte auf Jahre hinaus zurückgestellt bleiben müssen, ist es seitens der Pfarrgemeinden nicht zu verantworten, bei den in Gang befindlichen Bauten leichtfertig Überschreitungen entstehen zu lassen, viel weniger noch solche Überschreitungen nachträglich dem Bistum in Form von unbezahlten Rechnungen zu präsentieren. Es ist hierzu und in Bezug auf die Haushaltslage zu sagen, daß die zur Verfügung stehenden wenigen Mittel gerade hinreichen, die mit unserer Genehmigung freigegebenen baulichen Maßnahmen finanziell zu sichern. Jede Überschreitung der genehmigten Bausumme eines Objektes, die als Folge ungenügender örtlicher Planung und Aufsicht sich ergibt, gefährdet unmittelbar den Ausgleich des Gesamthaushalts. Daß dies unter allen Umständen vermieden werden muß, dürfte jedem einsichtigen Kirchenvorstand klar sein. Wenn wir solchen Forderungen nachgäben, würden wir uns zudem der Ungerechtigkeit den Pfarrgemeinden und Kirchenvorständen gegenüber schuldig machen, die verantwortungsbewußt handeln und den genehmigten Rahmen nicht überschreiten. Diesen verantwortungsbewußten Pfarrgemeinden würden wir wegen der Mehranforderungen infolge Überschreitungen anderer Pfarrgemeinden dann nicht helfen können. Wir werden deshalb nachträglichen Anforderungen, die aus der Nichtbeachtung unserer Bestimmungen herühren, in keinem Fall entsprechen.

In der Sorge um das Gelingen der noch vor uns liegenden Aufbauaufgaben in unserer Diözese schärfen wir hiermit allen Kirchenvorständen, die mit der Durchführung baulicher Projekte befaßt sind, noch einmal aufs eindringlichste unsere Verordnungen im K. A. 1950 S. 25 und S. 91 sowie im K. A. 1951 S. 81 ein. Insbesondere verpflichten wir die Kirchenvorstände

- 1) sich laufend durch den verantwortlichen Architekten über die kostenmäßige Entwicklung genehmigter Maßnahmen im Zuge der Bauausführung unterrichten zu lassen, wobei der Architekt ausdrücklich zu bestätigen hat, daß die Durchführung planmäßig, d. h. im Rahmen der genehmigten Kostenanschläge, vonstatten geht,
- 2) unverzüglich, d. h. sobald Überschreitungstendenzen erkennbar werden, die Arbeiten einzustellen, dem Bistum eingehend und unter Beifügung einer Stellungnahme des Architekten über den Sachverhalt zu berichten und unsere weitere Weisung abzuwarten. Mit diesen Berichten sind gleichzeitig seitens der Pfarrgemeinde Deckungsvorschläge für die zusätzlichen Ausgaben zu unterbreiten, wobei davon ausgegangen werden möge, daß grundsätzlich seitens des Bistums weitere Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wir werden es auf keinen Fall gelten lassen, daß Kirchenvorstände sich — unter Berufung darauf, unsere Verordnungen über die Finanzierung des Wiederaufbaues nicht zu kennen — von ihrer Verantwortlichkeit distanzieren.

Wir bitten die Herren Pfarrer, Rektoren, Kirchenvorstände und alle, die sich für den Wiederaufbau bzw. den Neubau von seelsorglich notwendigen Gebäuden in unseren Pfarrgemeinden einsetzen, Verständnis dafür zu haben, daß wir im Interesse einer reibungslosen Planung und eines wirtschaftlich vernünftigen Ablaufs der außerordentlichen Maßnahmen auf eine sorgfältige und genaue Beachtung dieser Richtlinien bestehen müssen und auch bestehen werden, und daß jeder, der die notwendige Verantwortung fehlen läßt, die finanziellen Folgen seines Handelns persönlich zu tragen hat.

Diese Verordnung ist in der nächsten Kirchenvorstandssitzung im Wortlaut zu verlesen und den abwesenden Mitgliedern des Kirchenvorstandes in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Nr. 110

Versicherungen.

Aachen, 19. März 1955

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß alle Versicherungsangelegenheiten über das Generalvikariat zu leiten sind. Es entfällt dadurch jegliche Korrespondenz zwischen Pfarrgemeinde und Versicherungsgesellschaft. Demnach sind auch alle

Schadensmeldungen an das Generalvikariat zu richten. Prämienrechnungen sind sofort nach Erhalt hierher weiterzuleiten, damit die Zahlungsanweisung von hier aus veranlaßt werden kann.

Um Neubauten den erforderlichen Versicherungsschutz geben zu können, sind sie nach Fertigstellung der Rohbauten dem Generalvikariat zu melden.

Umbauten, die eine Wertsteigerung im Gefolge haben, sind ebenfalls dem Generalvikariat mitzuteilen.

Nr. III Warnung.

Aachen, 19. März 1955

Das Bischöfliche Ordinariat in Limburg teilt uns folgendes mit:

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 112 Bezahlung des nebenamtlich erteilten evangelischen bzw. katholischen Religionsunterrichts an privaten katholischen bzw. evangelischen höheren Schulen.

RdErl. d. Kultusministers vom 19. 8. 1954 —
Z 2/1 — 24/11 — 21/54

Bezug: Mein Erlaß vom 29. April 1954 — Z 2/1
— 24/11 — 21/54.

Nachdem die von mir mit den Beteiligten geführten Verhandlungen über Bezahlung des nebenamtlich erteilten evangelischen Religionsunterrichts an privaten katholischen höheren Schulen zu einem übereinstimmenden Ergebnis geführt haben, ist nun-

„Der Herausgeber der Meßdienerzeitschrift „Leuchter“, Herr Lehmler in Bad Ems, hat sich mehrfach an die Hochwürdigsten Herren Bischöfe gewandt mit der Bitte um ein empfehlendes Wort für seine Zeitschrift. Er hat auch solche Empfehlungen erhalten und in seiner Zeitschrift veröffentlicht.

Wir gestatten uns, darauf hinzuweisen, daß die Zeitschrift ohne Imprimatur erscheint und der Herausgeber auch nie um die kirchliche Druckerlaubnis nachgesucht hat.

Überdies fehlt ihm ein kirchlicher Auftrag zu seiner Meßdienerarbeit, der ihm auch nicht erteilt werden könnte, weil die notwendigen persönlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind.“

mehr für den nebenamtlich erteilten evangelischen Religionsunterricht an privaten katholischen höheren Schulen sowie für den nebenamtlich erteilten katholischen Religionsunterricht an entsprechenden evangelischen Schulen eine Vergütung nach den Vergütungssätzen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht gem. meinem RdErl. vom 5. 9. 1953 — Z 2/1 — 24/11 — 1002/53 — Ziffer B (ABl.KM. S. 95) zu zahlen. Ich bitte die Träger der privaten katholischen und evangelischen höheren Schulen Ihres Bereichs hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage: Dr. Ballerstaedt.

An die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster.

An den Herrn Regierungspräsidenten — Verw. d. früh. lipp. höh. Schulen — in Detmold.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 113 Schülerexerzitien.

Vom 12. April 1955 abends bis zum 16. April morgens finden im Collegium Albertinum in Bonn Exerzitien für Obersekundaner und Primaner (ggf. auch Abiturienten) statt. Für den Kursus mögen in Einzelwerbung solche Teilnehmer gewonnen werden, die für eine religiöse Vertiefung aufgeschlossen erscheinen und Gewähr für eine ernste Teilnahme bieten. Anmeldung bis zum 6. April erbeten an das Collegium Albertinum in Bonn. Bettwäsche ist mitzubringen. Der Unkostenbeitrag beträgt 10.— DM. Näherer Bescheid erfolgt nach Anmeldung (bitte Namen und Anschrift angeben) von Bonn aus.

Nr. 114 Personaldronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 8. März 1955 den Diözesanpräses der Borromäusvereine Pfarrer Anton Offergeld in Brand zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Es wurde ernannt:

am 2. April 1955 Lückerrath Jakob, Pfarrer an den Städt. Krankenanstalten in Aachen, zum Pfarrer in Hahn, Dekanat Kornelimünster.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 24. März 1955 die Verzichtleistung des Pfarrers Paul Mundorf auf die Pfarrstelle M. Glad-

bach St. Bonifatius angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in den Ruhestand versetzt;

am 25. März 1955 die Verzichtleistung des Pfarrers Hubert Berwitt auf die Pfarrstelle Venrath angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 22. März 1955 Bartels Karl, geb. am 31. Januar 1872 in Köln, gew. am 2. Juli 1896, Pfarrer a. D. von Altdorf, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 27. Febr. 1955 Hinkens Theodor, Professor, zuletzt Pfarrer in Bonn-Poppelsdorf, Jubilarpriester, 78 Jahre alt;

am 2. März 1955 Esser Joseph, Pfarrer an Herz-Jesu in Essen-Frintrop, 53 Jahre alt;

am 5. März 1955 Falkenstein Heinrich, Erzbischöflicher Rat, Ehrendechant, zuletzt Pfarrer in Blankenberg, Jubilarpriester, 77 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 8

Aachen, den 15. April 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.		Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 115 Schuld und Strafe	83	Nr. 118 Wohnungsangebote	90
Römische Dekrete.		Nr. 119 Personalchronik der Diözese Aachen	90
Nr. 116 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii	89	Nr. 120 Vermischte kirchliche Nachrichten	90
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 117 Hirtenwort über den Familienbund der deutschen Katholiken	89		

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 115 Schuld und Strafe.

Der Heilige Vater hat ein neues bedeutendes Dokument über die Probleme der irdischen Gerechtigkeit, Schuld und Sühne verfaßt, dessen erste Teile beim Empfang der katholischen italienischen Juristen vorgetragen werden sollten. Die Erkrankung des Papstes hat ihn daran gehindert. Statt dessen hat sie der „Osservatore Romano“ am 5. 12. 1954 aus dem Manuskript veröffentlicht.

Nehmen Sie Unseren Willkomm entgegen, geehrte Herren. Wir entbieten ihn Ihrem würdigen Gremium mit denselben Gefühlen der Freude und des herzlichen Vertrauens, mit denen Wir Sie im vergangenen Jahr aufnahmen.

Die Frage, die Wir heute behandeln wollen, wurde Uns durch einen von Ihnen, Herrn Professor Carnelutti, bezeichnet. Es ist die Funktion der Strafe, das Problem, „den Schuldigen vermittle der Sühne zu heilen“, ein Problem, das Wir formulieren möchten: die Schuld und die Strafe in ihrer wechselseitigen Verkettung. Wir wollen den Weg des Menschen aus der Nicht-Schuld (der Schuldlosigkeit) durch die Schuld-Tat in den Zustand der Schuld und Strafe (reatus culpae et poenae) und wiederum den Weg der Umkehr aus diesem Zustand durch Reue und Sühne in den Zustand der Befreiung von Schuld und Strafe in großen Linien zeichnen. Wir werden dann klarer sehen, wo der Ursprung der Strafe liegt, was ihr Wesen und ihr Sinn ist, welche Funktion sie hat und wie sie gestaltet werden muß, um den Schuldigen zur Befreiung aus der Schuld zu führen.

I. DER WEG ZU SCHULD UND STRAFE.

Eine doppelte Vorbemerkung sei hier eingefügt: Zunächst ist das Schuld- und Straßproblem ein Personproblem. Und dies in zweifacher Hinsicht. Der Weg in die Schuld nimmt seinen Ausgang von der Person des Handelnden, von seinem „Ich“. Von der Summe von Betätigungen, die von der Person als Aktionszentrum ausgehen, kommen hier nur jene in Betracht, die auf bewußt gewollter Selbstentscheidung beruhen, d. h. die Betätigungen, die das Ich vornehmen oder auch nicht vornehmen konnte; die es vornimmt, weil es sich frei für deren Vornahme entscheidet. Diese zentrale Funktion des Ich sich selbst gegenüber — auch wenn sie sich unter Einflüssen verschiedener Art abspielt — ist notwendig, wenn von echter Schuld und echter Strafe die Rede sein soll.

Die Schuld-Tat ist aber auch immer Frontstellung von Person gegen Person, mag das unmittelbare Objekt der Schuld eine Sache sein, wie beim Diebstahl, oder eine Person, wie bei Tötung: das Ich des sich Verschuldenden richtet sich gegen die übergeordnete Autorität, letzten Endes also immer gegen die Autorität Gottes. Da Wir das echte Problem der eigentlichen Schuld und Strafe im Auge haben, sehen Wir ab von der rein juristischen Schuld und ihrer Straffolge.

Ferner ist zu beachten, daß die Person und die persönliche Funktion des Schuldigen eine strenge Einheit bilden, die ihrerseits verschiedene Gesichtspunkte bietet. Sie hat gleichzeitig Bezug auf das psychologische, rechtliche, sittliche und religiöse

Gebiet. Diese Gesichtspunkte kann man zwar auch getrennt betrachten; doch bei der wahren Schuld und Strafe sind sie so untereinander verknüpft, daß sie nur in ihrer Gesamtheit die Möglichkeit geben, sich einen rechten Begriff vom Schuldigen und von der Frage der Schuld und Strafe zu bilden. Man kann also dieses Problem auch nicht einseitig nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt behandeln.

Der Weg in die Schuld ist demnach folgender: Der Geist des Menschen befindet sich in der folgenden Position: er steht vor einem Tun oder Unterlassen als schlechthin verpflichtend, ein absolutes „du sollst“, eine unbedingte, durch persönliche Entscheidung zu verwirklichende Forderung. Dieser Forderung verweigert der Mensch den Gehorsam: er verwirft das Gute und entscheidet sich für das Böse. Wenn der innere Entschluß sich nicht in sich selbst erschöpft, folgt ihm die äußere Handlung. So ist die schuldhafte Tat in ihren inneren und äußeren Wesenselementen konstituiert.

Natur und verschiedene Seiten der Schuld-Tat.

Was die subjektive Seite der Schuld-Tat angeht, ist für ihre richtige Beurteilung nicht nur der äußere Tatbestand entscheidend, in Rechnung zu setzen sind auch die von innen und außen kommenden Einflüsse, die als angeborene oder erworbene Anlagen, als Motive oder Hemmnisse, als Erziehungs-impregnationen, als Umweltausstrahlungen, als Situationsfaktoren auf den Entschluß des Schuldigen eingewirkt haben. In Rechnung zu setzen ist im besonderen die habituelle und aktuelle Willensintensität, die sogenannte „verbrecherische Energie“, die bei der Schuld-Tat zum Einsatz gebracht worden ist.

In ihrem Ergebnis betrachtet, ist die Schuld-Tat ein anmaßendes Beiseiteschieben der Autorität, die gebietet, die Ordnung des Rechten und Guten einzuhalten, und die der Urheber, Wächter, Schützer und Rächer dieser Ordnung ist. Da aber jegliche menschliche Autorität letztlich nur aus Gott stammen kann, ist jede Schuld-Tat Frontstellung gegen Gott, sein höchstes Recht und seine höchste Majestät. Dieser religiöse Aspekt ist der Schuld-Tat immanent, wesensverknüpft.

Getroffen durch die Schuld-Tat wird auch die öffentlich-rechtliche Gemeinschaft, wenn und insoweit jene Tat eine Gefährdung oder Verletzung der durch die Gesetze fixierten öffentlichen Ordnung ist. Doch hat nicht jede echte Schuld-Tat, wie sie oben beschrieben ist, den Charakter einer Schuld-Tat öffentlichen Rechtes. Die öffentliche Gewalt hat sich nur mit den Schuld-Taten zu befassen, die gegen das geordnete Zusammenleben nach der gesetzlich festgelegten Ordnung verstoßen. Daher die Regel bezüglich der rechtlichen Schuld: *Nulla culpa sine lege*. Wenn aber andererseits ein solcher Verstoß eine echte Schuld-Tat ist, ist sie immer auch eine

Verletzung der ethischen und religiösen Norm. Daraus folgt, daß menschliche Gesetze, die sich in Widerspruch befinden mit sicher feststehenden göttlichen Geboten, nicht die Unterlage bilden können für eine öffentliche echte Schuld-Tat.

Mit dem Begriff der Schuld-Tat ist jener andere verbunden, daß ihr Urheber strafwürdig wird („*reatus poenae*“). Das Straf-Problem nimmt also im einzelnen Fall seinen Anfang im Augenblick, in dem der Mensch schuldig wird. Die Strafe ist die von Recht und Gerechtigkeit verlangte Reaktion auf die Schuld. Die beiden verhalten sich wie Stoß und Gegenstoß. Die durch die Schuld-Tat verletzte Ordnung verlangt Wiederherstellung und Wiederaufrichtung des gestörten Gleichgewichts. Es ist die wesentliche Aufgabe von Recht und Gerechtigkeit, die Übereinstimmung zwischen dem Sollen auf der einen und dem Recht auf der anderen Seite zu hüten und zu wahren oder, wenn sie verletzt worden ist, wiederherzustellen. Die Strafe geht an sich nicht auf die Schuld-Tat, sondern auf den Täter, auf dessen Person, dessen Ich, das in bewußter Selbstentscheidung die Schuld-Handlung vollzogen hat. In gleicher Weise geht die Bestrafung nicht aus von einer gleichsam abstrakten Rechtsordnung, sondern von der konkreten Person des Trägers der rechtmäßigen Autorität. Wie die Schuld-Handlung ist auch die Bestrafung Frontstellung von Person gegen Person.

Sinn und Zweck der Strafe.

Die Strafe im eigentlichen Sinn kann also nur den soeben ausgesprochenen Sinn und Zweck haben, den Rechtsbrecher von neuem in die seinsollende Ordnung einzufügen, aus der er ausgebrochen war. Diese Sollens-Ordnung ist notwendig ein Ausdruck der Seinsordnung, der Ordnung des Wahren und Guten, das allein Daseinsberechtigung hat, im Gegensatz zum Irrigen und Bösen, die ein Nicht-Sein-Sollendes darstellen. Die Strafe erfüllt ihre Aufgabe in ihrer Weise, indem sie den Schuldigen, wegen der vollzogenen Tat, zu einem Leiden zwingt, d. h. zur Entbehrung eines Gutes und zur Auferlegung eines Übels. Wesentlich ist diesem Leiden, damit es Strafe sei, die Kausalverkettung mit der Schuld.

II. DER ZUSTAND VON SCHULD UND STRAFE.

Wir fügen hinzu, daß der sich Verfehlende durch die Schuld-Tat einen Zustand geschaffen hat, der mit dem Aufhören der Tat nicht aufhört. Der Täter bleibt der, welcher bewußt und absichtlich eine ihn bindende Norm verletzte („*reatus culpae*“) und dadurch der Strafe verfallen ist („*reatus poenae*“). Dieser persönliche Zustand dauert fort auch in seiner Stellung gegenüber der Autorität, von der er abhängt, nämlich gegenüber der öffentlich-rechtlichen menschlichen Autorität, soweit der Schuldprozeß sie

berührt, wie darüber hinaus, und zwar immer, gegenüber der letztgebietenden göttlichen Autorität. Somit bildet sich also ein fortdauernder Zustand der Schuld- und Strafbefähigung, der ein bestimmtes Beschaffenheit des Schuldigen bezeichnet (vgl. S. Thom., S. th. III q. 69 a. 2 obj. 3 et ad 3).

Man hat versucht, darauf, daß Zeit und Raum formal als solche nicht einfache Realitäten, sondern Denkhilfen oder Denkformen seien, die Folgerung zu ziehen, daß nach Abschluß der Schuld-Tat von einer irgendwie gearteten Weiterdauer derselben in der Wirklichkeit, der realen Ordnung, also von einem Zustand der Schuld und Strafe, nicht die Rede sein könne. Wenn das stimmte, müßte man das Prinzip aufgeben: „Quod factum est, infectum fieri non potest.“ Angewandt auf ein Geist-Tun — und die Schuld-Tat als solche ist ja ein Geist-Tun —, beruhe der Satz — so lautet die Behauptung — auf einer falschen Wertung und einer irrigen Anwendung der Denkform „Zeit“. Wir würden die Grenzen Unserer Ansprache überschreiten, wenn wir hier in eine Behandlung des Raum-Zeit-Problems eintreten wollten. Es wird genügen zu bemerken, daß Raum und Zeit nicht reine Denkform sind, sondern daß ihnen eine Wirklichkeit zugrunde liegt. Jedenfalls trifft die Folgerung nicht zu, die man daraus gegen das Bestehen eines Zustandes der Schuld ziehen will. Wenn sich das Schuldigwerden des Menschen auf dieser Erde auch zweifellos an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit vollzieht, so ist es doch nicht eine Qualität dieses Ortes und dieser Zeit, und darum ist seine Beendigung nicht gegeben mit dem Aufhören des „Hier“ und „Jetzt“.

Was wir dargelegt haben, betrifft das Wesen des Zustands der Schuld und Strafbefähigung. Was jedoch die höhere Autorität angeht, welcher der Schuldige die gebührende Unterordnung und Willfährigkeit verweigert hat, so richten sich ihr Unwille und ihre Mißbilligung nicht nur gegen die Tat, sondern gegen den Täter selbst, gegen seine Person wegen seiner Tat.

Mit der Schuld-Tat unmittelbar gegeben ist, wie schon bemerkt, nicht die Strafe selbst, sondern die Straffälligkeit oder Strafwürdigkeit der Tat selbst. Indes ist eine kraft Gesetzes im Augenblick der Schuld-Tat automatisch einsetzende Strafe nicht ausgeschlossen. Dem Kanonischen Recht sind die „*poenae latae sententiae ipso facto incurrendae*“ geläufig. Im weltlichen Recht ist eine solche Strafe selten, in einigen Rechtsordnungen unbekannt. Immer setzt dann diese automatische Straffälligkeit echte und schwere Schuld voraus.

Die Voraussetzungen jedes Strafurteils.

Regelfall ist also, daß die Strafe durch die zuständige Autorität verhängt wird. Das setzt voraus: ein zu Recht bestehendes Strafgesetz; einen recht-

mäßigen Träger der Strafautorität und in ihm die sichere Kenntnis der zu bestrafenden Tat nach ihrer objektiven Seite: daß sie Verwirklichung des im Gesetz bezeichneten Deliktes ist, wie nach der subjektiven Seite: der Schuldhaftigkeit des Täters, ihrer Schwere und Ausdehnung.

Diese für die Fällung eines Strafurteils notwendige Kenntnis ist vor dem Richterstuhl Gottes, des höchsten Richters, vollkommen klar und unfehlbar gegeben. Darauf hinzuweisen, dürfte für den Juristen nicht ohne Interesse sein. Gott war dem Täter in seinem inneren Entschluß und dem äußeren Vollzug der Schuld-Tat gegenwärtig, alles bis in die letzten Einzelheiten vollkommen durchschauend; alles steht vor ihm, jetzt wie im Augenblick der Handlung. Aber dieses Wissen in absoluter Fülle und in souveräner Sicherheit, in jedem Augenblick des Lebenslaufs und über jede Handlung des Menschen ist ausschließlich Gott eigen. Deshalb steht auch nur Gott das letzte Urteil über den Wert eines Menschen und die Entscheidung über sein endgültiges Geschick zu. Er fällt dieses Urteil, wie Er den Menschen in dem Augenblick antrifft, in dem Er ihn in die Ewigkeit abrückt. Übrigens besteht ein unfehlbares Urteil Gottes auch während des irdischen Lebens, und nicht bloß über das Ganze, sondern auch über jeden einzelnen schuldhaften Akt und die entsprechende Strafe; ja in nicht wenigen Fällen vollzieht Er die Strafe schon zu Lebzeiten des Menschen, unbeschadet der immer bereiten göttlichen Geneigtheit zum Vergeben und Verzeihen.

Die moralische Sicherheit in den menschlichen Urteilen.

Der menschliche Richter hingegen, der nicht die Allgegenwärtigkeit und Allwissenheit Gottes besitzt, muß vor dem Fällen des Richterspruchs sich eine moralische Sicherheit, d. h. eine Sicherheit, die jeden vernünftigen, ersten Zweifel ausschließt, über den äußeren Tatbestand und den inneren Schuldbestand schaffen. Nun hat er aber keine unmittelbare Schau der Innenwelt des Täters im Augenblick der Tat; meistens ist er auch nicht in der Lage, sie mit voller Klarheit aus den Beweismomenten zu rekonstruieren; manchmal nicht einmal aus dem Geständnis des Schuldigen. Aber dieser Mangel und diese Unmöglichkeit dürfen nicht überbetont werden, als ob es dem menschlichen Richter für gewöhnlich unmöglich wäre, eine genügende Sicherheit und darum ein festes Fundament für einen Richterspruch zu schaffen. Je nach Lage der Fälle wird der Richter es nicht unterlassen, namhafte Fachleute über die Zurechnungsfähigkeit und die Verantwortlichkeit des Täters zu Rate zu ziehen und den Resultaten der modernen Psychologie, Psychiatrie und Charakterologie Rechnung zu tragen. Bleibt trotz all diesen Bemühungen noch ein gewichtiger, ernster Zweifel, wird kein gewissenhafter Richter zu einem Strafurteil schreiten, namentlich wo es sich um nicht wie-

der gutzumachende Strafen wie die Todesstrafe handelt.

In den meisten Deliktfällen offenbart aber das äußere Verhalten in genügender Weise die innere Einstellung, aus der es ja hervorgegangen ist. Infolgedessen kann in der Regel — und zuweilen muß sogar — aus dem Äußeren ein im wesentlichen zutreffender Schluß auf das Innere gezogen werden, wenn anders man nicht Rechtshandlungen unter Menschen unmöglich machen will. Andererseits darf auch nicht übersehen werden, daß kein menschliches Urteil in letzter Instanz und endgültig über den Menschen entscheidet. Das tut nur das Urteil Gottes, wie über die Einzelakte, so auch über das ganze Leben. Alles also, worin menschliche Richter fehlen, wird der höchste Richter wieder ins Gleichgewicht bringen, zuerst, unmittelbar nach dem Tod, im endgültigen Urteil über das ganze Leben eines Menschen und dann später, vollständiger und vor allen, im Jüngsten Gericht. Nicht als ob dies den Richter von gewissenhafter und peinlicher Sorgfalt in der Untersuchung entpflichte, aber es ist etwas Großes, darum zu wissen, daß es einen letzten Ausgleich von Schuld und Strafe gibt, der an Vollkommenheit nichts zu wünschen übrig lassen wird.

Wer mit der Betreuung des in Untersuchungshaft Befindlichen beauftragt ist, möge nicht übersehen, wieviel seelische Belastung und seelisches Leid schon allein die Untersuchung dem Häftling verursacht, auch wenn unbedingt abzulehnende Ausforschungsmethoden nicht zur Anwendung kommen. Diese Leiden werden in die schließlich verhängte Strafe für gewöhnlich nicht einbezogen, und übrigens ließe sich das auch schwer machen. Doch sollte man sich dessen wohl bewußt bleiben.

Im äußeren Rechtsbereich ist entscheidend für den vollgültigen Zustand der Schuld- und Strafbefassung das richterliche Urteil.

Einige Reformvorschläge.

In Ihren Kreisen, geehrte Herren, ist die Stimme laut geworden, es möchte auf gesetzgeberischem Weg eine gewisse Lockerung der Bindung des Richters an die Paragraphen des Gesetzbuchs in das Strafrecht eingeführt werden, nicht zwar im Sinne der Tätigkeit des Prätors im römischen Recht „adiuvandi supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia“, wohl aber im Sinne einer freieren Würdigung der objektiven Tatbestände außerhalb der allgemeinen, durch die Legislative umgrenzten Gesetznormen; so daß auch im Strafrecht eine gewisse „Analogia iuris“ anwendbar würde und die diskretionäre Gewalt des Richters eine über die bisherigen Grenzen hinausgehende Erweiterung erführe. Man glaubt, daß so eine wesentliche Vereinfachung der Strafgesetze zustande käme, daß die Aufzählung der Einzeldelikte bedeutend gekürzt werden könnte. So werde es gelingen, meint man, dem Volk be-

kannt und bewußt zu machen, was und warum etwas vom Staat unter Strafe gestellt wird.

Dieser Auffassung kann man sicher eine gewisse Berechtigung zugestehen. Die Ziele, um derentwillen der Vorschlag gemacht wird: Vereinfachung der Gesetzesnormen, Geltendmachung nicht nur des strengen formalen Rechts, sondern auch der Billigkeit und des spontanen gesunden Urteils, größere Anpassung des Strafrechts an das Empfinden des Volkes, diese Ziele sind nicht zu beanstanden. Schwierigkeiten dürften sich nicht so sehr auf Seiten der Theorie ergeben als vielmehr bei der Form ihrer Verwirklichung, die einerseits die Sicherungen der bisherigen Regelung wahren müßte und andererseits den neuen Bedürfnissen und begründeten Reformwünschen gerecht werden sollte. Das Kanonische Recht bringt Ansätze in dieser Richtung; man vergleiche die can. 2220—2223 im CIC.

Verschiedenheit und Wirksamkeit der Strafen.

Was sodann die Strafarten angeht (Ehrenstrafen [Strafen, die die Rechtsfähigkeit betreffen], Vermögensstrafen, Freiheitsstrafen, Strafen an Leib und Leben — körperliche Strafen gibt es im italienischen Recht nicht), möchten Wir Uns in dieser Darlegung darauf beschränken, sie nur insofern zu betrachten, als in ihnen Natur und Zweck der Strafe zum Ausdruck kommen. Da nun, wie schon erwähnt, über Sinn und Zweck der Strafe nicht alle einer Meinung sind, ist folgerichtig auch ihre Stellungnahme zu den verschiedenen Strafen eine verschiedene.

Bis zu einem gewissen Grad mag richtig sein, daß die Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, entsprechend angewandt, am ehesten geeignet ist, die Rückführung des Schuldigen in die rechte Ordnung und in das Leben der Gemeinschaft zu bewirken. Daraus folgt aber nicht, daß sie die einzig gute und richtige ist. Es spielt hier herein, was Wir in Unserer Ansprache über das internationale Strafrecht vom 3. Oktober 1953 zur Vergeltungstheorie gesagt haben (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg. S. 77 ff.). Die Vergeltungsstrafe wird von vielen, wenn auch nicht allgemein, abgelehnt, selbst wenn sie nicht ausschließlich, sondern neben den Heilungsstrafen vorgeschlagen wird. Wir haben dort ausgesprochen, daß die grundsätzliche und vollständige Ablehnung der Vergeltungsfunktion der Strafe zu Unrecht geschehe. Solange der Mensch auf Erden lebt, kann und muß auch diese seinem ewigen Heil dienen, falls er nicht von seiner Seite der heilsamen Wirkung der Strafe selbst ein Hindernis entgegengesetzt. Diese Wirkung steht keineswegs in Widerspruch zu der von Uns als der Strafe wesentlich bezeichneten Funktion des Ausgleichs und der Wiederherstellung der gestörten Ordnung.

Strafvollzug.

Das Strafverfallensein findet seine natürliche Erfüllung im Strafvollzug, gesehen als wirklicher Ent-

zug eines Gutes oder als positive Auflage eines Übels, nach der Entscheidung der rechtmäßigen Obrigkeit, als Reaktion auf die Schuld-Tat. Er ist ein Ausgleich nicht unmittelbar der Schuld, sondern der bewirkten Störung der Rechtsordnung. Die Schuld-Tat hat in der Person des Schuldigen etwas aufgezeigt, was mit dem Gemeinwohl und dem geordneten Zusammenleben nicht in Einklang steht. Dieses Etwas soll aus dem Schuldigen entfernt werden. Der Prozeß dieses Entfernens ist dem ärztlichen Eingriff in den Organismus vergleichbar, der sehr schmerzlich sein kann, zumal wenn nicht nur die Symptome, sondern die Ursache der Krankheit selbst getroffen werden soll. Das Wohl des Schuldigen und vielleicht noch mehr das der Gemeinschaft fordert, daß das erkrankte Glied wieder gesunde. Aber wie die Krankenbehandlung, so verlangt auch die Strafbehandlung eine klare, nicht nur symptomatische, sondern auch ätiologische Diagnose, eine dem Übel angepaßte Therapie, eine vorsichtige Prognose und eine entsprechend ergänzende Prophylaxe.

Die Reaktionen der Verurteilten.

Welchen Weg der Schuldige nehmen soll, ist vom objektiven Sinn und vom Ziel der Strafe wie von der meist gleichgerichteten Intention der straffenden Autorität angezeigt. Es ist der Weg der Einsicht in das Verkehrte seiner Tat, die ihm die Strafe verursachte; der Weg der Abkehr und der Ablehnung der Tat; der Weg der Reue, der Sühne und Läuterung, des wirksamen Vorsatzes für die Zukunft. Das ist der Weg, den der Verurteilte nehmen soll. Die Frage ist nur, welchen Weg er in Wirklichkeit nehmen wird. Im Hinblick auf diese Frage kann es nützlich sein, das durch die Strafe verursachte Leiden nach den verschiedenen Seiten zu betrachten, die es aufweist: der psychologischen, rechtlichen, sittlichen und religiösen Seite, wiewohl in der Wirklichkeit normalerweise diese verschiedenen Aspekte in eins verbunden sind.

... in psychologischer Hinsicht.

Psychologisch stellt sich spontan die Gegenwehr der Natur gegen das konkrete Strafübel ein, um so heftiger, je tiefer das Strafleiden die Natur des Menschen überhaupt oder die besondere Veranlagung des einzelnen trifft. Dazu gesellt sich, ebenfalls unwillkürlich, die Lenkung und Fixierung der Aufmerksamkeit des Schuldigen auf die Straftat, die Ursache der Strafe, deren Verkettung ihm lebhaft im Bewußtsein steht oder jetzt jedenfalls in den Vordergrund des Bewußtseins gerückt wird.

Zu diesem mehr oder weniger unwillkürlichen Verhalten tritt sodann die bewußt gewollte Reaktion des Ich als des Kerns und der Quelle aller persönlichen Funktionen. Diese höhere Reaktion kann ein williges positives Hinnehmen sein, wie es in dem Wort des Schächers am Kreuz zum Ausdruck

kommt: „Digna factis recipimus“: „Wir empfangen die gerechte Strafe für unsere Taten“ (Luk. 23, 41). Sie kann ein resigniertes Übersichergehenlassen sein oder statt dessen eine tiefe Verbitterung, ein völliges seelisches Zusammenbrechen, oder aber auch eine stolze Härte, das zuweilen zu einem „Im-Bösen-sich-Verhärten“ wird; endlich ein wildes ohnmächtiges inneres und äußeres Sichaufbäumen. Eine solche psychologische Reaktion nimmt verschiedene Formen an, je nachdem es sich um eine Dauerstrafe handelt oder im Gegenteil um eine Strafe, die zeitlich auf einen Augenblick zusammengezogen ist, während sie nach Höhe und Tiefe über jedes Zeitmaß hinausgeht wie die Todesstrafe.

... im rechtlichen Bereich.

Rechtlich gesehen besagt der Strafvollzug die Geltendmachung der übergeordneten stärkeren Macht der Rechtsgemeinschaft (oder genauer, dessen, der in ihr der Hoheitsträger ist) über den Rechtsbrecher, der in seinem rechtswidrigen Eigenwillen die gesetzte Rechtsordnung schuldhaft verletzt hat und nun unter die Satzungen dieser Ordnung gezwungen wird — zum Besten der Gemeinschaft und des Schuldigen selbst. Damit ist der Begriff und die Notwendigkeit des Straf-Rechtes deutlich gegeben. Auf der anderen Seite ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß in der Ausführung der gesetzlichen Strafbestimmungen jedes Überschreiten des im Urteil angegebenen Strafmaßes, jede Willkür und Härte, jede Schikane und Provokation vermieden werden. Die übergeordnete Autorität hat den Strafvollzug zu überwachen und ihn zweckentsprechend zu gestalten, nicht in starrer Vorschriften- und Paragraphenerfüllung im einzelnen, sondern in möglichster Anpassung an den Menschen, der der Strafe unterliegt. Schon der Ernst und die Würde der Strafgewalt und ihrer Ausübung legen es von selbst der öffentlichen Autorität nahe, in der Begegnung mit dem schuldigen Menschen ihre Hauptaufgabe zu erblicken. Ob sie dieser Aufgabe durch ihre eigenen Organe ganz gerecht werden kann, wird nach den besonderen Verhältnissen zu beurteilen sein. Meistens, wenn nicht immer, wird ein Teil dieser Aufgabe, so sicher die eigentliche Seelsorge, anderen zu übertragen sein.

Von einigen ist vorgeschlagen worden, es wäre günstig, eine religiöse Kongregation oder ein Institutum Saeculare zu gründen, dem die psychologische Betreuung des Gefangenen im weitesten Ausmaß anzuvertrauen wäre. Sicher haben schon seit langem fromme Schwestern einen Lichtstrahl und den Segen christlicher Caritas in Strafanstalten für Frauen getragen, und dies ist Uns eine willkommene Gelegenheit, deren selbstlosem Dienst ein Wort der Anerkennung und des Dankes zu sagen. Trotzdem scheint Uns jene Anregung sehr der Überlegung wert, ja Wir sprechen den Wunsch

aus, daß nicht nur eine solche Gründung, sondern auch die in den Strafanstalten bereits tätigen religiös-kirchlichen Organe nicht nur die Kräfte wirken lassen, die sie aus dem christlichen Glauben schöpfen, sondern daß sie auch alle gesicherten Ergebnisse der psychologischen, psychiatrischen, pädagogischen und soziologischen Forschung oder Erfahrung zum Heil des Gefangenen einsetzen; das hat natürlich bei den zu ihrer Anwendung Berufenen als Voraussetzung eine gründliche fachliche Ausbildung.

Utopische Erfolgshoffnungen wird indes niemand hegen, der mit der Wirklichkeit des Strafvollzugs vertraut ist. Der Beeinflussung von außen muß der Wille des Strafgefangenen entgegenkommen. Dieser Wille läßt sich nicht erzwingen. Möge die Vorsehung und Gnade Gottes ihn wecken und lenken!

... in ethischer Sicht.

Die ethische Seite des Strafvollzugs und des Leidens, das er bringt, steht in Beziehung zu den Zielen und Grundsätzen, welche die Willensentschlüsse des Verurteilten zu bestimmen haben.

Leiden bedeutet in diesem irdischen Leben ein Hinwenden des Geistes vom Äußerlichen zum Innern; es ist ein Weg, der fort von der Oberfläche in die Tiefe führt. So betrachtet, ist das Leiden für den Menschen von hohem sittlichem Wert. Willig hingenommen, wird es, die rechte Absicht vorausgesetzt, zu einer wertvollen Tat. „Patientia opus perfectum habet“, schreibt der hl. Apostel Jakobus (1,4). Das gilt auch für das Strafleiden; es kann einen Fortschritt im inneren Leben bedeuten. Es soll seiner Eigenart nach — durch die Person und in der Person des Täters und von ihm gewollt — Wiedergutmachung der schuldhaft verletzten sittlichen Ordnung sein. Das Wesen der Umkehr zum Guten liegt nicht eigentlich in der willigen Hinnahme des Strafleidens, sondern in der Abkehr von der Schuld. Zu ihr kann aber das Strafleiden führen, und die Abkehr von der Schuld wiederum kann dem Strafleiden einen höheren sittlichen Wert verleihen und seine ethische Wirkkraft erleichtern und erhöhen. So kann sich das Strafleiden zum sittlichen Heroismus, zu heldenhafter Geduld und Sühne erheben.

Im Bereich der sittlichen Reaktion fehlt es jedoch auch nicht an entgegengesetzten Erscheinungen. Häufig wird der sittliche Wert der Schuldstrafe nicht einmal erkannt; oft wird er bewußt und frei abgelehnt. Der Schuldige will irgendeine Schuld auf seiner Seite weder anerkennen noch zugeben, er will sich auch in keiner Weise dem Guten

unterwerfen und beugen, er will keinerlei Sühne oder Buße für seine persönlichen Schuldthaten.

... in religiöser Bedeutung.

Und nun ein kurzes Wort über die religiöse Seite der Schuldstrafe.

Jedes sittliche Fehlen des Menschen, auch wenn materiell zunächst nur im Bereich zu Recht bestehender menschlicher Gesetze verübt, ist immer auch ein Fehlen vor Gott und zieht ein Strafurteil Gottes nach sich. Es liegt nicht im Interesse der öffentlichen Autorität, darüber einfach hinwegzusehen. Nach der Schrift (Röm. 13,2—4) ist die menschliche Autorität innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit im Strafvollzug letztlich nichts als die Vollstreckerin der Strafgerechtigkeit Gottes. „Sie ist Gottes Dienerin und vollstreckt die Strafe an dem, der Böses tut.“

Diese religiöse Bezogenheit des Strafvollzuges findet in der Person des Strafleidenden darin ihren Ausdruck und ihre Verwirklichung, daß er sich unter die strafende Hand Gottes beugt, der straft durch die Menschen; er nimmt also das Strafleiden von Gott an, bietet es Gott an als teilweise Abzahlung der Schuld, die er vor Ihm hat. Eine so getragene Strafe wird für den Schuldigen auf dieser Erde eine Quelle innerer Läuterung, vollständiger Umkehr, der Kraft für die Zukunft, des Schutzes gegen jeden Rückfall. Ein Strafleiden, so im Glauben, in Reue und Liebe getragen, ist geheiligt durch die Schmerzen Christi und begleitet von seiner Gnade. Solch religiös geweihtes Strafleben tut sich uns kund in den Worten des guten Schächers an den, der mit ihm am Kreuze hing: „Digna factis recipimus“: „Wir leiden, was wir für unsere Taten verdient haben“, und in der Bitte an den sterbenden Erlöser: „Domine, memento mei, cum veneris in regnum tuum“: „Herr, gedenke meiner, wenn du in deine Königsherrlichkeit kommst“; ein Gebet, das, auf die Waage Gottes gelegt, dem reuigen Sünder die Zusicherung des Herrn brachte: „Hodie mecum eris in paradiso“: „Heute noch wirst du bei mir sein im Paradies“ (Luk. 23,41—43): gleichsam der erste „vollkommene Ablaß“, den Christus selber gewährt hat.

Möchten alle, die von den Schlägen menschlicher Gerechtigkeit getroffen sind, ihr Schuldstrafe leiden nicht nur aus Zwang, nicht ohne Gott und Christus, nicht in Auflehnung gegen Gott; möchten sie an ihrem Schmerz nicht seelisch zerbrechen, sondern möchte sich ihnen durch den Schmerz der Weg zur Heiligkeit auftun!

(Abdruck aus Herder-Korrespondenz vom März 1955)

Römische Dekrete.

Nr. 116 **Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii.**

MONITUM

Constat hinc Supremae Sacrae Congregationi haud raro Missas horis postmeridianis celebrari ultra fines, quos Constitutio Apostolica *Christus Dominus* vetare interpretationem, quae concessas facultates amplificet (cfr. A.A.S., vol. XXXXV [1953], p. 23).

Itaque locorum Ordinarii licentiam ne dent celebrandi Missas horis postmeridianis ad externam dumtaxat solemnitatem decorandam aut in privatorum commodum.

Hac autem arrepta occasione, Sanctum Officium opportunum ducit in omnium memoriam revocare Constitutionem Apostolicam *Christus Dominus* vetare interpretationem, quae concessas facultates amplificet (cfr. A.A.S., vol. XXXXV [1953], p. 23).

Datum Romae, ex aedibus S. Officii, die 22 martii 1955.

MARIUS CROVINI

Notarius *Supr. S. Congr. S. Officii.*

Wir verweisen hierzu auf unsere Verordnung K. A. 1953 Seite 19.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 117 **Hirtenwort über den Familienbund der deutschen Katholiken.**

Meine lieben Diözesanen!

Viele Kinder sind am vergangenen Sonntag in den zahlreichen Pfarrgemeinden unseres Bistums zum ersten Mal zum Tisch des Herrn gegangen. Eltern und Anverwandte, ja die ganze Pfarrgemeinde nahmen Anteil an dem Glück dieser Kinder und ihrer Familien. Da leuchtete aus dem oft so grauen Alltag mit seiner Gewöhnung der Goldgrund der Liebe des göttlichen Heilandes auf, die in einer christlichen Familie Friede und Freude und wahres Lebensglück bringen soll.

Aber ein solcher Familienfesttag bringt auch schmerzlich ins Bewußtsein, daß heute die Familie und ihr Eigenleben von vielen Seiten bedroht sind. In nicht wenigen Kreisen unseres Volkes herrschen Ansichten, die der Familie nicht günstig oder ihr gar feindlich gesonnen sind. Tagungsgespräche, Zeitungsartikel mit gewisser Tendenz und unüberlegte Redensarten wachsen leicht zu einer familienfeindlichen öffentlichen Meinung zusammen. Dadurch wird es den einsichtigen Kräften erschwert, sich für die berechtigten Belange und Interessen der Familie wirksam einzusetzen.

Es ist daher zu begrüßen, daß in den deutschen Diözesen seit einiger Zeit der Familienbund der deutschen Katholiken besteht. Dieser Bund will nicht so sehr eine Organisation sein, sondern als große Interessengemeinschaft sich nachdrücklich im öffentlichen Leben für den Gedanken und die Belange der Familie einsetzen. Bis jetzt haben sich ihm 800000 Familien angeschlossen. In seiner Vertretung hat er bereits tatkräftig mitgewirkt an dem Zustandekommen familiengerechter Gesetze und Verordnungen. Auch sieht er es als seine Aufgabe an, alle Kräfte, die der Familie dienen, zu unterstützen. Er wendet sich gegen jede Art von Diffamierung der Familie

und wird immer wieder im öffentlichen Raum im Namen der ihm angeschlossenen Familien seine Stimme erheben, wo es notwendig ist.

Bei der Bedeutung der wirtschaftlichen Gesicherheit der Familie und ihrer gezielten Wertschätzung bei den Vertretern des öffentlichen Lebens möchte ich daher es als meinen besonderen Wunsch aussprechen, daß möglichst alle katholischen Familien unseres Bistums sich dem Familienbund deutscher Katholiken anschließen.

Meine lieben Diözesanen. Über diese Förderung des Schutzes und der Hilfe für die Familie durch die öffentlichen Stellen hinaus möchte ich aber auch als Euer Bischof Euch hinweisen auf die so notwendige Stärkung des inneren Familienlebens. Das schönste Haus nützt nichts, wenn seine Bewohner nicht taugen. Und so nützen auch alle materiellen und wirtschaftlichen Hilfen und Förderungen nichts, wenn sie nicht von Vätern und Müttern angenommen werden, die tief in Gott verankert sind.

Darum bitte und ermahne ich die einzelnen Familien, doch regelmäßig am heiligen Opfer und am sakramentalen Leben der Kirche teilzunehmen. Hier liegen die entscheidenden Kräfte für die Gestaltung eines Familienlebens aus dem Geiste Jesu Christi. Hier sollen immer wieder die einzelnen Glieder der Familie erfüllt werden mit der Liebe Gottes, damit sie untereinander in dieser Liebe sich helfen und stärken für den heute so harten Lebenskampf.

Beim Streben nach einem solchen Familienleben ist es besonders zu begrüßen, wenn Seelsorger und Eltern sich zusammenfinden. Gemeinsam können sie dann die Fragen, die heute in jeder Familie sich erheben, im Lichte unseres heiligen Glaubens besprechen. Ich würde mich freuen, wenn die Einführung des Familienbundes deutscher Katholiken für Priester und Laien Anlaß wäre zu einem regen Bemühen, um das innere Leben der Familie zu befruchten und zu fördern. Möge Maria, die Mutter der heiligen

Familie von Nazareth, alle diese Bestrebungen unter ihre besondere Obhut nehmen.

Aachen, 6. April 1955

† **Johannes**
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag, dem 24. April, von allen Kanzeln und in allen heiligen Messen zu verlesen.

Es empfiehlt sich, nach dem Hirtenwort in einer kleinen Ansprache zu erwähnen:

- a) die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der Familien zu einem solchen Familienbund,
- b) die Bedeutung einer Vertretung der Interessen und Belange der Familie auf Bundesebene,
- c) in einem besonderen Hinweis, daß es sich bei dem Familienbund nicht um eine eigene kirchliche Organisation, sondern um eine Interessengemeinschaft handelt, deren Intentionen man sich durch Unterschrift anschließt.

Für die Durchführung der Unterschriftensammlung werden rechtzeitig Listen und Anmelde-

zettel den Pfarrämtern zugestellt. Nach jeder heiligen Messe sind die Anmeldezettel an den Kirchentüren zu verteilen; gleichzeitig ist den Gläubigen die Möglichkeit zu bieten, sich sofort in den aufliegenden Listen einzutragen. Die Listen und Anmeldezettel sind gesammelt zu senden an: Familienbund der deutschen Katholiken im Bistum Aachen, Aachen, z. Zt. Mozartstraße 9. Es wird erwartet, daß die Hochwürdigen Herren Pfarrer sich vorher eine Abschrift der Listen anfertigen lassen.

Gleichzeitig ist eine Türkollekte für den Familienbund der deutschen Katholiken durchzuführen, deren Ertrag ungekürzt auf dem üblichen Wege an das Bistum zu senden ist.

Den Gläubigen ist bei der Empfehlung dieser Kollekte zu erklären, daß diese Gelder benötigt werden für die diözesanen und überdiözesanen Aufgaben des Familienbundes.

Mit dieser Kollekte ist für dieses Jahr der sonst übliche Spendenbeitrag in Höhe von 0,60 DM pro eingeschriebener Familie abgegolten.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 118 Wohnungsangebote.

In der Pfarrgemeinde St. Anton, Eschweiler-Bergrath, ist eine Wohnung für einen Geistlichen, der im Ruhestand lebt, frei. Interessenten wollen sich an das katholische Pfarramt daselbst wenden.

Geistlicher in Ruhe findet Wohnung in Zülpich, neben dem Krankenhaus. Zu erfragen Zülpich, Kölnstraße 12.

Nr. 119 Personaldchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 28. März 1955 Mackels Paul, Pfarrer in Birgel, zum Anstaltspfarrer an den Städtischen Krankenanstalten in Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 4. April 1955 dem Kaplan Franz Schütz in Kempen die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes am Städtischen Gymnasium in M. Gladbach erteilt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 18. März 1955 Bungartz Edmund, Erzb. Rat, Ehren-
dechant, zuletzt Pfarrer in Bedburg (Erft),
Jubilarpriester, 83 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 120 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 26. März 1955 in der Franziskanerkirche zu Mönchengladbach einem Frater des Ordens die heilige Diakonatsweihe und dem Frater Heinrich Bramkamp O. F. M. die heilige Priesterweihe.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 27. März 1955 in der Klosterkirche des Instituts vom Guten Hirten zu Aachen 13 Zöglingen dieses Instituts das heilige Sakrament der Firmung und

konsekrierte am 31. März 1955 den Hochaltar der Pfarrkirche zu Kirchhoven, Dekanat Heinsberg, in hon. S. Huberti Ep. C.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 9

Aachen, den 1. Mai 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.			
Nr. 121 Die Befreiung von Schuld und Strafe	91	Nr. 129 Einsendung von Stundenplänen	102
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 122 Hirtenbrief über die katholische Schule und den katholischen Lehrer	98	Nr. 130 Katechismus	102
Nr. 123 Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirkes von der Pfarrgemeinde St. Anna, Krefeld, zur Pfarrgemeinde St. Franziskus, Krefeld	99	Nr. 131 Religionsunterricht an Berufsschulen	102
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 124 Erstes Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Joseph van der Velden	100	Nr. 132 Verzeichnis der kirchlichen katholischen höheren Jungenschulen und Internate Deutschlands	102
Nr. 125 Gebetstag für den Frieden	100	Nr. 133 Verkehrssicherheitswochen 1955	102
Nr. 126 Pfingstopfer der Kranken für die Missionen	100	Nr. 134 Rechnungslegung 1954/55	103
Nr. 127 Bonifatiusverein	100	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 128 Päpstliches Werk für Priesterberufe (P. W. P.)	100	Nr. 135 Internationaler Kongreß aus Anlaß der Jahrhundertfeier der Missionare vom heiligsten Herzen Jesu (MSC)	104
		Nr. 136 Stellenangebote — Stellengesuche	104
		Nr. 137 Kostenloser Ferienaufenthalt	104
		Nr. 138 Übernachtungsmöglichkeit für Geistliche	104
		Nr. 139 Personalchronik der Diözese Aachen	104
		Nr. 140 Vermischte kirchliche Nachrichten	104

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 121 Die Befreiung von Schuld und Strafe.

Am 6. Februar 1955 hat der „Osservatore Romano“ den letzten Teil der großen Ansprache über Schuld und Strafe veröffentlicht (vgl. die beiden ersten Teile im K. A. 1955 Seite 83), die der Heilige Vater vor dem VI. National-Kongreß der italienischen Juristen am 5. Dezember 1954 halten wollte, jedoch damals infolge seiner Erkrankung nicht vollenden und nicht vortragen konnte.

Es bleibt ein Wort zu sagen über die letzte Strecke des Weges, den Wir Ihnen zeigen wollten, d. h. über die Rückkehr aus dem Stand der Schuld und Strafe in den Stand der Schuld- und Strafbefreiung.

Lösung von der Schuld und Lösung von der Strafe decken sich nicht notwendig, weder im Begriff noch in der Wirklichkeit. Wenn man davon absieht, daß vor Gott die Nachlassung der ewigen Strafe immer verknüpft ist mit dem Nachlaß der schweren Schuld, kann eine Tilgung der Schuld vor sich gehen, ohne daß ein Nachlaß der Strafe erfolgt. Umgekehrt kann die Strafe verbüßt sein, ohne daß im Inneren des Schuldigen die Schuld zu bestehen aufgehört hat.

Der Kern der Rückkehr in das rechtliche und ethische Freisein liegt aber in der Lösung von der Schuld, nicht in der Lösung von der Strafe.

I. DIE BEFREIUNG AUS DER SCHULD.

In der Darlegung der ersten Strecke dieses Weges zeigten Wir das innere und äußere Wesen der schuldhaften Tat, d. h. die Tat in Beziehung auf ihren Urheber wie in ihrem Verhältnis zu der übergeordneten Autorität, letztlich jedoch immer zur Autorität Gottes selbst, dessen Majestät, Gerechtigkeit und Heiligkeit in jeder schuldhaften Tat übergangen und beleidigt werden.

Worin besteht die Befreiung von der Schuld?

Die Befreiung von der Schuld muß also die durch die Schuldtat gestörten Verhältnisse wiederherstellen. Handelt es sich um eine einfache Sachschuld, die also reine Sachleistungen betrifft, so kann sie durch die bloße geschuldete Ableistung vollständig getilgt werden, ohne daß irgendeine persönliche Fühlungnahme mit der anderen Seite notwendig wäre. Wenn aber persönliche Beleidigung in Frage steht (allein oder verbunden mit einer Sachschuld), dann ist der Schuldige gegenüber der Person des Gläubigers durch eine Verpflichtung im strengen Sinn gehalten, von der er gelöst werden muß. Und da, wie Wir schon sagten, diese Verpflichtung eine psychologische, rechtliche, ethische und religiöse Seite aufweist, muß ihre Einlösung dem entsprechen.

Die Schuld bringt aber, von innen gesehen, für den Schuldigen auch eine Versklavung und eine Kettung seiner selbst an das Objekt mit sich, dem er sich im Vollzug der schuldhaften Tat überantwortete, und das heißt im Grunde die Hingabe an ein Pseudo-Ich, dessen Strebungen, Regungen und Ziele im Menschen ein Zerrbild des echten Ich schaffen, das vom Schöpfer und von der Natur nur für das Wahre und Gute gewollt war. Es widerspricht den Normen des rechten Weges, denen gemäß der nach dem Ebenbild Gottes geschaffene Mensch handeln und sich formen soll. Auch aus dieser Versklavung muß eine psychologische, rechtliche, sittliche und religiöse Befreiung erfolgen.

Im menschlichen Recht kann von einer Art Schuldlösung gesprochen werden, wenn eine Verfolgung der Schuld tat durch die öffentliche Autorität nicht mehr stattfindet, so z. B., auch ohne Rücksicht auf die augenblickliche innere Verfassung des Schuldigen, durch positiven Schulderlaß seitens der Behörde oder weil die vom Gesetz festgesetzte Zeit verstrichen ist, innerhalb deren allein die Autorität eine erfolgte Rechtsverletzung unter bestimmten Bedingungen vor ihr Gericht ziehen und aburteilen will. Indessen bewirkt diese Art keine innere Umkehr, keine *Metánoia*, keine Befreiung des Ich von seiner inneren Versklavung, seinem Wollen des Bösen und von der Ungesetzlichkeit. Wir möchten aber nur auf diese Befreiung von der Schuld im eigentlichen Sinn, auf diese *Metánoia* (= Sinnesänderung) die Aufmerksamkeit lenken.

... psychologisch gesehen.

Psychologisch gesehen ist die Lösung von der Schuld das Aufgeben und die Zurücknahme des vom Ich in der Schuld tat bewußt und frei betätigten verkehrten Wollens und des erneuten Vorsatzes, das Rechte und Gute zu wollen. Diese Willensänderung setzt eine Selbstbesinnung voraus, und darum ein Begreifen des Bösen und der Schuldbarkeit in der seinerzeit erfolgten Entscheidung gegen die erkannte Verpflichtung zum Guten. Mit einer solchen Einsicht ist die Verurteilung des begangenen Bösen, die Reue als gewollter Schmerz, als willentliche Trauer der Seele über das vollbrachte Böse verbunden, weil es schlecht, wider die Normen und letzten Endes wider Gott war. In dieser inneren *Kátharsis* vollzieht sich auch das Sich-Absetzen vom falschen Wert, dem sich der Mensch in der schuldhaften Tat zugewandt hatte und ist darin enthalten. Der Schuldige kehrt um und unterwirft sich wieder der Ordnung des Rechten und Guten im Gehorsam gegen seinen Schöpfer und Schützer, gegen den er sich erhoben hatte.

Das führt psychologisch zum letzten Schritt. Weil die Schuld tat — wie bereits bemerkt — nicht die Verletzung einer abstrakten Norm des Rechtes, sondern wesentlich eine Stellungnahme gegen die

Person der verpflichtenden oder verbotenden Autorität ist, so drängt die erfolgte Bekehrung mit psychologischer Notwendigkeit, in der einen oder anderen Form, zu der Person der verletzten Autorität, mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden reuigen Bekenntnis der Schuld und der aufrichtigen Bitte um Nachlaß und Verzeihung. Die Heilige Schrift bietet selber uns kurze und klassische Reueformeln, wie die Worte des Zöllners im Tempel: „Deus, propitius esto mihi peccatori, Herr, sei mir Sünder gnädig“ (Luk. 18, 13), oder die des verlorenen Sohnes: „Pater, peccavi, Vater, ich habe gesündigt“ (Luk. 15, 21).

Trotzdem kann, rein psychologisch gesehen, der in der Schuld tat zum Ausdruck kommende verkehrte Wille in anderer Form ein Ende finden, ohne zu einer Lösung von der Schuld zu führen. Der Schuldige denkt nicht mehr an seine Tat, er hat sie aber auch nicht zurückgenommen; sie hat einfach aufgehört, sein Gewissen zu belasten. Nun muß aber ganz klar gesagt werden, daß ein solcher psychologischer Vorgang keine Lösung von der Schuld bildet, sowenig wie das Einschlafen am Abend eine Entfernung oder gar Austilgung des am Tag verübten Bösen bewirkt oder bedeutet. Heute würde man vielleicht sagen, die Schuld sei ins Unter- oder Unbewußte versunken. Sie ist aber noch da.

Kein besseres Ergebnis würde der Versuch einer Tilgung des psychologischen Schuldbewußtseins auf dem Weg einer Eigen- oder Fremdsuggestion oder der klinischen Psychotherapie, der Psychoanalyse zeitigen. Ein tatsächlicher freier Schuldwille kann psychologisch nicht dadurch gebessert oder ausgegilt werden, daß man dem Schuldigen die Überzeugung einredet, er sei überhaupt nie dagewesen. Wir haben auf das Verhängnisvolle einer solchen Behandlung der Schuldfrage in der Ansprache vom 15. April 1953 an die Teilnehmer des 5. Internationalen Kongresses für Psychotherapie und klinische Psychologie hingewiesen (vgl. K.A. 1953 S. 75-79). Eine letzte Bemerkung zur psychologischen Befreiung von der Schuld ist noch anzufügen. Ein einzelner, voll bewußter und freier Akt kann alle psychischen Elemente der wahren inneren Umkehr enthalten; aber seine Tiefe, seine Festigkeit, sein Umfang können Mängel aufweisen, die, wenn nicht wesentlich, so doch beträchtlich sind. Eine tiefgreifende, umfassende und dauerhafte Lösung von der Schuld ist oft ein langwieriger Prozeß, der nur stufenweise reift, zumal wenn die Schuld tat die Frucht einer ständigen Willensneigung war. Die Psychologie des Rückfalls liefert hierzu ein überreiches Beweismaterial, und die Verteidiger der läuternden, erziehenden und festigenden Funktion einer längeren Gefängnisstrafe finden in diesen Erfahrungstatsachen eine Bestätigung ihrer Theorie.

... rechtlich gesehen.

Die rechtliche Befreiung von der Schuld geht, zum Unterschied von der psychologischen Umkehr, die sich hauptsächlich im Innern des Willens des Schuldigen vollzieht, wesentlich auf die übergeordnete Autorität, deren Forderung auf Beobachtung der gesetzten Normen vernachlässigt oder verletzt wurde. Private Verletzungen des Rechts finden, wo sie in gutem Glauben geschehen sind oder sonst das Gemeinwohl nicht schädigen, ihre Lösung auf privatem Wege zwischen den Parteien oder mittels einer Zivilklage und sind für gewöhnlich kein Gegenstand des Strafrechts.

Wir sagten schon bei der Analyse der Schuld tat, daß sie die Zurücknahme und Leugnung der geschuldeten Unterordnung, des geschuldeten Dienstes, der geschuldeten Hingabe, der geschuldeten Achtung oder Ehrung bildet; daß sie sachlich eine Beleidigung der Hoheit und Majestät des Gesetzes oder besser seines Urhebers, Schützers, Richters und Rächers ist. Die Forderungen der Gerechtigkeit und darum auch die rechtliche Schuldlösung verlangen, daß so viel an Dienst, Unterordnung, Hingabe, Anerkennung und Ehre gegenüber der Autorität geleistet wird, als ihr in der Straftat verweigert wurde.

Diese Genugtuung kann freiwillig geleistet, sie kann auch durch das auferlegte Strafleiden bis zu einem gewissen Grad erzwungen werden; sie kann sich erzwungen und freiwillig zugleich vollziehen. Das heute in den Staaten geltende Recht legt der freiwilligen Wiedergutmachung keine große Bedeutung bei. Es begnügt sich damit, durch das Strafleiden den Willen des Schuldigen unter den starken Willen der öffentlichen Gewalt zu beugen und ihn so zur Arbeit, zum sozialen Verhalten, zum Recht tun zurückzuerziehen. Daß dieses Vorgehen kraft der naturgegebenen psychologischen Gesetze zu einer inneren Wiederaufrichtung und damit zu einer inneren Schuldlösung führen kann, kann nicht in Abrede gestellt werden. Ob sie aber erfolgen muß oder regelmäßig erfolgt, müßte erst noch bewiesen werden. Jedenfalls bedeutet die grundsätzliche Nichtbeachtung des Genugtuungswillens des Schuldigen bezüglich dessen, was gesunder Rechtssinn und verletzte Gerechtigkeit fordern, einen Mangel und eine Lücke, deren Ausfüllung im Interesse der Lehre und der Treue zu den grundlegenden Prinzipien des Strafrechts dringend zu wünschen ist.

Doch umfaßt die rechtliche Lösung von der Schuld nicht allein den Leistungswillen, sondern auch die Leistungstat. Hier ergibt sich für die Wissenschaft wie für das konkrete Leben häufig die schwierige Frage: Was hat zu geschehen im Fall der moralischen oder physischen Unfähigkeit, eine solche Leistung zu vollbringen? Ist auf irgendeine Entschädigung oder einen Ersatz zurückzugreifen,

oder aber müssen die Forderungen des verletzten Rechts ohne Wiedergutmachung bleiben? — Es wurde bereits angedeutet, daß der Mensch zwar imstande ist, durch eine schuldhafte Handlung in voller Verantwortung Rechtsgüter und Rechtsverpflichtungen zu verletzen oder zu vernichten, daß er aber dann häufig nach vollbrachter Tat nicht mehr in der Lage ist, eine entsprechende Genugtuung zu leisten; so im Fall von Mord, Beraubung des Augenlichts, Verstümmelung, voller sexueller Vergewaltigung, Ehebruch, endgültiger Vernichtung des guten Namens, Entfachung eines ungerechten Krieges, Verrat bedeutender und lebenswichtiger Staatsgeheimnisse, bestimmten Formen von Majestätsbeleidigung und anderen ähnlichen Straftaten. Die Methode der Vergeltung würde dem Schuldigen ein entsprechendes Übel zufügen; doch damit allein wäre dem unmittelbar in seinem Recht Betroffenen keine Wiedergutmachung geleistet noch auch das Seine zurückerstattet. Doch auch abgesehen davon, daß nicht in allen Fällen die volle Vergütung unmöglich ist, muß bemerkt werden, daß die Beurteilung der Schuld nicht so sehr auf das geschädigte Gut der Gegenseite geht, als vielmehr in erster Linie auf die Person des Täters und sein schuldhaftes Wollen zu eigenen Gunsten. Im Gegensatz zu diesem steht die vom Schuldigen zu seinen Lasten geleistete Genugtuung aus seinem Sein, Haben und Können zu fremden Gunsten, und zwar in jedem Fall zugunsten der gestörten Rechtsordnung, d. h. der übergeordneten Autorität. So ist die positive Leistung, welche die innere Umkehr des Willens einschließt, für den Schuldigen, der auf seine Kosten die Genugtuung leistet, zu der er gehalten ist, das zweite der obenangeführten Bestandselemente für die Lösung aus der Schuld. Anders liegt der Fall bei der rein passiven Genugtuung, wenn der Schuldige sich unter Zwang dem Leiden beugt, das sie mit sich bringt. Dieser rein passiven Genugtuung, der jedes freie reuige Wollen fehlt, fehlt auch das wesentliche Element der Schuldlösung. Der Schuldige bleibt darum in seiner Schuld.

Wir haben wiederholt betont, daß jede wahre Schuld tat in wichtigen Bereichen letzten Endes eine Schuld vor Gott ist, der ein unbedingtes, weil göttliches Recht auf Gehorsam und Hingabe, auf Dienst und Lob hat und der als Urheber, Hüter, Richter und Rächer der Rechtsordnung den Schuldigen seine Forderung mit jener absoluten Unbedingtheit, die der Stimme des Gewissens eigen ist, innwerden läßt. In dem schuldhaften Entschluß des Ich übergeht der Mensch den sich so offenbarenden Gott, setzt das unendliche Gut, die absolute Majestät hintan und wertet sich damit faktisch höher als Gott. Wenn sich nun aber der Mensch voll Reue wieder der Majestät Gottes unterwirft, wenn er in bewußter und voller Hingabe des eigenen Ich an das höchste, unendliche Gut sich von seinem schuld-

haften Tun trennt bis in seine tiefste Wurzel, um von neuem frei zu sein im Guten und in seinem Gott, so findet er sich doch in der Unmöglichkeit, aus eigenen Kräften (d. h. aus seinem Sein, Wollen und Können) in entsprechendem Maße das wieder-gutzumachen, was er durch seine Tat vor Gott begangen hat. Er hat ein schlechthin unendliches Gut, ein schlechthin unbegrenztes Recht, eine absolute Majestät beleidigt und hintangesetzt. In die Schwere seiner Schuld tritt so diese absolute Unendlichkeit ein, während alles, was der Mensch anbieten oder leisten kann, nach Inhalt und Ausdehnung wesentlich endlich ist und es auch bei einer bis ans Ende der Zeiten dauernden Genugtuung keinen Augenblick zu einer Gleichheit — tantum quantum — zwischen der Forderung Gottes und der Genugtuung des Menschen kommen kann. — Gott hat diesen Abgrund ausgefüllt; Er hat in die Hände des endlichen Menschen einen unendlichen Lösepreis gelegt; Er hat als Leistung für den schuldigen Menschen den von Christus vollzogenen Loskauf angenommen, einen überreichen Loskauf, weil abgeleitet aus der hypostatischen Union, der Einheit der Naturen in der Person, weil unendlich an Wert in Unterwerfung, Ehre und Verherrlichung; ein Loskauf, der für immer und ewig dem reuigen Menschen durch die Verdienste Jesu Christi seine Schuld vor Gott erläßt.

Man sage nicht, diese theologischen und religiösen Erwägungen lägen außerhalb des Bereiches und des Interesses der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis. Ganz gewiß gereicht eine reinliche Scheidung der Zuständigkeit dem Leben ebenso wie einer echten Wissenschaft zum Vorteil; aber diese Selbstbeschränkung darf nicht so weit gehen, daß sie untrennbare Zusammenhänge, die sich als innerlich notwendig überall offenbaren, übergeht oder ausdrücklich in Abrede stellt. In jeder wahren Schuld — auf welchem materiellen Gebiet sie auch begangen sein mag — liegt nun einmal eine Beziehung zur letzten Instanz jeden Rechtes und jeder Ordnung. Es ist ein Wesensmerkmal oder Vorrecht der Welt des Rechts, daß es in ihr nichts gibt, das in seiner grundlegenden Struktur ohne diese höchste Instanz geschaffen wäre oder das bei einer Analyse ohne diese transzendente Beziehung verständlich gemacht werden könnte. Hierin liegt keinerlei Erniedrigung, sondern vielmehr eine Erhöhung des Rechts und der Rechtswissenschaft, für welche die gänzliche Laisierung keine Bereicherung, sondern eine Verarmung besagt. Trotz der Verschiedenheit der Begriffe verbanden die alten Römer „ius ac fas“ und faßten sie nicht ohne eine Beziehung zur Gottheit. Und wenn die heutige Tiefenpsychologie recht hat, gibt es in den eingeborenen Triebkräften des Unterbewußten und Unbewußten einen Zug, der zum Transzendenten drängt und der das Sein der

Seele auf Gott hin gerichtet sein läßt. Die Analyse des Schuldigwerdens und des Sich-Lösens von der Schuld offenbart das gleiche Streben zum Transzendenten; dieses Streben führt Überlegungen und Rücksichten ein, die die Rechtswissenschaft und die Praxis des Strafrechts zwar nicht ausdrücklich zu behandeln haben, die sie aber doch genügend kennen müßten, damit andere sie dem Strafvollzug nützlich machen und zum Besten des Schuldigen anwenden können.

... *sittlich gesehen.*

Die ethische Schuldlösung fällt im wesentlichen zum größten Teil mit dem zusammen, was Wir bereits über die psychologische und rechtliche Lösung gesagt haben. Sie ist die Verwerfung und Zurücknahme der mit der Straftat begangenen tatsächlichen Verachtung und Verletzung der sittlichen Ordnung; sie ist die bewußte und freie Rückkehr des reuigen Täters zur Anerkennung und Bejahung der sittlichen Ordnung und ihrer verpflichtenden Forderungen. In diese positiven Akte sind die Bemühung und das Anerbieten des Schuldigen einbezogen, den gerechten Forderungen der verletzten ethischen Rechtsordnung oder besser ihres Urhebers, Herrn, Hüters und Rächers Genugtuung zu leisten, und der bewußte Wille und Entschluß, sich in Zukunft treu an die Vorschriften des Guten zu halten, tritt hervor. In ihren wesentlichen Zügen besteht die ethische Schuldlösung mithin in jener inneren Einstellung, die in den von Ihnen vorgelegten Exposés als Ziel und Frucht einer richtig angenommenen Strafe bezeichnet ist, wenn sie auch hier unter einem etwas anderen Gesichtswinkel gesehen und umrissen wird.

... *religiös gesehen.*

Endlich versteht man unter der religiösen Schuldlösung die Befreiung von jener inneren Schuld, welche die Person des Schuldigen vor Gott belastet und bindet, also vor der höchsten und letzten Instanz allen Rechtes und aller sittlichen Verpflichtung, vor Gott, der mit seiner Unendlichkeit seinen Willen und sein Gesetz deckt und schützt, ob es nun unmittelbar von ihm ausgegangen ist oder mittelbar durch eine gesetzmäßige menschliche Instanz innerhalb ihrer Zuständigkeit. Wie sich der Mensch von dieser Beleidigung Gottes befreien oder befreit werden kann, ist bereits im zweiten Punkt über die rechtliche Seite der Schuldlösung hinreichend erklärt worden. Aber wenn dem Schuldigen diese letzte religiöse Lösung nicht aufgezeigt oder ihm nicht wenigstens der Weg dahin gewiesen und gebahnt wird, vielleicht erst durch ein langes und herbes Strafleiden, dann wäre dem „Menschen“ im bestraften Schuldigen wenig, um nicht zu sagen nicht geholfen, soviel man auch von psychischer Genesung, von Rückerziehung, von sozialer Bildung der Person, von Befreiung aus Verirrung und

Selbstversklavung reden mag. Zweifellos besagen diese Ausdrücke Gutes und Wertvolles, aber bei alledem bleibt der Mensch in seiner Schuld vor der höchsten Instanz, von der sein endgültiges Los abhängt. Diese Instanz kann lange warten und wartet häufig lange, aber schließlich überantwortet sie den Schuldigen der Schuld, von der er nicht ablassen will, und allen ihren Folgen. Es ist furchtbar um einen Menschen bestellt, von dem man sagen muß: „Bonum erat ei, si natus non fuisset homo ille — es wäre gut für diesen Menschen, wenn er nicht geboren wäre“ (Matth. 26,24). Wenn darum jemand oder etwas dazu beitragen kann, ein so großes Unglück abzuwenden, auch wenn es sich um das Strafrecht oder den Vollzug einer rechtmäßigen Strafe handelt, so darf nichts unterlassen werden. Um so mehr, als Gott während dieses Lebens stets und sofort zur Versöhnung bereit ist. Er drängt den Menschen, die psychische Trennung von seiner unseligen Tat innerlich zu vollziehen. Er bietet ihm an, ihn, wenn er bereut, von neuem in seine Freundschaft und Liebe aufzunehmen. Möge das menschliche Strafrecht in seinen Urteilen und deren Vollzug nicht den Menschen im Schuldigen vergessen und nicht unterlassen, ihm zu helfen und Mut zu machen, daß er zu Gott zurückfindet.

II. BEFREIUNG VON DER STRAFE.

Die Rückkehr aus dem Stand der Schuld und Strafe schließt notwendig die Befreiung nicht nur von der Schuld, sondern auch von der Strafe in sich; nur so gelangt der Schuldige zu jener „restitutio in integrum“, jener vollständigen Wiederherstellung des Anfangszustandes, d. h. der Nicht-Schuld und darum des Freiseins von Strafe.

Die ewige Strafe im göttlichen Recht.

Vorgänge und Behauptungen aus jüngster Zeit legen Uns hier eine kurze Erklärung nahe. Nicht jeder Strafvollzug führt auch zu einer Straflösung. Die Offenbarung und das Lehramt der Kirche stellen eindeutig fest, daß nach Ablauf der Erdenzeit für die mit schwerer Schuld Behafteten ein Richterspruch und ein Strafvollzug des göttlichen Richters folgen wird, von dem es keine Lösung, für den es keine Vergebung gibt. Gott könnte auch im Jenseits eine solche Strafe erlassen: alles hängt von seinem freien Willen ab. Aber dazu hat Er sich nie verstanden und wird es auch nie tun. Ob diese Tatsache mit Sicherheit mit der natürlichen Vernunft allein bewiesen werden kann — einige behaupten es, andere ziehen es in Zweifel —, steht hier nicht zur Erörterung. Aber die einen wie die andern bringen bei ihrer Beweisführung aus der Vernunft (ex ratione) Überlegungen vor, die aufzeigen, daß eine solche Anordnung Gottes keiner seiner Eigenschaften widerspricht, weder seiner Gerechtigkeit noch seiner Weisheit, noch seiner Barmherzigkeit, noch seiner Güte; sie zeigen gleichfalls, wie sie

auch nicht in Gegensatz zu der vom Schöpfer selbst gegebenen menschlichen Natur steht, zu ihrer unbedingten metaphysischen Zielrichtung auf Gott hin, zum Drang des menschlichen Willens zu Gott, zu der physischen Willensfreiheit, die im Menschen geschöpft eingeboren ist und immer erhalten bleibt. Alle diese Erwägungen lassen vielleicht im Menschen, wenn er sein Urteil nur auf seine eigene Vernunft stützt, eine letzte Frage nicht über die Möglichkeit, wohl aber über die Wirklichkeit eines solchen unbeugsamen Urteils des höchsten Richters zurück. Es kann uns daher nicht allzu sehr verwundern, wenn ein berühmter Theologe zu Beginn des 17. Jahrhunderts schreiben konnte: „Quattuor sunt mysteria nostrae sanctissimae fidei maxime difficilia creditu menti humanae mysterium Trinitatis, Incarnationis, Eucharistiae et aeternitatis suppliciorum“ (Lessius, De perfectionibus moribusque divinis, I. XIII, cap. XXV). Trotz alledem steht die Tatsache der Unabänderlichkeit und der Ewigkeit jenes Verwerfungsurteils außer jeder Diskussion. Die Erörterungen, zu denen ein kürzlich erschienenenes Buch (Giovanni Papini, *Il diavolo*, Edit. Vallecchio, 1954) Anlaß gab, zeigen häufig einen bedenklichen Mangel an Kenntnis der katholischen Lehre und gehen von falschen oder falsch verstandenen Voraussetzungen aus. Im gegenwärtigen Fall der ewigen Strafe hat der höchste Gesetzgeber, in Anwendung seiner höchsten, absoluten Gewalt, die ewige Gültigkeit seines Urteils und dessen Vollzugs festgesetzt. Also ist diese unendliche Dauer geltendes Recht.

Verschiedene Formen der Strafbeendigung im menschlichen Recht.

Aber kehren wir zum Bereich des menschlichen Rechts zurück, das vornehmlich Gegenstand dieser Ausführungen ist. Wie Wir bereits bemerkten, fallen Schuldlösung und Straflösung nicht immer zusammen, die Schuld kann aufhören und die Strafe weiterbestehen, und umgekehrt kann die Schuld bleiben und die Strafe enden.

Es gibt verschiedene Formen der Strafbeendigung. Es ist vor allem klar, daß eine solche Beendigung automatisch in dem Augenblick eintritt, in dem die auferlegte Strafe abgebußt ist oder wenn sie an eine bestimmte Zeitspanne gebunden war und diese abgelaufen ist; oder wenn ihre Fortsetzung (manchmal der Strafvollzug selber) an eine sie aufhebende oder aufschiebende Bedingung gebunden war und diese in genügendem Maße erfüllt wurde.

Die Nachlassung der Strafe.

Eine andere Form ist die des Strafnachlasses durch einen Akt der zuständigen höheren Obrigkeit. Es ist die Form der Begnadigung, des Indultes oder der Amnestie, die auf religiösem Gebiet ein gewisses Analogon hat im „Ablaß“. Die Befugnis, solche Gnadenakte zu erlassen, steht nicht dem Richter zu, der die Verurteilung ausgesprochen hat, indem er

die vom Recht festgelegte Strafe auf den Einzelfall anwandte. Sie steht an sich der Instanz zu, die in eigenem Namen und in der Kraft eigenen Rechts urteilt und straft. Deshalb gilt das Recht des Straferlasses im Staatsleben für gewöhnlich als der höchsten Autorität vorbehalten; sie kann es ausüben durch einen Erlaß, der allgemeine Wirkung hat oder sich nur auf einen Einzelfall bezieht.

Unter dem Begriff des Strafnachlasses sind dagegen nicht gewisse Gnadenerweise oder Milderungen des Vollzugs verstanden, die die Strafe im wesentlichen unverändert lassen, dem Schuldigen jedoch wegen seiner guten Führung oder aus anderen Gründen gewährt werden. — Übrigens findet der Strafnachlaß im eigentlichen Sinn seine Anwendung sowohl auf die „Heilstrafen“ wie auf die „Vergeltungsstrafen“, wo diese verhängt wurden.

Der letzte Abschnitt des Weges, den der Mensch durch Schuld und Strafe zurückzulegen hat, berührt von neuem die bereits öfters erwähnte Frage nach dem tiefsten Sinn der Strafe, besonders nach dem Sinn oder, wie andere sagen, nach dem Un-Sinn einer reinen Vergeltungsstrafe.

Heilstrafen und Vergeltungsstrafen.

In Unserer Ansprache vom 3. Oktober 1953 an den 6. Internationalen Kongreß für Strafrecht (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 77ff.) und auch bei der gegenwärtigen Gelegenheit (Osservatore Romano, 6./7. Dezember 1954; K. A. 1955, S. 83ff.) erwähnten Wir die Tatsache, daß viele, vielleicht die meisten Zivilrechtsgelahrten diese Strafe verwerfen; Wir fügten jedoch hinzu, daß man den zum Beweis herangezogenen Überlegungen und Gründen vielleicht eine größere Bedeutung und Kraft zumaß, als sie in Wirklichkeit haben. Wir machten auch darauf aufmerksam, daß die Kirche in Theorie und Praxis an der doppelten Art der Strafen (Heil- und Vergeltungsstrafen) festgehalten hat und daß dies den Lehren der Offenbarungsquellen und der überlieferten Doktrin über die Strafgewalt der rechtmäßigen menschlichen Autorität besser entspreche. Man gibt auf diese Behauptung keine genügende Antwort mit der Bemerkung, die erwähnten Quellen enthielten nur zeit- und kulturgeschichtlich bedingte Gedankengänge und es sei ihnen darum kein allgemeiner und bleibender Wert zuzubilligen. Denn die Worte der Quellen und des lebendigen Lehramts beziehen sich nicht auf den konkreten Inhalt einzelner rechtlicher Vorschriften oder Verhaltensmaßregeln (besonders Röm. 13, 4), sondern auf die wesentliche Grundlage der Strafgewalt selber und der ihr innewohnenden Zweckbestimmung. Diese ist aber so wenig von den Umständen der Zeit und Kultur bedingt wie die Natur des Menschen und die naturgewollte menschliche Gemeinschaft. — Doch wie immer die Haltung des positiven menschlichen Rechts zu dieser Frage sein mag, für Unsern augenblicklichen Zweck

genügt es, klar herauszustellen, daß für einen gänzlichen oder teilweisen Strafnachlaß auch die Vergeltungsstrafen (nicht weniger als die Heilstrafen) in Erwägung gezogen werden können oder sogar müssen.

Äußeres Element . . .

In der Handhabung des Straferlasses kann nicht Willkür maßgebend sein. Zur Norm wird nicht weniger das Wohl des Schuldigen dienen müssen als das der Rechtsgemeinschaft, deren Gesetze er schuldbar verletzt hat, und über beiden die Achtung vor der Hoheit der gesetzten Ordnung des Guten und Rechten. Diese Norm erheischt unter anderem, daß, wie überhaupt in den Beziehungen der Menschen untereinander, so auch in der Handhabung der Strafgewalt nicht nur das strenge Recht und die Gerechtigkeit, sondern auch Billigkeit, Güte und Erbarmen in Rechnung gesetzt werden. Sonst läuft man Gefahr, das „summum ius“ in „summa iniuria“ umzuwandeln. Gerade diese Überlegung legt den Gedanken nahe, bei den Heilstrafen wie innerhalb gewisser Grenzen auch bei den Vergeltungsstrafen sollte ein Straferlaß in Erwägung gezogen werden, sobald moralische Gewißheit besteht, daß der der Strafe innewohnende Zweck erreicht ist, nämlich die wirkliche innere Umkehr des Verurteilten und eine zuverlässige Gewähr für ihre Dauerhaftigkeit. Die einschlägigen Bestimmungen des Kirchlichen Rechts (vgl. can. 2248 §§ 1 und 2 und can. 2242 § 3 des CIC) könnten als Vorbild dienen. Sie verlangen einerseits den Tatsachenbeweis für die Gesinnungsänderung des Schuldigen und lassen andererseits den Strafnachlaß nicht automatisch eintreten, sondern machen ihn abhängig von einem positiven rechtlichen Akt der dazu berufenen Instanz. In der von Ihnen überreichten Schrift wird bemerkt, daß das bürgerliche Strafrecht in diesem Punkt eine neue Entwicklung und eine elastischere Anpassung an die heutigen gerechten Erfordernisse wünschbar erscheinen läßt. Der Vorschlag kann gut sein, wenngleich die Umstände im bürgerlichen Strafrecht in verschiedener Hinsicht anders liegen als im kirchlichen Strafrecht. Auf jeden Fall scheint die Durchführung einer Reform neue theoretische Klärungen und zuverlässige Erfahrungen zu erheischen.

. . . und inneres Element der Straflösung.

Neben der gesetzlichen und technischen Seite der Strafbefreiung erwähnt die gleiche Schrift auch einen ganz anderen, doch wirklichen Einfluß auf den Schuldigen, der, weil er eine tieferliegende, innerliche Lösung aus der Strafe darstellt, nicht stillschweigend übergangen werden darf. Natürlich ist er dem Berufsjuristen als solchem weniger willkommen, wenn er auch dem „Menschen“ und „Christen“ in ihm annehmbar sein mag. Er zeigt an sich eine wesentliche Vertiefung oder, wenn man will, eine Sublimierung und „Christianisierung“ der ganzen Frage des Strafvollzugs an.

Das Beispiel unschuldig Verurteilter.

Die Strafe gibt sich ihrer Natur nach als ein dem Verurteilten gegen seinen Willen aufgezwungenes Übel; sie bringt daher eine unwillkürliche Abwehrhaltung des inneren Menschen mit sich. Er fühlt sich der freien Selbstbestimmung beraubt und einem fremden Willen ausgeliefert. Nicht selten treffen ähnliche Leiden, aber aus anderer Quelle, den Menschen, oder er greift nach ihnen aus eigener Wahl. Kaum ist der naturhafte Widerstand gegen das Leiden aufgegeben, so verschwindet seine drückende und erniedrigende Seite oder vermindert sich wenigstens wesentlich, selbst wenn das Gefühls- und Schmerzelement bleibt, wie Wir bereits im zweiten Teil Unserer Ausführung bemerkten. Unter solchem Druck und Leid leben heute unzählige schuldlose Menschen; sie leiden körperlich und seelisch in den Gefängnissen, Zuchthäusern, Konzentrationslagern, an den Stätten der Zwangsarbeit, in Gruben, Steinbrüchen, wohin sie politische Leidenschaft oder die Willkür totalitärer Mächte verbannt haben; sie erdulden all das Elend und alle die Schmerzen — und häufig noch mehr —, die nach Recht und Gerechtigkeit wirklich Schuldigen auferlegt werden können. Diejenigen, die schuldlos solche Übel erleiden, können sich zwar äußerlich dem Druck der Gewalt nicht entziehen, aber sie können sich innerlich über all dies erheben, gestützt und gehalten vielleicht allein schon von natürlich guten sittlichen Motiven, leichter und wirksamer aber noch von religiösen Erwägungen, von dem sicheren Wissen, daß sie immer und überall unter der Vorsehung Gottes stehen, die sich nichts und niemand aus der Hand winden läßt und der, über die kurze Frist des irdischen Lebens eines jeden Menschen hinaus, eine Ewigkeit und eine Allmacht zur Verfügung steht, die alles ungerecht Erduldete wiedergutzumachen, alles Verkehrte und Verborgene wieder ins Lot zu bringen, jede menschliche Willkürherrschaft zu brechen und zu strafen vermag. Dem Christen steht zudem vor allem der Heiland vor Augen, der in seiner Passion die ganze Tiefe menschlichen Leids durchlitt und seine Bitterkeit kostete und im Gehorsam gegen den Vater, aus Liebe zu ihm und in liebendem Erbarmen mit den Menschen Schmerzen und Schmach, das Kreuz und den Tod freiwillig auf sich nahm. Aus der Kraft des Beispiels des Gottmenschen kommen nicht wenige dieser Schuldlosen in ihrem Leiden zur inneren Freiheit und Gelassenheit; sie vollziehen eine innere Lösung vom Leid trotz äußerlich fort-dauernder Bedrängnis auf dem Wege des Glaubens, der Liebe und der Gnade.

Werk liebevoller Hilfe für die schuldig Verurteilten.

Auf dem gleichen Wege ist das gleiche Ziel nun auch für jene erreichbar, die schuldig leiden und sich als Sklaven der Strafe fühlen. Wir möchten an das erinnern, was Wir bei den Ausführungen über

den Strafvollzug zur seelischen Lage des Sträflings sagten; hier ist nun zu überlegen, wie man ihm Hilfe bringen kann und soll, daß er zu einer inneren Überwindung und damit auch zu einer inneren Befreiung vom Strafübel gelange. Aus dem Glauben, der Liebe und der Gnade ist es möglich, seinem Geist Klarheit und Licht, seinem Herzen Fülle und Wärme, seiner Schwachheit Kraft und Halt zu geben. Ohne Zweifel könnte der Schuldige selbst diesen Aufstieg in sich zur Reife bringen und vollenden, jedoch sich selbst überlassen, vermögen nur wenige dieses Ziel zu erreichen. Sie brauchen Rat, Hilfe, Mitfühlen, Ermutigung und Tröstung von seiten anderer. Doch wer sich zu solchem Werk anschickt, muß aus seiner eigenen Überzeugung und aus seinem eigenen inneren Reichtum schöpfen, was er dem Sträfling mitteilen will, sonst bleibt sein Wort „tönendes Erz und klingende Schelle“ (1 Kor. 13,1).

Wir haben mit tiefer Ergriffenheit gelesen, was einer von Ihnen, Prof. Francesco Carnelutti, über die Worte geschrieben hat, die der Herr beim Weltgericht sprechen wird: „Ich war im Kerker und ihr habt mich besucht . . . Was ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Matth. 25, 36—40). Was hier als Ziel der Selbsthingabe für die seelische Rettung und Läuterung des Gefangenen hingestellt wird, geht noch über das neue Gebot des Heilandes: „Liebet einander“ hinaus, das der Ausweis sein sollte, an dem sich seine Jünger erkannten (Joh. 13, 34—35); es geht tatsächlich darum, dem Schuldigen so zu nahen, daß man in ihm den Herrn sieht, ehrt und liebt, ja sich ihm so angleicht, daß man sich geistig an die Stelle des Menschen im Sträflingskleid und in der Gefängniszelle setzt, wie der Herr von sich selbst sagt: Ich war im Kerker, und ihr seid zu mir gekommen (Matth. 25, 36): diese ganze innere Welt, dieses Licht und diese Güte Christi können dem Sträfling Halt und Hilfe geben, um sich aus der jammervollen Sklaverei der Strafe zu lösen und Freiheit und inneren Frieden wiederzufinden.

Beitrag der Gemeinschaft zur Befreiung.

Aber darüber hinaus verpflichten die Worte des Herrn nicht nur die mit der unmittelbaren Sorge um den Sträfling Betrauten, sondern auch die Gemeinschaft, deren Glied er bleibt. Sie sollte sich bemühen, darauf eingestellt zu sein, daß sie den aus der Haft in die Freiheit Entlassenen mit Liebe aufnimmt, nicht mit blinder, sondern mit sehender, jedoch aufrichtiger, helfender, verschwiegener Liebe, einer solchen, die es ihm möglich macht, sich in die Gemeinschaft wieder einzuleben und sich von neuem von Schuld und Strafe gelöst zu fühlen. Die Forderungen einer solchen Bereitschaft gründen sich nicht auf eine utopische Verkennung der Wirklichkeit; wie schon

bemerkt, sind nicht alle Sträflinge geneigt und bereit, den geforderten Läuterungsprozeß hinzunehmen und durchzumachen, und vielleicht ist der Hundertsatz der Verurteilten dieser Art nicht gering; es ist jedoch auch wahr, daß sich nicht wenige andere zur vollen inneren Lösung helfen lassen und auch wirklich Hilfe finden. Und gerade für sie soll kein christliches Bemühen zuviel und zu mutig sein.

Möchten Unsere Überlegungen dazu beitragen, aus dem Reichtum des christlichen Denkens den wahren, sittlich und religiös geläuterten Sinn der

Strafe zu beleuchten und aus überquellender christlicher Liebe dem Verurteilten den Weg zu ebnen, der ihn zu der sehnlich verlangten Lösung von Schuld und Strafe führen soll.

In dieser Gesinnung rufen Wir von Gott auf Sie, geehrte Herren, wie auf Ihr hohes und verdienstvolles Wirken die erlesensten und reichsten himmlischen Gnaden herab und erteilen Ihnen von Herzen Unseren väterlichen Apostolischen Segen.

(Abdruck aus Herder-Korrespondenz vom April 1955)

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 122 **Hirtenbrief über die katholische Schule und den katholischen Lehrer.**

Geliebte Diözesanen!

Mit dem Beginn dieses Jahres wurden es 25 Jahre, seitdem der Heilige Vater Pius XI. das Rundschreiben „Über die christliche Erziehung der Jugend“ an die Welt gerichtet hat.

Diese Erziehungsenzyklika hat in der kurzen Zeit ihrer Geltung sich als die magna charta, als der große Freiheitsbrief eigenständiger katholischer Erziehung erwiesen. Sie steht an Bedeutung den großen Weltrundschreiben der Päpste über die soziale Frage nicht nach.

Wenn wir die Auswirkungen dieses päpstlichen Rundschreibens überblicken, mutet es uns an, als habe die göttliche Vorsehung damals die Feder des Heiligen Vaters gelenkt. In den letzten Jahrzehnten nämlich haben die Auseinandersetzungen über die katholische Erziehung und die katholische Schule auf der ganzen Welt fast in allen Erdteilen an Ausdehnung wie an Schärfe zugenommen.

Gewiß, durch das Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen, besonders durch die Anerkennung des Elternrechtes, haben wir eine brauchbare Grundlage für die katholische Erziehungsarbeit gewonnen. Wir dürfen aber nicht müßig bleiben vor der noch größeren Aufgabe der inneren Entfaltung der katholischen Schule.

Zu der Entfaltung des katholischen Schulwesens gehört das Anliegen des katholischen Lehrers. Ich möchte heute Eure Aufmerksamkeit in besonderer Weise einmal auf die Lehrer unserer katholischen Schule richten.

Geliebte Diözesanen! „Der Lehrer formt das Antlitz der Schule“. Das ist eine alte Wahrheit aus ebenso alter Erfahrung.

Pius XI., der große Vorgänger unseres glorreich regierenden Heiligen Vaters, spricht das in seiner Erziehungsenzyklika geradezu klassisch aus: „Gute Schulen sind nicht so sehr die Frucht guter Schulpläne, sondern vielmehr und vor allem guter Lehrer, die von reiner und Gott entstammter Liebe zu den

ihnen anvertrauten Jugendlichen glühen, weil sie Christus und seine Kirche lieben, deren Lieblingkinder jene sind, weil ihnen aber auch aufrichtig das wahre Wohl der Familie und ihres Vaterlandes am Herzen liegt“. Hier hat der Stellvertreter Christi zutiefst Sendung und Aufgabe des Lehrers gekennzeichnet.

So werdet Ihr verstehen, daß auch unsere Sorge, unsere Aufmerksamkeit und unser bischöfliches Wohlwollen dem Lehrer als dem Geistgeber, Gestalter der katholischen Schule und Erziehung gilt.

Auch Euer Denken und Danken soll heute ihm gelten.

Gewiß gibt es viele unter Euch, die mit Achtung, ja mit Liebe ihres alten Lehrers und Erziehers aus der Jugend gedenken. Der eine oder andere hat tief in unser Leben hineingeschrieben, beeinflußt vielleicht bis heute unbewußt manches Tun.

In einer Zeit vielfacher Lockerung, da eine zu selbstbewußte Jugend nicht immer die feine Ehrfurcht und Distanz wahrt, ist mitunter auch das Bild des Lehrers verblaßt, wenn nicht sogar manchmal als Karikatur verzeichnet oder von ungeschickten Eltern mit Verärgerung und Kritik verdeckt. Hier wären wahrhaftig Korrektur und Umdenken angebracht.

Aber auch Grund zur Freude ist da: Die hohe Sendung des Lehrers für Familie, Staat und Kirche wird in neuester Zeit bei uns immer besser erkannt und gewertet. Auch die wirtschaftliche Stellung des Lehrers ist — wenigstens in etwa — gebessert. Auch das ist lebensnotwendige Grundlage zu idealer Standesauffassung und zu beruflicher froher Arbeit.

Mit Recht hat man den Lehrerberuf in die unmittelbare Nähe des Priestertums gerückt. In ihm sieht die Kirche, die auf Grund ihres unveräußerlichen Auftrages sich selbst als Lehrer weiß, ein echtes Laienapostolat.

Wir sind daher dankbar und begleiten täglich mit unseren Gebeten das Werk der katholischen Lehrer und Lehrerinnen, die sich dieser hohen Sendung bewußt sind, die mit vielen ungesesehenen

Opfern in den stillen vier Wänden der Schulstube die Kirche Gottes und das Volk von morgen formen. Mit liebender Aufmerksamkeit schauen wir auf die katholischen Junglehrer und Kandidaten, die sich in ernstem Studium das Rüstzeug zur Ausübung ihres hohen Berufes holen. — Wer den Lehrerberuf in seiner apostolischen Sendung und der Ganzheit seiner Aufgabe und Verantwortung erfaßt, wird verstehen, daß wir mit der katholischen Schule selbstverständlich auch die bekenntnismäßige Lehrerbildung um der Schule, des Kindes und des christlichen Volkes willen festhalten, daß wir nicht daran rütteln lassen.

Geliebte Diözesanen! Alle unsere Anliegen und Sorgen für Kinder, Eltern, Lehrer und Schule müssen wir auf den Herrn legen. Wir müssen für unsere Lehrer und um gute Lehrer beten. Denn was für jedes Heilswerk gilt, das gilt auch für die christliche Erziehung.

Ihr lieben Kinder! Betet gerne für Eure Lehrer. Es ist ein alter Brauch, daß die Kinder an ihrem Erstkommunionstage und auch an den anderen Kommunionsonntagen für ihre Eltern und Lehrer als für ihre ersten Wohltäter beten. Pfl eget in Dankbarkeit dieses Gebet.

Und auch Ihr Eltern, betet für die Erzieher Eurer Kinder, für die Hüter ihrer unsterblichen Seelen, für die Ihr am Traualtar ein heiliges Gelöb nis

abgelegt habt. Alle Gläubigen mögen in dieses Gebet mit einfallen und um gute Lehrer den Herrn des Weinberges bitten.

Ihr Lehrer selbst, nehmt Euch die Heiligen, die als Erzieher des Volkes zur Ehre der Altäre erhoben worden sind, zu Beschützern, Fürsprechern und Vorbildern für Eure schwere Berufsarbeit! Wer Gott kennt, kennt die Menschen; das ist das Geheimnis katholischer Erziehungsweisheit. Wir alle aber wollen heute in Dankbarkeit, durch Gebet und Opfer unserer Erzieher gedenken.

Ihr alle, meine lieben Diözesanen, macht auf diese Weise den diesjährigen Schulsonntag zum Tag des katholischen Lehrers. Tut dies durch Eure Dankbarkeit, durch Euer Gebet und auch durch Euer Opfer.

Als Ausdruck meiner bischöflichen Ehrung und Liebe gegenüber dem christlichen Lehrerstand und unserer katholischen Schule segne ich Euch im Namen des Allmächtigen und Barmherzigen Gottes, † des Vaters und † des Sohnes und † des Heiligen Geistes. Amen.

Aachen, den 27. April 1955

† Johannes

Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 8. Mai d. J., in den hl. Messen zu verlesen.

Nr. 123 Urkunde

über die Umpfarrung eines Bezirkes

von der Pfarrgemeinde St. Anna, Krefeld,

zur Pfarrgemeinde St. Franziskus, Krefeld.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1) Ein Bezirk, dessen Grenzen nachfolgend bestimmt sind, wird von der Pfarrgemeinde St. Anna in Krefeld zur Pfarrgemeinde St. Franziskus in Krefeld umgepfarrt. Die Grenzen dieses Bezirkes verlaufen:

„Von der Ecke Moerser Straße, Hüttenallee, Graf-schaftsplatz wird die Grenze nach Osten gebildet durch die Moerser Straße bis zum Schnittpunkt Blumentalstraße. Von hier biegt sie nach Westen bis zur Talstraße. Vom Schnittpunkt der Blumen-talstraße mit Talstraße wird die Grenze dargestellt von einer Linie, die nach Norden läuft und auf den Straßenschnittpunkt des Breiten Dyk mit Grüner Dyk auftrifft. Von hier an ist die Straße Grüner Dyk bis zu ihrem Endpunkt die Grenze, die dann in gerader Linie auf den Ausgangspunkt

Schnittpunkt Moerser Straße, Hüttenallee, Graf-schaftsplatz zuläuft.“

2) Die Umpfarrung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Anna in Krefeld vom 17. August 1954 und der Pfarr-gemeinde St. Franziskus in Krefeld vom 12. No-vember 1954.

3) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Aachen, den 10. Februar 1955

J.-Nr. II/1063/54.

L. S.

† Johannes

Bischof von Aachen.

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 10. Februar 1955, J.-Nr. II/1063/54, angeordnete Umpfarrung zwischen den Pfarrgemeinden St. Anna, Krefeld, und St. Franziskus, Krefeld, wird hiermit staatlich genehmigt.

Düsseldorf, den 19. April 1955

Der Regierungspräsident

II U 2

L. S.

Im Auftrage

Eilert

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 124 Erstes Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Joseph van der Velden.

Aachen, 25. April 1955

Am 19. Mai jährt sich zum ersten Male der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden. Wegen des Festes Christi-Himmelfahrt findet das Jahrgedächtnis am 20. Mai statt. Se. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof wird an diesem Tage um 9 Uhr im Hohen Dom ein Pontifikalamt halten. Hierzu laden wir Priester und Gläubige ein. Besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden geheten, sich zahlreich an diesem Gottesdienst zu beteiligen. Die Pfarrer und Rektoren der Aachener Dekanate sowie der benachbarten Pfarren wollen am Sonntag, dem 15. Mai, die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einladen.

Alle Priester und Gläubigen bitten wir, des Verewigten im heiligen Opfer und Gebet zu gedenken.

Nr. 125 Gebetstag für den Frieden.

Aachen, 25. April 1955

Der Sonntag nach dem Feste Christi Himmelfahrt, der 22. Mai, soll gemäß einer Anregung der internationalen Pax-Christi-Bewegung als Gebetstag für den Frieden gehalten werden. Wir bitten die Seelsorger, in geeigneter Weise die Gläubigen darauf hinzuweisen und zum Gebet für den Frieden anzuhalten.

Nr. 126 Pfingstopfer der Kranken für die Missionen.

Aachen, 25. April 1955

Am Pfingstfest ruft die Kirche besonders die Kranken auf, ihre Leiden für die Ausbreitung der Kirche in den Missionsländern Gott zu schenken. Nicht materielle Opfer und Gaben, sondern die Leiden und Gebete der Kranken können, wenn sie in rechter Weise Gott aufgeopfert werden, unsern Missionaren Gnade erlehen für ihr so schweres Werk, den Christen in der Verfolgung Kraft in ihren Leiden erbitten und den vielen Heiden das Licht der Erkenntnis und der Liebe Gottes bringen.

Wir bitten alle Geistlichen, das Pfingstfest als Tag der Kranken recht zu werten und zu nutzen. Unsere Kranken selbst lernen am Opfertag der Kranken für die Missionen den Sinn ihrer Leiden richtig erkennen und werten und durch das geduldige Ertragen derselben weltweiten Segen zu stiften.

Als Handreichung für diese Seelsorgsaufgabe stellt der Priestermissionsbund, Aachen, Hermannstraße 14, wie alljährlich, einen entsprechenden Text zur Verfügung.

Wir bitten, umgehend die gewünschte Anzahl dieser Texte bei der obengenannten Adresse zu

bestellen. Die Mitglieder des Priestermissionsbundes bitten wir, die vorgedruckte Bestellkarte, die dem Aprilheft der Zeitschrift „Die katholischen Missionen“ beilieg, für die Bestellung der Gebetsandenken zu benutzen.

Nr. 127 Bonifatiusverein.

Aachen, 26. April 1955

Die Kollekte am Sonntag, dem 29. Mai 1955, ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre mögen die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hingewiesen werden, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat.

Stoff für die Diasporapredigt wird in dem neuen Priesterjahreft „Diaspora — Gabe und Aufgabe“ — geboten, das jedem Geistlichen rechtzeitig und kostenlos zugestellt wird.

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein. Es sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Familie sein, den Bonifatiusverein als „Treuhänder der Diaspora“ regelmäßig zu unterstützen. Die Mitglieder sollen ja nicht nur den geringen Mindest-Jahresbeitrag von 2,40 DM aufbringen, sondern, unterrichtet durch das viermal im Jahr erscheinende „Bonifatiusblatt“, Träger der Idee des Bonifatiusvereins und vor allem die Beterschar sein, die in ihren Händen und Herzen die gefährdeten Glaubensbrüder und ihre Seelsorger trägt.

Werbematerial (Beitrittserklärungen — bitte die gewünschte Anzahl angeben! —, Anschläge für die Kirchtür, Plakate, Probenummern des „Bonifatiusblattes“ und mit Aufdruck versehene Mitgliedsbildchen) sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch und Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins (21a) Paderborn.

Nr. 128 Päpstliches Werk für Priesterberufe [P.W.P.].

Aachen, 26. April 1955

Aus den Kreisen der Gläubigen wie auch aus Priesterkonferenzen wurde uns der dringende Wunsch unterbreitet, das Päpstliche Werk für Priesterberufe (P.W.P.) möchte zur rechten Fruchtbarmachung des Fastenhirtenbriefes unseres H. H. Bischofs über den Mangel an Priester- und Ordensnachwuchs sich nachdrücklich einsetzen. Der geäußerte Wunsch bestand darin, das Jahr 1955 als besonderes „Jahr des Priestertums“ in der Diözese Aachen zu verkünden. Ohne das laufende Jahr mit der gewünschten Bezeichnung hervorheben zu wollen, weil jedes Jahr in der Diözese „ein Jahr des Priestertums“

sein muß, halten wir es für angebracht, den an uns ergangenen freundlichen Bitten doch Rechnung zu tragen. Es ist bekannt, daß unser jetziger Heiliger Vater, wie auch sein Vorgänger, das P. W. P. als das „Werk aller Werke“ bezeichnet hat, und daß es der Wunsch des Heiligen Vaters ist, es möchten alle Gläubigen sich für die Erfüllung der Ziele des P. W. P. mit allen Kräften einsetzen. Demnach soll das P. W. P. in jeder Kirchengemeinde sich einer besonderen Pflege erfreuen. Darum ist es Aufgabe aller Seelsorger, die Gläubigen wiederholt und nachdrücklich auf das P. W. P. aufmerksam zu machen und durch feierlichere Gestaltung entsprechender Gottesdienste die Gläubigen für das Werk zu gewinnen. Um der vielen Ablässe teilhaftig zu werden, ist die ständige Mitgliedschaft nötig. Die Mitglieder steuern ein Jahresopfer von 1.— DM bei, das aber beliebig überschritten, aber auch ganz erlassen werden kann. Besondere Gelegenheiten für das P. W. P. zu wirken sind:

1. Der monatliche Priestersamstag.

Derselbe findet statt immer am Samstag nach dem Herz-Jesu-Freitag. Der verstorbene erste Bischof unserer Diözese, Dr. Josef Vogt, war der erste deutsche Bischof, der in seiner Diözese die Feier des Priestersamstages anordnete. Es muß demnach jedem Pfarrer ein Nobile officium sein, dieses heilige Erbe des Priestersamstages zu hüten. In vielen Pfarreien ergeht immer eine herzliche Einladung an die Gläubigen zur Feier des Priestersamstags, und eine kurze 5-Minuten-Ansprache läßt den Priestersamstag immer tiefer verwurzelt werden in den Herzen der Gläubigen. Auch die Mitfeier der Priestersamstagsmesse durch alle Meßdiener in feierlicher Gewandung trägt zur Feiergestaltung bei und weckt auch manchmal in einem Meßdiener einen ersten Gedanken an die Berufung zum Priestertum. Besonders eindrucksvoll gestaltet ein Pfarrer die Priestersamstagsfeier für die Gläubigen, indem er im Chor auf der einen Seite so viele Kerzen brennt, wie Priester aus der Pfarrgemeinde hervorgegangen sind, und auf der anderen Seite so viele, wie Seelsorger, die in der Gemeinde waren, verstorben sind. Wenn bei dieser heiligen Messe die Gläubigen um ein Scherflein für bedürftige Priesteramtskandidaten vom Pfarrer gebeten werden, spenden die Gläubigen gerne. So mag in der einzelnen Gemeinde ein kleiner Betrag zusammenkommen. Aber für die ganze Diözese und durch monatliche Wiederholung wird auf diese Weise die Unterstützung mancher Priesteramtskandidaten ermöglicht. Mit besonderem Nachdruck ermuntert der Heilige Vater die Spender solcher Gaben mit den Worten:

„Wenn schon Gott keinen Trunk kalten Wassers unbelohnt läßt, wieviel mehr wird er diejenigen segnen und belohnen, die durch ihre Mitwirkung dazu beitragen, daß ein junger Levite zur Priesterweihe kommt, um dann beim heiligen

Opfer den Kelch mit dem Erlöserblut unseres Heilandes betend zum Himmel zu erheben.“

2. Der jährliche „Sonntag des Priesters“.

Alle Jahre feiert unsere Diözese am Sonntag in der Oktav des Festes Mariä Heimsuchung zugleich mit dem Priesterseminar das Patrozinium des P. W. P. Wir erwarten, daß in diesem Jahre besonders dieser Tag in den Gemeinden feierlich begangen wird, daß in allen heiligen Messen in irgendeiner Form über das Priestertum das Wort Gottes verkündet wird. Die Förderung des katholischen Priestertums muß ein Anliegen aller Gläubigen werden und jeder katholischen Familie sein. Wir betonen immer wieder, daß das Geldopfer für die Unterstützung bedürftiger Priesteramtskandidaten nicht der Hauptzweck des P. W. P. ist, sondern daß sowohl Erweckung von Priesterberufen wie auch die Heiligung der Priester das betende Anliegen aller Gläubigen und der Familie sein muß. Wenn wir dennoch an diesem „Sonntag des Priestertums“ bitten, die Diözesankollekte an diesem Tage besonders warm zu empfehlen, so wissen auch die Gläubigen, daß ohne diese Geldmittel die bedürftigen Priesteramtskandidaten ihre Studien nicht vollenden können. Der Tag des Priestertums wird in diesem Jahre am 3. Juli gefeiert werden.

3. Quatembertage.

Von den frühesten Zeiten an war es die Sorge der Kirche, an den Quatembertagen den Auftrag des Ewigen Hohenpriesters zu erfüllen: „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seinen Weinberg sende.“ Auch in unserer Diözese war es seit Bestehen des P. W. P. Sitte, daß wenigstens an einem der jeweiligen Quatembertage ein Sondergottesdienst in Form einer heiligen Messe oder einer Abendandacht gestaltet wurde. Wir ersuchen die Seelsorger dringend, von diesem Brauch nicht abzulassen und, wo möglich, an diesen Abenden eine Abendmesse zu feiern, speziell für die Männer, um auch ihnen die Sorge der Kirche für die Heranbildung und Heiligung des Priestertums ans Herz zu legen. In ähnlicher Weise könnte an den Muttergottesfesten eine solche Abendfeier für die Frauen und Mädchen veranstaltet werden. In unserem früheren „Frauenhilfswerk für Priesterberufe“ hatten sehr viele junge Mädchen die Mitgliedschaft erworben mit dem stillen Vorsatz, ihre Berufung zum Ehestand so vorzubereiten, daß sie würdig würden, Mutter wenigstens eines Kindes zu werden, das sie Gott dem Herrn als Priester oder Ordensfrau schenken könnten. Im selben Geiste beten manche junge Mütter.

4. Daß in den Standesvereinen, auch in den Jugendvereinen, häufiger über dieses brennende Anliegen der Kirche und unserer Diözese die Mitglieder informiert werden müssen, bedarf keiner besonderen Betonung. Den Eltern sollte es immer wieder eingeschärft werden, daß sie es als eine besondere

Erwählung von Gott betrachten sollen, wenn eines ihrer Kinder den Ruf Gottes in sich spürt, sich ihm ganz zu schenken. — Das gilt in erhöhtem Maße für die H. H. Religionslehrer an allen Höheren Schulen (männliche wie weibliche).

5. Die Leitung des P. W. P. bemüht sich auf Wunsch unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs dauernd, in den einzelnen Dekanaten oder großen Gemeinden Einkehrtage im Geiste des P. W. P. abzuhalten. Den H. H. Dechanten wird auch dieses Anliegen herzlich empfohlen.

6. Wenn alle Seelsorger — und darum bitten wir herzlich — die hier gegebenen Anweisungen für das „Jahr des Priestertums“ erfüllen, erfüllen sie auch die Bitte Christi um stetes Beten, damit Gott Priesterberufe erwecke. Die Braut des Heiligen Geistes, die Mutter des ewigen Hohenpriesters, möge als Schutzpatronin unseres P. W. P. diese Bitten vor Gott bringen.

N. B. Wir möchten hinweisen auf zwei besonders empfehlenswerte Bücher für die Jugend und die Familien:

1. Kunkel: „Das heilige Meßopfer“

2. Kunkel: „Priester des Herrn“,

die man nur durch den Familienverlag Würzburg, Kapuzinerstraße 6, beziehen soll. Jedes Buch kostet DM 4.90.

Nr. 129 Einsendung von Stundenplänen.

Aachen, 26. April 1955

Den Herren Pfarrern und Rektoren gehen in den nächsten Tagen durch die Herren Bezirkskatecheten Stundenplanformulare zu. Wir bitten, diese innerhalb von 8 Tagen ausgefüllt an die Bezirkskatecheten zurückzusenden, und zwar für jeden Geistlichen und jeden Laienkatecheten (außer Volksschullehrern und -Lehrerinnen) in doppelter Ausfertigung.

Nr. 130 Katechismus.

Aachen, 27. April 1955

Es kann damit gerechnet werden, daß in wenigen Monaten, spätestens jedoch zu Ostern 1956, der neue Katechismus erscheinen wird. Wir verkennen nicht die Schwierigkeit, die sich zu Beginn des Schuljahres für die Kinder des 5. Jahrganges bei der Beschaffung eines Katechismus ergibt. Daher bitten wir die Herren Geistlichen, ggfls. den Kindern behilflich zu sein, den bisherigen Katechismus von schulentlassenen Kindern oder sonstwie bis zum Erscheinen des neuen zu leihen oder zu beschaffen. Ein Neudruck des bisherigen Katechismus wird nicht in Aussicht gestellt, zumal vielen Eltern die Beschaffung desselben für die wenigen Monate bis zum Erscheinen des neuen nicht zugemutet werden kann.

Nr. 131 Religionsunterricht an Berufsschulen.

Aachen, 27. April 1955

Die Hochw. Herren machen wir auf folgendes Unterrichtsmaterial aufmerksam:

1. Kompaß zu „Briefe an junge Menschen“ I. Teil
Werkheft für Religionslehrer an Berufsschulen.
Verlag Haus Altenberg. DM 4,80.

2. Briefe an junge Menschen. 1.—3. Folge.

Verlag Haus Altenberg. Je Folge DM 1,85.

Auch die Laienkatecheten und Katechetinnen mögen auf diese Neuerscheinung aufmerksam gemacht werden.

Nr. 132 Verzeichnis der kirchlichen katholischen höheren Jungenschulen und Internate Deutschlands.

Aachen, 27. April 1955

Die 2. Auflage des „Verzeichnisses der kirchlichen katholischen höheren Jungenschulen und Internate Deutschlands“, Stand vom 1. April 1955, ist erschienen. Das Verzeichnis enthält 222 Anschriften und wurde herausgegeben im Auftrage der Odv (Direktorenvereinigung deutscher Ordensgymnasien und Internate).

Es erteilt wertvolle Auskunft bei der Berufsberatung Jugendlicher und kann zum Preise von 2.—DM bezogen werden durch P. Dr. Kreutzkamp CSSp (22c) Broichweiden 3, über Aachen 1, Missionshaus vom Heiligen Geist.

Nr. 133 Verkehrssicherheitswochen 1955.

Aachen, 27. April 1955

In der Zeit vom 8. bis 21. Mai 1955 werden im Bundesgebiet und in West-Berlin Verkehrssicherheitswochen durchgeführt.

Die Bevölkerung soll erneut auf die Gefahren des Straßenverkehrs und die sich ständig steigende Zahl der Verkehrsunfälle hingewiesen und aufgefordert werden, größere Vorsicht und Rücksicht im Straßenverkehr zu üben.

Die Zahl der Verkehrstoten ist im letzten Jahr auf 11000 gestiegen. Eine erschütternde Zahl! Versagen der menschlichen Persönlichkeit und Rücksichtslosigkeit spielen die Hauptrolle.

Für uns alle besteht die Verpflichtung, die Bestrebungen, die eine größere Verkehrssicherheit herbeizuführen geeignet sind, mit ganzer Kraft zu unterstützen. Diese Verpflichtung haben wir nicht nur gegenüber uns, sondern vor allem auch gegenüber unserem Nächsten. Das 5. Gebot verpflichtet uns, Leib und Leben nicht unnötiger Gefahr auszusetzen und auch im Straßenverkehr praktische Nächstenliebe zu üben.

Wir bitten alle Seelsorger unserer Diözese, während der Verkehrssicherheitswochen diese Gedanken vor Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern in Vereinsveranstaltungen, Pfarrabenden und im Religionsunterricht in geeigneter Weise zu erörtern, die katholischen Organisationen auf die Verkehrssicherheitswochen hinzuweisen und zu veranlassen, daß auch Mitglieder katholischer Vereine an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen.

Nr. 134 Rechnungslegung 1954/55.

Aachen, 27. April 1955

Die Kirchenvorstände werden dringend gebeten, der bis zum 31. 5. d. J. einzureichenden Rechnung folgende Unterlagen beizufügen:

1. Revidierte letzte Vorrechnung,
2. Beantwortung der Revisionsbemerkungen zur letzten Rechnung,
3. Stiftungsverzeichnis und Stiftungsgebühren-Nachweis,
4. Anlage zur Kirchenrechnung (Formular 202),
5. genehmigter Voranschlag 1954 einschließlich etwaiger Nachtragsetats.

Diejenigen Kirchenvorstände, die bis jetzt über durchgeführte Instandsetzungsarbeiten oder Neubauten noch keine Rechnung zur Überprüfung und Anerkennung eingereicht haben, werden verpflichtet, diese bis zum 30. Juni 1955 mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Noch ausstehende unbezahlte Rechnungsbeträge sind unbedingt und vollständig bekanntzugeben.

Wir bitten zu beachten, daß künftig, der besseren Übersicht halber, Bauzwischenrechnungen nicht mehr zur Überprüfung vorzulegen sind. Die Baurechnung ist uns erst dann vorzulegen, wenn das Bauvorhaben nach dem genehmigten Kosten- und Finanzierungsplan abgewickelt ist.

Bei Aufstellung der Rechnung sind folgende Punkte besonders zu beachten:

A. Bei den Einnahmen:

1. Titel I: Pacht- und Miet-Einnahmen

Aufführung des gesamten bebauten und unbebauten Grundbesitzes gemäß unserem Rundschreiben vom 15. 3. 1954 (Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch). Bei erfolgter Neuordnung der Pachtverhältnisse sind die neuen genehmigten Pachtverträge beizufügen.

2. Titel III: Kapitalvermögen

Betr.: Aufgelegte Wertpapierdepots: Wertpapierbereinigung.

Die von den Sparkassen zum fünffachen Nennwert mit Stückzinsen gutgeschriebenen Beträge sind inkl. Stückzinsen zu Gunsten der betr. Fonds zu kapitalisieren. Tit. VIII Einnahme.

Die freigegebenen Anlageguthaben sind nicht in Einnahme nachzuweisen, da diese Guthaben bereits in der ersten DM-Rechnung im Bestandsvortrag enthalten sind.

3. Titel X

Die Stolgebühren des Pfarrers sind durch diesen in jedem Fall nach der im Voranschlag angesetzten Höhe in die Kirchenkasse zu zahlen und in der Jahresrechnung nachzuweisen.

4. Haushaltsfehlbedarf:

Unter D) der Einnahmen ist nur der Haushaltsfehlbedarfszuschuß zum ordentlichen Haushaltsplan aufzuführen.

B. Bei den Ausgaben:

5. Titel X: Schuldendienst

Für jedes aufgenommene Darlehn ist eine Bescheinigung des Darlehnsgebers über die in dem betreffenden Rechnungsjahr geleisteten Annuitäten, getrennt nach Zinsen und Tilgung, und über den Darlehnsrest am Ende des Rechnungsjahres beizufügen.

Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Abwicklung des Schuldendienstes ist es, daß die notwendige Übereinstimmung zwischen haushaltsmäßig bereitgestellten Annuitäten einerseits und den für das betreffende Rechnungsjahr tatsächlich geleisteten Annuitätenzahlungen andererseits gewahrt bleibt. Hierzu ist es notwendig, daß in die Rechnung die Annuitätenzahlungen aufgenommen werden, die haushaltsmäßig für das betreffende Rechnungsjahr bereitgestellt worden sind. Dies ist insbesondere in den Fällen wichtig, wo Annuitätenzahlungen, die haushaltsmäßig im alten Rechnungsjahr bei Titel X etatisiert waren, nach dem 31. 3. gezahlt werden. In diesen Fällen ist die nach dem 31. 3. für das alte Rechnungsjahr geleistete Zahlung noch im alten Jahr zu buchen und in der alten Jahresrechnung nachzuweisen. Die Bescheinigung des Darlehnsgebers über den Bestand am Ende des Rechnungsjahres und über die geleistete Annuität ist dann nach dem 31. 3., d. h., sobald die letzte Rate des auf das alte Rechnungsjahr entfallenden Schuldendienstes dem Darlehnskonto gutgeschrieben ist, anzufordern.

Falls Darlehnsgeber auf die Rückerstattung von Zinsen oder Tilgungen zu Gunsten der Pfarrgemeinden verzichten, ist die für diese Darlehen lt. Etat zu leistende Annuität in voller Höhe in Ausgabe zu buchen. Die Beträge, auf deren Rückerstattung die Darlehnsgeber verzichten, sind als Spende unter außerordentliche Einnahmen mit besonderem Hinweis auf den Sachverhalt nachzuweisen.

Ausgaben für Zwischenzinsen und Verzugszinsen sind nicht bei Titel X, sondern bei Titel IX der Ausgaben zu buchen, ebenso bei Überweisung des Schuldendienstes anfallende Porti und Spesen. Alle bei einer Darlehnsaufnahme entstehenden Nebenkosten (Disagio, einmalige Verwaltungskostenbeiträge usw.) sind bei der Abrechnung des Bauvorhabens in der Baurechnung unter Ausgaben nachzuweisen. Zu beachten ist, daß die Darlehnssumme in voller Höhe, d. h. mit 100%, unter Einnahmen zu buchen ist.

Betr.: Rechnung Kindergarten:

Die den Pfarrgemeinden zugehenden Vordrucke zwecks Nachweisführung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind vom Kirchenvorstand unterzeichnet der Kirchenrechnung beizufügen.

Auf Vorlage der Einzelbelege (Belegmappe) an das Bistum wird verzichtet. Von 1954 an sind diejenigen Kirchengemeinden, die einen kircheneigenen Kindergarten unterhalten, zur Einreichung dieses Nachweises verpflichtet.

Allgemeines:

1. Es ist mehr als bisher darauf zu achten, daß in der Jahresrechnung die Einnahmen und Ausgaben bei den Positionen nachgewiesen werden, unter denen sie im Voranschlag aufgeführt waren.

2. Es ist insbesondere notwendig, daß alle nicht durch den ordentlichen Haushaltsplan (Titel V) finanzierten Ausgaben für bauliche Maßnahmen nur über außerordentliche Einnahmen und außerordentliche Ausgaben bzw. durch besondere Baurechnungen nachgewiesen werden.

3. Der Kirchenvorstand muß beim Jahresabschluß vor Prüfung der Jahresrechnung sich von dem richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände überzeugen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 135 Internationaler Kongreß aus Anlaß der Jahrhundertfeier der Missionare vom heiligsten Herzen Jesu (MSC).

Aus Anlaß der Jahrhundertfeier der Genossenschaft der Missionare vom heiligsten Herzen Jesu (MSC) findet vom 3. bis 5. Juni d.J. in Tilburg (Holland) ein Internationaler Kongreß statt, der sich mit den gegenwärtigen theologischen und seelsorglichen Problemen der Herz-Jesu-Verehrung befassen wird.

Die Vorträge behandeln folgende Themen:

1. „Crise ou évolution dans la dévotion des jeunes pour le Sacré Cœur.“ Referent: André Dérumaux, Kaplan an der Basilika von Montmartre in Paris.
2. „Die Theologie des Herzens mit Ausblicken auf die priesterliche Aszese.“ Referent: Prof. Dr. Rudolf Graber, Eichstätt, Bayern.
3. „Zin en waarde van de H. Hart-godsvrucht voor heden-daagse apostolaat en zielzorg“ (Sinn und Wert der Herz-Jesu-Verehrung für Apostolat und Seelsorge heute). Referent: Prof. Dr. L. Janssens von der Kath. Universität zu Löwen.
4. „De H. Hart-devotie, belijdenis van de Menswording“ (Die Herz-Jesu-Verehrung, Bekenntnis der Menschwerdung). Referent: Prof. Mag. Dr. G. Kreling O. P. von der Kath. Universität Nimwegen.
5. „Het H. Hart en Christus' Heerlijkheid“ (Das Heiligste Herz und Christi Herrlichkeit). Referent: Prof. Dr. P. Schoonenberg S. J. vom Bergmanianum Nimwegen.
6. „Actuele Aspecten van het Jansenistisch verzet“ (Aktuelle Aspekte des jansenistischen Widerstandes). Referent: Prof. Dr. J. Nouwens MSC vom Theologicum Stein/L.

Der Kongreß steht unter dem Präsidium des Hochwürdigsten Provinzials, P. Dr. G. de Gier MSC.

Die Zusammenkünfte finden statt in der Aula der Kath. Ökonomischen Hochschule in Tilburg.

Die Kosten für vollständige Teilnahme betragen 20,— DM. Teilnehmer mögen sich melden beim Secretaris H. Hart-Congres, Missiehuis Tilburg. Hier werden auch gern weitere Auskünfte erteilt.

Nr. 136 Stellenangebote - Stellengesuche.

An St. Josef, Viersen, ist die Küsterstelle infolge Pensionierung neu zu besetzen; Hilfsküster vorhanden, Seelenzahl 12700, Beschäftigung: 100%, Ortsklasse A. Bewerbungen an das katholische Pfarramt St. Josef, Viersen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Nr. 137 Kostenloser Ferienaufenthalt.

Das Erholungsheim „St. Augustin“ in Nideggen, welches den Dürener Cellitenschwestern gehört, bietet in den Sommermonaten von Mai bis November kostenlosen Ferienaufenthalt für einen Geistlichen. Als Gegenleistung wird die tägliche Zelebration der heiligen Messe in der eigenen Hauskapelle erbeten. Anfragen wolle man gütigst richten an das Marienkloster, Niederau bei Düren.

Nr. 138 Übernachtungsmöglichkeit für Geistliche.

Das Bistum Rottenburg hat in Stuttgart in der Nähe des Hauptbahnhofes ein Hotel erworben, das von einer GmbH. betrieben wird. Das Haus wird als „Hotel garni“ in christlichem Sinne geführt und bietet dadurch den geistlichen Herren bei ihren Reisen nach oder durch Stuttgart die Gewähr für Zufriedenheit bei Übernachtungen. Die Anschrift des Hotels lautet: Kronen-Hotel, Stuttgart-N., Kreuserstraße Ecke Kriegsbergstraße, Fernruf 91541/42, Telegramm-Anschrift: Kronenhotel, Stuttgart.

Nr. 139 Personaldirektion der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 4. April 1955 Middeke Benno, Religionslehrer am Stiftischen Gymnasium in M.-Gladbach, zum Kaplan in Kempen, Dekanat Kempen;

am 22. April 1955 Mühlen Dr. phil. Heribert, Neupriester aus M. Gladbach St. Barbara, zum Kaplan in Krefeld St. Dionysius, Dekanat Krefeld-Mitte.

Nr. 140 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 30. und 31. März 1955 Kirche und Hochaltar der Pfarrkirche in Mützenich, Dekanat Monschau, in hon. S. Bartholomaei Ap.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 17. April 1955 das heilige Sakrament der Priesterweihe in der Abteikirche zu Mariawald folgenden Frates des Trappistenordens:

Schubert Raymund, geb. am 2. Mai 1925,

Simson Jakob, geb. am 22. Oktober 1925;

und spendete am 24. April 1955 in der Pfarrkirche St. Anna in Düren das heilige Sakrament der Firmung 113 Firmingen dieser Gemeinde.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 10

Aachen, den 15. Mai 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.			
Nr. 141 Die Würde der Arbeit	105	Nr. 151 Änderung der Schreibweise des Ortsnamens Ruhrberg in Rurberg	112
Römische Dekrete.			
Nr. 142 Decretum Generale	108	Nr. 152 Studienstiftung Freybeuter	112
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 143 Priestertagung	110	Nr. 153 St.-Ulrichs-Festwoche	112
Nr. 144 Kopieren von Holzplastiken	110	Nr. 154 Katholische Italienische Mission	112
Nr. 145 Wahlen der Elternpflegschaft	111	Nr. 155 Kassenprüfungen	112
Nr. 146 Einsendung der Stundenpläne	111	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 147 Ferienakademie für Religionslehrer an Höheren Schulen	111	Nr. 156 Priesterexerzitien 1955	113
Nr. 148 Caritas-Haus- und Straßensammlung 1955	111	Nr. 157 Jahrestagung der Vereinigung katholischer Seelsorger an deutschen Heil- und Pflegeanstalten e.V.	113
Nr. 149 Pressestelle des Bistums Aachen	111	Nr. 158 Pax-Verein katholischer Priester Deutschlands	114
Nr. 150 Aufbau eines Ostdeutschen Diözesanarchivs beim Kath. Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene in München	112	Nr. 159 Stellenangebote — Stellengesuche	114
		Nr. 160 Personalchronik der Diözese Aachen	114
		Nr. 161 Vermischte kirchliche Nachrichten	114

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 141

Die Würde der Arbeit.

Ansprache Papst Pius XII. am 1. Mai 1955 zur ersten Jahrzehntfeier der Gründung der Christlichen Arbeiterverbände Italiens

Vor wenig mehr als zehn Jahren, am 11. März 1945, in einem heiklen Augenblick der Geschichte der italienischen Nation und besonders deren Arbeiterklasse, empfingen Wir zum erstenmal die ACLI (Associazioni Cristiane Lavoratori Italiani — Christliche Arbeiterverbände Italiens) in Audienz. Wir wissen, geliebte Söhne und Töchter, daß ihr jenen Tag in hohen Ehren haltet, an ihm bekamst ihr die öffentliche Anerkennung von seiten der Kirche, die im langen Lauf ihrer Geschichte immer darauf bedacht war, den Zeitnotwendigkeiten zu entsprechen, und die den Gläubigen den Gedanken und Entschluß nahelegte, sich dazu in besonderen Vereinigungen zusammenzuschließen. So traten die ACLI mit der Billigung und dem Segen des Stellvertreters Christi auf den Plan.

Von Anfang an stellten Wir eure Vereinigungen unter den mächtigen Schutz des hl. Joseph. Es könnte ja keinen besseren Schutzherrn und Helfer geben, daß der Geist des Evangeliums in euer Leben einströme. Wie Wir damals ausführten

(vgl. Discorsi e Radiomessaggi, VII S. 10), ergießt sich vom Herzen des Gott-Menschen, des Welt-erlösers, dieser Geist in euch und alle Menschen; doch ist es auch gewiß, daß kein Arbeiter jemals so vollkommen und so tief davon durchdrungen war wie der Nährvater Jesu, der mit Ihm in der innigsten Vertrautheit und Familien- wie Arbeitsgemeinschaft lebte. Wollt ihr also Christus nahe sein, so rufen Wir euch auch heute wieder zu: „Ite ad Joseph — Geht zu Joseph!“ (Gen. 41, 55).

Die ACLI sollen also das Zugewesen Christi bei ihren eigenen Mitgliedern, ihren Familien und allen, die in der Welt der Arbeit leben, zur Geltung bringen. Möget ihr nie vergessen, daß eure erste Obliegenheit ist, das christliche Leben im Arbeiter zu erhalten und zu mehren. Hierzu ist es nicht genug, daß ihr die religiösen Pflichten erfüllt und zu deren Erfüllung anspornt; es ist auch notwendig, daß ihr eure Kenntnis der Glaubenslehre vertieft und immer besser begreift, was die von Gott aufgestellte und von der Kirche gelehrt

und erklärte sittliche Weltordnung bezüglich der Rechte und Pflichten des Arbeiters von heute besagt.

Wir segnen daher eure Bemühungen, besonders die Kurse und Vorträge, die ihr zweckdienlich veranstaltet, und ebenso segnen wir die Priester und Laien, die sich dafür als Lehrer zur Verfügung stellen. Auf diesem Gebiet wird man niemals genug tun können; so groß ist das Bedürfnis einer methodischen, anziehenden und immer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Bildung. Man vermeide es mit aller Sorgfalt, daß der Erfolg der hochherzigen, zur Aufrichtung und Ausdehnung des Reiches Gottes geleisteten Arbeit dadurch behindert oder zum Scheitern gebracht werde, daß man persönlichem Ehrgeiz oder den Eifersüchteleien von Sondergruppen freien Lauf läßt. Die ACLI sollen wissen, daß sie immer Unsere Unterstützung haben, solange sie sich an diese Richtlinien halten und den anderen Organisationen das Beispiel eines selbstlosen Eifers im Dienste der katholischen Sache geben.

Leider sät der Feind Christi seit langer Zeit Unkraut unter dem italienischen Volk, ohne daß er immer und überall genügenden Widerstand von seiten der Katholiken fände. Zumal unter der Schicht der Arbeiter tat und tut er alles, um falsche Ideen über den Menschen und die Welt, über die Geschichte und den Aufbau der Gesellschaft und Wirtschaft zu verbreiten. Der Fall ist nicht selten, daß der katholische Arbeiter mangels einer gediegenen religiösen Bildung wehrlos dasteht, wenn man ihm derartige Theorien vorlegt; er ist dann nicht fähig zu antworten, und zuweilen läßt er sich sogar vom Gifte des Irrtums anstecken.

Die ACLI sollen also die Ausbildung ständig vervollkommen, in der Überzeugung, daß sie damit jenes Apostolat des Arbeiters unter den Arbeitern ausüben, das Unser Vorgänger Pius XI. sel. And. in seiner Enzyklika „Quadragesimo anno“ empfahl (vgl. Acta Ap. Sedis, vol. XXIII, p. 226). Die religiöse Bildung des Christen und besonders des Arbeiters ist eine der Hauptaufgaben des modernen seelsorglichen Wirkens. Wie die Lebensinteressen der Kirche und der Menschen die Errichtung katholischer Schulen für die katholischen Kinder notwendig gemacht haben, so ist auch die wahre und tiefe religiöse Ausbildung der Erwachsenen eine Notwendigkeit erster Ordnung. Da seid ihr auf dem rechten Weg; geht mutig und beharrlich voran und laßt euch nicht durch irrige Grundsätze vom rechten Weg abbringen!

Denn irrige Grundsätze sind am Werk! — Wie oft haben wir die Liebe der Kirche zu den Arbeitern betont und erklärt! Und doch verbreitet man weithin die unerhörte Verleumdung, daß „die Kirche eine Verbündete des Kapitalismus gegen die Arbeiter“ sei! Mutter und Lehrerin aller, ist

sie doch allezeit besonders besorgt um jene ihrer Kinder, die sich in schwierigen Verhältnissen befinden, und sie hat auch tatsächlich wirksam beigetragen zu den beachtenswerten Fortschritten, die von einer Reihe von Arbeiterschichten bereits erreicht wurden. Wir selbst sagten in Unserer Weihnachtsbotschaft des Jahres 1942: „Immer von religiösen Beweggründen geleitet, hat die Kirche die verschiedenen Systeme des marxistischen Sozialismus verurteilt und verurteilt sie auch heute, wie es ihr immerwährendes Amt und Recht ist, die Menschen vor Strömungen und Einflüssen zu bewahren, die ihr ewiges Heil in Gefahr bringen. Doch darf die Kirche nicht ihre Augen vor der Tatsache verschließen, daß der Arbeiter im Bemühen, seine Lage zu verbessern, auf Machenschaften stößt, die, weit davon entfernt, naturgemäß zu sein, im Widerspruch stehen mit der Ordnung Gottes und mit dem Zweck, den er den irdischen Gütern angewiesen hat. So falsch, verurteilenswert und gefährlich die eingeschlagenen Wege gewesen sein mögen und sind, wer, und vor allem welcher Priester oder Christ könnte taub bleiben gegenüber dem Schrei, der aus der Tiefe empordringt und in der Welt eines gerechten Gottes nach Gerechtigkeit und Brüdergesinnung ruft?“ (Discorsi e Radiomessaggi, vol. IV, p. 336—337).

Jesus Christus wartet nicht, daß man Ihm den Weg in die sozialen Wirklichkeiten öffne mit Systemen, die nicht von Ihm ausgehen, ob sie sich nun „Laien-Humanismus“ oder „vom Materialismus gesäuberter Sozialismus“ nennen. Sein göttliches Reich der Wahrheit und Gerechtigkeit ist auch in den Regionen gegenwärtig, wo der Klassengegensatz ständig die Oberhand zu gewinnen droht. Deshalb beschränkt sich die Kirche nicht darauf, eine gerechtere soziale Ordnung zu verlangen, sondern gibt auch deren beherrschende Grundsätze an und spornt die Regierungen, die Gesetzgeber, die Arbeitgeber und die Betriebsleiter an, sie zur Ausführung zu bringen.

Unser Wort wendet sich indes nunmehr besonders an die „Enttäuschten“ unter den italienischen Katholiken. Es fehlt tatsächlich nicht an solchen, zumal unter Jungmännern auch besten Willens, die vom Einsatz der katholischen Kräfte im öffentlichen Leben des Landes mehr erwartet hätten.

Wir reden hier nicht von jenen, deren Begeisterung nicht immer begleitet ist von einem ruhigen und praktisch nüchternen Sinn für bestehende und zu erwartende Gegebenheiten und für die Schwächen des Durchschnittsmenschen. Wir meinen vielmehr jene, die zwar die beachtenswerten Fortschritte anerkennen, die trotz der schwierigen Lage des Landes erreicht wurden, die es aber schmerzlich empfinden, daß ihre ihnen voll bewußten Möglichkeiten und Fähigkeiten keinen

Platz zur Auswirkung finden. Zweifelsohne hätten sie eine Antwort auf ihre Klage, wenn sie aufmerksam das Programm der ACLI lesen wollten, das die wirksame Beteiligung der abhängigen Arbeit an der Ausrichtung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Nation verlangt und darauf besteht, daß innerhalb der Betriebe jeder einzelne wirklich als wahrer Mitarbeiter anerkannt werde.

Wir brauchen auf dieses Thema, das Wir bei anderen Gelegenheiten schon genügend behandelt haben, nicht näher einzugehen. Wir möchten jedoch die Aufmerksamkeit jener Enttäuschten darauf lenken, daß weder neue Gesetze noch neue Einrichtungen genügen, um dem Einzelnen die Sicherheit des Schutzes vor jeglichem mißbräuchlichem Zwang und der Möglichkeit freier Entfaltung im sozialen Leben zu geben. Es wird alles umsonst sein, wenn der einfache Mann in der Angst lebt, der Willkür ausgeliefert zu sein, wenn er sich nicht von dem Gefühl freizumachen vermag, er sei dem guten oder bösen Willen derer anheimgegeben, welche die Gesetze praktisch ausführen oder als öffentliche Funktionäre von Einrichtungen und Organisationen walten; wenn er feststellt, daß im täglichen Leben alles abhängt von Beziehungen, die er vielleicht nicht hat, aber andere haben, wenn er hinter der Fassade dessen, was Staat heißt, das getarnte Spiel mächtiger organisierter Gruppen argwöhnen muß.

Der Einsatz der christlichen Kräfte im öffentlichen Leben besagt also ganz gewiß, gute Gesetze und zeitgemäße Einrichtungen voranzubringen; aber er besagt noch mehr, die Herrschaft der hohlen Phrase und der maskierenden Schlagworte zu ächten; er besagt, daß sich der einfache Mann in seinen rechtmäßigen Forderungen und Erwartungen der Stütze und Hilfe sicher fühle. Man muß eine öffentliche Meinung schaffen, die, ohne skandalsüchtig zu sein, mutig und herzhafte auf Personen und Verhältnisse hinweist, die den guten Gesetzen und Einrichtungen nicht entsprechen oder das, was wirklich ist, täuschend verhüllen. Um dem einfachen Bürger Einfluß zu gewähren, genügt es nicht, ihm den Stimmzettel oder andere ähnliche Mittel in die Hand zu geben. Wenn er sich den führenden Schichten beigesellen will, wenn er zum allgemeinen Besten unter Umständen dem Mangel fruchtbarer Gedanken abhelfen und den eindringenden Egoismus überwinden will, muß er selbst die nötigen inneren Kräfte und den brennenden Willen besitzen, dazu beizutragen, daß in das gesamte öffentliche Wesen eine gesunde Moral einströme.

Hier liegt die Hoffnung begründet, die Wir vor zehn Jahren den ACLI zum Ausdruck brachten und die Wir heute mit verdoppelter Zuversicht vor euch wiederholen. In der Arbeiterbewegung können

wahrhaft enttäuscht nur die sein, die den Blick einzig auf das unmittelbar Politische, auf das Spiel der Mehrheiten richten. Euer Wirken vollzieht sich auf dem so entscheidenden Vorfeld des Politischen. Für euch handelt es sich darum, den wahren christlichen Arbeiter durch eure „soziale Formung“ für das gewerkschaftliche und politische Leben zu bilden und anzuleiten und seine ganze Existenz durch eure „soziale Aktion“ und euren „Sozialdienst“ zu stützen und zu erleichtern. Setzt also ohne Kleingläubigkeit die bis jetzt geleistete Arbeit fort; damit werdet ihr Christus einen unmittelbaren Zugang zur Welt des Arbeiters eröffnen und einen mittelbaren auch zu den anderen Gesellschaftsschichten. Das ist das grundlegende „Aufgeschlossensein“, ohne es wäre jedes andere „Aufgeschlossensein“, nach welcher Seite auch immer, nur eine Kapitulation der Kräfte, die sich christlich nennen.

Geliebte Söhne und Töchter, versammelt hier auf diesem geheiligten Platz, und ihr, Arbeiter und Arbeiterinnen der ganzen Welt, die Wir herzlich begrüßen in väterlichem Wohlwollen, ähnlich jenem, mit dem Jesus die Scharen an sich zog, die nach Wahrheit und Gerechtigkeit hungerten; seid sicher, daß ihr in jeder Not einen Führer, einen Schützer, einen Vater zur Seite habt.

Sagt Uns offen unter diesem freien Himmel Roms: Werdet ihr es anzuerkennen wissen, inmitten so vieler widerspruchsvoller und lockender Stimmen, die sich von verschiedenen Seiten an euch richten, die einen, um euren Seelen nachzustellen, andere, um euch als Menschen zu erniedrigen oder um euch um die gesetzmäßigen Rechte als Arbeiter zu betrügen; werdet ihr wissen, wer euer zuverlässiger Führer, wer euer getreuer Verteidiger, wer euer aufrichtiger Vater ist und sein wird?

Ja, geliebte Arbeiter, der Papst und die Kirche können sich der göttlichen Sendung nicht entziehen zu führen, zu schützen, zu lieben vor allem die Notleidenden, die ihnen um so teurer sind, je mehr sie des Schutzes und der Hilfe bedürfen, ob sie nun Arbeiter oder andere Kinder des Volkes sind.

Diese Pflicht und Aufgabe wünschen Wir, der Stellvertreter Christi, sehr deutlich von neuem herauszustellen, und zwar hier, am 1. Mai, den die Welt der Arbeit sich zuerkannt hat als eigenes Fest, mit der Absicht, daß von allen die Würde der Arbeit anerkannt werde und sie dem auf der ausgleichenden Verteilung von Rechten und Pflichten ruhenden gesellschaftlichen Leben und den entsprechenden Gesetzen ihren Geist aufbringe.

Wenn der 1. Mai so von den christlichen Arbeitern aufgefaßt wird und sozusagen die christliche Salbung empfängt, ist er, weit davon entfernt, als Ursache von Zwietracht, Haß und Ge-

walttätigkeit zu wirken, und wird er sein eine stets wiederkehrende Einladung an die moderne Gesellschaft, zu vollenden, was dem sozialen Frieden noch fehlt. Ein christliches Fest also, d. h. ein Tag des Jubels über den greifbaren und fortschreitenden Triumph der christlichen Ideale der großen Familie der Arbeit.

Damit dieser Sinn euch gegenwärtig sei, und in gewisser Weise als unmittelbare Gegengabe für die zahlreichen und kostbaren Geschenke, die aus allen Gauen Italiens eingetroffen sind, teilen Wir freudigen Sinnes Unseren Entschluß mit, das liturgische Fest des hl. Joseph des Handwerkers einzusetzen — wie Wir es tatsächlich einsetzen — und ihm eben den 1. Mai zuzuweisen. Seid ihr, liebe Arbeiter und Arbeiterinnen, mit diesem Unserm Geschenk zufrieden? Wir sind sicher, daß ihr es seid; denn der bescheidene Handwerker von Nazareth verkörpert nicht nur bei Gott und der

Hl. Kirche die Würde des Handarbeiters, er ist auch immer der vorsorgende Hüter eurer selbst und eurer Familien.

Mit diesem Wunsch auf den Lippen und im Herzen, geliebte Söhne und Töchter, und in der Gewißheit, daß ihr euch dieses Tages immer erinnern werdet, dieses Tages — so reich an heiligen Vorsätzen, so leuchtend an guten Hoffnungen, so vielversprechend mit Hinblick auf das Erreichte, erflehen Wir vom Allerhöchsten die erlesensten Segnungen auf euch herab, auf eure Angehörigen, auf die in Krankenhäusern und Heilstätten weilenden, auf die Felder und Werkstätten, auf eure „ACLI“ und ihre große und edle Wirksamkeit, auf die Arbeitgeber, auf das geliebte Italien und auf die ganze Welt der Arbeit, die Uns immer am Herzen liegt. Es steige herab vom Himmel auf die von euch im Gehorsam gegen das Urgebot Gottes bearbeitete und befruchtete Erde Unser väterlicher Apostolischer Segen!

Römische Dekrete.

Nr. 142

Decretum Generale.*

DE RUBRICIS AD SIMPLICIOREM FORMAM REDIGENDIS.

Cum nostra hac aetate sacerdotes, praesertim illi qui curam animarum gerunt, variis novisque in dies apostolatus officiis onerentur, ita ut divini officii recitationi ea qua oportet animi tranquillitate vix attendere possint, nonnulli locorum Ordinarii enixas preces S. Sedi detulerunt, ut huiusmodi difficultati amovendae benigne provideret, ac saltem rubricarum copiosum instructum ad simpliciolem redigeretur formam.

Summus Pontifex Pius PP. XII, pro Sua pastoralis cura et sollicitudine, rem hanc examinandam commisit peculiari virorum peritorum Commissioni, quibus studia de generali liturgica instauratione demandata sunt; hi autem rebus omnibus accurate perpensis, in consilium venerunt vigentes rubricas ad expeditiores normas esse reducendas, ita tamen ut in usum trahi possint, servatis interim libris

liturgicis prouti exstant, donec aliter provisum fuerit.

Quibus omnibus Ssmo Domino Nostro ab Emo D. Cardinali S. R. C. Praefecto per singula relatis, Sanctitas Sua sequentem rubricarum dispositionem approbare dignata est eamque vulgari mandavit, ita tamen ut quae praesenti Decreto statuuntur vim obtineant calendis Ianuariis anni 1956.

Caveant interim Pontificii librorum liturgicorum Editores, ut in novis editionibus Breviarii et Missalis romani forte disponendis, ne quid prorsus innovetur.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus S. R. Congregationis, die 23 mensis Martii anni 1955.

C. Card. CICOGNANI, Praefectus
L. + S.

† A. Carinci, Archiep. Seleuc., Secretarius

DE RUBRICIS AD SIMPLICIOREM FORMAM REDIGENDIS

Tit. I — NORMAE GENERALES

1. Ordinationes quae sequuntur ritum romanum respiciunt; quae hic expresse non nominantur, immutata censentur.

2. Nomine calendarii veniunt cum calendarium in usum universae Ecclesiae, tum calendaria particularia.

3. Normae quae sequuntur servandae sunt in recitatione sive publica sive privata divini officii, nisi aliter expresse caveatur.

4. Indulta particularia quaelibet et consuetudines etiam speciali mentione dignae, quae his ordinationibus obstant, expresse revocata censentur.

Tit. II — VARIATIONES IN CALENDARIO

1. Gradus et ritus *semiduplex* supprimitur.

2. Dies liturgici, qui nunc sub ritu semiduplici calendaris inscripti sunt, sub ritu simplici celebrantur, excepta vigilia Pentecostes quae ad ritum duplicem elevatur.

* Ex Commentario Officiali «Acta Apostolicae Sedis» vol. XXXXVII, n. 4, p. 218.

a) *De dominicis*

3. Dominicae Adventus et Quadragesimae et aliae usque ad dominicam in Albis necnon et dominica Pentecostes celebrantur ritu duplici I classis et festis quibilibet praeferuntur tam in occurrentia quam in concurrentia.

4. Quando in dominicis 2^a, 3^a, 4^a Adventus festa I classis occurrerint permittuntur Missae de festo, excepta conventuali.

5. Dominicae hucusque sub ritu semiduplici celebratae, ad ritum duplicem elevantur; antiphonae tamen interim non duplicantur.

6. Officium et Missa dominicae impeditae, nec anticipantur, nec resumuntur.

7. Si in dominicis per annum occurrerit festum cuiusvis tituli vel mysterii Domini, festum ipsum locum tenet dominicae, de qua fit tantum commemoratio.

b) *De vigiliis*

8. Vigiliae privilegiatae sunt: vigilia Nativitatis Domini et vigilia Pentecostes.

9. Vigiliae communes sunt: vigilia festorum Ascensionis Domini, Assumptionis B. M. V., S. Ioannis Baptistae, Ss. Petri et Pauli, S. Laurentii. Omnes aliae vigiliae, etiam quae calendariis particularibus sunt inscriptae, supprimuntur.

10. Vigiliae communes, in dominica occurrentes, non anticipantur, sed omittuntur.

c) *De octavis*

11. Celebrantur tantum octavae Nativitatis Domini, Paschatis et Pentecostes, suppressis omnibus aliis, sive in calendario universali, sive in calendariis particularibus occurrentibus.

12. Dies infra octavas Paschatis et Pentecostes elevantur ad ritum duplicem, festis quibilibet praeferuntur et non admittunt commemorationes.

13. Dies infra octavam Nativitatis Domini, quamvis eleventur ad ritum duplicem, celebrantur prouti nunc.

14. Diebus a 2 ad 5 Ianuarii, nisi occurrat aliquod festum, fit de feria currenti, ritu simplici. In officio antiphonae et psalmi ad omnes Horas et versus nocturni de currenti hebdomadae die, ut in psalterio; reliqua ut die 1^a Ianuarii, praeter lectiones, quae dicuntur de Scriptura occurrenti, cum suis responsoriis, et dicitur *Te Deum*. Conclusio hymnorum et versus in responsorio brevi ad Primam dicuntur ut in Nativitate Domini. Missa dicitur ut die 1^a Ianuarii, sine *Credo*, et sine *Communicantes* proprio.

Prohibentur Missae lectae tam votivae quam cotidianae defunctorum.

15. Dies a 7 ad 12 Ianuarii, suppressa octava Epiphaniae, fiunt feriae per annum (*ritu simplici*). In officio antiphonae et psalmi ad omnes Horas et versus nocturni de currenti hebdomadae die, ut in psalterio; reliqua ut in festo Epiphaniae, praeter lectiones, quae dicuntur de Scriptura occurrenti, cum suis responsoriis, et dicitur *Te Deum*. Conclusio hymnorum et versiculus ad Primam, de Epiphania. Missa de Epiphania, sine *Credo* et sine *Communicantes* proprio.

Prohibentur Missae lectae tam votivae, quam cotidianae defunctorum.

16. Die 13 Ianuarii fit commemoratio Baptismatis D. N. Iesu Christi sub ritu duplici maiore; officium et Missa dicuntur uti nunc sunt in octava Epiphaniae.

Si vero commemoratio Baptismatis D. N. Iesu Christi occurrerit in dominica, tunc fit de festo S. Familiae, sine ulla commemoratione. In sabbato praecedenti ponitur initium Epistolae primae ad Corinthios.

17. Dies e festo Ascensionis Domini usque ad vigiliam Pentecostes exclusive fiunt feriae tempore paschali (*ritu*

simplici). In officio antiphonae et psalmi ad omnes Horas et versus nocturni dicuntur de currenti hebdomadae die, ut in psalterio; reliqua ut in festo Ascensionis Domini, praeter lectiones, quae dicuntur de Scriptura occurrenti, cum suis responsoriis. Conclusio hymnorum et versus ad Primam dicuntur de festo Ascensionis; Missa de eodem festo sine *Credo*, et sine *Communicantes* proprio.

Prohibentur Missae lectae tam votivae, quam cotidianae defunctorum.

In vigilia Pentecostes, nihil innovetur.

18. Dies octavae suppressae Corporis Christi et octavae item suppressae Ss. Cordis Iesu, fiunt feriae per annum.

19. In dominicis olim infra has octavas Ascensionis, Corporis Christi et Ss. Cordis Iesu, officium dicitur prouti nunc.

d) *De festis sanctorum*

20. Festa sanctorum, hucusque sub ritu semiduplici celebrata, habentur tamquam festa simplicia.

21. Festa sanctorum, hucusque sub ritu simplici celebrata, reducuntur ad commemorationem, sine lectione historica.

22. In feriis Quadragesimae et Passionis, a feria IV Cinerum usque ad sabbatum ante dominicam Palmarum, quando aliquod festum occurrerit, quod non sit I vel II classis, tam officium (in recitatione privata) quam Missa dici possunt de feria vel de festo.

Tit. III — DE COMMEMORATIONIBUS

1. Quae hic de commemorationibus dicuntur, valent tam pro officio, quam pro Missa, cum in occurrentia, tum in concurrentia.

2. Commemorationes numquam omittendae et praecedentiam absolutam habentes, sunt:

a) de quavis dominica.

b) de festo I classis.

c) de feriis Quadragesimae et Adventus.

d) de feriis et sabbato Quattuor Temporum Septembris.

e) de Litanis maioribus.

3. Aliae commemorationes forte occurrentes ita admittuntur, ut numerum ternarium orationum non excedant.

4. Praeter et post commemorationes sub n. 2 recensitas, ratio commemorationum haec est:

a) In dominicis I classis, in festis I classis, in feriis et vigiliis privilegiatis, et insuper in Missis in cantu vel votivis solemnibus, nulla admittitur commemoratio.

b) In festis II classis, et in ceteris dominicis una tantum admittitur commemoratio.

c) In omnibus aliis diebus sive festivis, sive ferialibus, duae tantum admittuntur commemorationes.

5. Festa commemorata non amplius gaudent: a) in officio, versu proprio in responsorio brevi ad Primam, et doxologia propria in hymnis, exceptis diebus de quibus Tit. II, nn. 14-17; b) in Missa, *Credo* et Praefatione propria.

Tit. IV — VARIATIONES IN BREVIARIO

a) *De initio et fine Horarum*

1. Horae canonicae, tam in publica quam in privata recitatione, omisiss *Pater*, *Ave* et respective *Credo*, inchoantur absolute, hoc modo:

Matutinum: a versu *Domine, labia mea aperies*.

Laudes, Horae minores et Vesperae: a versu *Deus, in adiutorium*.

Completorium: a versu *Iube, domne, benedicere*.

2. In officio tridui sacri et in officio defunctorum omnes Horae, omisiss *Pater*, *Ave* et respective *Credo*, incipiunt ut in Breviario notatur.

3. Item Horae canonicae tam in publica quam in privata recitatione, absolvuntur hoc modo:

Matutinum (in recitatione privata), Laudes, Tertia, Sexta, Nona et Vesperae: versu *Fidelium animae*.

Prima: benedictione *Dominus nos benedicat*.

Completorium: benedictione *Benedicat et custodiat*.

b) *De conclusione officii*

4. Cursus cotidianus divini officii concluditur post Completorium, sueta antiphona B.M.V., cum versiculo *Divinum auxilium*.

Indultum et indulgentiae, pro recitatione orationis *Sacrosanctae* concessa, eidem antiphonae finali adnectuntur.

c) *De quibusdam partibus in officio*

5. Hymni proprii quorundam sanctorum certis Horis assignati non transferuntur. In hymno *Iste confessor* numquam mutatur tertius versus, qui erit semper: *Meruit supremos laudis honores*.

6. Antiphonae ad *Magnificat* feriarum tempore Septuagesimae forte praetermissae non resumuntur.

7. Preces feriales dicuntur tantum in Vesperis et in Laudibus officii feriarum IV et VI tempore Adventus, Quadragesimae et Passionis, necnon feriarum IV et VI, et sabbati Quattuor Temporum, excepta octava Pentecostes, quando officium fit de feria.

8. Omnes aliae preces omittuntur.

9. Suffragium sanctorum et commemoratio de Cruce omittuntur.

10. Symbolum Athanasianum recitatur in festo Ss. Trinitatis tantum.

d) *De aliis variationibus*

11. Primae vesperae (sive integrae, sive a capitulo, sive per modum commemorationis) competunt solummodo festis I et II classis, et dominicis.

12. Ad singulas partes officii quod attinet haec serventur:

a) In dominicis et festis I classis nihil innovatur.

b) In festis II classis et in festis duplicibus Domini et B.M.V., ad Matutinum, Laudes et Vesperas fit ut in proprio et in communi; ad Horas minores ut in psalterio de feria currenti et proprio loco; ad Completorium de dominica.

c) In ceteris festis, vigiliis vel feriis, per omnes Horas fit ut in psalterio et proprio loco, nisi in Matutino, Laudibus et Vesperis antiphonae et psalmi specialiter assignati habeantur.

13. Lectiones de Scriptura occurrenti una cum suis responsoriis, si die assignato dici nequeant, omittuntur, etiam si agatur de «initii» librorum.

14. In festo sanctorum lectiones I nocturni, si propriae assignatae non habeantur, sumuntur de Scriptura occurrenti: his deficientibus, sumuntur de communi.

Tit. V — VARIATIONES IN MISSALI

a) *De orationibus*

1. Orationes pro diversitate temporum assignatae abolentur.

2. In Missis votivis defunctorum, si in cantu celebrentur, unica dicitur oratio; si sine cantu, dici possunt tres orationes.

3. Oratio *Fidelium* hucusque praescripta prima feria libera cuiusvis mensis vel feria II cuiusvis hebdomadae, aboletur. In choro, his feriis, Missa conventualis dicitur iuxta rubricas.

4. Collectae ab Ordinario simpliciter imperatae, omittuntur iuxta rubricas hucusque vigentes, et insuper in omnibus dominicis ac quoties Missa in cantu celebretur; denique quando orationes, iuxta rubricas dicendae, numerum ternarium attigerint.

b) *De quibusdam aliis variationibus*

5. In feriis per annum, si commemoratio alicuius sancti fieri debeat, Missa dici potest, ad libitum celebrantis, vel de feria vel, more festivo, de sancto commemorato.

6. In Missis defunctorum sequentia *Dies irae* omitti potest, nisi agatur de Missa in die obitus seu depositionis praesente cadavere, vel etiam absente ob rationabilem causam, et de die Commemorationis omnium fidelium defunctorum. Hoc autem die sequentia semel tantum dici debet, scilicet in Missa principali, secus in prima Missa.

7. *Credo* dicitur dumtaxat in dominicis et festis I classis, in festis Domini et B. Mariae Virg., in festis natalicis Apostolorum et Evangelistarum, et Doctorum universae Ecclesiae, et in Missis votivis sollemnibus in cantu celebratis.

8. Praefatio dicitur quae cuique Missae propria est; qua deficiente, dicitur praefatio de tempore, secus communis.

9. In quavis Missa pro ultimo Evangelio sumitur semper initium Evangelii secundum Ioannem, excepta tertia Missa Nativitatis Domini et Missa Dominicae Palmarum.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 143

Priestertagung.

Aachen, 9. Mai 1955

Am 25. 5. 1955, von 10.30 bis 16.00 Uhr, findet im Priesterseminar in Aachen eine Priestertagung statt, die sich mit der Frage der priesterlichen Gemeinschaft befassen soll.

Thema: „Rettung der priesterlichen Existenz durch priesterliche Gemeinschaft.“

Referenten: Prälat Weinand, Regens des Priesterseminars Münster,

Professor Dr. Theodor Schnitzler vom Priesterseminar Bensberg.

Zu dieser Tagung, die unter dem Vorsitz des H. H. Diözesanbischofs Dr. Johannes Pohlshneider

stattfindet, sind alle Priester der Diözese, besonders die Mitglieder der Unio Apostolica, herzlich eingeladen.

Nr. 144 Kopieren von Holzplastiken.

Aachen, 9. Mai 1955

Es wurde ein maschinelles Verfahren entwickelt, mit dessen Hilfe gleichzeitig mehrere Kopien von Holzplastiken hergestellt werden können. Es liegt nahe, daß die Erfinder oder Besitzer dieser Maschinen sich um möglichst gute Originale für solche Kopien umsehen. An privaten Kunstbesitz oder an Museen werden sie kaum herankommen und deshalb um kirchlichen Kunstbesitz sich bemühen, be-

sonders dann, wenn kirchliche Plastiken zur Restaurierung in Werkstätten von Kirchenmalerfirmen kommen. Durch solche maschinellen Kopien verliert das Original bedeutend an Wert, schon weil es oft schwer sein wird das Original von der Kopie zu unterscheiden, und weil die Gefahr besteht, daß der Kirche die Kopie statt des Originales zurückgegeben wird.

Deshalb sehen wir uns veranlaßt, für die Kirchen und Kapellen unserer Diözese, maschinelle Nachbildungen kirchlicher Kunstwerke zu verbieten. Wenn derartige Werke in Restaurierungswerkstätten kommen, ist mit diesen Werkstätten eine strikte diesbezügliche Vereinbarung zu treffen und für den Fall einer Verletzung dieser Vereinbarung eine fühlbare Vertragsstrafe in Geld festzusetzen.

Im Zusammenhang hiermit verweisen wir noch einmal auf die Pflicht, Restaurierungen von Kunstwerken vorher rechtzeitig bei uns genehmigen zu lassen (s. K. A. 1953, Seite 146).

Nr.145 Wahlen der Elternpflegschaft.

Aachen, 10. Mai 1955

Die Wahlen der Klassen- und Schulpflegschaften werden im ersten Monat nach Schulbeginn wiederum durchgeführt. Die katholischen Eltern sind daran zu erinnern, daß das Gewissen sie verpflichtet, sich um gute Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in diesen Pflegschaften zu bemühen. Diese Bemühung ist Laienapostolat, Dienst am Gottesreich. Sie trägt nicht unwesentlich dazu bei, den bekenntnisthaften Charakter der Volksschule zu gewährleisten und in allen Schulen die Anliegen der katholischen Eltern zu sichern.

Wir empfehlen zu diesem Zwecke das Flugblatt „Klassenpflegschaft“, das von der bischöflichen Arbeitsstelle für Schule und Erziehung, Köln, Marzellenstraße 32, zum Selbstkostenpreis von 2 Pf. je Stück versandt wird und von dem ein Probeexemplar dem Kirchlichen Anzeiger beiliegt. Man bestelle sofort, damit die Zusendung ohne Verzug geschehen kann.

Nr.146 Einsendung der Stundenpläne.

Aachen, 10. Mai 1955

Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Religionslehrer und Religionslehrerinnen an den Höheren Schulen, den Real-, Berufs- und Fachschulen werden gebeten, bis zum Abschluß der Pfingstferien den Wochenplan des Religionsunterrichtes an das Bischöfliche Generalvikariat einzusenden. Wo mehrere Religionslehrer an einer Schule tätig sind, möge die Einsendung durch den hauptamtlichen Religionslehrer erfolgen. Wenn an einer Schule der Religionsunterricht nicht in voller Stundenzahl gegeben wird, ist das eigens mit Begründung zu vermerken.

Nr.147 Ferienakademie für Religionslehrer an Höheren Schulen.

Aachen, 10. Mai 1955

Vom 27. Mai abends bis 31. Mai mittags findet im Aloysius-Kolleg zu Godesberg eine Ferienakademie für Religionslehrer an höheren Schulen statt. In vier Vorträgen wird Prof. Jungmann S.J. über die Struktur und kerygmatische Bedeutung des neuen Katechismus, in zwei Vorträgen Prof. Schierse S.J. über die hl. Schrift in der Glaubensverkündung und Prof. Semmelroth S.J. über das Anliegen des Personalismus in der dogmatischen Theologie sprechen. An einem Abend gibt Prof. Hirschmann S.J. einen Überblick über die religiöse Situation in der Deutschen Katholischen Kirche. Anmeldungen erfolgen beim Aloysius-Kolleg in Bad Godesberg und werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Nr.148 Caritas-Haus- und Straßensammlung 1955.

Aachen, 10. Mai 1955

Wie alljährlich findet auch in diesem Jahre eine öffentliche Caritas-Haus- und Straßensammlung statt, und zwar in der Zeit vom 1. bis 14. Juni 1955. Wir erwarten, daß alle Pfarrgemeinden diese Sammlung durchführen, um dadurch Mittel für die pfarrlichen Caritasaufgaben zu bekommen wie auch zur Durchführung der notwendigen überpfarrlichen Caritasaufgaben beisteuern zu können. Nähere Anweisungen und Material für die Sammlung gehen den Pfarrgemeinden vom Diözesancaritasverband zu.

Nr.149 Pressestelle des Bistums Aachen.

Aachen, 10. Mai 1955

Beim Bischöflichen Generalvikariat wird in Verbindung mit der Kirchenzeitung eine kirchliche Pressestelle eingerichtet. Mit ihrer Leitung ist Herr Domvikar Erich Strick beauftragt worden. Wir bitten, in Zukunft alle Nachrichten aus dem kirchlichen Leben des Bistums an diese Stelle zu senden. Es empfiehlt sich, Veranstaltungen von besonderer Bedeutung rechtzeitig anzuzeigen, damit für eine entsprechende Berichterstattung gesorgt werden kann. Nicht nur die Kirchenzeitung soll durch diese Stelle orientiert werden, sondern es sollen auch Nachrichten von allgemeiner Bedeutung an die kirchliche Nachrichtenagentur und die Tagespresse weitergegeben werden. Alle Nachrichten und Anfragen sind zu richten an:

Pressestelle des Bistums Aachen,
Aachen, Mozartstraße 9,
Fernruf 37741 oder 34155.

**Nr. 150 Aufbau eines Ostdeutschen
Diözesanarchivs beim Kath. Kirchenbuchamt
für Heimatvertriebene in München.**

Aachen, 10. Mai 1955

Die H. H. Pfarrer werden hierdurch angewiesen, die nachstehende Kanzelverkündigung an einem der folgenden Sonntage den Gläubigen bekanntzugeben und danach an der Kirchtür anzuschlagen:

Kanzelverkündigung.

Das Katholische Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene in München ist von der Fuldaer Bischofskonferenz beauftragt worden, alle Erinnerungen in Wort und Bild an das kirchliche Leben der Vertriebenen in der alten Heimat zu erfassen und zu sichern. Um dieses kirchliche Heimatgut zu retten, werden alle Heimatvertriebenen aufgerufen, Lichtbildaufnahmen von Kirchen und kirchlichen Gebäuden, vom kirchlichen Leben und kirchlichen Persönlichkeiten, sowie Schriftgut hierüber dem Kath. Kirchenbuchamt zur Verfügung zu stellen.

Soweit das Material dem Kirchenbuchamt nicht übereignet werden kann, erfolgt Rückgabe nach Auswertung.

Die Anschrift, die auch am schwarzen Brett (Kirchtür) angeschlagen ist, lautet: Kath. Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene, München 8, Preysingstraße 21.

**Nr. 151 Änderung der Schreibweise
des Ortsnamens Ruhrberg in „Rurberg“.**

Aachen, 11. Mai 1955

Durch die Landesregierung ist die Schreibweise des Ortsnamens Ruhrberg, Landkreis Monschau; in **Rurberg** geändert worden. Wir bitten, den Schematismus entsprechend zu berichtigen und künftig diese Änderung zu beachten.

Nr. 152 Studienstiftung Freybeuter.

Aachen, 11. Mai 1955

Aus der vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen verwalteten Stiftung Freybeuter sind z. Zt. mehrere Stipendien zu vergeben. Die Stiftung ist bestimmt für bedürftige Knaben aus katholischen Familien, die Neigung und Anlage zum geistlichen Stande haben. In Betracht kommen zunächst Verwandte des Stifters, des verstorbenen Pfarrers F. J. Freybeuter von Holzweiler, in zweiter Linie Bewerber aus den Gemeinden Holzweiler bei Erkelenz, Waldorf bei Köln und Tegelen bei Venlo. Bewerbungen um ein Stipendium bitten wir, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des letzten Schulzeugnisses, eines verschlossenen vom Pfarrer oder Religionslehrer ausgestellten Sittenzeugnisses (in dem auch über die vorgenannte Neigung und Anlage des Bewerbers zum geistlichen Stande Stellung genommen werden möge) und,

gegebenenfalls, eines Nachweises der Verwandtschaft bzw. der Herkunft aus einem der bevorzugten Orte, an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Friedlandstraße 2, einzureichen.

Nr. 153 St.-Ulrichs-Festwoche.

Aachen, 12. Mai 1955

In Erinnerung an die Schlacht auf dem Lechfelde vor 1000 Jahren hält das Bistum Augsburg vom 3. bis 10. Juli dieses Jahres in der Bischofsstadt eine St.-Ulrichs-Festwoche und Tage Abendländischen Bekenntnisses. Es soll eine Woche gemeinsamen Betens und Opfern sowie der internationalen Begegnung sein. Wir bitten, Interessenten hierauf aufmerksam zu machen. Alle Auskünfte erteilt das Lokalkomitee der St.-Ulrichs-Festwoche, Augsburg, Frauentorstraße 5. Von dort kann auch das genaue Programm angefordert werden.

Nr. 154 Katholische Italienische Mission.

Aachen, 12. Mai 1955

Die Seelsorgestelle für die in Nordrhein-Westfalen weilenden Italiener ist künftig unter folgender Anschrift zu erreichen:

Katholische Italienische Mission,

Köln a. Rh., Ursulagartenstraße 16,

Fernruf: Köln 216469; PSchKto. Köln 32003.

In allen seelsorglichen Anliegen, die die Italiener betreffen, wende man sich an die Mission, deren verantwortlicher Leiter der Priester Vincenzo Mecheroni ist.

Nr. 155 Kassenprüfungen.

Aachen, 12. Mai 1955

Wir machen die Kirchenvorstände auf ihre Pflicht aufmerksam, mindestens einmal im Jahr die Kirchenkasse unvermutet zu überprüfen (Vergl. Artikel 20, Ziff. 3, der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden vom 11. 7. 1928).

Zweck der Kassenprüfung ist die Feststellung, ob die Kassengeschäfte gemäß den ergangenen Bestimmungen ordnungsgemäß geführt worden sind und geführt werden.

Auf die wichtigsten Punkte sei nochmal hingewiesen, die bei einer Kassenprüfung zu beachten sind:

Der Rendant hat zu erklären, daß sich in der Kirchenkasse keinerlei fremde Gelder befinden und daß alle Einnahmen und Ausgaben gebucht sind. Etwa noch rückständige Buchungen sind sofort nachzutragen. Alsdann wird der Ist-Bestand der Kasse festgestellt. Zuerst wird der Barbestand gezählt. Diesem ist der Bestand sämtlicher Kapital- und Revenuensparbücher, der Bestand des Postscheckkontos und der Girokonten nach den letzten Auszügen zuzurechnen.

Der Soll-Bestand wird anhand des Kassenbuches ermittelt (Einnahmen abzüglich Ausgaben). Hierbei ist darauf zu achten, daß der Abschluß des Vorjahres gemäß der geprüften Jahresrechnung richtig als Bestand (Einnahme) bzw. als Vorschuß (Ausgabe) übernommen wurde. Die Aufrechnung des Kassenbuches in der Haupteinnahme- und Hauptausgabespalte ist auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Nunmehr werden Soll- und Ist-Bestand gegenübergestellt. Hierbei ergibt sich, ob die Kasse stimmt, oder ob ein Kassenplus bzw. Kassenminus vorliegt. Ein Kassenplus ist, falls der Rendant es nicht sofort aufklären kann, in Einnahme zu buchen. Ein etwaiges Kassenminus muß der Rendant sofort in die Kirchenkasse einzahlen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Kassenrevisionsprotokoll (Formular 205) aufzunehmen, das uns unverzüglich einzusenden ist.

Diejenigen Kirchenvorstände, die eine Kassenprüfung im Verlaufe des Rechnungsjahres 1954/55

noch nicht vorgenommen haben, haben diese unverzüglich nachzuholen. Das Protokoll darüber erwarten wir bis zum 15. 6. 1955, (Protokollformulare sind bei der Druckerei Volk, Aachen, Pontstraße 135 zu beziehen).

Schließlich erinnern wir daran, daß eine Prüfung der Kirchenkasse ferner unverzüglich vorzunehmen ist bei einem Wechsel in der Besetzung der Pfarrstelle — Sterbefall oder Versetzung des Pfarrers — und bei einem Rendantenwechsel.

Vorstehende Anordnung gilt selbstverständlich auch für etwa geführte Nebenkassen (Baugelder etc).

Wir verweisen auf die im März 1953 herausgegebenen Richtlinien für die Kirchenvorstände und die Rendanten und empfehlen die Seiten 33—35 einer genauen Durchsicht und Beachtung.

Den H. H. Pfarrern und Rektoren machen wir es zur Pflicht, obige Ausführungen allen Kirchenvorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 156 **Priesterexerzitien 1955.**

Auf Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Diözesan-Exerzitienleiter (Adde) geben wir die nachfolgenden Priesterkurse bekannt, da manche Priester mit ihrem Urlaub einen Exerzitienkurs verbinden wollen:

Missionshaus St. Michael, Steyl (L), Holland, vom 10. bis 14. Oktober (Montag bis Freitag);

Exerzitienhaus Ludgeri-Rast, Gerleve ü. Coesfeld in Westfalen,

23.—27. Mai, 19.—25. Juni (fünftägig), 26.—30. September, 17.—21. Oktober, 6.—12. November (fünftägig), 21.—25. November, 28. November bis 2. Dezember, 12.—16. Dezember;

Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rh., 18.—22. Juli, 12.—16. September, 24.—28. Oktober, 21. bis 25. November, 12.—16. Dezember;

Maria Engelport ü. Karden/Mosel, Exerzitienmeister P. Superior Vennemann OMI, 4.—8. Juli, 25.—29. Juli, 8.—12. August, 22.—26. August, 5.—9. September;

Exerzitienhaus der Abtei Schweiklberg (13b), Post Vilshofen Ndb.,

11.—15. Juli, 22.—26. August, 5.—9. September;

St. Franziskushaus Altötting (Oberbayern), 18.—22. Juli, 25.—29. Juli (im franziskanischen Geist), 8.—12. August, 5.—9. September, 12.—16. September, 19.—23. September, 10.—14. Oktober;

Exerzitienhaus Johannesburg, Leutesdorf/Rhein, 25.—29. Juli, Exerzitienmeister P. Deitmer S. J., 22.—26. August, Exerzitienmeister P. Mund S. J., 19.—23. September, Exerzitienmeister P. Petrus M. Appel, 10.—14. Oktober, Exerzitienmeister P. Mund S. J., 14.—18. November, Exerzitienm. P. Abt Dr. Borne O.S.B.;

Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, Pützchen ü. Beuel,

18.—22. Juli, 25.—30. September (19 Uhr, 5 Tage), 9.—14. Oktober (19 Uhr, 5 Tage), 13.—18. November (19 Uhr, 5 Tage), 12.—16. Dezember;

Exerzitienhaus der Oblatenpatres, Essen-Borbeck, Germaniaplatz,

7.—11. November.

Priesterexerzitien in der Diözese Rottenburg:

Christkönigsheim Stuttgart-Hohenheim, 14.—18. November;

Kloster Heiligenbrunn-Schramberg b. Oberndorf a. N., 1.—4. August, 8.—11. August, Exerzitienmeister für beide Kurse P. Malzer S. J.;

Kloster Reute, 25.—29. Juli (Franziskanerpater);

Exerzitienhaus Schönenberg b. Ellwangen/Jagst, 19.—23. September (P. Rektor Dr. Büche CSSR), 10.—14. Oktober (P. Suso Braun OFM Cap.);

Kloster Untermarchtal/Württ. (a. D. b. Ehingen), 4.—8. Juli, 8.—12. August, 25.—30. September (Dekan Portenlänger).

Nr. 157 **Jahrestagung der Vereinigung katholischer Seelsorger an deutschen Heil- und Pflegeanstalten e. V.**

in der Landesheilanstalt Johannistal bei Süchteln, Ndrh. am 31. Mai 1955.

Tagesordnung:

1. Die Fortschritte der modernen Psychiatrie, insbesondere in ihrer Auswirkung auf das Anstaltsleben und die Helfergruppen.
Referent: Dr. med. Schubert, Direktor der Landesheilanstalt Johannistal. — Anschließend Aussprache.
2. Aufgaben und Möglichkeiten der Anstaltsseelsorge.
Referent: P. Bernhard Rüther OSC., Geschäftsführer des Verbandes kath. Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands. — Anschließend Aussprache.
3. Mitgliederversammlung mit Geschäftsbericht und Entlastung des Vorstandes.

katholischer Priester Deutschlands.

Da die Ferien- und Erholungszeit für den Klerus wieder beginnt, weist der Vorstand des PAX-Vereins auf seine Heime für Priester hin, die es den Confratres ermöglichen, dort im Kreise der Mitbrüder eine angenehme und wirk-same Erholung zu finden.

Der PAX-Priesterverein besitzt vier eigene Heime:

1. PAX-Heim Nordseeinsel Juist (Bahnverbin-dung bis Norddeich, Weiterfahrt mit Schiff).
2. PAX-Heim Bad Mergentheim/Württ. Neu renoviert mit eigener Badeanlage (Bahnverbindung über Würzburg—Lauda oder Heidelberg—Osterburken—Lauda).
3. PAX-Heim Unkel/Rh. (Bahn- und Schiffstation).
4. PAX-Heim Wallgau bei Mittenwald/Obb. (Bahnverbindung über Garmisch-Partenkirchen, Klais oder Mittenwald; von dort Omnibus).
5. In der PAX-Zentrale, Köln, Steinfelder Gasse 15 (an St. Gereon) stehen außerdem ständig einige Übernachtungszimmer für durchreisende Geistliche zur Verfügung.

Sämtliche Heime werden von Ordensschwwestern geleitet. Anmeldungen sind an die Schwester Oberin zu richten.

Die Mitglieder des PAX-Priestervereins, die einen regel-mäßigen Jahresbeitrag von mindestens 3,— DM bezahlen, erhalten in den Heimen einen Sonderpreis, der 20% unter dem normalen Pensionspreis liegt.

Der PAX-Verein hat einen neuen Reiseführer 1955 her-ausgegeben mit einer Übersicht über die Unterkunfts-stätten im In- und Auslande, die für den Klerus empfohlen werden können. Darunter befinden sich viele Schwestern-heime. Der Reiseführer kann vom PAX-Verein, Köln, Steinfelder Gasse 15 (Postscheckkonto Köln 700) für 3,— DM einschl. Portokosten bezogen werden.

Es wird allen Geistlichen, soweit sie noch nicht dem Priesterverein angehören, der Beitritt empfohlen. Um so größer können die Leistungen des PAX-Priestervereins für den Klerus sein, je größer die Zahl der Mitglieder ist, zu-mal mit der Zahlung des niedrigen Jahresbeitrages keine weiteren Verpflichtungen verbunden sind.

Die Mitgliedschaft zur PAX-Krankenkasse schließt nicht die Mitgliedschaft beim PAX-Priesterverein ein. PAX-Priesterverein und PAX-Krankenkasse sind selbständige, unabhängige Institutionen mit eigenem Vorstand und eigener Kassenverwaltung.

Nr.159 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die hauptamtliche Küsterstelle, Beschäftigungsumfang 90%, in der kath. Pfarrgemeinde Herz Jesu Rheydt ist spätestens per 1. Juli 1955 zu besetzen. Dienstwohnung ist noch nicht vorhanden; jedoch wird Wohnungsmöglichkeit geboten. Bewerbungen bis zum 31. Mai 1955 an den Kirchenvorstand erbeten.

Die hauptamtliche Organisten- und Chorleiterstelle bei einem Beschäftigungsumfang und einer Besoldung von 85% in der katholischen Pfarrgemeinde Herz Jesu Rheydt ist neu zu besetzen. Bewerbungen bis zum 31. Juli 1955 an den Kirchenvorstand erbeten. Dienstwohnung ist noch nicht vorhanden.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Nr.160 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 27. April 1955 Fischenich Josef, Kaplan in Aachen Heilig Kreuz, zum Rektor in Aachen St. Sebastian, Dekanat Aachen-Süd-west;
- am 2. Mai 1955 Berks Nikolaus, Pfarrer in Gresse-nich, zum Pfarrer in M. Gladbach St. Bonifatius, Dekanat M. Gladbach-Nordost;
- am 2. Mai 1955 Heßler Wilhelm, Pfarrer i. e. R. in Süchteln, zum Pfarrer in Birgel, De-kanat Düren;
- am 2. Mai 1955 Schmitz Matthias, Pfarrer in Krau-dorf, zum Pfarrer in Venrath, Deka-nat Erkelenz;
- am 4. Mai 1955 Wesselmann P. Franz M. S. C. in Vussem, zum Rektor in Vussem-Breitenbenden, Dekanat Mechernich;
- am 12. Mai 1955 van Sloun Josef, Neupriester aus Risch-den Pfarre Tripsrath, bisher zur Vertre-tung in Krefeld St. Stephan, zum Kap-lan daselbst, Dekanat Krefeld-Mitte.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 6. Mai 1955 Moris Ludwig, geb. am 8. Juni 1921 in Anrath, gew. am 24. Juli 1954, Kaplan in Krefeld St. Stephan;
- am 7. Mai 1955 Hövelmann Josef, geb. am 19. Sep-tember 1890 in Essen-Katernberg, gew. am 24. Juni 1915, Pfarrer und Definitor in Osterath;
- am 12. Mai 1955 Weisweiler Peter, geb. am 6. Juli 1889 in Köln, gew. am 24. Juni 1915, Dechant des Dekanates Nideggen, Pfarrer in Bergstein.

R. I. P.

Nr.161 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 7. und 8. Mai 1955 Kirche und Hochaltar der Rekto-ratskirche in Alsdorf-Oiden in hon. S. Barbarae Vs. et Ms.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Franz W. Demont S. C. J. am 20. April 1955 in der Seminarkapelle 8 Diaspora-kindern, z. Zt. in Aachen St. Elisabeth und St. Katharina, das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 1. bis 7. Mai 1955 im Dekanat Aldenhoven die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 1. Mai in Alden-hoven 195; am 2. Mai in Laurenzberg 73, in Schleiden 39; am 3. Mai in Lohn 129, in Pattern 43; am 4. Mai in Siers-dorf 102, in Dürboslar 17; am 5. Mai in Barmen 71; am 6. Mai in Freialdenhoven 49, in Niedermerz 32; am 7. Mai in Ederen 67, zusammen 817 Firmlingen. Die Schlußkon-ferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 6. Mai 1955 im Pfarrhaus zu Aldenhoven statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Fried-richt Hünermann am 7. Mai 1955 den Hochaltar der Pfarr-kirche zu Ederen in honorem S. Pancratii M.;

desgleichen am 8. und 9. Mai 1955 Kirche und Hochaltar in Rickelrath in honorem B. M. V. in caelum assumptae.

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 11

Aachen, den 1. Juni 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.		Nr. 165 Gesamterhebung der deutschen Bevölkerungsverluste in den Austreibungsgebieten	116
Nr. 162 Papstbotschaft an den 3. Kongreß der Katholischen Arbeiter-Internationale in Düsseldorf vom 11. bis 15. Mai 1955	115	Nr. 166 Warnung	117
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 163 Schulungskursus des katholischen Bibelwerkes	116	Nr. 167 Priesterexerzitien	117
Nr. 164 Fest des Hl. Papstes Pius' X. am 3. September .	116	Nr. 168 Stellenangebote — Stellengesuche	117
		Nr. 169 Personalchronik der Diözese Aachen	117
		Nr. 170 Vermischte kirchliche Nachrichten	118

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 162

Papstbotschaft an den 3. Kongreß der Katholischen Arbeiter-Internationale in Düsseldorf vom 11. bis 15. Mai 1955.

Es hat Unsere besondere Aufmerksamkeit erregt, aus Ihrem Schreiben vom 30. April d. J. zu entnehmen, daß die „Fédération Internationale des Mouvements Ouvriers Chrétiens“ in Düsseldorf einen Internationalen Kongreß, den ersten nach dem zweiten Weltkrieg, veranstalten will.

Nicht anders als Unser Vorgänger Pius XI. verehrungswürdigen Andenkens begrüßen Wir das Wirken der nationalen Vereinigungen katholischer Arbeiter auf internationaler Ebene. Wir können nur wünschen, die Tagung in Düsseldorf möge die Notwendigkeit und Nützlichkeit dieses Zusammenarbeitens noch lebendiger und allgemeiner zum Bewußtsein bringen.

Der internationale Zusammenschluß auf den verschiedensten Gebieten nimmt teils durch das Vorgehen der Regierungen, teils durch die private Initiative immer weitere Ausmaße an. Auch wer, nicht ohne Grund, auf diesem Gebiete die Gefahr eines Überwucherns des Organisatorischen bemerken zu können glaubt, wird immer darauf bedacht sein müssen, daß der Einfluß christlichen Denkens und Handelns möglichst stark sei. Hier liegt also eine notwendig zu lösende Aufgabe, die zum Besten der Kirche und des christlichen schaffenden Volkes direkt oder indirekt in den Gremien amtlicher und nichtamtlicher internationaler Zusammenschlüsse wahrzunehmen obliegt.

Es kommt dazu, daß es nur durch die internationale Zusammenarbeit der katholischen Arbeitervereinigungen möglich ist, ein zuverlässiges Bild von der Lage und den Bedürfnissen des Christen bzw. Katholiken zu gewinnen, der in abhängiger Arbeit steht. Denn es ist kein Zweifel, daß jenes Bild — verglichen mit den Zeiten der Enzyklika „Rerum novarum“ — sehr viel mannigfaltiger und unterschiedlicher geworden ist. Der Grund liegt, wie Sie wissen, vor allem im Unterschied der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Länder, besonders auf industriellem, aber auch auf agrarischem Gebiet. Ihre „Internationale Vereinigung“ mag also durch Mitteilungsaustausch, dann durch eigene Studien zur Klärung jenes Bildes beitragen und damit auch der Kirche dienen, deren Soziallehre ja nicht nur dauernd die Praxis orientiert, sondern auch von der Praxis orientiert wird. Für die zeitgemäße Seelsorge liegt es nicht anders.

Die Notwendigkeit, von der Sie selbst in Ihrem Schreiben sprechen, an das schaffende Volk in den sogenannten unterentwickelten Ländern zu denken, liegt zweifellos schon jetzt und für die nächste Zukunft vor. Ihre internationale Arbeit wird Sie instandsetzen, wirksam zu helfen, daß dort die Sache der katholischen Arbeiterschaft nicht minder berücksichtigt oder gar eine Beute unchristlicher Bestrebungen werde. Wir denken da nicht nur an materielle

Hilfe, sondern auch an die Bereitstellung von fähigen Führungskräften, an die Beratung der Bischöfe sowie an die Förderung geeigneter Priester und Laien in jenen Ländern. Wir wünschen gerade diesen Ihren Bemühungen die gütige Leitung der Göttlichen Vorsehung, die Ihre Arbeit mit allen in Frage kommenden Stellen erleichtern und zu einem guten Erfolg führen wolle.

Wo aber nicht gerade eine Notwendigkeit Ihres internationalen Zusammenschlusses vorliegt, wird er immer wenigstens von großem Nutzen sein.

Das Bild einer auf internationalem Feld geeinten katholischen Arbeiterschaft mag vor allem Ihre Jugend anziehen und begeistern. Aus nicht wenigen Ländern kommen Klagen, daß der junge Mensch, gerade wenn seine engsten persönlichen, meist materiellen Interessen einigermaßen gesichert sind, für die Fragen und Notwendigkeiten der Allgemeinheit wenig aufgeschlossen ist. Er hält sich von ihnen fern.

Indes kann es doch nicht sein, daß er nicht ansprechbar wäre. Er darf nicht versagen, gerade jetzt, wo vielfach lang gehegte Bestrebungen der Arbeiterschaft im gesellschaftlichen Leben Wirklichkeit werden. Ihr internationaler Zusammenschluß möge den Eifer des jungen Arbeiters für die katholische Sache und ihre Ausstrahlung in das ganze Dasein anspornen; sie möge Wege und Mittel finden, daß er seinen geistigen Horizont erweitere.

Wir sehen in Ihrem internationalen Zusammenschluß die Gewähr, daß in weiten Kreisen des schaffenden katholischen Volkes eine einheitliche Linie

wirksam wird, den Staat und die Gesellschaft zu gestalten. Gerechtigkeit und Liebe in den persönlichen Beziehungen der Menschen leiden fast überall, weil man, und das gerade im Namen der Gerechtigkeit und Liebe, zu viel oder am falschen Platz organisiert hat. Der Soziallehre der Kirche entspricht das nicht. Man soll das Gewissen, die persönliche Verantwortung nicht wegorganisieren; man soll die kleineren Lebenskreise erhalten oder wieder anregen, man soll von unten her der Verantwortlichkeit der Menschen für ihre gemeinsamen Ziele wieder Raum schaffen. Dann wird auch der Staat auf Bürger zählen können, die von ihrem Stimmrecht guten Gebrauch zu machen wissen, und auf Volksvertreter, die nicht wie Schilfrohr im Winde zufälliger und unsachlicher Interessen sind.

Wenn Sie mit Ihrer internationalen Vereinigung einheitlich in dieser Richtung vorstoßen, so hat die Kirche und mit ihr die menschliche Gesellschaft viel gewonnen, Sie arbeiten dann nach einem praktischen Programm, das an Gottes Ordnung orientiert ist und nicht auf der Linie eines diesseitigen Humanismus oder Sozialismus liegt, wie immer sie sich nennen oder tarnen mögen.

Wir rufen auf Ihre Tagung, auf deren Beratungen und Entschließungen Gottes Huld und Gnade herab und erteilen als deren Unterpfand Ihnen allen aus der Fülle des Herzens den erbetenen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 8. Mai 1955.

Pius pp. XII.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 163 **Schulungskursus des katholischen Bibelwerkes.**

Aachen, 20. Mai 1955

Das katholische Bibelwerk gedenkt im September 1955 zu Königstein (Taunus) einen Schulungskursus für jüngere Geistliche aller deutschen Diözesen zu veranstalten, um so Kräfte zu bekommen, die unsere Bibelidee unter die Menschen tragen in der praktischen Priesterarbeit. Wer an diesem Kursus teilzunehmen beabsichtigt, möge sich baldmöglichst melden.

Nr. 164 **Fest des Hl. Papstes Pius' X. am 3. September.**

Aachen, 21. Mai 1955

Gemäß Dekret der Hl. Ritenkongregation vom 1. März 1955 ist das Fest des Hl. Papstes Pius' X. am 3. September von der Gesamtkirche zu feiern. Die für Brevier und Missale erforderlichen Texte sind beim Verlage Pustet, Regensburg, erschienen und können durch den Buchhandel bezogen werden.

Die Angaben des Direktoriums 1955 ändern sich durch dieses Fest wie folgt:

2. September: Vp. de seq. (or. pr.), cm. praec.
3. September: A Sb. **S. Pii X Pp.**, d. Ll. 2. et 3. N.N. prr. c. R.R. de coi, Or. pr. — In M. pr. Prf. Aplorum.

BREVIARIUM PARS AUTUMNALIS.

Vp. de Dom seq. (ana *Cum audisset*), cm. praec.

Nr. 165 **Gesamterhebung der deutschen Bevölkerungsverluste in den Austreibungsgebieten.**

Aachen, 23. Mai 1955

Es sind nunmehr 10 Jahre, daß in der Sturmflut der Nachkriegszeit und des Flüchtlingselendes der Kirchliche Suchdienst gegründet wurde. In seiner äußerst segensreichen Tätigkeit hat er bis zum heutigen Tag nicht weniger als 3 1/2 Millionen durch die Kriegsereignisse voneinander getrennte Menschen und Familienglieder wieder zusammengeführt. Über den Kirchlichen Suchdienst haben Tausende von

Kriegsgefangenen ihren Angehörigen erstmals eine Nachricht aus der Gefangenschaft zukommen lassen.

Besonders erfolgreich ist die Nachforschungsmethode des Kirchlichen Suchdienstes, seitdem man im Gegensatz zum Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes vom alphabetischen Prinzip abging und die Karteikarten ortsmäßig sortierte, mit anderen Worten, die sogenannten Heimatortskarteien gründete.

Nunmehr hat der Bundestag in seiner Sitzung am 25. 3. 1955 eine Gesamterhebung der deutschen Bevölkerungsverluste in den Austreibungsgebieten beschlossen. Mit der Durchführung der Aktion wurden der Suchdienst des DRK und der Kirchliche Suchdienst beauftragt, unter Mitwirkung der landsmannschaftlichen Kreise.

Zu diesem Zwecke wird nochmals an alle im Bundesgebiet lebenden Heimatvertriebenen ein Fragebogen verteilt, auf dem Angaben über vermißte, verschleppte, auf der Flucht umgekommene, im alten Heimatgebiet lebende Personen usw. gemacht werden sollen. In den einzelnen Ländern und Kreisen werden zur Durchführung der Befragungsaktion Arbeitsgemeinschaften zwischen Vertretern des Deutschen Roten Kreuzes und den beiden kirchlichen Wohlfahrtsverbänden gebildet.

Vom Gelingen dieses Vorhabens hängt sehr viel für die endgültige Klärung ungezählter Menschenschicksale ab. Die hochwürdigen Herren Pfarrer und Seelsorger sind sehr herzlich um ihre Mitarbeit gebeten. Diese kann in zweifacher Form geschehen:

1. Es wird notwendig sein, daß in jeder Pfarrei eine oder mehrere Personen sich finden, die die Fragebogen an die Heimatvertriebenen verteilen und ihnen bei der Ausfüllung Hilfe leisten. Die hochwürdigen Herren sind gebeten, solche in Frage kommende Per-

sonen — am besten auch aus dem Kreis der Heimatvertriebenen — der Arbeitsgemeinschaft auf ihre Bitten zu benennen.

2. Sehr zweckmäßig wäre es, wenn die Heimatvertriebenen von der Kanzel aus auf die Dringlichkeit des Problems aufmerksam gemacht werden könnten.

Durch die Aktion wird es möglich sein, Tausende von bisher vermißten und noch lebenden Menschen ausfindig zu machen und ihnen Hilfe zu bringen. Auch das ist ein Werk der Barmherzigkeit und darum der Förderung würdig.

Nr. 166

Warnung.

Aachen, 23. Mai 1955

Walter Diers, geb. 29. 1. 1925 in Düsseldorf, von Beruf Bäcker, ledig, war zuletzt wohnhaft in Bremen, Seewenjestraße 16. Er ist nicht katholisch. Er beherrscht Latein und kann die heilige Messe auswendig. Im Gefängnis Bremen-Oslebshausen hat er dem kath. Geistlichen immer bei der heiligen Messe gedient, bis man feststellte, daß seine Angabe „Kath. Konfession“ nicht stimmte. In einer anderen Pfarrei hat er eine Stola gestohlen.

Jetzt ging uns von dem Kloster Kartause Hain St. Bruno in Düsseldorf die Nachricht zu, daß er dort angab, als Bruder eintreten zu wollen. Man glaubte ihm, da er die heilige Messe vollkommen auswendig konnte und jede Rubrik wußte. Nach 2 Tagen verschwand er und nahm einen Wecker, einen Schott und eine silberne Hostienbüchse mit. Außerdem besitzt er ein Brevier. Er hatte in Düsseldorf keinen falschen Namen angegeben, auch gesagt, daß er in Bremen wohnhaft gewesen sei.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 167 Priesterexerzitien.

Im Herz-Jesu-Kloster, Pützchen über Beuel:
18. bis 22. Juli 1955.

Nr. 168 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle, Beschäftigungsumfang 75%, in der kath. Rektoratsgemeinde St. Michael Höngen-Begau, Dekanat Alsdorf, Kreis Aachen, ist zum 1. Juli 1955 zu besetzen. Dienstwohnung mit 4 Räumen und Bad im Neubau ist vorhanden. Bewerber mit dem vorgeschriebenen Examen mögen ihre Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen an den Kirchenvorstand obiger Gemeinde richten.

Nr. 169 Personalchronik der Diözese Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:
am 14. Mai 1955 die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Körfer auf die Pfarrstelle Wenau angenommen und denselben mit Wirkung vom 30. Juni 1955 in den Ruhestand versetzt;

am 24. Mai 1955 den Pfarrer Theodor Königs in Bedburdyck zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Hochneukirch ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 22. Mai 1955 Chantrain Hubert, geb. am 4. November 1884 in Lontzen, Diözese Lüttich, gew. am 15. Februar 1913, Pfarrer a. D. von Merksteint St. Willibrord.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 7. April 1955 Franken Peter, beurlaubt zur Aushilfe in der Diözese Hildesheim, 65 Jahre alt;

am 24. April 1955 Lorry Paul, Hausgeistlicher im Krankenhaus Welchenberg in Grevenbroich-Neuenhausen, 51 Jahre alt;

am 29. April 1955 Göbbels Heinrich, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Pfarrer an Herz Jesu in Köln-Mülheim, Jubilarpriester, 84 Jahre alt.

R. I. P.

Nr.170 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Franz W. Demont S. C. J. in der Zeit vom 9. bis 13. Mai 1955 im Dekanat Aachen-Nordost das heilige Sakrament der Firmung, und zwar am 9. Mai in Aachen St. Josef 113, in St. Katharina 123 (St. Katharina 66, St. Bonifatius 57); am 10. Mai in St. Peter 77, in Herz Jesu 117; am 11. Mai in St. Adalbert 97; am

12. Mai in St. Barbara 39, in St. Michael-A. 53 (St. Foillan und St. Nikolaus 29, St. Michael-A. 24); am 13. Mai in St. Elisabeth 152 (St. Elisabeth 118, St. Martin 34), zusammen 771 Firmlingen;

desgleichen am 19. Mai 1955 Spendung der heiligen Firmung in Mechernich 138 Firmlingen;

desgleichen am 22. Mai 1955 Konsekration der Kirche in Begau, Dekanat Alsdorf, in hon. S. Michaelis Arch.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 12

Aachen, den 15. Juni 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.	
Nr. 171 Schreiben Papst Pius' XII. zum Jubiläum des Vereins katholischer deutscher Lehrerinnen . . .	119
Nr. 172 Ansprache Papst Pius' XII. an den italienischen Bund selbständiger Landwirte vom 18. Mai 1955 . . .	120
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 173 „Tag des Priestertums“	122
Nr. 174 Schulungskurs in Königstein 29. August bis 3. September 1955	122
Nr. 175 Religionspädagogische Fortbildungslehrgänge in Donauwörth	122
Nr. 176 Befreiung der Kirchengemeinden von Gebühren der Landwirtschaftsbehörden bei Grunderwerb . . .	123

	Seite
Nr. 177 Der kirchliche Grundstücksverkehr und die Grunderwerbsteuer	123
Nr. 178 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955	125
Nr. 179 Genehmigung von Fensterverglasungen	129
Nr. 180 „Katholischer Filmreisedienst“	129
Nr. 181 Lehrplan für den neuen Katechismus	129
Nr. 182 Bischöfliche Empfehlung der Zeitschrift „Leben und Erziehen“	129
Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 183 Priesterexerzitien in Leutesdorf am Rhein . . .	129
Nr. 184 Angebot einer Kommunionbank	129
Nr. 185 Personalchronik der Diözese Aachen	129
Nr. 186 Vermischte kirchliche Nachrichten	130

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 171 Schreiben Papst Pius' XII. zum Jubiläum des Vereins katholischer deutscher Lehrerinnen.

Das Gelöbnis unverbrüchlicher Treue, das Sie im Namen der vom Verein katholischer deutscher Lehrerinnen umfaßten „fast 12000 lehrenden Frauen aller Schularten“ Uns aussprachen, haben Wir mit Genugtuung und Freude entgegengenommen. Wir beantworten es mit herzlichen väterlichen Wünschen zu Ihrer Jahrestagung in Paderborn, die ja zugleich der Feier des 70jährigen Bestehens Ihres Bundes gilt.

Auf diese 70 Jahre können Sie nur mit tiefem Dank gegen Gott zurückschauen. Mit Dank für die Lebenskraft, die Ihr Verein bewiesen hat, auch durch schwere Stürme hindurch. Mit Dank gegen Gott, und nächst Gott gegen die heutige Ehrenvorsitzende Ihres Vereins Maria Schmitz, dafür, daß er sein katholisches Banner immer aufrecht und in allen Ehren getragen hat. Mit Dank für sein von der Göttlichen Vorsehung sichtbar geleitetes fruchtbares Wirken; sein Wirken zum wirtschaftlichen und sozialen Besten der eigenen Mitglieder; zu deren beruflicher, geistiger und religiöser Weiter- und Höherführung. Es muß für Sie Grundsatz sein: wir katholischen Lehrerinnen lassen uns an kultureller Höhe von keiner Schicht der Lehrerschaft übertreffen. Mit Dank gegen Gott für das Wirken des Vereins an der Jugend, der weiblichen vor allem, und damit an der Frau, der Mutter und der Familie.

Wir hegen eine hohe Auffassung von der Bildungs- und Erziehungsarbeit, durch die der katholische Lehrer und die katholische Lehrerin sehr

wesentlich — heute, wie Sie alle wissen, oft mehr als das elterliche Heim, mitbeteiligt sind, das Kind durch die Jahre der Entwicklung hindurch zur Reife des jungen, lebensstüchtigen, in seiner religiösen Überzeugung und seinem sittlichen Wollen gefestigten Menschen zu formen. Sie mögen aber immer im Auge behalten, daß die belebende Atmosphäre dieser Formungsarbeit das persönliche Beispiel der echt und tief frommen, an ihren Beruf und die Kinder hingegebenen Lehrerin ist.

Ihr Verein bekennt sich zu den Grundsätzen, die Unser verehrungswürdiger Vorgänger Pius XI. in seiner Erziehungs-Enzyklika „DIVINI ILLIUS MAGISTRI“ kundgegeben hat. Bleiben Sie Ihrem Ideal treu, um so treuer, je heftiger es umkämpft wird. Auf die Schule des eigenen Bekenntnisses und die Ausbildung seiner Lehrkräfte eindeutig im Sinne des katholischen Glaubens und Weltbildes wird die katholische Kirche jedenfalls freiwillig nie verzichten.

Wir rufen die gnadenvolle Liebe Jesu Christi und den mächtigen Schutz der Jungfrau und Gottesmutter Maria auf Ihre Paderborner Tagung wie Ihren gesamten Verein herab und erteilen Ihnen allen, im besonderen Ihrer verdienten hochbetagten Seniorin Albertine Badenbergl, in väterlichem Wohlwollen den erbetenen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 13. Mai 1955

Pius pp. XII.

So seid ihr also nach Rom gekommen, geliebte Söhne, Landwirte aus allen Gauen Italiens, um vereint euren Entschluß zu bekräftigen, das christliche Ideal eurer schönen Berufsarbeit zu verwirklichen. Schon dreimal konnten Wir zu euch sprechen, um euch anzuspornen und zu segnen. Heute nehmen Wir euch mit größter Genugtuung auf, und mit dem Blick auf eure gewaltige Schar denken Wir auch an alle jene, die nicht mit euch kommen konnten, an die ungefähr zweieinhalb Millionen Landarbeiter, die eure Nationale Vereinigung in mehr als 12000 Sektionen umfaßt. Allen gilt Unser Gruß, und mit väterlichem Dankgefühl gedenken Wir der Riesensumme von Mühen, Unternehmungen und täglichem mutigem Zugreifen inmitten der Schwierigkeiten aller Art — was aus eurer Berufsklasse eine der zuverlässigsten gesellschaftlichen und sittlichen Grundlagen der Nation macht.

Die Zahl der Mitglieder eurer Vereinigung würde für sich allein schon genügen, um deren Bedeutung kundzutun und sie als die mächtigste Berufsorganisation auf diesem Gebiet auszuweisen. Trägerin von mehr als 60 Prozent der nationalen Ackerbau-Produktion, wie sollte sie da nicht einen weitgehenden Einfluß auf das wirtschaftliche Leben des Landes ausüben können? Wir sind deshalb glücklich, euch Unsere Segenswünsche zu entbieten, um so mehr, als ihr euer Werk verrichtet mit dem Vorsatz, die Grundsätze der katholischen Soziallehre zur Ausföhrung zu bringen, die den Forderungen des natürlichen und übernatürlichen Menschenlebens am besten entsprechen und zur Suche nach einer Lösung der Probleme anleiten, die durch die schnelle Entwicklung der Wirtschaft und der allgemeinen Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft unaufhörlich aufgeworfen werden. Auf diese Weise tragt ihr, durch geduldiges Bemöhen Tag für Tag, dazu bei, in Ordnung und unter Achtung der bestehenden Einrichtungen eine Welt aufzubauen, die weniger hart, weniger vom Materialismus durchsetzt und weniger versklavt an das ständige Ausgehen nur auf den eigenen Vorteil sein soll.

Ihr wißt sehr wohl, daß dieses Ideal schwer zu verwirklichen, und noch ein langer und zuweilen beschwerlicher Weg zurückzulegen ist. Indessen genügt es, einen Blick auf den Weg zu werfen, der seit dem Entstehen eures Bundes im Jahre 1944 bis heute beschritten wurde, um zahlreiche Beweggründe zur Ermutigung zu finden. Wenn vor allem die ständige Zunahme der Mitgliederzahl auffällt, so ist der fortschreitende Ausbau seiner Organisation und seiner Betätigungen noch mehr zu bewundern. Der Bund entsprach also einem wahren Bedürfnis,

und da er die berechtigten Bestrebungen des Landmanns verstanden hat, ist er nicht zurückgeblieben hinter seinen Versprechungen. Einer der hervorragendsten Dienste, die er seinen Mitgliedern erwiesen hat, bestand wohl darin, ihnen die ihnen im wirtschaftlichen Leben der Nation zukommende Aufgabe auch ins Bewußtsein zu rufen. Diese Aufgabe fordert sie auf, sich freizumachen von einem zuweilen recht zähen „Partikularismus“, durchaus begreiflich beim Feldarbeiter, der stark an seinem Boden hängt und sich nicht leicht dazu entschließt, den Blick zu einem weiteren Horizont zu erheben.

Für eine so beträchtliche und auf einem so grundlegenden Gebiet der Produktion beschäftigte soziale Schicht wie die eure ist die Föhlungnahme mit den herrschenden Anschauungen und großen Zeitströmungen notwendig, welche die Entwicklung des Landes leiten, und ist es geboten, einen nützlichen Einfluß auf sie auszuüben, nicht allein um daraus Sondervorteile zu ziehen, sondern gerade des allgemeinen Wohles wegen. Es ist nicht genug, richtige Grundsätze zu haben und sie im engen Bereich des eigenen persönlichen Lebens anzuwenden, man muß sie auch verbreiten, auch andere daraus Nutzen ziehen lassen und klar ihren Wert und ihre Wirkkraft für das nationale Wohl zeigen. Indem eure Organisation den Sinn für Zusammengehörigkeit unter den selbständigen Bauern stärkt, verleiht sie ihrer Tätigkeit vermehrte Bedeutung und eine Weite, welche die hohen Werte ihrer Familienüberlieferung und ihre Anhänglichkeit an den väterlichen Boden rechtfertigen.

Während heute manche leider immer mehr das persönliche Wagnis fürchten und die Sicherheit auch auf Kosten der Unabhängigkeit suchen, bleibt ihr einem Beruf treu, der in besonderer Weise ein Wagnis ist und immer sein wird, der aber gerade deswegen das gegenwärtig nicht genügend anerkannte Vorbild menschlichen Einsatzes darstellt; eines Einsatzes, der allezeit dem Leben der Völker die Gewähr für Dauerhaftigkeit und Fruchtbarkeit gegeben hat.

Zweifellos ist es nicht Unsere Aufgabe, im einzelnen all die positiven Ergebnisse hervorzuheben, die durch die Arbeit des Bundes seit ungefähr zehn Jahren erreicht wurden; dennoch möchten Wir wenigstens einige besonders bezeichnende erwähnen: die im Vertragswesen, auf dem Gebiet der Steuerkürzung, in der sozialen Fürsorge durch Einbeziehung der Kleinbauern in die Krankenversicherung und durch die Gesetzesvorlage für die Invaliden und Alten, sowie unter dem technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkt die Aktion für die Festigung und den Schutz der gefährdeten Produkte.

Doch wolltet ihr, ganz mit Recht, eure Tätigkeit nicht auf das rein wirtschaftliche Gebiet beschränken, da sich eurer Beachtung mit Dringlichkeit die elementare Frage der Bauernfamilie aufdrängte. In der Ansprache, die Wir am 29. Februar 1952 an die Mitglieder des Bundes richteten, sagten Wir: „Bemüht euch . . . , die Landjugend zu gewinnen. Zeigt den jungen Menschen herzliche Teilnahme; formt sie und bereitet sie in besonderen Kursen auf ihre Pflichten als Bauern vor, erzieht sie zu aufgeschlossenen und höherzielenden geistigen und sozialen Anschauungen“ (Discorsi e Radiomessaggi, vol. XIII., pag. 482). Diese Mahnung habt ihr mit kindlicher Bereitschaft angenommen, und heute könnt ihr die Jungbauern Vorbereitungskursen auf Beruf und Gewerkschaft zuführen, die sie befähigen, ihre hohe Aufgabe später zu meistern im Gefühl der Sicherheit, ihrer sozialen Verantwortung gewachsen zu sein. Aber im Schoß der bäuerlichen Familie spielt die Frau, über ihre Stellung als Gattin und Mutter hinaus, stets eine mehr oder minder bedeutende Rolle in der Wirtschaftsführung selbst. Eine Bauerngewerkschaft mußte dem Rechnung tragen und sich darum bemühen, die Landfrau am gewerkschaftlichen Leben teilnehmen zu lassen. Und ihr könnt die Früchte eurer diesbezüglichen Bemühungen bereits mit Genugtuung wahrnehmen.

Auf diese Weise wird euch die familienhafte Grundlage eurer Wirtschaft die große Versuchung unserer Tage, der so viele unterliegen, überwinden lassen: die Versuchung nämlich, das Abzielen auf eine immer höhere Lebenshaltung und eine ständig erhöhte Produktivität der Arbeit zu verwechseln mit dem Streben nach Wohlstand. Denn die Familie stellt auch in der Wirtschaft das dar, was dauerhaft ist und die Geschlechterfolge für die Zukunft sicherstellt. Die bloße Fülle wohlfeiler Güter, die bloße Erleichterung und Verminderung der Arbeitsmühe sind ein zweifelhaftes Ergebnis; denn sie nehmen die Angst vor der Zukunft nicht weg; sie verstärken sie eher, insofern sie übertriebene Wünsche wecken und den Menschen nie zufriedenstellen.

Zu erwähnen wären auch die vom Bund gegründeten Einrichtungen für die landwirtschaftliche Berufsbildung, für die Förderung von Bildung und Entwicklung des Kleinbesitzes, für die Unterstützung des Bauern zur Erreichung der vom Gesetz vorgesehenen Beihilfen. Da endlich zahlreiche Landarbeiterfamilien bereits kürzlich in den Besitz eines kleinen Landanwesens gelangt sind oder noch gelangen werden kraft Durchführung der Agrarreform, schien es notwendig, ihnen moralischen und technischen Beistand zu leisten, um die Übergangszeit zu erleichtern; darum wurde ein nationaler Bund der kleinen Landbesitzer gegründet, der unter anderem dafür eintritt, die Entwicklung des Genossenschafts-

wesens zu fördern, dieses mächtigen Mittels zur Stütze und zum Fortschritt der neuen ländlichen Gemeinschaften. Das so erweiterte Feld der Agrarwirtschaft wird dann zusammen mit anderen Vorkehrungen dazu beitragen, den Binnenmarkt des Landes zu kräftigen, und damit auch der industriellen Produktion eine Stütze geben, deren Sicherheit nicht vergessen werden darf und deren Notwendigkeit sich immer klarer herausstellt.

Diese wenn auch nur flüchtige und unvollständige Schau der vielseitigen Tätigkeit des Nationalen Bundes der selbständigen Landwirte soll, so möchten Wir, euch Ermutigung und Verheißung sein. Ermutigung: denn in kurzer Zeit seid ihr zu Ergebnissen gelangt, die den Beweis liefern für einen ernsten Geist der Zusammenarbeit und einen gemeinsamen Willen, die Lebensbedingungen des Bauern grundlegend zu verbessern. Ist es vielleicht nicht ermutigend für einen jeden von euch, zu wissen, daß er nicht allein steht in seinem Unternehmen, sondern einer großen, zuverlässigen, gut geleiteten Organisation angehört, einer Organisation beseelt von einer Kraft, die den Beweis ihrer Fruchtbarkeit erbracht hat?

Welch ein Grund zum Vertrauen auf die Zukunft! Welch frohe Aussichten begleiten euern Weg! Wenn ihr euren Grundsätzen treu bleibt, so wird sich euer Wirken mit der Zeit noch mehr weiten; neue Möglichkeiten werden sich euch bieten, den gewerkschaftlichen Beistand zu verstärken, für einen jeden von euch die Gelegenheiten zu vermehren, zum Guten aller beizutragen, wieder lebendig werden zu lassen die tätige Nächstenliebe, die christliche Caritas, die überallhin Wärme und Leben trägt.

Der Herr wird nicht säumen, euch zu helfen, euch Mut und Ausdauer zu verleihen, die jedes Hindernis überwinden. Im Glück wie im Unglück bewahrt Gott gegenüber immer die Gefühle lebendiger Dankbarkeit. Ist Er denn nicht der Urheber alles Guten, der Spender auch der einfachsten irdischen Dinge, ohne die der Mensch nicht leben könnte, wie der höchsten Güter des Geistes und des Herzens? Solcherweise wird sich euer persönliches Leben, euer Familien- und euer Gemeinschaftsleben, wenn auch nicht äußerlich glanzvollen Arbeiten geweiht, zu der Würde erheben, die alle anderen überragt, zur Würde der Kinder des himmlischen Vaters, dem ihr euch rückhaltlos anvertrauen könnt und sollt.

Die göttliche Vorsehung wolle euch geleiten und ihre Huld herabgießen auf euch, auf eure Familien und all diejenigen, die euch teuer sind. Als Unterpfand dieser Gnaden und als Erweis Unserer väterlichen Liebe erteilen Wir euch von ganzem Herzen Unseren Apostolischen Segen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 173 „Tag des Priestertums.“

Aachen, 10. Juni 1955

In der letzten Zeit mehrten sich die Versuche, das überzeitliche und übernatürliche Priestertum in einzelnen konkreten menschlichen Priestergestalten in Buch oder Film zur Darstellung zu bringen. Ohne auf den Wert oder Unwert solcher Einzeldarstellungen einzugehen, glauben wir darin einen Beweis zu sehen für das starke menschliche Interesse am kath. Priester. Dem kath. Volke war das Priestertum und der Priester allezeit ein ernstes Anliegen. Quatembertage des Fastens und Betens um gute Priester bezeugen seit den Tagen der Urkirche die Erstrangigkeit dieses kath. Anliegens. Unsere säkularisierte Zeit, die beklagenswerterweise auch unser kath. Volk allzu stark erfaßt hat, bekundet stark ihr Interesse am Priester und seinem Amte. Auch der Priester ist als Mensch ein Kind seiner Zeit und ist darum auch vom Säkularismus der Zeit bedroht. Nicht nur die von diesem Zeitgeiste auch angekränkelte Jugend schränkt die Zahl der jungen Männer ein, die sich zum Priesterberufe entscheiden wollen, sondern auch die gleicherweise bedrohte Familie beeinträchtigt die Fruchtbarkeit der Ehe und Bereitschaft der Eltern für die Hergabe eines Kindes zum Priester- oder Ordensberuf.

Der Seelsorger kann die umfassende und allseitige und ebenso umsichtige Sorge für das Priestertum der Kirche nicht ernst genug nehmen. Es ist Seelsorgearbeit auf lange Sicht und trotz allem immer aktuell. Der Priester sollte darum auch jede sich bietende Gelegenheit ausnutzen für diese seelsorgliche Arbeit. Nun feiert unsere Diözese wieder am 3. Juli das Patrozinium des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.). Wir möchten darum nochmals auf unsere Verordnung vom 1. Mai d. J. (vergl. K. A. 1955, S. 100) hinweisen. Vielfach sind die dort niedergelegten Gedanken aus den Kreisen der Gläubigen wie aus Priesterkonferenzen geäußert worden. Demzufolge soll der Priestersamstag und die Priestersamstagsmesse feierlicher als der sonstige Werktagsgottesdienst gestaltet werden mit einem kurzen priesterlichen Wort, einer Kollekte für das Anliegen des P. W. P. usw. Auch ist der Wunsch unseres H. H. Bischofs leicht durchführbar, daß in jedem Dekanat einmal im Jahre ein Einkehrtag für die Gläubigen abgehalten wird, der bald in dieser, bald in jener Kirche mit Einladung der Gläubigen der Nachbarpfarreien gehalten werden kann. So bleibt das Anliegen für den Priester- und Ordensstand wachgehalten. Der alljährlich wiederkehrende Sonntag, an dem die Förderung der Priesterberufe besonders betont werden soll, gibt

jedem Seelsorger die willkommene Gelegenheit, Gottes Wille und Wort zum Priester- und Ordensstand den Gläubigen aufs wärmste darzulegen.

Daher wollen am Sonntag, dem 3. Juli d. J., die Seelsorger in Stadt und Land in allen Gottesdiensten dieses so wesentliche Anliegen der Gesamtkirche in den Predigten behandeln und eine besonders empfohlene Kollekte abhalten. Darüber hinaus bleibt die stete Mahnung für alle Gläubigen bestehen: „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seinen Weinberg sende.“

Nr. 174 Schulungskurs in Königstein 29. August bis 3. September 1955.

Aachen, 11. Juni 1955

In Ergänzung unseres Hinweises im Kirchlichen Anzeiger vom 1. Juni 1955 Nr. 163 bringen wir die Themen des Kursus zur Kenntnis:

1. Das Verständnis der alttestamentlichen Erzählung (Prof. Dr. H. Eising, Münster);
2. Der GOTT des Isaias (Prof. Dr. H. Eising, Münster);
3. Gesetzesfreude und Gesetzesfrömmigkeit der Psalmen (Prof. Dr. J. Botterweck, Tübingen);
4. Geschichte als Erfüllung des Gotteswortes (Prof. Dr. J. Botterweck, Tübingen);
5. Die neuen Funde von Qumran und ihre Bedeutung für das neutestamentliche Schrifttum (Prof. Dr. N. Adler, Mainz);
6. Die pneumatische Exegese und unsere Stellung zu ihr (Prof. Dr. N. Adler, Mainz);
7. Christusbild in den Evangelien — bei Paulus — in der Apoc. (Prof. Dr. J. Kürzinger, Eichstätt);
8. Das Anliegen des Römerbriefes (Prof. Dr. J. Kürzinger, Eichstätt);
9. Geschichte der deutschen katholischen Bibelübersetzungen von Luther bis heute (Direktor DDr. Wilhelm Auer, Stuttgart).

Praktische Übungen für Bibelstunden und Bibelpredigten. Lichtbildervorträge über die Bibel.

Nr. 175 Religionspädagogische Fortbildungslehrgänge in Donauwörth.

Aachen, 13. Juni 1955

Der Pädagogisch-psychologische Fortbildungslehrgang für Lehrkräfte und Katecheten an Berufs- und Mittelschulen vom 18. bis 22. Juli sieht u. a. folgende Referate und Diskussionen vor:

Berufsbildung und Menschenbildung (Prof. Dr. A. Huth, München);

Die Schule im Dienst der Formung für den Beruf (Regierungsdirektorin Dr. W. Böhm, München);

Praktisch-methodische Arbeitskreise: Lebensnahe Gemeinschaftskunde in der Berufsschule für Mädchen (Gewerbeoberlehrerin H. Benedikter, Donauwörth);

Lebensnahe Gemeinschaftskunde in der Berufsschule für Knaben (Studienrat Thren, Augsburg);

Lebensnahe Gemeinschaftskunde in der Mittelschule (Mittelschuldirektor Fr. Wagner, Wertingen);

Lehrplan und Religionsbuch in der Berufs- und Mittelschule (G. R. Stadtpfr. J. Ernst, Augsburg);

Psychische Entwicklungskrisen der pubertierenden Jugend (Prof. Dr. L. Englert, Tübingen);

Grundfragen muttersprachlicher Bildung (Oberstudienrat Dr. J. Prestel, Lauingen);

Ist die Jugend noch liebefähig? — Ein Gespräch über Familienkrise und Jugend (Dr. A. Chr. Hofmann, München);

Die religiöse Krise in der 'Pubertätszeit'; Sexuelle Gefährdung der Jugend; Freie Aussprache-Stunden auch im Berufs- und Mittelschulunterricht.

Für den Religionspädagogischen Fortbildungsgang für Geistliche und Lehrer(innen) an Volksschulen vom 1. bis 5. August nennt das Programm u. a. folgende Themen:

Gibt es eine katholische Pädagogik? (Prof. Dr. G. Schindler, Hildesheim);

Der neue Katechismus und der Bibelunterricht (Prof. Dr. A. Heller, Eichstätt);

Toleranz in christlicher Sicht (Prof. Dr. A. Fleischmann, Eichstätt);

Situation des Katholizismus in Deutschland (Dr. Hugo Schnell, München);

Theologischer und künstlerischer Wert der Wieskirche / mit Lichtbildern (Kunsthistoriker Dr. Hugo Schnell, München);

Wichtige exegetische Probleme des Neuen Testaments und der Bibelunterricht in der Volksschule (Prof. Dr. A. Stöger, St. Pölten);

Schulpraktische Auswertung des vorausgehenden Referates (Pfarrer Gmeiner, Schwarzenberg/Vorarlberg);

Zur Psychologie der religiösen Einstellung des Jugendlichen (Dr. Gottfried Heinelt, München);

Praktische Fragen einer entwicklungsgemäßen religiösen Erziehung (Rektor F. Kopp, Tutzing), mit nachfolgender Aussprache zwischen einem Theologen/Psychologen und Pädagogen.

Interessenten erhalten ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnehmergebühren, Fahrpreismäßigung usw. auf Anforderung von Direktor Max Auer, Donauwörth, Cassianum.

Nr. 176

Befreiung

der Kirchengemeinden von Gebühren der Landwirtschaftsbehörden bei Grunderwerb.

Aachen, 13. Juni 1955

Die Kirchengemeinden sind bei Grunderwerb von der Entrichtung von Gebühren der Landwirtschaftsbehörden gemäß § 42 der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen - LVO - vom 2. 12. 1947 in Verbindung mit § 10 Kostenordnung und § 8 Abs. 1 Ziffer 4 Preußisches Gerichtskostengesetz befreit.

Wenn in einem Grundstückskaufvertrage die Kirchengemeinde die Tragung der Beurkundungs- und Eintragungskosten übernimmt, können Gebühren der landwirtschaftlichen Behörden auch nicht von dem kostenrechtlich nicht befreiten Verkäufer gefordert werden.

Nr. 177 Der kirchliche Grundstücksverkehr und die Grunderwerbsteuer.

Aachen, 13. Juni 1955

Der Grundstücksverkehr der Kirchengemeinden ist in den letzten Jahren infolge des Wiederaufbaus und des sozialen Wohnungsbaus erheblich angestiegen. Dementsprechend hat auch die Grunderwerbsteuer (GrESt) an Bedeutung gewonnen. Mit ihrem Steuersatz von 7% stellt sie eine starke finanzielle Belastung dar. Zuständig für die Verwaltung der GrESt ist das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück (der wertvollste Teil des Grundstückes) gelegen ist, § 1 GrESt DV.

I. Das GrEStG kennt keine allgemeine Befreiung von Grundstücksübertragungen zu kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken. Um so wichtiger ist die Beachtung und Ausnutzung der bestehenden Befreiungsmöglichkeiten. Für den kirchlichen Bereich sind von besonderer Bedeutung die Befreiungsvorschriften, die sich auf Vorgänge folgender Art beziehen:

1. Freigebige Zuwendungen (Schenkungen, Vermächtnisse, Stiftungen) § 3 Ziff. 2 GrEStG.
2. Sozialer Wohnungsbau, Kleinwohnungsbau, Arbeiterwohnstättenbau, Siedlung — § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 GrEStG und besondere Gesetze und Verordnungen. —
3. Umlegungsverfahren — § 4 Abs. 1 Ziff. 3a GrEStG. —
4. Freiwilliger Austausch von Grundstücken zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung, zur besseren Gestaltung von Bauland — § 4 Abs. 1 Ziff. 3b GrEStG. —
5. Erwerb eines Grundstücks aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Beispiel: Errichtung

von neuen Kirchengemeinden) — § 4 Abs. 1 Ziff. 5 GrEStG.

6. Erwerb zur Rettung eines Grundpfandrechts, z. B. einer Hypothek, § 9 GrEStG.
7. Rückerwerb von Grundstücken und nachträgliche Herabsetzung der Gegenleistung (des Kaufpreises) unter der Voraussetzung des § 17 GrEStG. —
8. Erwerb von kleinen Grundstücken (bis zu DM 200,— Steuerberechnungswert) § 3 Ziff. 1 GrEStG.

II. Besondere Hinweise.

Zu 1.: Schenkungen.

Bei Schenkungen unter Auflage wird die Grunderwerbsteuer in Höhe des Wertes der Auflage erhoben. Die Auflage kann in Leistungen jeder Art bestehen. Beispiele: Übernahme des Lastenausgleichs, Übernahme der auf dem Grundstück ruhenden Belastungen, vorbehaltene Nutzungsrechte, etwa ein Wohnrecht.

Stiftungen von Grundstücken sind vielfach mit Meßstiftungen verbunden. Gegen die Heranziehung zur Grunderwerbsteuer wegen des Vorliegens von Meßstiftungen ist regelmäßig Einspruch einzulegen und an uns zu berichten.

Zu 2.: Sozialer Wohnungsbau und Siedlung. Wichtige Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch Befreiung von der Grunderwerbsteuer liegen außerhalb des Grunderwerbsteuergesetzes. Wegen der umfangreichen Mitwirkung der Kirchengemeinden beim sozialen Wohnungsbau sind diese Befreiungsvorschriften von besonderer praktischer Bedeutung. Die Länder haben besondere Vorschriften über Grunderwerbsteuerbefreiungen für den sozialen Wohnungsbau erlassen — so das Land NRW am 4. 3. 1952 (BStBl. II, S. 46). Hiernach sind von der Besteuerung nach dem GrEStG ausgenommen:

- a) der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines Grundstücks mit zerstörten Gebäuden zur Errichtung eines Gebäudes, dessen anrechenbare Grundfläche aller Räume (Wohn- und Nutzfläche) zu mehr als 80 v. H. auf Wohnungen und Wohnräume entfällt;
- b) der Erwerb eines Grundstücks durch Unternehmen zur Weiterveräußerung an Betriebsangehörige, die auf dem Grundstück ein Gebäude der in Ziffer a) bezeichneten Art errichten wollen, falls der Weiterverkauf innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erfolgt;
- c) der Erwerb eines Grundstücks mit beschädigten Gebäuden, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich vorliegen:
 - aa) das Gebäude muß zu mehr als 50 v. H. beschädigt sein;

bb) die anrechenbare Grundfläche der durch die Wiederherstellung neu geschaffenen Räume muß zu mehr als 80 v. H. auf Wohnungen und Wohnräume entfallen, die nach § 7 des Ersten WoBauG. grundsteuerbegünstigt sind;

cc) die anrechenbare Grundfläche aller Räume des wiederhergestellten Gebäudes muß mindestens der Grundfläche entsprechen, die vor der Beschädigung vorhanden war;

d) der Erwerb eines den Erfordernissen der Ziffer a) entsprechenden Wohnhauses oder einer Wohnung zur ersten Nutzung durch eine Person, die das Haus als Eigenheim oder die Wohnung zu Eigentum übernimmt.

Grunderwerbsteuerfrei sind ferner der Grundstückserwerb auf dem Gebiete des Wiederaufbaues in den Gemeinden (Aufbaugesetz vom 1. 8. 1949), Grundstücksübertragungen im Rahmen der Rückerstattung und der Bodenreform sowie der Grundstückserwerb durch Vertriebene und Flüchtlinge. Grunderwerbsteuerfrei sind schließlich Grundstücksübertragungen im Rahmen des Reichssiedlungsgesetzes und zur Begründung und Vergrößerung von Reichsheimstätten. Bezüglich Steuervergünstigungen im Siedlungswesen hat der Erlass des früheren R.d.F. vom 11. 12. 1940, S. 4504 — 355 III (RStBl. S. 1027) noch Geltung. Nach Abschnitt III und VIII des genannten Erlasses wird Grunderwerbsteuer nicht erhoben bei Beschaffung des Landes für Gemeinschaftsanlagen, deren Errichtung die Siedlungsbehörde den Siedlungsunternehmen auferlegt (z. B. Schule - Kirche - Friedhof). Die Bedeutung dieser Bestimmungen ist beschränkt. Sie gelten nur für Siedlungen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes, und zwar für bäuerliche Siedlungen und Kleinsiedlungsanlagen. Die im Sprachgebrauch des täglichen Lebens als Siedlung bezeichnete Errichtung von sozialen Wohnungsbauten ist hier nicht gemeint.

Zu 4.: Grundstückstausch zur besseren Gestaltung von Bauland.

Der freiwillige Austausch von Grundstücken ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3b GrEStG u. a. dann steuerfrei, wenn die bessere Gestaltung von Bauland bezweckt ist und der Austausch von der zuständigen Behörde (Katasteramt) als zweckdienlich anerkannt ist. Ein Tauschvertrag liegt auch dann noch vor, wenn ein Spitzenbetrag in Geld zugezahlt wird. Zu dieser Befreiungsvorschrift sind in der letzten Zeit Bestimmungen ergangen, die ihr eine ausgedehntere Bedeutung verleihen, als sie bisher in der Regel hatte. Im Ministerialblatt für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 21. 9. 1954 (Nr. 105, S. 1699) sind Richtlinien des Innenministers NRW vom 1. 9. 1954 abgedruckt, nach denen folgendes gilt:

- a) „Eine bessere Gestaltung von Bauland“ ist nicht nur nach grundrißmäßigen oder nach bautechnischen, sondern auch nach allgemeinerwirtschaftlichen, sozialen und verkehrsmäßigen Gesichtspunkten zu entscheiden.
- b) Die Tatbestandsmerkmale des § 4 Abs. 1 Nr. 3b GrEStG sind auch dann gegeben, wenn es sich nicht nur um gleichartige Tauschgrundstücke handelt, sondern wenn Bauland gegen ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück zur besseren Gestaltung von Bauland ausgetauscht werden soll.
- c) Die auszutauschenden Flächen brauchen örtlich nicht zusammenzuhängen. Sie können auch in verschiedenen Gemeindebezirken liegen. Es ist nicht erforderlich, daß die eingetauschten Grundstücke nach dem Austausch unmittelbar an anderen Grundbesitz der Erwerber angrenzen oder daß die Grundstücke beider Teile infolge des Austausches besser ausgenutzt werden . . . “

Das Finanzgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 13. 10. 1954 — 40/53 Verk. — (Entscheidungen der Finanzgerichte 1955, Nr. 1, S. 15) entschieden, daß es für die Anwendung des Begriffs „bessere Gestaltung von Bauland“ genügt, wenn das durch den Austausch geschaffene Gesamtgrundstück in irgendeiner Weise (nicht nur dem Umriß nach) besser als das bisherige geeignet ist, den Bauabsichten des Bauherrn zu dienen.

III. Erlaß der Grunderwerbsteuer aus Billigkeitsgründen.

Erlaß aus Billigkeitsgründen wird bei der Grunderwerbsteuer nur selten gewährt. Nur wenn die Anwendung des Gesetzes zu einer vom Gesetzgeber ungewollten Härte führt, kann und soll im Billigkeitswege abgeholfen werden. An die Voraussetzungen des Erlasses werden aber in der Praxis auch in diesem Falle sehr erhebliche Anforderungen gestellt. Ein Erlaß des R. d. F. vom 24. 4. 1940 Ziff. 3 a (RStBl. 1940, S. 457) bestimmt, daß bei milden Stiftungen entgegenkommend verfahren werden soll. Es heißt in vorgenannter Ziffer 3 a:

„Bei Grundstückserwerbungen durch milde Stiftungen bin ich damit einverstanden, daß die Steuer aus Billigkeitsgründen erlassen wird, wenn das Stiftungsvermögen ausschließlich oder hauptsächlich und dauernd mildtätigen Zwecken gewidmet ist, das erworbene Grundstück den mildtätigen Zwecken ausschließlich und un-

mittelbar dienen soll und die Vermögensverhältnisse der Stiftung den Erlaß rechtfertigen.“

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Erlaß aus Billigkeitsgründen nicht für jede mildtätige Einrichtung in Betracht kommt. Es gibt verhältnismäßig wenig „milde Stiftungen“ i. S. des Gesetzes. Die Anerkennung als „milde Stiftung“ muß von der Landesregierung besonders verliehen werden, was nur selten geschieht.

Nr. 178 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955.

Aachen, 14. Juni 1955

Es ist eine nicht zu übersehende Tatsache, daß nach den ersten Jahren der Erfolge, die durch die diözesane Finanzwirtschaft sowohl auf dem Sektor der ordentlichen Haushaltswirtschaft als auch bei der Finanzierung des Wiederaufbaues erzielt werden konnten, und nach der allgemeinen Freude hierüber heute bei vielen Pfarrgemeinden eine gewisse Ernüchterung, manchmal sogar Mißstimmung, Platz gegriffen hat. Es ist dies vor allem bei den Pfarrgemeinden der Fall, bei denen dringende bauliche Vorhaben immer noch nicht durchgeführt werden konnten. Wir sind in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1955 näher auf die Gründe eingegangen, die zwangsläufig eine Einschränkung der ordentlichen Haushalte und vor allem eine Verlangsamung der baulichen Tätigkeit im Rechnungsjahr 1955 bedingen. Wir bitten alle Kirchenvorstände, davon überzeugt zu sein, daß ihre Sorgen und Nöten auch die der Bistumsverwaltung sind, und daß wir es als unsere erste Aufgabe ansehen, nach Maßgabe der Finanzierungsmöglichkeiten in den dringendsten Fällen die notwendige Hilfe zu leisten. Ein Rezept dafür, alle Pfarrgemeinden innerhalb kurzer Zeit ihrer finanziellen und baulichen Sorgen zu entheben, wird es allerdings in unserer schwergetroffenen und unter schwierigen Verhältnissen sich weiter entwickelnden Diözese nicht geben. Wir brauchen nur daran zu denken, daß neben der Bewältigung einer Fülle von baulichen Aufgaben in den Pfarrgemeinden, die vielfach durch Vernachlässigung der Substanz in den letzten Jahrzehnten heute unabweisbar vor uns stehen, in mehr als 20 neuen Siedlungsbezirken in absehbarer Zeit die notwendigen Kirchen und Dienstwohnungen erstellt werden müssen! Diese gewaltigen Aufgaben können nur gemeistert werden, wenn alle Pfarrgemeinden Verständnis und Geduld aufbringen und sich hinter die Maßnahmen stellen, die die Bistumsverwaltung im Interesse des Ganzen treffen muß. Die Aufgabe, der sich die Diözese hat verpflichten müssen, kann nicht in einem halben Jahrzehnt gelöst, sondern erst in einer Reihe von Jahren gemeistert werden.

Die Haushaltslage des Rechnungsjahres 1955 ist dadurch gekennzeichnet, daß es nicht möglich war, für die Finanzierung baulicher Maßnahmen (für den außerordentlichen Etat) einen höheren Betrag als DM 3700000,— bereitzustellen, wovon nur DM 700000,— aus Kirchensteuern finanziert werden können, während der außerordentliche Diözesan-Etat 1954 noch ein Volumen von rd. DM 11000000,— aufwies, wovon 1900000,— durch Kirchensteuern gedeckt wurden. Es steht also für bauliche Zwecke im Rechnungsjahr 1955 nur $\frac{1}{3}$ der Mittel zur Verfügung, die noch im Rechnungsjahr 1954 verbaut werden konnten. Dabei ist es selbstverständlich, daß eine günstigere Entwicklung des Kirchensteueraufkommens uneingeschränkt der Finanzierung solcher dringender Vorhaben zugute kommen wird, die nach der heutigen Lage nicht mit einer Förderung im Rechnungsjahr 1955 rechnen können. Wir hoffen, daß sich im Rechnungsjahr 1956 wieder eine Erhöhung des außerordentlichen Etats ermöglichen läßt.

Dieser Senkung des außerordentlichen Haushaltsvolumens im Rechnungsjahr 1955 steht im gleichen Zeitraum eine Erhöhung des ordentlichen Diözesan-Etats gegenüber, die durch die Änderung der Gehälter der Geistlichen und der Laienangestellten, einschl. der Kindergärtnerinnen, und auch durch weitere Erhöhungen der Steuern und Lasten zwangsläufig sich ergeben hat. Der durch Kirchensteuern zu deckende ordentliche Haushaltsbedarf der Pfarrgemeinden liegt hierdurch um mehr als DM 1000000.— höher als im Rechnungsjahr 1954.

Bei dieser Sachlage müssen alle ordentlichen Ausgaben, die nicht zwangsläufig sind, weitgehend gedrosselt werden. Wir hoffen, für unsere diesbezüglichen Berichtigungen in den ordentlichen Haushaltsplänen Verständnis bei den Kirchenvorständen zu finden. Wir sind uns dabei der einschneidenden Bedeutung mancher durch uns selbst vorgenommener Kürzungen und Streichungen in den pfarrgemeindlichen Haushaltsplänen bewußt. Zugunsten des unverrückbaren Zieles, den Ausgleich des Gesamthaushalts in der schwierigen Situation dieses Rechnungsjahres zu wahren, bleibt uns und den Kirchenvorständen nichts übrig, als alle zumutbaren Einschränkungen hinzunehmen und zu tragen.

*

Unsere Absicht, die Haushaltspläne schon zum 1. Juni geprüft an die Pfarrgemeinden zurückzugeben, ließ sich in diesem Jahre nicht verwirklichen, da die Vergütungen aller Laienangestellten neu festgesetzt und in der neu geltenden Höhe in die Etats 1955 aufgenommen werden mußten. In den nächsten Tagen werden die Haushaltspläne wieder in den Händen der Kirchenvorstände sein. Die bisher in der Zeit von April bis einschl. Juni 1955 geleisteten Vorschußzahlungen auf den Kirchensteuerbedarf 1955 werden ab 1. Juli d. J. durch

Zuschußzahlungen nach dem Bedarf des genehmigten Haushaltsplanes 1955 abgelöst.

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen 1955 auf den nach dem Etat 1955 anerkannten Kirchensteuerbedarf wird wie folgt durchgeführt:

Von dem Jahres-Soll laut Etat 1955 („D — Haushaltsfehlbedarf“) ist das für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1955 durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen worden. Der hiernach verbleibende Betrag wird den Pfarrgemeinden ab Juli d. J. bis zum Ende des Rechnungsjahres 1955 in neun gleichen Monatsraten zugewiesen.

Um die baldige Auszahlung der an die Kirchenangestellten zu leistenden Nachzahlungsbeträge (s. K. A. 1955, S. 80, Nr. 4 der Durchführungsbestimmungen) zu ermöglichen, werden wir die Juli-Überweisung 1955 zum ordentlichen Haushaltsplan zwischen dem 20. und 25. Juni veranlassen.

Erste Aufgabe des Kirchenvorstandes ist jetzt, anhand des genehmigten Etats 1955 festzustellen, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1955 noch geleistet werden können, wobei die ab 1. 4. bis jetzt auf Grund der vorläufigen Ausgaben-Ermächtigung bereits geleisteten Zahlungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1955 ist hiernach jetzt schon soweit wie möglich planmäßig festzulegen. Ob der Haushaltsplan richtig oder falsch durchgeführt wird, ob die Kirchenrechnung am Ende des Rechnungsjahres ausgeglichen ist oder mit einem Defizit abschließt, entscheiden nicht erst die Auszahlungen und die entsprechenden Buchungen, die der Rendant tätigt, sondern schon die Dispositionen, die der Vorsitzende des Kirchenvorstandes vorher getroffen hat. Dafür, daß diese Dispositionen richtig sind und im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bleiben, ist der Kirchenvorstand in vollem Umfange verantwortlich.

Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur dann zulässig, wenn diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgaben-Titeln gedeckt werden können, bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehr-Einnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen der Titel IV, V und VI zurückgegriffen werden kann. Hinsichtlich der Behandlung von Einsparungen bei Titel V der Ausgaben verweisen wir auf unsere weiter unten stehenden Bemerkungen zu diesem Titel.

Einsparungen bei den Ausgaben-Titeln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen nicht für die Bestreitung von Mehr-Ausgaben bei anderen Titeln verwendet werden. Es gilt auch für das Rechnungsjahr 1955 die Bestimmung, daß eingesparte Beträge bei diesen Aus-

gaben-Titeln bzw. anfallende Mehr-Einnahmen bei Titel I zu verwahren und im freien Revenuenbestand am Ende des Rechnungsjahres 1955 gesondert, zur Verrechnung im nächstjährigen Haushaltsplan, nachzuweisen sind.

Es ist besonders auf die Entwicklung der Einnahmen der Titel IV, V und VI zu achten. Sobald erkennbar wird, daß diese Einnahmen die entsprechenden Haushaltsansätze bis zum Ende des Rechnungsjahres nicht erreichen, ist eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III zu veranlassen, damit vermieden wird, daß durch die Einnahmen-Minderung eine Gefährdung des Haushaltsgleichgewichts eintritt.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1955 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien. Die nach den Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1954 zu Titel IX verfügte vorläufige Sperrung von Ausgaben wird für das Rechnungsjahr 1955 nicht angeordnet.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1955 bemerken wir folgendes:

Zu A der Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1954“.

Die durch die Kirchenvorstände zu Titel X angegebenen Verwahrbeträge haben wir auch in diesem Rechnungsjahr gestrichen und im Haushaltsplan 1955 nicht mit verrechnet. Aus technischen Gründen erfolgt die Festsetzung von Verwahrbeträgen zu Titel X auf Grund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung 1954.

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1954, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche sowie auch für außerordentliche Ausgaben verwendet werden, soweit sie nicht noch zur Bestreitung ins Rechnungsjahr 1954 fallender etatmäßiger ordentlicher Ausgaben benötigt werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir anhand der geprüften Jahresrechnung 1954 Mitteilung über die endgültige Verrechnung von Verwahrbeträgen 1954 gegeben haben. In vielen Fällen hat sich anhand der Jahresrechnung nämlich erwiesen, daß die durch die Kirchenvorstände im Voranschlag angegebenen Verwahrbeträge zu niedrig waren, was dann immer eine nachträgliche Verrechnung zu Lasten der Pfarrgemeinden leider notwendig machte. Dann erfolgende Hinweise darauf, daß die Mittel bereits anderweitig ausgegeben worden sind, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse“.

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren des Pfarrers“ in

voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenuenvorschuß“.

Wir bitten dringend, unsere diesbezüglichen Hinweise in den Richtlinien für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne 1953 und 1954 nachzulesen, die auch für das Rechnungsjahr 1955 in vollem Umfange gelten.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

Unter Hinweis auf unser Rundschreiben vom 29. 3. 1955 erinnern wir daran, daß von April 1955 an Binationsvergütungen nicht mehr gezahlt werden dürfen. Diese Haushaltsansätze sind in den Voranschlägen 1955 durch uns gestrichen worden.

Bezüglich der Besoldung der Kirchenangestellten verweisen wir auf unsere Verordnung im K. A. 1955, S. 75—80.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Wir untersagen hiermit vom Rechnungsjahr 1955 an die Verwendung von etatlich genehmigten Mitteln bei Titel V für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V liegen. Soweit die Verwendung von laufenden baulichen Unterhaltungsmitteln im Rahmen der Finanzierung außerordentlicher baulicher Maßnahmen in Frage kommt, wird diese Verwendung von Seiten des Bistums festgelegt; ggfs. ist durch die Kirchenvorstände hierfür unsere Genehmigung einzuholen.

Sofern am Ende des Rechnungsjahres die Ist-Ausgabe bei Titel V unter dem Etat-Ansatz liegt, ist der eingesparte Betrag in voller Höhe einem besonders einzurichtenden Konto der Pfarrgemeinde — sofern ein solches nicht bereits besteht — zu überschreiben. Die auf diesem Konto ruhenden Beträge dürfen nur für bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verwendet werden, wozu wir im Einzelfall zur gegebenen Zeit und vor Ausführung der Arbeiten unsere Genehmigung unter Beifügung von Kirchenvorstandsbeschluß, Kostenvoranschlägen und Finanzierungsplan zu beantragen bitten.

Auf diese Weise wird erreicht, daß die Kirchenvorstände daran interessiert werden, Einsparungen bei diesem Titel zugunsten von in längeren Zeitabschnitten auftretenden größeren Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen zu machen und dafür einen finanziellen Grundstock anzusammeln. Hierdurch werden die Aussichten für eine raschere Durchführung notwendiger größerer Maßnahmen erhöht. Viele der uns in der letzten Zeit vorgelegten Anträge auf Zuweisung hoher Zuschüsse, insbesondere für die Instandsetzung von Dienstwohnungen, denen wir nicht entsprechen konnten, hätten nicht gestellt zu werden brauchen, wenn die im ordentlichen Etat bei Titel V bereitgestellten Mittel

laufend für bauliche Zwecke verwendet worden wären.

Die eingesparten Beträge sind jährlich in der Kirchenrechnung unter Titel IX der Einnahmen vor der Linie gesondert nachzuweisen.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Bei den zuständigen Krankenkassen bitten wir, sich unverzüglich die Höhe der auf die einzelnen Angestellten nach den neuen und im Etat 1955 genehmigten Gehältern entfallenden Sozialversicherungsbeiträge angeben zu lassen.

Unter Hinweis auf unser Rundschreiben vom 1. 6. 1955 betr. Beitragspflicht zu den Familienausgleichskassen betrachten wir unsere bei der Etatprüfung zu Titel VI der Ausgaben bzw. zu Titel I der Einnahmen gemachten Vermerke als überholt.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“.

Hier macht uns die Höhe der durch die Kirchenvorstände vielfach veranschlagten Ansätze für Fernsprechgebühren große Sorge. Um Beachtung äußerster Sparsamkeit wird gebeten. Es wird auch noch einmal darauf hingewiesen, daß die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu zahlen und bei Titel IX der Einnahmen zu verbuchen sind.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“.

Die Haushaltspläne der kirchengemeindlichen Kindergärten haben eine weitere erhebliche Ausweitung erfahren dadurch, daß die Besoldungen der Kindergärtnerinnen ab 1. 1. 1955 erhöht worden sind. Es muß von seiten der Kirchenvorstände alles getan werden, den hierdurch entstandenen Mehrbedarf weitgehend durch eine Erhöhung der örtlichen Einnahmen, insbesondere der Elternbeiträge und der kommunalen Zuschüsse zu decken. Keinesfalls kann die Erhöhung ganz zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfszuweisung gehen.

Bei der Überprüfung der Kindergarten-Etats 1955 haben wir feststellen müssen, daß manche Möglichkeiten der Erhöhung der örtlichen Einnahmen nicht ausgenutzt worden sind. Das Verfahren vieler Kirchenvorstände, von der Anforderung von Elternbeiträgen während der Ferien und im Falle kürzerer Erkrankung von Kindern abzusehen, kann nicht gebilligt werden. Es ist zu berücksichtigen, daß die Kosten des Kindergartens, insbesondere die Gehaltszahlungen, weiterlaufen und durch entsprechende laufende Einnahmen gedeckt werden müssen. Es würde keinem Schulträger einfallen, die Erziehungsberechtigten während der Ferien und bei Krankheit des Schülers von der Zahlung des Schulgeldes freizustellen. Wir sind überzeugt, daß bei entsprechender Begründung durch den Kirchenvorstand erreicht werden kann, daß die Elternbeiträge ohne Schwierigkeiten

das ganze Jahr hindurch gezahlt werden. Wir werden künftig bei der Etatprüfung hier einen besonders strengen Maßstab anlegen müssen.

Auch die Höhe der zivilgemeindlichen Zuschüsse ist in vielen Fällen noch unbefriedigend. Es muß erreicht werden, daß die Zivilgemeinden einen Mindestbetrag von DM 3.— pro Monat und Kind bereitstellen. Wir bitten, in den Bemühungen um die Erhöhung der zivilgemeindlichen Zuschüsse nicht nachzulassen und im gegebenen Falle uns zu unterstützen, damit wir uns bei besonderen Schwierigkeiten in die Verhandlungen mit den Kommunalverwaltungen einschalten können.

Weiterhin ist zu beachten, daß der nach den Etatrichtlinien aus pfarrcaritativen Mitteln bzw. Sondersammlungen aufzubringende Betrag auch tatsächlich in die Kirchenkasse gezahlt wird. Wir haben festgestellt, daß Pfarrgemeinden diesen Betrag zwar etatisieren, die Zahlung selbst jedoch nicht leisten. Hierdurch entstehende Fehlbeträge können in keinem Falle durch das Bistum übernommen werden.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst“.

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen, daß wir bei der etatlichen Überprüfung und Festlegung des Schuldendienstes immer nur von dem durch uns anerkannten Darlehnsrestbetrag ausgehen können. Bei Abweichungen der Angaben des Kirchenvorstandes von unseren anläßlich der Etatprüfung vorgenommenen Abänderungen der Darlehnsrestbeträge bitten wir, eine Überprüfung mit dem Darlehnsgeber vorzunehmen und uns, sofern nach dieser Überprüfung unsere Berichtigungen nicht zutreffen, unter Vorlage von Kontoauszügen vom Laufzeitbeginn des Darlehns an bis einschl. Rechnungsjahr 1954, getrennt nach Zinsen und Tilgung, und mit Angabe der Einzahlungsdaten der einzelnen Zins- und Tilgungsleistungen, zu berichten. Sofern uns keine Berichte zugehen, nehmen wir an, daß unsere Berichtigungen im Haushaltsplan zu Recht bestehen.

In den Fällen, wo wir in den Etats Anweisungen gegeben haben, neue Tilgungspläne unter Beifügung von Bescheinigungen des Darlehnsgebers über den Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres 1955 vorzulegen, bitten wir, hinsichtlich der Bescheinigungen die Bemerkungen zu Titel X der Ausgaben unserer Verordnung im K.A. 1955, S. 103, zu beachten.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche, durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan 1955 noch nicht etatisiert sind, und die erst nach der Rückgabe des Haushaltsplanes an die Kirchenvorstände entstehen, werden im Rechnungsjahr 1955 durch zwei Nachtragshaushalte — im Dezember 1955 und im März 1956 — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1955

bitten wir, bis zum 10. 11. 1955 (für den I. Nachtragshaushalt) und bis zum 1. 3. 1956 (für den II. Nachtragshaushalt) uns vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 179 Genehmigung von Fensterverglasungen.

Aachen, 14. Juni 1955

Bei gelegentlichen Besichtigungen der Glasmale-
reien durch unsere Sachbearbeiter stellen wir immer
wieder fest, daß Fensterverglasungen für Kirchen in
Auftrag gegeben werden, die unsere Genehmigung
nicht haben. Wir erinnern an unsere Verordnung
im Kirchlichen Anzeiger 1950 Seite 93 und machen
erneut darauf aufmerksam, daß die Entwürfe in jedem
Fall rechtzeitig vorzulegen sind, auch wenn zu den
Kosten von uns kein Zuschuß erbeten wird.

Nr. 180 „Katholischer Reisefilmdienst.“

Aachen, 14. Juni 1955

In einigen Dekanaten unserer Diözese bemüht
sich ein „Katholischer Reisefilmdienst“ um die Vor-
führung von Filmen. Da es unser Bestreben ist, dem
guten Film Wege zu ebnen, so wollen wir durch diese
Bekanntmachung das Unternehmen nicht schädigen.
Wir weisen nur darauf hin, daß es bisher einen „Katho-
lischen Reisefilmdienst“, der von einer kirchlichen
Stelle autorisiert wäre, nicht gibt. Vorläufig prüfe
also jede kirchliche Stelle die vorzuführenden Filme.

Nr. 181

Lehrplan für den neuen Katechismus.

Aachen, 14. Juni 1955

Der Deutsche Katechetenverein in München er-
arbeitet im Auftrag der deutschen Bischöfe
einen Lehrplan für den Religionsunterricht an den
Volksschulen, der den neuen Katechismus als Lehr-
buch zugrunde legt.

Nr. 182 Bischöfliche Empfehlung der Zeitschrift „Leben und Erziehen“.

Aachen, 14. Juni 1955

Kindeserziehung ist eine Pflicht, die nach Gottes
Gesetz in erster Linie den Eltern obliegt.

Ein wahrhaft apostolisches Werk vollbringt, wer
die Eltern in dieser verantwortungsvollen Arbeit
unterstützt. Das Schicksal von Generationen steht
hier zur Entscheidung.

Darum loben und segnen wir jene Männer und
Frauen, die als Fachleute der erzieherischen Kunst
ihr Können in den Dienst Rat suchender Eltern
stellen und zu diesem Zwecke die modern ge-
schriebene und bebilderte Zeitschrift „Leben und
Erziehen“ herausgeben. Es ist unser aufrichtiger
Wunsch, daß diese Elternzeitschrift — die das
Wohlwollen der Fuldaer Bischofskonferenz genießt —
überall gefördert und bezogen werde.

Gott segne alle Arbeit im Dienste des Kindes!

Die Monatsschrift „Leben und Erziehen“ er-
scheint im Volkspädagogischen Verlag, Aachen,
Theaterstraße 44. Der Preis beträgt pro Stück mo-
natlich DM 0.35 zuzüglich Zustellgebühr.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 183 Priesterexerzitien in Leutesdorf am Rhein.

- 20. bis 24. Juni, P. Petrus M. Appel M. S. J.
- 25. bis 29. Juli, P. Deitmer S. J., Bonn,
- 22. bis 26. August, P. Mund S. J., Bonn,
- 19. bis 23. September, P. Petrus M. Appel M. S. J.
- 10. bis 14. Oktober, P. Mund S. J., Bonn,
- 29. Oktober bis 2. November für Studienräte und Reli-
gionslehrer, P. Tritz S. J., Bonn,
- 14. bis 18. November, Abt Dr. Petrus Borne O. S. B.,
Tholey.

Rechtzeitige Anmeldung erbeten an das Exerzitienhaus
„Johannesburg“ Leutesdorf am Rhein. Fernruf: Neuwied
23171.

Nr. 184 Angebot einer Kommunionbank.

Kommunionbank, Eichenholz, romanisch, 3,78 m lang,
in der Mitte zu öffnen, zu verkaufen. Anfragen sind zu
richten an das Kloster in Arnoldsweiler, Landfrauenschule
St. Arnoldus.

Nr. 185 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 3. Juni 1955 Nießen Franz, Neupriester aus M.-
Gladbach St. Bonifatius, zum Kaplan
in Aachen St. Gregorius, Dekanat
Aachen-Südwest;
- am 4. Juni 1955 Bücken Franz, Pfarrer in Merkstein-
Streiffeld St. Thekla, zum Pfarrer
in Osterath, Dekanat Krefeld-Süd;
- am 4. Juni 1955 Dargel Josef, Kaplan in Jülich, zum
Pfarrer in Bergstein, Dekanat Nideg-
gen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 3. Juni 1955 dem Kaplan Ewald Janßen in Aachen
St. Gregorius die Erlaubnis zur Über-
nahme des Religionsunterrichtes an der
Gewerblichen Knabenberufsschule
in Aachen erteilt.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 188 Gedenktage des Bistums Aachen und des Hohen Domes.

Aachen, 16. Juni 1955

Durch das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929 wurde die Wiedererrichtung des Bistums Aachen festgelegt. In der Bulle „Pastoralis Officii Nostri“ umschrieb Papst Pius XI. am 13. August 1930 die neue Diözese und erhob das ehrwürdige Aachener Münster zur Kathedral- und Mutterkirche dieses Sprengels. In diesem Jahre sind elfhundertfünfzig Jahre verstrichen, seitdem die karolingische Pfalzkapelle die erste Weihe erhielt. Sechshundert Jahre sind vergangen seit jenem denkwürdigen Kapitelsbeschuß des Jahres 1355, in dem der Bau der gotischen Chorhalle festgelegt wurde. In Dankbarkeit wollen wir des silbernen Jubiläums der Wiedererrichtung des Bistums und der bedeutsamen Erinnerungstage des Domes gedenken. Dies soll in einem Triduum vom 18. bis 20. November d. J. geschehen. Da wir auf jegliche weltliche Feier verzichten wollen, möge um so mehr die Feier in der Kirche gut vorbereitet und durchgeführt werden.

An den Abenden des Triduums soll in den Pfarr- und Rektoratskirchen eine festliche Abendandacht mit Predigt gehalten werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse nahelegen, können sich auch mehrere Pfarren zu einer gemeinsamen Feier zusammenschließen. Die Schlußfeier am Sonntagabend endet mit Te Deum (deutsch oder lateinisch) vor ausgesetztem Allerheiligstem. An dieser Feier teilzunehmen, sind alle Priester und Ordensleute aus der betreffenden Pfarre verpflichtet. Nähere Anweisungen ergehen später, doch geben wir den Termin schon jetzt bekannt, damit rechtzeitig gute Prediger gewonnen werden und sich alle auf diese Feiern einstellen können.

Im Hohen Dom findet an diesen drei Tagen morgens ein Pontifikalamt statt, am Abend im Anschluß an das feierliche Chorgebet eine Predigt. Am Sonntag, dem 20. November, wird das Pontifikalamt in Anwesenheit der Hochwürdigsten Herren Nachbarbischöfe und der Herren Dechanten gefeiert. Am Nachmittag dieses Tages wird die Allerheiligenkapelle des Domes, in der die verstorbenen Oberhirten des Bistums die Grabstätte finden sollen, eingeweiht. Auch an dieser Feier nehmen die Herren Dechanten teil.

Nr. 189 Diözesankonferenz 1955.

Aachen, 16. Juni 1955

Im Anschluß an das festliche Triduum anläßlich des fünfundzwanzigsten Jahrestages der Wiedererrichtung des Bistums Aachen findet vom 20. bis

22. November d. J. in Aachen eine Diözesankonferenz statt. Hierzu laden wir schon jetzt die Herren Dechanten ein und bitten sie rechtzeitig für eine Vertretung am Sonntag, dem 20. November, und an den folgenden Tagen zu sorgen.

Nr. 190 36. Eucharistischer Weltkongreß in Rio de Janeiro.

Aachen, 18. Juni 1955

Hunderttausende von katholischen Glaubensbrüdern aus aller Welt werden vom 17. bis 24. Juli 1955 in Rio de Janeiro, der Hauptstadt Brasiliens, zusammenströmen. Vereint mit den Katholiken Brasiliens und Südamerikas werden sie am Gestade der unvergleichlich schönen Guanaro-Bucht, inmitten der tropischen Farbenpracht der vielleicht schönsten Stadt der Welt, dem Eucharistischen Heiland eine überwältigende Huldigung des gesamten katholischen Erdkreises darbringen.

Unter Führung seiner Eminenz, des Hochwürdigsten Herrn Kardinals Dr. Josef Wendel von München, als Vertreter des deutschen Episkopates und mit seiner Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein als dem Präsidenten des Zentralkomitees der deutschen Katholiken wird auch eine ansehnliche Gruppe von Katholiken deutscher Sprache aus Deutschland, Österreich und der Schweiz an diesem Kongreß teilnehmen, um den Glaubensbrüdern in Südamerika zu zeigen, daß auch die deutschen Katholiken mit ihrer Sympathie und mit ihrem Gebet mit ihnen in christlicher Solidarität verbunden sind. Welt- und Ordenspriester in großer Zahl und ungezählte Ordensfrauen aus unseren Landen haben sich seit mehr als einem Jahrhundert bis auf den heutigen Tag für den religiösen Aufbau jenes Landes eingesetzt und haben so mitgeholfen, die Grundlagen zu schaffen für den geradezu unvorstellbaren Aufschwung, den Brasilien gerade in der jüngsten Zeit in kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht erlebt hat.

Mit der kleinen Gruppe, die aus Deutschland am Eucharistischen Weltkongreß teilnehmen kann, soll besonders am Schlußtag des Kongresses, am Sonntag, dem 24. Juli, das ganze katholische Volk unserer Diözese sich im Geiste verbinden und in einer Eucharistischen Gebetsstunde am Abend oder Nachmittag dieses Sonntags sich in den Gebetsstrom der Hunderttausende und Millionen Kongreßteilnehmer einreihen und an der gewaltigen Schlußfeier des Kongresses teilnehmen. Die Zeiten sind unheilsschwanger, und unsere Seelen sind mit bangen Besorgnissen erfüllt. Mögen die segnenden Hände des Weltheilandes, dessen Monumental-Statue auf dem Berge Corcovado über Rio de Janeiro thront,

sich heilend auf die blutenden Wunden der Gegenwart legen und in Gnaden die dunklen Schleier, die über der Zukunft der Menschheit liegen, hinwegheben! Dies sei unser inniges Gebet zum 36. Eucharistischen Weltkongreß!

Gebet für den 36. Eucharistischen Weltkongreß.

Herz Jesu, König und Mitte aller Herzen! Wir beten Dich an. Ohne Dich sind wir nichts und vermögen nichts. Wir danken Dir für die Einsetzung des heiligsten Sakramentes des Altares, in welchem Du das Kreuzesopfer erneuerst, uns zur Speise wirst und bei uns bleibst bis ans Ende der Welt.

Wir danken Dir auch für die Feier des 36. Eucharistischen Weltkongresses in der Hauptstadt Brasiliens, „im Lande des Heiligen Kreuzes“, und bitten Dich: Dein Segen und Deine Huld mögen ihn begleiten und zu einem guten Ende gelangen lassen. Er strahle das Licht Deiner Wahrheit aus, und jeder Verstand möge es erkennen. Er künde das Leben der Vereinigung mit Dir, und jedes Herz möge es erfassen.

Durch unsere Liebe Frau, Deine Mutter, bringen wir Dir Sühne dar und bitten um Verzeihung und Barmherzigkeit für unser Vaterland und für die ganze Welt.

Bewahre die Unschuld der Kinder und die Hingabe der Mütter, die Eintracht und Festigkeit der Familien, das Ansehen der Eltern und Erzieher. Die Reinheit der Sitten stelle wieder her. Sei der Führer der Jugend, der Anwalt der Schwachen, der Trost der Betrübten. In Gerechtigkeit und Liebe mögen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenfinden. Tilge die Habsucht und die Bestechlichkeit. Bekehre die Ungläubigen, wecke die Gleichgültigen und führe die Irrenden wieder heim. Lenke Tun und Lassen der Regierenden zu einem guten Ziel. Gib der Gesellschaft Ordnung und der Welt Deinen Frieden. Amen.

Nr. 191 Gebet für die verfolgte Kirche in Argentinien.

Aachen, 18. Juni 1955

Seit einigen Wochen schaut das katholische Volk voll ernster Sorge und lebhafter Anteilnahme auf den Kirchenkampf in Argentinien. „Denn wo ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“. (1 Kor 12, 26) Wir bitten Priester und Gläubige, diese Sorge unserer Hl. Kirche sich zu eigen zu machen und sie in ihre Gebetsanliegen einzuschließen.

Dazu ordnen wir an, daß in der Nachmittagsandacht am Sonntag, dem 10. Juli d. J., das Gebet A 109 des „Oremus“ „Vom mystischen Leibe Christi“ hinzugefügt wird.

Nr. 192 Meßtexte für das Fest des hl. Papstes Pius' X. zu „Oremus“.

Aachen, 18. Juni 1955

Für das Fest des hl. Papstes Pius' X. wird in Kürze die Übersetzung der Meßtexte für das Diözesangebetbuch „Oremus“ im Verlag B. Kühlen in Mönchengladbach erscheinen. Wir empfehlen, den für die Diözese einheitlichen Text dort zu bestellen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die durch das Dekret vom 23. März 1955 vorgesehene Vereinfachung der Rubriken irgendwelche Änderungen im Text des Gebetbuches nicht notwendig macht.

Nr. 193 Diözesan-Pilgerfahrten Herbst 1955.

Aachen, 18. Juni 1955

Die Diözesan-Pilgerstelle veranstaltet im September/Oktober folgende Pilgerfahrten:

1. nach Rom vom 26. September bis 7. Oktober;
2. nach Lourdes vom 21. bis 28. September.

Prospekte und Plakate für beide Pilgerfahrten gehen den einzelnen Pfarrämtern zu. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß in beiden Fällen keine Nachfahrten gemacht werden.

Wir bitten um Bekanntgabe und Empfehlung auf der Kanzel und um Aushang der Plakate.

Ferner wird noch einmal auf K. A. 1955 Seite 54 hingewiesen. Es wurde festgestellt, daß trotz Anweisung von Geistlichen unserer Diözese Pilgerfahrten ins Ausland ohne vorherige Verständigung und Einverständnis der Diözesan-Pilgerstelle durchgeführt oder begleitet wurden.

Nr. 194 Kirchenvorstandsneuwahl.

Aachen, 20. Juni 1955

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 ist in diesem Jahr die Neuwahl der Kirchenvorstände vorzunehmen. Gemäß § 8 Ziffer 1 des o. a. Gesetzes scheiden durch die Neuwahl diejenigen Kirchenvorstandsmitglieder aus, die auf Grund der Wahl im Jahre 1949 dem Kirchenvorstand angehören; soweit inzwischen durch etwaiges Ausscheiden dieser Mitglieder andere an deren Stelle getreten sind, verlieren diese gleicherweise ihr Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger.

Die Termine des Ausscheidens sind durch die Wahlordnung für alle Kirchenvorstände vereinheitlicht, da nach Artikel 16 der Wahlordnung vom 20. Dezember 1928 als einheitlicher Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten der neuen Hälfte möglichst der 1. Oktober einzuhalten ist.

Die Vorbereitungen für die Neuwahl sind daher sofort in Angriff zu nehmen und so rechtzeitig zu treffen, daß an einem der beiden ersten Sonntage im September — spätestens also am 11. September — die Neuwahl stattfindet.

Nr. 195 Rechtzeitige Sicherung von Kirchbauplätzen.

Aachen, 20. Juni 1955

Die noch immer nicht abgeschlossene Bevölkerungsbewegung und die industrielle Entwicklung in vielen Teilen unseres Bistums bedingen eine starke Ausweitung der Wohnsiedlungsgebiete. Es ist Aufgabe der Ortspfarrrer und Dechanten, diese Entwicklungen sorgfältig zu beobachten und uns zu unterrichten.

Bei der Erschließung neuer Wohnsiedlungsgebiete kommt es darauf an, daß rechtzeitig ein genügend großes Grundstück gesichert wird, das für Kirche, Dienstwohnungen und sonstige notwendige kirchliche Einrichtungen ausreicht. Auch ist die Frage, wo das Gebäude für die katholische Schule vorzusehen ist, beizeiten mit den örtlich zuständigen Behörden zu erörtern. Hierbei muß erstrebt werden, daß sich die Grenzen des Seelsorgebezirkes mit denen des Schulbezirks decken, damit die erprobte Zusammenarbeit zwischen Priestern und Lehrern in der Kindererziehung leichter gewährleistet ist.

Wenn auch in der Regel bei neuen Siedlungsvorhaben die Planer einen Kirchbauplatz ausweisen, so sind von dieser Seite zunächst nur städtebauliche Gesichtspunkte zu erwarten. Die Lage der Kirche und der übrigen Gebäude mit kirchlichen Einrichtungen muß aber zunächst von seelsorglichen Gesichtspunkten bestimmt werden. Darum ist es unbedingt notwendig, daß wir nicht erst unterrichtet werden, wenn solche Pläne bereits vorliegen, sondern auf solche Vorhaben aufmerksam gemacht werden, sobald sie — wenn auch zunächst noch unverbindlich — bekannt werden. Nur dann ist es möglich, beratend an der Planung teilzunehmen, um die kirchlichen Belange zu vertreten.

Nr. 196 Vorbesprechungen für Leitpläne in den Gemeinden des Regierungsbezirkes Düsseldorf.

Aachen, 21. Juni 1955

Vor der Offenlegung eines Leitplanes werden die zuständigen Behörden und die daran interessierten Körperschaften öffentlichen Rechtes zu einer Vorbesprechung eingeladen. Wir sind an diesen Vorbesprechungen sehr interessiert, um frühzeitig zu erfahren, wo und in welchem Umfang neue Wohnsiedlungsgebiete entstehen und welche Struktur-

änderungen beabsichtigt sind. Aus diesem Grunde nehmen unsere Vertreter an diesen Besprechungen teil, und müssen die Ortspfarrrer es ebenfalls als ihre Pflicht ansehen, sich daran zu beteiligen.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf ergehen die Einladungen nicht von der Regierung aus, sondern von den Gemeindeverwaltungen. Wir ordnen daher an, daß die Ortspfarrrer, sobald sie von einer solchen Vorbesprechung über einen Leitplan in Kenntnis gesetzt werden, eine entsprechende Benachrichtigung an das Generalvikariat weitergeben.

Nr. 197 Tagung der Religionslehrer an Berufsschulen in Köln.

Aachen, 21. Juni 1955

Die diesjährige Tagung der Religionslehrer an den Berufsschulen findet statt vom 27. bis 29. Juli 1955 im Karl-Josef-Haus in Köln (am Hauptbahnhof). Die Tagung beginnt am 27. Juli um 20 Uhr mit einem Referat (19 Uhr Abendessen) und endet am 29. Juli um 17 Uhr. Der Schulleiter kann für den letzten Unterrichtstag Urlaub geben, so daß am Dienstag die Anreise erfolgen kann. Die evtl. Schulabschlußgottesdienste können früher gehalten werden. Das Thema der Tagung lautet: Der dialektische Materialismus und seine Überwindung mit naturwissenschaftlichen Argumenten, insbesondere aus biologischer Sicht. Es spricht dazu Pfarrer H. Mutschalek, Berlin.

Wegen der Wichtigkeit des Themas und wegen der Materialsammlung für den Unterricht bittet Herr Prälat Vospohl herzlich und dringend, den ersten Ferientag für die Tagung zu opfern. Er erwartet alle Religionslehrer, Priester und Laien. Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Cleven wird der Tagung beiwohnen. Die Anmeldung wird erbeten an den Herrn Prälaten Vospohl, Köln-Ehrenfeld, Nußbaumerstraße 30, bis zum 4. Juli. Es ist anzugeben: 1. ob für Übernachtungsmöglichkeit gesorgt werden soll, 2. ob Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten erbeten wird.

Wir empfehlen den Besuch der Tagung und bitten die Priester, die Laientheologen und Katechetinnen an den Berufsschulen auf diese Tagung aufmerksam zu machen.

Nr. 198 Diözesanbibliothek.

Aachen, 21. Juni 1955

Die Bischöfliche Diözesanbibliothek ist vom 1. August bis 15. September für den Leihverkehr geschlossen. Entlehene Bücher sind gemäß § 9 der Bibliotheksordnung spätestens bis zum 25. Juli zurückzugeben. Im Bedarfsfalle können Ausnahmen auf Antrag hin gemacht werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 199 Pädagogischer Fortbildungslehrgang für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen in Donauwörth.

Kurs 2: 25. bis 30. Juli / Kurs 4: 8. bis 13. August

Referate mit Aussprachen

Montag, 25. Juli und 8. August:

Religiöser Einkehrtag (Einleitungsvortrag jeweils am Sonntagabend).

25. Juli: P. Dr. Waldmann S. J., München.

8. August: P. Dr. Kurt Dietrich Büche, Schönenberg-Ellwangen.

Dienstag, 26. Juli und 9. August:

7.30 Uhr (26. 7.): Pontifikalmesse Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs Dr. Joseph Freundorfer, Augsburg.

8.30 bis 10.00 Uhr: Eröffnung und Begrüßung.

Das moderne technische Zeitalter in seiner Auswirkung auf die pädagogische Situation der Gegenwart, Universitätsprofessor Dr. M. Keilhacker, München.

10.30 bis 12.00 Uhr: Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht, Dr. Erhard Schmidt, Würzburg.

14.30 bis 16.00 Uhr: **Praktisch-methodische Arbeitskreise:** Irrwege im Heimatkundeunterricht, Rektor Ferdinand Kopp, Tutzing;

Die unterrichtliche Behandlung einiger Wendepunkte der deutschen Geschichte, Dr. Erhard Schmidt, Würzburg; Heimatkundlicher Anschauungsunterricht, Beobachtung und Arbeitsbuch im Naturkundeunterricht, Rektor Fritz Willi, Freising;

Auswahl und Durchführung erdkundlicher Bildungseinheiten, Schulrat Georg Ziegler, Dillingen/Donau.

16.30 bis 18.00 Uhr: **Gruppen:** Volkstanz, Spiel und Feier, Singen und Musik.

20.00 Uhr: Pioniere der Südsee (Farbfilm mit Original-Gesängen der Eingeborenen), Erd- und Völkerkundliches aus Neuguinea.

Mittwoch, 27. Juli und 10. August:

8.30 bis 10.00 Uhr: Die wichtigsten Erziehungsmittel unter den besonderen Umständen von heute, Universitätsprofessor Dr. M. Keilhacker, München.

10.30 bis 12.00 Uhr: Könnten wir nicht auf Sozialkunde verzichten?, Rektor Ferdinand Kopp, Tutzing.

14.30 bis 16.00 Uhr: **Praktisch-methodische Arbeitskreise:** Irrwege im Heimatkundeunterricht, Rektor Ferdinand Kopp, Tutzing;

Die unterrichtliche Behandlung einiger Wendepunkte der deutschen Geschichte, Dr. Erhard Schmidt, Würzburg; Heimatkundlicher Anschauungsunterricht, Beobachtung und Arbeitsbuch im Naturkundeunterricht, Rektor Fritz Willi, Freising;

Auswahl und Durchführung erdkundlicher Bildungseinheiten, Schulrat Georg Ziegler, Dillingen/Donau.

16.30 bis 18.00 Uhr: **Gruppen:** Volkstanz, Spiel und Feier, Singen und Musik.

20.00 Uhr: Abendfeier.

Donnerstag, 28. Juli und 11. August:

8.30 bis 10.00 Uhr: Die Strafe im Schulleben, Oberstudienrat Schulrat Dr. Anton Strobel, Donauwörth.

10.30 bis 12.00 Uhr: Zeitfragen zum Heimatkundeunterricht, Rektor Ferdinand Kopp, Tutzing.

Nachmittags: Kunstgeschichtliche Führung durch Dillingen/Donau.

20.00 Uhr: Volkstanz und Reigen.

Freitag, 29. Juli und 12. August:

8.30 bis 10.00 Uhr: Zerrüttete Ehen — Bedrohte Kinder — Verpflichtung der Schule, Oberschulrat Karl Anton Ederer, München.

10.30 bis 12.00 Uhr: Die Beobachtung als Voraussetzung des Naturkundeunterrichts, Rektor Fritz Willi, Freising.

14.30 bis 16.00 Uhr: Erwachsenenbildung als Weiterführung der schulischen Arbeit, Lehrer Fritz Oswald, Karlstadt.

16.30 bis 18.00 Uhr: **Gruppen:** Volkstanz, Spiel und Feier, Singen und Musik.

20.00 Uhr: Geselliger Abend.

Samstag, 30. Juli und 13. August:

Tilman Riemenschneider in seinen größten Werken: Kunstgeschichtliche Fahrt nach Rothenburg o. T., Detwang und Creglingen.

Unterkunft: In Privatquartieren pro Nacht etwa DM 2.—
In Hotels pro Nacht ab DM 3.—
In den Schlafsälen des Cassianeums kostenlos (Decken, Leintuch, Kissen sind mitzubringen!).

Verpflegung und Kursbeitrag: DM 18.—
für Lehramtsanwärter(innen) DM 15.—

(Bestätigung des Schulleiters ist notwendig)

Zuschlag für Einkehrtag: DM 4.—

Wir bitten die Herren Geistlichen, die Lehrpersonen ihrer Gemeinden auf diesen Lehrgang aufmerksam zu machen.

Nr. 200 Kommunionbank abzugeben.

Das Kloster in Arnoldsweiler, Landfrauenschule St. Arnoldus, gibt eine Kommunionbank aus Eichenholz, romanisch, 3,78 m lang, in der Mitte zu öffnen, einer armen Pfarr- oder Rektoratsgemeinde geschenkt ab. Interessenten wollen sich an das Kloster wenden.

Nr. 201

Gefunden.

Bei der Diözesan-Wallfahrt des P.W.P. am 2. Mai d. J. nach Neviges blieb ein Herrenschild — vermutlich von einem der mitfahrenden Priester — in der Sakristei in Neviges stehen. Abzuholen im Generalvikariat, Priesterhilfswerk, Zimmer 3.

Nr. 202 Personaldirektion der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes hat am 15. Juni 1955 den Dechanten des Dekanates Krefeld-Süd, Pfarrer Hubert Harff in Anrath, zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Es wurde ernannt:

am 18. Juni 1955 Werker Werner, Neupriester aus Kohlscheid St. Katharina, bisher zur Aushilfe verwandt, zum Kaplan in Bardenberg, Dekanat Würselen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 18. Juni 1955 dem Kaplan Herbert Claren in Bardenberg die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes an der Kaufmannsschule, Handels-, höhere Handelsschule und Kaufm. Berufsschule in Krefeld erteilt;

- am 23. Juni 1955 dem Kaplan Josef Jansen in Krefeld St. Dionysius die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes am Staatlichen Gymnasium in Alsdorf erteilt;
- am 23. Juni 1955 dem Studienrat Dr. phil. Karl Klinkhammer, Religionslehrer am Staatlichen Gymnasium in Alsdorf, die Genehmigung zur Übernahme des Religionsunterrichtes am Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen erteilt;
- am 24. Juni 1955 die Verzichtleistung des Pfarrers Karl Kivelip auf die Pfarrstelle Lövenich angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 20. Juni 1955 Klaes Paul, geb. am 10. März 1884 in Eschweiler-Nothberg, gew. am 6. März 1909, Dechant des Dekanates Stolberg, Pfarrer in Stolberg St. Luzia, Dekanat Stolberg;
- am 23. Juni 1955 Jaegers Wilhelm, geb. am 25. Oktober 1878 in Köln, gew. am 15. März 1902, Priester der Erzdiözese Köln, Professor, Studienrat i. R., Pfarr-Rektor in Aachen-Lichtenbusch.
- Aus der Erzdiözese Köln:
- am 8. Juni 1955 Wastl Rudolph, Priester der Diözese Budweis, Dechant a. D., zur Aushilfe an St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, 69 Jahre alt;
- am 8. Juni 1955 Brodmann Karl Anton, Priester der Diözese Hildesheim, zuletzt Leiter der höheren Schule in Kerpen, 79 Jahre alt;
- am 9. Juni 1955 Kaiser Johannes, Pfarrer in Gymnich, 74 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 203 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 15. bis 27. Mai 1955 die kanonische Visitation im Dekanat Herzogenrath vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 15. Mai in Horbach 92, in Richterich 146; am 16. Mai in Bank 96, in Kohlscheid-Pannesheide 65; am 17. Mai in Kohlscheid St. Katharina 253; am 20. Mai in Laurensberg 168, in Orsbach 30; am 21. Mai in Soers 70, in Kohlscheid-Kämpchen 114; am 22. Mai in Herzogenrath Mariä Himmelfahrt 105, St. Gertrud 193; am 23. Mai in Herzogenrath-Straß 135, vom Gymnasium 116; am 24. Mai in Merkstein St. Willibrord 225, in Merkstein-Hofstadt 33; am 26. Mai in Merkstein-Streiffeld 118, in Herzogenrath-Thiergarten 119; am 27. Mai in Berensberg 72, zusammen 2150 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter Vorsitz des H. H. Visitators statt im Pfarrhaus zu Berensberg am 27. Mai 1955.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 5. bis 15. Juni 1955 im Dekanat Hasselsweiler die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 5. Juni in Hottorf 35; am 6. Juni in Gevelsdorf 33, in Boslar 48; am 7. Juni in Hasselsweiler 41, in Gütten 56; am 8. Juni in Ameln 56; am 9. Juni in Müntz 34; am 10. Juni in Ralshoven 12, in Spiel 19; am 11. Juni in Mündt-Opherten 31; am 12. Juni in Titz 90; am 13. Juni in Rödingen 140 (Rödingen 136, Bettenhoven 4); am 14. Juni in Lichsteinstraße 103, in Kalrath 26; am 15. Juni in Welldorf 52, zusammen 776 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 15. Juni im Pfarrhaus zu Ameln statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann 10 Alumen des Bischöflichen Priesterseminars am 20. Juni 1955 in der Seminarkapelle die Tonsur, am 21. und 22. Juni die 4 niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 14

Aachen, den 15. Juli 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

- Nr. 204 Ansprache Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.
an die Vertreter der Filmindustrie Italiens (21.
Juni 1955) 137

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

- Nr. 205 Erklärung der Bischöfe der Fuldaer Bischofs-
konferenzen zur Konferenz der Regierungschefs
der Großmächte am 18. Juli in Genf 144
- Nr. 206 Urkunde über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Krefeld,
Dekanat Krefeld-Ost 144

Seite

- Nr. 207 Urkunde über die Errichtung der vermögens-
rechtlich selbständigen Filialgemeinde zu Kalen-
berg unter dem Titel der Hl. Familie im Ver-
band der Mutterpfarre St. Georg in Kallmuth . 145

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

- Nr. 208 Erfahrungsberichte der Religionslehrer an Höhe-
ren Schulen 145
- Nr. 209 Heim- und Lagerdienst, Bistum Aachen 146
- Nr. 210 Vierteljahrsschrift „Erwachsenenbildung“ . . . 146
- Nr. 211 Diözesanarchiv 146

Kirchliche Mitteilungen.

- Nr. 212 Priesterexerzitien 146
- Nr. 213 Personalchronik der Diözese Aachen 146
- Nr. 214 Vermischte kirchliche Nachrichten 146

Seite

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 204 Ansprache Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII. an die Vertreter der Filmindustrie Italiens [21. Juni 1955].

Es ist Uns höchst willkommen, euch in Audienz zu empfangen, geehrte Herren, erlesene Vertreter der Filmwelt, deren Ausbreitung und Ansehen im Verlauf weniger Jahre ungewöhnliche Ausmaße angenommen und unserem Jahrhundert beinahe eine eigene Prägung verliehen hat.

Wenngleich Wir schon andere Male und in verschiedenen Kundgebungen der Filmtätigkeit acht-same Aufmerksamkeit zugewandt haben, ist es Uns heute eine Freude, Uns persönlich mit ihren Fachleuten zu treffen, um Unser Hirtenherz sprechen zu lassen, in dem das Lob für die großen von ihnen erzielten Leistungen begleitet ist von quälender Sorge um das Los so vieler Seelen, auf die der Film einen tiefgehenden Zauber ausübt.

Man kann mit Recht von einer besonderen „Filmwelt“ sprechen, wenn man an die ausgedehnte und dynamische Tätigkeit denkt, der der Film Leben verliehen hat, wie auf dem streng künstlerischen Gebiet so auf dem wirtschaftlichen und technischen. Auf sie stützen sich Scharen von Schriftstellern, Spielleitern, Schauspielern, Musikern, Produzenten, Facharbeitern, Technikern und vielen anderen, deren Aufgaben mit neuen, und zwar solchen Namen bezeichnet werden, daß sie

eine eigene Nomenklatur im modernen Sprachgebrauch bilden. Man denke ferner an die zahllosen und komplizierten Industrieanlagen, die bestimmt sind für die Produktion der Materialien und Maschinen, für die Schaubühnen, für die Auf-führungssäle; angenommen, sie wären alle an einem einzigen Orte, so würden sie sicher eine der ausgedehntesten Städte des Erdballs ausmachen, wie sie übrigens, in kleineren Ausmaßen, schon am Rande vieler Städte bestehen. Die Sphäre der wirt-schaftlichen, durch den Film geschaffenen und um denselben kreisenden Interessen, für die Her-stellung der Filme wie für deren Verwertung, fin-det zudem wenige Seitenstücke in der Privatindu-strie, zumal wenn man die Menge der eingesetzten Kapitalien betrachtet, die Leichtigkeit, mit der sie angeboten werden, und den raschen Umlauf, mit dem sie, nicht ohne ansehnliche Vorteile, zu den gleichen Industriellen zurückkehren.

Nun ist es aber unausbleiblich, daß diese Film-welt einen Umkreis von außerordentlich weit-gehendem und tiefem Einfluß auf das Denken, auf die Sitten und auf das Leben der Länder schafft, wo sie ihre Macht entfaltet, vor allem unter den einfacheren Schichten, für die der Film häufig die

einzigste Erholung nach der Arbeit darstellt, sowie unter der Jugend, die im Film das rasche und ergötzende Mittel sieht, um den natürlichen Durst nach Kenntnissen und Erfahrungen zu stillen, die ihr Lebensalter verheißt.

Auf diese Weise steht der Filmwelt der Produktion, deren Vertreter ihr seid, eine besondere und weit umfangreichere Welt der Filmbesucher gegenüber, die von jener mit mehr oder weniger Beständigkeit und Wirksamkeit eine bestimmte Ausrichtung ihrer Bildung, ihrer Ideen, Empfindungen und nicht selten auch ihrer Lebensführung erhalten. Aus dieser einfachen Erwägung ergibt sich klar die Notwendigkeit, daß die Filmkunst in ihren Ursachen und Wirkungen gebührend untersucht werde, damit auch sie, wie jede andere Betätigung, auf die Vervollkommnung des Menschen und auf die Ehre Gottes hingeordnet werde.

I. Die Bedeutung der Filmkunst.

Die außerordentliche Macht des Films in der heutigen Gesellschaft wird erwiesen durch den wachsenden Durst nach ihm, der in dieser Gesellschaft herrscht, und der, in Zahlen ausgedrückt, ein ganz neues und erstaunliches Bild bietet. In den freundlicherweise Uns mitgeteilten Belegen wird berichtet, daß im Jahre 1954 die Zahl der Kinobesucher in allen Ländern der Welt zusammen zwölf Milliarden betrug, wovon zweieinhalb Milliarden auf die Vereinigten Staaten Amerikas treffen, eine Milliarde und 300 Millionen auf England, während die Zahl von 800 Millionen Italien an die dritte Stelle setzt.

Woher kommt der Reiz dieser neuen Kunst, die, ungefähr sechzig Jahre nach ihrem ersten Auftreten, die fast magische Gewalt errungen hat, in das Dunkel ihrer Säle, und gewiß nicht unentgeltlich, Menschengruppen zu rufen, die nach Milliarden zählen? Welches ist das Geheimnis des Zaubers, der diese Menschenmengen zu ihren ständigen Klienten macht? In der Antwort auf diese Fragen liegen die Grundursachen, aus denen sich die große Bedeutung und die weitverbreitete Volkstümlichkeit des Films ergibt.

Die erste Anziehungskraft eines Films kommt von seinen technischen Leistungen, die das Wunder zuwegebringen, den Beschauer in eine vorgestellte Welt zu versetzen, oder, im Dokumentarfilm, die dem Raum und der Zeit nach ferne Wirklichkeit ihm vor Augen zu führen. Der Technik kommt also der Vorrang zu im Entstehen und in der Entfaltung des Films. Sie war vor dem Film schon da und hat ihn zuerst ermöglicht; sie macht ihn ferner täglich anziehender, leichter, lebendiger. Die hauptsächlichsten technischen Elemente eines Filmschauspiels waren schon da, bevor der Film entstand; ihrer hat sich allmählich der Film bemächtigt und führte schließlich dazu, die Technik zur Schaffung

neuer Mittel in ihrem Dienst zu drängen. Unter gegenseitiger Beeinflussung haben also Technik und Film eine rasche Entwicklung zum immer Vollkommenen bewirkt, ausgehend von den unsicheren Versuchen eines ankommenden Zuges, um überzugehen zu dem von Ideen und Stimmungen belebten Film, zuerst mit stummen Persönlichkeiten, dann mit sprechenden und solchen, die sich im von Schall und Musik erfüllten Raum bewegen. Im Bestreben, die vollkommene Hineinversetzung des Zuschauers in die unwirkliche Welt durchzuführen, hat der Film von der Technik die Farben der Natur gefordert, dann die drei Dimensionen des Raums, und nunmehr geht er mit kühnen Versuchen darauf aus, den Zuschauer in den lebendigen Vorgang hineinzustellen.

Wenn man heute einen vor 40 Jahren aufgeführten Film wieder sieht, kann man die wunderbaren technischen Fortschritte feststellen, und man muß zugeben, daß kraft ihrer ein heutiger Film, wenn auch nur Tonfilm in Schwarz-Weiß, sich als eine glänzende Darstellung den Sinnen bietet.

Doch mehr noch als von der technischen Vervollendung kommt die Anziehungskraft und die Bedeutung des Films von der Vervollkommnung des künstlerischen Elementes, das sich verfeinert hat nicht nur durch den Beitrag, der geleistet wurde von den nach strengen Maßstäben ausgewählten Autoren, Schriftstellern und Schauspielern, sondern auch durch den lebhaften Wettstreit, der sich unter ihnen in einem Welt-Wettbewerb herausgebildet hat.

Von der harmlosen, für das Auge bestimmten Erzählung einer gewöhnlichen Begebenheit ist man dahin gelangt, den Verlauf des Menschenlebens mit seinen vielgestaltigen Dramen auf die Leinwand zu zaubern und dabei scharfsinnig die Ideale, die Verfehlungen, die Hoffnungen, die Mittelmäßigkeiten oder die Höhen einer oder mehrerer Persönlichkeiten zerlegend zu untersuchen. Eine steigende Beherrschung der Erfindungsgabe und der Gestaltung des Gegenstandes hat die Darstellung immer lebendiger und greifbarer gemacht, und diese hat sich ihrerseits der überlieferten Macht der dramatischen Kunst aller Zeiten und aller Kulturen bedient, ja sogar mit einem bemerkenswerten Vorteil dieser gegenüber, infolge der größeren Freiheit der Bewegungen, infolge der Weite der Szenen und infolge anderer, dem Film eigenen Wirkungen.

Um jedoch in die Tiefe der Filmwirkung einzudringen, und um eine ganz richtige Wertung des Filmwesens zu erreichen, ist es nötig, die Aufmerksamkeit auf den großen Anteil zu richten, den die Gesetze der Psychologie dabei haben, insoweit sie erklären, auf welche Weise der Film auf das Innere einwirkt, oder insofern sie bewußt angewandt wer-

den, um lebhafteren Eindruck auf die Filmbesucher zu machen. Mit genauen Beobachtungen studieren die Männer dieser Wissenschaft den Ablauf von Wirkung und Gegenwirkung, den das Anschauen des Films hervorruft; sie verwenden die Forschungsmethode, die Analyse, die Ergebnisse der experimentellen Psychologie und untersuchen die verborgenen Schichten des Unterbewußten und Unbewußten. Sie gehen dem Einfluß des Films nach, nicht bloß soweit dieser passiv vom Beschauer aufgenommen wird, sondern sie analysieren auch seine damit zusammenhängende psychische „Aktivierung“ nach den ihr innewohnenden Gesetzen, nämlich sein Vermögen, ein Gemüt mit dem Zauber der Darstellung zu überwältigen. Wenn vermittels des einen oder des anderen Einflusses der Zuschauer wahrhaft zum Gefangenen der vor seinen Augen sich abspielenden Welt wird, so wird er dazu gebracht, daß er gewissermaßen sein Ich mit seinen seelischen Verfassungen, seine innersten Erlebnisse, die verborgenen und nicht klar bestimmten Wünsche in die Person des Darstellers hineinverlegt. Während der ganzen Dauer dieser Art von Bezauberung, die zum großen Teil auf die Suggestion des Hauptdarstellers zurückgeht, bewegt sich der Filmbesucher in dessen Welt, wie wenn es die eigene wäre, ja, in gewissem Sinn und Grade lebt er an dessen Stelle und fast in ihm, in vollkommener Gemeinsamkeit der Empfindungen und zuweilen auch von der Handlung so weit mitgerissen, daß Worte und Ausdrücke einfach in ihn übertragen werden. Diesen Vorgang, den die Spielleiter des modernen Films gut kennen und dessen sie sich zu bedienen suchen, könnte man mit dem Traumzustand vergleichen, doch mit dem Unterschied, daß die Gesichte und Bilder im Traume nur aus der innersten Welt des Träumenden kommen, während sie dem Zuschauer beim Film von der Leinwand her zuströmen, in der Weise, daß sie aus dem Urgrund seines Bewußtseins andere, lebhaftere und erwünschtere Bilder hervorziehen. Nicht selten sieht dann der Zuschauer in den Bildern von Personen und Dingen sich das bewahrheiten, was sich zwar nie wirklich zugetragen, das er aber oftmals zutiefst in seinem Ich gedacht, gewünscht oder gefürchtet hat. Mit Recht findet darum die außerordentliche Macht des Films ihre tiefste Erklärung in der Kernstruktur des seelischen Geschehens, und das Schauspiel ist um so fesselnder, je mehr der Film dessen Ablauf in seinen Stufen anregt.

Infolgedessen ist dann auch der Spielleiter zu einer ständigen Verfeinerung des eigenen seelischen Empfindens und Scharfsinns gedrängt durch das Bemühen, dem Film die wirksamste Form der eben erwähnten Macht mitzuteilen, die sittlich gut oder schlecht beeinflussen kann. In der Tat können die inneren Kräfte im Ich des Zuschauers, in der Tiefe

seines Wesens des Unterbewußten oder des Unbewußten, ihn so in das Reich des Lichtes, des Edlen, des Schönen führen wie auch in die Bereiche des Dunkels und der Verderbtheit, in die Abhängigkeit übermächtiger und ungezügelter Triebe, je nachdem das Schauspiel die Elemente des einen oder anderen Bereiches hervorhebt und anstachelt, indem es sie zum Mittelpunkt der Aufmerksamkeit, des Verlangens und des seelischen Antriebs macht. Die Menschennatur ist nun in der Tat so geartet, daß die Zuschauer weder immer, noch auch in ihrer Gesamtheit die geistige Kraft, die innere Zurückhaltung, oft auch nicht den Willen besitzen oder bewahren, der lockenden Einflüsterung zu widerstehen, und damit auch nicht die Fähigkeit, sich selbst zu beherrschen und zu führen.

Neben diesen grundlegenden Ursachen und Erklärungen der Anziehungskraft und der Bedeutung des Films ist ein anderes wirksames psychisches Grundelement ausführlich ins Licht gerückt. Es ist die freie und persönliche Deutung des Zuschauers sowie die Vorausschau der zukünftigen Entwicklung der Handlung, die irgendwie den besonderen Genuß der Schöpfung eines Ereignisses vermittelt. Auch dieses Element benützt der Regisseur mit klugen, anscheinend geringfügigen Bewegungen, wie es z. B. eine Handbewegung, ein Achselzucken, eine angelehnte Tür sind.

Mit eigenen Methoden hat so der Film die Regeln der üblichen Erzählung angewandt, die sich ebenfalls auf die Gesetze der Psychologie gründen, die erste von ihnen ist, die Aufmerksamkeit des Lesers ständig bis zum letzten Ereignis wachzuhalten, indem sie in ihm Vermutungen, Erwartungen, Hoffnungen, Befürchtungen hervorruft, ihn in Angst setzt vor dem, was den Personen geschehen könnte, sie, die in gewissem Sinn schon seine Bekannten geworden sind. Es wäre darum ein Irrtum, von Anfang an den Ablauf der Erzählung oder der Schau klar und durchsichtig darzustellen. Im Gegenteil nimmt das Buch und vielleicht mehr noch der Film, kraft der verschiedenartigen und feinen Mittel, über die er in höherem Maße verfügt, den ihm eigenen Zauber aus dem dem Zuschauer vermittelten Anstoß, der Erzählung eine eigene Deutung zu geben und ihn dazu zu bringen, nach den Regeln einer Logik, von der die Rede war, oder unter gefälligen Täuschungen, das zu durchschauen, was unbestimmt ist, einer Handlung zuzuvorkommen, ein Gefühl im Voraus zu empfinden und ein Ereignis zu erklären. So wächst durch diesen andern Zusammenhang des Films mit der psychischen Tätigkeit des Zuschauers die Anziehungskraft der Lichtspielkunst.

Durch die Feststellung der inneren Kraft des Films und die Überlegung der Tatsache seines weitgehenden Einflusses auf die Volksmassen und auf

die Gewohnheiten auch im sittlichen Bereich, hat die Lichtspielkunst die Aufmerksamkeit der zuständigen weltlichen und kirchlichen Behörden wie auch der Allgemeinheit und aller derer auf sich gezogen, die ein klares Urteil und einen echten Sinn für Verantwortung haben.

Wirklich, wie könnte ein Mittel sich selbst überlassen oder abhängig gemacht werden nur vom wirtschaftlichen Vorteil, das in sich sehr achtenswert ist, aber auch so wirkungsvoll, die Geister zu erheben wie sie zu verderben? Ein Fahrzeug, so schnell das Gute zu bringen, aber auch das Schlechte zu verbreiten?

Die Wachsamkeit und die Gegenmaßnahmen der öffentlichen Behörden, die vollständig gerechtfertigt sind durch das Recht, das bürgerliche und sittliche Gemeingut zu verteidigen, äußern sich in verschiedenen Formen: durch die bürgerliche und kirchliche Beurteilung der Filme und, wenn nötig, durch ihr Verbot durch die von dazu beauftragten Prüfungskommissionen veröffentlichten Listen von Filmen, die sie nach Verdienst zur Kenntnisnahme und Richtschnur für das Publikum bewerten. Es ist wohl wahr, daß der Geist unserer Zeit, der mehr als recht unduldsam ist gegen das Einschreiten der öffentlichen Gewalt, eine Verteidigung vorziehen würde, die unmittelbar von der Gemeinschaft ausgeht. Gewiß wäre es wünschenswert, zu einer übereinstimmenden Einheit der Guten zu kommen gegen den verderblichen Film, wo immer er sich zeigt, um ihn mit den zu ihrer Verfügung stehenden rechtlichen und sittlich erlaubten Mitteln zu bekämpfen. Immerhin genügt ein solches Vorgehen für sich allein nicht.

Die Begeisterung und der private Eifer kann erlahmen, und tatsächlich erlahmt er auch sehr schnell, wie die Erfahrung zeigt. Im Gegensatz dazu erlahmt aber nicht die kämpferische Gegenpropaganda, die aus dem Film häufig große Gewinne zieht und die oft einen leicht zu gewinnenden Verbündeten gerade im Innern des Menschen findet, d. h. im blinden Instinkt mit seinen Lokungen oder seinen rohen und niedrigen Trieben.

Wenn deshalb das bürgerliche und sittliche Wohl des Volkes und der Familien mit sicherer Wirkung geschützt werden soll, ist es mehr als recht, daß die öffentliche Gewalt in gebührender Weise einschreite, um die gefährlichsten Einflüsse zu verhindern oder zu zügeln.

Und jetzt laßt Uns an euch, die ihr so voll des guten Willens seid, ein Wort richten, Wir möchten beinahe sagen, ein vertrauliches und väterliches Wort. Wäre es nicht vielleicht angebracht, daß die ehrliche Beurteilung und die Ablehnung dessen, was unwürdig oder minderwertig ist, schon von Anfang an und in besonderer Weise in unseren Händen läge? Man könnte dann sicher nicht den

Vorwurf der Unzuständigkeit oder Voreingenommenheit erheben, wenn ihr in der Reife des von weisen sittlichen Grundsätzen gebildeten Urteils und ernster Absicht das ablehntet, was der Menschenwürde, dem Wohl der einzelnen und der Gemeinschaft, besonders aber der Jugend Schaden bringt.

Kein verständig denkender Mensch könnte euer gewissenhaftes und abgewogenes Urteil in Dingen eures eigenen Berufes übersehen oder lächerlich machen. Macht darum in weitem Maß Gebrauch von dieser bevorzugten Stellung und dem Ansehen, das euer Wissen, eure Erfahrung, die Würde eures Werkes euch geben. Setzt an die Stelle von unbedeutenden oder verführerischen Schauspielen gute, vornehme und schöne Darbietungen, die zweifellos anziehend sein können, ohne schwül zu werden, im Gegenteil den höchsten Grad der Kunst erreichen können. Ihr werdet die Zustimmung und den Beifall aller haben, die ein gesundes Denken und rechtes Wollen ihr eigen nennen, und vor allem den eures persönlichen Gewissens.

II. Der ideale Film.

Wir haben bis hier einen Teil Unserer Ausführung dem Film gewidmet, wir er tatsächlich augenblicklich ist. Wir möchten nun in einem zweiten Teil Unsere Meinung sagen über den Film, wie er sein sollte, und daher zu euch reden über den idealen Film.

Zunächst eine Vorbemerkung: Kann man von einem idealen Film sprechen? Nach dem Herkommen nennt man „ideal“ das, dem nichts von dem ihm Zukommenden fehlt und das dieses vielmehr in vollkommenem Grade besitzt. Gibt es in diesem Sinne einen Film, der einfachhin ideal wäre? Manche pflegen die Möglichkeit eines absoluten Ideals zu leugnen, mit anderen Worten, man behauptet die Relativität eines Ideals, d. h., man sagt, daß das Ideale immer nur gelte für irgend jemanden oder für eine bestimmte Sache. Meinungsverschiedenheit wird zum großen Teil verursacht durch das verschiedene Merkmal, das angewandt wird, um die Wesenselemente von den nebensächlichen zu unterscheiden. Trotz der behaupteten Relativität fehlt tatsächlich dem Ideal niemals ein absoluter Kern, der sich in jedem Fall verwirklicht, auch in der Vielzahl und Mannigfaltigkeit der zweitrangigen, durch ihre Beziehung zu einem bestimmten Fall geforderten Elemente.

Dies vorausgeschickt, muß man, wie Uns scheint, den idealen Film unter drei Gesichtspunkten betrachten:

1. — in bezug auf das Subjekt, nämlich auf die Zuschauer, für die der Film bestimmt ist;
2. — in bezug auf das Objekt, d. h. auf den Inhalt des Films selbst;

3. — in bezug auf die Gemeinschaft, auf die, wie Wir schon sagten, der Film einen besonderen Einfluß ausübt.

Da es Unser Wunsch ist, Uns ein wenig bei diesem wichtigen Thema aufzuhalten, werden Wir uns heute darauf beschränken, den ersten Gesichtspunkt zu behandeln, und Wir sparen Uns den zweiten und dritten für eine andere Audienz auf, wenn Uns Gelegenheit dazu gegeben wird.

1. — Der ideale Film, betrachtet in seiner Beziehung zum Zuschauer.

a) Die erste Eigenschaft, die diesbezüglich den idealen Film auszeichnen muß, ist die Achtung vor dem Menschen. Es gibt in der Tat keinen Grund, der ihn der allgemeinen Norm entziehen könnte, wonach von Ehrfurcht für den Menschen erfüllt sein muß, wer mit Menschen zu tun hat.

Wenngleich die Unterschiede des Alters, des Standes und des Geschlechts eine verschiedene Haltung und Anpassung nahelegen können, bleibt er doch immer der Mensch mit der Würde und Größe, die der Schöpfer ihm gab, als er ihn schuf nach seinem Bild und Gleichnis (Gen. 1, 26). Im Menschen ist die geistige und unsterbliche Seele; in ihm ist der Mikrokosmos mit seiner Vielfalt und seiner Vielgestaltigkeit, mit der wunderbaren Ordnung all seiner Teile; in ihm das Denken und Wollen mit der Fülle und Weite seines Betätigungsfeldes; in ihm das Affektleben mit seinen Erhebungen und seinen Tiefen; in ihm die Welt der Sinne mit ihren vielgestaltigen Anlagen des Könnens, Wahrnehmens, Fühlens; in ihm der Leib, der bis in seine letzten Fasern nach einer noch nicht ganz erforschten Zweckmäßigkeit gebildet ist. Der Mensch ist zum Herrn in diesem Mikrokosmos bestellt; in Freiheit soll er sich selbst leiten nach den Gesetzen des Wahren, Guten und Schönen, wie die Natur, das Zusammenleben mit seinesgleichen und die göttliche Offenbarung es ihm angeben.

Da der Film, wie bemerkt, die Macht hat, das Gemüt des Zuschauers zum Guten oder zum Bösen hinzuwenden, werden wir „ideal“ nur jenen Film nennen, der das soeben Beschriebene nicht nur nicht verletzt, sondern es mit Ehrfurcht behandelt. Ja, nicht einmal dies genügt. Wir müssen sagen: was den Menschen im Bewußtsein seiner Würde stärkt und erhebt, was ihn mehr den hohen Platz erkennen und lieben läßt, an den er mit seiner Natur vom Schöpfer gestellt wurde; was zu ihm von der Möglichkeit spricht, die Kraft- und Tugendanlagen, über die er verfügt, in sich zum Wachsen zu bringen, was in ihm die Überzeugung festigt, daß er Hindernisse überwinden und verfehlte Entschlüsse vermeiden kann; daß er immer wieder nach dem Fall sich zu erheben und auf den rechten Weg zurückzukehren vermag; daß er endlich vom Guten zum Besseren fortschreiten kann

durch den Gebrauch seiner Freiheit und seiner Fähigkeiten.

b) Ein solcher Film hätte schon in Wirklichkeit die Grundfunktion eines idealen Films; doch man kann ihm noch mehr zuschreiben, wenn zur Ehrfurcht vor dem Menschen ein liebendes Verstehen hinzukommt. Denkt an das ergreifende Wort des Herrn: „Mich erbarmt des Volkes“ (Mk. 8, 2).

Das Menschenleben hienieden hat seine Höhen und seine Abgründe, seine Aufstiege und seine Niedergänge; es bewegt sich zwischen Tugenden und Lastern, zwischen Kämpfen, Wirrungen und Ruhepausen; es kennt Siege und Niederlagen. Alles dies erfährt ein jeder in eigener Weise, entsprechend seinen inneren und äußeren Verhältnissen und gemäß den verschiedenen Lebensaltern, die einem Flusse gleich, ihn von bergigen Gegenden zu waldigen Hügeln und zu endlosen, von der Sonne versengten Ebenen tragen.

So sind verschieden die Bedingungen der Bewegung und des Kampfes: im Kinde beim morgendlichen Erwachen seines Geistes; im Knaben beim ersten Vollbesitz des Gebrauchs und der Herrschaft der Vernunft; im Jungen während der Jahre seiner Entwicklung, wenn große Stürme mit wunderbaren Aufhellungen wechseln; im reifen Mann, der oftmals ganz in Beschlag genommen wird vom Kampf um das Leben mit seinen unvermeidlichen Erschütterungen; im Greise, der sich rückwärts wendet, um unter Bedauern, Sehnen und Bereuen nochmals die Vergangenheit zu überschauen, und der sich Fragen stellt und Ereignisse überdenkt, wie nur der zu tun vermag, der einen weiten Weg gemacht hat.

Der ideale Film muß dem Besucher zeigen, daß er alle diese Dinge kennt, versteht und richtig wertet; er muß es aber dem Kinde so zeigen, wie es dem Kinde zukommt, dem Jungen in einer für ihn angemessenen Sprache, dem reifen Mann, wie es sich für ihn geziemt, indem er nämlich seine Weise, zu erkennen und die Dinge anzuschauen, sich zu eigen macht.

Doch das Verstehen des Menschen im allgemeinen genügt nicht, wenn der Film sich an eine bestimmte Berufs- oder Sozialschicht wendet; es bedarf außerdem des besonderen Verständnisses für die Eigentümlichkeiten in den verschiedenen sozialen Ständen. Der Film muß dem, der ihn sieht und hört, den Sinn für die Wirklichkeit vermitteln, aber einer Wirklichkeit, die gesehen wird mit den Augen eines besser Wissenden und die behandelt wird mit dem Willen von einem, der sich brüderlich gleichsam an die Seite des Zuschauers stellt, um ihm, wenn nötig, zu helfen und ihn zu stärken.

Mit diesem Geiste wird die durch den Film nachgebildete Wirklichkeit in künstlerischer Schau dargestellt; denn es ist Sache des Künstlers, nicht

mechanisch das Reale nachzubilden oder sich nur den technischen Möglichkeiten der Werkzeuge zu unterwerfen, sondern, sich ihrer bedienend, das Material zu erhöhen und zu meistern, ohne es zu entstellen oder der Wirklichkeit zu entziehen. Ein ausgezeichnetes Beispiel bietet sich in den entzückenden Gleichnissen der Heiligen Schrift, deren Gegenstand jeweils mit einer, fast möchte man sagen, photographischen Treue aus dem täglichen Leben und aus den Berufen der Zuhörer genommen ist, jedoch derart beherrscht und erhöht, daß Wirklichkeit und Ideal sich in einer vollkommenen Kunstform verschmolzen zeigen.

c) Mit der Ehrfurcht und dem Verstehen muß sich die Erfüllung der Versprechen und die Zufriedenstellung der von Anfang an vielleicht angebotenen und geweckten Wünsche verbinden, ja, im allgemeinen werden die Millionen der ins Kino Strömenden von der vagen Hoffnung getrieben, dort die Befriedigung ihrer geheimen, unbestimmten Wünsche, ihrer innersten Bestrebungen zu finden; in der Dürre ihres Lebens flüchten sie sich zum Film wie zu einem Zauberer, der durch Berührung mit seinem Stabe alles verwandeln kann.

Der ideale Film muß es also verstehen, der Erwartung zu entsprechen und nicht irgendeine, sondern eine volle Genugtuung zu bieten; nicht zwar aller Wünsche, selbst der falschen und unvernünftigen (die ungehörigen oder unsittlichen kommen hier gar nicht in Frage), sondern jener, die der Kinobesucher mit gutem Recht hegt.

In der einen oder anderen Form sind die Erwartungen zuweilen eine Erholung, zuweilen eine Belehrung oder eine Freude, ein Trost, eine Ergriffenheit; einige tiefergehend, andere oberflächlich. Der Film antwortet bald auf die eine, bald auf die andere Forderung, oder er wird eine Antwort geben, die geeignet ist, verschiedenen Erwartungen gleichzeitig Genüge zu leisten.

Indem Wir also eurem Urteil als Fachleuten das überlassen, was die technisch-ästhetische Seite angeht, schauen Wir lieber auf das psychisch-personale Element, um daraus auch die Bestätigung dafür zu gewinnen, daß trotz der Relativität immer jener Kern des Absoluten bleibt, der Richtschnur ist für die Gewährung oder Verweigerung der Antwort auf die Forderungen des Kinobesuchers.

Um sich einen Begriff von der ganzen Frage zu machen, ist es nicht notwendig, zu den Erwägungen der Filmkunde und der Psychologie zurückzukehren, mit denen Wir Uns schon beschäftigt haben; es genügt, sich auch hierin vom allgemeinen gesunden Sinn führen zu lassen. Im normalen Menschen ist in der Tat auch eine, sozusagen nicht gelehrte Psychologie, die aus der Natur selbst kommt und die den Menschen in die Lage versetzt, sich in den gewöhnlichen Fällen des täglichen Le-

bens richtig zu verhalten, vorausgesetzt, daß er seiner gesunden Denkfähigkeit, seinem Wirklichkeitssinn und den Ratschlägen seiner Erfahrung folgt; doch vor allem ist vorausgesetzt, daß das affektive Element in ihm geordnet und geregelt sei; denn was letztlich den Menschen zum Urteilen und Handeln bestimmt, ist seine jeweilige Gemütsverfassung.

Auf Grund dieser einfachen Psychologie ist klar: Wer sich daran macht, einen ernsten und belehrenden Film anzuschauen, der hat ein Recht auf die versprochene Belehrung; wer in eine geschichtliche Vorführung geht, möchte das Geschehene dargeboten finden, auch wenn die technischen und künstlerischen Forderungen die Form verändern und idealisieren; der, dem die Darstellung eines Romans oder einer Novelle versprochen ist, darf nicht enttäuscht fortgehen, weil er die Entwicklung des Themas nicht verfolgen konnte.

Aber im Gegensatz dazu sucht jemand, müde von der Eintönigkeit des Lebens oder schwach von seinen Kämpfen, im Film vor allem Erholung, Vergessen, Entspannung, vielleicht auch die Flucht in eine Welt der Selbsttäuschung. Bestehen diese Ansprüche zu Recht? Kann der ideale Film sich solchen Erwartungen anpassen und sie zu befriedigen suchen?

Der moderne Mensch — so wird behauptet — empfindet am Abend des aufregenden oder eintönigen Tagewerks das Bedürfnis, die Umstände von Mensch und Raum zu ändern; er wünscht darum Darbietungen, die mit der Vielfalt der untereinander kaum durch einen leitenden Faden verbundenen Bilder den Geist beruhigen, auch wenn sie an der Oberfläche bleiben und nicht in die Tiefe dringen; wenn sie nur seine entnervende Müdigkeit wiederbeleben und Langeweile überwinden.

Das mag wirklich und auch häufig so sein. In diesem Fall muß der Film versuchen, in idealer Weise solcher Lage entgegenzukommen, es aber vermeiden, in Gemeinheit oder in würdelose Sensationen zu verfallen.

Es wird nicht geleugnet, daß auch eine eher oberflächliche Darstellung hohe künstlerische Formen erreichen und geradezu als ideal erklärt werden kann; denn der Mensch ist auch Oberflächlichkeit und nicht nur Tiefe; ein Tor aber ist der, der nur Oberflächlichkeit ist, und dem es nicht gelingt, Gedanken und Gefühle zu vertiefen.

Ohne Zweifel darf der ideale Film den müden und gelangweilten Geist an die Schwelle zur Welt der Einbildung führen, die ihn in der bedrückenden Wirklichkeit eine kurze Ruhe genießen läßt; doch soll der Film achthaben, der Illusion nicht solche Formen zu geben, daß sie von den zu Un-erfahrenen und Schwachen nicht als Wirklichkeit angenommen wird. Tatsächlich muß der Film, der

von der Wirklichkeit zur Illusion führt, dann auch wieder von der Illusion zur Wirklichkeit führen, irgendwie mit der gleichen Annehmlichkeit, wie die Natur sie im Schlaf zur Anwendung bringt. Auch sie entzieht den müden Menschen der Wirklichkeit und taucht ihn für kurze Zeit in die trügerische Welt der Träume; aber nach dem Schlaf stellt sie ihn erfrischt und wie erneuert der wachen Wirklichkeit zurück, der gewohnten Wirklichkeit, in der er lebt, und die er, wenn auch in Arbeit und Kampf, unablässig beherrschen muß. Der Film soll hierin der Natur folgen: er wird damit einen merklichen Teil seiner Aufgabe erfüllen.

d) Aber der ideale Film hat schließlich mit Rücksicht auf den Zuschauer eine hohe und positive Sendung zu erfüllen.

Für seine Wertung genügen weder die Rücksicht auf den Zuschauer und das Verständnis für ihn, noch auch das Eingehen auf seine rechtmäßigen Erwartungen und berechtigten Wünsche. Er muß sich auch den dem Wesen der menschlichen Persönlichkeit, insbesondere dem des Geistes innewohnenden Pflichtforderungen anpassen. Vom Augenblick des Erwachens der Vernunft bis zu ihrem Erlöschen hat der Mensch eine Menge von Einzelpflichten zu erfüllen, zutiefst deren, als Fundament für alle, die Pflicht liegt, richtig über sich zu verfügen, d. h. nach ehrlichem Denken und Fühlen, nach Verstand und Gewissen. Die notwendige Richtschnur auf dieses Ziel hin nimmt der Mensch aus der Betrachtung seiner Natur, aus der Belehrung durch andere, aus dem Worte Gottes an die Menschheit. Ihn von dieser Linie lösen, würde bedeuten, ihn unfähig zu machen, seine wesentliche Sendung zu Ende zu führen, genau wie es hieße, ihn lähmen, wenn die Sehnen und Bänder durchschnitten würden, welche die Glieder und Teile seines Körpers verbinden und zusammenhalten.

Nun hat ein Idealfilm gerade die hohe Aufgabe, die große Möglichkeit und Einflußkraft, die Wir der Lichtspielkunst bereits zuerkannten, in den Dienst des Menschen zu stellen und ihm behilflich zu sein, die Selbstbehauptung auf dem Weg des Rechten und Guten aufrechtzuerhalten und durchzuführen.

Es ist klar, daß der Spielleiter hierzu ausgezeichnete künstlerische Gaben nötig hat; denn es ist allgemein bekannt, daß es sicher nicht schwer ist, Unterhaltungsfilme herzustellen, indem man sie teilnehmen läßt an den niedern Trieben und Leidenschaften, die den Menschen mitreißen und ihn den Eingebungen seines vernünftigen Denkens

und besseren Willens entziehen. Die Versuchung der leichten Wege ist groß, um so mehr als sich der Film — der Dichter würde sagen wie ein „Sklave“ — sehr gut dazu eignet, Säle und Kassen zu füllen, rasenden Beifall hervorzurufen und für die Spalten einiger Zeitungen allzu gefällige und günstige Besprechungen zu sammeln; aber all das hat nichts gemein mit der Erfüllung einer idealen Pflicht. Es ist in Wirklichkeit Verfall und Entwürdigung, vor allem Verzicht auf erhabene Höhen. Der ideale Film dagegen möchte sie mit aller erdenklichen Mühe erreichen und das trotz der Weigerung, skrupellosen Krämern zu dienen. Er geht nicht auf leeres Moralisieren aus, vielmehr gleicht er jene Weigerung überreichlich aus durch positive Leistung; und diese wird, je nach den Umständen, belehren, ergötzen, echte und edle Freude, echten und edlen Genuß verbreiten, der Langeweile jeden Zugang versperren; er ist zugleich leicht und tief, voll von Phantasie und Wirklichkeit. Mit einem Wort, er versteht es, sonder Verzug, aber auch ohne Erschütterungen in die sauberen Regionen der Kunst und der Freude mitzureißen, so daß der Zuschauer am Schluß den Saal verläßt, froher, freier und innerlich besser als wie er dort eintrat; wenn er in diesem Augenblick dem Filmhersteller oder dem Verfasser oder dem Spielleiter begegnete, würde er es nicht unterlassen, vielleicht freundschaftlich, im Schwung der Bewunderung und der Dankbarkeit sie anzusprechen, wie Wir selbst in väterlicher Weise ihnen danken würden im Namen von so vielen Seelen, die besser wurden.

Wir haben euch, geehrte Herren, ein Ideal vorgezeichnet, ohne die Schwierigkeiten seiner Verwirklichung zu verhehlen; aber Wir geben zu gleicher Zeit auch Unserem Vertrauen gegenüber eurer hervorragenden Fachkenntnis und eurem guten Willen Ausdruck. Den idealen Film zu verwirklichen, ist ein Vorrecht nicht gewöhnlicher Künstler; gewiß, es ist ein hohes Ziel, zu dem schließlich euer Können und eure Berufung streben. Walte Gott, daß euch alle helfen, die dazu imstande sind!

Damit Unsere Wünsche auf diesem bedeutungsvollen, dem Reich des Geistes so nahestehenden Lebensgebiet sich erfüllen, erleben Wir euch, euren Familien, den Künstlern und den Belegschaften der Welt des Lichtspiels die Gnade Gottes, als deren Unterpfand auf alle Unser väterlicher Apostolischer Segen herabsteige.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 205

Erklärung der Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenzen zur Konferenz der Regierungschefs der Großmächte am 18. Juli in Genf.

Am 18. Juli beginnt in Genf die Konferenz der Regierungschefs der vier Großmächte. Die Sorge um den Weltfrieden, die Beseitigung der großen Spannungen im Völkerleben, die Frage der Abrüstung werden bei diesen Beratungen im Vordergrund stehen.

Mit diesen Fragen sind eng verbunden das Problem der Wiedervereinigung unseres deutschen Volkes und die Sorge um die Einheit unseres deutschen Vaterlandes, die wir jetzt schon seit 10 Jahren schmerzlich entbehren müssen.

Wir richten in diesem Augenblick unseren Blick auf Gott den Herrn. Er lenkt die Geschicke der Völker. Er lenkt die Herzen der Menschen und der Mächtigen dieser Erde.

Unsere Priester und Gläubigen werden in diesen entscheidungsvollen Tagen mit uns Bischöfen den Herrn bitten, Er möge Seinen Geist auf die verantwortlichen Männer herabsenden, ihnen Einsicht und Weisheit verleihen und ihren Sinn mit Gedanken der Gerechtigkeit erfüllen.

Unsere Erklärung vor der Konferenz der Außenminister im Januar 1954 müssen wir heute wieder-

holen: „Recht und Gerechtigkeit bilden die Grundlage der Beziehungen der Staaten untereinander. Die Auswirkungen des Rechtes und der Gerechtigkeit sind die gegenseitige Achtung und die Bereitschaft zum wahren Frieden unter den Völkern.“

Möge Gott den Beratungen ein Ergebnis schenken, das dem Frieden der Völker, der Entspannung der Weltlage und der Wiedervereinigung unseres Volkes dient.

Aachen, den 8. Juli 1955.

Für das Bistum Aachen

† Johannes

Bischof von Aachen

Vorstehendes Proklamandum ist am Sonntag, dem 17. Juli, in allen heiligen Messen der Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen zu verlesen. Während des Monats Juli ist die oratio pro pace als Imperata ordinario modo imperata in allen heiligen Messen gemäß den Rubriken einzufügen.

Am Sonntag, dem 17. Juli, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen eine Andacht für den Frieden und die Einheit unseres Vaterlandes zu halten.

Nr. 206

Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Krefeld, Dekanat Krefeld-Ost.

Nach Anhörung aller Beteiligten wird folgendes angeordnet und festgesetzt:

1. Die vermögensrechtlich abhängige Rektoratsgemeinde St. Matthias in Krefeld-Linn wird aus der Mutterpfarre St. Margareta, Krefeld-Linn, und aus der Pfarrgemeinde St. Peter, Krefeld-Uerdingen, ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt erhoben.

2. Die Grenzen der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt verlaufen folgendermaßen:

Vom Bahn-Kilometer 2 Gleis 7 der Eisenbahnlinie Krefeld-Linn/Uerdingen verläuft die Grenze der neuen Pfarrgemeinde in gerader südlicher Richtung auf den Kopf des Werkgleisanschlusses der Firma Deutsche Philips GmbH., Krefeld-Linn, zu und anschließend mit der westlichen bzw. nördlichen Grenze des Werkgeländes dieser Firma bis zur geplanten Königsberger Straße. Danach überquert die Grenze die Königsberger Straße

und weiter den Friedhof auf dem Hauptwege bis zur östlichen Friedhofsgrenze. Vom Ostende des Friedhofshauptweges wird die Grenze in gerader Richtung südlich des Hauses Tilsiter Straße 17 vorbei auf das Transformatorenhaus Hafenstraße geführt. Sodann bilden die Achse der Hafenstraße bis zum Rhein bei Stromkilometer 763,5, das Rheinufer rheinabwärts bis zum Schnittpunkt der Essener Straße mit der Rheinbrücke, die Achse der Essener Straße in westlicher Richtung die östliche und nördliche Grenze. Die westliche Grenze wird gebildet vom Schnittpunkt der Essener Straße mit der Eisenbahnlinie Krefeld-Uerdingen in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Bahnkilometer 2 Gleis 7.

3. Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Pfarrgemeinden St. Margareta, Krefeld-Linn, und St. Mariä Himmelfahrt, Krefeld-Linn, erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Margareta vom 4. März 1954.

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Pfarrgemeinden St. Peter, Krefeld-Uerdingen, und St. Mariä Himmelfahrt, Krefeld-Linn, findet nicht statt.

4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Aachen, den 17. Januar 1955

† Johannes

Bischof von Aachen.

L. S.

J.-Nr. II/450/53.

Die durch den Bischof von Aachen am 17. Januar 1955, J.-Nr. II/450/53, beurkundete Errichtung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Krefeld-Linn wird auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 16. Mai 1955, 60—50/1 Nr. 5191/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 24. Juni 1955

Der Regierungspräsident

(L. S.) Baurichter

Nr. 207 Urkunde

über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde zu Kalenberg unter dem Titel der Hl. Familie im Verband der Mutterpfarre St. Georg in Kallmuth.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. In der Pfarrgemeinde St. Georg, Kallmuth, wird eine vermögensrechtlich selbständige Filialgemeinde unter dem Titel der Hl. Familie zu Kalenberg im Verband der Mutterpfarre errichtet.
2. Die Grenzen der Filialgemeinde verlaufen folgendermaßen:

Vom Schnittpunkt der Straße Kalenberg — Kallmuth mit der Grenze der Zivilgemeinde Wallenthal ist die Grenze der Filialgemeinde identisch mit der Grenze der Zivilgemeinde Wallenthal bis zu einem Feldweg, der rechtwinklig unmittelbar vor dem Kilometerstein 111 der Straße Roggendorf — Kall nach Südosten abbiegt. Anschließend läuft die Grenze auf der Achse dieses Feldweges in Richtung

Bleibach bis zur Bleibachstraße, dann auf der Achse der Bleibachstraße in südwestlicher Richtung bis zum Ahlenberg; von hier aus überspringt die Grenze den Bleibach und erreicht in gerader Verbindung einen Feldweg an dem beschränkten Bahnübergang in der Nähe des Quellenhauses Scheven-Kalenberg-Wallenthal. Im weiteren Verlauf bilden die nördliche Seite dieses Feldweges, der ostwärts an dem vorerwähnten Quellenhaus vorbeiführt, bis zur Straße Kalenberg — Kallmuth, dann die östliche Seite und zuletzt die nördliche Seite der Straße Kalenberg — Kallmuth bis zu ihrem Auftreffen auf die Grenze der Zivilgemeinde Wallenthal die Grenze der Filialgemeinde.

3. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Georg in Kallmuth vom 12. September 1954.

4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Aachen, den 17. Januar 1955

† Johannes

Bischof von Aachen

(Siegel)

J.-Nr. II/1711/51.

Die durch vorstehende Urkunde des Bischofs von Aachen erfolgte Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Filialgemeinde zu Kalenberg unter dem Titel der Hl. Familie im Verband der Mutterpfarre St. Georg in Kallmuth wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 13. Juni 1955 — I G 60-50/1 Nr. 4327/55 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 27. Juni 1955

Der Regierungspräsident

(L. S.) Schmitt-Degenhardt

— II/3 A-c 32 —

Landkreis Schleiden — 3 —

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 208 Erfahrungsberichte der Religionslehrer an Höheren Schulen.

Aachen, 11. Juli 1955

Nur die Religionslehrer an Höheren Schulen reichen in diesem Jahre Erfahrungsberichte ein. Bis zum 1. Dezember 1955 sollen diese Berichte dem Generalvikariat vorliegen. Gegenstand der Berichterstattung sind vor allem die gottesdienstliche Betreuung der studierenden Jugend, die sakramentale

Betreuung, die Hausbesuche sowie die Sorge für die Priester und Ordensberufe.

Die Religionslehrer der Höheren Schulen sollen eine Statistik vorlegen, aus der ersichtlich ist, wie viele Abiturienten ihrer Anstalt seit 1946 in jedem Jahr das Studium der Theologie begonnen haben. In gleicher Weise sollen die Religionslehrer der Höheren Mädchenschulen von der Meldung der Abiturientinnen ihrer Anstalt zum Eintritt in den Ordensstand berichten.

Nr. 209 Heim- und Lagerdienst, Bistum Aachen.

Aachen, 12. Juli 1955

Innerhalb der Abteilung für Seelsorgefragen des Bischöflichen Generalvikariates besteht seit kurzer Zeit ein Referat „Heim- und Lagerdienst“, das dem katholischen Lagerwerk in Nordrhein-Westfalen angeschlossen ist.

Der Heim- und Lagerdienst sieht seine Hauptaufgabe darin, die seelsorgliche Betreuung der Heime und Läger im Raume unseres Bistums in enger Verbindung mit der Pfarre sicherzustellen.

Auf Grund verschiedener Ermittlungen konnten bisher 87 solcher Einrichtungen festgestellt werden. Es ist anzunehmen, daß die Gesamtzahl höher liegt.

Die Pfarrämter werden deshalb gebeten, die katholischen, interkonfessionellen, aber auch die evangelischen Heime und Läger im Bereich der Pfarre dem „Heim- und Lagerdienst, Bistum Aachen“, Aachen, Mozartstraße 9, Telefon 37741, mitzuteilen, soweit das bisher noch nicht geschehen ist.

Im übrigen bietet sich der Heim- und Lagerdienst für Auskünfte, Ratschläge und für eine praktische Mithilfe an.

Nr. 210

Vierteljahrsschrift „Erwachsenenbildung“.

Aachen, 13. Juli 1955

Im Auftrage des Instituts für Erwachsenenbildung, Sektion des Deutschen Instituts für wissenschaftliche Pädagogik in Münster i. W., und in Verbindung mit dem Kulturreferat im Zentralkomitee der deutschen Katholiken und der Arbeitsgemeinschaft katholischer Erwachsenenbildungs-Einrichtungen gibt der Verlag Aloys Henn in Ratingen die Vierteljahrsschrift „Erwachsenenbildung“ heraus. Die Schriftleitung hat Franz Pöggeler. Als Herausgeber zeichnen Maria Alberta Lucker, Hugo Reiring, Heinrich Tenhumberg. Der Bezugspreis für 4 Hefte beträgt 8,— DM zuzüglich Porto. Bestellungen nimmt der Verlag oder der Buchhandel entgegen.

Wir weisen empfehlend auf die katholische Zeitschrift hin.

Nr. 211

Diözesanarchiv.

Aachen, 14. Juli 1955

Das Bischöfliche Diözesanarchiv bleibt vom 15. August bis zum 30. September für die Benutzung und den Leihverkehr geschlossen. Ab Samstag 1. Oktober ist das Archiv wieder, wie bisher, täglich geöffnet.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 212 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus der Franziskaner zu Marienthal bei Hamm/Sieg finden vom 5. bis 9. September 1955 Exerzitien für Priester statt. Beginn Montag abend; Ende Freitag mittag. Leiter der Exerzitien ist P. Osmund Linden, OFM, Köln.

Nr. 213 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 1. Juli 1955 Repenn P. Johannes S. C. J. zum Kaplan in Krefeld St. Martin, Dekanat Krefeld-Mitte.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 30. Juni 1955 Kivelip Karl, geb. am 2. Mai 1883 in M. Gladbach, gew. am 19. Februar 1910, Pfarrer in Lövenich;

am 5. Juli 1955 Luther Bernhard, geb. am 1. Dezember 1874 in Euskirchen, gew. am 15. August 1899, Pfarrer a. D. von Tetz;

am 8. Juli 1955 Decker Friedrich, geb. am 22. April 1881 in Köln-Mülheim, gew. am 14. März 1908, Pfarrer a. D. von Oedt.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 18. Juni 1955 Bergheim Wilhelm, Pfarrer an St. Konrad in Hilden, 53 Jahre alt;

am 21. Juni 1955 Komarek Emil, Priester der Erzdiözese Olmütz, Kanonikus, Hausgeistlicher im Krankenhaus Maria Hilf in Bensberg, 74 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 214 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 26. Juni 1955 den Hochaltar der Pfarrkirche zu Wegberg in hon. SS. Ap. Petri et Pauli.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann im Dekanat Wegberg in der Zeit vom 19. bis 27. Juni 1955 die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 19. Juni in Klinkum 98; am 20. Juni in Tüschbroich 48; am 22. Juni in Oberkrüchten 74; am 23. Juni in Rickelrath 31, in Merbeck 54; am 24. Juni im Elmpt 185; am 25. Juni in Beeck 151; am 26. Juni in Wegberg 236; am 27. Juni in Niederkrüchten 198, zusammen 1075 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 27. Juni im Krankenhaus zu Niederkrüchten statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Franz W. Demont S. C. J. am 26. Juni in der Kirche St. Paul, Aachen, den St.-Paulus-Altar und am 29. Juni die Kirche St. Paul, Rheydt-Mülfort.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 15

Aachen, den 1. August 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

Seite		Seite
	Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 215	Die Spendung der Notfirmung an Kinder . . .	147
Nr. 216	Zweiter Deutscher Liturgischer Kongreß . . .	147
Nr. 217	Tag des Exerzitienwerkes	148
Nr. 218	Proprium zum lateinischen Taschenmissale . .	149
Nr. 219	Abteilung für Seelsorgefragen	149
Nr. 220	Abgabe „Notopfer Berlin“	149
	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 221	Gesetz über Todeserklärungen nach der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener. Vom 7. Juli 1955	149
	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 222	5. Katholische Soziale Woche	150
Nr. 223	Harmonium gesucht	151
Nr. 224	Personalchronik der Diözese Aachen	151
Nr. 225	Vermischte kirchliche Nachrichten	151

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 215 Die Spendung der Notfirmung an Kinder.

Aachen, 18. Juli 1955

Durch Reskript vom 28. Juni d. J. — Nr. 3038/55 — hat die Hl. Sakramentenkongregation für weitere drei Jahre den Hausgeistlichen in Entbindungs- und Säuglingsheimen, Krankenhäusern mit Wöchnerinnenstationen u. ä. die Vollmacht erteilt, Kindern die Notfirmung zu erteilen. Diese Vollmacht gilt für den von uns angestellten Hausgeistlichen oder im Falle der Anstellung mehrerer für den ersten von ihnen. Sollte jedoch einer von mehreren Krankenhausseelsorgern ausdrücklich mit der Kinderseelsorge betraut sein, so gilt die Vollmacht für ihn.

Die Vollmacht zur Notfirmung der Kinder darf von den erwähnten Hausgeistlichen nur benutzt werden, wenn kein Bischof erreichbar und der zur Spendung der Notfirmung allgemein berechnete Ortspfarrer nicht zu erreichen oder rechtmäßig verhindert ist.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung der erwähnten Hausgeistlichen kann nur ein Bischof oder der Ortspfarrer das Sakrament der Firmung gültig spenden.

Nr. 216 Zweiter Deutscher Liturgischer Kongreß.

Aachen, 18. Juli 1955

In der Woche vom 29. August bis 3. September d. J. findet in München unter dem Protektorat S. Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Kardinals Wendel und unter Leitung der Hochwürdigsten Exzellenzen Bischof Albert Stohr und Bischof Simon Konrad Landersdorfer OSB der zweite Deutsche Liturgische Kongreß statt. Sein Thema lautet: „Liturgie und Frömmigkeit“.

Wie sich der erste Deutsche Liturgische Kongreß, der vor fünf Jahren in Frankfurt am Main stattfand, für das liturgische Leben vieler Gemeinden segensreich ausgewirkt hat, so möge der Segen Gottes auch auf der Tagung von München ruhen. Allen, denen die heilige Liturgie der Kirche „Quelle und Mittelpunkt wahrer christlicher Frömmigkeit“ (Pius XII., Mediator Dei) ist, wird die Teilnahme an diesem Kongreß wärmstens empfohlen.

Die Sitzungen finden im Deutschen Museum statt. In ihnen werden folgende Themen behandelt: Am 29. August bei der Festakademie: M. Schmaus, Liturgie als Lebensausdruck der Kirche; am 30. Au-

gust in der ersten Sitzung: J. A. Jungmann S. J., und F. Hofmann, Eucharistiefeier und Frömmigkeit; in der zweiten Sitzung: Th. Schnitzler, Messe und priesterliche Innerlichkeit; B. Fischer, Die Predigt über die hl. Messe; J. Hacker, Die Messe in den neueren Diözesangebetsbüchern; H. Breucha, Kommunionfrömmigkeit im Zeitalter der häufigen Kommunion; am 31. August in der dritten Sitzung: J. Pascher und E. M. Heufelder OSB, Stundengebet und Frömmigkeit; in der vierten Sitzung: Fr. Schreibmayr, Die Glaubensgrundlage des Gottesdienstes im Katechismus; Kl. Tilmann, Die Feier des Gottesdienstes im Katechismus; H. Fischer, Die Erziehung des Kindes zur tätigen Teilnahme am Gottesdienst; J. Goldbrunner, Die gottesdienstliche Feier als Erklärung des Katechismus; am 1. September in der 5. Sitzung: H. Aufderbeck, Die Bedeutung der Liturgie für den Aufbau der Gemeinde; J. Hofinger SJ, Die kerygmatische Bedeutung recht gestalteten Gottesdienstes.

Anmeldung bis 10. August beim Liturgischen Institut, Trier, Windstraße 2, später beim Büro der Katholischen Aktion, München 2, Promenadeplatz 2. Es wird gebeten, gleichzeitig mit der Anmeldung DM 10.— (für Studenten DM 3.—) für die Kongreßkarte auf das PSchKto Köln 16062 (Lit. Institut Trier) einzuzahlen.

Nr. 217 Tag des Exerzitienwerkes.

Aachen, 19. Juli 1955

Am Sonntag, dem 21. August 1955, sollen die Gläubigen zur Teilnahme an Exerzitien und zur Unterstützung derselben aufrufen. Unser Ruf zur Werbung ergeht in erster Linie an unsere Priester; da es sich um die Gewinnung unsterblicher Seelen handelt, sind die Priester in erster Linie zur Werbung bei den Gläubigen für die Teilnahme an Exerzitien aufgerufen. Auf dem gewissenhaften Seelsorger lastet die priesterliche Verantwortung für die Ausrichtung des Menschen auf Gott. Die Vielheit der seelsorglichen Aufgaben und Probleme, die Verworrenheit der Lösungsversuche macht den Priester manchmal verzagt und stellt ihn vor eine düstere, fast ausweglose Situation.

Nun gibt es ein sehr tiefgreifendes und unbedingt nachhaltig wirkendes Seelsorgemittel, das aber leider in seinem überragenden Wert von vielen Gläubigen nicht erkannt und darum nicht

angewandt wird. Auf die Frage an Laien, die in den verschiedensten Sparten der Caritas und des Laienapostolates mitwirken, warum nicht viele Laien an den hl. Übungen der Exerzitien teilnehmen, hört man häufig die Antwort: „Wir wissen nichts oder kaum etwas von Exerzitien, wir wissen nichts über ihren Verlauf; bei uns hört man darüber selten oder niemals ein ermunterndes Wort“.

Der Tag des Exerzitienwerkes soll die Aufmerksamkeit aller auf dieses wichtige Mittel der Seelsorge lenken. Der Priester, der unermüdlich seine Gläubigen zur Teilnahme an Exerzitien aufruft und ermahnt, formt sich die grundsatztreuesten Pfarrkinder und unermüdlichen laienapostolischen Mitarbeiter(innen) in der Pfarre.

„Dem Exerzitienbüchlein des hl. Ignatius kann kein anderes Erbauungsbuch an die Seite gestellt werden. Es bedeutete eine Wende in der katholischen Kirche. Es wurde ein Schicksalsbuch der Menschen“. (Karl Hardis: Die Exerzitien — 1939.)

Bereits 1880 sagte Papst Leo XIII. in seiner Familien-Enzyklika: „Die Exerzitien haben eine wunderbare Kraft, Wir meinen die Exerzitien des hl. Ignatius, die Sitten zu bessern und den christlichen Geist zu erneuern“; und Papst Pius X. schrieb: „Sie können keine bessere Methode finden, um die Massen zu retten, die heute so vielen Gefahren ausgesetzt sind, als die Methode der ignatianischen Exerzitien“.

Papst Pius XI. wandte sich als Oberster Hirt und Lehrer der Kirche sowohl im Jahre 1922 wie auch im Jahre 1929 in dem Weltrundschreiben „Mens Nostra“ an die katholische Welt mit einem eindringlichen Appell zur Teilnahme an Exerzitien. Darin rühmt der Hl. Vater den „unglaublichen Ertrag für die Seelen“ und betont, „daß wir in den Exerzitien ein ausgezeichnetes und wirksames Heilmittel haben Wie aus dem Coenaculum in Jerusalem das geweihte Priestertum hervorging, so hat die Lehrmeisterin Geschichte uns gelehrt, die heilige Stille der Exerzitien als einen von Gott eingerichteten, stillen Abendmahlssaal anzusehen, aus dem die Laienapostel hervorgehen“. Aus dieser Sicht heraus verlangt der französische Episkopat von allen Laien, die in katholischen Organisationen als Vorstandsmitglieder oder auf sonstige Weise tätig sind, die Teilnahme an Exerzitien.

Unsere Zeit mit ihrem Diesseitsgeist, ihrer Hast und ihrer Jagd nach Gewinn und Genuß, kommt ohne ruhige Besinnlichkeit nicht zur Einsicht. Es wird daher ernste Pflicht jedes Christen gegenüber dem niemand unberührt lassenden Säkularismus, das „Heilmittel der Stille“ zu benutzen.

Darum hat die Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe in Fulda im Bonifatiusjahr u. a. folgenden Beschluß gefaßt:

1. „Jeder Seelsorger muß die Förderung des Exerzitienwerkes als echtes seelsorgliches Anliegen betrachten. Es empfiehlt sich bei der Pfarrvisitation auch die Frage nach den Exerzitien zu stellen“.

Die Punkte 2. und 3. betreffen die Exerzitienhäuser, um dann fortzufahren:

4. „Eine jährliche Exerzitienkollekte und die Förderung von Unterstützungskassen in den Pfarreien sollen die Mittel für die Teilnahme an solchen Gläubigen ermöglichen, die wirtschaftlich schwächer stehen“.

Die am 21. August 1955 in allen hl. Messen abzuhaltende Exerzitienkollekte ist bereits am 14. Juli wärmstens zu empfehlen und am Tag des Exerzitienwerkes über Exerzitien zu predigen. Material für Predigten bietet reichlich die Nummer der „Pfarrgemeinde“ vom 10. Februar 1955, die dem Kirchlichen Anzeiger beilag.

Nr. 218

Proprium zum lateinischen Taschenmissale.

Aachen, 20. Juli 1955

Das Proprium zum lateinischen Taschenmissale ist im Verlag Pustet, Regensburg, in neuer Auflage erschienen. Es kann durch die Buchhandlungen bezogen werden.

Nr. 219 Abteilung für Seelsorgefragen.

Aachen, 21. Juli 1955

Die Abteilung für Seelsorgefragen beim Bischöflichen Generalvikariat bleibt vom 1. bis 16. August geschlossen.

Nr. 220 Abgabe „Notopfer Berlin“.

Aachen, 22. Juli 1955

Nach § 7 Nr. 3 und § 8 Absatz 5 des ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftssteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 4. Juli 1955 (BStBl. vom 12. Juli) ist die Abgabe „Notopfer Berlin“ erhöht worden mit Wirkung ab 1. Juli 1955. Die entsprechenden Nacherhebungen werden im August bzw. September erfolgen. Geringfügige Änderungen bei den Überweisungen für die Monate August und September, bzw. September und Oktober sind also dadurch verursacht.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 221

Gesetz über Todeserklärungen nach der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener.

Vom 7. Juli 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) und des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 59) bleiben durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der am 6. April 1950 von der Konferenz der Vereinten Nationen über die Todeserklärung Verschollener angenommenen Konvention über die Todeserklärung Verschollener (Konvention) unberührt.

§ 2

Auf das Verfahren nach der Konvention sind das Verschollenheitsgesetz und das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts entsprechend anzuwenden, soweit in der Konvention oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung nach der Konvention ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg ausschließlich zuständig.

(2) Ist ein Aufgebotsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts anhängig, so kann jeder Antragsteller beantragen, daß das Verfahren nach den Vorschriften der Konvention durchgeführt wird. In diesem Falle hat das Gericht das Verfahren an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg abzugeben, sofern das Verfahren nicht schon bei diesem Gericht anhängig ist. Der Abgabebeschluß ist unanfechtbar und für das Amtsgericht Schöneberg bindend.

§ 4

Neben den in der Konvention vorgeschriebenen Mitteilungen an das Internationale Büro für Todeserklärungen sind auch die öffentlichen Bekanntmachungen anzuordnen, die in dem Verschollenheitsgesetz vorgesehen sind. § 5 des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts ist anzuwenden.

§ 5

(1) Wird ein Antrag auf Durchführung des Verfahrens nach den Vorschriften der Konvention gestellt, so ist ein nach dem Verschollenheitsgesetz oder dem Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts anhängiges Aufgebotsverfahren, sofern nicht der Antrag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 gestellt wird, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens nach der Konvention auszusetzen. Wird in dem Verfahren nach der Konvention der Verschollene rechtskräftig für tot erklärt, so ist das andere Verfahren erledigt. Wird in dem Verfahren nach der Konvention der Antrag auf Todeserklärung rechtskräftig zurückgewiesen, so kann das andere Verfahren nur fortgesetzt werden, wenn in ihm Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die in dem Verfahren nach der Konvention aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnten.

(2) Ist ein Verfahren nach den Vorschriften der Konvention anhängig, so kann ein Antrag auf Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts nicht gestellt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 6

In den Fällen des Artikels 6 der Konvention entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß.

§ 7

In dem Verfahren vor dem Amtsgericht und in dem Verfahren nach Artikel 6 der Konvention werden Gerichtskosten nicht erhoben.

§ 8

Dieses Gesetz und das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts gelten auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung der Gesetze beschlossen hat.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die Konvention auf Grund ihres Artikels 14 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Juli 1955.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister der Justiz

Neumayer

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 222 5. Katholische Soziale Woche.

Vom 3. bis 6. November 1955 findet in München die 5. Katholische Soziale Woche statt.

Programm

Gesamtthema: „Die menschliche Verantwortung füreinander“.

Donnerstag, den 3. November 1955

7.30 Uhr Pontifikalmesse mit Predigt: Bürgersaalkirche, Neuhauser Straße, Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Joh. Neuhäusler;

9.00 Uhr Eröffnung: Festsaal des Kolpinghauses, Staatssekretär Heinrich Krehle. „Wandel der Gesellschaft vom Gestern zum Morgen“, Dr. Friedrich Heer, Wien;

11.00 Uhr „Freiheit und Ordnung in Staat und Gesellschaft“, Prof. P. Dr. Eberhard Welty OP, Walberberg;

20.00 Uhr „Unsere Verantwortung für öffentliche Meinung“, Prof. Dr. Karl Holzammer, Mainz.

Freitag, den 4. November 1955

9.00 Uhr „Staatspolitische Verantwortung oder „Machtübernahme?“, Min.-Rat Dr. Heinrich Kipp, Bonn;

11.00 Uhr „Landfamilien im neuzeitlichen Dorf“, Prof. Dr. Ludwig Neundorfer, Frankfurt;

20.00 Uhr „Aufgaben und Grenzen der menschlichen Verantwortung im Bereich der Sozialpolitik“, Prof. P. Hans Hirschmann S.J., Frankfurt.

Samstag, den 5. November 1955

9.00 Uhr „Die menschliche Verantwortung im Betriebs- und Berufsleben“, Prof. Dr. Guido Fischer, München;

11.00 Uhr „Freiheit der Persönlichkeit innerhalb der modernen Organisation“, Prof. Dr. Helmut Duvanel, Dortmund.

Sonntag, den 6. November 1955

8.30 Uhr Pontifikalmesse: Bürgersaalkirche, Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal Dr. Josef Wendel. Predigt: Dr. Josef Paulus, Bad Godesberg;

10.30 Uhr Schlußkundgebung: Deutsches Museum. „Die Verantwortung des Christen für die Menschheit“, Frau Dr. Maria Schlüter-Hermkes, Rhöndorf. Schlußansprache: Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal Dr. Josef Wendel.

Arbeitskreise.

3. November: 15.00 Uhr, „Die Erziehung der Jugend zur Überwindung des Kollektivismus“ (Dr. Luise Jörisen). „Wandel oder Ende des klassischen Kapitalismus“ (Dr. Anton Burghardt, Wien).

„Soziale Bildungsarbeit“ (Dr. Josef Paulus, Bad Godesberg).

„Beratungsstelle f. Wohnbauhilfe“ (Verbandssekretär Michael Sager).

4. November: 15.00 Uhr „Die Überalterung in Arbeiter- und Angestelltenkreisen (Dir. Josef Schilling).

„Die Vermassungsgefahren in der Landwirtschaft“ (Dr. August Dobler).

„Sozialreform und Selbsthilfe“ (Anton Wopperer, Vorstandsmitglied des Deutschen Caritasverbandes — Dir. Oskar Jandl)

„Unsere Verantwortung für öffentliche Meinungsbildung“ (Gunthar Lehner).

5. November: 15.00 Uhr: Persönlichkeitsförderung durch den Betrieb“

Arbeitskreis I: Dr. Eduard Gaugler, München.

Arbeitskreis II: Prof. Dr. Helmut Duvanel, Dortmund.

„Konsumgenossenschaften u. ihre Möglichkeiten“ (P. v. Nell-Breuning, SJ — Robert Maier).

Anmeldung und Auskunft: Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Sozialen Woche, München, Promenadeplatz 2.

Nr. 223 Harmonium gesucht.

Die Pfarre Lindern sucht ein Harmonium, nach Möglichkeit mit Pedal. Angebote an das katholische Pfarramt Lindern (Rhld.).

Nr. 224 Personaldirektion der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 23. Juni 1955 Kaiser Johannes, Rektor in Krefeld-Linn St. Matthias, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrgemeinde daselbst, Dekanat Krefeld-Ost;

am 23. Juni 1955 Regul Franz, Kaplan in M. Gladbach-Lürrip St. Mariä Empfängnis, zum Rektor in Houverath, Dekanat Erkelenz;

am 23. Juni 1955 Seeger Kaspar, Neupriester aus Eschweiler-Bergrath, bisher zur Aushilfe verwandt, zum Kaplan in M. Gladbach-Lürrip St. Mariä Empfängnis, Dekanat M. Gladbach-Nordost;

am 12. Juli 1955 Pohlen Friedrich, Pfarrer in Lucherberg, zum Pfarrer in Wenau, Dekanat Derichsweiler.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 27. Juli 1955 den Pfarrer Alfons Brock in Mausbach zum Dechanten des Dekanates Stolberg ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 25. Mai 1955 Wessel Joseph, Erzbischöflicher Rat ad honores, zuletzt Pfarrer an St. Mariä Empfängnis in Düsseldorf, Jubilarpriester, 81 Jahre alt;

am 2. Juli 1955 von Lassaulx Hubert, ehemals Priester der Erzdiözese Köln und Studienrat an der Oberrealschule in Köln, zuletzt Priester der Erzdiözese Freiburg, 67 Jahre alt;

am 5. Juli 1955 Pingel Franz, Prälat, Ehrendomherr, Propst und Dekan in Marienburg, Priester der Diözese Ermland, zuletzt in Köln-Sülz, Jubilarpriester, 82 Jahre alt;

am 7. Juli 1955 Heppekausen Kaspar, Erzbischöflicher Rat ad honores, Ehrendechant, zuletzt Pfarrer an St. Servatius in Siegburg, Jubilarpriester, 81 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 225 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes spendete am Fest des heiligen Apostels Jakobus, dem 25. Juli 1955, im Hohen Dom zu Aachen folgenden Diakonen aus dem Bischöflichen Priesterseminar die heilige Priesterweihe:

Brisch Gerhard, geb. am 12. August 1930 in Brieg (Schlesien);

Esser Wolfgang, geb. am 23. Juni 1927 in Wickrath;

Laumen Richard, geb. am 6. März 1926 in Schümm b. Breberen;

Maaßen Herbert, geb. am 24. März 1926 in Aachen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 24. Juli 1955 in der Kapelle des Bischöflichen Priesterseminars die Subdiakonatsweihe 7 Alumnus und die heilige Diakonatsweihe 18 Alumnus des Priesterseminars sowie 1 Alumnus des Collegium Pont. Russicum in Rom.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 13. Juni 1955 bis 8. Juli 1955 im Dekanat Alsdorf die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 13. Juni in Mariadorf 139; am 15. Juni in Hoengen 135; am 16. Juni in Warden 83; am 17. Juni in Begau 104; am 18. Juni in Schaufenberg 65;

am 20. Juni in Uebach 219; am 21. Juni in Boscheln 143; am 22. Juni in Baesweiler 184; am 23. Juni in Beggendorf 81; am 27. Juni in Alsdorf St. Kastor 177; am 29. Juni in Alsdorf Christ-König 78; am 30. Juni in Kellersberg 127; am 1. Juli in Oidtweiler 102; am 5. Juli in Setterich 88; am 6. Juli in Ofden 73, zusammen 1798 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 8. Juli im Jugendheim Würselen statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 3. bis 11. Juli 1955 die kanonische Visitation im Dekanat Hochneukirch vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 3. Juli in Jüchen 98; am 4. Juli in Garzweiler 86, in Jackerath 50; am 5. Juli in Immerath 90 (darunter 18 aus Haus Nazareth); am 6. Juli in Otzenrath 95, in Borschemich 72; am 7. Juli in Wanlo 59, in Kuckum 15; am 8. Juli in Gierath 66, in Neuenhoven 34;

am 9. Juli in Bedburdyck 115, in Damm (St.-Nikolaus-Kloster) 43; am 10. Juli in Hochneukirch 108; am 11. Juli in Keyenberg 58, zusammen 989 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 11. Juli im Kloster „Haus Nazareth“ statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 17. bis 23. Juli 1955 die kanonische Visitation im Dekanat Kornelimünster vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 17. Juli in Breinig 96; am 18. Juli in Hahn 67, in Venwegen 53; am 19. Juli in Rott 27, in Schmithof 52; am 20. Juli in Walheim 94, in Oberforstbach 115 (darunter 32 aus Lichtenbusch); am 21. Juli in Brand 181, in Kornelimünster 176; am 22. Juli in Rötgen 127, zusammen 988 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 22. Juli im Kloster zu Rötgen statt.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 16

Aachen, den 15. August 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.		Nr. 233 Einsendung der Steuerkarte 1955	157
Nr. 226 Eigenes Urteil, nicht geistige Versklavung . . . 153			
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 227 Äußere Feier des Festes Mariä Himmelfahrt sowie Fast- und Abstinenzpflicht am Vortage . . . 156		Nr. 234 Reichsverbandstagung der Kirchenangestellten 1955	158
Nr. 228 Meldung zum Theologiestudium	156	Nr. 235 Arbeitstagung für Seelsorgehelferinnen im August-Pieper-Haus	158
Nr. 229 Geistliche Kleidung	156	Nr. 236 Priesterexerzitien	158
Nr. 230 Kirchenvorstandsneuwahl	157	Nr. 237 Personalchronik der Diözese Aachen	158
Nr. 231 Caritas-Kollekte	157	Nr. 238 Vermischte kirchliche Nachrichten	158
Nr. 232 Miete für Wohnräume in kircheneigenen Ge- bäuden	157		

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 226

Eigenes Urteil, nicht geistige Versklavung.

Schreiben von Msgr. Dell'Acqua, Substitut im Päpstlichen Staatssekretariat, im Namen Papst Pius' XII.
an den Präsidenten der 42. Sozialen Woche Frankreichs, Charles Flory.

Die Sozialen Wochen in Frankreich, die jedes Jahr große, dem zeitgenössischen Gewissen aufgebene Fragen wirtschaftlicher, sozialer, politischer oder kultureller Art behandeln, haben nie davor zurückgeschreckt, schwierige Probleme aufzugreifen und sie mutig und gelassen ins Licht der christlichen Lehre zu stellen. So war es auch in diesem Jahr. So verschieden das in diesem Jahr gewählte Thema von denen früherer Kongresse ist, steht es ihnen in nichts an Bedeutung und Ausmaß nach. Außerdem ist es von großer Aktualität. „Die Publizistik in der heutigen Zivilisation“, allein dieser Titel der sozialen Woche in Nancy ruft die schönsten Hoffnungen und ebenso eine gerechtfertigte Unruhe hervor, die Perspektiven der Kultur und der Einigung der menschlichen Familie einerseits, auf der anderen Seite aber das Schreckgespenst der Völkerversklavung und des Gewissenszwanges.

Ohne im einzelnen auf die Probleme der Presse, des Filmwesens, des Rundfunks und des Fernsehens einzugehen, wird diese Arbeitswoche doch alle wesentlichen Aspekte berücksichtigen, die diesen verschiedenen Nachrichtenmitteln gemeinsam sind. Es wird zweifellos das erste Mal sein, daß sich die französischen Katholiken in derart umfassender Weise mit diesen Problemen beschäftigen. Ich freue mich also, am Vorabend dieses Kongresses, der unter der Leitung des Bischofs von Nancy stattfindet,

die ermutigenden und väterlichen Glückwünsche des Heiligen Vaters für den Erfolg dieser Woche übermitteln zu können.

Dieses wohlwollende Interesse des Heiligen Vaters an Ihrer Arbeit wird nicht weiter erstaunlich sein für alle, die wissen, mit welcher Aufmerksamkeit er die rasche Entwicklung der modernen Publikationsmittel verfolgt. Erinnert sei unter anderem an die meisterhafte Ansprache über den christlichen Begriff der öffentlichen Meinung, die der Heilige Vater im Heiligen Jahr an die katholischen Journalisten gerichtet hat, ebenso an die Richtlinien, die er dem Internationalen Kongreß der Katholischen Presse in Paris übermittelte. Bei vielen Gelegenheiten machte der Heilige Vater Klerus und Katholische Aktion, Eltern und Jugend auf ihre Pflicht gegenüber dem Filmwesen aufmerksam, und erst kürzlich verlieh er in einer bedeutenden Rede dieser Sorge Ausdruck und stellte gleichzeitig in positiver Weise die ersten Maßstäbe des idealen Films heraus. Der Heilige Vater, der sich des Funks und demnächst auch des Fernsehens bedient, um zu seinen weitentfernten Söhnen zu sprechen, wandte sich im Jahre 1954 in wohlabgewogenen und unmißverständlichen Worten über das Fernsehwesen an den italienischen Episkopat. Man sieht also, daß das Haupt der Kirche sich laufend über alle wissenschaftlichen Fortschritte auf diesem, wie auf so vielen anderen Gebieten, unterrichtet

und klar und kraftvoll dazu Stellung nimmt. Der Heilige Vater forderte die Katholiken zur aktiven Mitarbeit bei der Entwicklung der modernen Nachrichtenmittel und zur Ausschaltung der Verwirrungen auf, die sie verursachen können. Die Referenten der Arbeitswoche in Nancy werden sich sicher gerne zum Sprachrohr dieser päpstlichen Äußerungen machen.

Daß die sich immer weiter vervollkommnenden Hilfsmittel der Nachrichtenvermittlung, der Unterhaltung, der Kultur oder der Propaganda zum Guten oder zum Bösen genutzt werden können, ist schon oft festgestellt worden, und es scheint überflüssig zu sein, an dieser Stelle noch einmal darauf zurückzukommen. Die rasch aufeinanderfolgenden und phantastischen wissenschaftlichen Entdeckungen, die am Anfang dieser modernen Verbreitungsmittel stehen, sind in sich selbst gut, sie sind ein Lobgesang auf den Schöpfer. Ob sie nun in den Händen der Menschen entweder dazu dienen, das Wahre, Schöne und Gute zu verbreiten, oder ob sie im Dienste der individuellen oder kollektiven Korruption stehen: der wissenschaftliche Fortschritt in sich selbst ist deshalb nicht weniger wertvoll. Die Kirche ist weit davon entfernt, ihn abzulehnen, sie stimmt ihm aus freien Stücken zu. Sie lehrt ihre Gläubigen, sich seiner zu bedienen und fordert sie auf, die so gebotenen wunderbaren Möglichkeiten zur Verbreitung des Wortes Gottes und zur Dienstleistung an der menschlichen Gemeinschaft weiter zu entwickeln.

Ohne indessen diesen positiven Aspekt zu verkennen, muß festgestellt werden, daß die Entwicklung der modernen Nachrichtenmittel im 20. Jahrhundert ein neues und zweifellos schweres Problem darstellt. Es ist nicht mehr nur das Problem der guten oder schlechten Anwendung der dem Menschen oder der Gesellschaft zur Verfügung stehenden gewaltigen Hilfsmittel, sondern es ist das Problem der maßlosen Macht: Das Hilfsmittel entschlüpft der Kontrolle seines Herrn und Meisters und versucht nun, Gewalt auf die menschliche Person auszuüben. Gefährlicher noch als der Fortschritt des Maschinenzeitalters im letzten Jahrhundert, von dem man auch sagen kann, daß es auf Kosten des Arbeiters die Materie veredelte, bedroht das Hereinbrechen der modernen Nachrichten- und Unterhaltungsmittel in unsere Gesellschaft den Menschen in seiner geistigen Autonomie. Durch den Druck der gesteuerten Nachrichtengebung, durch das unwiderstehliche Bild, durch die zudringliche Propaganda gelingt es dem Zusammenwirken von Presse, Kino, Radio und Fernsehen, das Gewissen des Individuums unbemerkt zu prägen. Allmählich beherrscht es seine geistige Welt und bestimmt in Wirklichkeit sein angeblich spontanes Verhalten. Das Leben bietet leider ungezählte Beispiele für diese Gefahr. Sie lastet auf der leicht beeinflussbaren Jugend, sie dringt bis in die entlegensten ländlichen Bezirke vor, und

auch die besser gerüstete intellektuelle Schicht entgeht ihr nicht.

Der Heilige Vater verurteilte in einer seiner Weihnachtsbotschaften den „technischen Geist“, der die menschliche Person im Innersten zerstört, die freie Ausübung seiner Intelligenz hemmt und die menschliche Gesellschaft zu einer farblosen und unbeständigen Masse erniedrigt (Radiobotschaft Weihnachten 1953). Aus viel stärkeren Gründen sind die Übertreibungen der Technik gefährlich, wenn es ihnen gelingt, die Kunst der Gedankenverbreitung zu verderben und damit die individuelle und soziale Psychologie tief zu treffen. Erfahrene Beobachter haben in diesem Phänomen die Anzeichen einer Umwandlung der menschlichen Beziehungen und der traditionellen Formen der Zivilisation feststellen können. Daher fordert der Heilige Vater Sie auf, Ihre Referate auf diese Gedankenebene zu stellen, um klar und eindeutig die Haltung des Menschen gegenüber der wachsenden Macht der modernen Verbreitungsmittel zu untersuchen. Wie kann der Mensch siegreich aus dieser Krise der gegenwärtigen Zivilisation hervorgehen?

Die erste Aufgabe der Katholiken in dieser Hinsicht ist es, daran zu erinnern, daß es moralische Regeln der Verbreitung gibt und daß man sie geltend machen muß. Der Heilige Vater warnte früher schon vor dem Anspruch der Wissenschaften und Künste, sich im Namen der Autonomie ihrer Methoden der Moral zu entziehen, und er besteht „auf dem Prinzip, daß die von Gott gewollte Ordnung das ganze Leben umfaßt, ohne das öffentliche Leben in allen seinen Ausdrucksformen davon auszunehmen“ (Radiobotschaft vom 23. März 1952). Auch die modernen Nachrichtenmittel sind von diesem Gesetz nicht befreit, und ihr moralischer Wert besteht nicht nur in den wahren oder falschen, den guten oder schlechten Werten dessen, was übermittelt wird — obwohl dies natürlich wesentlich ist. Er hängt auch von der Art der Verbreitung ab, das heißt von der Weise, wie man den Menschen behandelt, an den man sich wendet. Dieser Punkt ist heutzutage entscheidend.

In seiner Analyse über die Maßstäbe des idealen Films zitierte der Heilige Vater nicht ohne Grund in erster Linie die Achtung vor dem Menschen und vor der freien Ausübung seiner Geisteskräfte. Er erklärte sogar, daß der Film darauf abzielen sollte, „den Menschen stark zu machen und ihn im Bewußtsein seiner Würde zu bestärken“ (Ansprache vom 24. Juni 1955). Ist es aber etwa keine Mißachtung des Menschen, sein schwach entwickeltes Gewissen durch Propaganda aller Art zu vergewaltigen, ihm ein fertiges Urteil aufzuzwingen, ungesunde Leidenschaften in ihm zu erwecken, sein Vertrauen durch falsche oder tendenziöse Darlegung der Tatsachen zu mißbrauchen? Sind die Millionen von Lesern und Zuhörern, die jeden Morgen die Geschehnisse durch

ihre Zeitung oder den Rundfunk beurteilen, dessen sicher, daß man die freie Ausübung ihres persönlichen Urteils achtet, oder besser noch, daß man sie dahingehend erzieht? Um moralisch zu sein, muß ein Nachrichtenmittel darauf abzielen, dem Menschen zu dienen und nicht, ihn zu unterwerfen.

Andererseits darf man auch nicht die Umstände verkennen, die im heutigen Berufsleben eine Verbreitung nach moralischen Maßstäben erschweren. Neben den eigentlich beruflichen Schwierigkeiten gibt es finanzielle Abhängigkeiten, die manchmal sehr schwer ins Gewicht fallen, weiter die zwangsläufige Abhängigkeit von Presseagenturen, deren Objektivität nicht garantiert ist, die Last einer oft skrupellosen Konkurrenz und endlich die ungedulden und anspruchsvollen Forderungen eines schwer zu befriedigenden Publikums. Diese Arbeitsbedingungen bieten den Katholiken ein umfangreiches Betätigungsfeld für ein gut organisiertes Apostolat, um die Ausübung dieser Berufe gesunden zu lassen, um sie so weit als möglich von den unseligen Abhängigkeiten zu befreien und alle Mittel der Technik für einen echten Dienst an der Menschheit einzusetzen.

Für diese moralischen Werte tragen jedoch auch die Behörden einen Teil der Verantwortung. „Wenn das weltliche und moralische Gedankengut des Volkes und der Familien wirksam verteidigt werden muß“, — so sagte der Hl. Vater — „dann ist es richtiger, daß die Zivilbehörden sich, wie es ihre Pflicht ist, einmischen, um die gefährlichsten Einflüsse zu verhindern oder abzuschwächen“ (Ansprache vom 24. Juni 1955). Auf ihrem Gebiet übt die Kirche dieses Recht durch die Zensuren aus, die sie sich vorbehält, wie auch durch die Warnungen, die sie mittels der moralischen Filmbewertungen der zu diesem Zweck geschaffenen Ausschüsse erläßt. Aber ihrerseits vollzieht die Zivilbehörde nichts anderes als ihre Aufgabe, das Allgemeinwohl zu fördern, wenn sie die Freiheit der Presse sichert und gleichzeitig die Ausschreitungen derjenigen verhindert, die nicht davor zurückscheuen, sich der Waffen der Zeitung, des Radios, des Kinos und des Fernsehens zu bedienen, um die Werte der öffentlichen Moral zu verletzen, gefährliche Irrtümer zu verbreiten, Verleumdungen in Umlauf zu bringen, Menschen zu verunglimpfen oder die Volksleidenschaft aufzustacheln.

Dazu kommt noch, daß die schnelle Fortentwicklung der modernen Verbreitungsmittel im sozialen Leben solche Konsequenzen nach sich zieht, daß es heute notwendig erscheint, die Frage auf institutionelle Ebene zu stellen und nach der am besten an das Ausmaß der neugestellten Probleme angepaßten Gesetzgebung zu verlangen. Die Prinzipien der katholischen sozialen Lehre werden noch den Weg vorzeichnen zwischen einer Zusammenballung der modernen Verbreitungsmittel ausschließlich in Händen des Staates und einer Lösung, die gewissen

Interessengruppen ein ungehörliches Übergewicht einräumt. Die Erfahrung hat gelehrt, welche Unordnung der unzulässige Druck hervorruft, der oft von den letzteren ausgeübt wird. Wieviel Regierungen kommen andererseits in Versuchung, ihre Autorität direkt oder indirekt zu mißbrauchen, um die öffentliche Meinung zu beeinflussen, sie zu wecken und sie nach eigenem Gutdünken zu lenken. Ohne von den ungeheuren „Vergewaltigungen der Massen“ zu sprechen, wie sie bei den totalitären Regierungen an der Tagesordnung sind, muß man feststellen, daß der Verantwortliche für das Allgemeinwohl der erste sein muß, der ein Beispiel der Ehrfurcht vor der Meinung abgibt: er soll sie erleuchten, ohne sie zu zwingen, er soll sie schützen, ohne sie zu ersticken, er soll sie hören, ohne ihr Sklave zu werden, in einem Wort: er soll wachsende Entwicklung fördern.

Die sicherste Verteidigung des Menschen gegen das Überhandnehmen der modernen Nachrichtenmittel, oder besser ausgedrückt, seine beste Mitarbeit an ihrer Fortentwicklung besteht in einer gesunden Erziehung der öffentlichen Meinung. In einer Ansprache, die ein großes Echo fand, ermahnte der Heilige Vater, nachdem er das Fehlen der öffentlichen Meinung in einem Land als soziale Krankheit bezeichnet hatte, die katholischen Journalisten, an der Erneuerung der öffentlichen Meinung in der Weise mitzuarbeiten, daß den Menschen, wie er ausführte, „ihr gerechtes Recht zu eigenem Urteil und zu eigenen Überzeugungen“ zurückgegeben werde (Ansprache vom 17. Februar 1950).

Während Presse, Film, Funk und Fernsehen durch ihren natürlichen Zug nach unten dahin strebten, auf Massenwirkung abgestimmt zu sein und die öffentliche Meinung auf eine blinde und gefügte Gleichschaltung des Gedankens und des Urteils zu beschränken, ist es im Gegenteil möglich — und muß es in folgedessen sein —, daß in den Händen von Menschen, die sich ihrer schweren Verantwortung bewußt sind, diese modernen Publikationsmittel die Hilfsmittel einer gesunden Bildung der Persönlichkeit des Lesers, Hörers oder Zuschauers werden. Es ist nicht übertrieben zu behaupten, daß die Zukunft der modernen Gesellschaft und die Festigkeit ihres inneren Lebens zu einem großen Teil von der Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes zwischen der Macht der modernen Nachrichtenmittel und der Fähigkeit persönlicher Reaktion der Staatsbürger abhängig sind. Gott möge gewähren, daß es viele gibt, wie sie der Heilige Vater wünscht: „Menschen, die im vollen Licht der großen Prinzipien des Lebens, im Licht ihrer festen Überzeugung Gott, die Welt und alle großen und kleinen Ereignisse, die sich daraus ergeben, zu betrachten wissen“, Menschen, die „Stein für Stein eine starke Wand errichten, auf der die Stimme dieser Ereignisse abprallen und mit spontanem Echo widerhallen kann.“

Hier ist eine Aufgabe, die der Aufmerksamkeit der Katholiken anvertraut ist und ebenso allen Menschen guten Willens, die die Dringlichkeit der Inschutznahme dieser persönlichen Werte in der heutigen Gesellschaft erkannt haben. Der Heilige Vater kennt schon alle unternommenen Bemühungen dieser Art in Ihrem Lande, und er ermutigt Sie von Herzen. Aber wie alle Erziehungsarbeit, so muß auch diese von Jugend an begonnen werden. Es ist in unseren Tagen von Bedeutung, daß man sorgfältig den kritischen Sinn der Jugend in einem Alter formt, in dem sie sich dem bürgerlichen und sozialen Leben öffnet. Sicherlich nicht, um der Lust am Kritisieren zu schmeicheln, für die dieses Alter besonders empfänglich ist, auch nicht um den Drang der Jugend nach Unabhängigkeit zu fördern, sondern um sie zu lehren, als Menschen in einer Welt zu leben und zu denken, in der die modernen Mittel der Nachrichten- und Ideenverbreitung eine so zwingende Überzeugungskraft sich erobert haben. Wenn man eine Zeitung lesen, einen Film beurteilen

oder ein Schauspiel kritisieren kann, wenn man, in einem Wort gesagt, die Herrschaft seines Urteils und seiner Gefühle vor allem bewahrt, was auf die Entpersönlichung des Menschen hinzielt, kommt man einer Anforderung unserer Zeit nach. Eltern und Erzieher haben also die Pflicht, die heranwachsende Generation gegen die neuen Mythen zu schützen, die sie zu verführen suchen. Sie dienen auf diese Weise auch wirksam der Zukunft der menschlichen Gesellschaft.

Diese verschiedenen Ausführungen unterstreichen die Wichtigkeit der Sozialen Woche. Der Heilige Vater zweifelt nicht daran, daß den Vorträgen Ihrer Referenten ein aufmerksamer Empfang bereitet werden wird, und er freut sich ebenso über die Anwesenheit der zuständigen Persönlichkeiten der Katholischen Aktion. Auf alle fleht er die Ausgießung der Gnaden herab, und als Beweis seines Wohlwollens für Ihre so verdienstvolle Arbeit erteilt er Ihnen von ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 227 Äußere Feier des Festes Mariä Himmelfahrt sowie Fast- und Abstinenzpflicht am Vortage.

Aachen, 10. August 1955

Im Direktorium 1955 ist irrtümlich nicht auf die äußere Feier des Festes Mariä Himmelfahrt am 21. d. M. hingewiesen worden. An diesem Tage können alle heiligen Messen vom Festtag genommen werden mit Kommemoration und Schlußevangelium des Sonntags.

Das Fast- und Abstinenzgebot gilt für den Vortag, den 20. d. M.

Nr. 228 Meldung zum Theologiestudium.

Aachen, 10. August 1955

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer werden gebeten, etwaige Anwärter des Theologiestudiums auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Das an uns zu richtende Gesuch um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums Aachen ist baldmöglichst einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf, aus dem sich der Stand der Familie (leben die Eltern noch?, wie viele lebende und verstorbene Geschwister?), der Finanzierungsplan des Studiums (eigene Mittel, zu erwartende Beihilfen, etwaiger Fehlbetrag) sowie die mitteilbaren Berufsmotive ergeben;
- b) pfarramtliches Ehelichkeits-, Tauf- und Firmzeugnis;
- c) beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses bzw. eine Erklärung des Schulleiters, daß baldigst mit der Erlangung der Reife zu rechnen ist, und der fünf letzten Schulzeugnisse;

d) ein verschlossenes Sittenzeugnis des Heimatpfarrers und des Religionslehrers auf einem von uns anzufordernden Sittenzeugnis-Formular;

e) ein Gesundheitszeugnis auf einem von uns anzufordernden Formularbogen.

2. Dem Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, Franziskanerplatz, ist ein Gesuch um Zulassung zur Immatrikulation einzureichen, und zwar in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Oktober 1955. Das Anmeldeformular, aus dem sich auch die miteinzureichenden Unterlagen ersehen lassen, ist von dort ab 15. September 1955 zu erbitten.

3. Bei Nichteinhaltung der beiden obengenannten Termine ist, von Ausnahmefällen abgesehen, mit Beginn des Studiums zum Wintersemester 1955/56 nicht zu rechnen.

Nr. 229 Geistliche Kleidung.

Aachen, 10. August 1955

Alle Geistlichen sind gemäß can 136 § 1 CJC verpflichtet, die im Bistum gebräuchliche geistliche Kleidung mit dem üblichen Priesterkragen zu tragen. Bei Gehrock und kurzem Rock ist eine hochgeschlossene Weste oder ein großes Kollar vorgeschrieben. Ausnahmen sind unter Darlegung der Gründe und gegebenenfalls unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses beim Generalvikariat zu beantragen.

Wir beauftragen die Herren Dechanten, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten.

Nr. 230 Kirchenvorstandsneuwahl.

Aachen, 11. August 1955

Im Nachgang zu unserer Bekanntmachung vom 20. Juni 1955 über die Kirchenvorstandsneuwahlen (vgl. Kirchlicher Anzeiger Jahrg. 1955 Seite 133) teilen wir noch folgendes mit:

Die Kirchenvorstände mögen die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 und der Wahlordnung vom 20. 12. 1928 erfolgten Gesetzesänderungen berücksichtigen. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf unsere Bekanntmachungen im Kirchlichen Anzeiger Jahrg. 1949 Seite 43 und Jahrg. 1952 Seite 103.

Falls in einer Kirchengemeinde im Jahre 1952 keine Neuwahl erfolgte, ist jetzt durch Los diejenige Hälfte der Kirchenvorstandsmitglieder zu bestimmen, welche ausscheidet (vgl. § 8 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924).

Ebenso ist entsprechend der vorstehend gen. Bestimmung in denjenigen Kirchengemeinden zu verfahren, die seit 1952 als neu errichtete Kirchengemeinden ihren Kirchenvorstand erstmalig konstituiert haben.

Kirchenvorstände, die zur Zeit nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der gewählten Mitglieder haben, müssen sofort entweder sich aus den vorhandenen Ersatzmitgliedern auffüllen oder mangels Ersatzmitglieder gemäß § 8 Ziffer 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 durch Zuwahl sich selbst entsprechend ergänzen. Im Turnus scheiden dann bei der Neuwahl diejenigen Mitglieder aus, die seit der Neuwahl von 1949 dem Kirchenvorstand angehören oder an Stelle eines derartigen Mitgliedes in den Kirchenvorstand eingerückt sind.

Ersatzmitglieder sind gemäß Artikel 6 Abs. 4 der Wahlordnung in jedem Fall zu wählen, ohne Rücksicht darauf, ob und wie viele Ersatzmitglieder aus früheren Wahlen noch vorhanden sind.

Die Formulare für die Durchführung der Wahl sind beim Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, zu haben.

Nr. 231 Caritas-Kollekte.

Aachen, 11. August 1955

Die diesjährige Caritas-Kollekte findet am Sonntag, dem 4. September 1955, statt. Sie ist in allen Kirchen des Bistums mit öffentlichem Gottesdienst abzuhalten. Die Gläubigen sollen am vorausgehenden Sonntag bereits auf die Kollekte hingewiesen und zu einem besonderen Opfer aufgefordert werden. Am Kollekten-Sonntag selbst möge die Predigt an die Caritaspflicht des einzelnen Christen wie auch an die Bedeutung der kirchlich-caritativen Werke erinnern.

Der Diözesan-Caritas-Verband wird allen Pfarreien rechtzeitig das notwendige Material für die Kollekte zusenden. Die Kollekte verbleibt zu 50% den Pfarrgemeinden für ihre caritativen Aufgaben, die restlichen 50% sind auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 232 Miete für Wohnräume in kirdeneigenen Gebäuden.

Aachen, 11. August 1955

Durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) vom 27. Juli 1955 — BGBl. I 1955 Seite 458 — können die Mieten für preisgebundene Wohnräume, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig gewesen sind, um bestimmte Zuschläge erhöht werden. Die Höhe des Zuschlages ist von der Ausstattung der Wohnung abhängig. Er beträgt in der Regel 10%, bei abgeschlossenen Wohnungen mit Gas- oder elektrischem Anschluß, Bad mit Warmwasserbereitung, Keller oder entsprechendem Ersatzraum 15% und bei abgeschlossenen Wohnungen, die außerdem eine betriebsfähige Sammelheizung aufweisen, 20%.

Die Mieterhöhung tritt nicht ohne weiteres in Kraft, vielmehr muß der Vermieter dem Mieter schriftlich mitteilen, um welchen Betrag die Miete erhöht werden soll. Diese Erklärung muß auch den Grund der Erhöhung und die Art ihrer Berechnung enthalten. Da das Gesetz am 1. August 1955 in Kraft getreten ist, können die erhöhten Mieten erstmalig vom 1. September 1955 ab verlangt werden. Zu diesem Zweck muß die oben erwähnte Erklärung bis zum 15. August 1955 dem Mieter zugegangen sein.

Hierdurch fordern wir die Kirchenvorstände auf, die Mieterhöhungen in allen Fällen unverzüglich zu verlangen, wo diese nach dem Gesetz zulässig sind. Es ist Pflicht der Kirchenvorstände und der Herren Rendanten, sich zur Wahrung der Vermögensinteressen der Kirchengemeinden ehestens mit dem Inhalt des Gesetzes vertraut zu machen. Der Gesetzestext ist in den einschlägigen Buchhandlungen zum Preise von etwa 0.40 DM zu erhalten.

Nr. 233 Einsendung der Steuerkarte 1955.

Aachen, 11. August 1955

Leider fehlt von einer Reihe von Geistlichen immer noch die Steuerkarte 1955.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind wir verpflichtet, bei Fehlen der Steuerkarte zum Gehalt einen Betrag von DM 115.— zuzuschlagen und von der sich ergebenden Summe die Steuer nach Steuerklasse 1 abzuhalten. Eine Erstattung dieser Mehrsteuer ist ausgeschlossen.

Wir bitten daher nochmals um sofortige Einsendung der Steuerkarte 1955 oder um Mitteilung, wenn sie sich beim Finanzamt befindet.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 234 Reichsverbandstagung der Kirchenangestellten 1955.

Am Sonntag, dem 18. September, bis Dienstag, dem 20. September, findet in Köln die diesjährige Tagung des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten statt. Es wird gebeten, den kirchlichen Angestellten auf Wunsch Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Soweit Mittel zur Verfügung stehen, kann ein Unkostenbeitrag ggf. aus dem Etatansatz „Pauschale für unvorhergesehene Ausgaben“ gegeben werden. Eine Erstattung von Unkostenbeiträgen von hier aus über den Etat ist nicht möglich.

Festprogramm

Leitmotiv: „Im Dienste der Kirche“

Sonntag, 18. September

15.00 Uhr: Leiterbesprechung

(Teilnehmer: Hauptvorstand und alle Diözesanleiter).

18.30 Uhr: Abendmesse im Hohen Dom.

Es singt der Kölner Domchor.

Montag, 19. September

10.00 Uhr: Pontifikalamt Sr. Eminenz Kardinal Frings im Hohen Dom. Es singen drei Kölner Kirchenchöre die 6stimmige a cappella-Messe „Gaudemus“ von Victoria.

Ander Orgel: Domorganist Prof. J. Zimmermann.

12.00 Uhr: Begrüßungsakt im Festsaal der Sartory-Betriebe. Eröffnung der Tagung durch Reichsobmann Wilhelm Teleu (Essen), umrahmt von drei Orgelvorträgen.

15.00 Uhr: Mitgliederversammlung im großen Saal der Börse.

16.00 Uhr: Festakt in Anwesenheit Seiner Eminenz Kardinal Frings. Festrede des geistlichen Reichsbeirates, Erzbischöflicher Rat Pfarrer Gereon Jansen (Essen). Ehrung der Jubilare.
Musikalische Umrahmung: Bläserquintett des Städt. Gürzenich-Orchesters.

Dienstag, 20. September

8.30 Uhr: Choralamt für die lebenden und verstorbenen Verbandsmitglieder und geistlichen Beiräte in St. Agnes.

14.00 bis 17.30 Uhr: Arbeitsgemeinschaften im großen Saal der Börse. Referate von Erzdiözesankonservator Prof. Dr. Weyres (Köln), Generalpräses des ACV, Prof. Joh. Overath (Bensberg) und Dr. Paul Mikat vom kirchenrechtlichen Institut in Bonn.

17.30 Uhr: „Stunde der Jugend“ in St. Andreas. Schüler der Kirchenmusikschulen spielen eigene Werke und Werke von Komponisten der jungen Generation.

20.00 Uhr: Festkonzert im Festsaal der Sartory-Betriebe. Es singen über 1000 Sängerinnen und Sänger aus Kölner Kirchenchören unter Mitwirkung von Bläsern des Städt. Gürzenich-Orchesters.
„Verherrlichung der Allerheiligsten Eucharistie.“

Nr. 235 Arbeitstagung für Seelsorgehelferinnen im August-Pieper-Haus.

Vom 31. August bis 2. September ds. J. findet im August-Pieper-Haus für Pfarr- und Seelsorgehelferinnen unseres Bistums eine Arbeitstagung statt. Die H. Herren Pfarrer werden gebeten, die Helferinnen zu beurlauben, die an der Tagung teilnehmen wollen.

Nr. 236 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster Pützchen über Beuel finden folgende Priesterexerzitien statt:

25. 9. 20 Uhr bis 30. 9. 19 Uhr (5 Tage)

9. 10. 20 Uhr bis 14. 10. 19 Uhr (5 Tage)

13. 11. 20 Uhr bis 18. 11. 19 Uhr (5 Tage)

12. 12. 20 Uhr bis 15. 12. 19 Uhr (3 Tage)

Nr. 237 Personaldronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 28. Juli 1955 Roßkamp Heinrich, Kaplan in Alsdorf St. Kastor, zum Pfarrer in Merksteinstreiffeld St. Thekla, Dekanat Herzogenrath;

am 3. August 1955 Laumen Richard, Neupriester aus Breberen, zum Kaplan in Kempen, Dekanat Kempen;

am 3. August 1955 Thelen Kurt, Kaplan in Kempen, zum Kaplan in Jülich, Dekanat Jülich.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 2. August 1955 den Pfarrer Konrad Schmitz in Winden zum Dechanten des Dekanates Nideggen ernannt;

am 4. August 1955 den Pfarrer Paul Schrievers in Leuth zum Bezirkskatecheten für das Dekanat Lobberich und den Pfarrer Friedrich Bechstein in Euchen zum Bezirkskatecheten für das Dekanat Würselen ernannt.

Nr. 238 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, dem 31. Juli 1955, den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Porselen, Dekanat Heinsberg, in hon. B. M. V. de SS. Rosario.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Kirche der Franziskaner zu Mönchengladbach folgende heiligen Weihen: am 8. August 1955 die Tonsur 6 Fratres des Franziskanerordens; am 9. August 1955 denselben die 4 niederen Weihen; am 10. August 1955 2 Fratres die Subdiakonatsweihe und die heilige Priesterweihe dem Frater Benediktus Hennessen O.F.M. aus Neuß.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 9. August 1955 in der Kirche der Franziskaner 5 Erwachsenen (Konvertiten) das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 17

Aachen, den 1. September 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 239 Grußwort der am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands	159	Nr. 242 Urkunde über die Umpfarrung der Siedlung Diepenlinchen von der Pfarrgemeinde St. Josef, Werth, zur Pfarrgemeinde St. Markus, Mausbach, Dekanat Stolberg	161
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 240 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde zum hl. Apostel Andreas in Krefeld-Stratum, Dekanat Krefeld-Ost	160	Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 241 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Bonifatius in Schaufenberg, Dekanat Wassenberg	161	Nr. 243 Landjugendkurse in Rolleferberg im Winterhalbjahr 1955/56	162
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 244 Diebstahl eines Missales	162
		Nr. 245 Stellenangebote — Stellengesuche	162
		Nr. 246 Personalchronik der Diözese Aachen	162

Nr. 239

Grußwort der am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands.

Die deutschen Bischöfe haben sich auch dieses Jahr wieder am Grabe des heiligen Bonifatius in der Arbeit und Sorge für die Kirche zusammengefunden.

Wir wissen wohl — und sind dessen froh, — daß die Gedanken und Gebete aller katholischen Christen in ganz Deutschland sich mit der Arbeit unserer Konferenz verbunden haben.

Die Ergebnisse unserer Konferenz werden, so hoffen wir, auf manchen Gebieten das kirchliche Leben fördern und klären; zu gegebener Zeit wird darüber manches zu sagen sein.

Bevor wir auseinandergehen, drängt es uns, euch durch ein kurzes Wort aufzurufen, ihr möchtet euch mit uns vor Gott vereinen in den gemeinsamen Anliegen, die über aller unserer Arbeit als schwere Sorge gestanden haben.

Bei diesem Ruf an euch denken wir an das Wort des Herrn, daß alle Wächter umsonst über eine Stadt wachen, wenn nicht der Herr selbst als erster wacht. Er ist es, der die Geschicke aller in seinen Händen hält, er muß in seine allmächtige und gütige Hand alle Anstrengungen der Menschen nehmen, damit sie gesegnet werden. Er muß —

und das treibt uns zu diesem Worte an euch — er muß aber darum gebeten werden: bittet, und ihr werdet empfangen; klopft an, so wird euch aufgetan.

Wir rufen euch also auf, mit uns gemeinsam die Hände und die Herzen zu erheben.

Das 1. Anliegen ist dieses: ihr möchtet mit uns beten, daß unter den Völkern der Erde wahrer Friede werde. Die Völker sehnen sich nach den Jahren zermürender Unruhe nach einem friedlichen Leben und andererseits sehen sie mit wahrem Entsetzen die unbegrenzte Furchtbarkeit, die ein neuer Krieg allen, wirklich allen bringen würde, — bis zur Gefahr der völligen Vernichtung allen Lebens in weiten Gebieten der Erde — eine schreckliche Gefahr, die die verantwortlichen Staatsmänner wie auch die Männer der Wissenschaft zu ernstesten Warnrufen veranlaßt.

Lasset uns gemeinsam in dieser Sorge um den Frieden der Völker rufen, daß der Herr die Verantwortlichen zu verantwortlichem Tun führe, damit sie die Probleme auf friedliche Weise lösen und die vielfachen Unruhequellen in Gerechtigkeit und Liebe heilen. Dann würden auch bei jenen, die nach dem Kriege noch nicht wieder heimkehren durften,

alte Wunden heilen. Mit dem alten Flehruf der Litanei laßt uns sprechen: „Daß du den Völkern Frieden und wahre Eintracht schenken wollest, wir bitten dich, erhöere uns!“

Das 2. Anliegen erwächst aus der seit 10 Jahren bestehenden Zerreißung unseres Vaterlandes. Wir sehen darin eine Wunde, die immer, solange sie besteht, die Beziehungen zwischen den Völkern unheilvoll vergiften wird. Als Christen sehen wir auch nicht nur die Störung unseres nationalen Lebens mit allen bösen Folgen, sondern wir tragen auch schwer mit an der vielfältigen Gewissensnot und Glaubensbedrängnis unserer Brüder.

Zwischen das Hoffen der einen auf eine schnelle Abhilfe und das mutlose Versagen der anderen wollen wir unseren anhaltenden Gebetsruf stellen, der beim Herrn anklopft und nicht nachläßt zu flehen.

Wir flehen, daß der Herr diese Heimsuchung unseres Volkes beende; es ist eine wirkliche Heimsuchung, auch wenn der und jener sie vielleicht gar nicht mehr als solche empfindet. Der Herr möge aus dieser Heimsuchung uns Segen erwachsen lassen, vor allem den Segen innerer Einkehr; er möge die Bedrängten stärken und aufrichten und möge unserem Volke die Einheit schenken, daß es ihm dann in Freiheit und tiefer Gläubigkeit diene. Betet für unser Volk!

Und eine 3. Sorge wollen wir in eure Fürbitte hineinlegen: die Sorge um die Freiheit der Kirche. Wir alle sehen mit großer Besorgnis die offene und versteckte Verfolgung, der die Kirche in manchen Ländern ausgesetzt ist. Nicht minder schlimm sind die Ärgernisse, die aus einem liberalistischen und verweltlichten Denken gegen das Wirken der Kirche sich richten und insbesondere

die heranwachsende Generation an dem tiefen und vollen Hineinwachsen ins religiöse Leben behindern. Immer zwar wird die Kirche die Gegnerschaft der Welt erfahren und überwinden müssen; immer braucht sie deshalb auch das heiße Flehen der Christenheit, daß die Kirche voll der Kraft und Weisheit des Heiligen Geistes sei, daß sie die Freiheit zum Wirken habe und sie in Gottes Kraft nütze. Mit aller Eindringlichkeit sagen wir Euch: Betet mit uns für unsere heilige Kirche!

Wir hoffen, daß ihr diesen kurzen Ruf versteht. Er will mehr, als daß ihr euch einmal an dieses Anliegen im Gebet erinnert.

Wenn wir Bischöfe in unsere Diözese heimkehren, dann nehmen wir diese Sorge als ständige Last mit. Möget auch ihr diese Unruhe im Herzen tragen, so wie ihr euch sonst innerlich sorgt etwa um einen Kranken oder einen noch Vermißten. Wir müssen beharrlich die Macht und Hilfe Gottes herbeirufen, der den Himmel und die Erde geschaffen hat und der auch uns in dieser Zeit trägt.

Es segne Euch † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist! Amen.

Gegeben zu Fulda, den 25. August 1955.

Die am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands.

Für das Bistum Aachen:

† **Johannes Pohlschneider**
Bischof von Aachen.

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 4. September, in allen Gottesdiensten zu verlesen. Der Hirtenbrief darf vor diesem Tage weder in seinem ganzen Umfang noch in Auszügen oder Inhaltsangaben der Presse oder dem Rundfunk bekanntgegeben werden.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 240 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde zum hl. Apostel Andreas in Krefeld-Stratum, Bekanat Krefeld-Ost.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

- 1) Die vermögensrechtlich abhängige Rektoratsgemeinde Krefeld-Stratum wird aus der Mutterpfarre St. Stephanus, Lank, und der Pfarre St. Margareta in Krefeld-Linn ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.
- 2) Die Grenzen der Pfarrgemeinde zum hl. Apostel Andreas, Krefeld-Stratum, verlaufen folgendermaßen:

Vom Rhein — Kilometerstein 259 — an ist die Pfarrgrenze identisch mit der Stadtgrenze von Krefeld bis zum Bruchbach. Anschließend verläuft sie mit dem Bruchbach in westlicher Richtung bis zum Eltweg, mit dem Eltweg in nordöstlicher Richtung bis zur Heulesheimer Straße, dann mit der Heulesheimer Straße in östlicher Richtung bis zum Golfplatz, dessen östliche Grenze bis zur Straße „In der Elt“ die Grenze bildet. Von hier aus bilden die Straßen „In der Elt“ bis zum Greiffensee, das West- und Nordufer entlang in gerader Richtung nach Osten bis zum Schnittpunkt des Mühlenbaches mit der Düsseldorfer Straße die Grenze. Vom Schnittpunkt des Mühlenbaches mit der Düsseldorfer Straße „Am Römer“ läuft diese über die Achse der Düssel-

dorfer Straße nach Norden bis zum Schnittpunkt der Hafenkleinbahn mit der Düsseldorfer Straße (Ladestelle „Römer“), sodann entlang der Hafenkleinbahn nach Osten, bis sie rechtwinklig zum bebauten Fabrikgrundstück der Firma Stoecker & Kunz an der Süd-Westecke dieses Grundstückes abbiegt, der Westgrenze dieses Grundstückes bis zum Hafenbecken entlangläuft, das Hafenbecken überquert und dann in gerader Richtung auf den Rhein stößt. Von hier aus bis zum eingangs erwähnten Kilometerstein 259 bildet der Rhein die Pfarrgrenze.

- 3) Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Pfarrgemeinden zum hl. Apostel Andreas, Krefeld-Stratum, und St. Stephanus, Lank, erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde von St. Stephanus vom 26. Juni 1953.
- 4) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft.

† Johannes

Bischof von Aachen.

Aachen, den 12. Mai 1955.

J.-Nr. II/1412/51

Die durch den Bischof von Aachen am 12. Mai 1955, J.-Nr. II/1412/51, beurkundete Errichtung der Katholischen Pfarrgemeinde zum hl. Andreas in Krefeld-Stratum wird auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 19. Juli 1955, I G 60-50/1 Nr. 8553/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 3. August 1955

Der Regierungspräsident
gez. Baurichter

Nr. 241

Urkunde

**über die Errichtung der
vermögensrechtlich selbständigen
Rektoratsgemeinde St. Bonifatius
in Schaulenberg, Dekanat Wassenberg.**

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

- 1) Der Seelsorgsbezirk St. Bonifatius in Schaulenberg wird aus der Mutterpfarre St. Johannes der Täufer in Ratheim ausgepfarrt und zum vermögensrechtlich selbständigen Rektorat erhoben.
- 2) Die Rektoratsgemeinde erhält folgende Grenzen: Vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Kleingladbach — Ratheim mit 2 Feldwegen auf dem Gelände „Auf dem Berg“ verläuft die Grenze entlang des nördlichen Feldweges nach Südwesten bis zu seinem Ende. Von dort wird die Grenze gebildet durch eine gerade Strecke, deren Endpunkt der Kilometerstein 44,6 an der Straße Millich — Neuhall ist. Nach Überquerung dieser Straße setzt ein Feldweg, der östlich am Mahrhof

vorbeiführt, die Grenze bis zur Rur fort, die dann weiter in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Ratheim — Hückelhoven die Grenze darstellt. Die Gemarkungsgrenze Ratheim — Hückelhoven und Ratheim — Kleingladbach grenzt nach Osten und Norden hin bis zum Gelände „Auf dem Berg“ das Rektorat ab.

- 3) Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Mutterpfarre in Ratheim und der Rektoratsgemeinde in Schaulenberg erfolgt entsprechend den Beschlüssen des Kirchenvorstandes der Mutterpfarre vom 3. Februar 1954 und 2. April 1954.
- 4) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

† Johannes

Bischof von Aachen,

Aachen, den 1. Juni 1955.

J.-Nr. II/1803/53.

Die durch umstehende Urkunde des Bischofs von Aachen erfolgte Errichtung des vermögensrechtlich-selbständigen Rektorats St. Bonifatius in Schaulenberg wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 19. Juli 1955 — I F 60/50/1 Nr. 8329/55 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 29. Juli 1955

— II/3 A-c 32 Der Regierungspräsident
Landkreis Erkelenz gez. Schmidt-Degenhardt

Nr. 242

Urkunde

**über die Umpfarrung der Siedlung Diepenlinchen
von der Pfarrgemeinde St. Josef, Werth,
zur Pfarrgemeinde St. Markus, Mausbach,
Dekanat Stolberg.**

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

- 1) Der bisher zur Pfarrgemeinde St. Josef, Werth, gehörende Ortsteil Diepenlinchen wird zur Pfarrgemeinde St. Markus, Mausbach, umgepfarrt.

Der Ortsteil Diepenlinchen wird wie folgt bestimmt:

Vom Schnittpunkt der Straße Diepenlinchen — Derichsberg mit der Stadtgrenze Stolberg in der Nähe von Derichsberg ist die Grenze des umzupfarrenden Gebietes identisch mit der Stadtgrenze von Stolberg bis zu ihrem Auftreffen auf den Napoleonsweg. Hieran anschließend ist die Achse des Napoleonsweges bis zum ersten Fahrweg, der nach SO nach Diepenlinchen führt, dann die Achse dieses Fahrweges bis zu seinem Ende an der Straße Werth — Diepenlinchen — Derichsberg die Grenze. Endlich grenzt die Achse der Straße Diepenlinchen — Derichsberg bis zur Stadtgrenze von Stolberg (Ausgangspunkt) das umzupfarrende Gebiet ab.

- 2) Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.
- 3) Die Umpfarrung erfolgt auf Grund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes von St. Josef, Werth, vom 19. April 1955 und des Kirchenvorstandes von St. Markus, Mausbach, vom 27. Oktober 1954.
- 4) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

† Johannes
Bischof von Aachen

Aachen, den 20. Juli 1955
J.-Nr. II/2041/54

Zu der nach umseitiger Urkunde vom 20. Juli 1955 durch den Bischof von Aachen ausgesprochenen Umpfarrung der katholischen Bewohner des Ortsteils Diepenlinchen von der Pfarrgemeinde St. Josef, Werth, zur Pfarrgemeinde St. Markus, Mausbach, wird hierdurch die staatliche Genehmigung erteilt.

Aachen, den 4. August 1955

Abt. II/3 A-c 32
Landkreis Aachen 18

Der Regierungspräsident
gez. Schmidt-Degenhardt

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 243 Landjugendkurse in Rolleferberg im Winterhalbjahr 1955/56.

Aachen, 20. August 1955

Nach einer landläufigen Redewendung soll man „die Kirche in der Mitte“ oder „die Kirche im Dorf“ lassen. Dieses geflügelte Wort besagt, daß die Kirche, die im Erscheinungsbild des Dorfes die räumliche Mitte ist, auch die lebendige Mitte, das Lebenszentrum des Dorfes sein müsse. In einem gut katholischen Dorf muß sich letztlich alles um Christus, um Gott drehen. Ohne Zweifel ist in der Gegenwart die Gefahr größer als früher, daß das Dorf diese lebendige Mitte verliert. Die selbstverständliche Aussage früherer Zeiten „die Kirche in der Mitte“ wird für unsere Generation vielfach zum

verpflichtenden Aufruf: „Die Kirche wieder in die Mitte!“ Das soll das Thema der diesjährigen Winterarbeit in den Landjugendkursen in Rolleferberg sein. Die Land- und Bauernjugendkurse sollen Schritte sein zu dieser christlichen Mitte hin, und sie sollen den Willen lebendig werden lassen, von dort aus das gesamte Leben des Dorfes, Sonntag und Werktag, Arbeitszeit und Freizeit zu gestalten.

Unser Hochwürdigster Herr Bischof richtet an alle, die ernsthaft um das Wohl des Dorfes bemüht sind, besonders an unsere Hochw. Herren Geistlichen, die herzliche Bitte, sich angesichts dieser wesentlichen Thematik und der oben bezeichneten Situation für die Beschickung der Kurse einzusetzen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 244 Diebstahl eines Missales.

In der Pfarrkirche Jülich-Selgersdorf wurde ein neues Pustet-Missale gestohlen, Großquartformat in rotem Leder einband mit Goldschnitt und vergoldeten Schließen. Pfarrämter und Klöster werden um gfl. Mitteilung gebeten, falls das Missale zum Kauf oder als Geschenk angeboten wird.

Nr. 245 Stellenangebote - Stellengesuche.

Infolge Sterbefalles ist die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters in der Pfarrgemeinde Merzenich/Düren neu zu besetzen. Seelenzahl 2850, Beschäftigungsumfang 95%. Bewerber wollen sich unter Beifügung aller notwendigen Zeugnisse an das kath. Pfarramt Merzenich/Düren, Lindenstraße 1, schriftlich wenden.

Die Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle in der Pfarre St. Severin Weisweiler über Eschweiler ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Beschäftigungsumfang 100%. Dienstwohnung mit 4 Zimmern und Mansarde und Hausgarten ist vorhanden. Bewerbungen unter Beifügung aller notwendigen Zeugnisse über die vorgeschriebene Ausbildung sind zu richten an den Kirchenvorstand obiger Gemeinde.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Küster, Organist und Chorleiter, mit Examen für Stellen bis zu 50% Beschäftigungsumfang, sucht mittlere oder auch kleinere Stelle mit Dienstwohnung, bestehend aus wenigstens drei Räumen, in Bergbauggebiet. Angebote an Franz Demond, z. Zt. Kath. Pfarramt Grotenrath über Geilenkirchen.

Nr. 246 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 20. August 1955 Hohn Josef, Kaplan in Lank, zum Pfarrer in Gressenich, Dekanat Stolberg;

am 20. August 1955 Jacob P. Urban S.D.S. in Welkenraedt, zum Rektor in Lichtenbusch, Pfarre Oberforstbach, Dekanat Kornelimünster;

am 22. August 1955 Esser Wolfgang, Neupriester aus M. Gladbach-Rheindahlen, zum Kaplan in Lank, Dekanat Krefeld-Ost.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

am 11. Juli 1955 Hünermann Joseph, Dr. theol., zuletzt Studienrat am humanist. Gymnasium in Köln-Bayenthal, 67 Jahre alt.

R. I. P.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 18

Aachen, den 15. September 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Inhalt:	Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 247 Schreiben des Heiligen Vaters an den H. H. Bischof von Augsburg zum tausendjährigen Gedächtnis der Schlacht auf dem Lechfeld	Nr. 251 Fristgemäße Erledigung von Antrags- und Anmeldeverfahren auf Neuerrichtung und Umänderung von Schulen (Volksschulen)	163 165
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 248 Neuwahl der Rendanten	Nr. 252 Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln	164 166
Nr. 249 Katechetische Kurse in Münster i. W. von Oktober 1955 bis Herbst 1957	Nr. 253 Priesterexerzitien	165 166
Nr. 250 Zählung der Kirchenbesucher	Nr. 254 Personalchronik der Diözese Aachen	165 166
	Nr. 255 Vermischte kirchliche Nachrichten	166

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 247 Schreiben des Heiligen Vaters an den H. H. Bischof von Augsburg zum tausendjährigen Gedächtnis der Schlacht auf dem Lechfeld.

Unserem ehrwürdigen Bruder Josef Freundorfer,
Bischof von Augsburg.

Sie haben, ehrwürdiger Bruder, Uns eingehend berichtet über das Jahrtausendgedächtnis der Schlacht auf dem Lechfeld, vor dem Ihre Bischofsstadt unmittelbar steht, und Uns das reichhaltige Programm vorgelegt, das aus der Jubiläumsfeier „Tage abendländischen Bekenntnisses“ gestalten und sie mit einem „großen katholischen Bekenntnistag“ abschließen will. Für diese Festwoche und für alle mit ihrem Geist sich Erfüllenden bitten Sie Uns um die Kraft des Apostolischen Segens.

Zu Tagen abendländischen Bekenntnisses — heute, wo die abendländische Kultur unter schwerster Bedrohung steht, ist die Erinnerung an die Schlacht auf dem Lechfeld wie geschaffen: Augsburg, die alte Augusta Vindelicorum, hat aus dem Altertum aufsteigend den wechselvollen Weg der abendländischen Geschichte über das Mittelalter in die neue und neueste Zeit zurückgelegt. In Ulrich, dem großen und heiligen Bischof, ist die innere Kraft des christlichen Abendlandes, der katholische Glaube, das Beten und das Schaffen religiöser und kultureller Werte aus diesem Glauben eindrucksvoll verkörpert. Der Sieg des Königs und nachmaligen Kaisers Otto des Großen über die Ungarn aber hat das christ-

liche Abendland vor einer unheimlichen Gefahr aus dem heidnischen Osten gerettet. Die Schlacht auf dem Lechfeld steht in einer Linie mit dem Kampf und Sieg Karl Martells zwischen Tours und Poitiers im Jahre 732, wie auch mit dem glanzvollen Sieg unter den Mauern Wiens im Jahre 1683 durch Karl von Lothringen und den Polenkönig Sobieski, damals, als es Papst Innozenz XI. und Kaiser Leopold geglückt war, einen europäischen Schutzwall gegen jene furchtbare Bedrohung des christlichen Abendlandes zu errichten.

Die katholische Kirche ist nicht eins mit der abendländischen Kultur. Sie macht sich überhaupt nicht eins mit irgendeiner Kultur; wohl aber ist sie bereit, mit jeder Kultur einen Bund zu schließen: sie erkennt gerne an, was in jeder dem Werk des Schöpfers nicht widersprechend, was mit der Würde des Menschen und seinen naturgegebenen Rechten und Pflichten vereinbar ist, pflanzt aber darüber hinaus den Reichtum der Wahrheit und Gnade Jesu Christi in sie ein und erreicht dadurch, daß die verschiedenen Kulturen, so fremd sie sich gegenüberzustehen schienen, einander nahe kommen und wirklich Schwestern werden. Die Geschichte der Mission und Ausbreitung des Christentums und der Kirche von den Zeiten der Völkerwanderung bis heute ist ein

überzeugender Beweis für den Segen, der von der katholischen Kirche auf die Kulturen ausgeht. In diesem Sinne ist auch die Kirche für die Erneuerung und Stärkung der abendländischen Kultur.

Damit ist schon ausgesprochen, worin die Erneuerung der abendländischen Kultur beschlossen liegt; eben darin, daß der abendländische Mensch die Wahrheit und Gnade Christi von neuem bejaht, bekennt, in sich aufnimmt und zur lebendigen Grundlage des gesamten Daseins macht. In der Auseinandersetzung mit der neuen Lebensform des materialistischen Ostens behauptet das Abendland, für die Menschenwürde und die Menschenrechte, an erster Stelle für die Freiheit des Einzelnen, einzustehen. Er möge aber nicht übersehen, daß die Würde und die Rechte des Menschen — seine persönliche Freiheit ganz besonders — sich gegen ihn wenden, ja daß sie sich selbst aufheben, wenn sie genommen werden aus der Einheit mit den Bindungen, den Pflichten, mit denen die Ordnung der Natur wie der Gnade sie unlöslich verknüpft hat und die im Gebot Gottes und Gesetz Christi dem Menschen entgegentreten. Eine Tagung wie die in Augsburg wird nicht an der Frage vorbeigehen dürfen, wie viele Männer und Frauen das Abendland noch zählt, denen für die Heilighaltung jener Bindungen kein Einsatz zu hoch ist.

Die Stadt Augsburg gedenkt im laufenden Jahr noch eines anderen folgenschweren Ereignisses, das sich in ihren Mauern abgespielt hat: der am 25. September 1555 geschehenen Unterzeichnung des sogenannten „Augsburger Religionsfriedens“. Er besiegelte die religiöse Spaltung Deutschlands. Das Gemeinwohl des Reiches wie der Kirche, für die es um Sein oder Nichtsein innerhalb der deutschen Grenzen ging, rechtfertigte die Unterschrift der katholischen Fürsten unter den Religionsvertrag. Man wird es Uns aber nicht verdenken, wenn Wir im Bruch der religiösen Einheit Deutschlands und Europas das schwerste Verhängnis erblicken, welches das christliche Abendland und seine Kultur treffen konnte. Dürfen Wir in Erinnerung an jenen Tag der Hoffnung Ausdruck verleihen, der Weg, den die göttliche Vorsehung dem Abendland weist, möge wieder mehr und mehr an die verlorene Einheit heranführen? Denn Wir können nicht umhin,

für das Abendland zu wiederholen, was Wir vor gerade drei Jahren von der europäischen Kultur erklärten, daß sie nämlich „unverfälscht christlich und katholisch sein, oder aber verzehrt werden wird vom Steppenbrand jener anderen materialistischen, der nur die Masse und die rein physische Gewalt etwas gelten“ (Schreiben vom 17. Juli 1952 an den Katholischen Frauenbund — Acta Ap. Sedis 44, 1952, pag. 720).

Die letzten Worte führen Uns zurück zum Sieg des christlichen Heeres auf dem Lechfeld. Die Krönung jenes Sieges war keineswegs die Vernichtung der heidnischen Ungarn, sondern ihre Bekehrung zum katholischen Glauben. Schon fünfzig Jahre später sind sie von ihrem großen König Stephan dem Heiligen hineingeführt worden in eben jene christliche Kultur, deren tödliche Gefahr sie noch im Jahre 955 gewesen waren. Möchte dieser Vorgang ein Vorzeichen für heute sein! Der echte christliche Abendländer hegt gegenüber den Völkern des Ostens, die im Machtbereich der mit Staatsgewalt ausgerüsteten materialistischen Weltanschauung leben, Gedanken des Friedens und der Liebe. Wenn die Frage der Koexistenz die Geister unentwegt beschäftigt, so können Wir eine Art der Koexistenz rückhaltlos bejahen: Die gläubigen Abendländer beten gemeinsam mit denen jenseits des Eisernen Vorhanges, die noch ihre Hände zu Gott erheben — und es sind nicht wenige —, daß wir alle eins werden in der vollen Freiheit, das persönliche wie das öffentliche Leben ganz nach Gottes Willen auszurichten, und daß jene, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, eine Welt ohne Gott und Christus aufzubauen, aus der Nacht und Kälte ihrer Gottferne zurückfinden zur Sonne der Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe: zu Jesus Christus, „der da ist über allem Gott, hochgelobt in Ewigkeit“ (Röm. 9, 5).

Daß Gottes Huld und Gnade über den Augsburger Tagen abendländischen Bekenntnisses walte, daß sie das Denken schärfe und das Wollen kräftige für die Kernaufgaben eines eindeutig christlichen Abendlandes, als Unterpfand dessen erteilen Wir allen an den Arbeiten und Feiern der Festwoche Teilnehmenden aus der Fülle des Herzens den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 27. Juni 1955.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 248 **Neuwahl der Rendanten.**

Aachen, 10. September 1955

Im Zusammenhang mit den Kirchenvorstands-Neuwahlen ist auch der Kirchenrendant neu zu wählen.

Den Kirchenvorständen ist es bekannt, daß Schwierigkeiten im Ablauf des Haushaltes bei Pfarrgemeinden und Bistum in sehr vielen Fällen

darauf zurückzuführen sind, daß dem Pfarrer wie dem Kirchenvorstand im Rendanten eine geeignete Persönlichkeit nicht zur Verfügung steht. Wir bitten deshalb dringend, eine Wiederwahl nur in den Fällen vorzunehmen, wo der Rendant hinsichtlich der Eignung wie hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit nach den bisherigen Erfahrungen die Gewähr dafür bietet, daß er Pfarrer und Kirchenvorstand sowohl

hinsichtlich der Führung der Amtsgeschäfte wie auch als Berater des Kirchenvorstandes bei der Verwaltung seiner Aufgaben die erforderliche Hilfe leistet. Daß der Rendant mit der Buch- und Kassenführung völlig vertraut sein muß und laufend die erforderlichen Buchungen vornimmt sowie insbesondere die Aufstellung des Voranschlages und die Rechnungslegung termingerecht wahrnimmt, ist eine selbstverständliche Voraussetzung für die Weiterführung bezw. die Übernahme einer Rendantur.

Wir erwarten, daß die Kirchenvorstände bei der Wahl des Rendanten besonders sorgfältig verfahren, wobei wir vorschlagen, gegebenenfalls die Wahl eines bewährten Rendanten einer benachbarten Pfarrgemeinde in ernste Erwägung zu ziehen. Dem nach hier einzureichenden Protokoll-Auszug über die erfolgte Wahl ist eine Anlage nach folgendem Muster beizufügen:

Personalangaben für den Rendanten.

Dekanat: Kirchgemeinde:
Seelenzahl:
Name: Vorname:
geb. am in
Rendant seit:
Ausbildung:
Wohnung:
Jetziger Hauptberuf:
Arbeitgeber:

**Nr. 249 Katechetische Kurse
 in Münster i. W.
 von Oktober 1955 bis Herbst 1957.**

Aachen, 12. September 1955

Am Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik beginnt ab Oktober 1955 ein neuer wissenschaftlich/katechetischer Kurs. Er wird in 5

Abschnitten durchgeführt, beginnend im Oktober ds. Jrs. und abschließend im Herbst 1957. Namhafte Persönlichkeiten sind als Dozenten gewonnen. Fragen aus dem Gebiete der Katechetik, der Philosophie, der Theologie in Bezug auch zu anderen Wissenschaften, der systematischen Pädagogik, der Soziologie, der Psychologie, der allgemeinen Unterrichtslehre werden behandelt. Der 1. Abschnitt des neuen Kursus beginnt am Montag, dem 10. Oktober 1955, um 10 Uhr. Anreisetag ist der 9. Oktober 1955. Der Kurs schließt am Freitag, dem 21. Oktober 1955, 12 Uhr. Anmeldungen sind sofort zu richten an das Deutsche Institut für Wissenschaftliche Pädagogik Münster i. W., Neustr. 3. Die Kosten für die Teilnahme am Kursus betragen DM 25,00. Ein Antrag auf Fahrpreisermäßigung wird bei Anmeldung vom Institut ausgestellt. Die Teilnehmer können im theologischen Konvikt Borromäum, Münster i. W., Domplatz 8/9, wohnen. Wir empfehlen die Teilnahme an diesen Kursen insbesondere den Religionslehrern an den höheren Schulen und an den Berufsschulen sowie den Herren Bezirkskatecheten.

Nr. 250 Zählung der Kirchenbesucher.

Aachen, 12. September 1955

Wir erinnern daran, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntag im September in allen Kirchen (auch in den Neben-, Anstalts- und Klosterkirchen) die Kirchenbesucher in allen heiligen Messen (nicht Andachten) zu zählen sind. Die Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Die Ergebnisse dieser Zählung sind zu vermerken und am Schlusse des Jahres in die Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

**Nr. 251 Fristgemäße Erledigung von
 Antrags- und Anmeldeverfahren auf
 Neuerrichtung und Umwandlung von Schulen
 [Volksschulen].**

Der Kultusminister Düsseldorf, den 5. August 1955
des Landes Nordrhein-Westfalen
II Z gen 11 — 740/55

An die
Herren Regierungspräsidenten des Landes.
Nachrichtlich an
die kirchlichen Oberbehörden,
die kommunalen Spitzenverbände.

Betr.: Fristgemäße Erledigung von Antrags- und
Anmeldeverfahren auf Neuerrichtung und
Umwandlung von Schulen (Volksschulen).

Nach § 25 Abs. 2 SchG (Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen

vom 8. April 1952, GV.NW. 1952 S. 61) müssen Anträge auf Neuerrichtung oder Umwandlung von Schulen bis zum 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres schriftlich gestellt sein. (Vergl. auch Verfahrensvorschriften zum dritten Abschnitt des Schulgesetzes, RdErl. des Kultusministers vom 14. August 1952, II E gen 005-372/52 — ABl. KM.S. 114 — Ziff. II (1) 2 d.)

Die die Anträge entgegennehmende zuständige Gemeindebehörde oder die zuständige Kommunaufsichtsbehörde prüft die eingegangenen Anträge nach Berechtigung, Form, Frist und Inhalt und stellt das Ergebnis des Antragsverfahrens fest (§ 25 Abs. 1 SchG), (Verfahrensvorschriften aaO. Ziff. II (1) 3). Diese Prüfung ist unverzüglich vorzunehmen, damit das Antragsverfahren schnellstmöglich abgeschlossen und das Anmeldeverfahren eingeleitet

werden kann. Die sich aus der Auswertung des Anmeldeverfahrens ergebenden Anträge nebst den beizufügenden Unterlagen sind gemäß den Verfahrensvorschriften aaO. Ziff. II (3) der Schulaufsichtsbehörde (dem Regierungspräsidenten) jeweils bis zum 1. Januar spätestens vorzulegen. Ich mache auf die Einhaltung dieser Fristen nochmals besonders aufmerksam, weil in jedem Falle die ordnungsgemäße Errichtung einer Schule, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, in der Regel zu Beginn des neuen Schuljahres zu erfolgen hat. Es ist nicht an-

gänglich, die Durchführung von Antrags- und Abmeldeverfahren hinauszuziehen, so daß eine Schule nicht rechtzeitig errichtet werden kann. Die Schulaufsichtsbehörden werden angewiesen, auf fristgerechte Durchführung der Antrags- und Anmeldeverfahren durch die Schulträger besonders zu achten.

Dieser Erlaß, der im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister ergeht, wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.
gez. Schütz

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 252 Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln.

Der Wahlausschuß der Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln, Blumenstraße 12, bittet uns folgendes bekanntzugeben:

Betrifft: Neuwahl der Mitgliedervertreter für die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln, Blumenstraße 12.

Der Wahlausschuß hat mit Rundschreiben vom 11.8.55 auf die Möglichkeit hingewiesen, Wahlvorschläge für die Mitgliedervertretung einzureichen.

Da innerhalb der festgesetzten Frist von drei Wochen kein weiterer Wahlvorschlag eingereicht wurde, gelten für den Wahlbezirk 1, der die Diözese Aachen umfaßt, folgende vom Wahlausschuß vorgeschlagenen hochwürdigen Herren für die Dauer von 6 Jahren als gewählt:

als Mitgliedervertreter:

Pfarrer Theodor Kopshoff, Horst über Randerath,

als Ersatzmann:

Rektor Josef Steinfurt, Stolberg-Dorff über Stolberg I.

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung an den Wahlausschuß erfolgen. Über den Einspruch und die evtl. zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet der Wahlausschuß endgültig.

Wahlausschuß der Pax-Krankenkasse
katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln,
Köln, Blumenstraße 12.

Nr. 253 Priesterexerzitien

im Exerzitienhaus zu Essen-Borbeck:

7. bis 11. Nov. 1955. Leiter: P. Dr. Leinberger OMI.

Nr. 254 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 26. August 1955 Boltersdorf Johannes, Pfarrer in Krefeld St. Norbertus, zum Pfarrer in Stolberg St. Luzia, Dekanat Stolberg;

am 30. August 1955 Jansen Friedrich, Pfarrer in Richterich, zum Pfarrverwalter (vicarius adiutor) in Krefeld St. Dionysius, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 2. Sept. 1955 Retz Josef, Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, zum Pfarrer in Lövenich, Dekanat Erkelenz;

am 6. Sept. 1955 Rottlieb Helmut, Kaplan in Düren St. Marien, zum Kaplan in Dülken St. Kornelius, Dekanat Dülken;

am 7. Sept. 1955 Brisch Gerhard, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Düren St. Marien, Dekanat Düren;

am 8. Sept. 1955 Schröer Wolfgang, Kaplan in Krefeld St. Norbertus, zum Kaplan in Mönchengladbach St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Südwest.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 6. Sept. 1955 den Pfarrer Paul Siepen in Willich zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Krefeld-Süd ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 1. Sept. 1955 Meyer Wilhelm, geb. am 17. April 1881 in Nettersheim, gew. am 10. März 1906, Pfarrer in Untermaubach;

am 7. Sept. 1955 Ponten Josef, geb. am 29. Juli 1912 in Büderich Krs. Moers, gew. am 5. November 1939, Kaplan in Lendersdorf;

am 10. Sept. 1955 Graafen Josef, Dr. theol., geb. am 14. März 1892 in Eschweiler, Krs. Aachen, gew. am 24. Juni 1915, Pfarrer a. D. von Hahn, Synodal-Examinator.
R. I. P.

Nr. 255 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 28. August 1955 in der Kirche des Mutterhauses der Franziskanerinnen zu Aachen 7 Erwachsenen das hl. Sakrament der Firmung.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 4. September 1955, Pfarrkirche und Hochaltar in Morschenich, Dekanat Nörvenich, in hon. S. Lambert Ep. M.

und konsekrierte am 27. August 1955 im Dom zu Aachen 63 altaria portatilia.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 19

Aachen, den 1. Oktober 1955

25. Jahrgang

I n h a l t:		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.		
Nr. 256 Ansprache Papst Pius' XII. an die Teilnehmer des X. Internationalen Historiker-Kongresses vom 7. September 1955		167
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		
Nr. 258 Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1955		173
Nr. 259 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Mariä Rosenkranz in Willich, Dekanat Krefeld-Süd		174
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		
Nr. 260 Jahrestagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen		175
Nr. 261 100jähriges Jubiläum des Deutschen Vereins vom Hl. Lande		175
Nr. 262 Kollekte am Christkönigsfest, Sonntag, 30. Oktober 1955, für die Kinderseelsorge in der Diaspora		175
Nr. 263 Kraftfahrzeug-Steuerermäßigung für Körperbehinderte		175
Kirchliche Mitteilungen.		
Nr. 264 Baracke zu verkaufen		176
Nr. 265 Stellenangebote — Stellengesuche		176
Nr. 266 Personalchronik der Diözese Aachen		176
Nr. 267 Vermischte kirchliche Nachrichten		176

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 256

Ansprache Papst Pius' XII. an die Teilnehmer des X. Internationalen Historiker-Kongresses vom 7. September 1955.

(Nichtamtliche Übersetzung)

„Sie sind anlässlich der X. Internationalen Historikertagung sehr zahlreich zu Uns gekommen. Wir freuen Uns, Sie begrüßen zu können und sind davon überzeugt, daß dieser Tagung eine große Bedeutung zukommt. Vielleicht ist niemals zuvor eine Gruppe so hervorragender Historiker in Rom, dem Mittelpunkt der Kirche und dem Wohnsitz des Papstes, zusammengekommen. Wir haben auch keineswegs den Eindruck, Unbekannten oder Fremden gegenüberzustehen. Mehrere von Ihnen gehören nämlich zu den Tausenden von Historikern, die in der Bibliothek oder im Archiv des Vatikans, die vor genau 75 Jahren geöffnet wurden, gearbeitet haben. Darüber hinaus hat Ihre Forschungs- oder Lehrtätigkeit den meisten von Ihnen, wenn nicht sogar Ihnen allen, Gelegenheit gegeben, in irgendeiner Weise mit der katholischen Kirche und dem Papsttum in Verbindung zu treten.

Obwohl die Geschichte eine von alters her betriebene Wissenschaft ist, gelangte man erst im Laufe der letzten Jahrhunderte und dank der Weiterentwicklung der kritischen historischen Betrachtung zu dem heute erreichten Grad der Vollendung. Dank dem strengen Maßstab der dabei angewandten Methode und dem unermüdlichen Fleiß der Fachgelehrten kennen Sie die Vergangenheit genauer und können sie besser beurteilen als irgendeiner Ihrer Vorgänger. Diese Tatsache erhöht noch die Bedeutung, die Wir Ihrer Anwesenheit in diesem Raume beimessen.

Die Geschichte gehört zu den Wissenschaften, die mit der katholischen Kirche in enger Verbindung stehen, und zwar in so hohem Maße, daß Wir Sie soeben nicht willkommen heißen konnten, ohne diese Tatsache beinahe ungewollt zu erwähnen. Die katholische Kirche selbst ist ein geschichtliches

Faktum; sie erstreckt sich wie ein mächtiger Gebirgszug durch die Geschichte der letzten zwei Jahrtausende; welche Haltung man ihr gegenüber auch einnimmt — man kann sie nicht übergehen. Sehr verschiedenartig sind die Urteile, die über sie gefällt werden; sie führen von uneingeschränkter Billigung bis zur völligen Ablehnung. Wie aber auch immer das abschließende Urteil des Historikers ausfallen mag, dessen Aufgabe im Erfassen und in der Darlegung der Tatsachen, Ereignisse und Gegebenheiten besteht, wie sie wirklich gewesen sind — soweit ihm dies möglich ist —, so glaubt die Kirche von ihm erwarten zu können, daß er sich in jedem Falle über die Einstellung der Kirche gegenüber ihrer eigenen geschichtlichen Vergangenheit unterrichtet, d. h. über die Art und Weise, in der sie sich als ein historisches Faktum betrachtet und in der sie ihre Verbindung mit der Geschichte der Menschheit sieht.

Über diese Einstellung der Kirche zu ihrer eigenen Vergangenheit möchten Wir Ihnen einiges sagen und dabei auf Tatsachen, Gegebenheiten und Anschauungen hinweisen, denen Unseres Erachtens eine grundsätzlichere Bedeutung zukommt.

Zu Beginn möchten Wir einen Einwand widerlegen, der sozusagen von vornherein erhoben werden kann. Das Christentum, so sagte man und sagt man auch heute noch, nimmt gegenüber der Geschichte zwangsläufig eine feindliche Haltung ein, da es in ihr die Offenbarung des Bösen und der Sünde erblickt; Katholizismus und Geschichte sind antithetische Begriffe. Zunächst sei erwähnt, daß bei diesem Einwand die Geschichte und der Historismus als gleichbedeutende Begriffe angesehen werden. Hierin liegt aber ein Fehler. Das Wort „Historismus“ bezeichnet ein philosophisches System, das in der gesamten geistigen Realität, der Erkenntnis des Wahren, der Religion, den Moralbegriffen und dem Recht lediglich Veränderungen und Entwicklungen erblickt und daher alles, was immerwährend, in Ewigkeit gültig und absolut ist, verneint. Ein derartiges System ist zweifellos mit der katholischen Weltauffassung unvereinbar und im allgemeinen auch mit jeder Religion, die einen persönlichen Gott anerkennt.

Die katholische Kirche weiß, daß sich alles nach dem Willen oder mit Billigung der göttlichen Vorsehung vollzieht und daß Gott in der Geschichte seine Ziele erreicht. Der große heilige Augustinus hat dies in klassischer Kürze zum Ausdruck gebracht: Das, was Gott sich vornimmt, „hoc fit, hoc agitur; etsi paulatim peragitur, indesinenter agitur“ (Was Gott sich vornimmt, das geschieht, das wird getan; wenn es auch langsam getan wird, wird es doch unablässig getan). (Enarratio in Ps. 109, Nr. 9 — Migne P. L., Bd. 37, Spalte 1452). Gott ist wirklich der Herr der Geschichte.

Diese Worte werden schon für sich allein dem erwähnten Einwand gerecht. Zwischen dem Christentum und der Geschichte ist kein Gegensatz in dem Sinne festzustellen, daß die Geschichte lediglich ein Ausbruch oder eine Offenbarung des Bösen ist. Die katholische Kirche hat niemals eine derartige Lehre verbreitet. Sie ist seit der frühchristlichen Epoche, seit der Zeit der Patristik, besonders aber während des geistigen Kampfes mit dem Protestantismus und dem Jansenismus ganz eindeutig für die Natur eingetreten; behauptet sie doch von dieser, daß sie durch die Sünde nicht verdorben wurde, daß sie innerlich unversehrt geblieben ist, selbst wenn der Mensch gefallen ist, daß der Mensch der vorchristlichen Zeit und auch derjenige, der nicht Christ ist, gute und ehrenwerte Taten vollbringen konnte und kann, selbst wenn man von der Tatsache absieht, daß die gesamte Menschheit, einschließlich derjenigen, die vor dem Christentum gelebt hat, in der Gnade Christi steht.

Die Kirche erkennt gerne die guten und großen Realitäten an, auch wenn sie vor ihr und außerhalb ihres Einflusses bestanden. Der heilige Augustinus, auf den sich die Gegner gerne stützen, indem sie sein „De Civitate Dei“ falsch auslegen, und der seinen Pessimismus nicht verbirgt, drückt sich ebenfalls ganz klar aus. Er schrieb nämlich dem kaiserlichen Tribun und Notar Flavius Marcellinus, dem er dieses große Werk gewidmet hat: „Deus enim sic ostendit in opulentissimo et praeclaro imperio Romanorum, quantum valerent civiles etiam sine vera religione, virtutes ut intelligeretur, hac addita, fieri homines cives alterius civitatis, cuius rex veritas, cuius lex caritas, cuius modus aeternitas“ (Bei dem großen und berühmten römischen Reich hat Gott gezeigt, welchen Wert die Tugenden des Bürgers auch ohne die wahre Religion besitzen. Daraus kann man sehen, daß mit dieser wahren Religion die Menschen Bürger eines anderen Staates werden, dessen König die Wahrheit, dessen Gesetz die Liebe und dessen Bestimmung Ewigkeit ist) (Ep. 138, Nr. 17 — Migne P. L., Bd. 33, Spalte 533). Augustinus hat mit diesen Worten die von der Kirche stets vertretene Auffassung zum Ausdruck gebracht.

Wir wollen nun von der Kirche selbst als einem historischen Faktum sprechen. Sie bekräftigt in vollem Maße ihren göttlichen Ursprung und ihr übernatürliches Wesen, ist sich aber gleichzeitig dessen bewußt, daß sie als ein geschichtliches Faktum in das menschliche Leben eingetreten ist. Ihr göttlicher Gründer Jesus Christus ist eine geschichtliche Persönlichkeit. Sein Leben, sein Tod und seine Wiederauferstehung sind geschichtliche Tatsachen. Es kommt sogar vor, daß diejenigen, welche die Gottheit Christi leugnen, seine Wiederauferstehung gelten lassen, da sie glauben, daß die-

selbe geschichtlich allzu gut belegt ist; wer sie verneinen wollte, müßte die gesamte antike Geschichte auslöschen, da kein Ereignis derselben besser bewiesen ist als die Wiederauferstehung Christi. Die Aufgabe und die Entwicklung der Kirche sind geschichtliche Tatsachen. Wir dürfen hier in Rom auf den heiligen Petrus und Paulus hinweisen. Paulus gehört, selbst rein geschichtlich betrachtet, zu den bemerkenswertesten Persönlichkeiten der Menschheit. Was den Apostel Petrus und seine Stellung in der Kirche Christi anbelangt, so haben Wir, obwohl der monumentale Beweis für das Verweilen und den Tod Petri in Rom für den katholischen Glauben nicht von ausschlaggebender Bedeutung sind, unter der Basilika die bekannten Ausgrabungen vornehmen lassen. Das dabei angewandte Verfahren wird von der Kritik gebilligt; das Ergebnis — die Entdeckung des Grabes Petri unter der Kuppel, genau unterhalb des jetzigen päpstlichen Altares — wurde von der großen Mehrheit der Kritiker anerkannt, und selbst die strengsten Skeptiker waren von dem beeindruckt, was durch diese Ausgrabungen zutage gefördert wurde. Darüber hinaus haben Wir Grund zu der Annahme, daß spätere Nachforschungen und Studien noch zu neuen und wertvollen Erkenntnissen führen werden.

Die Ursprünge des Christentums und der katholischen Kirche sind geschichtliche Tatsachen, die in Bezug auf Zeit und Raum bewiesen und festgelegt sind. Die Kirche ist sich dessen wohl bewußt.

Sie weiß auch, daß sie mit ihrer Aufgabe, die ihrem Wesen und ihren eigentlichen Zielen nach zwar zum Bereich der Religion und der Moral gehört, der seinerseits im Jenseits und in der Ewigkeit liegt, mitten in die Geschichte der Menschheit hineingreift. Sie möchte stets und überall unter ständiger Anpassung an die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten die Menschen, das Individuum und, soweit wie möglich, alle Individuen nach dem Gesetz Christi formen, wodurch sie auch hier bis zu den sittlichen Grundlagen des Lebens in der Gemeinschaft vordringt. Das Ziel der Kirche ist der Mensch, der von Natur aus gut ist und von der Wahrheit und der Gnade Christi durchdrungen, durch sie geädelt und gestärkt wird.

Die Kirche möchte Menschen heranbilden, „die in ihrer unantastbaren Integrität als Ebenbilder Gottes geschaffen sind; Menschen, die stolz sind auf ihre persönliche Würde und kraftvolle Freiheit; Menschen, die gerade auf ihre Gleichheit mit ihrem Nächsten hinsichtlich all dessen bedacht sind, was den innersten Grund der menschlichen Würde betrifft; Menschen, die eng mit ihrer Heimat und ihrer Tradition verbunden sind“ — das ist die Absicht der Kirche, wie Wir sie in Unserer Ansprache vom 20. Februar 1946 anlässlich der Kardinals-

weihe dargelegt haben (Acta Ap. Sed. 38, 1946, S. 147; Reden und Rundfunkbotschaften, Bd. VII, 1946, S. 393). Wir möchten hinzufügen: In diesem wie auch im vergangenen Jahrhundert, in denen die Probleme der Familie, der Gesellschaft, des Staates und der sozialen Ordnung eine immer größer werdende, ja sogar überragende Bedeutung gewonnen haben, hat die Kirche alles darangesetzt, um zur Lösung dieser Fragen beizutragen, und sie hat dies, so glauben Wir, mit einigem Erfolg getan. Die Kirche ist jedoch davon überzeugt, daß sie hieran nicht wirksamer arbeiten kann, als wenn sie fortfährt, die Menschen in der bereits geschilderten Weise zu formen.

Um diese Ziele zu erreichen, handelt die Kirche nicht nur als ideologisches System. Man bezeichnet sie zweifellos auch als solches, wenn man den Ausdruck „Katholizismus“ gebraucht, der für sie weder üblich ist noch ihr in vollem Maße gerecht wird. Sie ist viel mehr als ein bloßes ideologisches System; sie ist eine Realität wie die sichtbare Natur, wie das Volk oder der Staat. Sie ist ein durchaus lebendiger Organismus mit dem ihr eigenen Endzweck und Lebensgrundsatz. Die Verfassung und der Aufbau, die ihr göttlicher Gründer selbst ihr gegeben hat, sind unveränderlich. Sie hat aber die Faktoren, die sie braucht oder die sie für ihre Weiterentwicklung und ihre Tätigkeit für zweckmäßig erachtet, angenommen und nimmt sie auch heute noch an: nämlich Menschen und menschliche Einrichtungen, philosophische und kulturelle Anregungen, politische Kräfte und soziale Ideen oder Einrichtungen, Grundsätze und Tätigkeiten. So hat die Kirche bei ihrer Verbreitung über die ganze Welt im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Veränderungen erfahren; in ihrem innersten Wesen blieb sie sich jedoch immer gleich, da die vielgestaltigen Faktoren, die bei ihr Eingang fanden, von Anfang an stets ein und demselben fundamentalen Glauben untergeordnet waren. Die Kirche konnte sehr weitherzig sein, sie konnte sich aber auch als unbeugsam und streng erweisen. Betrachtet man ihre gesamte Geschichte, so erkennt man bei ihr beide Eigenschaften, verbunden mit einem sicheren Instinkt für die richtige Behandlung der einzelnen Völker und der gesamten Menschheit. Sie hat daher alle allzu naturalistischen Bewegungen abgelehnt, die in irgendeiner Weise vom Geist übermäßiger sittlicher Freiheit infiziert sind, aber auch die gnostischen, falschen spiritualistischen und puritanischen Richtungen zurückgewiesen. Die Geschichte des kanonischen Rechts bis zum gegenwärtig gültigen Kodex liefert dafür eine große Anzahl bedeutungsvoller Beweise. Betrachten Sie beispielsweise das kirchliche Eherecht und die jüngsten päpstlichen Erklärungen zur Frage der ehelichen Gemeinschaft und der Familie unter allen ihren Gesichtspunkten. Sie finden hier ein Beispiel

neben vielen anderen für die Art und Weise, in der die Kirche denkt und arbeitet.

Auf Grund eines ähnlichen Prinzips hat sie regelmäßig in den Bereich des öffentlichen Lebens eingegriffen, um das Gleichgewicht zwischen Pflichten und Verpflichtungen einerseits und Rechten und Freiheiten andererseits zu gewährleisten. Die politische Gewalt hat niemals über einen vertrauenswürdigeren Anwalt verfügt als die katholische Kirche; denn die Kirche gründet die staatliche Gewalt auf den Willen des Schöpfers und das Gebot Gottes. Weil die Kirche der öffentlichen Gewalt einen religiösen Wert beimißt, hat sie sich entschieden gegen die Willkür des Staates und die Tyrannei in jeder Form gewandt. Unser Vorgänger Leo XIII. hat in seiner Enzyklika „Immortale Dei“ vom 1. November 1885 geschrieben: „Revera quae res in civitate plurimum ad communem salutem possunt: quae sunt contra licentiam principum populo male consulentium utiliter institutae: quae summam rem publicam vetant in municipalem, vel domesticam rem importunius invadere: quae valent ad decus, ad personam hominis, ad aequabilitatem iuris in singulis civibus conservandam, earum rerum omnium Ecclesiam catholicam vel inventricem, vel auspicem, vel custodem semper fuisse, superiorum aetatum monumenta testantur“ (Alles, was im Staat das allgemeine Wohl kräftig zu fördern vermag: erprobte Vorkehrungen gegen die Willkür der Staatslenker, die für das Volk schlecht sorgen; Sicherungen gegen unbefugte Eingriffe der obersten Staatsgewalt in die Verhältnisse der Gemeinden und Familien; Schutzmaßnahmen zu Gunsten der menschlichen Persönlichkeit und der bürgerlichen Rechtsgleichheit hat die katholische Kirche teils eingeführt, teils begünstigt oder stets behütet) (Leonis XIII. P. M. Acta, ed. Romana, Bd. V, 1886, S. 142). Als Leo XIII. diese Worte vor siebzig Jahren schrieb und dabei in die Vergangenheit zurückblickte, konnte er nicht ahnen, in wie hohem Maße sie für die nächste Zukunft Gültigkeit haben sollten. Wir glauben heute sagen zu können, daß die Kirche während dieser 70 Jahre ihrer Vergangenheit treu geblieben ist und daß die Versicherungen Leos XIII. seitdem sogar weit übertroffen wurden.

Wir gehen nunmehr dazu über, zwei Probleme zu behandeln, die ganz besondere Beachtung verdienen, nämlich die Beziehungen zwischen Kirche und Staat sowie Kirche und Kultur. In der vorchristlichen Zeit war die öffentliche Gewalt, also der Staat, sowohl auf weltlichem als auch auf religiösem Gebiete zuständig. Die katholische Kirche ist sich dessen bewußt, daß ihr göttlicher Gründer ihr den religiösen Bereich anvertraut und ihr die religiöse und sittliche Führung der Menschen in vollem Umfang — unabhängig von der staatlichen

Gewalt — übertragen hat. Seit dieser Zeit gibt es eine Geschichte der Beziehungen zwischen Kirche und Staat, und diese Geschichte hat die Aufmerksamkeit der Forscher stark in Anspruch genommen.

Leo XIII. hat das eigentliche Wesen dieser Beziehungen sozusagen in eine Formel gekleidet und darüber in seinen Enzykliken „*Diuturnum illud*“ (1881), „*Immortale Dei*“ (1885) und „*Sapientiae christianae*“ (1890) glänzende Ausführungen gemacht: Die beiden Gewalten, die Kirche ebenso wie der Staat, sind souverän. Ihr Wesen und auch das Ziel, das sie verfolgen, legen die Grenzen fest, innerhalb derer sie „*jure proprio*“ regieren. Wie der Staat, so besitzt auch die Kirche ein souveränes Recht über alles, was sie zur Erreichung ihres Zieles benötigt, selbst über die materiellen Mittel. „*Quidquid igitur est in rebus humanis quoquo modo sacrum, quidquid ad salutem animorum cultumve Dei pertinet, sive tale illud sit natura sua, sive rursus tale intelligatur, propter causam ad quam refertur, id est omne in potestate arbitrioque Ecclesiae*“ (Was also irgendwie in den menschlichen Dingen heilig ist, was immer auf das Heil der Seelen oder auf die Verehrung Gottes Bezug hat, sei es seiner Natur nach oder wegen des Zweckes, auf den es hingeordnet ist, dies alles untersteht der Macht und dem Urteil der Kirche) („*Immortale Dei*“ — Acta ed. Romana, Bd. V, S. 127—128). Staat und Kirche sind unabhängige Gewalten, die sich deshalb jedoch nicht zu ignorieren und noch weniger zu bekämpfen brauchen; es entspricht dem göttlichen Wesen und Willen weit mehr, wenn sie zusammenarbeiten und sich dabei gegenseitig Verständnis entgegenbringen, da ihre Tätigkeit auf dasselbe Subjekt ausgerichtet ist, nämlich auf den katholischen Bürger. Zweifellos bleiben Streitfälle möglich; wenn die Gesetze des Staates gegen das göttliche Recht verstoßen, so hat die Kirche die moralische Verpflichtung, sich dem zu widersetzen.

Man kann sagen, daß die Formel Leos XIII., abgesehen von wenigen Jahrhunderten, mehr oder weniger deutlich die von der Kirche während des gesamten ersten Jahrtausends und der letzten vier Jahrhunderte vertretene Auffassung zum Ausdruck bringt; aber selbst in der Zwischenzeit gab es Vertreter der Kirchenlehre, vielleicht sogar eine Mehrheit, die diese Auffassung teilte.

Wenn Unser Vorgänger Bonifatius VIII. am 30. April 1303 zu den Abgesandten des deutschen Königs Albrecht von Habsburg sagte: „... sicut luna nullum lumen habet, nisi quod recipit a sole, sic nec aliqua terrena potestas aliquid habet, nisi quod recipit ab ecclesiastica potestate ... omnes potestates ... sunt a Christo et a nobis tamquam a vicario Jesu Christi“ (Wie der Mond kein anderes Licht besitzt, als was er von der Sonne empfängt, so hat keine irdische Gewalt irgendetwas, was sie

nicht von der Macht der Kirche empfängt... alle Machtbefugnis... stammt von Christus und von Uns als dem Stellvertreter Jesu Christi) (Mon. Germ. hist., LL. sect. IV, Bd. IV, Teil 1, S. 139, 19—32), so handelt es sich dabei vielleicht um den stärksten Ausdruck der sogenannten mittelalterlichen Idee der Beziehungen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt; aus dieser Idee zogen Männer wie Bonifatius die logischen Folgerungen. Aber selbst für sie handelt es sich hierbei gewöhnlich nur um die Übertragung der Gewalt als solcher, nicht um die Bestimmung ihres Trägers, wie Bonifatius selbst im Konsistorium vom 24. Juni 1302 erklärt hatte (vgl. O. E. Bulaeus, *Historia Universitatis Parisiensis*, Bd. IV, Paris, 1688, S. 31—33). Diese mittelalterliche Auffassung war zeitbedingt. Wer ihre Quellen kennt, wird wahrscheinlich zugeben, daß es wohl noch viel erstaunlicher wäre, wenn sie nicht zutage getreten wäre.

Man wird vielleicht auch zugeben, daß die Kirche mit der Aufnahme eines Kampfes, wie des Investiturstreites, in höchstem Maße geistige und sittliche Ideale verteidigte und daß seit der Zeit der Apostel bis auf unsere Tage ihr Streben nach Unabhängigkeit von der staatlichen Gewalt stets darauf abzielte, die Freiheit der religiösen Überzeugung zu wahren. Man möge nicht einwenden, daß die Kirche selbst die persönliche Überzeugung derjenigen, die nicht wie sie denken, mißachtet. Die Kirche betrachtete und betrachtet die freiwillige Abkehr vom wahren Glauben als eine Schuld. Wenn diese Abkehr etwa seit dem Jahre 1200 eine Strafverfolgung seitens der geistlichen und weltlichen Gewalt nach sich zog, so geschah dies, um die Zerreißung der religiösen und kirchlichen Einheit des Abendlandes zu vermeiden. Gegenüber den Nichtkatholiken wendet die Kirche den im Kodex des Kanonischen Rechts enthaltenen Grundsatz an: „Ad amplexandum fidem catholicam nemo invitus cogatur“ (Niemand soll gegen seinen Willen gezwungen werden, den katholischen Glauben anzunehmen) (Can. 1351), und vertritt die Auffassung, daß die Überzeugung dieser Menschen einen Grund, freilich nicht den Hauptgrund, zur Toleranz darstellt. Wir haben diese Frage bereits am 6. Dezember 1953 in Unserer Ansprache an die katholischen Juristen Italiens behandelt.

Der Historiker sollte nicht vergessen, daß, wenn Kirche und Staat auch Stunden und Jahre des Kampfes kannten, es doch seit Konstantin dem Großen bis zur Jetztzeit und sogar in der jüngsten Vergangenheit Zeiten des Friedens gab, die häufig lange währten und in denen beide in vollem Einverständnis an der Erziehung derselben Menschen arbeiteten. Die Kirche verhehlt nicht, daß sie grundsätzlich diese Zusammenarbeit als normal betrachtet und daß sie die Einheit des Volkes in der wahren

Religion und das einmütige Handeln von Kirche und Staat als einen idealen Zustand ansieht. Sie weiß aber auch, daß sich die Dinge seit einiger Zeit eher in einem anderen Sinne entwickeln, d. h. im Sinne einer größeren Vielgestaltigkeit der religiösen Bekenntnisse und Lebensauffassungen innerhalb derselben staatlichen Gemeinschaft, wobei die Katholiken eine mehr oder weniger große Minderheit darstellen. Es kann für den Historiker aufschlußreich, ja sogar überraschend sein, in den Vereinigten Staaten von Amerika ein Beispiel unter anderen für die Art und Weise zu finden, in der es der Kirche gelingt, sich unter den ungleichartigsten Umständen zu entfalten.

In der Geschichte der Beziehungen zwischen Kirche und Staat spielen bekanntlich die Konkordate eine wichtige Rolle. Unsere diesbezüglichen Worte in der soeben erwähnten Ansprache vom 6. Dezember 1953 gelten auch für das geschichtliche Urteil, das über sie gefällt wird. Wir sagten, daß die Kirche in den Konkordaten eine rechtliche Sicherheit und die für ihre Aufgabe erforderliche Unabhängigkeit sucht. „Es ist möglich, so fügten wir hinzu, daß die Kirche und der Staat in einem Konkordat ihre gemeinsame religiöse Überzeugung zum Ausdruck bringen; es kann aber auch vorkommen, daß das Konkordat unter anderem den Zweck verfolgt, Streitigkeiten über Grundsatzfragen vorzubeugen und von vornherein etwaige Anlässe zu Konflikten zu vermeiden. Wenn die Kirche ihre Unterschrift unter ein Konkordat gesetzt hat, so gilt dieses seinem ganzen Inhalt nach. Der tiefere Sinn kann jedoch Nuancen aufweisen, die beiden Vertragsparteien bekannt sind; er kann eine ausdrückliche Billigung bedeuten, er kann aber auch lediglich eine Duldung zum Ausdruck bringen, je nach... (den) Grundsätzen, die als Maßstab für die Koexistenz der Kirche und ihrer Gläubigen mit den Mächten und Menschen eines anderen Glaubens dienen.“ (Acta Ap. Sed. 45, 1953, 802, Reden und Rundfunkbotschaften Bd. XV, S. 491 ff.).

Die Kirche und die Kultur: Die katholische Kirche hat einen bedeutenden, ja sogar entscheidenden Einfluß auf die kulturelle Entwicklung der letzten zwei Jahrtausende ausgeübt. Sie ist aber durchaus davon überzeugt, daß die Quelle dieses Einflusses in dem geistigen Element, das sie kennzeichnet, zu suchen ist, nämlich ihrem religiösen und sittlichen Leben, und zwar in dem Maße, daß bei einem Erlahmen dieser Kraft auch ihr kulturelles Wirken, z. B. für die Ordnung und den sozialen Frieden, in Mitleidenschaft gezogen würde.

Mehrere Historiker, oder vielleicht genauer gesagt Geschichtsphilosophen, sind der Auffassung, daß das Christentum, und infolgedessen die katholische Kirche, ihren Platz in der westlichen Welt

haben — „ein spätes Ergebnis“ im übrigen, wie es auch Karl Jaspers sieht (Vom Ursprung und Ziel der Geschichte, Frankfurt a. M. — Hamburg, 1955, S. 65). Wir haben nicht die Absicht, an dieser Stelle über die Frage, ob das Werk Christi ein spätes Ergebnis ist, zu diskutieren. Diese Frage entbehrt nämlich im wesentlichen des Interesses, und im übrigen können über die Zukunft der Menschheit nur Mutmaßungen geäußert werden. Für Uns ist es wichtig, daß die Kirche sich bewußt ist, daß ihr ihre Mission und ihre Aufgabe für alle Zukunft und für alle Menschen übertragen wurde und daß sie infolgedessen an keine bestimmte Kultur gebunden ist. Der heilige Augustinus war seinerzeit tief beeindruckt, als die Eroberung Roms durch Alarich die ersten Erschütterungen des Reiches mit sich brachte, die seinen Untergang ahnen ließen; aber er hatte nicht geglaubt, daß es ewig fortbestehen werde. „Transient quae fecit ipse Deus; quanto citius quod condidit Romulus“ (Selbst die Werke Gottes sind vergänglich; um so mehr, was Romulus gründete), sagte er, (in der Predigt „Audivimus nos exhortantem Dominum nostrum“ 105 c. 7, Nr. 10 — Migne P. L., Bd. 38, Spalte 623) und in seinem Werk „Gottesstaat“ trennte er die Existenz der Kirche scharf von dem Schicksal des Reiches. Das bedeutete, als Katholik zu denken.

Das, was man Abendland oder westliche Welt nennt, war seit dem Mittelalter starken Veränderungen unterworfen. Die Religionsspaltung im 16. Jahrhundert, der Rationalismus und Liberalismus führten zum Staat des 19. Jahrhunderts, zu seiner Politik der Stärke und seiner säkularisierten Zivilisation. Es konnte daher nicht vermieden werden, daß in den Beziehungen der katholischen Kirche zum Abendland eine Verschiebung eintrat. Die Kultur des Mittelalters selbst kann aber nicht als die katholische Kultur charakterisiert werden; auch sie hat, obwohl sie eng mit der Kirche verbunden war, ihre Kraft aus verschiedenen Quellen geschöpft. Selbst die Religionseinheit, die das Mittelalter kennzeichnet, ist für dasselbe nicht spezifisch; sie war bereits ein Merkmal des christlichen Altertums im östlichen und westlichen Römischen Reich von Konstantin dem Großen bis zu Karl dem Großen.

Die katholische Kirche identifiziert sich mit keiner Kultur; ihr innerstes Wesen verbietet ihr das. Sie ist aber bereit, Beziehungen zu allen Kulturen zu unterhalten. Dasjenige in ihnen, was der Natur nicht zuwiderläuft, erkennt sie an und läßt es bestehen. Sie verschafft aber darüber hinaus der Wahrheit und der Gnade Jesu Christi Eingang in jede Kultur und verleiht ihr auf diese Weise eine weitgehende Ähnlichkeit; und gerade hierdurch trägt sie in der wirksamsten Weise dazu bei, den Frieden auf der Welt zu erhalten.

Heute wirkt sich noch ein anderer Faktor auf die ganze Welt aus, von dem man sagt, daß er in der Geschichte der Menschheit (unter dem weltlichen Blickwinkel gesehen) beträchtliche Umwälzungen mit sich bringen wird, nämlich die moderne Wissenschaft und Technik, die von Europa, oder vielmehr den westlichen Ländern, in den letzten Jahrhunderten geschaffen wurden; wer sie nicht annimmt, so sagt man, gerät ins Hintertreffen und wird ausgeschaltet; wer sie aber annimmt, muß auch die Gefahren in Kauf nehmen, die sie „für das Menschsein“ (Jaspers a. a. O. S. 67 und 81) in sich schließen. Wissenschaft und Technik werden in der Tat allmählich Allgemeingut der Menschheit. Nicht allein die Gefahren, die durch sie „dem Menschsein“ drohen, geben Anlaß zur Besorgnis, sondern die Feststellung, daß sie sich als ungeeignet erweisen, der geistigen Entfremdung Einhalt zu gebieten, die die Rassen und Kontinente trennt; diese Entfremdung scheint im Gegenteil noch größer zu werden. Will man eine Katastrophe vermeiden, so wird es erforderlich sein, gleichzeitig auf einer höheren Ebene starke religiöse und sittliche Kräfte für die Einigung zum Wohle der gesamten Menschheit einzusetzen. Die katholische Kirche weiß, daß sie solche Kräfte besitzt, und glaubt, daß sie den geschichtlichen Beweis hierfür nicht mehr schuldig ist. Sie steht außerdem gegenüber der modernen Wissenschaft und Technik nicht im feindlichen Lager, sondern bildet vielmehr ein Gegengewicht und einen Gleichgewichtsfaktor. So kann sie in einer Zeit, in der Wissenschaft und Technik triumphieren, ihre Aufgabe ebenso gut erfüllen, wie sie es während der vergangenen Jahrhunderte getan hat.

Wir wollten Ihnen darlegen, in welcher Weise die Kirche sich selbst als ein geschichtliches Phänomen betrachtet und wie sie ihre Aufgabe und ihre Verbindung zu anderen bestimmten geschichtlichen Gegebenheiten sieht. Unser Vorgänger Leo XIII. hat in großzügiger Weise das Archiv des Vatikans den Forschern geöffnet. Die Historiker können dort wie in einem Spiegel sehen, wie die Kirche sich selbst auffaßt. Bekanntlich kann ein einzelnes Dokument zu Irrtümern führen, nicht aber eine ganze Sammlung von Archiven, wenn sie — wie dies beim Vatikan mit seinem beachtlichen Material, das ganze Pontifikate, Jahrzehnte und Jahrhunderte umfaßt, der Fall ist — über unzählige Veränderungen der Ereignisse, der Menschen und der Umstände hinweg eine genau gekennzeichnete Art des Denkens und des Handelns sowie eine klar umrissene Überzeugung und ebensolche Grundsätze enthüllt. So ist das Archiv des Vatikans ein vertrauenswürdiger Zeuge für die Einstellung der katholischen Kirche.

Da Wir im übrigen den Wünschen der Forscher entsprechen wollen, suchen Wir zur Zeit die geeignetsten Mittel zur Erweiterung des Werkes Unseres Vorgängers, indem Wir den Forschern die Dokumente über eine spätere Zeit zugänglich machen.

Als Leo XIII. der Öffentlichkeit das Archiv des Vatikans öffnete, erinnerte er an die klassische Regel, die der Historiker nach den Worten Ciceros beachten muß: „Primam esse historiae legem, ne quid falsi dicere audeat: deinde ne quid veri non audeat; ne qua suspicio gratiae sit in scribendo, ne qua simultatis“ (Das erste Gesetz der Geschichtsschreibung ist, nichts Falsches zu behaupten; sodann die Wahrheit nicht zu verschweigen und schließlich, nichts zu berichten, das den Verdacht des Wohlwollens oder der Feindschaft erweckt) (Cicero, De oratore, Buch 2 Kap. 15; Leo XIII. in seinem Brief „Saepenumero considerantes“ vom 18. August 1883 — Leonis XIII P. M. Acta, Bd. III, Romae 1884, S. 268). Sie wissen, wie oft man das

Thema „Die Wissenschaft muß von Vorurteilen frei sein“ erörtert hat. Dieses Thema war ein Schlagwort; wie allen Schlagworten fehlte es ihm nicht an Zweideutigkeit, und es gab auch zu Verwirrungen Anlaß. Es gibt keine Wissenschaft, zum mindesten keine positive Wissenschaft, die wirklich ohne Vorurteile auskommt. Jede Wissenschaft geht zum mindesten von bestimmten Gesetzen des Seins und des Denkens aus, die sie benutzt, um sich zu gestalten. Hätte man doch statt „frei von Vorurteilen“ „unparteiisch“ gesagt! Möge sich die Wissenschaft bei der Suche nach der Wahrheit nicht von subjektiven Betrachtungen beeinflussen lassen — das ist ein Vorschlag, über den sich alle hätten einig werden können.

Damit jeder von Ihnen und die von Ihnen ausgeübte Wissenschaft dazu beitragen mögen, daß aus der geschichtlichen Vergangenheit die Lehren für die Gegenwart und die Zukunft gezogen werden, erbitten Wir für Sie von ganzem Herzen den reichsten Segen des Herrn!“

Nr. 257 Förderung des Kirchenbaues in der deutschen Diaspora. —

Ein Dankeswort der deutschen Bischöfe an die Organisationen und Verbände.

Fulda, den 23. August 1955

Mit Befriedigung und Freude haben die deutschen Bischöfe zur Kenntnis genommen, welch lebendigen Widerhall ihr gemeinsamer Aufruf zur Förderung des Kirchenbaues in der deutschen Diaspora bei den katholischen Organisationen und Verbänden gefunden hat. Sie begrüßen den Wagemut und die Tatkraft, mit der einige Personen und Verbände vorangegangen sind und durch ihr Vorbild und Beispiel andere zur Nacheiferung begeistert haben. Sie danken für alle Mühen und Opfer, die in der rechten

Gesinnung für diese heilige Sache schon gebracht worden sind. Es ist ihr lebhafter Wunsch, daß auch die bisher noch Zögernden sich zur Tat entschließen und ihre kindliche Dankbarkeit gegenüber ihrer heiligen Mutter Kirche dadurch unter Beweis stellen, daß sie sich dieser allen deutschen Katholiken gemeinsam gestellten Aufgabe nicht verschließen, sondern zur größeren Ehre Gottes und zur Mehrung des Heiles in unserem Volke das Ihrige gebührend beitragen.

Die am Grabe des hl. Bonifatius
versammelten deutschen Bischöfe.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 258 Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1955. (23. Oktober 1955.)

Geliebte Diözesanen!

Viele Sorgen um die Erhaltung christlichen Glaubens und Lebens im eigenen Land bedrücken uns. Wir brauchen Apostel für Unzählige unter uns, die Gott und Seine Kirche schuldhaft preisgegeben

oder die Liebe dazu durch das Versagen vieler Christen verloren haben.

Über diese Anliegen aber vergißt kein echter katholischer Christ, daß die Liebe unseres Erlösers die ganze Welt umfaßt. „Die Welt für Christus!“ — das muß unser aller brennende Sorge sein.

Öffnet an diesem Weltmissionssonntag Ohren und Herzen, faltet zum Beten die Hände und öffnet sie in schenkender Liebe, wenn Eure Seelsorger

Euch heute vom Herzensanliegen unseres Erlösers sprechen! IHM, der das wahre Heil der Welt ist, dienen in unseren Tagen 13300 Apostel, die aus der Kirche Deutschlands in alle Erdteile ausgezogen sind; sie gründen oder erhalten die Weltkirche in freiwilliger Hingabe ihres ganzen Lebens an das große Ziel: „Die Welt für Christus!“

Muß es nicht jeder katholischen Familie eine Selbstverständlichkeit werden, daß sie durch ihre Mitgliedschaft im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung den Boten des Glaubens betend und opfernd hilft? Das ist bei weitem noch nicht Gemeingut aller derer, die aus Gnade haben katholisch werden dürfen.

Helft heute und immer mit, daß unsere Kirche „das Zeichen Gottes, aufgerichtet unter allen Völkern“ wird. (Conc. Vaticanum)

Es segne Euren guten Willen und Eure guten Werke für die Weltmission der Allmächtige Gott, † der Vater † und der Sohn † und der Heilige Geist. Amen.

Aachen, den 15. September 1955.

† Johannes
Bischof von Aachen.

Anweisungen zum Weltmissionssonntag 1955.

Der Weltmissionssonntag wird in Übereinstimmung mit den Anordnungen der Propaganda-Kongregation in diesem Jahre am 23. Oktober 1955 in unserer Diözese gehalten.

Wir ordnen daher für alle Pfarrkirchen, Kapellen und Klosterkirchen an:

1. In allen hl. Messen ist die Oration aus der Messe „Pro propagatione fidei“ einzulegen. Mit den Gläubigen ist gemeinsam in den Gottesdiensten für die Missionen zu beten, am Nachmittag nach Möglichkeit eine Betstunde für die Missionen oder am Abend eine Missionsfeierstunde zu halten. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten, kommunizieren und nach der Meinung des Hl. Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablass, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen vollkommenen Ablass von 7 Jahren (Reskript der Riten-Kongregation vom 14. 4. 1926 und 30. 9. 1934).
2. In allen hl. Messen soll das vorstehende Hirtenwort verlesen werden. Die nachfolgende Predigt diene der Bildung des Missionsgewissens. Es ist größter Wert darauf zu legen, daß die erwachsenen Gläubigen einschließlich der schulentlassenen Jugendlichen für die Mitgliedschaft im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung gewonnen werden.

3. In allen Gottesdiensten soll eine Kollekte abgehalten werden. Ihr Ertrag sowie alle Sammlungen für die Missionen an diesem Tage sind ausschließlich ohne Abzug dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung über die Bistumskasse zuzuführen. Die Kollekte ist den Gläubigen am Sonntag vorher, dem 16. Oktober, warm zu empfehlen.

4. Geeignetes Predigtmaterial geht allen Priestern durch den Priester-Missionsbund zu. Plakate für die Kirchtüren, Anmeldezettel, Aufnahmebilder, Missionsgebete, Kassabücher für den Präses, Beitragsbüchlein für die Förderer mögen unter Angabe der benötigten Menge kostenlos beim Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden.

Nr. 259

Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Mariä Rosenkranz in Willich, Dekanat Krefeld-Süd.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

- 1) Der Seelsorgsbezirk St. Mariä Rosenkranz in Willich wird aus der Mutterpfarre St. Katharina, Willich, ausgepfarrt und zum vermögensrechtlich selbständigen Rektorat erhoben.
- 2) Die Rektoratsgemeinde erhält folgende Grenzen: Vom Schnittpunkt der Gitternetzlinie 83 mit der Grenze der Zivilgemeinde Willich in der Nähe der Straße Willich — Anrath ist die Grenze des Rektorates in ihrem nördlichen Verlauf identisch mit der Grenze der Zivilgemeinde Willich bis zu ihrem Auftreffen auf die Gitternetzlinie 83 bei der Honschaft Fellerhöfe. Von dort wird die Grenze gebildet durch eine Gerade in südwestlicher Richtung auf das Hausgrundstück 132, Krefelder Straße, Alperheide, zu. Dieses Grundstück verbleibt bei der Mutterpfarre St. Katharina in Willich. Von hier aus ist die Grenze in westlicher Richtung die Achse des Verbindungsweges zwischen Krefelder Straße und Frankenseite. Anschließend geht die Grenze in gerader nordwestlicher Richtung auf den Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Krefeld — Neersen — M. Gladbach mit der Gitternetzlinie 83 zu, die nach Westen hin bis zu ihrem Auftreffen auf die Grenze der Zivilgemeinde Willich das Rektorat abgrenzt.
- 3) Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Mutterpfarre und der Rektoratsgemeinde erfolgt entsprechend dem Beschlusse des Kirchenvorstandes der Mutterpfarre vom 12. April 1955.

4) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Aachen, den 1. Juni 1955.

† **Johannes**

J. Nr. II/254/55.

Bischof von Aachen.

Die durch den Bischof von Aachen am 1. Juni 1955, J. Nr. II/254/55, beurkundete Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde

St. Mariä Rosenkranz in Willich wird hiermit auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 17. August 1955, IG 60-50/1 Nr. 10524/55, erteilten Ermächtigung von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 6. September 1955.

Der Regierungspräsident
gez. Baurichter

II U 2

L. S.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 260 Jahrestagung des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen.

Aachen, 22. September 1955

Der Verein für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen (gegr. 1854) veranstaltet am 11. Oktober 1955 in Aachen seine diesjährige Jahrestagung. Es sprechen Domkustos Msgr. Erich Stephany über den Marienkult in Aachen und Prof. Dr. Hermann Schnitzler über das Aachener Lothar-kreuz. Die Vorträge beginnen 10.30 Uhr im Roten Saal des neuen Hörsaalgebäudes der Technischen Hochschule (Aachen-West), Wüllnerstraße. Nach gemeinsamem Essen im Alten Kurhaus werden die ehemalige Abteikirche, der Schatz und die Bergkirche in Kornelimünster besichtigt. Die Tagung endet mit einem Abendbesuch im Dom. Gäste willkommen! Anmeldungen erbeten an das Sekretariat des Vereines, Köln, Marzellenstraße 32.

Nr. 261 100jähriges Jubiläum des Deutschen Vereins vom Hl. Lande.

Aachen, 22. September 1955

Der Deutsche Verein vom Hl. Lande kann in diesem Jahr auf eine 100jährige Tätigkeit im Hl. Lande zurückblicken.

Die Jubiläumsfeier findet statt am Sonntag, dem 16. Oktober 1955.

Der Präsident des Vereines, Se. Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal und Erzbischof Dr. Joseph Frings, hält um 11.00 Uhr in der Hohen Domkirche ein feierliches Pontifikalamt; um 12.00 Uhr Festversammlung im Belgischen Haus.

Vom 16. bis 30. Oktober 1955 ist im Belgischen Haus eine große Heilig-Land-Ausstellung, die das arabische und israelische Palästina umfaßt.

Nr. 262 Kollekte am Christkönigsfest, Sonntag, 30. Oktober 1955, für die Kinderseelsorge in der Diaspora.

Aachen, 23. September 1955

Die Kollekte am Christkönigsfest, am Sonntag, 30. Oktober 1955, soll dem Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora zufließen. Der Schutzengelverein

trägt die Sorge für 900 Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen, die die Diasporapriester in der Ost- und Westzone in ihrer schwierigen Seelsorgearbeit unterstützen. Durch den steigenden Priestermangel, besonders in der Ostzone, ist die Ausbildung und der weitere Einsatz von Seelsorgshelferinnen notwendig, damit die religiöse Unterweisung der Kinder und Jugendlichen auch weiterhin gesichert ist. Diasporapriester und Seelsorgshelferinnen sind mehr denn je auf die Hilfe des katholischen Landes angewiesen, um ihre religiösen Aufgaben erfüllen zu können.

Wir empfehlen dem hochwürdigen Klerus, die Kollekte am Christkönigsfest den Gläubigen und Kindern ihrer Gemeinde besonders zu empfehlen.

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 263 Kraftfahrzeug- Steuerermäßigung für Körperbehinderte.

Aachen, 23. September 1955

Durch das Verkehrsfinanzgesetz sind ab 8. Mai 1955 neue Befreiungsvorschriften für die Besteuerung der Personenkraftwagen (bis zu 2400 ccm Hubraum) der Körperbehinderten in Kraft getreten.

Es werden 2 Gruppen von Behinderten unterschieden:

a) Schwerbeschädigte mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und Personen, die den Körperschaden infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erlitten haben. Bei ihnen kann die Steuer in vollem Umfang erlassen werden, ohne daß es auf die Art des Körperschadens und die wirtschaftlichen Verhältnisse ankommt.

b) andere Körperbehinderte (durch Unfall, Kriegseinwirkung, Krankheit, Geburtsfehler o. ä.)

Bei ihnen ist Voraussetzung, daß sie durch die Körperbehinderung gehbehindert sind. Außerdem hängt der Umfang des Erlasses von der Art des Leidens und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Behinderten ab.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 264 Baracke zu verkaufen.

Die Pfarrgemeinde Herz-Jesu M. Gladbach-Neuwerk bietet ein gut erhaltenes Holzhaus, das bisher als Pfarrheim und Kindergarten gedient hat, zum Verkauf an, das einer Pfarrgemeinde unseres Bistums als Pfarr- oder Jugendheim dienen könnte. Wir bitten, sich mit dem kath. Pfarramt in Verbindung zu setzen. Wenn ein Kauf zustande kommt, möge dem Bischöflichen Generalvikariat Mitteilung gemacht werden.

Nr. 265 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle, Beschäftigungsumfang 100%, in der kath. Pfarrgemeinde St. Gereon Brachelen (Bez. Aachen) ist ab sofort zu besetzen. Dienstwohnung (4 Zimmer, Bad und Garten) in Aussicht. Vorerst Unterkunft im Maria-Hilf-Hospital Brachelen. — Jüngere Bewerber mit dem vorgeschriebenen Examen mögen ihre Bewerbungen mit den nötigen Unterlagen baldmöglichst einsenden an Kath. Pfarramt Brachelen (Bez. Aachen).

Die hauptamtliche Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle an der Pfarrkirche des Industrieortes Kreuzau bei Düren mit einem Beschäftigungsumfang von 95% ist neu zu besetzen. Neue Klais-Orgel und Dienstwohnung sind vorhanden. — Bewerber mögen ihre Anträge mit Zeugnissen an das Kath. Pfarramt Kreuzau über Düren, Hauptstraße 27, einreichen.

Infolge Sterbefall in der Pfarrgemeinde Lindern, Dekanat Geilenkirchen, ist die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters vakant geworden. Seelenzahl 610, Beschäftigungsumfang 50%. — Es wird für die leichte, an der Haupteisenbahnstrecke Aachen-Düsseldorf gelegene Pfarre ein Küster-Organist und Chorleiter mit Examen für Stellen unter 1000 Seelen oder ein Pensionär (Küster-Organist und Chorleiter) gesucht. Freie Dienstwohnung steht neben dem Gehalt zur Verfügung. Bewerbungen sind an das Kath. Pfarramt Lindern Rhld. (22a) zu richten.

In Wanlo, Dekanat Hochneukirch, ist die Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle zum 1. Januar 1956 neu zu besetzen. Seelenzahl 1150. Beschäftigungsumfang 75%. Neue 3-Zimmerwohnung mit Bad steht zur Verfügung. Bewerbungen sind zu richten an das Katholische Pfarramt Wanlo über Wickrath/Niers.

Die Pfarrgemeinde Porselen, Kreis Geilenkirchen, 860 Seelen groß, sucht einen Küsterorganisten und Chorleiter. Beschäftigungsumfang 60%. Dienstwohnung: 3 Zimmer, 1 Mansarde, großer Garten vorhanden. Evtl. Möglichkeit zu Nebenbeschäftigung gegeben. Antritt möglichst zum 1. Dezember. — Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an das kath. Pfarramt in Porselen.

Nr. 266 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 16. Sept. 1955 Pelzer Josef, Rektor in Krefeld-Stratum, zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei St. Andreas in Krefeld-Stratum, Dekanat Krefeld-Ost;

am 19. Sept. 1955 Lohmann P. Kletus S. D. S. in Steinfeld, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Steinfeld, Dekanat Steinfeld;

am 30. Sept. 1955 Beulen Gerhard, Pfarrer in Eicks, zum Pfarrer in Untermaubach, Dekanat Nideggen;

am 1. Oktober 1955 Sefrin P. Paul S. C. J. aus Krefeld, Alexanderplatz 25, zum Pfarrverwalter (vic. oec.) in Krefeld St. Norbertus, Dekanat Krefeld-Mitte;

am 1. Oktober 1955 Schütt P. Theodor S. C. J., Kaplan in Krefeld St. Dionysius, zum Kaplan in Krefeld St. Norbertus, Dekanat Krefeld-Mitte.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 22. Sept. 1955 den Pfarrer Leonhard Pleus in Gey zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Nideggen ernannt;

am 24. Sept. 1955 den Dechant Pfarrer Johannes Baltes in Kall zum Bezirkskatecheten für die Dekanate Gemünd, Kronenburg und Steinfeld und den Pfarrer Theodor Königs in Bedburdyck zum Bezirkskatecheten für die Dekanate Hochneukirch und Rheydt ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 13. Sept. 1955 Seitz Bernhard, geb. am 7. Januar 1876 in Büttgen, gew. am 24. August 1902, Pfarrer a. D. von Merbeck, Jubilarpriester;

am 25. Sept. 1955 Willms Josef, geb. am 16. August 1866 in Gillrath, gew. am 30. März 1895, Päpstl. Ehrenkämmerer, Ehrendechant, Geistl. Rat, Jubilarpriester, Pfarrer a. D. von Gressenich.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 8. Sept. 1955 Diemer P. Franziskus S. C. J., Seelsorger am Krankenhaus Maria Hilf, Bergisch-Gladbach;

am 13. Sept. 1955 Homberg Matthias, zuletzt Pfarrer in Solingen-Ohligs, 59 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 267 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, dem 18. September 1955, den Hochaltar in der Pfarrkirche St. Cornelius in Rohren (Dekanat Monschau) in hon. S. Cornelii Papae et M.

und konsekrierte am 21. und 22. September 1955 die Pfarrkirche und den Hochaltar in Freialdenhoven (Dekanat Aldenhoven) in hon. S. Mauritii M.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 20

Aachen, den 15. Oktober 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 268 Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz zur Frage der Dorfgemeinschaftshäuser	177	Nr. 272 Jahrestagung 1955 des Diözesanpäpstenverbandes (D. C. V.)	179
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 269 Verein vom Heiligen Lande	178	Nr. 273 Werbung für den Borromäus-Verein	179
Nr. 270 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1955	178	Nr. 274 Kursus für Seelsorgehelferinnen	180
Nr. 271 Aufnahme von öffentlich Verlobten in die Dringlichkeitsliste der Wohnungssuchenden	178	Nr. 275 Revision der Blitzschutzanlagen	180
		Nr. 276 Bauliche Vorhaben	180
		Nr. 277 Ivan (Johann) Becker	180
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 278 Personalchronik der Diözese Aachen	180
		Nr. 279 Vermischte kirchliche Nachrichten	180

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 268 Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz zur Frage der Dorfgemeinschaftshäuser.

In ihrer Sorge um den zeitgerechten Fortschritt des Dorfes und des bäuerlichen Berufsstandes bejahen die deutschen Bischöfe jene Förderung der Technik, die der Arbeit dient, aber der Familie nicht schadet. Wir begrüßen darum ganz besonders alle Bemühungen, welche die Arbeit der Landfrau in Haus und Hof erleichtern.

Dabei machen wir uns die Erklärung der Arbeitstagung des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken über Landvolkfragen vom Herbst 1953 zu eigen und betonen:

„Der Landfamilie sind alle Einrichtungen zuzubilligen, deren sie zu ihrem Wohlbefinden bedarf. Sie soll auf keinen Fall nur auf die Benützung von Gemeinschaftsanlagen angewiesen sein.

Die Auf- und Ausrüstung der einzelnen Landfamilien an technischen Hilfsmitteln erscheint vorrangiger als die Errichtung und Einrichtung kostspieliger und kollektivierender Gemeinschaftseinrichtungen, die z. T. zweckmäßiger in Familienbesitz und -benützung sind.“ Wir bejahen also nur jene wirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen, die auf weite Sicht eine Hilfe für die Familie sind. In der letzten Zeit aber wird immer mehr gesprochen von Kulturzentren der Dörfer. Man denkt daran, die Dorfgemeinschaftshäuser oder Häuser der Bäuerin zu

solchen Kulturzentren auszugestalten. Wir halten es für unsere Pflicht, klar herauszustellen, daß die kulturelle Arbeit des Dorfes, zumal die Erziehungsarbeit an Kind und Jugend, die Arbeit der Familie fortsetzen soll und darum familienfreundlich und klar weltanschaulich geprägt sein muß. Darum lehnen wir jene Kulturzentren ab, die auf indifferenter Grundlage Kindergärten, Büchereien, Jugendräume usw. schaffen. Gerade auf dem Land darf die Kirche für sich in Anspruch nehmen, daß sie schon längst hier wertvollste kulturelle Arbeit leistet und in ihren 3500 katholischen Kindergärten des Landes und 4000 ambulanten Schwesternstationen eine wirkliche Hilfe für die Familien bedeutet und den politischen Gemeinden viel Geld erspart. Für solche kulturelle Arbeit aus katholischer Prägung muß auch in Zukunft Raum bleiben auf dem Dorf. Wir erwarten daher von den verantwortlichen Stellen, daß bei aller wünschenswerten Hebung der Dorfkultur die ernste Gefahr der Kommunalisierung und Gleichschaltung beachtet wird. Das katholische Landvolk aber ermahnen wir, hier wachsam zu sein und alle Kraft einzusetzen zur Förderung christlicher Dorfkultur und zur Unterstützung der katholischen Familien.

Fulda, den 24. August 1955

Für die Diözese Aachen:

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 269 Verein vom Heiligen Lande.

Aachen, 10. Oktober 1955

Der Deutsche Verein vom Hl. Lande, dessen Präsident der Erzbischof von Köln, Se. Eminenz Kardinal und Erzbischof Dr. Josef Frings, ist, kann in diesem Jahre auf eine 100jährige Tätigkeit im Dienste des Hl. Landes zurückblicken. Die Jubiläumsfeier findet am 16. Oktober 1955 zu Köln, dem Sitz des Vereins, statt. Indem wir auf diese Feier aufmerksam machen, bitten wir die hochwürdige Geistlichkeit, dieselbe von der Kanzel bekanntzugeben und bei dieser Gelegenheit für den Deutschen Verein vom Hl. Lande, der gerade bei der augenblicklich politisch schwierigen Lage in Palästina noch wichtige Aufgaben zu erfüllen hat, zu werben und die Gläubigen zum Eintritt in den Verein aufzumuntern. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 6,— DM und die Teilnehmer einen solchen von 2,— DM und erhalten halbjährlich die Zeitschrift des Vereins „Das Heilige Land“.

Nr. 270 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1955.

Aachen, 10. Oktober 1955

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat dem deutschen Welt- und Ordensklerus auch in diesem Jahre das Indult gewährt, am Allerseelentage 1955 für die zweite und dritte heilige Messe ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses voll und ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Diözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen. Bezüglich der Intentionen ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge unter Angabe des Absenders und der Diözese für den Generalvorstand des Bonifatiusvereins auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 226 10; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtparkasse Paderborn S 2764.
2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinreichend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert. Diese Hochwürdigen Herren applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dechanten (Dekan, Erzpriester) davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle

die Mitteilungen von den übernommenen Intentionen des Generalvorstandes nur an den Herrn Dechanten oder im Ausnahmefalle nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfalle also an den Herrn Dechanten.

3. Im Einvernehmen mit den deutschen Bischöfen soll auch in diesem Jahre eine Kirchenkollekte abgehalten werden, und zwar in Anbetracht der wichtigen Aufgabe wiederum für die Förderung des Priesternachwuchses in der sowjetischen Besatzungszone, vor allem für den Bau des Priesterseminars in Erfurt.

Auf diese Weise soll allen Gläubigen die Gelegenheit geboten werden, gerade am Allerseelentage das Gebet für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der lebenden „Seelen in Not“ wirksam zu unterstützen und damit zugleich in kindlicher Ergebenheit das Anliegen zu fördern, dem der Heilige Vater durch das nur den Deutschen für diesen Tag und nur für diesen Zweck gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat.

Nr. 271 Aufnahme von öffentlich Verlobten in die Dringlichkeitsliste der Wohnungssuchenden.

Aachen, 10. Oktober 1955.

Auf unsere schriftliche Veranlassung vom 13. 12. 1954 haben die zuständigen H. H. Dechanten bei folgenden Städten, Landkreisen, Gemeinde- oder Amtsverwaltungen durch Antrag erwirkt, daß gemäß Beschluß der entsprechenden zivilen Behörden offiziell (kirchlich) Verlobte in die Dringlichkeitsliste der Wohnungssuchenden aufzunehmen und den standesamtlich Verheirateten gleichzustellen sind:

Aachen	Kornelimünster
Baal	Langerwehe
Bedburdyck	Leuth
Bracht	Linnich
Breyell	Lobberich
Eilendorf	Lucherberg
Eschweiler	Mariaweiler
Garzweiler	Mechernich
Grefrath	Monschau (Landkreis)
Gressenich	Mönchengladbach
Hergarten	Oedt
Hinsbeck	Osterath
Hochneukirch	St. Hubert
Holzweiler	St. Tönis
Hückelhoven	Schiefbahn
Hüls	Schleiden
Jüchen	Vorst
Kaldenkirchen	Wickrath
Kempen	Zingsheim

Wir bitten die H. H. Dechanten, die einen solchen Antrag noch nicht gestellt haben, diesen baldmöglichst bei den ihre Dekanate umgreifenden Stadt- oder Gemeindeverwaltungen einzureichen und über das Resultat nach hier zu berichten. Bei den Städten und Gemeinden, die den obigen Beschluß bereits gefaßt haben, sollen die Verlobten eine pfarramtliche Bescheinigung über die Verlobung für die Eintragung in die Dringlichkeitsliste der Wohnungssuchenden einreichen.

Nr. 272 Jahrestagung 1955 des Diözesanpäpilienverbandes (D. C. V.)

Aachen, 11. Oktober 1955.

Die diesjährlge Jahrestagung der Päpilienvereine für das Bistum Aachen findet am Mittwoch, 16. November (Buß- und Betttag), in Aachen statt.

10 Uhr Pontifikalamt im Dom

Zum Einzug des Bischofs: „Dem Hirten laßt erschallen.“ Oremus 315

Proprium-Gesänge:

Votivmesse vom Hl. Geist H. Lemacher (Domchor)

Ordinarium-Gesänge:

III. Choralmesse Oremus 13-16
(Scholachor der Höheren Knabenschulen Aachens singt im Wechsel mit der Gemeinschaft)

Predigtlied:

„Veni Sancte Spiritus“, Pfingstsequenz mit tropiertem Volksgesang „Nun bitten wir den Heil'gen Geist“. Nach je zwei Strophen der Pfingstsequenz setzt unmittelbar der Volksgesang mit je einer Strophe Oremus 208 ein.

Ansprache S. Exz. des H. H. Bischofs:
„Singet dem Herrn ein neues Lied“.

Lied nach der Ansprache:

„Singet dem Herrn ein neues Lied“ (Seite 9 und 10 im Tagungsprogramm).

Schlußlied:

Liedkantate: „Nun lobet Gott im hohen Thron“. Oremus 307

11,15-13,15 Uhr Arbeitstagung in der Aula der Technischen Hochschule

Thema: Unser Kirchenlied (KL).

Referate: Der öffentliche feierliche Kult der Kirche und das volkssprachliche Singen; Grundsätze und Grenzen. (Direktor Msgr. Dr. Freistedt)

— Die rhythmische Gestalt des KL (A. Lohmann) —

15-17,30 Uhr Fortgang der Tagung

Katechese und Didaktik des KL (Pfr. J. Dunkel)

— KL im Wechselgesang; mehrere Möglichkeiten zur Verlebendigung des Liedsingens (J. Schneider) — KL als gesprochenes Wort und Dichtung (P. Frantzen).

18 Uhr Festandacht im Dom

Orgel: Fantasie über „Nun bitten wir den Heiligen Geist“ H. Schroeder

Liedkantate: „Alles meinem Gott zu Ehren“ K. Kraft

Orgel: Choral „Zieh an die Macht des Herrn“ H. Weber

Liedkantate: „Allein Gott in der Höh sei Ehr“ (Oremus 212). In wechselnden Sätzen für Orgel, Chor und Volksgesang J. S. Bach

Liedkantate: „Deinem Heiland, deinem Lehrer“ (Oremus 218) Th. B. Rehmann

„Tantum ergo“ Oremus 217

Liedkantate: Maria zu lieben“ (Oremus 274) H. Lemacher

Die Chorgesänge werden ausgeführt von den Kirchenchören des Dekanatsverbandes Aachen-Stadt.

Ein vierseitiges Blatt mit Klebefalz zum Einlegen in das „Oremus“ mit zwei alten Patronatsliedern und dem einstimmigen Satz des Zeitliedes von Lohmann „Singet dem Herrn ein neues Lied“ kann einmalig auf Vorbestellung bis zum 1. November 1955 geliefert werden. Vorbestellung: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Seelsorgefragen, Volksbildung, Aachen, Mozartstraße 9.

Zur Tagung sind alle Präsidcs und Leiter der Chöre, Organisten, Lehrer und Chormitglieder eingeladen. Man möge das „Oremus“ mitbringen. Die Herren Pfarrer werden dringend gebeten, diese Einladung an die entsprechenden Stellen weiter zu leiten und den Besuch der Tagung nach Kräften zu unterstützen.

Nr. 273 Werbung für den Borromäus-Verein.

Aachen, 11. Oktober 1955

Am Sonntag, dem 6. November 1955, dem ersten Sonntag nach dem Feste des heiligen Karl Borromäus, sollen die Gläubigen auf die Bedeutung des guten Buches hingewiesen und die Mitgliedschaft im Borromäus-Verein allen Familien wärmstens empfohlen werden. Die Idee des Borromäus-Vereins, seine besonderen Aufgaben, der Segen, der vom guten Buch ausströmt, und die Gefahren des schlechten Buches sind klar aufzuzeigen.

Wir ordnen deshalb an, daß an diesem Tage in allen hl. Messen über das gute Buch gepredigt und eine Kollekte für die Pfarrbücherei abgehalten wird, die am Sonntag zuvor anzukündigen und am Borromäus-Sonntag selbst wärmstens zu empfehlen ist.

Von dieser Kollekte sind in diesem Jahre 20% auf dem üblichen Wege durch die H. H. Dechanten an das Bischöfliche Generalvikariat für die Zwecke des Diözesanverbandes und zur Unterstützung be-

dürftiger Pfarrbüchereien in unserer Diözese abzuführen. In den Pfarreien, in denen kein dem Borromäus-Verein in Bonn angeschlossener Ortsverein besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte einzusenden.

Nr. 274

Kursus für Seelsorgehelferinnen.

Aachen, 11. Oktober 1955

Am 16. April 1956 beginnt in dem Seminar für Seelsorgehelferinnen in Ilbenstadt, Kreis Friedberg/Oberhessen, ein neuer Kursus für Seelsorgehelferinnen. Die Ausbildung dauert 2 Jahre mit einschließenden Praktika. Die Seelsorgehelferinnen können auch in anderen Diözesen als in der Diözese Mainz eingesetzt werden.

Nr. 275 Revision der Blitzschutzanlagen.

Aachen, 11. Oktober 1955

Wir wiederholen die bereits am 26. 7. 1927 im Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1927 S. 79 (Corsten S. 416) getroffene Verordnung, daß Kirchen und kirchliche Gebäude durch Blitzableiter zu sichern sind, und daß die Blitzschutzanlagen in regelmäßigen Zeiträumen auf ihre Zuverlässigkeit hin nachgeprüft werden müssen. Diese regelmäßigen Überwachungen sind nur von solchen sachverständigen Stellen oder Personen durchzuführen, die geschäftlich an Verkauf und Reparaturen nicht interessiert sind.

Nr. 276 Bauliche Vorhaben.

Aachen, 11. Oktober 1955

Obschon die Bistumsverwaltung alle Anstrengungen gemacht hat, notwendigste bauliche Maßnahmen

zu finanzieren, mußten im Hinblick auf die beschränkten Finanzierungsmöglichkeiten viele dringende Baumaßnahmen, die bereits seit längerer Zeit zur Durchführung anstehen, weiterhin zurückgestellt werden. Die diesjährigen Haushaltsmittel sind bereits voll verplant.

Wir bitten die Kirchenvorstände daher dringend, von der Vorlage neuer Anträge, die mit dem Ziel der Förderung im Rechnungsjahr 1955 gestellt werden, Abstand zu nehmen.

Unabhängig hiervon sind uns zur Vervollständigung unserer Planungsunterlagen und zur Erleichterung der Planungsarbeit neue bauliche Vorhaben — wie bisher — bekanntzugeben. Für die Form der Bekanntgabe solcher Vorhaben gilt der letzte Absatz unserer Verordnung im K. A. 1954, S. 87.

Nr. 277 Ivan (Johann) Becker.

Aachen, 12. Oktober 1955

Die Hochwürdigen Pfarrämter und selbständigen Seelsorgsstellen werden um Überprüfung der Seelenstandsregister nach dem Wohnsitz bzw. der kirchlichen Sterbebücher nach dem Todesvermerk für

Ivan (Johann) Becker, geb. am 28. 4. 1898 oder 1899 in Zagreb, im Jahre 1918 wohnhaft in Berlin, seither verschollen,

ersucht.

Bei Erfolg der Nachforschungen wolle berichtet werden an Mr. Harald P. Boone, z. Zt. in München 15, Hotel Monachia, Senefelderstr. 3.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 278 Personaldronik der Diözese Aachen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 8. Okt. 1955 die Verzichtleistung des Pfarrers Friedrich Fischer auf die Pfarrstelle Aachen Herz Jesu angenommen und denselben mit Wirkung vom 15. November 1955 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 27. Aug. 1955 Willems Nikolaus, geb. am 29. Januar 1876 in Nievelstein, geweiht am 15. März 1902, Pfarrer a. D. von Rötgen, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 15. Sept. 1955 Hanrath Edmund, Ehrendechant, zuletzt Pfarrer in Walberberg, 71 Jahre;

am 16. Sept. 1955 Heidkamp Ferdinand, Erzb. Rat, Pfarrer an St. Kunibert in Köln, Jubilarpriester, 76 Jahre;

am 19. Sept. 1955 Mülleijans Engelbert, Pfarrer in Kirddorf, 71 Jahre alt;

am 23. Sept. 1955 Dohmen Wilhelm, Pfarrer in Essen-Margaretenhöhe zur Hl. Familie, 69 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 279 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 25. bis 30. September 1955 im Dekanat Würselen die kanonische Visitation vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 25. Sept. in Würselen St. Sebastian 73, in St. Balbina 132; am 26. Sept. in Haaren 109, in Niederbardenberg 85; am 27. Sept. in Weiden 205, in Euchen 39; am 28. Sept. in Broich-Linden 90, in Broich-Siedlung 70; am 29. Sept. in Bardenberg 171; in Verlautenheide 83; am 30. Sept. in Würselen St. Marien 213, insgesamt 1270 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitors am Freitag, dem 30. September 1955, im Pfarrhaus St. Sebastian in Würselen statt.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, dem 2. Oktober 1955, den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Weiden in hon. S. Luciae V. et M.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 21

Aachen, den 1. November 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 286 Überprüfung der gemeinnützigen Einrichtungen durch die Finanzverwaltung	
Nr. 280 Programm der Gottesdienste anlässlich der Gedenktage des Bistums Aachen und des Hohen Domes	181		183
Nr. 281 Bischofsgedenktag	181	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 282 Band I der Veröffentlichungen zur Diözesansynode 1953	182	Nr. 287 8 tägige ignatianische Exerzitien im Herz-Jesu-Kloster Pützchen	183
Nr. 283 Diözesanfilmtag der Diözese Aachen am 13. November 1955	182	Nr. 288 Exerzitienkursus für Jugendseelsorger	183
Nr. 284 Revision der Blitzschutzanlagen	183	Nr. 289 Stellenangebote — Stellengesuche	183
Nr. 285 Beachtung der Rechtsmittelfristen in Steuerbescheiden	183	Nr. 290 Kirchenleuchten abzugeben	184
		Nr. 291 Harmonium zu verkaufen	184
		Nr. 292 Personalchronik der Diözese Aachen	184
		Nr. 293 Vermischte kirchliche Nachrichten	184

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 280 Programm der Gottesdienste anlässlich der Gedenktage des Bistums Aachen und des Hohen Domes.

Aachen, 29. Oktober 1955

Nachdem wir bereits unter dem 16. Juni d. J. (K. A. 1955, S. 132) mitgeteilt hatten, in welcher Weise wir die Erinnerung an die Wiedererrichtung des Bistums Aachen vor fünfundzwanzig Jahren zu feiern gedächten, geben wir nachstehend bekannt, welche gottesdienstliche Feiern aus diesem Anlaß im Hohen Dom zu Aachen stattfinden:

Freitag, 18. November, 9 Uhr Pontifikalamt, zugleich Dankamt zum ersten Jahrestag der Weihe unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

19.30 Uhr Pontifikalkomplet, Predigt des H. H. Domvikars Hostert, Köln, Sakramentaler Segen.

Samstag, 19. November, 9 Uhr Pontifikalamt. 19.30 Uhr Pontifikalkomplet etc. wie am Vortage.

Sonntag, 20. November, 9 Uhr Einzug S. Eminenz, des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Köln, Josef Kardinal Frings in den Dom, Pontifikalamt S. Eminenz in Anwesenheit der H. H. Nachbarbischofe und der Dechanten des Bistums, Ansprache S. Eminenz. 16 Uhr Pontifikalvesper, Prozession zur Allerheiligenkapelle des Domes, in der die verstorbenen Bischöfe zur letzten Ruhe gebettet worden sind, Einsegnung der Gruft. Pontifikalkomplet, Te Deum und sakramentaler Segen.

Nr. 281 Bischofsgedenktag.

Aachen, 29. Oktober 1955

Am 1. Jahrestag der Weihe Sr. Exzellenz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs, dem 18. November, hält der H. H. Generalvikar im Hohen Dom um 9 Uhr das Pontifikalamt in die anniversario consecrationis Episcopi. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein. Die Herren Geistlichen sind gebeten, die ihnen anvertrauten Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Hilfe auf das Wirken des Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel und entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes wird die Gläubigen gern diese Dankespflicht erfüllen lassen.

Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 13. November, auf den Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Wir bitten die Herren Pfarrer oder deren Vertreter sowie die übrigen Priester der Stadt Aachen in Chorkleidung dem Domgottesdienst dieses Tages um 9 Uhr beizuwohnen.

Die Ordensleute aller Klöster Aachens sind eingeladen, sich durch eine Abordnung bei dieser Feier vertreten zu lassen.

Nr. 282 Band I der Veröffentlichungen zur Diözesansynode 1953.

Aachen, 29. Oktober 1955

Der erste Band der Veröffentlichungen zur Diözesansynode 1953 ist inzwischen erschienen. Er gibt Aufschluß über die Vorbereitungsarbeiten zur Synode, bringt die Namen der Teilnehmer und enthält den Wortlaut der auf der Synode gehaltenen Referate und die Niederschrift der Aussprache. Außerdem unterrichtet er über die liturgischen Feiern der Synode. In einem Anhang, dem neun Karten beigegeben sind, wird ein Auszug aus dem reichen soziographischen Material, das für die Synode gesammelt worden war, geboten.

Eine zweite Veröffentlichung wird die Synodalstatuten bringen. Sie soll für die Priester des Bistums das Handbuch werden, das die verpflichtenden Normen der Synode enthält. Endlich ist die Ausgabe eines Ergänzungsbandes oder Loseblattlexikons geplant. Hierin sollen die Schriftstücke und Erlasse aufgenommen werden, die der Verwaltungsarbeit des Seelsorgers dienlich sein können. Auch soll dieser Teil eine künftige Ergänzung oder Erweiterung der Synodalstatuten ermöglichen.

Vom ersten Band ist in der letzten Woche den Herren Dechanten je ein Exemplar für das Archiv einer jeden selbständigen Seelsorgestelle ausgeliefert worden. Dieses Exemplar ist mit dem Pfarr- bzw. Rektoratssiegel zu versehen.

Es wird gewünscht, daß jeder Priester auch persönlich diesen Band besitzt, damit er sich mit den Gedanken und Überlegungen, die in den Referaten und in der Aussprache vorgebracht wurden, vertraut macht. So könnte für die Synodalstatuten gute Vorarbeit geleistet werden.

Band I kann zum Preise von DM 4.— über die Herren Dechanten oder unmittelbar durch das Generalvikariat bezogen werden.

Nr. 283 Diözesanfilmtag der Diözese Aachen am 13. November 1955.

Aachen, 31. Oktober 1955

Der vor einigen Jahren von der Fuldaer Bischofskonferenz beschlossene Filmtag, an dem in den einzelnen Diözesen die Gläubigen auf die Bedeutung des guten Films hingewiesen werden sollen, wird in diesem Jahre in unserer Diözese am 13. November gehalten. Das Evangelium dieses Sonntages vom langsamen Wachsen des Gottesreiches, gibt zwanglos Gelegenheit, darauf hinzuweisen, wie der Film je nach seiner geistigen Einstellung das Gottesreich fördern, aber auch in der schlimmsten Weise gefährden kann, denn erfahrungsgemäß ist der Film durch die starken Eindrücke, die er vermittelt, geeignet,

das Seelenleben dessen, der ihn immer wieder anschaut, nachhaltig zu beeinflussen.

Um sich über die gegenwärtige Lage auf dem Gebiete des Films genauer zu unterrichten, mögen die Herren Geistlichen nochmals die alle Probleme umfassende Ansprache des Heiligen Vaters an die Vertreter der Filmindustrie Italiens vom 21. Juni 1955 nachlesen. (KA 1955 Seite 137.)

Es ist nicht zu verkennen, daß in dem Verhältnis der katholischen Filmtheaterbesitzer und der Filmverleiher z. Zt. eine große Spannung eingetreten ist. Bisher war es katholischen Filmtheaterbesitzern möglich, die Vorführung von Filmen, die vom Katholischen Filmdienst mit 3 oder 4 beurteilt sind, abzulehnen. Manche haben sogar für die Nichtaufführung solcher Filme die Zahlung von Entschädigungssummen auf sich genommen. Neuerdings versuchen die Filmverleiher derartige Ausnahmen unmöglich zu machen, d. h., daß also ein katholischer Filmtheaterbesitzer alle die Filme, die ihm von einem bestimmten Verleih, mit dem er einen Vertrag hat, angeboten werden, übernehmen und auch aufführen müßte. Wir verfolgen diesen Kampf mit größter Wachsamkeit. Es dürfte aber auch notwendig sein, die Gläubigen aufzufordern, die gutgesinnten Kinobesitzer in ihrem Kampf mit allen Mitteln zu unterstützen. Mit Schreiben vom 12. Juli 1955 sind 119 Besitzer von Filmtheatern im Bistum Aachen gebeten worden, am Diözesanfilmtag, dem 13. November, besonders wertvolle und von der kirchlichen Filmkritik mit 1 und 2 bewertete Filme vorzuführen.

Zum Filmtag sei auch nochmals auf die Einrichtungen aufmerksam gemacht, die in unserer Diözese zur Förderung des guten Films bestehen. Da ist zunächst die von den Bischöfen Deutschlands mit Hirtenschreiben vom 14. Oktober 1951 ins Leben gerufene Katholische Filmliga. Diese ist keine feste Organisation, sondern sie will eine Bewegung unter den Gläubigen sein, die immer wieder das Gewissen schärft in der so wichtigen Frage des guten bzw. schlechten Films. In bestimmten Abständen werden die Gläubigen aufgefordert, ein sogenanntes Filmversprechen abzugeben, d. h., sich schriftlich zu verpflichten, sich über die kirchliche Stellungnahme zu den Filmen, die jeweils laufen, zu unterrichten, Lichtspieltheatern fernzubleiben, die bewußt und regelmäßig Filme spielen, von deren Besuch die katholische Filmkommission abrät und endlich, gute und wertvolle Filme durch Besuch und Empfehlung nach Kräften zu unterstützen. Der Aufforderung zu einem solchen Versprechen sind im Jahre 1952 die Gläubigen in großer Zahl nachgekommen. Eine Wiederholung des Versprechens ist für den Beginn des Jahres 1956 geplant. Es werden dann den einzelnen Pfarren entsprechende Richtlinien zugehen.

Neben der Filmliga besteht die Katholische Filmorganisation Deutschlands, als deren Organ der „Katholische Filmdienst“ herausgegeben wird. Dieser nimmt zu den auf dem Markt erscheinenden Filmen von katholischer Seite Stellung und gibt eine genaue Klassifizierung der Filme.

Die Bemühungen der Filmliga und der Katholischen Filmorganisation Deutschlands ins Volk zu tragen, hat sich auch der Verein der Filmfreunde e. V., Sitz Aachen, Lochnerstraße 9, zum Ziel gesetzt. In seinen Ortsgruppen, die in unserer Diözese immer mehr zunehmen, veranstaltet er Filmvorführungen, an die sich eine Diskussion anschließt. Von diesen Diskussionen wird erwartet, daß sich dadurch der Geschmack des Filmpublikums und seine Urteilsfähigkeit bezüglich des Films verbessern werden.

Da sich die praktische Filmarbeit in der Diözese Aachen ohne besondere Mittel nicht durchführen läßt, wollen die H. H. Pfarrer am Filmsonntag, dem 13. November 1955, an den Kirchtüren eine Kollekte für die Belange des guten Films abhalten lassen und auf dem üblichen Wege einsenden.

Nr. 284 Revision der Blitzschutzanlagen.

Aachen, 31. Oktober 1955

Im Anschluß an unsere Verordnung K. A. 1955, Seite 180, teilen wir mit, daß wir die Überprüfung der Blitzschutzanlagen von hier aus vornehmen und einen geeigneten Sachverständigen mit dieser Aufgabe betrauen werden. Es ist also von den Pfarrgemeinden bis auf weiteres nichts zu unternehmen, vielmehr bitten wir, die bestehenden Wartungsverträge zum nächstmöglichen Termin zu kündigen und uns davon Mitteilung zu machen.

Nr. 285 Beachtung der Rechtsmittelfristen in Steuerbescheiden.

Aachen, 31. Oktober 1955

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß uns alle Steuerbescheide, die eine Steuerzahlungsanforderung aussprechen (z. B. Grunderwerbs-, Umsatz-, Erbschaftssteuer- und Vermögensabgabe-

bescheide), unverzüglich zur Überprüfung vorgelegt werden. Das gleiche gilt für solche Steuerbescheide (z. B. Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheide), die Bemessungsgrundlage für andere Steuerbescheide oder die gemeindlichen Grundstücksabgaben bilden. Hierunter fallen nicht die Steuer-, Hebe- oder Kontozettel der Gemeinden und Städte. Ist die vierwöchentliche Rechtsmittelfrist schon zum Teil verstrichen, ehe der Bescheid uns vorgelegt werden konnte, so daß die Gefahr der Fristüberschreitung besteht, so hat der Kirchenvorstand beim Finanzamt vorsorglich Einspruch einzulegen.

Es muß erreicht werden, daß nur die Steuern gezahlt werden, auf die der Staat und die anderen Steuergläubiger nach dem Gesetz einen Anspruch haben. Wir werden auf keinen Fall gestatten, daß steuerliche Ausgaben, die sich bei fristgerechter Bearbeitung hätten vermeiden lassen können, im Etat übernommen werden.

Nr. 286 Überprüfung der gemeinnützigen Einrichtungen durch die Finanzverwaltung.

Aachen, 31. Oktober 1955

Die Finanzämter haben alle 3 Jahre unsere gemeinnützigen Einrichtungen zu überprüfen, ob sich Satzung und tatsächliche Geschäftsführung im Einklang befinden. Zur Zeit ist noch nicht ganz geklärt, inwieweit nachhaltig erzielte Überschüsse dieser gemeinnützigen Einrichtungen zu einer Gefährdung der Gemeinnützigkeit führen können. Einige Oberfinanzdirektionen nehmen diesen Standpunkt ein, da sich hieraus ergäbe, daß diese Einrichtungen nicht nach ausschließlich gemeinnützigen Gesichtspunkten betrieben würden. Diese Einstellung kann vor allem für unsere Alters- und Waisenhäuser von Bedeutung sein.

Aus diesem Grunde ordnen wir an, daß alle von den Finanzämtern angeforderten Steuererklärungen mit den Unterlagen vor Einreichung an die Finanzämter uns zur Überprüfung vorgelegt werden. Sollte hierdurch die Abgabefrist nicht eingehalten werden können, ist beim Finanzamt Verlängerung zu beantragen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 287 8tägige ignatianische Exerzitien im Herz-Jesu-Kloster Pützchen.

Vom 9. Januar 1956 abends bis zum 18. Januar 1956 morgens im Herz-Jesu-Kloster zu Pützchen bei Beuel, Kreis Bonn, 8tägige ignatianische Priesterexerzitien unter Leitung eines Jesuitenpaters.

Nr. 288 Exerzitienkursus für Jugendseelsorger.

Wie im Altenberger Kursusplan 1955 angezeigt ist, findet vom 5. bis zum 9. Dezember in Haus Altenberg ein

Exerzitienkursus für Jugendseelsorger statt, zu dem die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle für Jugendseelsorge, Jugendhaus Düsseldorf, einlädt. Der Kursus wird gehalten von Bundeskurat Hugenroth. Interessierte Jugendseelsorger wollen sich bitte bis zum 30. November in Haus Altenberg anmelden. Von dort erfolgt schriftliche Zusage mit näheren Angaben.

Nr. 289 Stellenangebote - Stellengesuche.

In der Pfarre Kleingladbach (Seelenzahl 1200) ist die Stelle des Küster-Organisten und Chorleiters neu zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerber mögen

ihre Anträge mit Zeugnissen an das Kath. Pfarramt in Kleingladbach (Kreis Erkelenz) einreichen.

Die hauptamtliche Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle, Beschäftigungsumfang 70%, in der kath. Pfarrgemeinde St. Laurentius zu Laurenzberg ist ab sofort zu besetzen. Dienstwohnung in Aussicht. Vorerst Privatunterkunft. Nebenverdienst mit Vergütung durch Sondervertrag in der Antonius-Kapelle zu Langweiler. Bewerber mögen ihre Anträge mit Zeugnissen richten an das Katholische Pfarramt Laurenzberg, Post über Eschweiler.

Nr. 290 Kirchenleuchten abzugeben.

15 moderne, große Leuchten für Kirchenräume abzugeben. Kath. Pfarramt Hünshoven.

Nr. 291 Harmonium zu verkaufen.

Gut erhaltenes Harmonium für 300,— DM zu verkaufen. J. M. P. Kempen, Geilenkirchen, Ludwigshof 43.

Nr. 292 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 17. Okt. 1955 Maaßen Herbert, Neupriester aus Aachen St. Josef, bisher verwandt zur Aushilfe, zum Kaplan in Mariadorf, Dekanat Alsdorf;

am 19. Okt. 1955 Erkens Norbert, Kaplan in Boscheln, zum Religionslehrer der bergmännischen Berufsschule in Alsdorf, Dekanat Alsdorf.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 14. Okt. 1955 die Verzichtleistung des Pfarrers Peter Ortmanns auf die Pfarrstelle Disterlich angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. November 1955 in den Ruhestand versetzt;

am 25. Okt. 1955 die Verzichtleistung des Pfarrers Wilhelm Barion auf die Pfarrstelle Süchteln-Dornbusch angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 22. Okt. 1955 Gaspers Heinrich, geb. am 16. Februar 1880 in Östrich bei Erkelenz, gew. am 19. März 1904, Pfarrer a. D. von Wildenrath, Jubilarpriester;

am 25. Okt. 1955 Sieger Peter, geb. am 21. Oktober 1874 in Köln, gew. am 23. März 1901, Pfarrer a. D. von Herzogenrath-Straß, Jubilarpriester;

am 25. Okt. 1955 Wesendonck Johannes, geb. am 24. Juni 1881 in Bienen, Diözese Münster, gew. am 25. Mai 1907, Rektor a. D. von Leutherheide;

am 1. Nov. 1955 Tholen Peter, geb. am 3. August 1882 in Waldfeucht, gew. am 10. August 1908, nichtresidierender Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Aachen, Stadtdechant des Stadtdekanates Aachen, Pfarrer in Aachen St. Josef.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 6. Okt. 1955 Krebs Heinrich, Kaplan an St. Joseph in Köln-Dellbrück, 50 Jahre alt.
R. I. P.

Nr. 293 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Bischof Dr. Franz W. Demont S. C. J. am 16. Oktober in Aachen St. Fronleichnam (Dekanat Aachen-Nordost) 93 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 22

Aachen, den 15. November 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.			
Nr. 294 Festum Beatae Mariae Virginis Reginae . . .	185	Nr. 298 Urkunde über die Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde „St. Johannes der Täufer“ in Wildenburg, Dekanat Steinfeld 190	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 295 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur katholischen Literatur der Gegenwart	185	Nr. 299 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich, Ostern 1956	191
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 296 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Konrad Aachen-Vaalsequartier, Dekanat Aachen-Südwest	188	Nr. 300 Priesterkonferenz der CAJ	191
Nr. 297 Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Peter Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Südwest	189	Nr. 301 Konferenz zur Einführung des neuen Katechismus	192
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 302 Priesterexerzitien	192
		Nr. 303 Stelle eines Hausgeistlichen	192
		Nr. 304 Personalchronik der Diözese Aachen	192
		Nr. 305 Vermischte kirchliche Nachrichten	192

Römische Dekrete.

Nr. 294 Festum Beatae Mariae Virginis Reginae.*

SACRA CONGREGATIO RITUUM DECRETUM

Instituto per Litteras Encyclicas «Ad caeli Reginam» a Summo Pontifice Pio Papa XII festo Mariae Reginae, aequum erat eiusmodi ditare officio et Missa propria, quo regalis Mariae dignitas liturgicum etiam suum haberet splendorem. Quapropter Sacra Rituum Congregatio, de mandato Sanctissimi Domini Nostri, suprascriptum officium cum Missa et Elogium pro Martyrologio Romano, appro-

* A. A. S. XXXXVII (1955) p. 480

bavit, illudque in festo B. Mariae Virginis Reginae, celebrando die 31 Maii, sub ritu duplici secundae classis, ab universa Ecclesia adhibendum iussit; reposito festo S. Angelae Mericiae die primo Junii. Servatis de cetero rubricis. Contrariis non obstantibus quibuslibet. Die 31 Maii 1955.

C. Card. Cicognani, Praefectus

L. † S. † A. Carinci, Archiep. Seleuc., Secretarius

Die Texte für Brevier und Missale sind im Verlag Pustet erschienen und können durch die Buchhandlungen bezogen werden.

Nr. 295

Hirtenwort

der deutschen Bischöfe zur katholischen Literatur der Gegenwart.

Schon bald nach dem Ende des letzten Krieges, das ja auch das Ende der geistigen Unterdrückung in unserem Vaterlande mit sich brachte, sind unsere Dichter und Schriftsteller und ihre Verleger wieder in den Besitz der Freiheit gelangt. Wenn man den Büchermarkt der letzten zehn Jahre überblickt, läßt sich feststellen, daß rein mengenmäßig die in deutscher Sprache erschienene Literatur einen ungeheuren Aufschwung genommen hat, an dem deutsche Autoren ebenso beteiligt waren wie die

Übersetzer ausländischer, uns bis dahin vorenthaltener Literatur.

Prüft man Anteil und Bedeutung der katholischen Schriftsteller an dieser Bücherflut, so kommt man zu dem erfreulichen Ergebnis, daß sie — im Gegensatz zur Lage nach dem ersten Weltkrieg — in beider Hinsicht, quantitativ wie qualitativ, Beachtliches aufzuweisen haben. Die katholische Literatur führt kein Ghettodasein mehr. Sie wird überall gelesen und, was noch deutlicher spricht, auch von

nichtkatholischen Verlegern veröffentlicht, stellenweise sogar in Form von sehr billigen Taschenbuchserien, deren Herstellung sich ja nur bei sehr großem Absatz lohnt.

Im Mittelpunkt der 'modernen Literatur steht der Mensch, sein persönliches Leben, seine Beziehungen zum Mitmenschen, zu seiner Umwelt, und, nicht zuletzt, zu Gott. Es ist erfreulich zu sehen, wie stark und eindringlich die Schriftsteller unserer Zeit die hier sich vom Religiösen her stellenden Fragen behandeln. Man wird ihnen Dank wissen, daß sie uns kein verharmlostes, sentimentales, primitives und deshalb unwahres Wunschbild vom Dasein des Menschen, seinem Kämpfen und Ringen, seinen Niederlagen und Siegen zeichnen; daß sie vielmehr bemüht sind, die Wirklichkeit wiederzugeben.

Hier ergibt sich nun, daß gerade auch die katholischen Schriftsteller in der Wahl ihrer Themen vornehmlich von der negativen Seite dieser Wirklichkeit angezogen werden. Der Mensch und die Sünde, so lautet das Thema, an dem man sich immer wieder versucht.

Nach einem Wort des großen englischen Kardinals Newman ist es ein Widerspruch in sich, über sündige Menschen eine von Sünden freie Literatur zusammenstellen zu wollen, und wir verkennen nicht, daß die Tatsache, daß man die Dinge beim Namen nennt und das Böse im Gefüge der Welt nicht vertuscht, nicht nur für die Dichtung, sondern auch für das seelsorgliche Anliegen unserer Zeit von großem Wert sein kann. Von dieser Literatur gehen Erschütterungen aus, die eine durchaus heilsame Wirkung haben können.

Freilich haben wir gerade hier auch Veranlassung, einige Sorgen und Bedenken anzumelden. Es muß die unabdingbare Forderung erhoben werden, daß eine solche erschütternde Darstellung des Menschen im Kampf mit dem Bösen die auch den Dichter als Künstler verpflichtenden Maßstäbe der von Gott gegebenen Sittengesetze nicht verrückt oder verdunkelt. Es darf nicht der Eindruck beim Leser zugelassen werden, als ob der Mensch den dunklen Triebmächten, mit denen er zu kämpfen hat, heillos und hoffnungslos verfallen sei.

Ein solch falscher Eindruck kann vor allem entstehen bei manchen Darstellungen des Geschlechtlichen im Menschen, der freilich gerade in

diesem Punkte erfahrungsgemäß besonders gefährdet ist. Man muß es bedauern, daß demgegenüber die dem Christen aufgegebenen Möglichkeit eines reinen, die Triebe zu beherrschen suchenden Lebens, sei es im Bemühen um eine gottgewollte Ehe oder in Jungfräulichkeit, nur selten eine befriedigende Behandlung findet. Dafür werden bisweilen physiologische Vorgänge, die das natürliche Schamgefühl der Intimsphäre des Menschen beläßt, allzu schonungslos und peinlich offen dargestellt. Auch anomale Veranlagungen und Verhaltensweisen werden diskutiert, ohne daß Hilfen zur Meisterung eines so bedauernswerten, aber auch so verhängnisvollen Schicksals gewiesen würden. Wir dürfen nicht hinnehmen, daß das tiefe Mitleid mit dem sündigen Menschen, das viele dieser Bücher zu wecken vermögen, mit der Preisgabe klarer sittlicher Maßstäbe bezahlt wird.

Verwirrung der sittlichen Maßstäbe kann es auch bedeuten, wenn der Fall des Menschen in schwere Sünde als allzu selbstverständlich oder als schicksalhaft hingestellt und damit der freien Willensentscheidung entzogen wird. Gerade auch der Seelsorger wird bei der Beurteilung der Sünde als persönlicher Schuld das oft schwere Gewicht unverschuldeter Belastungen in Rechnung setzen, aber gerade er weiß auch, wie notwendig es ist, den Bereich freier Verantwortlichkeit klar bestehen zu lassen. Auch sollte man sich vor einer falschen Verherrlichung der Sünde hüten. Sicher kann unter Umständen Schuld den einsichtigen Menschen sogar zum Heiligen heranreifen lassen — man denke etwa an das Lebensschicksal des heiligen Augustinus. Aber sie bleibt Schuld und darf, wenn schon durch echte Wandlung und Sühne verklärt, keinesfalls nachträglich bejaht werden.

Bedenklich ist es weiter, wenn für weniger urteilsfähige Leser der Eindruck entstehen kann, als ob katholische Autoren den Selbstmord als Ausweg aus einem gegenüber dem christlichen Sittengesetz ausweglos scheinenden Leben hinstellten. Gewiß wird keine irdische Autorität, auch nicht die Kirche, darüber befinden, ein solcher in sich verwerflicher Kurzschluß bedeute Hindernis und Grenze für Gottes barmherzige Gnade. Niemals aber dürfte der Eindruck zugelassen werden, als sei hier, im vermessenlichen Vertrauen auf diese göttliche Barmherzigkeit, für den Menschen eine Möglichkeit gegeben, einem ihm unerträglich

gewordenen Leben zu entfliehen und doch vor Gott bestehen zu können.

Kritik an einer selbstgerechten, selbstzufriedenen, nur mehr materiell denkenden Bürgerlichkeit, an einer Gesellschaft, die trotz scheinbar aufrecht erhaltener „religiöser Pflichterfüllung“ nicht mehr aus dem Glauben lebt, kann angebracht sein, und wir danken es den katholischen Autoren, wenn sie hier ihre warnende Stimme erheben. Solche Kritik sollte sich aber nicht damit begnügen, die mit dieser Verbürgerlichung verbundene sittliche Dekadenz zu schildern und so in Auswahl und Darstellungsweise ein einseitiges Bild zu geben. Vielmehr erwarten wir von unseren christlichen Schriftstellern, daß sie, wo kranke Zustände sind, die Diagnose stellen; daß sie darüber hinaus aber auch zeigen, wie der Mensch sich um Gesundung und Meisterung der Schwierigkeiten mühen kann.

Es ist erfreulich, daß in den literarischen Versuchen, die Meisterung des Lebens durch den Menschen darzustellen, die von Gott dem Christen in seiner Kirche dargebotenen Gnadenmittel immer wieder neu beleuchtet werden. Voraussetzung für den Dichter — sofern er katholischer Dichter sein will — ist hier eine echte, tiefe Liebe zur Wahrheit ebenso wie zur Kirche. Dann mag er im rechten Maß auch die Menschlichkeiten an der Kirche und ihren Dienern aufzeigen, doch sollte er es dabei weder an der Liebe noch an der Wahrhaftigkeit fehlen lassen.

Besonders gern, wenn nicht inzwischen allzu oft, hat sich der moderne Roman der Gestalt des Priesters angenommen. Wiederum stellt man mit Vorliebe seine Gefährdungen dar, seine Versuchung zur Macht, zum Besitz, zum Unglauben, zur Sinnlichkeit. Gern zeichnet man den Widerstreit des Priesterlichen gegen das rein Menschliche und gerät bisweilen in ein unwahrhaftiges Verhältnis gegenüber den treu sich um beides abmühenden Priestern. Auch läßt man mitunter gegenüber den sympathischen menschlichen Seiten eines ideal gezeichneten Priesters seine eigentliche, zwischen Gott und den Menschen vermittelnde Aufgabe zurücktreten. Nicht selten hebt sich dazu ein solcher sympathischer Priester peinlich ab auf dem Hintergrund einer vertrottelt, hart oder genießerisch dahinlebenden „höheren Geistlichkeit“. Wir möchten wünschen, daß auch das reichlich vorhandene Positive im Priesterleben eine dichterisch gültige Gestaltung fände.

Unter den Gnadenmitteln der Kirche hat die moderne katholische Literatur neben Taufe und Beichte vor allem das Sakrament der Ehe behandelt. Neben manchem Schönen ist aber auch hier wiederum eine Vorliebe für das Abseitige, Ungesetzliche festzustellen. Eine bedeutende Rolle spielt der Konflikt zwischen sakramentaler Verpflichtung und außerehelicher Liebe, die man bisweilen so stark sein läßt, daß sie die Sorge um die ewige Verdammnis überwiegt.

Aufs Ganze gesehen ergibt sich: Ein bedeutender Teil unserer katholischen Literatur bevorzugt die dunklen Seiten des Menschenlebens. Sie stimmt darin weitgehend überein mit der Literatur unserer Zeit überhaupt. Insofern hier eine gegenüber jeder Schönfärberei heilsame Diagnose unserer Zeit zu sehen ist, insofern also diese Literatur Ausdruck eines wachen Gewissens ist, hat das unbedingt seinen Wert. Wir stehen nicht an, sogar von Auftrag und Verpflichtung zu solcher Diagnose zu sprechen. Auch braucht sich die Freiheit unserer Dichter nicht von bürgerlichen Vorurteilen beengt zu wissen. Nur ist vom Standpunkt katholischer Glaubens- und katholischer Sittenlehre zu fordern, daß die von Gott gesetzten sittlichen und religiösen Maßstäbe unverrückt ihre Gültigkeit behalten. Auch wäre zu wünschen, daß über die Diagnose hinaus dem ringenden Menschen in seiner Not auch durch die Literatur geholfen würde; daß namentlich nicht der falsche, verhängnisvolle Eindruck entsteht, zwischen der nüchternen Wirklichkeit des Lebens und dem Sittengesetz, wie es in der Natur grundgelegt ist und in Gottes Auftrag von der Kirche verkündet wird, klaffe ein unüberbrückbarer Gegensatz. So wenig wir einer frömmelnden Illusionsliteratur das Wort reden, so sehr möchten wir wünschen, daß unsere Literatur nicht nur die Diagnose der Zeit stellt, sondern auch mit zu ihrer Gesundung beiträgt.

Unsere Gläubigen aber seien ermahnt, bei der Wahl ihrer Lektüre zu prüfen, was ihnen zuträglich ist, was ihnen echte Anregung und wirksame Förderung vermittelt, was ihr Christentum lebendiger, reifer und reiner macht. Vor allem möge man bedenken, daß nicht für jeden jedes Buch frommt, und namentlich die Kinder und die Jugend vor bedenklichen Einflüssen und verfrühten Begegnungen mit problematischer Literatur bewahrt werden müssen.

Den Leitern unserer katholischen Büchereien und ihren Helfern seien die den Leserkreis einschränkenden Kennzeichen solcher Bücher, die reifen, sittlich und religiös gefestigten Lesern nicht vorzuenthalten sind, zu gewissenhafter Beachtung empfohlen, damit diese Büchereien, deren Benutzung wir aufs wärmste den Gläubigen ans Herz legen, wirklich jedem das Seine bieten, niemanden aber gefährden.

Unseren katholischen Dichtern und Schriftstellern möchten wir Bischöfe für ihre großen

Leistungen im Dienste am Wort, das in seiner tiefsten Bedeutung auf Gott hinweist, aufrichtig danken. Wir fühlen uns mit ihrer Aufgabe kraft göttlichen Auftrages verbunden und bitten sie um den helfenden Dienst in den Gegenwartsaufgaben der Kirche.

Es segne euch der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist.

Aachen, den 4. November 1955.

Für die Diözese Aachen:

† **Johannes**
Bischof von Aachen.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 296

Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Konrad Aachen-Vaalserquartier, Dekanat Aachen-Südwest.

IOANNES
MISERATIONE DIVINA
ET S. APOSTOLICAE SEDIS GRATIA
EPISCOPUS AQUISGRANENSIS

Lecturis omnibus salutem in Domino!

Nostri officii pastoralis sollicitudo requirit ut ea, quae divini cultus augmentum et aptiorem animarum curam 'promovere noscuntur, a Nobis pro viribus urgeantur et incunctanter adimplere curentur, opportuna media adhibendo, ut animarum gubernio salubriter prospici queat. Iam pluribus abhinc annis in territorio paroeciae a S. Iacobo Maiore nuncupatae hac in urbe Aquisgranensi sitae ecclesia filialis in honorem S. Conradi de Parzham exstructa fuit, cui fideles in vico Vaalserquartier habitantes in peculiarem animarum curam sunt adscripti, quia non absque magna difficultate ad ecclesiam paroecialem accedere potuerunt ad Sacra persolvenda, sacrosancta Sacramenta recipienda necnon sanctum Evangelium audiendum.

Inspectis itaque tum circumstantiarum et temporum ratione, tum incolarum numero ad novae paroeciae erectionem deveniendum censuimus. Itaque Auctoritate Nostra ordinaria ad normam C. I. C. auditis omnibus de iure audiendis, accedente quoque capituli Ecclesiae Nostrae Cathedralis consensu, praelaudatam ecclesiam filialem ad S. Conradum de Parzham in vico Vaalserquartier a paroecia matrici ad S. Iacobum Maiorem seiungimus et dismembramus atque in paroecialem ecclesiam erigimus attribuentes eidem partem paroeciae matricis in charta annexa accurate circumscriptam.

Mandamus insuper et decernimus, ut sacerdos, cui pastorale in nova paroecia munus collatum

fuerit, parochi iura habeat parochique officium adimpleat, sperantes in Domino fore, ut populus christianus ipsius curae concreditus ecclesiam suam paroecialem assidue frequentet, cultui divino pie ac devote assistat, sacramenta salutari cum fructu percipiat, festa Domini Nostri Iesu Christi, Beatissimae Virginis Dei Genitricis Mariae aliorumque Sanctorum debita cum sollemnitate concelebrat, Verbum Dei cum salutis desiderio audiat necnon iuventutem ad catechetica instructionem sedulo mittat.

Dabamus AQUISGRANI, die 1 mensis octobris anni 1955.

L. S.
J. N. II 457/55

† Ioannes
Episcopus Aquisgranensis

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet und festgesetzt:

- 1) Die vermögensrechtlich abhängige Rektoratsgemeinde St. Konrad, Aachen-Vaalserquartier, wird aus der Mutterpfarre St. Jakob in Aachen ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.
- 2) Die Grenzen der Pfarrgemeinde St. Konrad verlaufen folgendermaßen:

Von der nördlichen Grenze der Siedlung „Am Schneeberg“ mit der Landesgrenze verläuft die Grenze der Pfarrgemeinde St. Konrad in nord-östlicher Richtung entlang den Grenzen der Fluren 14 Nr. 2/1 und 14 Nr. 49/3 bis zum Wirtschaftsweg Flur 15 Nr. 13. Dieser Wirtschaftsweg und im Anschluß der Wirtschaftsweg Flur 15 Nr. 1/12 bis zur Einmündung auf den Schlangenweg bilden hieran die Grenze. Sie wird fortgesetzt durch die Achse des Schlangenweges in östlicher Richtung bis zur Seffenter Straße, dann durch die Achse der Seffenter Straße in südwestlicher Richtung bis zum Melatener Weg, weiter durch die Achse des Melatener Weges in östlicher Richtung bis zum Neuenhofer Weg, durch die Achse des Neuenhofer Weges in südlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg Flur 25 Nr. 18 und endlich durch die

Achse des Wirtschaftsweges Flur 25 Nr. 18 in östlicher Richtung über Wirtschaftsweg Flur 25 Nr. 17 bis zur Stadtgrenze von Aachen. Die Pfarrgrenze verläuft nun nach Süden und ist identisch mit der Stadtgrenze von Aachen bis zur Landesgrenze, dann mit der Landesgrenze in nördlicher Richtung bis zur Siedlung „Am Schneeberg“ (Ausgangspunkt).

- 3) Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Pfarrgemeinden St. Jakob und St. Konrad erfolgt gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Jakob vom 18. Mai 1954 und 14. Juni 1955.
- 4) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

† Johannes

Bischof von Aachen.

Aachen, den 15. August 1955.

J. Nr. II/457/55.

Die durch vorstehende Urkunde des Bischofs von Aachen erfolgte Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Konrad, Aachen-Vaalsequartier, Dekanat Aachen-Südwest, wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 8. September 1955 - IG 60-50/2 Nr. 11694/55 - erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 19. September 1955

II/3 A-c-32

Landkreis Aachen — 19

L. S.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Dr. Deutzmann

Nr. 297

Urkunde
über die
Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Peter, Mönchengladbach
Dekanat Mönchengladbach-Südwest.

IOANNES

MISERATIONE DIVINA
ET S. APOSTOLICAE SEDIS GRATIA
EPISCOPUS AQUISGRANENSIS

Lecturis omnibus salutem in Domino!

Pastoris aeterni licet immerito vices gerentes, assidua sollicitudine curare debemus, ut ubique spirituali animarum bono et rectae paroeciarum administrationi consulatur. Cum christifideles rectoratus ad S. Petrum Apostolorum Principem Gladbaci Monachorum infra fines paroeciae sub titulo B. M. V.

in caelum Assumptae exstantis intimo ex corde desiderant, ut haec ecclesia filialis ad parochialis ecclesiae dignitatem elevetur, Nobis opportunum et necessarium videtur, ut ad dismembrationem ac novae paroeciae erectionem procedamus.

Quoniam omnia adsunt, quae ad verae paroeciae erectionem iuridicam requiruntur, Nobis visum est dictum rectoratum ad S. Petrum ad paroeciam elevare. Quapropter Auctoritate Nostra ordinaria ad normam CIC canonum auditis omnibus de iure audiendis, accedente quoque capituli ecclesiae Nostrae Cathedralis consensu, praelaudatum ecclesiam filialem ad S. Petrum Apostolorum Principem Gladbaci Monachorum a paroecia matrici sub titulo B. M. V. in caelum Assumptae seiungimus et dismembramus atque in paroecialem ecclesiam erigimus, eidem partem quoque territorii paroeciae sub titulo B. M. V. in caelum Assumptae eiusdem civitatis in adiuncta charta accurate circumscriptam attribuimus.

Mandamus insuper et decernimus, ut sacerdos, cui pastorale in nova paroecia munus collatum fuerit, parochi iura habeat parochique officium adimpleat, sperantes in Domino, fore, ut populus christianus ipsius curae concreditus ecclesiam suam paroecialem assidue frequentet, cultui divino pie ac devote assistat, sacramenta salutari cum fructu percipiat, festa Domini Nostri Iesu Christi, Beatissimae Virginis Dei Genitricis Mariae aliorumque Sanctorum debita cum sollemnitate concelebrat, Verbum Dei cum salutis desiderio audiat necnon iuventutem ad catechetica instructionem sedulo mittat.

Datum Aquisgrani die 1 mensis octobris 1955.

L. S.

J. N. II 146/52

† Ioannes

Episcopus Aquisgranensis

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

- 1) Die vermögensrechtlich abhängige Rektoratsgemeinde St. Peter, Mönchengladbach, wird aus der Mutterpfarre St. Mariae Himmelfahrt, Mönchengladbach, ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.
- 2) Die Grenzen der Pfarrgemeinde St. Peter verlaufen wie folgt:

Vom Schnittpunkt der Umgehungsbahn mit dem Feldweg nördlich des Wynenfeldes verläuft die Grenze entlang der Achse dieses Feldweges bis zur Bergerstraße und biegt dann 40 m nach Norden zum Straßenknick (Grenze der unteren und oberen Bergerstraße). Von hier geht die Grenze nach Südosten entlang den hinteren Grundstücksgrenzen der Dülkener Straße, dann nach Nordosten entlang den westlichen Abschlußzäunen der Hausgrundstücke Nr. 69, 83 und 85 des Metzenweges und anschließend weiter nach Südosten am nördlichen Zaun der Gärtnerei Siemes

(Hausgrundstück Nr. 85 Metzenweg) entlang bis zur Mitte des Metzenweges. Mit der Achse des Metzenweges läuft die Grenze nun nach Norden bis an den Zugangsweg zum Sportplatz, auf der südwestlichen Seite des Zugangsweges bis zum Sportplatz, dann auf der nordwestlichen und weiter der südwestlichen Sportplatzgrenze und der nordöstlichen Hausgrundstücksgrenze des Hauses Marktfeldstraße 21 entlang bis zur Mitte der Marktfeldstraße. Die Grenze überquert nun die Marktfeldstraße und verläuft mit der südwestlichen Grundstücksgrenze des Hauses Marktfeldstraße 20 in südöstlicher Richtung über die Klagenfurter Straße bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Hauses Waldhausener Straße Nr. 198. Den weiteren Verlauf der Grenze bilden die östlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Nr. 1 bis Nr. 21 Am Karmannshof. Die Grenze überschreitet von hier aus die Wehnerstraße und läuft dann nach Süden an der östlichen Seite der Fabrikmauer der Firma Dormans, Tuchfabrik A.G., und der östlichen Grenze des Grundstückes Waldnieder Straße Nr. 67 entlang. Vom Schnittpunkt dieser Hausgrundstücksgrenze mit der Ortsbezirksgrenze von Mönchengladbach-Stadt und Mönchengladbach-Land ist die Pfarrgrenze in südlicher Richtung identisch mit der Ortsbezirksgrenze von Mönchengladbach-Stadt und Mönchengladbach-Land bis zum alten Wasserlauf; mit dem alten Wasserlauf — circa 100 bis 150 m südlich der Hehner Straße — verläuft die Grenze nach Westen bis an die Karstraße. Nun grenzen die nordöstliche Seite der Karstraße bis zur Hehner Straße, dann die Achse der Karstraße bis zur Umgebungsbahn, und endlich die Umgebungsbahn in nördlicher Richtung bis zur Achse des Feldweges nördlich des Wynenfeldes die Pfarrgemeinde nach Süden und Westen ab.

3) Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt und der Pfarrgemeinde St. Peter erfolgt gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt vom 21. November 1952 und 8. Juli 1955.

4) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

† Johannes

Bischof von Aachen

Aachen, den 15. September 1955.

J. Nr. II/146/52.

Die durch den Bischof von Aachen am 15. September 1955, J. Nr. II/146/52, beurkundete Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Peter in Mönchengladbach wird hiermit auf Grund der durch den

Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 10. Oktober 1955, I G 60—50/1 Nr. 13406/55, erteilten Ermächtigung von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1955

L. S. Der Regierungspräsident
gez. Baurichter

II U 2

Nr. 298 Urkunde
über die Errichtung der vermögensrechtlich
selbständigen Rektoratsgemeinde
„St. Johannes der Täufer“
in Wildenburg, Dekanat Steinfeld.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

- 1) Das seelsorglich selbständige Rektorat „St. Johannes der Täufer“, Wildenburg, wird aus der Mutterpfarre „St. Antonius der Einsiedler“, Kreuzberg, ausgepfarrt und zum vermögensrechtlich selbständigen Rektorat erhoben.
- 2) Die Rektoratsgemeinde umfaßt die Ortschaften Wildenburg, Manscheid, Bungenberg und Winten innerhalb der Zivilgemeinde Wahlen im Amte Kall. Das Gehöft Pfeiffershof verbleibt bei der Pfarre Reifferscheid.
- 3) Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Mutterpfarre Kreuzberg und der Rektoratsgemeinde Wildenburg erfolgt entsprechend dem Kirchenvorstandsbeschuß der Mutterpfarre vom 24. Juni 1955.
- 4) Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

† Johannes

Bischof von Aachen

Aachen, den 8. September 1955.

J. Nr. II/483/54

Die durch vorstehende Urkunde des Bischofs von Aachen erfolgte Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde „St. Johannes der Täufer“, Wildenburg, wird auf Grund der vom Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 27. 9. 1955 - I G 60-50/1 Nr. 12801/55 - erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 8. Oktober 1955.

II/3 A-c-32

Landkreis Schleiden — 4 —

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:
gez. Hilger

L. S.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 299 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich, Ostern 1956.

Aachen, 9. November 1955

Zu Ostern wird die Aufnahme von etwa vierzig Schülern in das Bischöfliche Konvikt möglich sein. Aufgenommen werden vorzugsweise Schüler für die Sexta des Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen und solche, die am Ende der Volksschulausbildung sich zum Besuch der höheren Schule entschließen. Um eine rechtzeitige Planung zu ermöglichen, müssen alle Anmeldungen bis spätestens 15. Dezember d. J. der Leitung des Konviktes vorliegen.

Dem Aufnahmegesuch für alle Schüler sind anzufügen:

1. das Anmeldeformular,
2. ein verschlossenes Sittenzeugnis des Ortsgeistlichen oder Religionslehrers (Konviktsleiters),
3. eine verschlossene Beurteilung durch den bisherigen Klassenleiter,
4. ein Taufschein,
5. ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
6. beglaubigte Abschriften der beiden letzten Schulzeugnisse,
7. eine Bescheinigung über die elterlichen Vermögensverhältnisse, falls Ermäßigung des Pensionspreises gewünscht wird.

Für die Unterlagen zu 1., 2., 3., 5. und 7. sind Vordrucke beim Direktor des Konvikts anzufordern. Evtl. Beglaubigungen von Abschriften können durch das Pfarramt vorgenommen werden.

Die Anmeldung für die Aufnahme in die Sexta des Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen erfolgt durch den Direktor des Konviktes. Hierfür sind der Leitung des Konviktes vorzulegen:

1. das Familienbuch,
2. das Zeugnisheft der Volksschule mit dem letzten Zeugnis,
3. der letzte Pockenimpfschein,
4. ein Bericht des Klassenleiters auf Formblatt, das durch den örtlichen Schulrat ausgegeben wird. Dieser Bericht wird von dem Lehrer unmittelbar an den Herrn Direktor des Kaiser-Karls-Gymnasiums, Aachen, Augustinerbach 9¹, eingesandt.

Der Tag der Aufnahmeprüfung für die Sexta wird später mitgeteilt. Die Entscheidung über die Aufnahme ins Konvikt wird erst getroffen, wenn das Ergebnis der Aufnahmeprüfung vorliegt.

Die Schule kann in die Sexta nur Jungen aufnehmen, die mindestens die vierte Klasse der

Volksschule besuchen und nicht älter als 12 Jahre alt sind.

Für Jungen der letzten Volksschulklasse (13- und 14jährige), die eine ihrem Alter gemäße Hoffnung bieten, dem Herrn einmal als Priester dienen zu können, kann durch das Konvikt eine Ausbildung vermittelt werden, welche zum Abitur führt. Doch kommen für diesen Ausbildungsgang nur Schüler mit guter Begabung, überdurchschnittlichen Leistungen in der Volksschule und erprobtem Fleiß in Frage.

Ob die Jungen für diesen Bildungsweg geeignet sind, kann erst nach einer Probezeit im Laufe des ersten Jahres entschieden werden.

Das Konvikt steht vorzugsweise Jungen aus dem Bistum Aachen offen, und zwar solchen, die Eignung und Neigung zum Priestertum haben. Grundsätzlich werden nur solche Schüler zugelassen, die eine altsprachliche gymnasiale Bildung erstreben.

Das Schulgeld ist an das entsprechende Gymnasium zu zahlen. Es beträgt z. Zt. DM 20,— im Monat. Die allgemeinen Möglichkeiten der Schulgeldermäßigung bestehen auch für die Jungen des Konviktes.

Ein Prospekt, der auch über den Pensionspreis unterrichtet, kann von der Konviktsleitung angefordert werden. Alle Anmeldungen und Anfragen sind an den Direktor des Konviktes, Aachen, Eupener Straße 138, zu richten.

Nr. 300 Priesterkonferenz der CAJ.

Aachen, 9. November 1955

Am Montag, dem 5. Dezember, findet mit dem Hochwürdigsten Herrn Bischof im August-Pieper-Haus in Aachen eine Priesterkonferenz statt, in der das Anliegen und die Notwendigkeit der CAJ in unserem Bistum zur Sprache und Aussprache kommen sollen. Die Hauptreferenten sind Nationalkaplan der CAJ, H. H. Julius Angerhausen („Die Aufgaben einer katholischen Jungarbeiterbewegung in Deutschland“) und H. H. Pater Dr. Kajetan Esser O.F.M. („Methode und Zielsetzung der Christlichen Arbeiterjugend“).

Beginn der Tagung: 10.00 Uhr; Ende gegen 17.00 Uhr.

Alle Hochwürdigen Herren Geistlichen sind zu dieser Priesterkonferenz herzlichst und dringendst eingeladen.

Anmeldung erbeten bis 28. XI. an das Gebietssekretariat der CAJ, Aachen, Mozartstraße 9, oder auf der bereits zugesandten Karte an das August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 20.

Nr. 301 Konferenz **zur Einführung des neuen Katechismus.**

Aachen, 10. November 1955

Am Donnerstag, dem 24. November 1955, findet zu Aachen im August-Pieper-Haus, Leonhardstraße 20, eine Konferenz zur Einführung in den neuen Katechismus statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

10.00 Uhr 1. Referat: Der Aufbau und die Schwerpunkte des neuen Katechismus (H. H. Franz Schreibmayr, München).

Anschließend Aussprache.

13.00 Uhr gemeinsames Mittagssmahl.

14.30 Uhr 2. Referat: Die Textgestalt des neuen Katechismus und sein praktischer Gebrauch im Unterricht (H. H. Dr. Klemens Tilmann, München).

Anschließend Aussprache.

17.00 Uhr Schluß der Konferenz.

Zu der Konferenz sind eingeladen: Das Officium Catechisticum, die H. H. Bezirkskatecheten, die H. Schulräte, die Vertreter der Religionslehrer an Realschulen, Berufsschulen und höheren Schulen. Die Teilnehmer sollen durch die Konferenz die Möglichkeit gewinnen, auf bezirklichen Tagungen innerhalb unseres Bistums bei der Einführung in den neuen Katechismus mitzuwirken.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 302 Priesterexerzitien

im Missionshaus St. Michael, Steyl (L.) Holland:

23. bis 27. April 1956 (Montag bis Freitag),

24. bis 28. Sept. 1956 (Montag bis Freitag).

Die heiligen Übungen beginnen am Abend des erstgenannten Tages um 18.20 Uhr. Für die Reise nach Steyl ist ein Reisepaß erforderlich. Anmeldungen richte man frühzeitig an die Exerzitienleitung des Missionshauses Steyl, (22a) Kaldenkirchen, Postfach 26;

im Exerzitienhaus Liebfrauenhof, Reifferscheidt über Hellenthal/Eifel, vom 12. bis 16. Dezember 1955;

im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster Nettersheim/Eifel vom 23. bis 27. Januar 1956.

Nr. 303 Stelle eines Hausgeistlichen.

Für das Altersheim Schloß Krickenbeck, in idyllischer Lage an den Seen der „Hinsbecker Schweiz“ gelegen, wird ein Priester gesucht, der für längere oder kürzere Zeit die Seelsorge unter den alten Leuten und den Schwestern ausüben könnte. Auskunft durch das Pfarramt Hinsbeck.

Nr. 304 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 10. Nov. 1955 Wilmkes Josef, Kaplan in Würselen St. Sebastian, zum Pfarrer in Richterich, Dekanat Herzogenrath.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 10. Nov. 1955 den Dechanten Johannes Krischer, Pfarrer in Aachen-B. St. Johann-B., zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Aachen ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 2. Nov. 1955 Better Franz, geb. am 14. Nov. 1906 in Düren, gew. am 25. Juli 1933, Definitor und Pfarrer in Oedt, Dekanat Kempen;

am 6. Nov. 1955 Weber P. Paul M.S.C., geb. am 17. März 1900 in Dreis-Tiefenbach, Krs. Siegen, gew. am 8. August 1926, Rektor in Eschweiler, Pfarre Dremmen, Dekanat Heinsberg.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 21. Okt. 1955 Küppers Heinrich, Rektoratspfarrer an St. Albertus Magnus in Mülheim-Styrum, 59 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 305 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 10. November 1955 in der Pfarrkirche St. Peter und Paul zu Eschweiler 517 Firmlingen.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 12. und 13. November 1955 Kirche und Hochaltar in Viersen-Hamm (Pfarre St. Josef in Viersen) in honorem Immaculati Cordis B. M. V.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 23

Aachen, den 1. Dezember 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 306 Stellungnahme der deutschen Bischöfe zur Frage der Vierzigstundenwoche und zur Frauenarbeit 193		Nr. 312 Kirchliche Statistik 1955	198
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 313 Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1956	199
Nr. 307 Hirtenwort zum Welttag der hl. Kindheit am 26. Dezember 1955	196	Kirchliche Mitteilungen.	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 314 Priesterexerzitien I. Halbjahr 1956	199
Nr. 308 Missionskollekte zum Geburtstag Papst Pius' XII. 197		Nr. 315 Das Päpstliche Werk der hl. Kindheit in Aachen 199	
Nr. 309 Spende für die Heimkehrer	198	Nr. 316 Schutzengelverein (Jahresabschluß)	199
Nr. 310 Studienkonferenzen „Lebensstandard und Lebensdienst“	198	Nr. 317 Weihnachtskrippe abzugeben	200
Nr. 311 Priesterkurs für Frauenseelsorger	198	Nr. 318 Rauchfaß für eine Kirche in der Ostzone gesucht 200	
		Nr. 319 Personalchronik der Diözese Aachen	200
		Nr. 320 Vermischte kirchliche Nachrichten	200

Nr. 306

Stellungnahme der deutschen Bischöfe zur Frage der Vierzigstundenwoche und zur Frauenarbeit.

Die unaufhaltsam fortschreitende Technisierung des heutigen Lebens stellt den Menschen überall vor neue Fragen und neue Entscheidungen. Es gehört zu den Aufgaben des Lehr- und Hirtenamtes der Bischöfe, die unveränderlichen Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre auf die jeweils veränderte Situation anzuwenden. Zwei Fragen drängen sich heute in den Vordergrund und verlangen eine Stellungnahme der Bischöfe: Die viel erörterte Einführung der Vierzigstundenwoche und das Problem der Frauenarbeit.

Die Bischöfe betrachten es nicht als ihre Aufgabe, festzustellen, ob und wo unsere wirtschaftlichen Verhältnisse die Einführung der Vierzigstundenwoche gestatten. Sie können jedoch zu Fragen der sozialen Ordnung nicht schweigen, wenn die göttlichen und kirchlichen Gebote sowie die sittlichen Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung davon betroffen werden.

Zweifellos kann die Vierzigstundenwoche unter gewissen Voraussetzungen einen wahren Fortschritt bedeuten. Sie mag es dem Menschen erleichtern, den notwendigen inneren Abstand von der Technik zu wahren. Sie bietet ihm die Möglichkeit, den Sonntag — der dann mehr als bisher von öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen freigehalten

werden sollte — als den Tag des Herrn und den Tag der Ruhe zu erleben. Sie kann ihm helfen, dem heute vielfach behinderten Familienleben wieder größeren Raum zu geben. Nicht zuletzt vermag die erstrebte Neuordnung den Arbeitern und Angestellten wie auch den leitenden Männern der Betriebe und Verwaltungen jenes Maß von Entspannung und Erholung zu sichern, das den erhöhten Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens entspricht. Ein freies Wochenende mit einem freien Tag vor dem freien Sonntag ist aus diesen Gründen überall da zu begrüßen, wo es sich durchführen läßt.

Nicht in jedem Fall ist indessen die Kürzung der Arbeitszeit ein wirklicher Gewinn. Mit der Kürzung ist meist eine Neugestaltung der Arbeitszeiten nötig. Dabei muß sicher die Eigenart der einzelnen Betriebszweige berücksichtigt werden. Im Endergebnis darf aber nicht eine Erhöhung, sondern muß eine Verminderung der Sonntagsarbeit stehen. Als Grundsatz muß gelten, unter den vielen möglichen Systemen der Arbeitszeitgestaltung dasjenige auszuwählen, das die Arbeiter in möglichst großem Umfang in den Genuß des arbeitsfreien Sonntags zusammen mit ihren Familien bringt. Man hat vorgeschlagen, die Betriebe mittels der „gleitenden

Arbeitswoche“ in größerem Umfang als bisher auch über den Sonntag pausenlos arbeiten zu lassen. Auf diese Weise sollen für die einzelnen Schichtengruppen der Arbeiter bei gleichbleibender Produktionsleistung kürzere Wochenarbeitszeiten erzielt werden. Bei diesem Verfahren gewinnt der einzelne Arbeiter zwar eine größere Anzahl freier Tage, jedoch bleibt ihm nur jede dritte, vierte oder gar fünfte Woche ein völlig arbeitsfreier Sonntag. Der Rhythmus von Arbeit und Freizeit wird vom Laufe der Woche gelöst, der Sonntag verliert seine beherrschende Stellung.

Von einem solchen Weg können wir Bischöfe nur nachdrücklichst warnen. Wenn die Senkung der Arbeitszeit auf diese Weise angestrebt wird, erwächst aus dem Verlust des Sonntags und seiner religiösen und menschlichen Werte die unmittelbare Gefahr, daß der Mensch sich noch weiter von Gott entfernt. Die Erwerbsarbeit wird zum alles beherrschenden Idol. Es ist offensichtlich, daß die gleitende Arbeitswoche, bei der den einzelnen Schichtengruppen ihre Freizeit an verschiedenen Tagen gewährt wird, eine weitere erschreckende Aufsplitterung unserer Familien mit sich bringt. Es kann dahin kommen, daß der Vater, die arbeitende Mutter und die heranwachsenden Kinder Wochen hindurch keinen freien Tag gemeinsam erleben können.

Wir ermahnen daher die Gläubigen mit allem Ernst, die von Gott gebotene Heilighaltung des Sonntags nicht zu vergessen, sondern mutig dafür einzutreten.

Die Gefahr einer weitgehenden Loslösung der gesellschaftlichen Ordnung von dem höchsten Ziel der Menschheit, Gott zu dienen, wird immer bedrohlicher. Es sind bereits Stimmen laut geworden, die zum Ausgleich für die erstrebte Arbeitszeitverkürzung die Aufhebung der bis heute staatlich geschützten kirchlichen Feiertage fordern. Die kirchlichen Feiertage werden dabei nur als Freizeittage bewertet. Einer solchen Verkennung ihres wahren Wesens und Gehaltes müssen wir Bischöfe mit allem Nachdruck widersprechen.

Die Art und Weise, in der man das Ziel der Vierzigstundenwoche vielfach erreichen möchte, und die Begründung, die man nicht selten für ihre Einführung gibt, zeigen, daß in unserem Volk weithin völlig falsche Vorstellungen vom Wesen der Arbeit und von ihrer Bedeutung für das menschliche Leben bestehen. Es wäre unheilvoll, wenn die Einführung der Vierzigstundenwoche diese irrigen

Auffassungen fördern und verfestigen würde. Für eine segensreiche Entwicklung der Gesellschaft ist es von entscheidender Bedeutung, daß es dem Menschen gelingt, das richtige Verhältnis zur Arbeit zu finden. Er geht in die Irre, wenn er in der Arbeit nichts sieht als ein Übel, dem er sich nach Möglichkeit zu entziehen sucht. Ebenso verhängnisvoll täuschen sich jene, die mit der Veränderung der gesellschaftlichen Zustände und einer Vermehrung der materiellen Güter durch die Hand des Menschen ein Paradies auf Erden glauben schaffen zu können.

Wer offenen Auges und vorurteilsfrei die Welt betrachtet, muß erkennen, daß die beiden angedeuteten Lebensauffassungen der Wirklichkeit nicht entsprechen und der menschlichen Gesellschaft nicht zum Heile dienen. Durch die Arbeit erfüllt der Mensch den hohen Auftrag Gottes, sich die Schöpfung nach dem Willen ihres Herrn untertan zu machen. Er soll nicht Sklave, sondern Herr allen Wirtschaftens sein. Der gläubige Christ verfällt nicht dem Wahn, der Mensch könne durch eigene Anstrengung ein Paradies auf Erden schaffen. Die Arbeit wird ihm immer auch Last und Buße sein; im Zeichen des Kreuzes aber wird sie zu einer Quelle des Segens und der Gnade.

Wer in solcher Haltung an die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und der Arbeitsbedingungen herangeht, bleibt davor bewahrt, an die Verkürzung der Arbeitszeit übertriebene Erwartungen zu knüpfen. Die nüchterne Erfahrung lehrt überdies, daß ein nicht geringer Teil der Arbeiter schon jetzt seine Freizeit für besonders bezahlte Überstunden freiwillig preisgibt, um mehr zu verdienen. Bei Einführung der Vierzigstundenwoche müßte der gesetzliche Schutz des Sonntags wirksam verstärkt werden, denn eine noch stärkere Ausweitung dieser Tendenz würde die geplante Arbeitszeitverkürzung vollends um ihren Sinn bringen.

Wir deutschen Bischöfe mahnen, in den Bestrebungen um die Verkürzung der Arbeitszeit auch die soziale Gerechtigkeit walten zu lassen. Wir denken namentlich an jene Gruppen unseres Volkes, für die eine solche Kürzung, unabhängig von der Sicht wirtschaftlicher Rentabilität und Bedarfsdeckung, gar nicht oder nur schwer zu verwirklichen ist. Es darf nicht sein, daß größere Macht, auch nicht die der großen Organisationen, ohne Rücksicht auf andere Volksgruppen eingesetzt wird.

Mit allem Nachdruck müssen wir in diesem Zusammenhang noch auf eine letzte Frage hinweisen. Die Bestrebungen um die Senkung der Arbeitszeit werden ihren Sinn verlieren, wenn nicht gleichzeitig alles getan wird, um den Arbeitnehmern einen sinnvollen Gebrauch der neugewonnenen Freizeit zu ermöglichen. Hier eröffnet sich ein wichtiges Arbeitsfeld für unsere gesamte Seelsorge, insbesondere für unsere katholischen Standesorganisationen. Ein Gesichtspunkt sei hier besonders hervorgehoben. Wer den arbeitenden Menschen in unzureichender Wohnung beläßt, muß sich darüber klar sein, daß er ihn durch eine Kürzung der Arbeitszeit in aufreizende Vergnügungen und in weitere Unrast geradezu hineintreibt. Darum betonen wir auch an dieser Stelle nochmals die Notwendigkeit angemessener, familiengerechter Wohnungen. Die familiengerechte Wohnung — besonders das Eigenheim mit Garten — ist die beste Voraussetzung für Ruhe und Erholung des arbeitenden Menschen und für ein wahrhaft glückliches Familienleben. Wir empfehlen den Gläubigen dringend, von den heute gebotenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, ein eigenes Heim zu erwerben.

Wir deutschen Bischöfe werden es freudig begrüßen, wenn durch die Verkürzung der Arbeitszeit in Verbindung mit der Erstellung familiengerechter Wohnungen die Entfaltung eines gesunden Familienlebens begünstigt wird. In der Förderung der Familie liegt der wichtigste Beitrag zu einer wirksamen Sozialreform. Die gesunde, eigenständige Familie ist der Hort der Freiheit, der Menschenwürde, der Erziehung zum Gemeinwohl. Sie ist der wirksamste und beständigste Schutzwall gegen die Gefahr einer Totalisierung des Staatslebens.

Diese Überlegungen zeigen, wie eng die Lösung der sozialen Probleme und die Beurteilung möglicher Reformwege mit dem Menschenbild und den Grundauffassungen über die Gesellschaftsstruktur zusammenhängen. Darum erkennen wir Bischöfe dankbar an, daß sich heute an vielen Orten junge Menschen in den Bildungseinrichtungen der Kirche ernsthaft bemühen, das katholische Menschen- und Weltbild kennenzulernen und die soziale Ordnung danach auszurichten.

Wenn das Bewußtsein von der richtigen Ordnung der Gesellschaft, insbesondere von der Bedeutung der Familie, in unserem Volke wächst, wird man auch Verständnis für das andere gesellschaft-

liche Problem gewinnen, das die deutschen Bischöfe bewegt. Wir meinen die Frage der außerhäuslichen Erwerbsarbeit der verheirateten Frauen und Familienmütter.

Die Entwicklung unseres Volkes von einer agrarisch und handwerklich bestimmten Kultur zur vorwiegend arbeitsteiligen Industriegesellschaft hat die Stellung der Frau in der Familie und in der Gesellschaft entscheidend verändert. Viele Frauen verloren auf diesem Wege einen Teil ihrer häuslichen Aufgaben. Sie suchten daher ihre freigewordene Kraft anderweitig zum Wohl der Menschen einzusetzen. Unzureichende Arbeitslöhne ihrer Männer zwangen manche Frauen, durch eigene Arbeit außerhalb des Hauses das Familieneinkommen zu erhöhen. Diese Tatsache hat Papst Pius XI. zu den scharfen Worten veranlaßt (QA 71), die die deutschen Bischöfe auch heute noch mit allem Ernst unterstreichen: „Daß Hausfrauen und Mütter wegen Unzulänglichkeit des väterlichen Arbeitsverdienstes zum Schaden ihres häuslichen Pflichtenkreises und besonders der Kindererziehung außerhäuslicher Erwerbsarbeit nachzugehen genötigt sind, ist ein schändlicher Mißbrauch, der, koste es, was es wolle, verschwinden muß.“

Das heilsamste Mittel, um die Ehefrauen und Familienmütter von dem verderblichen Zwang zur Erwerbsarbeit außerhalb der Familie zu befreien, ist ein gerechtes und angemessenes Einkommen der Familie. Deshalb begrüßen wir deutschen Bischöfe es mit Dankbarkeit und Freude, daß endlich auch in unserem Vaterland ein erster Schritt in dieser Richtung getan worden ist. Den Familien mit mehreren Kindern wird seitdem eine Zulage zum Arbeitslohn des Vaters gewährt. Bis dahin schien es, als ob das Prinzip des Leistungslohnes zu einem unüberwindlichen Hindernis für die soziale Gerechtigkeit werden würde. Der Anfang ist gemacht, wenn auch das bisher Erreichte noch keineswegs genügt. Es sollte das Bemühen aller Kräfte sein, denen Gerechtigkeit und Menschenwürde in der sozialen Ordnung am Herzen liegen, auf dem einmal eingeschlagenen Weg weiter fortzuschreiten. Die wachsende Ergiebigkeit der Wirtschaft muß zunächst unseren Familien zugute kommen, die von der Wirtschaftsordnung allzu lange nicht beachtet worden sind.

Unsere Forderung nach dem familiengerechten Einkommen richtet sich in erster Linie an die Verantwortlichen der Wirtschaft. Wir mahnen aber

auch alle Gläubigen, das häusliche Glück und eine geordnete Kindererziehung nicht durch unnötige außerhäusliche Erwerbsarbeit der Familienmütter zu gefährden. Zweifellos kann eine gute Berufsausbildung der Frau in jungen Jahren besondere Persönlichkeitswerte vermitteln und ihr für die Wechselfälle des Lebens eine vielleicht notwendige Ausrüstung und Sicherung geben. Wenn jedoch eine Frau nach der Eheschließung die Aufnahme oder Fortsetzung außerhäuslicher Erwerbsarbeit in Erwägung zieht, sollte sie alle in Betracht kommenden Gründe und Gegenstände auf das gewissenhafteste prüfen. Eine vertiefte Kenntnis der Erziehungsaufgaben und der wachsenden Erziehungsschwierigkeiten wird ihr heute nahelegen, zugunsten eines geordneten Familienlebens und eines sorgfältig geführten Haushaltes auf Erhöhung des Lebensstandards durch eigene Erwerbstätigkeit zu verzichten.

Im Vorstehenden ist — das mag ausdrücklich betont werden — nur über die Erwerbsarbeit der Ehefrauen gesprochen worden. Mit besonderer Liebe denkt die Kirche an die große Zahl der Witwen, die den Gatten und Ernährer im Krieg oder im Erwerbsleben opfern mußten und damit in einen schweren Lebenskampf für sich und ihre Kinder gezwungen wurden. Gerade im Hinblick auf diese Witwen ergeht unsere dringende Bitte an die Wirtschaft, Halbtagsarbeit und Kurzarbeit für Frauen zu ermöglichen.

Den unverheirateten Frauen gibt die Berufsarbeit heute noch mehr als früher die Möglichkeit, allein durchs Leben zu gehen. Der Stand der christlichen Jungfräulichkeit findet damit innerhalb der Welt eine neue Weise der Verwirklichung. Die Kirche schaut mit Ehrfurcht auf die vielen Frauen, die trotz aller Opfer und Gefahren diesen Weg zu gehen bereit sind und sich oft noch in ihrer Freizeit in den Dienst der Kirche und der Caritas stellen.

Ihnen aber, den Unverheirateten und den Witwen, einen angemessenen Platz in der gesellschaftlichen

Ordnung einzuräumen, ist dringendes Gebot der Gerechtigkeit und der Liebe. Überaus wichtig ist darum heute die Frage frauengemäßer Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen. Es ist nicht angängig, die auf Erwerbstätigkeit angewiesenen Frauen einfach als das Reserveheer der Industrie anzusehen und sie ohne Rücksicht auf ihre leibliche und seelische Eigenart an Stelle fehlender Männer einzusetzen. Sonst werden für unsere Frauen und damit für unser Volk Gefahren heraufbeschworen, die in ihrer Tragweite nicht abzusehen sind. Mögen jene, die um die Besserung der menschlichen Beziehungen in unserer Arbeitswelt bemüht sind, sich dieser Fragen besonders annehmen.

Wie sich aus dem Gesagten ergibt, handelt es sich bei den Fragen der Vierzigstundenwoche und der Frauenarbeit um Entscheidungen, die keineswegs nur die Volkswirtschaft angehen. Sie sind vielmehr auch von größter sittlicher und religiöser Bedeutung, zumal, wenn man sie im Zusammenhang mit der Familie sieht. Wir bitten alle, die diese Fragen angehen und die für ihre Lösung verantwortlich sind, herzlich und dringend, die von uns dargelegten Gesichtspunkte ernsthaft zu erwägen.

Im Jahre 1931 richtete Pius XI. sein großes Rundschreiben über „Die gesellschaftliche Ordnung, ihre Wiederherstellung und Vollendung nach dem Heilsplan der Frohbotschaft“ an die Menschheit. An dieser Neuordnung und Erneuerung der gesellschaftlichen Ordnung in unserem Vaterlande nach Kräften mitzuarbeiten, drängt uns Bischöfe gleicherweise die pflichtgemäße Sorge unseres Hirtenamtes wie innige Liebe zu unserem Volke. Gebe Gott, daß auch die vorliegende Stellungnahme ein wenig zur Erreichung des vom Heiligen Vater aufgezeigten großen Zieles beitrage.

Aachen, den 25. November 1955

Für das Bistum Aachen:

† Johannes

Bischof von Aachen.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 307 Hirtenwort zum Welttag der hl. Kindheit am 26. Dezember 1955.

Liebe Kinder!

Bei der Geburt des Heilandes erschienen Engelscharen, die Gott lobten und sangen: „Ehre sei Gott in der Höhe!“ Die Ehre Gottes ist das höchste Ziel aller Geschöpfe. „Die Himmel erzählen die

Ehre Gottes“ singt David, der königliche Sänger. Vor allen übrigen Geschöpfen ist der Mensch berufen, Gottes Lob zu singen und der Ehre Gottes zu dienen. Der Mensch ist ja nach dem Bilde Gottes erschaffen und besitzt als hohe natürliche Gaben Verstand und freien Willen. Durch die übernatürliche Gabe der Gotteskindschaft soll der Mensch als Gottes Kind in besonderer Weise zum Ruhme und

zur Ehre des Vaters im Himmel bereit sein. Durch die Sünde der Stammeltern ging die Gabe der Gotteskindschaft verloren, wurde die Ehre Gottes verletzt. Alle Menschen sollen wieder Gottes Kinder werden, um den Vater zu preisen, der im Himmel ist. Dazu kam der Sohn Gottes in die Welt, wurde er als Kind in Bethlehem von Maria der Jungfrau geboren. Nun verstehen wir, warum die Engel in der heiligen Nacht sangen: „Ehre sei Gott in der Höhe!“

Noch mehr als die Hälfte aller Menschen leben in der Finsternis des Heidentums und sind noch keine Kinder Gottes. Unter ihnen gibt es viele Millionen Kinder. Sie haben noch nicht den Weg zur Krippe des Heilandes gefunden. Ihre Stimmen fehlen noch im Lobgesang der Schöpfung und im Chor der Gotteskinder.

Der Heilige Vater hat alle katholischen Kinder aufgerufen, als Mitglieder des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit für die Kinder aller Welt zu beten und zu opfern. Heute, am Welttag der heiligen Kindheit, will der Heilige Vater selbst alle Kinder und Erwachsenen an die segensreiche Tätigkeit des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit erinnern und sie ermahnen, in ihrem Eifer für dieses erhabene Werk nicht nachzulassen.

Als Euer Bischof rufe ich Euch alle, liebe Kinder, auf, der Mahnung des Heiligen Vaters gern zu folgen. Seid eifrige Mitglieder im Päpstlichen Werk der heiligen Kindheit! Betet und opfert für die Kinder in den Missionsländern! So könnt Ihr wirksam Gottes Lob und Ehre mehren. Vergeßt nicht Euer

schönes Leitwort: „Alle Kinder dieser Erden sollen Gotteskinder werden!“ Gern erteile ich Euch meinen bischöflichen Segen. Es segne Euch † der Vater † der Sohn † und der Heilige Geist! Amen.

Aachen, den 24. November 1955

† Johannes
Bischof von Aachen.

Vorstehendes Hirtenwort ist am 26. Dezember 1955 in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Für die Feier des Welttages selbst ordnen wir an:

Der Weisung des Heiligen Vaters entsprechend ist in jeder Pfarr- oder Rektoratskirche in allen Gottesdiensten auf die Bedeutung des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit hinzuweisen. Für die Kinder wird die Kindermesse entsprechend gestaltet. Die Kommunikanten sind zum Empfang der heiligen Sakramente einzuladen. Am Nachmittag findet eine Festandacht mit feierlicher Aufnahme in das Päpstliche Werk der heiligen Kindheit, Segnung und Opfergang der Kinder statt. Die Kollekte in der Kindermesse und der Ertrag des Opferganges sind ungekürzt auf das Konto des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit in Aachen — PSA Köln Nr. 6835 — zu überweisen.

Das Dezemberheft der „Unio cleri pro missionibus“ bringt Skizzen für Predigt und Katechese. Es wird allen Mitgliedern der Unio rechtzeitig zugestellt. Nichtmitglieder mögen es beim Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit, Aachen, Stephanstraße 35, anfordern.

Für Internate und Erziehungsinstitute gilt sinngemäß die gleiche Anordnung.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 308 Missionskollekte zum Geburtstag Papst Pius' XII.

Aachen, 23. November 1955

Mit Gottes Gnade kann am 2. März 1956 der Heilige Vater Papst Pius XII. das 80. Lebensjahr und das 17. Regierungsjahr seines Pontifikates vollenden. Die katholische Christenheit richtet ihre Aufmerksamkeit auf die erhabene Gestalt des Statthalters Christi auf Erden, dem die Schlüssel des Himmelreiches übertragen sind, der die Herde Christi weiden und leiten soll. Sie nimmt diesen markanten Tag zum Anlaß, um dem Heiligen Vater erneut ihre Treue und Ergebenheit zum Ausdruck zu bringen, um ihn der Liebe und Anhänglichkeit gegen den Apostolischen Stuhl zu versichern, um für das Wohlergehen und die Gesundheit Sr. Heiligkeit zu beten, auf daß der Heilige Vater noch lange seine erhabene Mission erfüllen und die Gläubigen zum ewigen Heile leiten und führen kann, um dem Apostolischen Stuhl die finanziellen

Mittel für die umfangreichen Aufgaben der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellen. Nach der sogenannten Malachias-Weissagung ist Papst Pius XII. der „Pastor Angelicus“, nach seinem Wahlspruch „Opus iustitiae pax“ der Verteidiger der natürlichen und göttlichen Rechtsordnung, der Wächter des rechten Glaubens, der unermüdliche Anwalt des Friedens, der Wecker des religiösen Lebens, der Vater der Armen und Notleidenden. Lange Jahre schon waltet er in glorreicher Regierung seines hohen und erhabenen Amtes als oberster Hirte.

Mit dem deutschen Volke ist er durch seine langjährige Tätigkeit als Apostolischer Nuntius für Deutschland in besonderer Weise verbunden. Vier deutsche Konkordate tragen seine Unterschrift. Sein Einsatz für das deutsche Volk kam in ergreifender Weise in der moralischen und materiellen Hilfeleistung nach dem zweiten Weltkrieg zum Ausdruck. Als das deutsche Volk in der Welt allein dastand, besiegt, geschmäht, verachtet, erhob

der Vater der Christenheit seine Stimme und erklärte am Namenstag (2. Juni 1945) folgendes:

„Mehr als zwölf der besten Jahre Unseres reifen Alters hatten Wir in Ausübung des Uns anvertrauten Amtes inmitten des deutschen Volkes gelebt. Mit der Freiheit, welche die damaligen politischen und sozialen Verhältnisse boten, bemühten Wir Uns in dieser Zeit um die Sicherung der Lage der katholischen Kirche in Deutschland. So hatten Wir Gelegenheit, die hervorragenden Eigenschaften jenes Volkes kennenzulernen, und Wir standen in persönlichen Beziehungen mit seinen besten Vertretern. Deshalb hegen Wir auch die Zuversicht, daß es sich wieder zur neuen Würde und zu neuem Leben wird erheben können, nachdem es das satanische Gespenst des Nationalsozialismus von sich geworfen und nachdem die Schuldigen, wie Wir schon bei anderen Gelegenheiten ausgeführt haben, ihre begangenen Verbrechen werden gesühnt haben.“

Die in diesen Tagen am Grabe des hl. Bonifatius versammelten deutschen Bischöfe haben beschlossen, in ihren Diözesen eine allgemeine Kirchenkollekte durchzuführen, deren Ergebnis dem Heiligen Vater zur Vollendung des 80. Lebensjahres als Spende für die Missionen überreicht werden soll. In unserem Bistum findet die Kollekte am Feste Mariä Empfängnis, dem 8. Dezember d. J., in allen heiligen Messen (auch in der Abendmesse) statt. Sie wird angelegentlich der Gebefreudigkeit der Gläubigen empfohlen. Das große Anliegen der Missionen im fernen Osten soll Grund unseres Betens und Opfern sein. Der Ertrag ist alsbald über die H. H. Dechanten an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 309 Spende für die Heimkehrer.

Aachen, 24. November 1955

Die Kollekte für die Werke der Caritas im Heimkehrerlager Friedland hat einen überraschend großen Erfolg gehabt. In einem Dankeschreiben betont der Lagerpfarrer, daß die Kollekte vom 16. Oktober d. J. „für die Durchführung unserer Arbeit bei den Heimkehrern einen sehr wirkungsvollen Rückhalt“ gab. Für die Arbeit in Friedland sei es wichtig, daß „das Wort von der Liebe der Heimat und der Kirche mit sichtbaren Gaben den heimkehrenden Männern und Frauen“ bewiesen werde.

Den Dank geben wir gern an die Priester und Gläubigen im Bistum weiter. Es wird gewiß allen eine Freude sein, daß die Aachener Spende neben der Spende der Diözesan-Caritasverbände die größte gewesen ist, die Friedland bisher erreichte.

Nr. 310 Studienkonferenzen

„Lebensstandard und Lebensdienst“.

Aachen, 24. November 1955

Nachdem unter ²Vorsitz von Exzellenz Bischof Dr. Schröffer vom 10.—12. Oktober 1955 in Wal-

berberg eine 1. Wissenschaftliche Konferenz über das Thema „Lebensstandard und Lebensdienst“ stattgefunden hat, sollen nunmehr für einen weiteren Teilnehmerkreis (Geistliche des Welt- und Ordensklerus, Lehrerschaft, Ärzte, Sozialarbeiter, Erziehungsberater u. ä.) Studienkonferenzen über das gleiche Thema durchgeführt werden für die süddeutschen Diözesen im Exerzitienhaus München-Fürstenried vom 28.—30. Dezember 1955 unter Leitung von Exzellenz Bischof Dr. Schröffer, für die nordwestdeutschen Diözesen im Exerzitienhaus Werl vom 3.—5. Januar 1955 unter Leitung von Oberstudiendirektor Ellbracht. Mitwirkende Referenten sind u. a. Universitätsprofessor Dr. Pfister, München, Universitätsprofessor Dr. med. Graf, Dortmund, Regierungs-Medizinaldirektor Dr. Aub, München, Professor Dr. Angermaier, München-Freising, Professor Dr. Peitzmeier, Paderborn, Hauptschriftleiter Dr. Ibach, München, Dr. E. Reisch, Freiburg i. Br., Direktor Dr. Lorenz Fischer, P. Dr. theol. Svoboda, Wien. — Die Konferenzen behandeln brennendste Probleme der Seelsorge und des Laienapostolates. — Anmeldungen sind zu richten für Fürstenried an die Bayerische Katholische Arbeitsgemeinschaft Volksgesundung, München, Lessingstr. 1, für Werl an die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Hoheneck-Zentrale, Hamm/Westf., Rietzgartenstr. 1.

Nr. 311 Priesterkurs über Frauenseelsorge.

Aachen, 24. November 1955

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle für Frauenseelsorge hat in Zusammenarbeit mit den Diözesanstellen von Aachen, Köln und Trier einen Priesterkurs geplant vom 27. bis 30. Dezember 1955 im Müttererholungsheim in Rhöndorf, zu dem alle Frauenseelsorger herzlich eingeladen sind.

Nr. 312 Kirchliche Statistik 1955.

Aachen, 24. November 1955

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1955 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Rektoren usw. sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1956 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien bzw. Rektorate usw. in die entsprechenden Spalten der B-Bogen einzutragen und zusammenzuzählen und

bis zum 1. März 1956 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten. Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Nr. 313 Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1956.

Aachen, 26. November 1955

„Direktorium und Personalschematismus der Diözese Aachen 1956“ erscheint im Laufe des Monats Dezember im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, Postfach 1239, zum Preise von 6.— DM. Gleichzeitig bringt der Verlag auf unsere Veranlassung hin einen Kalender für die tägliche heilige Messe im Bistum Aachen für das Jahr 1956

in deutscher Sprache heraus zum Preise von 1.— DM. Diesen Kalender bitten wir, allen Gläubigen dringend zu empfehlen. Er setzt den Besucher der heiligen Messe, auch der Werktagmesse, in die Lage, sich nicht nur im „Oremus“ sondern auch in den anderen in unserem Bistum gebräuchlichen Meßbüchern zurecht zu finden. Mit der Herausgabe des Kalenders ist einem oft geäußerten Anliegen aus Kreisen des Klerus und der Gläubigen Rechnung getragen worden.

Bestellungen für Direktorium, Personalschematismus und Kalender sind an den Verlag direkt oder an eine Sortimentsbuchhandlung zu richten.

Es sei vermerkt, daß jeder Pfarr- und Rektoratskirche für die Sakristei ein Direktorium und Personalschematismus als Dienstexemplar zur Verfügung gestellt wird, dessen Kosten von der Bistumskasse übernommen worden sind.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 314 Priesterexerzitien I. Halbjahr 1956.

- Januar: 8.—13. Schönstatt, Vallendar, Rhl.
 9.—13. P. Appel, Leutesdorf
 9.—18. (8 Tage) Pützchen
 16.—20. P. Superior Paul Schepers OMI, München, Oblatenkloster, Aachen, Salvatorberg
 23.—27. Herz-Jesu-Kloster, Nettersheim/Eifel
 23.—27. P. Superior Paul Schepers OMI, München, Oblatenkloster, Aachen, Salvatorberg
 23.—27. Gerleve, Benediktinerabtei
- Februar: 5.—10. abds. (5Tage), Pützchen
 5.—10. Schönstatt, Vallendar, Rhl.
 6.—10. Essen-Borbeck
 6.—10. Gerleve, Benediktinerabtei
 20.—24. Priesterhaus Kevelaer
- März: 5.—8. Priesterhaus Kevelaer
 5.—9. Pützchen
 12.—16. Gerleve, Benediktinerabtei
 27.—31. f. Rel.-Lehrer, Pützchen
 27.—31. f. Rel.-Lehrer, Schönstatt, Vallendar, Rhl.
- April: 9.—13. P. Appel, Leutesdorf
 15.—20. abds. (5Tage), Pützchen
 15.—20. Schönstatt, Vallendar, Rhl.
 23.—27. (Montag bis Freitag), Steyl, Holland
- Mai: 14.—18. Pützchen
 14.—18. Gerleve, Benediktinerabtei
- Juni: 10.—15. Schönstatt, Vallendar, Rhl.
 11.—16. (4 volle Tage) P. Gypkens, Leutesdorf
 17.—22. abds. (5Tage), Pützchen.
 18.—22. Exerzitienhaus Freudenberg (22a) Kleve, Niederrh.

Priesterexerzitien im St. Franziskushaus Altötting 1956.

- Juli: 16.—20. und 23.—27.
 August: 6.—10.
 September: 10.—14., 17.—21. und 24.—28.
 Oktober: 8.—12.

Nr. 315 Das Päpstliche Werk der hl. Kindheit in Aachen

bittet die hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Heidenkindgaben, Kollekten, sonstigen Spenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Sternsingerkalender für das Päpstliche Werk der hl. Kindheit möglichst bald an die Zentrale in Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 6835 zu überweisen. Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit schließt per 31. Dezember. Beträge aus 1955, die nach dem 31. Dezember eingehen, können in der Gesamtsumme für das Jahr 1955 keine Berücksichtigung mehr finden. Man bittet höflichst, dieses beachten zu wollen.

Nr. 316 Schutzensengelverein (Jahresabschluß).

Mit dem 31. Dezember schließt der Schutzensengelverein für die Diaspora in Paderborn das laufende Rechnungsjahr ab. Die Zentrale in Paderborn bittet die hochwürdigen Leiter der Pfarrschutzensengelvereine, die Beiträge und Sondergaben der Kinder bis zum Ende dieses Jahres auf das Diözesankonto des Schutzensengelvereins zu überweisen. Dieses lautet: „Schutzensengelverein des Bistums Aachen in Aachen, PSK Köln 95806“.

In den letzten Monaten hat der Schutzensengelverein große Sorge gehabt, die starken finanziellen Anforderungen der Diasporagemeinden aus der Ost- und Westzone für die Besoldung von mehr als 900 Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen zu erfüllen. Die Verpflichtungen steigen laufend durch den dringend notwendigen Einsatz von weiteren Seelsorgehelferinnen. Außerdem muß der Schutzensengelverein Mittel bereitstellen für Verkehrsmittel der Seelsorgehelferinnen (Mopeds), wetterfeste Kleidung, Kuren für erkrankte Seelsorgehelferinnen, Fahrgelder und Lehrbücher der Kinder.

Durch den Wegfall des 9. Schuljahres und durch die geburtenschwachen Jahrgänge ist die Mitgliederzahl zurückgegangen. Wir empfehlen dem hochwürdigen Klerus, durch eine verstärkte Mitgliederwerbung alle Kinder des katho-

lischen Landes für die Mitsorge im Schutzensengelverein zu gewinnen, damit sie durch ihr Gebet und Opfer zur Lösung der dringenden Seelsorgeaufgaben in den Diasporagebieten beitragen.

Nr. 317 Weihnachtskrippe abzugeben.

Die Pfarrgemeinde St. Helena zu Viersen-Helenabrunn ist in der Lage, eine komplette Weihnachtskrippe mit polychromierten Gipsfiguren in Größe von 70 cm an eine Notkirche kostenlos abzugeben.

Nr. 318 Rauchfaß

für eine Kirche in der Ostzone gesucht.

Guterhaltenes Rauchfaß gesucht für neue Kirche in der Ostzone. Die katholische Siedlung Levitzow/Mecklenburg hat aus eigenen Mitteln eine neue Kirche erstellt; es fehlen noch viele Kultgegenstände aller Art, ein Rauchfaß ist augenblicklich nicht zu erhalten. — Wer kann helfen? — Vermittler: Katholisches Pfarramt Venrath b. Erkelenz.

Nr. 319 Personaldronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Promotors Justitiae beim Bischöflichen Offizialat.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes hat am 12. November 1955 den Domvikar Msgr. Anton Wäckers zum Promotor Justitiae beim Bischöflichen Offizialat ernannt.

Ernennung von drei Prosynodalexaminatoren.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes hat am 15. November 1955 zu Prosynodalexaminatoren ernannt:

Prof. Msgr. Dr. H. J. Brosch für Dogmatik,
Prof. Dr. H. Tremanns für Liturgik,
Pfarrer Dr. W. Keuck, Lüttelforst, für Exegese.

Ernennung eines Kirchlichen Notars.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes hat am 17. November 1955 den Rektor Hermann Klauser zum Kirchlichen Notar bei der Bischöflichen Kurie ernannt.

Es wurden ernannt:

am 17. Nov. 1955 Weyland Reinhard, Rektor in Mönchengladbach-Waldhausen St. Peter, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei daselbst, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;

am 17. Nov. 1955 Zipp Kuno, Kaplan in Krefeld St. Johann, zum Pfarrer in Oedt, Dekanat Kempen;

am 18. Nov. 1955 Thoma Johannes, Rektor in Aachen St. Konrad, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei daselbst, Dekanat Aachen-Südwest.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 15. Nov. 1955 die Verzichtleistung des Ehrendechanten Pfarrers Josef Weyden auf die Pfarrstelle Freialdenhoven angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in den Ruhestand versetzt;

am 17. Nov. 1955 den Pfarrer Gerhard Ingenkamp in St. Hubert zum Definitor im Dekanat Kempen ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 13. Nov. 1955 Körfer Heinrich, geb. am 27. Dezember 1880 in Wuppertal-Barmen, gew. am 23. Februar 1907, Geistl. Rat ad hon., Ehrendechant, Pfarrer a. D. von Wenau;

am 23. Nov. 1955 Ingenhoven Ernst, geb. am 13. Februar 1876 in Düsseldorf-Rath, gew. am 31. März 1900, Geistl. Rat ad hon., Ehrendechant, Pfarrer a. D. von Alsdorf St. Kastor, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 320 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte Se. Gnaden, der H. H. Generalvikar, Dompropst Dr. Hermann Müssener am 11. November d. J. den Altar der neu eingerichteten Allerheiligenkapelle des Hohen Domes in honorem Sanctorum Omnium.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pöntstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 24

Aachen, den 15. Dezember 1955

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.	
Nr. 321 Hirtenwort zum Weihnachtsfeste	201
Nr. 322 Urkunde über die Errichtung eines seelsorglich selbständigen Rektorates unter dem Titel des „Unbefleckten Herzens Mariens“ in Viersen	203
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 323 Schützenbruderschaften	203
Nr. 324 Nottfirmung	204
Nr. 325 Tagung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes der Diözesen Aachen und Köln	204
Nr. 326 Deutscher Einheitskatechismus	204
Nr. 327 Weitere Änderung der Bischöflichen Besoldungsordnung für Kirchenangestellte vom 1. 4. 1942	205

	Seite
Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 328 Priesterexerzitien	205
Nr. 329 Jahresabschlußrechnung des Bonifatiusvereins	205
Nr. 330 Päpstliches Werk für Priesterberufe (P. W. P.)	205
Nr. 331 Winterkuren im Kneippheim St. Ulrich in Füssen-Faulenbach	205
Nr. 332 Stellenangebote — Stellengesuche	206
Nr. 333 Guterhaltene Kanzel (Eiche) abzugeben	206
Nr. 334 Kachelofen abzugeben	206
Nr. 335 Personalchronik der Diözese Aachen	206
Nr. 336 Vermischte kirchliche Nachrichten	206

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 321 **Hirtenwort zum Weihnachtsfeste.**

Geliebte Diözesanen!

Weihnachten, das Fest der Liebe und des Friedens, naht sich wieder. Wir begehen es alljährlich mit Freude und Dankbarkeit, weil wir an diesem Tage immer aufs neue inne werden, welcher Reichtum uns in der Erlösung geschenkt ist und wie glücklich wir als katholische Christen leben. Gott hat sich in der Menschwerdung seines Sohnes als Gott der Liebe offenbart. Er hat uns in seinem Sohne, der 33 Jahre hindurch in unserem Fleische über diese Erde gewandelt ist, die Überfülle seiner Liebe geschenkt.

Weihnachten drängt es daher einen jeden aus uns, seinen Mitmenschen Liebe zu erweisen. Weihnachten drängt es uns alle, um der Liebe Jesu Christi willen, in dem der Vater uns alles gegeben hat, auch einander Geschenke zu machen. Ein jeder überlegt und rüstet sich, zu diesem Feste den Seinen eine Freude zu bereiten. Hoffnungen werden wach,

Wünsche werden ausgesprochen, deren Erfüllung mit zur Festesfreude des Weihnachtstages gehört.

Da möge es auch Eurem Bischof gestattet sein, einen innigen Weihnachtswunsch, eine herzliche Weihnachtsbitte Euch vorzutragen. Ich bin gewiß, daß Eures Bischofs Weihnachtswunsch und Weihnachtsbitte bei Euch bereite Herzen findet. Geliebte Diözesanen! Ihr wißt, daß zu den größten Sorgen des Bischofs die Sorge für den Nachwuchs der Priester gehört. In Erfüllung dieser Verpflichtung hat mein hochseliger Vorgänger, Bischof Johannes Joseph van der Velden, im Jahre 1953 in Aachen ein Bischöfliches Knabenkonvikt gegründet. In diesem Konvikte finden Schüler Aufnahme, die Neigung zum Priestertum zeigen und sich in einem neunjährigen Studium an einer höheren Schule Aachens auf die Reifeprüfung vorbereiten. Die Erfahrung hat in beglückender Weise gezeigt, daß es neben den Jungen, die sich schon früh zum Studium melden, in unserem Bistum noch viele Schüler gibt, die erst später den Weg zur höheren Schule finden. Für diese Schüler sind bisher eigene Förderkurse im

Konvikt eingerichtet. Ihre Zahl ist aber so groß und der Andrang so andauernd, daß ich mich veranlaßt und genötigt sehe, für diese älteren Schüler, die sich am Ende der Volksschulzeit melden, ein Bischöfliches Gymnasium zu errichten. Es soll zu Ostern seine Pforten mit zwei Klassen öffnen. Es wird in der Form einer Aufbauschule durchgeführt. In 6 Klassen bildet es seine Schüler zur Reifeprüfung. Hierdurch wird es den Jungen, die sich noch mit etwa 14 Jahren zum Studium melden und in der Regel eine viel klarere und festere Berufsausrüstung zeigen, möglich, fast ohne zeitlichen Verlust den Abschluß der höheren Schule zu erreichen. Um diese Schule zu eröffnen, sind neue Unterrichtsräume, neue Studienräume und neue Unterkünfte nötig. Für den Beginn zu Ostern müssen zahlreiche Einrichtungen aus eigenen Mitteln erstellt werden. Bis Ostern 1958 soll die Anstalt ein eigenes Schulgebäude besitzen. Das ist aus den laufenden Einkünften des Bistums nicht möglich.

Um der Liebe des Gotteskinds in der Krippe willen richte ich darum an Euch alle die herzliche und inständige Bitte: Helft Eurem Bischof! Helft alle miteinander, ein jeder nach dem Maße seiner Kraft. Gebt eine reichliche Gabe! Laßt sie zum Zeugnis Eurer Liebe zu Eurem Heiland und zu seiner Kirche werden. Gebt mit frohem, mit gläubigem, mit dankbarem Herzen. Zeigt mit Eurer Gabe, daß es Euch ein Herzensanliegen und eine heilige Verpflichtung ist, mitzusorgen und mitzuwirken, daß wieder Arbeiter in den Weinberg unseres Bistums kommen. Tragt durch Eure Gabe mit dazu bei, daß wieder junge Menschen gerüstet und bereit werden, in denen der ewige Hohepriester Jesus Christus sein gott-menschliches Priesteramt auf Erden fortsetzen kann. Macht Eure Gabe zu einem Bekenntnis, zu einem Bekenntnis Eures katholischen Glaubens, zu einem Bekenntnis der Treue zu Eurem Herrn. Es ist den Gläubigen unseres Bistums eine liebe Pflicht geworden, in der Kollekte des Weihnachtstages für das Priesterseminar zu spenden. Den Ertrag dieser Sammlung benötigen wir, um die laufenden Kosten, die doch nur zu einem kleinen Teil durch das bescheidene Pensionsgeld der Alumnen gedeckt werden, zu bestreiten. In diesem Jahr bitte ich daher um eine zusätzliche Gabe. Das, was den Durchschnittsertrag der Weihnachtskollekte übersteigt, soll den Grundstock abgeben für den Bau und die Einrichtung der Bischöflichen Aufbauschule.

Nicht jeder katholische Christ empfängt die Gnade und Gabe der Berufung zum Priestertum. Nicht jede katholische Familie wird durch die Berufung eines Kindes zum Priesterstand ausgezeichnet. Jeder Katholik aber und jede katholische Familie soll es sich zur Ehre und zur Verpflichtung anrechnen, durch Gebet und Opfer dem Gnadenrufe Christi nach Arbeitern für seinen Weinberg in unserem Bistum Gehör und Möglichkeit der Gefolgschaft zu geben. Helft darum nach Euren Kräften. Auf jeder Gabe, auch auf dem Scherflein der Witwe, ruht der Segen des göttlichen Kindes. Lernt vom Gotteskind in der Krippe die Bereitschaft zum Opfer! Lernt sie von Maria, der Gottesmagd an der Krippe! Lernt sie vom heiligen Josef, dem treuen Helfer in jeder Not!

Weihnachtsfreude, Geliebte, ist Glaubensfreude. Weihnachtsgabe ist Glaubensgabe. Möge der Glaube in unserem Bistum sich bezeugen in einer Fülle weihnachtlicher Freude und in einem Reichtum weihnachtlicher Gabe. In der Erwartung dieser Freude und in der Hoffnung auf diese Gabe wünsche ich Euch Allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gnadenreiches neues Jahr und spende Euch meinen bischöflichen Segen.

„Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch durch den Glauben mit lauter Freude und Frieden, damit ihr überströmt an Hoffnung durch die Kraft des Heiligen Geistes“ (Röm 15, 13).

So segne Euch alle der allmächtige Gott, † der Vater † und der Sohn † und der Heilige Geist. Amen.

Aachen, am Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariä 1955.

† Johannes
Bischof von Aachen.

+

Vorstehendes Hirtenwort ist am 4. Adventssonntag, dem 18. d. M., in allen heiligen Messen zu verlesen. Am Weihnachtsfest selbst bitten wir die Kollekte herzlich zu empfehlen und in allen Gottesdiensten des Tages durchzuführen. Der ungekürzte Ertrag ist möglichst bald auf dem üblichen Wege uns zu überweisen.

Urkunde
über die Errichtung eines
seelsorglich selbständigen Rektorates
unter dem Titel des
„Unbefleckten Herzens Mariens“
in Viersen.

1. In der Pfarrgemeinde zum hl. Josef in Viersen, Dekanat Viersen, wird ein seelsorglich selbständiges Rektorat unter dem Titel des „Unbefleckten Herzens Mariens“ errichtet.
 Zu dem Rektorat gehören folgende Teile der Pfarre St. Josef: Hammer Kirchweg 35 aufwärts, Eichenstraße 111 aufwärts, die Nierssiedlung und folgende Straßen: Kreuelstraße, Hammer Schanze, Bachstraße, Robend, Dammweg, Hosterfeldstraße, Donkerweg, Trasch, Wiesenstraße, Neuwerker Straße, Kauertsweg, Beckersweg, Düpp und Immelbusch.
2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel eines Rektors. Er gilt als vicarius cooperator gemäß can. 476 § 2 C.I.C., dem der oberhirtliche Auftrag geworden ist, in diesem festumgrenzten Teil der Pfarre unter der allgemeinen Aufsicht des Pfarrers die Seelsorge auszuüben. Bezüglich der Rektoratskirche ist er rector ecclesiae in sinn-gemäßer Anwendung der can. 479 — 486 C.I.C.
3. Er besitzt die Vollmacht zur Ausübung der den Pfarrern in can. 462 vorbehaltenen Funktionen, dazu die den Pfarrern zustehende Dispensvollmacht hinsichtlich der tempora sacra (can. 1245 C.I.C.) und der Eheschliessungen (can. 1044 und 1045 § 3 C.I.C.).
4. Zur Eheassistenten ist er ad universitatem causarum delegiert und kann von Fall zu Fall subdelegieren.

Ein dem Rektor beigegebener Hilfsgeistlicher gilt als vicarius cooperator der Gesamtpfarre und hat als solcher die Delegation zur Eheassistenten gemäß seiner Anstellungsurkunde. Er soll jedoch von dieser Delegation nur im Einverständnis mit dem Rektor Gebrauch machen.

5. Zur applicatio pro populo ist er nicht verpflichtet, da der Pfarrer auch für diesen Seelsorgebezirk appliziert.
6. Die in can. 470 C.I.C. vorgeschriebenen Kirchenbücher hat er als Teilregister der Pfarrei gewissenhaft zu führen und amtliche Auszüge aus diesen Teilregistern unter Beifügung eines Filialsiegels auszustellen.
7. Er nimmt an den Dekanatskonferenzen und den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil. Er hat bei der Wahl des Dechanten weder aktives noch passives Wahlrecht.
8. Gegenüber dem Rektoratsbezirk behält der Pfarrer seine pfarramtlichen Befugnisse, macht aber von ihnen, soweit es sich um persönliche Ausübung der Seelsorge handelt, außer in Fällen ernstlicher Dringlichkeit keinen Gebrauch.
9. Vermögensrechtlich wird durch die Errichtung des Rektoratsbezirkes nichts geändert. Der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde stellt jedoch alljährlich einen eigenen Etat für diesen Bezirk auf. Die Erträge der allgemeinen Kollekten aus der Rektoratskirche sind in diesem Spezialetat als Einnahmen zu buchen.

Gegeben zu Aachen am 30. November 1955

† Johannes
 Bischof von Aachen

J.-Nr. II 905/55

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 323 **Schützenbruderschaften.**

Aachen, 9. Dezember 1955

Die historischen deutschen Schützenbruderschaften betrachten es gemäß ihrer jahrhundertealten Tradition als ihre Aufgabe, Schützer und Beschützer von „Glaube, Sitte und Heimat“ zu sein. Darin liegt für jedes Mitglied einer Schützenbruderschaft eine starke Verpflichtung, die gerade in unserer Zeit von hohem Wert ist.

Die geistlichen Präses wollen darauf sehen, daß die Mitglieder von dieser Haltung bestimmt sind. Dann werden sie sich nicht auf sportliche und gesellschaftliche Betätigung beschränken, sondern auch im Sinne der geistigen Wehrhaftigkeit sich bemühen, apostolisch tätig zu sein.

Im Hinblick auf diese Bedeutung der Schützenbruderschaften erlassen wir folgende Richtlinien:

1. Männer, die in kirchlich nicht geordneter Ehe leben oder aus der Kirche ausgetreten sind, können in eine Schützenbruderschaft nicht aufgenommen werden. Ebenso sind solche, die durch ihren Lebenswandel, z. B. durch Trunksucht, Ärgernis erregen, nicht als Mitglieder zuzulassen. Die Kirchenaustritt eines Mitgliedes ist zugleich der Austritt aus der Schützenbruderschaft.

2. Zu den herkömmlichen Ehrendiensten, die von den historischen Schützenbruderschaften der Diözese bei Fronleichnamsprozessionen, beim Ewigen Gebet, bei Flurbittgängen ausgeführt werden, dürfen nur solche Schützen herangezogen oder zugelassen werden, deren Organisation im Diözesanverband

der katholischen historischen Schützenbruderschaften in der Diözese Aachen anerkannt sind. Die Anerkennung erfolgt nur auf Antrag oder mit Zustimmung des betreffenden Pfarramtes.

3. Die Bestrebungen der historischen deutschen Schützenbruderschaften, die ihnen angeschlossenen Organisationen wieder ihrem ursprünglichen Ziele, Dienst an Kirche und Volk, zuzuführen, finden unsere volle Billigung. Katholische Aktion in allen Gliederungen muß zum vordringlichsten Arbeitsgebiet der Schützenbruderschaften unseres Diözesanverbandes werden.

Nr. 324

Notfirmung.

Aachen, 9. Dezember 1955

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichungen im K. A. 1947 Seite 29 ff. und 1955 Seite 147 weisen wir auf die Spendung der hl. Firmung an schwerkranke Erwachsene und Kinder (auch Säuglinge und solche Personen, die den vollen Vernunftgebrauch nicht erreichen) hin. Die Spendung ist gemäß den Dekreten der Heiligen Sakramentenkongregation vom 14. September 1946 und 28. Juni 1955 pflichtgemäß vorzunehmen (falls kein Bischof zu erreichen bzw. dieser rechtmäßig verhindert ist) von

1. dem Ortspfarrer (auch für zu seiner Pfarre gehörige, aber seelsorglich selbständige Rektorate),
2. den Pfarrverwesern (vicarii oeconomi), die die z. Zt. unbesetzte Pfarre verwalten,
3. den Rektoren der seelsorglich und vermögensrechtlich selbständigen Rektorate,
4. gemäß besonderem Apostolischen Indult vom 20. Juni 1955, geltend für drei Jahre, von den an Krankenhäusern, denen eine Kinderstation angeschlossen ist, sowie Entbindungs- und Säuglingsheimen angestellten Hausgeistlichen, für die Spendung an Kinder, falls Bischof und Ortspfarrer nicht zu erreichen oder rechtmäßig verhindert sind.

Die Vollmacht gilt nur für die Genannten persönlich und ist nicht auf die Stellvertreter bei Abwesenheit übertragbar.

Der Ritus servandus ist dem K. A. 1947 Seite 29 ff. zu entnehmen. (Die Missalia enthalten ihn in der Regel im Anhang.)

Die erteilte Notfirmung ist unverzüglich

1. dem zuständigen Pfarrer des Notgefirmten, falls dieser einer anderen Pfarre angehört,
2. dem Pfarrer des Taufortes,
3. dem Bischöflichen Generalvikariat mit Angabe der Umstände der Notfirmung anzu-

zeigen. Außerdem ist sie mit dem Vermerk „Notfirmung“ in das Firmbuch einzutragen.

Wir fordern die Herren Pfarrer und Rektoren auf, die Gläubigen in Predigt und Unterricht auf die Spendung der Notfirmung im Falle lebensgefährlicher Erkrankung eindringlich hinzuweisen. Die Gläubigen mögen angehalten werden, in einem solchen Falle den zur Spendung der Notfirmung berechtigten Priester zu dem Erkrankten zu rufen.

Die bisher unterlassenen Meldungen über gespendete Notfirmungen sind bis zum 20. dieses Monats nachzuholen, da wir zum Jahresende an den Apostolischen Stuhl berichten müssen.

Nr. 325

Tagung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes der Diözesen Aachen und Köln.

Aachen, 9. Dezember 1955

Am 6. Januar 1956 findet in Köln im Karl-Josef-Haus (Eingang am Bahnhof) unsere diesjährige Diözesantagung statt. Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtlichen Religionslehrer an höheren Schulen der Diözesen Aachen und Köln.

Tagesordnung:

- 10 Uhr Seinslehre und Erkenntnistheorie des dialektischen Materialismus. (Kollege Karisch - Essen)
- 12 Uhr Vorführung und Erklärung von Hilfsmitteln zum Religionsunterricht. (Christophorus-Verlag, Freiburg)
- 15 Uhr Die Dialektik von Marx bis Stalin. (Kollege Karisch)
- 17 Uhr Interne Tagung des Diözesanverbandes Aachen.

Im Karl-Josef-Haus ist Gelegenheit zum Mittagessen. Die Fahrkosten werden, sofern sie nicht vom kommunalen Unterhaltsträger übernommen werden, vom Schulkollegium erstattet. Wir bitten die H. H. geistlichen Religionslehrer, die Einladung an die Laienkollegen und Kolleginnen weiterzugeben.

Nr. 326 Deutscher Einheitskatechismus.

Aachen, 10. Dezember 1955

Druck und Vertrieb des Deutschen Einheitskatechismus sind der Kunst- und Verlagsanstalt B. Kühlen, M.-Gladbach, übertragen worden. Mit der Ausgabe des Deutschen Einheitskatechismus ist zu Beginn des neuen Jahres zu rechnen. Der Ladenpreis wird DM 3.50 betragen.

**Nr. 327 Weitere Änderung der
Bischöflichen Besoldungsordnung
für Kirchenangestellte vom 1. 4. 1942.**
(K. A. 1942, S. 59 ff.)

Aachen, 10. Dezember 1955

Diözesanbesoldungsordnung A
(K. A. 1942, S. 73 ff.)

Kinderzuschlag

Ziffer 7 Absatz 2, Kirchlicher Anzeiger 1942, S. 76, (betr. Altersgrenze der zuschlagberechtigten Kinder) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1955 wie folgt geändert: Für Kinder vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden.

**Änderung unserer Verordnung für die Anstellung
und Besoldung der in sinngemäßer Anwendung
der Richtlinien des Caritasverbandes tätigen
und besoldeten Kirchenangestellten**
(K. A. 1955, S. 78/79)

Kinderzuschlag

Die Altersgrenze für die Gewährung des Kinderzuschlages für Kinder der hauptamtlichen — in sinn- gemäßer Anwendung der Richtlinien für Arbeitsver- träge in den Einrichtungen der offenen und halb- offenen Fürsorge des Deutschen Caritasverbandes tätigen und besoldeten — Kirchenangestellten wird mit Wirkung vom 1. 1. 1955 wie folgt festgelegt:

Für Kinder vom vollendeten 18. bis zum voll- endeten 25. Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden.

Sonderzulage

Den in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien des Caritasverbandes tätigen und besoldeten Ange-

stellten wird nach mindestens 15jähriger ununter- brochener Tätigkeit in der gleichen Pfarrgemeinde, frühestens jedoch ab 1. 1. 1956, eine Sonderzulage (Treuezulage) von 5% der Bruttobarbezüge gewährt.

**Durchführungsbestimmungen
zu den Verordnungen Nr. 327**

Kinderzuschlag

Da mit Wirkung vom 1. 1. 1955 für alle Kinder von hauptamtlich tätigen Kirchenangestellten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Kinderzuschlag gewährt wird, muss in den Fällen, in denen am oder nach dem 1. 1. 1955 der Kinderzuschlag für ein noch nicht 18 Jahre altes Kind entfallen ist, eine Meldung des betreffenden Kirchenvorstandes bis spätestens 15. 1. 1956 dem Bischöflichen General- vikariat eingereicht werden mit folgendem Inhalt:

„Pfarrgemeinde
Name des Angestellten
Dienststellung
zuschlagberechtigtes Kind: Name
geb. Kinderzuschlag wurde
gewährt bis zum
Für die Nachzahlung des Kinderzuschlages für
die Zeit vom bis
(längstens 31. 3. 1956) wird die Übernahme von
DM auf den Nachtragshaushalt
1955/56 beantragt.“

Die Nachzahlung kann erst nach Bestätigung durch das Generalvikariat erfolgen.

Für die Zeit ab 1. 4. 1956 ist der entsprechende Betrag zum Gehalt des Angestellten in den Vor- anschlag einzusetzen.

Sonderzulage

Für die Gewährung der Sonderzulage ist ein Beschluß des Kirchenvorstandes in doppelter Aus- fertigung als beglaubigte Abschrift auf Formblatt zur Genehmigung vorzulegen. Die Sonderzulage kann erst nach erfolgter Genehmigung des Beschlusses gezahlt werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 328 Priesterexerzitien

im Exerzitienhaus zu Essen-Borbeck vom 6 bis 10. Fe- bruar 1956.

**Nr. 329 Jahresabschlußrechnung
des Bonifatiusvereins.**

Die hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen werden gebeten, die Mitgliedsbeiträge für 1955 und Spenden für den Bonifatiusverein bis Jahresende auf das Konto der Bonifatiuskasse Aachen, P. S. K. Köln 81786 einzusenden. Werbematerial, Mitgliedsbüchlein sind nur direkt von dem Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn, Kamp 22, zu beziehen. Ebenfalls ist dort die Änderung der Mitglieder usw. zu melden.

**Nr. 330 Päpstliches Werk
für Priesterberufe [P. W. P.].**

Wir bitten die H. H. Pfarrer, Pfarr-Rektoren und alle Förderinnen und Förderer des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe, alle noch vorhandenen Mitgliedsbeiträge und Kollektengelder umgehend, jedenfalls bis Weihnachten, auf unser Postscheckkonto Nr. 88635 Köln einzuzahlen, damit die Beträge noch im laufenden Jahre zur Verrech- nung kommen können.

**Nr. 331 Winterkuren
im Kneippheim St. Ulrich in Füssen-Faulenbad.**

Das Kneippheim St. Ulrich in Füssen-Faulenbach gibt für Winterkuren den Priestern 10% Ermäßigung.

Nr. 332 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die hauptamtliche Küster-, Organisten- und Chorleiterstelle in der Pfarrgemeinde St. Josef in Krefeld-Traar ist sofort zu besetzen. Seelenzahl 2800, Beschäftigungsumfang 85%. Dienstwohnung, bestehend aus 4 Zimmern und Küche sowie Garten, vorhanden. Bewerbungen sind an das Kathol. Pfarramt Krefeld-Traar zu richten.

Nr. 333 Guterhaltene Kanzel (Eiche)

mit Treppe und Schalldeckel ist preiswert abzugeben. Kanzelhöhe 1,20+0,88, Rückwand 1,18 hoch, Schalldeckel 1,35 breit. Interessenten wenden sich an die Schwester Oberin des Bethlehemhospitals in Stolberg Rhld.

Nr. 334 Kachelofen abzugeben.

Schöner, guterhaltener Kachelofen ist an Schwestern-, Jugendheim oder ähnliche kirchl. Anstalt abzugeben. Altes Pfarrhaus Nr. 76 in Venrath über Erkelenz.

Nr. 335 Personaldronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkammerers.

Se. Heiligkeit Papst Pius XII. hat am 26. Oktober 1955 den Studienrat Dr. theol. Heinrich Blaß, Religionslehrer am Städtischen Neusprachlichen Gymnasium in Krefeld, zum Päpstlichen Ehrenkammerer ernannt.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes hat am 7. Dezember 1955 den Dechanten des Dekanates Stolberg Alfons Brock, Pfarrer in Mausbach, zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Es wurden ernannt:

am 1. Dez. 1955 Bock Josef, Religionslehrer in Alsdorf Berg-Berufsschule, zum Religionslehrer an der Gewerblichen Kreisberufsschule Simmerath und an den Landwirtschaftlichen Knaben- und Mädchenberufsschulen des Kreises Monschau;

am 1. Dez. 1955 Hellenbroich Johannes, Direktor des Bischöflichen Konviktes Aachen, zum Pfarrer in Süchteln-Dornbusch, Dekanat Viersen;

am 1. Dez. 1955 Molls Michael, Dr. phil., Studienrat in Eschweiler Städtisches Naturwissenschaftliches Gymnasium, zum Direktor des Bischöflichen Konviktes Aachen, Dekanat Aachen-Südwest;

am 5. Dez. 1955 Grünig Paul, Kaplan in Viersen St. Josef, zum Rektor des neu errichteten Rektorates Viersen, Unbeflecktes Herz Mariä, Pfarre Viersen St. Josef, Dekanat Viersen.

Se. Exzellenz der H. H. Bischof hat zu Bezirkskatecheten ernannt:

am 3. Dez. 1955 den Pfarrer Josef Krapp in Bleibuir, für die Dekanate Blankenheim und Mechernich,

den Dechanten Anton Moritz, Pfarrer in Simmerath, für die Dekanate Monschau und Simmerath,

den Dechanten Karl Schlitter, Pfarrer in Kückhoven, für die Dekanate Erkelenz und Wegberg..

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 4. Dez. 1955 Boschbach Peter, geb. am 28. Mai 1878, gew. am 15. März 1902, Päpstlicher Ehrenkammerer, Studienrat i. R. (Marienschule in Krefeld), Jubilarpriester;

am 9. Dez. 1955 Toussaint Josef, geb. am 28. Juli 1904 in Aachen, gew. am 12. Februar 1931, Pfarrer in Oidtweiler.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 23. Nov. 1955 Ditges Leo, Erzb. Rat, Pfarrer an St. Vitalis in Köln-Müngersdorf, Jubilarpriester, 77 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 336 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete Se. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 8. Dezember 1955 in der Pfarrkirche zu Steinfeld 53 Schülern des Salvatorianer Kollegs „Hermann Josef“ das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 50 Pf. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 25

Aachen, den 31. Dezember 1955 (Sonderausgabe)

25. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 337 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32)	207	Nr. 338 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen	209
		Nr. 339 Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen	212
		Nr. 340 Kirchensteuerbeschuß der Diözese Aachen	213

Nr. 337 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 [GV. NW. S. 32].

Vom 29. November 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Katholische Kirche und die Evangelischen Landeskirchen erheben im Lande Nordrhein-Westfalen Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen.

(2) Kirchensteuern können erhoben werden

a) als Zuschlag zur Einkommensteuer einschließlich der Lohnsteuer oder statt dessen nach Maßgabe des steuerpflichtigen Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),

b) als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),

c) als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen oder statt dessen nach Maßgabe des Grundbesitzes auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Grundbesitz),

d) auf der Grundlage des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 (Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert),

e) als Kirchgeld.

(3) Die Kirchensteuer vom VOL - Einheitswert wird von Steuerpflichtigen erhoben, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, auf die die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (VOL) vom 2. März 1949 (WiGBI. S. 95; StuZBl. S. 158) Anwendung findet; maßgebend ist der Einheitswert im Sinne des § 3 VOL.

(4) Soweit sich die Kirchensteuern nicht nach Absatz 2 gegenseitig ausschließen, dürfen sie einzeln oder nebeneinander erhoben werden. Neben der Kirchensteuer vom VOL - Einheitswert dürfen jedoch nicht erhoben werden

a) die Kirchensteuer vom Grundbesitz,

b) die Kirchensteuer vom Einkommen, sofern die Steuerpflichtigen neben Einkünften, auf die die VOL Anwendung findet, keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte haben.

(5) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Soweit neben der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert Kirchensteuer vom Einkommen erhoben wird, sind beide Kirchensteuern aufeinander anzurechnen.“

2. Die Absätze 1, 2 und 3 des § 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Kirchensteuern vom Einkommen, Vermögen und Grundbesitz können nach der Be-

stimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörden als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer oder als Ortskirchensteuer oder nebeneinander als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer und Ortskirchensteuer erhoben werden. Die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert kann nur als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer, das Kirchgeld nur als Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Festsetzung und Verteilung der Diözesan-(Landes-)Kirchensteuern erfolgt durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden unter Mitwirkung eines kirchlicherseits zu bildenden Beirats. Wird die Kirchensteuer nur als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer erhoben, so steht den Kirchengemeinden ein dem Haushaltsbedarf entsprechender Anteil am Steueraufkommen zu.

(3) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so hat das einheitlich in einer Summe zu erfolgen.“

3. a) Die Absätze 1 bis 5 des § 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag der zuständigen kirchlichen Stellen hat der Finanzminister den Finanzämtern die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern vom Einkommen und Vermögen zu übertragen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, so besteht die Verpflichtung zur Übertragung nur insoweit, als der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen wird. In den übrigen Fällen — mit Ausnahme des Kirchgeldes — kann den Finanzämtern die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer übertragen werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine Vergütung, die vorher zu vereinbaren ist.
(2) Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Vermögensteuer geltenden Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften über die Haushaltsbesteuerung und das Lohnabzugsverfahren, finden auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kirchensteuern entsprechende Anwendung. In den Fällen des § 5a dieses Gesetzes ist die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(3) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen von den kirchlichen Stellen selbst verwaltet, so sind Vorauszahlungen nach dem Gesetz über Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 122) zu leisten.

(4) Soweit die Kirchensteuer durch die Finanzämter veranlagt und erhoben werden soll, haben die zuständigen kirchlichen Stellen für

den Bereich eines Finanzamtes auch für die Ortskirchensteuer einen einheitlichen Satz anzuordnen.

(5) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf Antrag der zuständigen kirchlichen Stellen durch die kommunale Steuerverwaltung gegen eine Vergütung, die vorher zu vereinbaren ist, veranlagt und erhoben werden.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

c) § 3 erhält folgenden neuen Absatz 7:

„(7) Die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden haben die für die Besteuerung erforderlichen Unterlagen den steuerberechtigten Kirchen auf Anfordern zu übermitteln.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Kirchensteuerordnungen einschließlich der Tarife nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a und c, ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister und den Finanzminister.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Kirchensteuerpflicht gegenüber den Diözesen und Evangelischen Landeskirchen besteht für alle Mitglieder der betreffenden Kirchen, die im Bezirk der Diözese oder der Evangelischen Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes haben.

(2) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter veranlagt und erhoben wird, sind die Arbeitgeber mit Betriebstätten im Lande Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebstätte — im Sinne des Lohnsteuerrechts — maßgeblichen Hundertsatzes einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

(3) Auf Antrag von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, deren Gebiet außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) haben, aber von einer Betriebstätte im Lande Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Religionsgesellschaft die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet.“

6. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) oder gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten

- a) soweit die Ehegatten — zusammen oder selbständig — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,
- b) soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten erhoben.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so ist jeder kirchensteuerpflichtige Ehegatte nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der vollen Einkommensteuer (Lohnsteuer) zur Kirchensteuer heranzuziehen. Absatz 1 letzter Satz findet keine Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 für die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) maßgebenden Vorschriften gelten für die anderen Kirchensteuerarten sinngemäß.“

7. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Dieses Gesetz findet auch auf andere als die in § 1 Abs. 1 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften entsprechende Anwendung.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden von dem

Kultusminister und dem Finanzminister erlassen. Das gleiche gilt für den Erlaß von Rechtsverordnungen über

- a) die staatliche Genehmigung der Festsetzung der Kirchensteuer,
- b) den Zeitraum, für den die Kirchensteuer erhoben wird,
- c) den Zeitpunkt, zu dem die Veranlagung und Erhebung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden übernommen und aufgehoben werden kann.“

Artikel II

Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung bekanntzugeben.

Artikel III

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten, soweit sie die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert betreffen, mit Wirkung ab 1. Januar 1955, im übrigen am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert darf für das Jahr 1955 nur von solchen Kirchensteuerpflichtigen erhoben werden, bei denen für das Jahr 1954 die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zu den Grundsteuermeßbeträgen festgesetzt worden ist.

Düsseldorf, den 29. November 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westf.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Finanzminister:

Dr. Flecken.

Der Kultusminister:

Schütz.

— GV. NW. 1955 S. 227.

Nr. 338

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 1. Dezember 1955.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. November 1955 wird nachstehend im Einvernehmen mit dem Finanzminister der Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1955.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westf.:
Schütz.

Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Dezember 1955

§ 1

(1) Die Katholische Kirche und die Evangelischen Landeskirchen erheben im Lande Nordrhein-Westfalen Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen.

(2) Kirchensteuern können erhoben werden

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer einschließlich der Lohnsteuer oder statt dessen nach Maß-

gabe des steuerpflichtigen Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),

- b) als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
- c) als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen oder statt dessen nach Maßgabe des Grundbesitzes auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
- d) auf der Grundlage des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 (Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert),
- e) als Kirchgeld.

(3) Die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert wird von Steuerpflichtigen erhoben, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, auf die die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (VOL) vom 2. März 1949 (WiGBI. S. 95; StuZBl. S. 158) Anwendung findet; maßgebend ist der Einheitswert im Sinne des § 3 VOL.

(4) Soweit sich die Kirchensteuern nicht nach Absatz 2 gegenseitig ausschließen, dürfen sie einzeln oder nebeneinander erhoben werden. Neben der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert dürfen jedoch nicht erhoben werden

- a) die Kirchensteuer vom Grundbesitz,
- b) die Kirchensteuer vom Einkommen, sofern die Steuerpflichtigen neben Einkünften, auf die die VOL Anwendung findet, keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte haben.

(5) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Soweit neben der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert Kirchensteuer vom Einkommen erhoben wird, sind beide Kirchensteuern aufeinander anzurechnen.

§ 2

(1) Die Kirchensteuern vom Einkommen, Vermögen und Grundbesitz können nach der Bestimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörden als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer oder als Ortskirchensteuer oder nebeneinander als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer und Ortskirchensteuer erhoben werden. Die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert kann nur als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer, das Kirchgeld nur als Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Festsetzung und Verteilung der Diözesan-(Landes-)Kirchensteuern erfolgt durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden unter Mitwirkung eines kirchlicherseits zu bildenden Beirats. Wird die Kirchensteuer nur als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer erhoben, so steht den Kirchengemein-

den ein dem Haushaltsbedarf entsprechender Anteil am Steueraufkommen zu.

(3) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so hat das einheitlich in einer Summe zu erfolgen.

(4) Die einzelnen Diözesen bzw. Landeskirchen können, auch soweit nicht die Finanzämter die Kirchensteuern veranlagten und erheben, im Interesse eines notwendigen Finanzausgleichs für ihren Gesamtbereich oder für einzelne Teile einheitliche Steuersätze auch für die Ortskirchensteuer festsetzen und eine einheitliche Art der Steuererhebung anordnen.

(5) Die kirchlichen Aufsichtsbehörden können die Kirchengemeinden auch mit der Veranlagung und der Erhebung der Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer beauftragen.

§ 3

(1) Auf Antrag der zuständigen kirchlichen Stellen hat der Finanzminister den Finanzämtern die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern vom Einkommen und Vermögen zu übertragen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, so besteht die Verpflichtung zur Übertragung nur insoweit, als der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen wird. In den übrigen Fällen — mit Ausnahme des Kirchgeldes — kann den Finanzämtern die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer übertragen werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine Vergütung, die vorher zu vereinbaren ist.

(2) Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Vermögensteuer geltenden Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften über die Haushaltsbesteuerung und das Lohnabzugsverfahren, finden auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kirchensteuern entsprechende Anwendung. In den Fällen des § 5a dieses Gesetzes ist die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(3) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen von den kirchlichen Stellen selbst verwaltet, so sind Vorauszahlungen nach dem Gesetz über Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 122) zu leisten.

(4) Soweit die Kirchensteuer durch die Finanzämter veranlagt und erhoben werden soll, haben die zuständigen kirchlichen Stellen für den Bereich eines Finanzamtes auch für die Ortskirchensteuer einen einheitlichen Satz anzuordnen.

(5) Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf Antrag der zuständigen kirchlichen Stellen

durch die kommunale Steuerverwaltung gegen eine Vergütung, die vorher zu vereinbaren ist, veranlagt und erhoben werden.

(6) Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes sowie ihrer Nebengesetze finden, soweit sie für die Einkommensteuer, Vermögensteuer und die Grundsteuer gelten, auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152). Hinsichtlich der Erlaß- und Stundungsverfahren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Kirchensteuerrechts. Bei der Diözesan-(Landes-)Kirchensteuer ist die Diözesan-(Landes-)Kirchenbehörde unter Mitwirkung eines Beirats zuständig.

(7) Die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden haben die für die Besteuerung erforderlichen Unterlagen den steuerberechtigten Kirchen auf Anfordern zu übermitteln.

§ 4

Die Kirchensteuerordnungen einschließlich der Tarife nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a und c, ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister und den Finanzminister.

§ 5

(1) Die Kirchensteuerpflicht gegenüber den Diözesen und Evangelischen Landeskirchen besteht für alle Mitglieder der betreffenden Kirchen, die im Bezirk der Diözese oder der Evangelischen Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes haben.

(2) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter veranlagt und erhoben wird, sind die Arbeitgeber mit Betriebsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebsstätte — im Sinne des Lohnsteuerrechts — maßgeblichen Hundertsatzes einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

(3) Auf Antrag von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, deren Gebiet außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) haben, aber von einer Betriebsstätte im Lande Nord-

rhein-Westfalen entlohnt werden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn die Religionsgesellschaft die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet.

§ 5a

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) oder gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten

a) soweit die Ehegatten — zusammen oder selbständig — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,

b) soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten

erhoben.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so ist jeder kirchensteuerpflichtige Ehegatte nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der vollen Einkommensteuer (Lohnsteuer) zur Kirchensteuer heranzuziehen. Absatz 1 letzter Satz findet keine Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 für die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) maßgebenden Vorschriften gelten für die anderen Kirchensteuerarten sinngemäß.

§ 6

(1) Den zur Kirchensteuer Herangezogenen steht gegen die Heranziehung und Veranlagung Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat vom Tage der Aufforderung zur Zahlung abgerechnet, bei der in der Steuerordnung angegebenen Stelle einzulegen ist. Erfolgt die Steuererhebung durch Lohnabzug, ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Zeitraum folgt, für den der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch beschließt die in der einzelnen Steuerordnung vorgesehene Stelle.

(3) Gegen den Einspruchsbescheid steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzulegen ist. Die kirchliche Aufsichtsbehörde legt die Beschwerde mit ihrer Äußerung zur Entscheidung der in der Steuerordnung benannten kirchlichen Beschwerdeinstanz vor.

(4) Die Entscheidung dieser Stelle erfolgt nach Anhörung der steuererhebenden Körperschaft. Gegen sie ist binnen einer mit dem ersten Tag nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von

zwei Wochen die Berufung an das Finanzgericht Düsseldorf zulässig.

§ 7

Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, gelten die für die Kirchensteuer der Kirchengemeinden und Gesamtverbände erlassenen allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch für die Kirchensteuer der Diözesen und Evangelischen Landeskirchen sinngemäß.

§ 7a

Dieses Gesetz findet auch auf andere als die in § 1 Abs. 1 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden von dem Kultusminister und dem Finanzminister erlassen. Das gleiche gilt für den Erlass von Rechtsverordnungen über

- a) die staatliche Genehmigung der Festsetzung der Kirchensteuer,
- b) den Zeitraum, für den die Kirchensteuer erhoben wird,
- c) den Zeitpunkt, zu dem die Veranlagung und Erhebung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden übernommen und aufgehoben werden kann.

§ 9

(1) Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 ab 1. Januar 1956 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften, soweit sie die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert betreffen, sind nach Maßgabe des Artikel III Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. November 1955 (GV. NW. S. 227) ab 1. Januar 1955 anzuwenden.

— GV. NW. 1955 S. 229.

Nr. 339

Kirchensteuerordnung der Diözese Aachen.

Das Bistum Aachen erläßt auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Dezember 1955 die folgende Kirchensteuerordnung:

§ 1

(1) Die Kirchensteuer wird erhoben

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer einschließlich der Lohnsteuer (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a KStG)
- b) auf der Grundlage des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 1 Abs. 2 Buchstabe d KStG).

(2) Der Veranlagung zur Kirchensteuer werden die Steuerarten nach Abs. 1 Buchstaben a und b nebeneinander zugrundegelegt, jedoch mit der Maßgabe, daß

- a) die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Abs. 1 Buchstabe a) nicht erhoben wird, sofern der Steuerpflichtige neben Einkünften, auf welche die VOL Anwendung findet, keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte hat,
- b) die Kirchensteuer der einen Art auf die Kirchensteuer der anderen Art angerechnet wird, sofern der Steuerpflichtige neben Einkünften, auf welche die VOL Anwendung findet, noch andere steuerpflichtige Einkünfte hat.

(3) Die Kirchensteuer im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und b teilt grundsätzlich das Schicksal der Maßstabsteuer oder der Berechnungsgrundlage des Maßstabes. Jede Änderung der Maßstabsteuer oder der Berechnungsgrundlage des Maß-

stabes, z. B. infolge von Rechtsmittelentscheidungen oder Berichtigungen nach §§ 92, 94 oder §§ 222-224 der Abgabenordnung, hat eine entsprechende Änderung der Kirchensteuer zur Folge.

(4) Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Kirchensteuer im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b wird als Diözesankirchensteuer erhoben.

§ 3

Die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b erfolgt durch die Finanzämter.

§ 4

(1) Die Höhe der nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b zu erhebenden Kirchensteuer wird durch Beschluß der Diözese Aachen unter Mitwirkung des Kirchensteuerbeirates festgesetzt.

(2) Die sich hiernach ergebenden Kirchensteuerbeträge sind bei der Kirchenlohnsteuer auf volle DPf.-Beträge, im übrigen auf durch 5 DPf. teilbare Beträge nach unten abzurunden.

(3) Für die Berechnung der Kirchensteuer nach Maßgabe des VOL-Einheitswertes sind die Bestimmungen der Verordnung über Durchschnittsätze für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft in Verbindung mit dem jeweils geltenden Einkommensteuergesetz maßgebend.

§ 5

(1) Für die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer nach Maßgabe der Einkommensteuer

sowie bei der Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert ist, auch bei mehrfachem Wohnsitz, das Finanzamt zuständig, das die Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer durchführt.

(2) Für die Einbehaltung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren ist grundsätzlich der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Wohnsitz maßgebend. Verlegt ein Lohnsteuerpflichtiger seinen Wohnsitz im Laufe des Kalenderjahres in das Land Nordrhein-Westfalen, so ist der neue Wohnsitz maßgebend, es sei denn, daß die Familie an dem bisherigen Wohnsitz verbleibt.

§ 6

(1) Wird die Kirchenlohnsteuer von einer Stelle einbehalten, die außerhalb der Diözese Aachen, aber innerhalb der im Lande Nordrhein-Westfalen belegenen Teile der Erzdiözesen Köln oder Paderborn oder der Diözese Münster liegt, so ist der Kirchensteuerzuschlag zur Lohnsteuer an jene (Erz-)Diözese zu entrichten, in deren Bezirk die lohnsteuereinbehaltende Stelle liegt.

(2) Wird die Lohnsteuer von einer Stelle einbehalten, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, und erfolgt die Einbehaltung der Kirchensteuer nicht im Lohnabzugsverfahren, so ist die Kirchensteuer an die Bistumskasse Aachen zu zahlen. Die Diözese Aachen beauftragt die Kirchengemeinde mit der Veranlagung und Erhebung der gemäß Satz 1 zu entrichtenden Kirchensteuer.

(3) Wird die Lohnsteuer von einer Stelle einbehalten, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, und erfolgt die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren gemäß den in dem anderen Lande geltenden Vorschriften, so ist die (Erz-)Diözese, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, bei unterschiedlichem Hebesatz berechtigt oder verpflichtet, einen Ausgleich vorzunehmen. Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der niedriger ist als der Hebesatz der Wohnsitzdiözese, so ist der Unterschiedsbetrag gemäß Abs. 2 zu veranlagern. Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der höher ist als der

Hebesatz der Wohnsitzdiözese, so ist der Unterschiedsbetrag von der Wohnsitzdiözese zu erstatten.

§ 7

(1) Der Einspruch gegen die Heranziehung und Veranlagung zur Diözesankirchensteuer ist beim Bischöflichen Generalvikariat in Aachen einzulegen. Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen.

(2) Die Beschwerde gegen den Einspruchsbescheid des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln.

(3) Die Berufung gegen Beschwerdebescheid nach Abs. (2) ist beim Finanzgericht in Düsseldorf einzulegen.

§ 8

(1) Die Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung über die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert treten mit Wirkung vom 1. 1. 1955 an Stelle der bisherigen Vorschriften über die Erhebung von Zuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen von den landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b der Kirchensteuerordnung vom 13. 3. 1950). Die Kirchensteuer vom VOL-Einheitswert wird jedoch für das Jahr 1955 nur von solchen Kirchensteuerpflichtigen erhoben, bei denen für das Jahr 1954 die Kirchensteuer in Form des Zuschlages zu den Grundsteuermeßbeträgen festgesetzt worden ist.

(2) Im übrigen treten die Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung mit dem 1. 1. 1956 in Kraft.

(3) Diese Kirchensteuerordnung tritt an die Stelle der Kirchensteuerordnung vom 13. März 1950.

Aachen, den 14. Dezember 1955.

† **Johannes Pohlschneider**
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1955.

Der Kultusminister:	Der Finanzminister:
L. S. gez. Unterschrift	L. S. gez. Unterschrift

Nr. 340

Kirchensteuerbeschuß der Diözese Aachen.

Auf Grund des § 2, Absatz 1, des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Dezember 1955 werden hiermit, nachdem der Kirchensteuerbeirat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1955 hierzu Stellung genommen hat, folgende Hebesätze der Diözesankirchensteuer festgesetzt:

1. Für das Steuerjahr 1956:

- 10% Zuschlag zur Einkommen/Lohnsteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1956,
- 2‰ vom VOL Einheitswert, wobei für jedes bei der Berechnung der Einkommensteuer berücksichtigte Kind — oder im Falle der Einkommensteuerzahlung zu berücksichtigende

Kind — ein Abschlag von 15% vorzunehmen ist, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1956.

2. Der Beschluß vom 30. Dezember 1954, Ziffer b, bezüglich des 15%igen Zuschlages zu den Grundsteuermeßbeträgen A wird außer Kraft gesetzt. An dessen Stelle wird für das Jahr 1955 ein Hebesatz von 2%₀₀ des VOL Einheitswertes wie für das Jahr 1956 beschlossen, unter Berücksichtigung des § 8, Absatz 1, der Kirchensteuer-

ordnung der Diözese Aachen vom 14. Dezember 1955.

Aachen, den 15. Dezember 1955.

Der Bischof von Aachen

A. A.

gez. Dr. Müssener
Generalvikar.

Staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1955.

Der Kultusminister:

LS. gez. Unterschrift

Der Finanzminister:

LS. gez. Unterschrift

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 0.50 ₣ vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen. — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

